

III- 192 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE
ANGELEGENHEITEN

4. Juli 1975

Bericht

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten
über die XXIX. Generalversammlung der Vereinten Nationen
(New York, 17. September bis 18. Dezember 1974)
und die VI. Sondertagung der Generalversammlung
der Vereinten Nationen
(New York, 9. April bis 2. Mai 1974)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Teil: XXIX. Generalversammlung der Vereinten Nationen	
Einleitung	7
I. Abschnitt: Tagesordnung der XXIX. Generalversammlung, Zusammensetzung der österreichischen Delegation, Übersicht über die Erklärungen der österreichischen Delegation und die von der österreichischen Delegation miteingebrachten Resolutionsanträge, Rede des Herrn Bundeskanzlers vor der XXIX. Generalversammlung	
1. Tagesordnung der XXIX. Generalversammlung	11
2. Zusammensetzung der österreichischen Delegation	14
3. Erklärungen der österreichischen Delegation	14
a) im Plenum	14
b) in den Kommissionen	15
4. Rede des Herrn Bundeskanzlers vor der XXIX. Generalversammlung	17
5. von Österreich miteingebrachte Resolutionsanträge	18
II. Abschnitt: Organisatorische Fragen	
1. Wahlen	19
2. Aufnahme neuer Mitgliedstaaten	21
3. Zuerkennung des Beobachterstatus	21
4. Anerkennung der Vollmachten der Delegationen	21
III. Abschnitt: Politische Fragen	
1. Südtirol	22
2. Die Lage im Nahen Osten	22
a) Nahostdebatte in der Generalversammlung	22
b) Palästinafrage	22
c) Palästinaflüchtlinge	23
d) Bericht der Sonderkommission zur Untersuchung angeblicher Menschenrechtsverletzungen in den von Israel besetzten Gebieten	24
3. Zypernfrage	24
4. Die Rassenpolitik Südafrikas (Apartheid)	24
5. Koreafrage	26
6. Republik Khmer (Kambodscha)	27
7. Fragen der Abrüstung, Rüstungsbeschränkung und Rüstungskontrolle	27
a) Weltabrüstungskonferenz	28
b) Kürzung der Militärbudgets der ständigen Sicherheitsratsmitglieder um 10%	28
c) Napalm und andere Brandwaffen	29
d) Verbot chemischer Waffen	29
e) Einstellung aller Kernwaffenversuche	30
f) Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) ..	30
g) Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone	31
h) Allgemeine und vollständige Abrüstung	31
i) Errichtung kernwaffenfreier Zonen in Südasien und im Nahen Osten	33
j) Umweltveränderung zu militärischen Zwecken	34
8. Durchführung der Deklaration über die Festigung der internationalen Sicherheit	34
9. Friedenserhaltende Aktionen der Vereinten Nationen	34
10. Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen	35
11. Jahresbericht des Sicherheitsrates	35
12. Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums	36
a) Bericht der Weltraumkommission	36
b) Beschlüsse der XXIX. Generalversammlung	36
13. Atomfragen	37
a) Jahresbericht über die Tätigkeit der Internationalen Atomenergieorganisation	37
b) Bericht des Komitees zum Studium der Auswirkungen der Atomstrahlung	37
14. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen	38
15. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU)	38
IV. Abschnitt: Wirtschaftliche Fragen	
1. Allgemeiner Überblick	39
2. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrates (ECOSOC)	39
a) Sondertagung der Generalversammlung	39
b) Organisation der Arbeit des ECOSOC	40
c) Weltbevölkerungskonferenz	40
d) Welternährungskonferenz	40

	Seite
e) Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und WIPO.....	41
f) Reform des internationalen Währungssystems	41
g) Frauen und Entwicklung.....	41
h) Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Ausbreitung der Wüste	41
i) Insulare Entwicklungsländer	41
j) Wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe an die Regierung von Guinea-Bissau sowie an die noch unter portugiesischer Herrschaft stehenden Gebiete	42
k) Rolle des öffentlichen Sektors bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer	42
l) Ständige Souveränität über nationale Hilfsquellen in den besetzten arabischen Gebieten	42
3. Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UN-Welthandelskonferenz, UNCTAD)	42
a) multilaterale Handelsverhandlungen.....	42
b) Grundstoffprobleme.....	43
c) Sondermaßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländern.....	43
d) Sondermaßnahmen zugunsten der Binnenentwicklungsländer	43
e) Vierte Welthandelskonferenz	43
f) Appell an Chile zur Freilassung von Clodomiro Almeyda	44
4. Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO).....	44
a) 2. UNIDO-Generalkonferenz	44
b) Errichtung eines Industrialisierungsfonds der Vereinten Nationen	44
c) Ergänzung der Staatenlisten	45
5. Institut der Vereinten Nationen für Ausbildung und Forschung (UNITAR).....	45
6. Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung.....	45
a) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)	45
b) UN-Kapitalentwicklungsfonds (UNCDF)	45
c) Kinderhilfsfonds der Vereinten Nationen (UNICEF)	46
7. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP)	46
8. Verminderung des zunehmenden Abstandes zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern	46
9. Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten.....	46
10. Wirtschaftliche Zusammenarbeit unter Entwicklungsländern	47
11. Quantifizierung der mit der Entwicklung verbundenen Tätigkeit auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet einschließlich der Definition der in § 63 der internationalen Entwicklungsstrategie in Aussicht genommenen quantitativen Zielsetzungen	47
12. Universität der Vereinten Nationen	48
13. Hilfe im Falle von Naturkatastrophen und anderen Katastrophensituationen.....	48
14. Aktionsprogramm für die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung.....	48
V. Abschnitt: Soziale und menschenrechtliche Fragen	49
1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrates (ECOSOC)	49
a) Menschenrechtsfragen	49
b) Bericht der Frauenrechtskommission.....	50
c) Suchtgiftfragen	50
d) Restliche Kapitel des ECOSOC-Berichtes	51
2. Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung.....	51
3. Bericht des Komitees über die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung.....	51
4. Stand der Rassendiskriminierungskonvention	52
5. Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz	52
6. Menschenrechte und wissenschaftliche und technologische Entwicklung.....	52
7. Stand der Menschenrechtspakte.....	53
8. Selbstbestimmungsrecht der Völker	53
9. Bericht des UN-Hochkommissärs für Flüchtlinge.....	53
10. Schutz von Journalisten in besonders gefährlichen Missionen	54
11. Nationale Erfahrung bei der Erreichung weitgehender sozialer und wirtschaftlicher Veränderungen zum Zwecke des sozialen Fortschritts.....	54
12. Übereinkommen über die Verminderung der Fälle der Staatenlosigkeit; Errichtung eines speziellen Antragsorgans	54
13. Verschiebung der Tagesordnungspunkte:	54
a) Informationsfreiheit	54
b) UN-Konferenz für eine internationale Adoptionskonvention	55
c) Die integrierte Methode der Entwicklungsanalyse und -planung	55
VI. Abschnitt: Kolonial- und Treuhandschaftsfragen	56
1. Allgemeine Entkolonisierungsfragen.....	56
a) Durchführung der Entkolonisierungsdeklaration	56
b) Wirtschaftliche und andere ausländische Interessen in den Kolonialgebieten	56
c) Durchführung der Dekolonisierungsdeklaration durch die Spezialorganisationen der Vereinten Nationen	57
d) Information über nichtselbständige Gebiete	57
e) Studienmöglichkeiten für Bewohner nichtselbständiger Gebiete	57
f) Ausbildungs- und Erziehungsprogramm für das südliche Afrika	57

	Seite
2. Südliches Afrika	57
a) Namibia	57
b) Territorien unter portugiesischer Verwaltung	58
c) Südrhodesien	59
3. Sonstige Territorien	59
a) Papua-Neuguinea	59
b) Niue	60
c) Gibraltar	60
d) Seychellen	60
e) Gilbert und Ellice Inseln	60
f) Bermuda, British Virgin Islands, Cayman Islands, Montserrat, Turks and Caicos Islands and US-Virgin-Islands	60
g) Cocos (Keeling) Inseln	60
h) Tokelau Inseln	60
i) Brunei	60
j) American Samoa, Guam, Neue Hebriden, Pitcairn, St. Helena und Salomoninseln ..	60
k) Archipel der Komoren	61
l) Spanisch-Sahara	61
VII. Abschnitt: Verwaltungs- und Budgetfragen	62
1. Programmbudget der Vereinten Nationen für 1974/75	62
a) Auswirkungen der Währungsinstabilität	62
b) Überprüfungen der zwischenstaatlichen und Expertenkomitees, die sich mit der Formu- lierung, Überprüfung und Genehmigung der Programme und Budgets befassen	63
2. Beitragsquoten der Mitgliedstaaten	63
3. Finanzierung der UNEF/UNDOF	64
4. Konferenzkalender	65
A) Konferenzkalender für 1975/76	65
B) Studie über die Möglichkeiten einer rationelleren Durchführung des UN-Konferenz- programms	65
C) Schaffung eines Konferenzkomitees	65
5. Einführung des Deutschen als Dokumentensprache in begrenztem Umfang	66
6. Personalfragen	66
7. Gehaltssystem der Vereinten Nationen	66
a) Kommission internationaler Beamter	66
b) Erhöhung der Beamtgehälter	67
8. Bericht des Personalrates	68
9. Publikation und Dokumentation der Vereinten Nationen	68
10. Administrative und budgetäre Koordination zwischen den Vereinten Nationen, den Spezial- organisationen und der IAEA	69
11. Internationale Schule der Vereinten Nationen	69
12. Wahlen in nachgeordnete Körperschaften	69
a) Beratendes Komitee für Verwaltungs- und Budgetfragen (ACABQ)	69
b) Beitragskomitee	69
c) Komitee der Rechnungsprüfer	70
d) Investitionskomitee	70
e) Verwaltungsgericht	70
VIII. Abschnitt: Völkerrechtliche Fragen	71
1. Bericht der Völkerrechtskommission	71
2. Schutz der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten	71
3. Definition der Aggression	72
4. Bericht über die 7. Tagung der UNCITRAL — Übereinkommen über die Verjährung beim internationalen Kaufvertrag	72
5. Diplomatisches Asyl	72
6. Notwendigkeit der Behandlung von Vorschlägen betreffend die Überprüfung der Satzung der Vereinten Nationen	73
7. Überprüfung der Rolle des internationalen Gerichtshofes	73
8. Teilnahme an der UN-Konferenz über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen	74
9. Universelle Teilnahme an der Wiener Vertragsrechtskonvention und der Konvention über das Recht der Sondermissionen	74
10. Bericht des Komitees über Beziehungen mit dem Gastland	74
11. Verschiebung von Tagesordnungspunkten	74
IX. Abschnitt: Übersicht über die Resolutionen und Abstimmungsergebnisse der XXIX. General- versammlung	75

X. Abschnitt: Österreichische Erklärungen

	Seite
Anlage 1: Erklärung des Bundeskanzlers Dr. Bruno Kreisky in der Generaldebatte der XXIX. Generalversammlung am 11. November 1974	96
Anlage 2: Erklärung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten, Dr. Erich Bielka, in der Generaldebatte der XXIX. Generalversammlung am 26. September 1974	100
Anlage 3: Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung über die österr. Stimmabgabe zur Frage des Verhältnisses zwischen den Vereinten Nationen und Südafrika am 30. September 1974	104
Anlage 4: Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung über die österreichische Stimmabgabe zur Resolution, mit welcher die palästinensische Befreiungsorganisation zur Teilnahme an der Generaldebatte eingeladen wird, am 14. Oktober 1974	105
Anlage 5: Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung zur Lage in Zypern am 31. Oktober 1974	106
Anlage 6: Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung zum Bericht der IAEO am 5. November 1974	108
Anlage 7: Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung über die österreichische Stimmabgabe zur Palästinenserresolution am 22. November 1974	110
Anlage 8: Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung über die österreichische Stimmabgabe zur Frage der Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen am 12. Dezember 1974.....	112
Anlage 9: Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung zur Resolution über die „Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten“ am 12. Dezember 1974.....	114
Anlage 10: Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung über die österreichische Stimmabgabe zur Resolution über die Durchführung der Dekolonisierungsdeklaration am 16. Dezember 1974	115
Anlage 11: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zur Frage der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung und Erforschung des Weltraums am 17. Oktober 1974.....	116
Anlage 12: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zu verschiedenen Aspekten der Abrüstung am 4. November 1974	118
Anlage 13: Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Spezialkommission zur Apartheidpolitik am 17. Oktober 1974	124
Anlage 14: Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Spezialkommission zur Frage der friedenserhaltenden Operationen am 19. November 1974	126
Anlage 15: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zum Bericht des Exekutivdirektors des UN-Instituts für Ausbildung und Forschung am 7. Oktober 1974	128
Anlage 16: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zur Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung am 15. Oktober 1974	129
Anlage 17: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung“ am 24. Oktober 1974.....	131
Anlage 18: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Hilfe im Fall von Naturkatastrophen, am 31. Oktober 1974	133
Anlage 19: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zum Umweltprogramm der Vereinten Nationen am 8. November 1974	135
Anlage 20: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten“ am 27. November 1974	137
Anlage 21: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission über die österreichische Stimmabgabe zum Resolutionsentwurf über die „Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten“ am 9. Dezember 1974	138
Anlage 22: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Beseitigung aller Form rassistischer Diskriminierung“ am 8. Oktober 1974	139
Anlage 23: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zur Frage der Abschaffung der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung am 15. Oktober 1974	141
Anlage 24: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zum Internationalen Jahr der Frau am 31. Oktober 1974	143
Anlage 25: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zur Frage des Schutzes von Journalisten in gefährlichen Missionen am 15. November 1974.....	146
Anlage 26: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zur Frage der Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz am 19. November 1974.....	148
Anlage 27: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zum Bericht des Flüchtlingshochkommissärs am 26. November 1974	150
Anlage 28: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zum Übereinkommen über die Verminderung der Fälle der Staatenlosigkeit am 27. November 1974	152
Anlage 29: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zum Bericht des Komitees über die Beseitigung aller Formen der rassistischen Diskriminierung am 3. Dezember 1974	154
Anlage 30: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission im Zusammenhang mit jugoslawischen Anschuldigungen gegen Österreich am 4. Dezember 1974	157
Anlage 31: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 4. Kommission zur Frage Namibia am 5. November 1974	158
Anlage 32: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 4. Kommission zur Frage Papua-Neuguinea am 27. November 1974	160

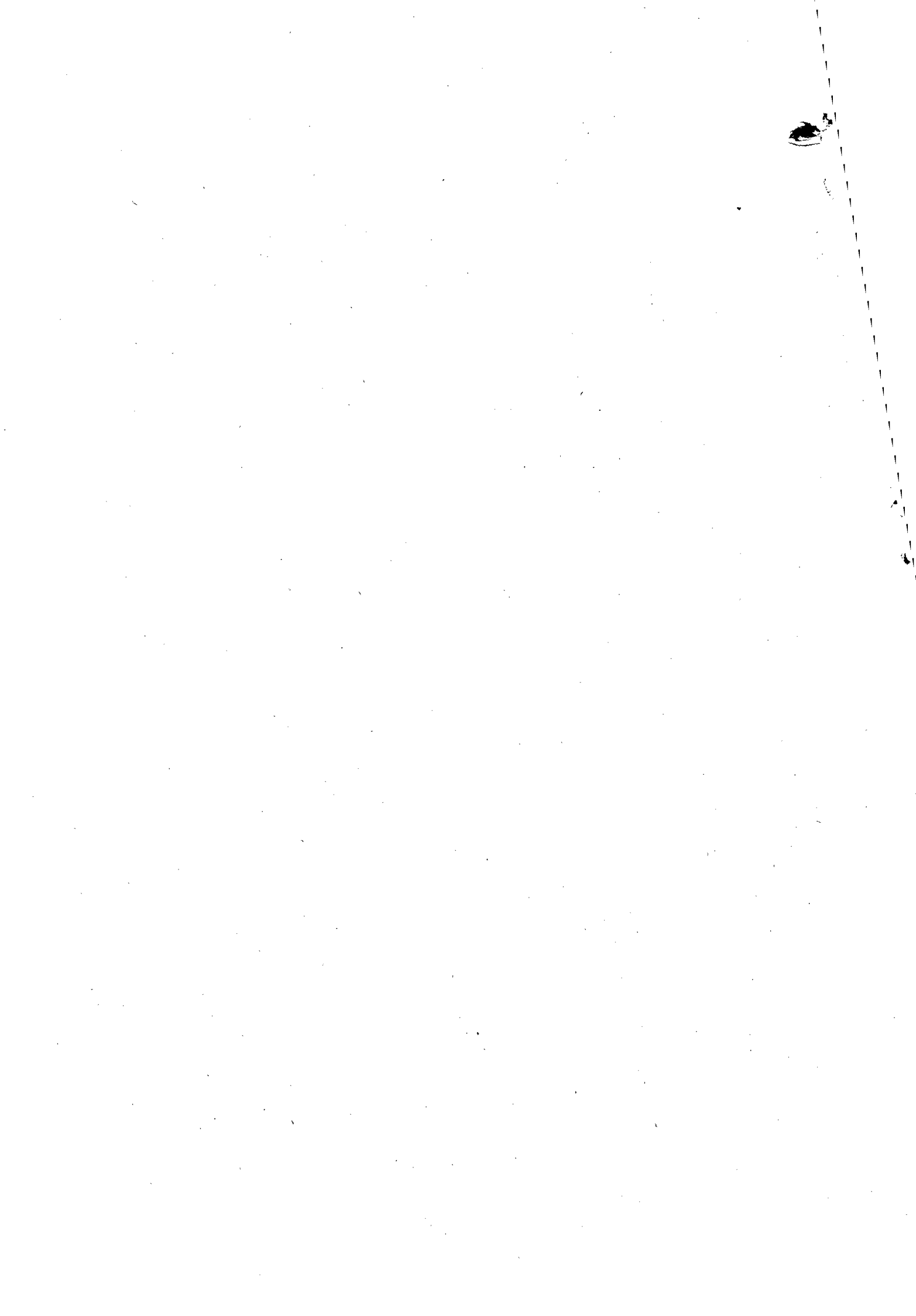
	Seite
Anlage 33: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zum Bericht des Beitragskomitees am 22. Oktober 1974	162
Anlage 34: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Publikation und Dokumentation der Vereinten Nationen“ am 23. Oktober 1974	163
Anlage 35: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zur Frage der Auswirkungen der Währungsinstabilität am 31. Oktober 1974	165
Anlage 36: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zur Frage des Konferenzkalenders am 8. November 1974	167
Anlage 37: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zur Frage des Konferenzkalenders am 18. November 1974	171
Anlage 38: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zur Einführung des Resolutionsentwurfes zur Frage des Konferenzkalenders am 19. November 1974	173
Anlage 39: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Personalprobleme“ am 19. November 1974	174
Anlage 40: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zur Frage der Finanzierung von UNEF/UNDOF am 27. November 1974	176
Anlage 41: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zum Bericht des Pensionsrates am 4. Dezember 1974	178
Anlage 42: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Gehaltssystem in den Vereinten Nationen“ am 12. Dezember 1974	180
Anlage 43: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 6. Kommission zum Bericht der Völkerrechtskommission am 1. November 1974	181
Anlage 44: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 6. Kommission zum diplomatischen Asyl am 27. November 1974	183

XI. Abschnitt: Wortlaut wichtiger Resolutionen

Anlage 45: RES 3210 (XXIX) vom 14. Oktober 1974 — Palästina; Zulassung der palästinensischen Befreiungsorganisation	184
Anlage 46: RES 3236 (XXIX) vom 22. November 1974 — Palästinafrage	185
Anlage 47: RES 3237 (XXIX) vom 22. November 1974 — Beobachterstatus für die palästinensische Befreiungsorganisation	186
Anlage 48: Status der südafrikanischen Delegation bei der XXIX. Generalversammlung (Abstimmung über die Entscheidung des Präsidenten vom 12. November 1974)	187
Anlage 49: RES 3259 A und B (XXIX) vom 9. Dezember 1974 — Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone	188
Anlage 50: RES 3261 A bis G (XXIX) vom 9. Dezember 1974 — Allgemeine und vollständige Abrüstung	190
Anlage 51: RES 3333 (XXIX) vom 17. Dezember 1974 — Koreafrage	195
Anlage 52: RES 3324 A bis E (XXIX) vom 16. Dezember 1974 — Apartheidpolitik Südafrikas	196
Anlage 53: RES 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 — Charta über die wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten	201
Anlage 54: RES 3336 (XXIX) vom 17. Dezember 1974 — Souveränität über nationale Hilfsquellen in den besetzten arabischen Gebieten	209
Anlage 55: RES 3218 (XXIX) vom 6. November 1974 — Folter und andere Formen unmenschlicher Behandlung	210
Anlage 56: RES 3297 (XXIX) vom 13. Dezember 1974 — Südrhodesien	212
Anlage 57: RES 3298 (XXIX) vom 13. Dezember 1974 — Südrhodesien	215
Anlage 58: RES 3350 (XXIX) vom 18. Dezember 1974 — Konferenzkalender; Einschluß Wiens	217
Anlage 59: RES 3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974 — Definition der Aggression	218

2. Teil: VI. Sondertagung der Generalversammlung

Einleitung	222
I. Abschnitt: 1. Tagesordnung	223
2. Zusammensetzung der österreichischen Delegation	223
3. Österreichische Erklärungen in der Plenarversammlung	223
II. Abschnitt: 1. Wahlen	224
2. Anerkennung der Vollmachten der Delegationen	224
III. Abschnitt: 1. Generaldebatte	225
2. Spezialdebatte	225
IV. Abschnitt: 1. Deklaration über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung	227
2. Aktionsprogramm	228
V. Abschnitt: Anlage 1: Erklärung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten, Dr. Rudolf Kirchschräger, in der Generaldebatte am 22. April 1974	232
Anlage 2: Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung am 2. Mai 1974	236



Einleitung

In die jüngste Geschichte der Vereinten Nationen dürfte die am 17. September 1974 in New York eröffnete XXIX. Generalversammlung als eine der an politischen Ereignissen, gleichzeitig aber auch an politischen Gegensätzen reichste Vollversammlung eingehen. Standen noch in der ersten Hälfte des Jahres Fragen der Neuorganisation der Weltwirtschaft — ausgelöst durch die Energiekrise des Herbstes 1973 — im Mittelpunkt des Interesses und führten auch (über Initiative des algerischen Staatspräsidenten Houari Boumedienne) zur Abhaltung der VI. Sondertagung der Generalversammlung, so dominierten, entgegen manchen Erwartungen, politische Fragen eindeutig den Verlauf dieser Generalversammlung.

Dabei gelang es der XXIX. Generalversammlung, zu einer Reihe von Fragen politische Beschlüsse zu fassen, die zwar bereits in Tagesordnungen früherer Vollversammlungen enthalten, von diesen aber meritorisch nicht behandelt worden waren. Ferner hatte sich die Generalversammlung erstmals mit der Rolle der Palästinenser in einer Friedenslösung für den Nahen Osten zu befassen.

Wengleich die Generalversammlung somit ein hohes Maß an politischer Entscheidungskraft entwickelte, kamen einige dieser Beschlüsse erst nach teilweise sehr scharfen Auseinandersetzungen zustande, durch die eine Vielzahl neuer, sich zum Teil in geänderten Mehrheitsverhältnissen widerspiegelnder Stömungen in den Vereinten Nationen offenbar wurde.

Da die Generalversammlung mit Krisen und Konflikten aus dem Raum der Dritten Welt konfrontiert war, kam es zu einem besonders starken Engagement dieses Teiles der Mitgliedschaft, das noch durch den Umstand verstärkt wurde, daß in der Person des algerischen Außenministers Abdelaziz Bouteflika ein besonders profilierter Vertreter der Dritten Welt die Präsidentschaft der XXIX. Generalversammlung innehatte.

Die — erstmals getrennte — Behandlung der Frage Palästina war jene Form, in der sich die XXIX. Generalversammlung mit den Fragen des Nahen Ostens auseinandersetzte. Durch die

Beschlüsse der Generalversammlung wurde den Vertretern des palästinensischen Volkes Rückhalt für ihren Anspruch gewährt, als Partei in künftigen Verhandlungen zur Lösung des Nahostkonfliktes anerkannt zu werden. Blieb auch die Substanz dieser Beschlüsse in der Generalversammlung, einerseits angesichts des nach wie vor unversöhnlichen Widerstandes Israels gegen die Palästinensische Befreiungsorganisation (P. L. O.), andererseits wegen der keineswegs eindeutigen Haltung der Palästinenser zur Frage der Existenz eines unabhängigen Israel, umstritten, so löste besonders die Form des Empfangs des Vorsitzenden dieser Organisation im Plenum der Generalversammlung Befremden und Kritik aus.

Kritische Aufnahme fand ferner ein, wohl von der Geschäftsordnung der Generalversammlung gedeckter, politisch aber umstrittener Beschluß der Generalversammlung, die Debatten Teilnehmer — und damit auch die in dieser Debatte praktisch auf sich allein gestellte Delegation Israels — auf eine einzige Intervention zu beschränken.

In der seit einigen Jahren heftig diskutierten Frage der Vertretung Südafrikas in den Vereinten Nationen beschritt die Generalversammlung einen nach der Charta keineswegs gedeckten Weg, indem sie einen Beschluß ihres Präsidenten bestätigte, die Delegation Südafrikas — deren Vollmachten erstmals schon im Beglaubigungsausschuß selbst zurückgewiesen wurden — von der weiteren Teilnahme an der XXIX. Generalversammlung auszuschließen. Mit diesem nicht nur satzungsmäßig, sondern auch politisch bedenklichen Beschluß reagierte eine große Mehrheit der Generalversammlung gegen die Verwerfung eines im Sicherheitsrat gestellten Antrages, die Republik Südafrika gemäß Art. 6 wegen ständiger Verletzung der Charta-Grundsätze und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aus der Organisation auszuschließen.

Entscheidungsfreudig zeigte sich die Generalversammlung auch in den ihr vorliegenden asiatischen Fragen: mit einer, wenn auch knappen Mehrheit nahm sie eine Resolution an, die zwar den Versuch vereitelt, die den Sitz Kambodschas in den Vereinten Nationen einneh-

8

mende Regierung der Republik Khmer durch die „Königliche Regierung der Nationalen Einheit“ Prinz Sihanouks zu ersetzen, letzterem aber gleichfalls Parteienstellung einräumt. Von den beiden der Generalversammlung zur Koreafrage vorliegenden Entwürfen wurde jener angenommen, der auf eine Fortsetzung des innerkoreanischen Dialogs verweist und die Frage der Auflösung des UN-Kommandos in Korea und der unter seiner Flagge stehenden Truppen dem Sicherheitsrat zuweist.

Aktivismus und Militanz zeichneten die Generalversammlung aber nicht nur auf politischem Gebiet aus: mit großer Mehrheit, allerdings gegen oder ohne die Stimmen von 16 bedeutenden Industriestaaten, verabschiedete die Generalversammlung die von Präsident Echeverria vorgeschlagene „Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten“.

Diese Entwicklungen und manche Befürchtungen über weitergehende Wirkungen der allerdings nur im wirtschaftlichen Bereich lückelosen Solidarität der Staaten der Dritten Welt lösten in den letzten Tagen eine vom Delegierten der Vereinigten Staaten eingeleitete breitgespannte und in ihren Ergebnissen nicht unfruchtbare Debatte über Ziele und Arbeitsmethoden der Organisation aus. Diese besonders von einigen westlichen Delegationen mit dramatischen Akzenten geführte Aussprache ließ die Grenzen von Mehrheitsentscheidungen erkennen, betonte die Notwendigkeit, auch den Ansichten jener Rechnung zu tragen, die nicht Teil der Mehrheit sind, und stärkte insgesamt das Gefühl der Gemeinsamkeit eher als in anderen Phasen der Versammlung.

Die jährliche Abrüstungsdebatte der Vereinten Nationen stand diesmal unter dem Eindruck der im Mai 1974 von Indien durchgeführten Kernexplosion und widmete daher besonderes Interesse dem Problem der Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen. Dabei fand auch das Konzept der Schaffung kernwaffenfreier Zonen erhöhtes Interesse: neben den schon bisher diskutierten derartigen Zonen wurde die Errichtung neuer kernwaffenfreier Zonen in Südasien und im Nahen Osten vorgeschlagen.

Auch die Bemühungen um die Abhaltung einer Weltabrüstungskonferenz sollen fortgesetzt werden und das mit Vorarbeiten für diese Konferenz betraute ad hoc-Komitee — dem Österreich angehört — wurde aufgefordert, seine Arbeit trotz der nach wie vor reservierten Haltung Chinas und der USA fortzusetzen.

Über Vorschlag der Sowjetunion beschäftigte sich die Generalversammlung erstmalig mit dem Verbot umweltverändernder Maßnahmen zu militärischen Zwecken (Umweltkrieg) und for-

derte die Genfer Abrüstungskonferenz auf, der XXX. Generalversammlung über diese Frage zu berichten.

Eine weitere Krisensituation, die die Generalversammlung beschäftigte, waren die Ereignisse auf Zypern, die bereits während der Sommermonate zu einer Reihe von Debatten und Beschlüssen des Sicherheitsrates geführt hatten, an denen Österreich aktiv teilnahm. Auf diese Beschlüsse des Sicherheitsrates aufbauend, gelang der Generalversammlung die einstimmige — d. h. auch mit der Zustimmung aller Streitteile ausgestattete — Verabschiedung einer Resolution, in der nochmals die Grundlagen für eine friedliche Lösung der Zypernfrage auf der Basis freier Entscheidung der beiden Volksgruppen festgelegt werden.

Gewisse Fortschritte konnte die Generalversammlung auch bei der Ausarbeitung von Richtlinien für friedenserhaltende Operationen erzielen.

Auf dem Gebiet der Dekolonisierung ergaben sich neue Aspekte durch die revolutionären Veränderungen in Portugal. Die Generalversammlung zollte der neuen Regierung Portugals hohe Anerkennung für ihre Entschlossenheit, die von ihr abhängigen afrikanischen Gebiete rasch freizugeben und bereitete dem portugiesischen Präsidenten Francisco da Costa Gomes, der als erstes Staatsoberhaupt seines Landes das Wort vor der Generalversammlung ergriff, einen herzlichen Empfang. Wenngleich die Generalversammlung ihre heftige Kritik an der Apartheidpolitik Südafrikas und der Intransigenz der Regierung Smith in Salisbury erneuerte, war die Hoffnung unverkennbar, daß durch die Ereignisse in Portugal auch für den übrigen Teil des südlichen Afrika ein neues Klima geschaffen werden kann.

Auf dem Gebiet der Menschenrechte wurden wichtige Initiativen eingeleitet bzw. weiter verfolgt. Hier wären die Bemühungen um eine weltweite Förderung der Rechte der Frau sowie die Bestrebungen um die Abschaffung der Folter zu erwähnen; beide Fragen hat die österreichische Delegation mit besonderem Interesse verfolgt und an der Formulierung entsprechender Resolutionstexte mitgewirkt.

Auf dem Gebiet der fortschreitenden Kodifizierung des Völkerrechts beschloß die Generalversammlung, in der Zeit vom 4. Feber bis 14. März 1975 in Wien eine Konferenz über die Beziehungen von Staaten zu internationalen Organisationen abzuhalten. Nach siebenjähriger Arbeit konnten schließlich die Arbeiten über eine Definition der Aggression abgeschlossen und eine entsprechende Begriffsbestimmung von der Generalversammlung genehmigt werden. Ebensowenig wie die letztjährige Generalver-

sammlung behandelte dagegen die XXIX. Generalversammlung die Fragen des internationalen Terrorismus.

Auf wirtschaftlichem Gebiet ist vor allem die Errichtung eines Welternährungsrates sowie spezifische Hilfsmaßnahmen für Bangladesh, Honduras, Guinea-Bissau und die bisher unter portugiesischer Herrschaft stehenden afrikanischen Gebiete zu erwähnen.

Hervorzuheben ist das äußerst ermutigende Ergebnis der am 5. November 1974 abgehaltenen Beitragskonferenz zum Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), in deren Verlauf für 1975 Beiträge in der Gesamthöhe von rund 400 Millionen Dollar zugesagt wurden. Ebenso hat eine erste eigene Beitragskonferenz für das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) einen Gesamtbetrag für 1975 in der Höhe von 61,7 Millionen Dollar erbracht.

Nur kurz befaßte sich die XXIX. Generalversammlung mit der 2. Tagung der 3. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen, die in der Zeit vom 20. Juni bis 28. August 1974 in Caracas, Venezuela, stattgefunden hatte, ohne greifbare Ergebnisse zu erzielen. Die Generalversammlung beschloß daher, im kommenden Jahr in der Zeit vom 17. März bis 10. Mai 1975 eine weitere Tagung der Seerechtskonferenz in Genf abzuhalten.

Auf dem Finanz- und Verwaltungssektor genehmigte die Generalversammlung zum Teil beträchtliche Überschreitungen des für das Bienenium 1974/75 vorgesehenen Budgets, die einerseits durch die inflationäre Entwicklung in der Weltwirtschaft, andererseits durch erhöhte Kosten für die Friedenstruppen der Vereinten Nationen aufgelaufen waren.

Von besonderem Interesse waren für Österreich diesmal die Beratungen über das Thema des Konferenzkalenders der Vereinten Nationen, in dessen Rahmen die Einbeziehung Wiens in dieses Schema näher umrissen und festgelegt wurde. Ferner beschloß die Generalversammlung, ebenfalls unter diesem Tagesordnungspunkt, das Angebot der österreichischen Bundesregierung betreffend das UN-Zentrum im Donaupark aufzugreifen und den Generalsekretär der Vereinten Nationen mit der Aufnahme von Verhandlungen über die zweckmäßigste Verwendung des im Donaupark-Projekt nach 1978 zur Verfügung stehenden Büroraumes zu ermächtigen. Hierbei wird davon ausgegangen, daß die Erfordernisse der drei in Wien bereits ansässigen UN-Organisationen [IAEO, UNIDO und Wissenschaftliches Komitee für die Erforschung der Atomstrahlung (UNSCEAR)] in dem vereinbarten Ausmaß befriedigt worden sind.

Ferner beschloß die Generalversammlung über Antrag der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und Österreichs, ab 1. Juli 1975 eine Reihe von wichtigen Arbeitsunterlagen der Hauptorgane der Vereinten Nationen von Amts wegen in die deutsche Sprache zu übersetzen.

Die österreichische Delegation, die 1974 durch die Mitgliedschaft Österreichs im Sicherheitsrat zusätzliche wichtige Aufgaben wahrzunehmen hatte, hat auch im Rahmen der XXIX. Generalversammlung aktiv an der Lösung einer Reihe von Fragen mitgearbeitet. Österreich wurde zu einem der Vizepräsidenten der Generalversammlung gewählt und gehörte in dieser Funktion dem Leitungsausschuß an. Der Schwerpunkt der österreichischen Mitarbeit lag neben den bereits erwähnten Fragen vor allem auf dem Gebiet der internationalen Sicherheit einschließlich der Abrüstung, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, des Schutzes der Menschenrechte und der Kodifikation des Völkerrechtes.

Österreich erhielt durch seine aktive Mitarbeit in der Generalversammlung die Möglichkeit, die Grundsätze seiner auswärtigen Politik vor der Weltöffentlichkeit darzulegen: vor der XXIX. Generalversammlung sprach am 11. November 1974 Bundeskanzler Kreisky, nachdem bereits am 26. September Bundesminister Bielka in der Generaldebatte das Wort ergriffen hatte.

Während seines Aufenthaltes in New York führte der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten eingehende politische Gespräche mit führenden politischen Persönlichkeiten aus zahlreichen europäischen und außereuropäischen Mitgliedstaaten, einschließlich der Außenminister der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates sowie mit dem Präsidenten der Generalversammlung und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Die Begegnung mit den Außenministern von Nachbarstaaten erlaubte Außenminister Doktor Bielka, offene bilaterale Fragen zu erörtern.

Neben seiner aktiven Mitarbeit in der Generalversammlung war Österreich auch 1974 u. a. Mitglied der Weltraumkommission (deren 17. Tagung im Juli 1974 unter österreichischem Vorsitz in New York stattfand), des Ausschusses für friedenserhaltende Operationen der Vereinten Nationen, des ad hoc-Komitees zum Studium der Vorbedingungen einer Weltabrüstungskonferenz, des Verwaltungsrates für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, des Rates der Welthandelskonferenz, des UNIDO-Rates, des Rates des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und mehrerer Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrates. Im Rahmen der XXIX. Generalversammlung wurde Österreich ferner in ein neugeschaffenes Komitee zur Koordinierung des Konferenzwesens der Vereinten Nationen berufen.

Insgesamt gehört die XXIX. Generalversammlung also zweifelsohne zu den bemerkenswertesten und in der Öffentlichkeit am stärksten beachteten Generalversammlungen der jüngsten Geschichte der Vereinten Nationen. Sie hat neue Kräfte in der Weltpolitik sichtbar gemacht, die versuchen, ihre Macht auszuüben, ihre Wirkung und ihrer Grenzen aber noch unsicher scheinen.

Daß neue Macht auch neue Verantwortung bringt gilt insbesondere für den wirtschaftlichen Bereich, in dem immer lauter der Ruf nach einer neuen Verteilung der Verantwortlichkeit nach den neuen Realitäten der Weltwirtschaft laut wird.

Die Generalversammlung hat die Notwendigkeit der Entwicklung neuer Formen der Kooperation zwischen allen heutigen Kräften der Weltpolitik unterstrichen; haben die „alten Großmächte“ diese Kooperation in der Form der „Détente“ gefunden, so fehlt vielfach noch ein System der Zusammenarbeit zwischen alten und neuen Mächten. Die Vereinten Nationen, die von vielen der neuen Faktoren der Weltpolitik immer wieder zum privilegierten Ort ihrer welt-

politischen Betätigung erklärt wurden, könnten dabei zweifelsohne an politischer Bedeutung gewinnen.

So gesehen kann die neue Entwicklung zu einer Stärkung der Vereinten Nationen führen, die nach der Aufnahme dreier neuer Mitglieder im Herbst 1974 (Bangladesh, Grenada und dem ersten aus dem früheren kolonialen Imperium Portugals hervorgegangenen neuen Mitgliedstaat — Guinea-Bissau —) einen hohen Grad an Universalität erreicht haben. Der politische Stellenwert der Vereinten Nationen wurde ferner durch den Umstand unterstrichen, daß im Herbst 1974 eine besonders große Zahl führender Persönlichkeiten der Weltpolitik — an ihrer Spitze der neue Präsident der Vereinigten Staaten, Gerald Ford, in den ersten Tagen der Generaldebatte — vor dem Weltforum der Generalversammlung das Wort ergriffen.

Insgesamt nahmen an der XXIX. Generalversammlung 12 Staats- und Regierungschefs und 99 Außenminister teil.

I. ABSCHNITT

1. Tagesordnung der XXIX. Generalversammlung

1. Eröffnung der Generalversammlung
2. Andachtsminute
3. Vollmachten
4. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung
5. Wahl der Vorsitzenden und sonstigen Funktionäre der sieben Kommissionen der Generalversammlung
6. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung
7. Erklärung des Generalsekretärs gemäß Art. 12 Abs. 2 der Satzung der Vereinten Nationen
8. Annahme der Tagesordnung
9. Generaldebatte
10. Bericht des Generalsekretärs über die Arbeit der Vereinten Nationen
11. Bericht des Sicherheitsrates
12. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrates (ECOSOC)
13. Bericht des Treuhandschaftsrates
14. Bericht des Internationalen Gerichtshofes
15. Bericht der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO)
16. Wahl von fünf Mitgliedern des Sicherheitsrates
17. Wahl von 18 Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrates
18. Wahl von 15 Mitgliedern des Rates für industrielle Entwicklung (UNIDO)
19. Wahl von 19 Mitgliedern des Verwaltungsrates des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP)
20. Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Aufrechterhaltung und Festigung des Internationalen Friedens und der Sicherheit, der Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen allen Staaten und der Förderung der Regeln des Völkerrechtes in den zwischenstaatlichen Beziehungen
21. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU)
22. Aufnahme neuer Mitgliedstaaten
23. Durchführung der Dekolonisierungsdeklaration
24. Kürzung der Militärbudgets um 10%
25. Wiederherstellung der legitimen Rechte der königlichen Regierung Kambodschas bei den Vereinten Nationen
26. Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen
27. Beschränkung des Einsatzes von Napalm- und anderen Brandwaffen
28. Frage der chemischen und bakteriologischen (biologischen) Waffen
29. Einstellung aller Kernwaffenversuche
30. Durchführung der Resolution 3079 (XXVIII) betreffend die Unterzeichnung und Ratifikation des Zusatzprotokolls II zum Vertrag von Tlatelolcö
31. Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone
32. Friedliche Nutzung des Weltraums
33. Vorbereitung einer Konvention über Fernsatsatelliten
34. Weltabrüstungskonferenz
35. Allgemeine und vollständige Abrüstung
36. Festigung der internationalen Sicherheit
37. Die Rassenpolitik Südafrikas (Apartheid)

38. Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA)
39. Friedenserhaltende Operationen der Vereinten Nationen
40. Maßnahmen Israels in den besetzten Gebieten
41. Auswirkungen der Atomstrahlung
42. Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD)
43. Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO)
44. Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (UNITAR)
45. Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung
46. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP)
47. Verminderung des zunehmenden Abstandes zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern
48. Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten
49. Wirtschaftliche Zusammenarbeit unter Entwicklungsländern
50. Quantifizierung der mit der Entwicklung verbundenen Tätigkeit auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet einschließlich der Definition der in § 63 der Internationalen Entwicklungsstrategie in Aussicht genommenen quantitativen Zielsetzungen
51. Universität der Vereinten Nationen
52. Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten: Schutz von Journalisten in Gebieten kriegerischer Auseinandersetzungen
53. Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung
54. Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz
55. Die Bedeutung der universellen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zwecks wirksamer Garantie der Menschenrechte
56. Menschenrechte und wissenschaftliche und technologische Entwicklung
57. Nachrichtenfreiheit
58. Menschenrechtspakte
59. Bericht des Hochkommissärs für Flüchtlinge
60. Katastrophenhilfe
61. Konferenz für eine Internationale Adoptionsrechtskonvention
62. Nationale Erfahrung in der Erreichung weitreichender sozialer und wirtschaftlicher Veränderungen zum Zweck des sozialen Fortschritts
63. Die integrierte Methode der Entwicklungsanalyse und -planung
64. Information über nichtselbständige Gebiete
65. Namibia (Südwestafrika)
66. Territorien unter portugiesischer Herrschaft
67. Südrhodesien
68. Wirtschaftliche und andere ausländische Interessen in den Kolonialgebieten
69. Durchführung der Dekolonisierungsdeklaration durch die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen
70. Studien- und Ausbildungsprogramm für das südliche Afrika
71. Ausbildungsmöglichkeiten für Bewohner nichtselbständiger Gebiete
72. Bericht der Rechnungsprüfer für das Jahr 1973
73. Programmbudget für das Biennium 1974/75
74. Überprüfung der zwischenstaatlichen und Expertenkomitees, die sich mit der Formulierung, Überprüfung und Genehmigung der Programme und Budgets befassen
75. Administrative und budgetäre Koordination zwischen den Vereinten Nationen, den Spezialorganisationen und der IAEO: Bericht des Beratenden Budgetkomitees (ACABQ)
76. Gemeinsame Inspektionseinheit (JIU)
77. Konferenzkalender
78. Dokumentation der Vereinten Nationen
79. Beitragsquoten der Mitgliedstaaten

80. Wahlen in nachgeordnete Körperschaften
81. Personalfragen
82. Gehaltssystem der Vereinten Nationen
83. Bericht des Pensionsrates der Vereinten Nationen
84. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen im Nahen Osten
85. Internationale Schule der Vereinten Nationen
86. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre 26. Tagung
87. Frage der Teilnahme an der Konferenz der Vereinten Nationen über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen mit internationalen Organisationen
88. Bericht über die 7. Tagung der Kommission für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL)
89. Konferenz der Vereinten Nationen über die Verjährung beim internationalen Kaufvertrag
90. Internationaler Terrorismus
91. Bericht des Spezialkomitees über die Frage der Definition der Aggression
92. Menschenrechte in bewaffneten Konflikten
93. Überprüfung der Rolle des Internationalen Gerichtshofes
94. Bericht des Komitees über Beziehungen mit dem Gastland
95. Notwendigkeit der Behandlung von Vorschlägen betreffend die Überprüfung der Satzung der Vereinten Nationen
96. Deklaration betreffend universelle Teilnahme an der Wiener Vertragsrechtskonvention
97. Konvention über das Recht der Sondermissionen — Frage der Einladung an Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, einer der Spezialorganisationen oder der Internationalen Atomenergieorganisation sind, oder die das Statut des Internationalen Gerichtshofes nicht ratifiziert haben, die Konvention zu unterzeichnen bzw. ihr beizutreten
98. Aktionsprogramm über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung
99. Konvention über die Verminderung der Fälle der Staatenlosigkeit; Errichtung eines speziellen Antragsorgans
100. Durchführung der Resolution 2286 (XXII) betreffend die Unterzeichnung und Ratifikation des Zusatzprotokolls I zum Vertrag von Tlatelolco
101. Errichtung einer atomwaffenfreien Zone im Nahen Osten
102. Status der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) in der Generalversammlung
103. Wetter- und Umweltveränderung zu militärischen Zwecken
104. Koreafrage
105. Diplomatisches Asyl
106. Einführung des Deutschen als Dokumentensprache
107. Erklärung und Errichtung einer atomfreien Zone in Südasien
108. Palästinafrage
109. Die Situation im Nahen Osten
110. Zypernfrage
111. Status des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe (COMECON) in der Generalversammlung
112. Einhaltung der Bestimmungen der Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen 1961 und Erhöhung der Zahl der Vertragsparteien

2. Zusammensetzung der österreichischen Delegation

Die österreichische Delegation wurde in der Zeit vom 19. September bis 4. Oktober 1974 vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Erich Bielka geführt. Während der übrigen Zeit wurde die österreichische Delegation vom Ständigen Vertreter bei den Vereinten Nationen geleitet.

Neben Bundesminister Dr. Erich Bielka fungierten als Delegierte die Abgeordneten zum Nationalrat Karl Czernetz, Dr. Franz Karasek, Bundesminister a. D. Otto Mitterer und DDr. Hans Hesele, der Generalsekretär für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Heinrich Haymerle und Botschafter Dr. Peter Jankowitsch.

Als stellvertretende Delegierte fungierten die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Otto Scrinzi und Dipl.-Vw. Helmut Jossek, Botschafter Doktor Ludwig Steiner und die Gesandten Dr. Karl Wolf, Dr. Franz Weidinger und Dr. Heinrich Gleißner.

Der österreichischen Delegation gehörten im Laufe der Generalversammlung ferner an: die Universitätsprofessoren Dr. Stephan Verosta und Dr. Karl Zemanek, Botschafter Dr. Gerald Hinteregger, Minister-Consellier Dr. Wolfgang Wolte, Generalkonsul Dr. Robert Marschik, die Legationsräte Dr. Erich Kußbach, Dr. Klaus Daublebsky und die Botschaftssekretäre Dr. Georg Lennkh, Dr. Adolf Kuen, Dr. Helmut Türk, Dr. Alexander Christiani, Dr. Leonore Emich, Dr. Edda Weiß, Dr. Ferdinand Mayrhofer-Grünbühel und Dr. Franz Cede, Presserat Doktor Otto Zundritsch und Presse-Attaché Ulf Pacher.

Die Arbeitsausschüsse der Generalversammlung wurden auf Beamtenebene alternierend wie folgt besetzt:

1. Kommission:

Botschafter Dr. Peter Jankowitsch
Botschaftssekretär Dr. Georg Lennkh
Botschaftssekretär Dr. Alexander Christiani

Politische Spezialkommission:

Gesandter Dr. Franz Weidinger
Gesandter Dr. Heinrich Gleißner

2. Kommission:

Gesandter Dr. Karl Wolf
Minister-Consellier Dr. Wolfgang Wolte
Botschaftssekretär Dr. Adolf Kuen

3. Kommission:

Botschafter Dr. Peter Jankowitsch
Legationssekretär Dr. Helmut Türk
Botschaftssekretär Dr. Franz Cede

4. Kommission:

Minister-Consellier Dr. Wolfgang Wolte
Botschaftssekretär Dr. Edda Weiß

5. Kommission:

Botschafter Dr. Gerald Hinteregger
Botschaftssekretär Dr. Leonore Emich
Botschaftssekretär Dr. Ferdinand Mayrhofer-Grünbühel

6. Kommission:

Univ.-Prof. Dr. Stephan Verosta
Univ.-Prof. Dr. Karl Zemanek
Legationsrat Dr. Erich Kußbach

3. Erklärungen der österreichischen Delegation

a) Im Plenum

Als Leiter der österreichischen Delegation legte der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, Dr. Erich Bielka, am 26. September 1974 im Rahmen der Generaldebatte den Standpunkt der österreichischen Bundesregierung zu den wichtigsten Weltproblemen und zu Fragen dar, die für Österreich von besonderem Interesse sind (Anlage 2).

Einleitend beglückwünschte Bundesminister Dr. Bielka den Außenminister Algeriens, Abdelaziz Bouteflika, zu dessen Wahl zum Präsidenten der XXIX. Generalversammlung. Er hieß die neuen Mitgliedstaaten Bangladesch, Grenada und Guinea-Bissau willkommen und versicherte sie der Bereitschaft Österreichs zu enger und freundschaftlicher Zusammenarbeit.

Der Bundesminister wies darauf hin, daß angesichts der Ereignisse im vergangenen Jahr es heute schwieriger sei als am Vorabend der letztjährigen Generalversammlung, sich ein klares und eindeutiges Bild über die internationale Entwicklung zu machen. In zwei Krisen von weltpolitischer Größenordnung waren die Vereinten Nationen aufgerufen, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um eine Ausbreitung dieser Krisen zu verhindern, ihre Konsequenzen einzudämmen und noch größere Katastrophen zu verhindern.

Der Oktoberkrieg 1973 im Nahen Osten habe an Intensität alle bisherigen militärischen Auseinandersetzungen in dieser Region übertroffen, auf beiden Seiten sei die Zahl der Opfer größer, das menschliche Leid härter gewesen. Die Zypernkrise habe in Österreich große Besorgnis ausgelöst, da die Republik Zypern wie Österreich ein europäisches und ein kleines Land sei, welches keinem militärischen Bündnis angehöre. Durch den Staatsstreich vom 15. Juli 1974, wie auch durch die nachfolgende militärische Intervention, sei gegen einen kleinen Mitgliedstaat der Vereinten Nationen Gewalt von außen angewendet worden, um dessen innere Ordnung zu verändern. Diese Ereignisse spiegelten eine gefährliche Aushöhlung internationaler Moral wider und Österreich habe daher wiederholt die Grundsätze der Unabhängigkeit, Souveränität

und territorialen Integrität wie auch das Prinzip der Nichtanwendung von Gewalt in internationalen Beziehungen betont.

Durch seine Mitgliedschaft im Sicherheitsrat und in besonderem Maße durch die Entsendung von Kontingenten im Rahmen der Friedensoperationen der Vereinten Nationen sei es Österreich möglich gewesen, einen Beitrag zu den Bemühungen der Vereinten Nationen zu leisten, eine Ausweitung der gefährlichen Krisenherde hintanzuhalten. In diesem Zusammenhang sagte der Bundesminister:

„Besondere Bedeutung kommt den vom Sicherheitsrat beschlossenen friedenserhaltenden Operationen zu. Diesen Operationen kann jedoch nur dann Erfolg beschieden sein, wenn sie in vollem Umfang respektiert und insbesondere die Mitglieder der Friedenstruppen bei der Ausführung ihres Mandates nicht gehindert werden.“

Im Zusammenhang mit den schweren Belastungsproben im wirtschaftlichen und sozialen Bereich sagte Bundesminister Dr. Bielka:

„Die wirtschaftlichen Krisenerscheinungen der letzten Zeit, insbesondere anhaltender Inflationsdruck und die bedrohliche Lage auf dem Gebiet der Energie- und Lebensmittelversorgung, haben die Notwendigkeit einer konzentrischen Aktion aller Länder noch stärker in unser Bewußtsein gerückt.

Die 6. Sondertagung der Generalversammlung über Rohstoff- und Entwicklungsprobleme hat unsere Aufmerksamkeit auf das Ausmaß dieser Probleme gerichtet und in der Folge die Forderung auf Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung erhoben. Wesentliches Merkmal dieser neuen Wirtschaftsordnung muß es sein, ein gesundes Wirtschaftswachstum in den Dienst allgemein anerkannter Ziele zu stellen: Beseitigung des Hungers, des Elends und der Massenarmut, wie sie uns in vielen Teilen der Welt begegnen; Bekämpfung der Umweltverschmutzung und Erhaltung einer natürlichen Umwelt als Voraussetzung eines menschenwürdigen Daseins; allgemeine Anhebung des Lebensstandards und Beschleunigung des Industrialisierungsprozesses in den Entwicklungsländern. Diese neue Wirtschaftsordnung wird jedoch an Erscheinungsformen der Verschwendung, sei es nun im Energie-, Rohstoff- oder im Abrüstungsbereich, nicht vorbeigehen können.“

Abschließend unterstrich Bundesminister Doktor Bielka, daß Österreich bereit sei, seinen Teil der Verantwortung bei der Verwirklichung der Ziele der Satzung der Vereinten Nationen zu übernehmen und zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben beizutragen.

Am 30. September 1974 gab der österreichische Vertreter eine Votumserklärung zur Resolution

über die Überprüfung des Verhältnisses zwischen Südafrika und den Vereinten Nationen an (Anlage 3).

Am 14. Oktober 1974 gab der österreichische Vertreter eine Votumserklärung zur Resolution ab, mit welcher die palästinensische Befreiungsorganisation zur Teilnahme an der Palästina-Debatte eingeladen wird (Anlage 4).

Am 31. Oktober 1974 gab der österreichische Vertreter eine Erklärung zur Frage Zypern ab (Anlage 5).

Am 5. November 1974 gab der österreichische Vertreter eine Erklärung zum Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation ab (Anlage 6).

Am 22. November 1974 gab der österreichische Vertreter eine Votumserklärung zu den Resolutionen über die Palästinafrage ab (Anlage 7).

Am 12. Dezember 1974 gab der österreichische Vertreter eine Votumserklärung zu den Resolutionen über die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen ab (Anlage 8).

Am 12. Dezember 1974 gab der österreichische Vertreter eine Votumserklärung zur Resolution über die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten ab (Anlage 9).

Am 16. Dezember 1974 gab der österreichische Vertreter eine Votumserklärung zur Resolution über die Durchführung der Dekolonisierungsdeklaration ab (Anlage 10).

b) In den Kommissionen

1. Kommission

Am 17. Oktober 1974 gab der österreichische Vertreter zur Frage der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraumes eine Erklärung ab (Anlage 11).

Am 4. November 1974 nahm der österreichische Vertreter zu verschiedenen Aspekten der Abrüstung Stellung (Anlage 12).

Politische Spezialkommission

Am 17. Oktober 1974 gab der österreichische Vertreter zur Apartheidpolitik eine Erklärung ab (Anlage 13).

Am 19. Oktober 1974 gab der österreichische Vertreter zur Frage der friedenserhaltenden Operationen eine Erklärung ab (Anlage 14).

2. Kommission

Am 7. Oktober 1974 gab der österreichische Vertreter zum Bericht des Exekutivdirektors des UN-Instituts für Ausbildung und Forschung eine Erklärung ab (Anlage 15).

Am 15. Oktober 1974 gab der österreichische Vertreter zur Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der wirtschaftlich-sozialen Entwicklung eine Erklärung ab (Anlage 16).

Am 24. Oktober 1974 gab der österreichische Vertreter zum Tagesordnungspunkt „Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung“ eine Erklärung ab (Anlage 17).

Am 31. Oktober 1974 gab der österreichische Vertreter zum Tagesordnungspunkt „Hilfe im Falle von Naturkatastrophen“ eine Erklärung ab (Anlage 18).

Am 8. November 1974 gab der österreichische Vertreter zum Umweltprogramm der Vereinten Nationen eine Erklärung ab (Anlage 19).

Am 27. November 1974 gab der österreichische Vertreter zum Tagesordnungspunkt „Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten“ eine Erklärung ab (Anlage 20).

Am 9. Dezember 1974 gab der österreichische Vertreter zum Resolutionsentwurf über die „Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten“ eine Votumserklärung ab (Anlage 21).

3. Kommission

Am 8. Oktober 1974 gab der österreichische Vertreter zum Tagesordnungspunkt Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung eine Erklärung ab (Anlage 22).

Am 15. Oktober 1974 gab der österreichische Vertreter zur Resolution über die Abschaffung der Folter eine Erklärung ab (Anlage 23).

Am 31. Oktober 1974 gab der österreichische Vertreter in der Diskussion über das Internationale Jahr der Frau eine Erklärung ab (Anlage 24).

Am 15. November 1974 gab der österreichische Vertreter zur Frage des Schutzes von Journalisten in gefährlichen Missionen eine Erklärung ab (Anlage 25).

Am 26. November 1974 gab der österreichische Vertreter eine Erklärung zum Bericht des UN-Hochkommissärs für Flüchtlinge ab (Anlage 26).

Am 27. November 1974 gab der österreichische Vertreter eine Erklärung zum Tagesordnungspunkt Übereinkommen über die Verminderung der Fälle der Staatenlosigkeit — Errichtung eines speziellen Antragsorgans — ab (Anlage 28).

Am 3. Dezember 1974 nahm der österreichische Vertreter zu einer Erklärung des jugoslawischen Vertreters wegen der angeblichen Nichterfüllung von Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag Stellung (Anlage 29).

Am 4. Dezember 1974 erwiderte der österreichische Vertreter auf eine weitere Erklärung des jugoslawischen Vertreters (Anlage 30).

4. Kommission

Am 5. November 1974 gab der österreichische Vertreter zur Frage Namibia eine Erklärung ab (Anlage 31).

Am 27. November 1974 gab der österreichische Vertreter zur Frage Papua-Neuguinea eine Erklärung ab (Anlage 32).

5. Kommission

Am 22. November 1974 gab der österreichische Vertreter zur Frage der Beitragsquoten der Mitgliedstaaten eine Erklärung ab (Anlage 33).

Am 23. Oktober 1974 gab der österreichische Vertreter zu „Dokumentation und Publikation“ eine Erklärung ab (Anlage 34).

Am 31. Oktober 1974 gab der österreichische Vertreter zur Frage der Auswirkungen der Währungsinstabilität eine Erklärung ab (Anlage 35).

Am 8. November 1974 erläuterte der österreichische Vertreter das österreichische Angebot betreffend den Einschluß Wiens in den Konferenzkalender der Vereinten Nationen und die Verlegung von Sekretariatsseinheiten nach Wien (Anlage 36).

Am 18. November 1974 gab der österreichische Vertreter eine allgemeine Stellungnahme zum Tagesordnungspunkt Konferenzkalender ab und ging auf Fragen ein, die im Zusammenhang mit dem österreichischen Angebot gestellt wurden (Anlage 37).

Am 19. November 1974 führte der österreichische Vertreter den Resolutionsentwurf betreffend das österreichische Angebot mit einer Erklärung ein (Anlage 38).

Am 19. November 1974 gab der österreichische Vertreter eine Erklärung zu Personalfragen ab (Anlage 39).

Am 27. November 1974 gab der österreichische Vertreter eine Erklärung zur Frage der Finanzierung UNEF/UNDOF ab (Anlage 40).

Am 4. Dezember 1974 gab der österreichische Vertreter zum Bericht des Pensionsfonds eine Erklärung ab (Anlage 41).

Am 12. Dezember 1974 gab der österreichische Vertreter zum Gehaltssystem der Vereinten Nationen eine Erklärung ab (Anlage 42).

6. Kommission

Am 1. November 1974 gab der österreichische Vertreter zum Bericht der Völkerrechtskommission eine Erklärung ab (Anlage 43).

Am 27. November 1974 gab der österreichische Vertreter zum Tagesordnungspunkt „Diplomatisches Asyl“ eine Erklärung ab (Anlage 44).

4. Rede des Herrn Bundeskanzlers vor der XXIX. Generalversammlung

Auf Einladung des Präsidenten der XXIX. Generalversammlung und des Generalsekretärs der Vereinten Nationen sprach Bundeskanzler Doktor Bruno Kreisky am 11. November 1974 vor dem Plenum der XXIX. Generalversammlung (Anlage 1).

In seiner Rede konzentrierte sich der Bundeskanzler auf einige Fragen besonderer Aktualität und wies darauf hin, daß seit dem Vorjahr insbesondere das Energieproblem unmittelbare Bedeutung erlangt habe. Im Zusammenhang mit der weltweiten Debatte über den Preis des Erdöls sagte der Bundeskanzler:

„Ich möchte mit aller gebotenen Deutlichkeit sagen, daß es ein Recht der ölproduzierenden Länder ist, für ihr Produkt einen angemessenen Preis zu verlangen. Das gilt für alle ölproduzierenden Länder. Das wirkliche Problem aber ist, wieviel Geld die Vermittlung dieser Waren zu den sie dringend benötigenden Industriestaaten kosten darf. Die Frage stellt sich, was ist ein angemessener Gewinn und damit im Zusammenhang die zweite aktuelle Frage: Können wir uns überhaupt leisten, daß Waren von dieser lebenswichtigen Bedeutung für die Produzenten und die Konsumentenländer zum Gegenstand der Spekulation werden?“

Auf die Frage nach der Höhe des Ölpreises näher eingehend, sagte Bundeskanzler Doktor Kreisky:

„Die Antwort scheint mir eine sehr einfache zu sein. Sollte es zu einer länger dauernden wirtschaftlichen Depression in den modernen Industriestaaten kommen, so wird der Bedarf nach Energie stark zurückgehen, weil die Nachfrage nach Waren beträchtlich sinken würde. Dann würde es auch bei aller Bereitschaft zur Drosselung der Erdölproduktion nicht genug Nachfrage geben, und so muß es im Interesse der erdölproduzierenden Länder gelegen sein, an jenen Lösungen mitzuwirken, die eine weltweite krisenhafte Entwicklung verhindern. Es kann keine Krise und langdauernde Depression in einem wichtigen Teil unserer Welt geben, ohne daß sie auf andere Teile ohne Wirkung blieben.“

Der Bundeskanzler setzte sich sodann nachdrücklich für eine weltweite Zusammenarbeit auf dem Energiesektor ein. Diese Zusammenarbeit müsse zunächst zwischen den ölverbrauchenden Ländern und den Ölproduzenten geschaffen werden und in einer weiteren Phase zu einer Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Staaten-Gruppen und den anderen Entwicklungsländern führen.

Bundeskanzler Dr. Kreisky wies darauf hin, daß Österreich gegenüber den Vereinten Natio-

nen und ihren Bestrebungen eine Reihe von Verpflichtungen auf sich genommen habe, wofür es glaube, durch seine Neutralität besondere Voraussetzungen zu besitzen. Er erwähnte in diesem Zusammenhang die Teilnahme von Angehörigen des österreichischen Bundesheeres an den friedenserhaltenden Operationen der Vereinten Nationen mit allen Konsequenzen, die diese Aufgabe involviere.

Im Zusammenhang mit den Bestrebungen, Wien als Begegnungsplatz der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zu verankern, sagte der Bundeskanzler:

„Große internationale Organisationen — auch nichtstaatliche — haben ihren Sitz in Wien. Die österreichische Bundesregierung und die Stadt Wien unternehmen ihrerseits große Anstrengungen, um die besten räumlichen und technischen Voraussetzungen für diese Institutionen zu schaffen. An den Ufern der Donau steht ein Komplex von großen Gebäuden, die nach ihrer Fertigstellung diesen Organisationen dienen werden. Der österreichische Staat, die Stadt Wien und das österreichische Volk leisten hier einen großen finanziellen Beitrag, der, wie das in demokratischen Staaten eben üblich ist, in der Innenpolitik gelegentlich umstritten ist.“

Zur Frage der Aufnahme Wiens in den Konferenzkalender der Vereinten Nationen sagte Bundeskanzler Dr. Kreisky weiters:

„Ich bitte Sie, bei dieser Frage nicht nur organisatorische Gesichtspunkte gelten zu lassen, sondern auch den wichtigsten Punkt nicht zu übersehen: daß sich damit ein Schwerpunkt der Arbeit der Vereinten Nationen in einen Teil Europas verlagern wird, der in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts ein Schauplatz schwerer Konflikte und weltweiter Krise gewesen ist. Eine derartige Entwicklung würde, und das sage ich ohne zu übertreiben, durch einen Ausbau von Einrichtungen der Vereinten Nationen im Herzen Europas eindeutig ausgeschlossen.“

Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Nahostdebatte der Generalversammlung unterstrich der Bundeskanzler Österreichs Bemühungen, die gleich guten Beziehungen zu den Staaten der arabischen Welt wie zu Israel zu unterhalten. Er appellierte, bei der bevorstehenden Auseinandersetzung im Rahmen der Generalversammlung doch auch daran zu denken, daß man bei aller Schärfe in der Auseinandersetzung nie vergessen dürfe, daß es um Menschen auf beiden Seiten gehe, die in Wirklichkeit in Frieden leben wollen:

„Ich richte diesen Appell an alle, die in Betracht kommen, ich tue es als einer, der zu jener Gruppe von Menschen gehört, die in den letzten 50 Jahren viele Katastrophen erlebt hat und Zeuge ungeheuren menschlichen Leidens war. Ich

richte diese Wort an diese Versammlung als einer, der sich zu einer politischen Gesinnung bekennt, deren Inhalt die soziale Gerechtigkeit innerhalb der Völker und Frieden zwischen den Völkern anstrebt.“

5. Von Österreich miteingebrachte Resolutionsanträge

a) Auf politischem Gebiet

1. Resolution über die Aufnahme von Bangladesch in die Vereinten Nationen [3203 (XXIX)].
 2. Resolution über die Aufnahme von Guinea-Bissau in die Vereinten Nationen [3205 (XXIX)].
 3. Resolution über den Bericht des Sicherheitsrates [3322 (XXIX)].
 4. Resolution betreffend die internationale Zusammenarbeit im Weltraum [3234 (XXIX)].
 5. Resolution betreffend die Konvention über die Registrierung von in den Weltraum entsandten Objekten [3235 (XXIX)].
 6. Resolution betreffend Napalm und andere Brandwaffen [3255 A (XXIX)].
 7. Resolution betreffend chemische und bakteriologische (biologische) Waffen [3256 (XXIX)].
 8. Resolution betreffend friedliche Atomexplosionen [3261 D (XXIX)].
 9. Resolution betreffend Ausbildungsmöglichkeiten für Bewohner nichtselbständiger Gebiete [3302 (XXIX)].
 10. Resolution betreffend den UN-Trust Fonds für Südafrika [3324 A (XXIX)].
 11. Resolution betreffend die Finanzierung des UN-Hilfswerks für Palästinaflüchtlinge [3330 (XXIX)].
 12. Resolution betreffend das UN-Hilfswerk für Palästinaflüchtlinge [3331 C (XXIX)].
 13. Resolution betreffend Papua-Neuguinea [3284 (XXIX)].
 14. Resolution betreffend das Studien- und Ausbildungsprogramm für das südliche Afrika [3301 (XXIX)].
- b) Auf wirtschaftlichem Gebiet
- Resolution über die Organisation der Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrates [3341 (XXIX)].

c) Auf sozialem Gebiet und zu Fragen der Menschenrechte

1. Resolution betreffend die Folter und andere Formen unmenschlicher Behandlung [3218 (XXIX)].
2. Resolution betreffend die Zusammenarbeit bei der Suche nach Gefallenen und Vermissten [3220 (XXIX)].
3. Resolution über den Bericht des UN-Hochkommissärs für Flüchtlinge [3271 (XXIX)].
4. Resolution betreffend das Übereinkommen über die Verminderung der Staatenlosigkeit: Errichtung eines speziellen Antragsorgans [3274 (XXIX)].
5. Resolution betreffend das internationale Jahr der Frau [3275 (XXIX)].

d) Verwaltungs- und Budgetfragen

1. Resolution betreffend die Finanzierung der UN-Emergency Force und der UN-Disengagement Observer Force [3211 B (XXIX)].
2. Resolution betreffend den Einschluß Wiens in den Konferenzkalender [3350 (XXIX)].
3. Resolution betreffend die Übersetzung von Dokumenten in die deutsche Sprache [3355 (XXIX)].
4. Resolution betreffend das Statut der „International Civil Service Commission“ [3357 (XXIX)].

e) Völkerrechtsfragen

1. Resolution betreffend die Überprüfung der Rolle des Internationalen Gerichtshofes [3232 (XXIX)].
2. Resolution betreffend den Bericht der Völkerrechtskommission [3315 (XXIX)].
3. Resolution betreffend den Bericht der UN-Kommission für Internationales Handelsrecht [3316 (XXIX)].
4. Resolution betreffend die Konferenz über die Verjährung beim internationalen Kaufvertrag [3317 (XXIX)].
5. Resolution betreffend die Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten [3319 (XXIX)].

II. ABSCHNITT

Organisatorische Fragen

1. Wahlen und Bestellungen

Die Generalversammlung wählte zu Beginn der XXIX. Tagung

- a) zum Präsidenten: den Außenminister Algeriens Abdelaziz Bouteflika;
- b) zu Vizepräsidenten: die Vorsitzenden der Delegationen von Österreich, der Zentralafrikanischen Republik, China, Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland, Haiti, der Elfenbeinküste, Libanon, Mexiko, Nepal, Nikaragua, den Philippinen, Rumänien, der UdSSR, dem Vereinigten Königreich, USA und Sambien;
- c) in den Beglaubigungsausschuß: Belgien, China, Costa Rica, die Philippinen, Senegal, UdSSR, Tansanien und USA;
- d) zu Vorsitzenden der sieben Kommissionen:
 1. Kommission:
Botschafter Carlos Ortiz de Rozas (Argentinien)
Politische Spezialkommission: Botschafter Per Lind (Schweden)
 2. Kommission:
Botschafter Jihad Karam (Irak)
 3. Kommission:
Frau Aminata Marico (Mali)
 4. Kommission:
Botschafter Buyantyn Dashtseren (Mongolei)
 5. Kommission:
Botschafter Costa P. Caranicas (Griechenland)
 6. Kommission:
Botschafter Milan Sahovic (Jugoslawien)

Im Laufe der Tagung wurden ferner folgende Wahlen vorgenommen:

e) Sicherheitsrat:

Anstelle der fünf mit Ende 1974 aus dem Sicherheitsrat ausscheidenden Mitgliedstaaten Australien, Österreich, Kenia, Peru und Indonesien wählte die Generalversammlung Italien, Schweden, Tansanien, Guyana und Japan für eine zweijährige Funktionsperiode in den Sicherheitsrat.

Der Sicherheitsrat setzt sich demnach ab 1. Jänner 1975 aus den fünf ständigen Mitgliedern China, Frankreich, USA, UdSSR und dem Vereinigten Königreich sowie aus den zehn Nicht-

ständigen Mitgliedern Bjelorußland, Costa Rica, Guyana, Irak, Italien, Japan, Kamerun, Mauretanien, Schweden und Tansanien zusammen.

f) Wirtschafts- und Sozialrat:

Die Generalversammlung hatte 18 der 54 Mitglieder des Rates neu zu bestellen:

In der Gruppe der afrikanischen Staaten trat Gabon an die Stelle Burundis; Äthiopien, Kenia und Zaire wurden wiedergewählt.

In der Gruppe der asiatischen Staaten trat Yemen an die Stelle Indiens; China, Japan und Pakistan wurden wiedergewählt.

In der Gruppe der lateinamerikanischen Staaten traten Ekuador und Peru an die Stelle von Bolivien und Chile; Argentinien wurde wiedergewählt.

In der Gruppe „Westeuropäische und andere Staaten“ traten Dänemark und Norwegen an die Stelle von Finnland und Schweden; Großbritannien und Kanada wurden wiedergewählt.

In der Gruppe der osteuropäischen Staaten trat Bulgarien an die Stelle Polens; die Sowjetunion und die Tschechoslowakei wurden wiedergewählt.

Der Rat setzt sich sohin ab 1. Jänner 1975 wie folgt zusammen:

Afrikanische Staaten: Ägypten, Äthiopien, Algerien, Elfenbeinküste, Gabon, Guinea, Kenia, Kongo, Liberien, Mali, Sambien, Senegal, Uganda und Zaire;

Asiatische Staaten: China, Demokratischer Yemen, Fidschi, Indonesien, Iran, Japan, Jordanien, Pakistan, Thailand, Yemen, Mongolei;

Lateinamerikanische Staaten: Argentinien, Brasilien, Kolumbien, Ekuador, Guatemala, Jamaika, Mexiko, Trinidad und Tobago, Peru und Venezuela;

Westeuropäische und andere Staaten: Australien, Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Kanada, Niederlande, Norwegen, Spanien, Türkei und Vereinigte Staaten;

Osteuropäische Staaten: Bulgarien, Deutsche Demokratische Republik, Jugoslawien, Rumänien, Sowjetunion und Tschechoslowakei.

g) Rat für Industrielle Entwicklung:

Die Generalversammlung hatte ein Drittel der 45 Mitglieder des Rates neu zu bestellen:

In der Gruppe A (afro-asiatische Staaten einschließlich Jugoslawien) schieden Libyen, Obervolta und Thailand aus; an ihre Stelle traten Algerien, Elfenbeinküste und Indonesien; Indien, Kuwait und Malaysia wurden wiedergewählt.

In der Gruppe B (westliche Staaten einschließlich Japan) übernahm Schweden den durch das Ausscheiden von Dänemark freigewordenen Sitz; Frankreich, Japan, Niederlande und Vereinigte Staaten wurden wiedergewählt.

In der Gruppe C (lateinamerikanische Staaten ohne Kuba) wurden Brasilien und Peru wiedergewählt.

In der Gruppe D (osteuropäische Staaten und Kuba) wurden Kuba und die Tschechoslowakei wiedergewählt.

Der Rat setzt sich sohin ab 1. Jänner 1975 wie folgt zusammen:

Gruppe A: Algerien, China, Elfenbeinküste, Gabon, Indien, Indonesien, Iran, Kuwait, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Nigerien, Philippinen, Ruanda, Sambien, Sri Lanka, Tansanien und Tunesien.

Gruppe B: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Japan, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweiz, Schweden, Spanien, Vereinigte Staaten.

Gruppe C: Argentinien, Brasilien, Jamaika, Mexiko, Peru, Uruguay, Venezuela.

Gruppe D: Kuba, Polen, Rumänien, Sowjetunion, Tschechoslowakei.

h) Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen:

Die Generalversammlung hatte 19 der 58 Mitglieder des Verwaltungsrates neu zu bestellen:

In der Gruppe der afrikanischen Staaten schieden Kamerun, Malawi, Somalia und Tunesien aus; an ihre Stelle traten Ägypten, Libyen, Sudan und Zaire; Kenia wurde wiedergewählt.

In der Gruppe der asiatischen Staaten trat Malaysia an die Stelle von Kuwait; Indien, Iran und Japan wurden wiedergewählt.

In der Gruppe der lateinamerikanischen Staaten übernahm Kolumbien den durch das Ausscheiden Perus freigewordenen Sitz; Brasilien und Venezuela wurden wiedergewählt.

In der Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten schieden Island und Österreich aus; an ihre Stelle traten Finnland und die Schweiz; die Bundesrepublik Deutschland, Italien und die Vereinigten Staaten wurden wiedergewählt.

In der Gruppe der osteuropäischen Staaten wurden Rumänien und die Sowjetunion wiedergewählt.

Der Verwaltungsrat setzt sich daher ab 1. Jänner 1975 wie folgt zusammen:

Afrikanische Staaten: Ägypten, Burundi, Elfenbeinküste, Gabon, Ghana, Kenia, Libyen, Madagaskar, Marokko, Nigerien, Senegal, Sierra Leone, Sudan, Tansanien, Zentralafrikanische Republik und Zaire;

Asiatische Staaten: China, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Japan, Jordanien, Libanon, Malaysia, Pakistan, Philippinen, Sri Lanka und Syrien;

Lateinamerikanische Staaten: Argentinien, Brasilien, Chile, Guatemala, Jamaika, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama und Venezuela;

Westeuropäische und andere Staaten: Australien, Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Kanada, Niederlande, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei und Vereinigte Staaten;

Osteuropäische Staaten: Deutsche Demokratische Republik, Jugoslawien, Polen, Rumänien, Sowjetunion und Tschechoslowakei.

i) Welternährungsrat:

Die Generalversammlung hat über Empfehlung der Welternährungskonferenz (Rom, 5.—16. November 1974) mit Resolution 3348 (XXIX) vom 17. Dezember 1974 die Errichtung eines aus 36 Mitgliedern bestehenden Welternährungsrates beschlossen. Die Wahl der Mitglieder des Rates wurde von der Generalversammlung durchgeführt, wobei jeweils ein Drittel der Mitgliedschaft auf ein Jahr bzw. zwei oder drei Jahre bestellt wurde.

Der Rat setzt sich ab 1. Jänner 1975 wie folgt zusammen:

Afrikanische Staaten: Ägypten, Gabon, Guinea, Kenia, Libyen, Mali, Sambien, Togo und Tschad;

Asiatische Staaten: Bangladesch, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Japan, Pakistan und Sri Lanka;

Lateinamerikanische Staaten: Argentinien, Kolumbien, Kuba, Guatemala, Mexiko, Trinidad und Tobago und Venezuela;

Westeuropäische und andere Staaten: Australien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Kanada, Schweden und Vereinigte Staaten;

Osteuropäische Staaten: Jugoslawien, Rumänien, Sowjetunion, Ungarn.

j) Gouverneursrat des Sonderfonds zugunsten der von wirtschaftlichen Krisen am schwersten betroffenen Entwicklungsländer:

Die Generalversammlung hatte bei ihrer VI. Sondertagung mit Resolution 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 die Errichtung eines Sonderfonds der Vereinten Nationen zugunsten der von wirtschaftlichen Krisen am schwersten betroffenen Entwicklungsländer beschlossen und am 18. Dezember 1974 mit Resolution 3356 (XXIX) die Verwaltung dieses Fonds, der aus freiwilligen Beiträgen gespeist werden soll, einem aus 36 Mitgliedern bestehenden Gouverneursrat übertragen.

Über Empfehlung der 2. Kommission der Generalversammlung sollte sich der Rat aus den Mitgliedern des bisher mit der Ausarbeitung der Fondsstatuten befaßten ad hoc-Komitees zusammensetzen. Nachdem sich die Vereinigten Staaten

und die Bundesrepublik Deutschland jedoch nicht bereit erklärten, für den Gouverneursrat zu kandidieren, bestellte die Generalversammlung lediglich die 34 übrigen Mitglieder und beauftragte den Wirtschafts- und Sozialrat, die Nachwahl für die restlichen zwei Sitze so rasch wie möglich durchzuführen.

Von der Generalversammlung wurden folgende Staaten zu Mitgliedern des Gouverneursrates bestellt:

Afrikanische Staaten: Algerien, Madagaskar, Nigerien, Obervolta, Somalia, Sudan, Swaziland, Tschad und Zaire;

Asiatische Staaten: Indien, Iran, Kuwait, Nepal, Pakistan, Philippinen, Sri Lanka und Syrien;

Lateinamerikanische Staaten: Argentinien, Brasilien, Costa Rica, Guyana, Paraguay, Uruguay und Venezuela;

Westeuropäische und andere Staaten: Australien, Frankreich, Großbritannien, Japan, Niederlande, Norwegen und Türkei (zwei Sitze blieben vakant);

Osteuropäische Staaten: Jugoslawien, Sowjetunion und Tschechoslowakei.

Jeweils ein Drittel der Mitgliedschaft wurde für ein Jahr bzw. zwei oder drei Jahre bestellt.

k) Bestätigung der Ernennung des UNIDO-Exekutivdirektors:

Am 18. Dezember 1974 wurde die Ernennung des bisherigen Generalsekretärs der OPEC, Abderrahmane Khene, zum Exekutivdirektor der UNIDO für eine Amtsperiode vom 1. Jänner 1975 bis 31. Dezember 1978 von der Generalversammlung bestätigt.

l) Verlängerung des Mandates des UN-Kommissärs für Namibia (Südwestafrika):

Am 13. Dezember 1974 beschloß die Generalversammlung ohne Abstimmung, die Funktionsperiode des ehemaligen Außenministers von Irland, Sean MacBride, als UN-Kommissär für Namibia um ein weiteres Jahr bis Ende 1975 zu verlängern.

2. Aufnahme neuer Mitgliedstaaten

Der Sicherheitsrat hat die Aufnahmeansuchen von Bangladesch und Grenada im Juni 1974 und von Guinea-Bissau im August des Jahres 1974 geprüft und der XXIX. Generalversammlung die Aufnahme der drei genannten Staaten in die Vereinten Nationen empfohlen.

In der Generalversammlung brachten 70 Staaten (darunter Österreich) den Antrag zur Aufnahme der Volksrepublik Bangladesch ein. Großbritannien, andere Staaten des Commonwealth und eine Reihe weiterer Staaten brachten den Antrag auf Aufnahme Grenadas ein. Ein dritter

von mehr als 80 Staaten (darunter Österreich) eingebrachter Resolutionsentwurf hatte die Aufnahme der Republik Guinea-Bissau zum Gegenstand.

Die drei Resolutionen wurden am Eröffnungstag der XXIX. Generalversammlung einstimmig angenommen.

Die Mitgliederzahl der Vereinten Nationen hat sich damit auf 138 erhöht.

3. Zuerkennung des Beobachterstatus

Unter dem Tagesordnungspunkt „Status der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Generalversammlung“ und „Status des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe in der Generalversammlung“ brachten die Mitgliedstaaten der beiden Organisationen Resolutionsanträge ein, die deren Teilnahme an den Sitzungen und den Arbeiten der Generalversammlung als Beobachter vorsehen. Beide Resolutionen wurden unmittelbar nach Abschluß der Generaldebatte von der Generalversammlung einstimmig angenommen.

4. Anerkennung der Vollmachten der Delegationen

Zum erstenmal beschloß bereits der Vollmachtenausschuß die Zurückweisung der Vollmachten der südafrikanischen Delegation, nachdem deren Anerkennung in den vorangegangenen Jahren vom Plenum abgelehnt worden war. Das Plenum der XXIX. Generalversammlung bestätigte den Beschluß des Vollmachtenausschusses (erster Teil des Ausschußberichtes) mit 98 : 23 Stimmen (darunter Österreich) bei 14 Enthaltungen.

Im späteren Verlauf der Generalversammlung erklärte Präsident Bouteflika, daß er die Entscheidung in der Frage der Vollmachten der südafrikanischen Delegation dahin gehend interpretiere, daß die südafrikanische Delegation von der Teilnahme an der gegenwärtigen Generalversammlung suspendiert werde. Diese Entscheidung des Präsidenten wurde im Plenum mit 91 : 22 Stimmen (darunter Österreich) und 19 Enthaltungen bestätigt (siehe auch Behandlung dieser Frage im III. Abschnitt: Die Rassenpolitik Südafrikas).

Ein Antrag auf Nichtanerkennung der Vollmachten der Delegation der Republik Khmer wurde mit 61 Stimmen (darunter Österreich) gegen 53 Stimmen bei 19 Enthaltungen abgelehnt.

Der zweite Teil des Berichtes des Vollmachtenausschusses wurde mit 85 gegen 6 Stimmen (Albanien, Zentralafrikanische Republik, China, Äquatorialguinea, Mali, Senegal) bei 41 Enthaltungen angenommen. Österreich stimmte für den Bericht.

III. ABSCHNITT

Politische Fragen

1. Südtirol

Die positive Entwicklung in der Südtirolfrage wurde von Außenminister Dr. Bielka in seiner Erklärung vor der XXIX. Generalversammlung der Vereinten Nationen am 26. September 1974 behandelt. Unter Bezugnahme auf die Resolutionen 1497 (XV) und 1661 (XVI) der Generalversammlung teilte der österreichische Außenminister mit, daß in dieser Frage seit der letzten Generalversammlung weitere Fortschritte gemacht worden sind und der größte Teil der für die Erweiterung der Autonomie Südtirols vorgesehenen Maßnahmen durch entsprechende Gesetze und Verwaltungsakte durchgeführt worden ist. Er erwähnte in diesem Zusammenhang auch, daß einige der vorgesehenen Maßnahmen noch offen geblieben sind und sprach die Hoffnung aus, daß die Entwicklung in dieser Frage in zufriedenstellender Weise weitergeht und in absehbarer Zeit ihren Abschluß finden kann.

2. Naher Osten

a) Nahostdebatte in der Generalversammlung

Wie in den vergangenen Jahren stand auch diesmal wieder das Nahostproblem auf der Tagesordnung der Generalversammlung. Es kam jedoch — wie schon auf der XXVIII. Generalversammlung — zu keiner Behandlung dieser Frage, da primäres Interesse der Behandlung des Palästinaproblems zugewendet und dieses damit in den Mittelpunkt der Bemühungen um eine Lösung des Nahostproblems gestellt wurde.

Um die Möglichkeit offenzulassen, das Problem jederzeit kurzfristig wieder aufnehmen zu können, wurde die XXIX. Generalversammlung — so wie die XXVIII. Generalversammlung — am 18. Dezember 1974 nicht formell geschlossen, sondern lediglich vertagt.

b) Die Palästinafrage

Die Aufnahme des Punktes „Die Frage Palästinas“ in die Tagesordnung der XXIX. Generalversammlung wurde knapp vor Beginn der Generalversammlung von insgesamt 43 — darunter alle arabischen — Staaten beantragt und dem Plenum zur Behandlung zugewiesen.

72 Staaten, die den verschiedenen regionalen Gruppen (mit Ausnahme der westeuropäischen) angehörten, legten einen Resolutionsentwurf

vor, mit welchem die Zulassung der PLO zur Behandlung der Frage im Plenum gefordert wurde. Der Antrag wurde nach kurzer Debatte von der Generalversammlung mit 105 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 20 Enthaltungen angenommen (Anlage 45).

Österreich stimmte zusammen mit der Mehrheit der westeuropäischen Gruppe (Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Malta, Neuseeland, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei) für die Resolution. Während kein Mitglied dieser Gruppe eine Gegenstimme abgab, enthielten sich die übrigen Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft sowie Australien, Island und Kanada der Stimme. Auch die lateinamerikanische Gruppe stimmte mehrheitlich für die Resolution; Barbados, Costa Rica, Ekuador, Guatemala, Kolumbien, Nicaragua, Paraguay und Uruguay enthielten sich der Stimme.

Mit Ausnahme von Burma und Laos (Stimmenthaltung) stimmte auch die asiatische Gruppe geschlossen für die Resolution.

In der afrikanischen Gruppe gab es keine Stimmenthaltungen.

Gegen den Entwurf stimmte Israel, die USA, Bolivien und die Dominikanische Republik.

In einer Votumserklärung verwies der österreichische Vertreter darauf, daß dem palästinensischen Volk bei der Diskussion über sein Schicksal eine bedeutende Rolle zukomme. Gleichzeitig wurde betont, daß eine Friedensregelung nur dann möglich sei, wenn sie die Existenz aller Staaten in der Region anerkenne und deren Sicherheitsbedürfnis Rechnung trage. Terrorismus als Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele müsse jedoch nachdrücklich abgelehnt werden (Anlage 4).

Die Debatte über die Frage selbst wurde am 13. November mit einer Erklärung des Vorsitzenden der PLO Arafat begonnen und am 22. November mit der Annahme von zwei Resolutionen abgeschlossen.

In seiner Rede vor der Generalversammlung umriß Arafat die Haltung seiner Organisation zum Nahostkonflikt und Möglichkeiten einer Lösung, machte aber zu der zentralen Frage des künftigen Verhältnisses zwischen einem palästinensischen Staat und Israel keine eindeutigen Aussagen. Widersprüchliche Auslegungen im Hinblick

auf eine gesicherte Existenz Israels fand insbesondere sein Hinweis auf den „Traum“ von einem demokratischen sekulären Staat der Zukunft, in dem das Zusammenleben von Christen, Juden und Moslems gesichert wäre.

Die Debatte wurde mit der Annahme zweier von den arabischen und zahlreichen weiteren blockfreien Staaten eingebrachten Resolutionsentwürfen abgeschlossen.

Die erste Resolution gewährt der PLO Beobachterstatus im Rahmen der Vereinten Nationen sowie bei allen internationalen Konferenzen, die unter den Auspizien der Vereinten Nationen abgehalten werden. Dieser Text wurde mit 95 Stimmen bei 17 Gegenstimmen (Europäische Gemeinschaft mit Ausnahme Frankreichs; Kanada, Island, Norwegen, USA sowie Bolivien, Chile, Costa Rica, Nikaragua und Israel) und 19 Enthaltungen (Österreich, Australien, Bahamas, Frankreich, Griechenland, Haiti, Honduras, Jamaika, Japan, Kolumbien, Laos, Malawi, Neuseeland, Panama, Paraguay, Schweden, Swaziland, Thailand und Uruguay) angenommen (Anlage 47).

Die zweite Resolution anerkennt die „unveräußerlichen Rechte“ des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung ohne äußere Einmischung sowie auf nationale Unabhängigkeit und Souveränität.

Des weiteren wird das Recht der Rückkehr der Palästinenser zu ihren Heimstätten bekräftigt. Die Resolution stipuliert, daß sich die Palästinenser bei der Durchsetzung ihrer Rechte „aller Mittel im Einklang mit der Satzung der Vereinten Nationen“ bedienen können.

Dieser Text wurde mit 89 Stimmen bei 8 Gegenstimmen (Bolivien, Chile, Costa Rica, Island, Israel, Nikaragua, Norwegen und USA) und 37 Enthaltungen (alle anderen westlichen Staaten einschließlich Österreichs, eine Reihe lateinamerikanischer Staaten, einige asiatische Staaten sowie Malawi und Swaziland) angenommen (Anlage 46).

Der österreichische Vertreter gab im Anschluß an die Abstimmung eine Votumserklärung ab, worin einerseits das Recht des palästinensischen Volkes zu der Mitwirkung an seinem Schicksal bekräftigt, andererseits auf die Notwendigkeit der Garantie der gesicherten Existenz aller Staaten in der Region hingewiesen wurde. Gleichzeitig wurde der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß die „Assoziierung der PLO mit den Vereinten Nationen als Ausdruck friedlicher Mittel zur Lösung des Konfliktes“ die Friedensbemühungen fördern würde (Anlage 7).

Im Verlauf der Debatte war es auch zu einer prozeduralen Abstimmung gekommen, welche

die Beschränkung auf einmalige Intervention in der Debatte zum Gegenstand hatte. Für die Anwendung dieser Verfahrensregel sprachen sich 75 Staaten, dagegen 23 (darunter die meisten westlichen Staaten und Österreich) aus, 18 Staaten (Australien, Neuseeland, Griechenland, Spanien und eine Reihe lateinamerikanischer Staaten sowie Japan und einige afrikanische Staaten) enthielten sich der Stimme.

c) Palästinaflüchtlinge

Ausgangspunkt für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes waren der Jahresbericht des Generalkommissärs des Hilfswerkes der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge (UNRWA), der Bericht der von der XXV. Generalversammlung eingesetzten Arbeitsgruppe für Finanzierungsfragen sowie die Berichte der „UN Conciliation Commission for Palestine“ und des Generalsekretärs. Fragen im Zusammenhang mit der Finanzierung des Hilfswerkes nahmen in der Debatte breiten Raum ein.

Die Generalversammlung nahm zu dieser Frage folgende Resolutionen an:

Eine von Österreich miteingebrachte Resolution fordert die Arbeitsgruppe betreffend die Finanzierung der UNRWA auf, ihre Bemühungen für ein weiteres Jahr fortzusetzen. Sie wurde ohne Abstimmung angenommen.

Ein zweiter Resolutionsantrag, der wie im Vorjahr von den Vereinigten Staaten eingebracht wurde, betraf die Weiterführung der Arbeit der UNRWA um 3 Jahre. Sie wurde mit 122 : 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen (Israel, Barbados und Malawi) angenommen.

Eine von den 5 nordischen Staaten eingebrachte Resolution enthält den Beschluß, die Gehälter der internationalen Beamten der UNRWA ab 1. Jänner 1975 in das reguläre Budget der Vereinten Nationen zu übernehmen. Sie wurde ohne Abstimmung angenommen.

Eine vierte von Österreich miteingebrachte Resolution fordert alle Regierungen sowie auch Organisationen und Individuen auf, die UNRWA finanziell zu unterstützen. Sie wurde ohne Abstimmung angenommen.

Die fünfte Resolution, in der die israelischen militärischen Angriffe auf Flüchtlingslager bedauert werden und Israel aufgefordert wird, unverzüglich von solchen Angriffen Abstand zu nehmen, wurde mit 105 Stimmen (darunter Österreich) gegen 6 Stimmen (Israel, Vereinigte Staaten, Barbados, Nikaragua, Costa Rica, Bolivien) und 17 Enthaltungen (Großbritannien, die Beneluxstaaten, Norwegen, Island, Kanada, Chile, Uruguay, Paraguay, Guatemala, El Salvador, Panama, Dominikanische Republik, Grenada, Bahamas und Malawi) angenommen.

d) Bericht der Sonderkommission zur Untersuchung angeblicher Menschenrechtsverletzungen in den von Israel besetzten Gebieten

Die von der XXVIII. Generalversammlung eingesetzte aus je einem Vertreter Sri Lankas (Vorsitz), Somalias und Jugoslawiens bestehende Sonderkommission zur Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen in den von Israel besetzten Gebieten legte ihren 6. Bericht vor. Die Generalversammlung nahm zu diesem Tagesordnungspunkt drei Resolutionen an:

Die erste Resolution (A) geht auf die von Israel in den besetzten Gebieten unternommenen Maßnahmen ein und fordert Israel auf, mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Sonderkommissionen zusammenzuarbeiten. Die Resolution wurde mit 95 gegen 4 Stimmen (Israel, Bolivien, Nikaragua, USA) und 31 Stimmenthaltungen (darunter Österreich) angenommen.

Die zweite Resolution (B) enthält die Aufforderung an Israel, die Genfer Konvention vom 12. August 1949 betreffend den Schutz von Zivilpersonen im Kriege in den besetzten arabischen Gebieten anzuwenden. Sie wurde mit 121 Stimmen ohne Gegenstimme bei 7 Enthaltungen (neben Israel drei lateinamerikanische Staaten, Barbados, Grenada und Malawi) angenommen.

Die dritte Resolution (C) erklärt Israel für die Zerstörung der Stadt Kuneitra verantwortlich. Sie wurde mit 89 gegen 4 Stimmen bei 36 Enthaltungen (darunter Österreich) angenommen. Die Resolution enthält auch einen Absatz, demzufolge die Frage von der XXX. Generalversammlung neuerlich behandelt werden wird.

3. Die Frage Zyperns

Über Verlangen der zypriotischen Regierung war die „Frage Zyperns“ knapp vor Beginn der Generalversammlung als zusätzlicher Punkt in die Tagesordnung aufgenommen worden. Dieser Schritt wurde von zypriotischer Seite in der Hauptsache mit der Nichterfüllung der im Sommer d. J. beschlossenen Zypernresolutionen des Sicherheitsrates durch die Türkei begründet.

Die Frage wurde nach Aufnahme in die Tagesordnung dem Plenum zugewiesen; um den Vertretern der beiden Volksgruppen die Gelegenheit zu Stellungnahmen zu geben, wurde gleichzeitig beschlossen, zu diesem Zweck die Politische Spezialkommission einzuschalten.

Die von den Vertretern der beiden Volksgruppen in der Politischen Spezialkommission abgegebenen Erklärungen konzentrierten sich seitens des türkisch-zypriotischen Vertreters in der Hauptsache auf den Vorwurf der jahrelangen Unterdrückung des türkisch-zypriotischen Bevölkerungsteiles und auf die Feststellung, daß der

griechisch-zypriotische Bevölkerungsteil das Konzept des Anschlusses Zyperns an Griechenland („Enosis“) nie aufgegeben habe. Der griechisch-zypriotische Vertreter stellte die Unterdrückung der türkisch-zypriotischen Gemeinschaft in Abrede und beschuldigte seinerseits die Türkei, eine Teilung der Insel von langer Hand vorbereitet zu haben.

Die Debatte im Plenum war in der Hauptsache von der Bekräftigung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität der Republik Zypern durch fast alle Sprecher sowie dem Verlangen nach Abzug aller ausländischen Truppen gekennzeichnet. Des weiteren nahmen humanitäre Fragen breiten Raum ein. Schließlich fand sich weite Unterstützung für einen Appell zur Wiederaufnahme von Verhandlungen zwischen den Parteien.

Der österreichische Vertreter gab eine längere Erklärung ab, in welcher im wesentlichen die im Sommer 1974 im Sicherheitsrat eingenommene Haltung der österreichischen Regierung zu der Frage bekräftigt wurde. Insbesondere wurde auf die humanitären Belange näher eingegangen und auf den österreichischen Beitrag zur Linderung der Not der Bevölkerung hingewiesen (Anlage 5).

Die Generalversammlung nahm schließlich einen von 9 blockfreien Staaten vorgelegten Entwurf mit 117 Stimmen ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung als Resolution 3212 (XXIX) an. Die besondere Bedeutung der Resolution liegt demnach in der positiven Stimmabgabe sowohl Zyperns als auch Griechenlands und der Türkei.

Die Resolution enthält die Forderung nach

- a) Respektierung der Souveränität, Unabhängigkeit, territorialer Integrität sowie Blockfreiheit Zyperns;
- b) raschem Abzug aller ausländischen Truppen aus dem Hoheitsgebiet der Republik und
- c) Gestaltung der verfassungsmäßigen Ordnung durch das zypriotische Volk (d. h. die beiden Volksgruppen) selbst.

Schließlich wird an alle Streitparteien ein Appell zur Unterstützung der UN-Friedenstruppe auf Zypern gerichtet.

4. Die Rassenpolitik Südafrikas (Apartheid)

Die Apartheidpolitik Südafrikas beschäftigt die Vereinten Nationen seit mehr als zwei Jahrzehnten. Sicherheitsrat, Generalversammlung und andere Organe der Vereinten Nationen haben diese Politik konsequent und mit zunehmender Schärfe verurteilt und die Mitgliedstaaten zu entsprechenden Schritten aufgerufen.

Das Massaker von Sharpeville (21. März 1960), dem über 60 afrikanische Demonstranten zum Opfer fielen, bildete Anlaß für einen ersten Be-

schluß des Sicherheitsrates in der Frage der Rassenpolitik der südafrikanischen Regierung:

Resolution 134 (1960) fordert die südafrikanische Regierung auf, ihre Apartheidpolitik aufzugeben. Generalsekretär Hammarskjöld wurde damals beauftragt, in Kontakte mit der südafrikanischen Regierung einzutreten, die sich jedoch als erfolglos erweisen sollten.

Am Jahrestag der Ereignisse von Sharpeville begehen die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen den „Internationalen Tag zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung“.

Im November 1962 forderte die XVII. Generalversammlung der Vereinten Nationen in einem Beschluß spezifische Maßnahmen gegen Südafrika:

1. Abbruch der diplomatischen Beziehungen;
2. Schließung von Häfen für alle Schiffe, die unter südafrikanischer Flagge fahren;
3. Gesetzgebung, die Schiffen das Anlaufen südafrikanischer Häfen verbietet;
4. Boykott aller südafrikanischen Waren und keine Ausfuhr von Waren, insbesondere von Waffen und Munition, nach Südafrika;
5. Verweigerung von Überflugs- und Landerechten an südafrikanische Fluggesellschaften.

Österreich enthielt sich bei der Abstimmung über diese Resolution der Stimme.

Gleichzeitig wurde der Apartheidausschuß der Vereinten Nationen (derzeitiger Vorsitz Nigerien) eingesetzt und mit der Aufgabe betraut, Vorschläge und Empfehlungen zur Beseitigung der Apartheidpolitik auszuarbeiten. Ein Trustfonds der Vereinten Nationen für Südafrika wurde geschaffen, zu dem Österreich seit Jahren Beiträge leistet. Eine internationale Kampagne gegen die Apartheidpolitik wurde ins Leben gerufen. Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen wurden u. a. aufgefordert, ihren Sportorganisationen naheulegen, südafrikanischen Sportveranstaltungen fernzubleiben bzw. keine Kontakte mit südafrikanischen Sportorganisationen zu unterhalten, im Rahmen derer Rassendiskriminierung besteht.

Der Sicherheitsrat verhängte mit Resolution 181 (1963) vom 7. August 1963 ein Waffenembargo gegen Südafrika.

- a) Suspendierung Südafrikas von der Teilnahme an der XXIX. Generalversammlung

Zum erstenmal beschloß bereits der Vollmachtenausschuß der XXIX. Generalversammlung die Zurückweisung der Vollmachten der südafrikanischen Delegation, nachdem deren Anerkennung in vorangegangenen Jahren vom Plenum abgelehnt worden war. Das Plenum der Generalversammlung bestätigte diesen Beschluß mit 98 gegen 23 Stimmen (darunter Österreich) bei 14 Enthaltungen.

Die XXIX. Generalversammlung beschloß hierauf die Resolution 3207 (XXIX), mit der der Sicherheitsrat aufgefordert wurde, das Verhältnis Südafrikas zu den Vereinten Nationen im Hinblick auf die fortgesetzte Verletzung der Grundsätze der UN-Satzung und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch Südafrika zu überprüfen.

Die Resolution wurde mit 125 Stimmen (darunter Österreich) bei 1 Gegenstimme und 9 Enthaltungen angenommen. Der österreichische Vertreter gab eine Erklärung ab (Anlage 3).

Der Sicherheitsrat hielt hierauf vom 18. bis 30. Oktober 1974 eine eingehende Debatte über diese Frage ab. Ein von Irak, Kenia, Kamerun und Mauretanien eingebrachter Resolutionsantrag, der den Ausschluß Südafrikas aus den Vereinten Nationen empfahl, wurde mit 10 gegen 3 Stimmen (USA, Großbritannien, Frankreich) bei 2 Enthaltungen (Costa Rica und Österreich) abgelehnt.

Auf Grund des diesbezüglichen Berichts des Sicherheitsrates an die Generalversammlung erklärte Präsident Bouteflika, daß er die Entscheidung in der Frage der Vollmachten der südafrikanischen Delegation dahin gehend interpretiere, daß die südafrikanische Delegation von der Teilnahme an der gegenwärtigen Tagung der Generalversammlung suspendiert werde. Diese Entscheidung des Präsidenten wurde von der Generalversammlung mit 91 positiven Stimmen bei 22 Gegenstimmen (darunter Österreich) und 19 Enthaltungen bestätigt (Anlage 48).

- b) Behandlung der Frage in der Politischen Spezialkommission

Die Debatte über die Rassenpolitik Südafrikas in der Politischen Spezialkommission war vor allem durch die einschneidende Neuorientierung der portugiesischen Politik gegenüber den afrikanischen Kolonialgebieten gekennzeichnet. Von der überwiegenden Mehrheit der Sprecher wurde betont, daß die damit eingeleitete Entwicklung zwangsläufig zu einer allgemeinen, grundlegenden Änderung der Situation im südlichen Afrika, insbesondere in Südafrika selbst, führen werde. Auch der österreichische Vertreter gab eine Erklärung ab, in der auf die Kontaktreise des Apartheidausschusses nach Europa hingewiesen und vor allem auch der Besuch des Apartheidausschusses in Wien hervorgehoben wurde (Anlage 13).

Der Generalversammlung lagen schließlich zu dieser Frage fünf Resolutionsanträge vor (Anlage 52):

1. Ein von Österreich miteingebrachter Resolutionsantrag betreffend den UN-Trustfonds für Südafrika wurde ohne Abstimmung angenommen.

2. 58 Staaten brachten einen Resolutionsantrag ein, der den Sicherheitsrat auffordert, das gegen die südafrikanische Regierung bestehende Waffenembargo in Sanktionen umzuwandeln. Die Resolution wurde von der Generalversammlung mit 109 Stimmen (darunter Österreich) bei 1 Gegenstimme (USA) und 9 Enthaltungen angenommen.

3. Ein Resolutionsantrag betreffend die Freilassung der politischen Gefangenen wurde mit 118 Stimmen (darunter Österreich) bei keiner Gegenstimme und 2 Stimmenthaltungen (USA und Malawi) angenommen.

4. Ein Resolutionsantrag über das Arbeitsprogramm des Apartheidausschusses wurde mit 111 positiven Stimmen (darunter Österreich) bei keiner Gegenstimme und 10 Enthaltungen angenommen.

5. Schließlich lag der Generalversammlung ein Resolutionsantrag vor, der die Rassenpolitik Südafrikas als eine ernste Bedrohung des internationalen Friedens und der Sicherheit verurteilt. Der Kampf des südafrikanischen Volkes gegen die Rassenpolitik mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln wird als legitim bezeichnet. Frankreich und Großbritannien werden aufgefordert, jegliche militärische Zusammenarbeit mit Südafrika einzustellen. Jede Zusammenarbeit der Staaten mit Südafrika wird verurteilt. Der Antrag wurde mit 95 gegen 13 Stimmen bei 14 Enthaltungen (darunter Österreich) angenommen.

5. Koreafrage

Die Koreadebatte in der Politischen Kommission war auf früheren Generalversammlungen jeweils durch heftige Auseinandersetzungen gekennzeichnet gewesen, ohne daß ein konkretes Ergebnis im Sinne eines konstruktiven Beitrages zur Lösung der Frage hätte erzielt werden können. Über Antrag einer Reihe von westlichen Staaten hatten sowohl die XXVI. als die XXVII. Generalversammlung beschlossen, die Behandlung der Koreafrage zu verschieben.

Für die XXVIII. Generalversammlung waren durch die Zulassung Nordkoreas als Beobachter bei den Vereinten Nationen sowie durch die südkoreanische Forderung nach Aufnahme beider Staaten in die Vereinten Nationen neue Voraussetzungen für eine Debatte geschaffen worden; an ihr nahmen erstmalig Vertreter Nordkoreas teil.

Ausgehend von zwei Resolutionsentwürfen, die den süd- bzw. den nordkoreanischen Standpunkt wiedergaben, gelang es der XXVIII. Generalversammlung, einen Kompromiß auszuarbeiten, der auch den Wünschen einer großen Anzahl jener Länder Rechnung trug, die die Ansicht vertraten, daß eine echte Lösung der

Frage nur auf einer Einigung der beiden koreanischen Staaten, getragen von einem breiten UN-Konsens, aufbauen könne. Diesem Konsens zufolge wurde die UN-Koreakommission (UNCURK) aufgelöst und die Hoffnung auf weitere Verhandlungen mit dem Ziel der Wiedervereinigung der beiden Korea ausgesprochen.

Der XXIX. Generalversammlung lagen ebenfalls zwei Resolutionsentwürfe zur Koreafrage vor, die beide, direkt oder indirekt, die Frage der Stationierung ausländischer Truppen unter UN-Flagge in Südkorea zum Gegenstand hatten.

Derzeit sind in Südkorea ausländische Truppen nur von den Vereinigten Staaten in nennenswerter Zahl stationiert (zirka 40.000). Nach der von Südkorea und den Vereinigten Staaten vertretenen These handelt es sich bei diesen Truppen jedoch nicht um UN-Truppen, da sie sich auf Grund des südkoreanisch-amerikanischen Verteidigungspaktes von 1953 in Südkorea befinden und ihr eventueller Abzug daher eine ausschließlich bilaterale, südkoreanisch-amerikanische Kompetenz darstellen würde. Nur das aus zirka 200 Mann (verschiedener Nationalität) bestehende UN-Kommando, dessen amerikanischer Kommandant gleichzeitig Kommandant der US-Streitkräfte in Südkorea ist, könne als UN-Truppe angesehen werden. Dieses UN-Kommando sei jedoch durch eine Resolution des Sicherheitsrates (Res. 84 vom 7. Juni 1950) geschaffen worden und könne daher nur durch den Sicherheitsrat aufgelöst werden. Darüber hinaus habe der Kommandant des UN-Kommandos des Waffenstillstandsabkommens von Panmunjon unterzeichnet, weshalb bei Auflösung des UN-Kommandos eine völkerrechtliche Ersatzkonstruktion für das Waffenstillstandsabkommen gefunden werden müsse.

Von nordkoreanischer Seite wird hingegen argumentiert, daß die in Südkorea stationierten amerikanischen Truppen sehr wohl dem UN-Kommando unterstünden, daß die Gegenwart dieser Truppen der nord-südkoreanischen Erklärung vom 4. Juli 1972 widerspräche und das einzige Hindernis für die friedliche Wiedervereinigung darstelle, und daß diese Truppen daher sobald wie möglich abgezogen werden müßten.

China und die Sowjetunion lehnen eine Befassung des Sicherheitsrates in dieser Frage mit dem Hinweis ab, daß die seinerzeitigen einschlägigen Beschlüsse des Sicherheitsrates illegal gewesen seien, wobei die Sowjetunion auf die damalige Abwesenheit ihres Vertreters (von Jänner bis Juli 1950), die Volksrepublik China auf die Präsenz des Chiang Kai-shek-Vertreters verweist.

Diesen widersprüchlichen Ansichten folgend, sah der eine, von westlichen, lateinamerikanischen und südostasiatischen Staaten eingebrachte

Antrag im wesentlichen in der Frage der Auflösung des UN-Kommandos eine Befassung des Sicherheitsrates als dem dafür zuständigen Organ vor, während der von blockfreien Staaten, dem Ostblock und China eingebrachte Antrag insbesondere einen Abzug der in Südkorea unter UN-Flagge stationierten ausländischen Truppen forderte. Im Verlauf der Debatte sowie in intensiven Konsultationen zeigte sich jedoch diesmal, daß keine Seite bereit war, von ihrer Position abzugehen, sodaß eine neuerlich von vielen Staaten geforderte Kompromißlösung nicht gangbar erschien.

In einer Abstimmung wurde schließlich der westliche Resolutionsentwurf mit 61 gegen 43 Stimmen bei 31 Enthaltungen angenommen (Anlage 51), während der die nordkoreanischen Thesen vertretende Entwurf knapp mit 48 gegen 48 Stimmen bei 38 Enthaltungen verworfen wurde. Österreich hat für den ersten Entwurf gestimmt und sich beim zweiten der Stimme enthalten. Dabei war die Überlegung ausschlaggebend, daß sich Österreich zwar der von westlicher Seite vertretenen grundsätzlichen Rechtsauffassung hinsichtlich der Zuständigkeit des Sicherheitsrates anschließt, andererseits aber nicht der Meinung ist, daß eine antagonisierende Behandlung dieser Frage in den Vereinten Nationen zielführend sein kann.

6. Republik Khmer (Kambodscha)

Im September 1973 hatte Prinz Sihanouk, der in Peking residierende Chef der königlich-kambodschanischen Exilregierung, den Generalsekretär der Vereinten Nationen in einem Telegramm aufgefordert, die Frage der „Wiederherstellung der legitimen Rechte der königlichen Regierung Kambodschas bei den Vereinten Nationen“ auf die Tagesordnung der XXVIII. Generalversammlung zu setzen. Diesen Vorgang hatten über 30 Staaten, darunter viele afrikanische Staaten und China, zum Anlaß genommen, die Aufnahme eines Punktes mit diesem Titel in die Tagesordnung der XXVIII. Generalversammlung zu fordern, und hatten einen entsprechenden Resolutionsentwurf vorgelegt.

Gegen diesen Vorschlag waren vor allem Staaten der südostasiatischen und pazifischen Region aufgetreten. Aber auch viele andere Delegationen waren der Ansicht, daß durch diese Frage eine innere Angelegenheit eines Mitgliedstaates (Art. 2, Abs. 7 der UN-Satzung) berührt werde. Die Anerkennung von Exilregierungen durch die Vereinten Nationen stelle ein völkerrechtlich äußerst bedenkliches Problem dar.

Schließlich war eine Abstimmung auf die XXIX. Generalversammlung verschoben worden, die sich daher neuerlich mit der Frage zu befassen hatte.

In der Debatte zeigte sich, daß die gegensätzlichen Positionen unverändert waren. Das einzig neue Element stellte ein von südostasiatischen, lateinamerikanischen und einigen westlichen Staaten eingebrachter Resolutionsantrag dar, der auf eine Zwischenlösung abzielt, indem er Verhandlungen zwischen den beiden konkurrierenden Regierungen fordert. Gleichzeitig beantragen die Sponsoren des Entwurfs dessen prioritäre Behandlung bei der Abstimmung. In einer äußerst knapp verlaufenen Abstimmung gab die Generalversammlung vorerst dem Antrag auf Priorität mit 58 gegen 56 Stimmen bei 20 Enthaltungen statt und nahm dann den Resolutionsentwurf selbst mit 56 gegen 54 Stimmen bei 24 Enthaltungen an. Österreich hat bei beiden Abstimmungen ein positives Votum abgegeben.

7. Fragen der Abrüstung, Rüstungsbeschränkung und Rüstungskontrolle

Wie in den vergangenen Jahren hat die Generalversammlung auf ihrer XXIX. Tagung die verschiedenen Aspekte der Abrüstung, Rüstungsbeschränkung und Rüstungskontrolle im Rahmen einer gemeinsamen Debatte behandelt.

Ausgelöst von der von Indien im Mai 1974 durchgeführten Nuklearexplosion sowie von den bereits laufenden Vorbereitungsarbeiten für die im Mai 1975 abzuhaltende erste Revisionskonferenz des Atomsperrvertrags standen diesmal vor allem die Frage der Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen und die damit verbundenen Probleme im Vordergrund der Diskussion. Diese Tendenz erhielt durch die Tatsache weiteren Auftrieb, daß die 26 Staaten umfassende Genfer Abrüstungskonferenz nun schon zum dritten Mal über keine Fortschritte hinsichtlich der am ausführlichsten behandelten Fragen eines Verbots chemischer Waffen und eines generellen Teststoppvertrages berichten konnte.

Die folgenden Punkte lagen der Politischen Kommission im Rahmen der Abrüstungsdebatte zur Behandlung vor: Weltabrüstungskonferenz; Kürzung der Militärbudgets der fünf Ständigen Sicherheitsratsmitglieder; Napalm- und andere Brandwaffen; Verbot chemischer Waffen; Einstellung aller Kernwaffenversuche; Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Lateinamerika; Erklärung des Indischen Ozeans zu einer Friedenszone; allgemeine und vollständige Abrüstung; Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten; Verbot von umweltverändernden Maßnahmen zu militärischen Zwecken; Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Süd-asien.

Der österreichische Vertreter hat in einer zusammenfassenden Erklärung zu den verschiedenen Fragen der Abrüstung und Rüstungsbeschränkung Stellung genommen (Anlage 12).

a) Weltabrüstungskonferenz

Die Frage der Abhaltung einer Weltabrüstungskonferenz, mit der sich die Vereinten Nationen bereits mehrmals befaßt haben, war auf Grund einer sowjetischen Initiative in die Tagesordnung der XXVI. Generalversammlung aufgenommen worden. Da China und die Vereinigten Staaten die baldige Abhaltung einer Weltabrüstungskonferenz ablehnten, andererseits aber einhellig die Auffassung vertraten wurde, daß eine solche Konferenz nur dann sinnvoll wäre, wenn alle Nuklearstaaten daran teilnähmen, waren weder die XXVI. noch die XXVII. Generalversammlung in der Lage, entsprechende Vorbereitungsarbeiten einzuleiten.

Im Verlauf der Debatte der XXVIII. Generalversammlung hatte sich gezeigt, daß die blockfreien Staaten nicht nur entschlossen waren, die Initiative in dieser Frage an sich zu ziehen, sondern auch eine baldige Abhaltung einer Weltabrüstungskonferenz als ihr eigenes Anliegen darzustellen. Dabei war nicht nur auf die einschlägige Resolution der Konferenz der blockfreien Staaten in Algier (September 1973) hingewiesen worden, sondern auch auf die Tatsache, daß die Idee einer Weltabrüstungskonferenz bereits einmal, auf Grund einer Entschließung der Konferenz der blockfreien Staaten in Kairo im Jahr 1964, vor die Abrüstungskommission der Vereinten Nationen gebracht worden war und schließlich Gegenstand der Resolution 2030 (XX) gebildet hatte.

Die XXVIII. Generalversammlung konnte sich schließlich auf die Bildung eines Ad-hoc-Komitees einigen, das sich aus Nichtnuklearstaaten zusammensetzte, während alle 5 Nuklearmächte eingeladen werden, mit dem Komitee zusammenzuarbeiten oder Kontakt zu halten. Die folgenden Staaten wurden als Mitglieder des Komitees nominiert: Österreich, Algerien, Argentinien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Kanada, Chile, Kolumbien, ČSSR, Ägypten, Äthiopien, Ungarn, Indien, Indonesien, Iran, Italien, Japan, Libanon, Liberia, Mexiko, Mongolei, Marokko, Niederlande, Nigeria, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Rumänien, Spanien, Sri Lanka, Schweden, Tunesien, Türkei, Venezuela, Jugoslawien, Zaire und Sambien.

Das Ad-hoc-Komitee hatte den Auftrag, Stellungnahmen und Anregungen aller Regierungen betreffend die Einberufung einer Weltabrüstungskonferenz sowie damit im Zusammenhang stehende Probleme, einschließlich der Bedingungen für die Verwirklichung einer solchen Konferenz, zu überprüfen und der XXIX. Generalversammlung darüber auf Konsensbasis Bericht zu erstatten.

Von den 5 Nuklearstaaten beteiligten sich Großbritannien, Frankreich und die Sowjet-

union direkt an den Arbeiten des Komitees, während China und die Vereinigten Staaten ihre Mitarbeit auf regelmäßige Kontakte mit den Vorsitzenden (dem Ständigen Vertreter des Iran, Botschafter Hoveyda) beschränkten. Der Bericht des Komitees an die XXIX. Generalversammlung gipfelte im wesentlichen in der Feststellung, daß eine überwältigende Mehrheit der Mitgliedstaaten eine baldige Abhaltung einer Weltabrüstungskonferenz wünsche, daß jedoch eine Reihe von Staaten vorher bestimmte Bedingungen erfüllt sehen möchten. In der Diskussion und den Konsultationen während der XXIX. Generalversammlung vertraten die meisten Delegationen die Ansicht, daß in dieser heiklen politischen Frage, in der ein Erfolg vor allem von der Haltung der Nuklearstaaten abhängt, eine Politik der kleinen Schritte jedem einseitig motivierten Mehrheitsbeschuß vorzuziehen sei.

Man gab sich daher mit einer Resolution zufrieden, die das Ad-hoc-Komitee seine Arbeit unter einem breiten Mandat fortsetzen läßt. Die entsprechende Resolution wurde sowohl von der Politischen Kommission als auch vom Plenum einstimmig angenommen.

b) Kürzung der Militärbudgets der Ständigen Sicherheitsratsmitglieder um 10%

Über Antrag der Sowjetunion wurde die Frage einer Kürzung der Militärbudgets in die Tagesordnung der XXVIII. Generalversammlung aufgenommen. Ein dazu von der Sowjetunion vorgelegter Resolutionsentwurf sah im wesentlichen vor, daß die 5 Ständigen Sicherheitsratsmitglieder von den durch eine 10%ige Kürzung ihrer Militärbudgets ersparten Beträge 10% (also 1% der ungekürzten Militärbudgets) für Zwecke der Entwicklungshilfe verwenden sollten und daß ein eigenes Komitee der Vereinten Nationen die Verteilung dieser Fonds übernehmen würde.

Während der Gedanke einer Kürzung von Militärbudgets als ein möglicher Weg zur Abrüstung prinzipiell allgemeine Anerkennung findet, wirft die praktische Durchführung einer solchen Maßnahme erhebliche Schwierigkeiten auf. Schon die genaue Feststellung von Militärausgaben eines Staates erscheint problematisch. Dazu kommt, daß die veröffentlichten Zahlen wegen der unterschiedlichen Bewertung von Rüstung und Besoldung nicht vergleichbar sind. Schließlich läßt auch die Verifizierung durchgeführter Kürzungen große Probleme erkennen.

Eine Umwidmung von Militärausgaben für Zwecke der Entwicklungshilfe wurde von allen Entwicklungsländern zwar willkommen geheißen, jedoch gleichzeitig betont, daß derartige Maßnahmen nicht auf Kosten der bereits fest-

gelegten Ziele der Entwicklungshilfe gehen dürften.

Die XXVIII. Generalversammlung nahm nicht nur den sowjetischen (Resolution 3093 A), sondern auch einen von Mexiko eingebrachten Entwurf, der eine Expertenstudie in dieser Frage vorsieht (Resolution 3093 B), an.

Während aber das von der Resolution 3093 A (XXVIII) geschaffene Komitee wegen der offen erklärten Ablehnung durch 4 der 5 Ständigen Sicherheitsratsmitglieder nie zusammentreten konnte, legte eine elfköpfige Expertengruppe der XXIX. Generalversammlung einen umfangreichen Bericht vor, der die von einer multilateralen Militärbudgetkürzung aufgeworfene Problematik zwar grundsätzlich für nicht unlösbar hält, jedoch rasch zu erzielende Ergebnisse als unrealistisch bezeichnet und eine eingehendere Analyse für unbedingt erforderlich hält. Ein von Mexiko und 4 weiteren Staaten eingebrachter Resolutionsentwurf, in dem dieser Bericht zur Kenntnis genommen und die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, zu einer Reihe der im Bericht aufgeworfenen spezifischen Fragen Stellung zu nehmen, wurde schließlich von der Politischen Kommission mit 89 : 2 : 13 Stimmen und im Plenum mit 99 : 2 (Albanien, China) Stimmen bei 12 Enthaltungen (Ostblockstaaten) angenommen. Österreich hat für diese Resolution gestimmt.

c) Napalm- und andere Brandwaffen

Die XXVI. Generalversammlung hatte den Generalsekretär aufgefordert, mit Hilfe eines Beratenden Komitees von Regierungsexperten einen Bericht über die Verwendung von Napalm- und anderen Brandwaffen fertigzustellen. Dieses Komitee legte einen Bericht vor, der die Arten, Wirkungsweise und Verwendung verschiedener Brandbomben, Brandgeschosse und ähnlicher Waffen untersucht und eine Einschränkung der Verwendung derartiger Waffen empfiehlt.

Während der XXVIII. Generalversammlung kam es dann zu einer Diskussion darüber, in welcher Weise und in welchem Rahmen die Frage eines allfälligen Verbots oder einer Verwendungsbeschränkung von Napalm- und Brandwaffen weiterbehandelt werden sollte. Großbritannien und andere NATO-Staaten, aber auch der gesamte Ostblock, plädierten dafür, die Genfer Abrüstungskonferenz mit der Weiterführung der notwendigen Verhandlungen zu beauftragen. Dagegen befürchtete Schweden, daß diese Frage besonders aktiv verfolgt, daß die Beratungen im Genfer Gremium von den an einem Verbot weniger interessierten NATO- und Warschauptaktstaaten verschleppt werden könnten und sprach sich daher für die Befassung der in Genf im Feber 1974 abzuhaltenen Rote-Kreuz-Konferenz aus.

Ein von Schweden und 19 weiteren Staaten, darunter Österreich, vorgelegter diesbezüglicher Resolutionsentwurf wurde angenommen.

Während der Genfer Rot-Kreuz-Konferenz und einer im Herbst 1974 abgehaltenen Regierungsexpertenkonferenz wurde ein Verbot von Napalm- und anderen Brandwaffen sowie von Waffen, die unnötige Leiden verursachen, erstmals eingehend diskutiert. Im Hinblick auf das umfangreiche neue Material, das von den Experten vorgelegt worden war, wurde die Möglichkeit der baldigen Annahme eines Konventionstextes für wenig wahrscheinlich gehalten und die Notwendigkeit weiterer Expertenarbeiten betont. Mit Interesse wurde die Tatsache vermerkt, daß die Vereinigten Staaten durch eine sehr starke Delegation vertreten waren, was allgemein als Zeichen dafür angesehen wurde, daß die Vereinigten Staaten nunmehr keine grundsätzlichen Einwände gegen eine Behandlung des Verbots bestimmter Waffenkategorien haben. Die Haltung der Ostblockstaaten sowie einiger NATO-Staaten blieb jedoch weiterhin reserviert.

Auf der XXIX. Generalversammlung war insbesondere Schweden neuerlich bemüht, einen auf den Luzerner Ergebnissen aufbauenden, ausschließlich prozeduralen Resolutionstext vorzulegen, der dennoch die Dringlichkeit des baldigen Abschlusses einer Konvention zum Ausdruck bringt. Dieser Entwurf wurde von 11 weiteren Staaten, darunter Österreich, miteingebracht und von der 1. Kommission mit 100 Stimmen bei 14 Enthaltungen angenommen. Die Abstimmung im Plenum ergab 108 Stimmen bei 13 Enthaltungen (Ostblock, Frankreich, Großbritannien, USA, Israel). Für die österreichische Haltung war dabei neuerlich das grundsätzliche humanitäre Interesse sowie die intensive Mitarbeit der österreichischen Delegation bei der Rot-Kreuz-Konferenz und bei der Regierungsexpertenkonferenz ausschlaggebend.

Ein von Syrien erst knapp vor Abschluß der Debatte vorgelegter Resolutionsentwurf, der die Verwendung von Napalm verurteilt, wurde von vielen Delegationen als mit den Ergebnissen der Luzerner Konferenz unvereinbar angesehen. Die Abstimmung ergab in der 1. Kommission 81 : 0 : 25 und im Plenum 98 : 0 : 27 Stimmen. Österreich hat sich zu diesem Entwurf der Stimme enthalten.

d) Verbot chemischer Waffen

Der Genfer Abrüstungskonferenz war es auch im Jahr 1974 nicht gelungen, einen entscheidenden Durchbruch in Richtung eines Vertrages betreffend ein Verbot und die Vernichtung chemischer Waffen zu erzielen. Der von Japan vorgelegte Konventionsentwurf, der allgemein sehr positiv beurteilt worden war, konnte die bestehenden Schwierigkeiten nicht überbrücken.

Ein von Polen ausgearbeiteter und von 20 weiteren Staaten (darunter auch Österreich) miteingebrachter Resolutionsentwurf fordert neuerlich die Genfer Abrüstungskonferenz sowie alle Regierungen auf, ihre Bemühungen um ein Verbot chemischer Waffen mit höchster Priorität fortzusetzen. Darüber hinaus werden Regierungen, die dies noch nicht getan haben, aufgefordert, die Konvention betreffend bakteriologische Waffen sowie die Genfer Protokolle aus dem Jahr 1925 über chemische und bakteriologische Waffen zu unterzeichnen.

Der Entwurf wurde von Kommission und Plenum ohne Abstimmung angenommen.

e) Einstellung aller Kernwaffenversuche

Seit dem Abschluß des Moskauer Abkommens vom 5. August 1963 über die teilweise Einstellung der Kernwaffenversuche konzentrierten sich die Bemühungen in den Vereinten Nationen und im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz darauf, sämtliche Staaten zu einem Beitritt zum Moskauer Abkommen zu bewegen und dieses Abkommen auf sämtliche Versuche, d. h. auch auf die unterirdischen Kernwaffenversuche, auszudehnen.

Das Problem hat einen politischen und einen technischen Aspekt. Als erste Voraussetzung für das Zustandekommen eines generellen Teststoppvertrages wird weitgehend der politische Wille der Nuklearstaaten, insbesondere der beiden Supermächte, zu einem solchen Schritt angesehen. Die Verhandlungen der letzten Jahre im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz haben gezeigt, daß sich an der Haltung der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion in der Frage der unterirdischen Versuche keine Änderung abzeichnet. Die Sowjetunion nimmt den Standpunkt ein, daß ein Verbot unterirdischer Tests, mit dem eine Inspektion an Ort und Stelle verbunden ist, nicht akzeptabel sei, während die USA auf einer Verifizierung durch Inspektion an Ort und Stelle bestehen. Was den technischen Aspekt, nämlich die Frage eines Systems der Verifikation anlangt, wurden in den letzten Jahren seismologische Methoden entwickelt, die es ermöglichen, den Unterschied zwischen unterirdischen Atomwaffentests und Erdbeben mit relativ großer Sicherheit festzustellen.

In der Debatte ergaben sich diesmal eine Reihe neuer Aspekte. Zunächst bewirkte die Erklärung der französischen Regierung, ihre Kernwaffentests im Pazifik nicht mehr in der Atmosphäre fortführen zu wollen, einen Abbau der Konfrontation, zu der es in den vergangenen Jahren zwischen Befürwortern der französischen Politik und ihren Gegnern gekommen war. Daher gelang es diesmal der australischen Delegation gemeinsam mit 16 anderen Staaten, einen einzigen Resolutionsentwurf auszuarbeiten, der alle

Kernwaffenversuche, gleichgültig wo sie durchgeführt werden, verurteilt.

Die Dringlichkeit einer Einstellung aller Kernwaffenversuche, und zwar insbesondere auch einer Einstellung der unterirdischen Versuche durch die beiden Supermächte, wurde von vielen Delegationen mit dem Hinweis begründet, daß ein Verzicht auf Durchführung von Nuklearexplosionen und den daraus resultierenden technologischen Erkenntnissen den Nichtnuklearstaaten nur dann zugemutet werden könne, wenn die Nuklearstaaten selber bereit sind, ihre eigenen Programme einzuschränken oder ganz aufzugeben.

In diesem Zusammenhang wurde das Schwellenabkommen zwischen der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten, das eine Begrenzung der unterirdischen Tests auf 150 Kilotonnen vorsieht, grundsätzlich begrüßt, jedoch gleichzeitig die Hoffnung ausgedrückt, daß dies nur einen ersten Schritt für weitere Herabsetzungen des Schwellenwerts darstelle.

Der australische Resolutionsentwurf wurde von der Politischen Kommission mit 72 gegen 3 Stimmen (Albanien, China, Frankreich) bei 30 Enthaltungen (Ostblock, BRD, Italien, Großbritannien, USA sowie eine Reihe arabischer und afrikanischer Staaten) und im Plenum mit 95 : 3 : 33 Stimmen angenommen. Österreich hat für die Resolution gestimmt.

f) Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)

Der im Jahre 1967 abgeschlossene Vertrag von Tlatelolco, mit dem zum ersten Mal eine atomwaffenfreie Zone in einem bevölkerten Gebiet der Erde errichtet wird, stand im Jahre 1974 zwischen 18 lateinamerikanischen Staaten in Kraft.

Durch das Zusatzprotokoll II des Vertrages, das 1967 für Unterzeichnung und Beitritt durch die Atomwaffenstaaten eröffnet wurde, würden die Unterzeichner verpflichtet, den Status der Denuklearisierung Lateinamerikas im Sinne des Vertrages zu respektieren. Sie würden sich durch einen Beitritt weiters verpflichten, auf die Drohung mit oder Gebrauch von Atomwaffen gegen Vertragsstaaten zu verzichten.

Dieses Zusatzprotokoll ist von China, Frankreich, Großbritannien und den Vereinigten Staaten bereits ratifiziert worden.

Ein von 19 lateinamerikanischen Staaten eingebrachter Resolutionsentwurf fordert die Sowjetunion auf, das Protokoll II ebenfalls zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

Der Entwurf wurde von der Politischen Kommission mit 83 : 0 : 14 Stimmen und im Plenum mit 114 Stimmen bei 15 Enthaltungen angenommen.

Als neuen Tagesordnungspunkt haben die lateinamerikanischen Staaten nunmehr auch das Zusatzprotokoll I zum Vertrag von Tlatelolco vor die XXIX. Generalversammlung gebracht.

Das Zusatzprotokoll I steht allen jenen Staaten zur Unterzeichnung offen, die Territorien im lateinamerikanischen Raum de jure oder de facto verwalten und kontrollieren. Es handelt sich dabei um Frankreich, Großbritannien, die Niederlande und die Vereinigten Staaten. Bisher haben nur Großbritannien und die Niederlande das Zusatzprotokoll I unterzeichnet.

Ein von der gleichen Staatengruppe eingebrachter Resolutionsentwurf fordert die beiden Staaten, die dies noch nicht getan haben, auf, das Zusatzprotokoll I zu unterzeichnen.

Die Resolution wurde in der 1. Kommission mit 84 Stimmen bei 18 Enthaltungen und im Plenum mit 115 Stimmen bei 17 Enthaltungen angenommen.

Österreich hat für beide Resolutionen gestimmt.

g) Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone

Bei diesem Tagesordnungspunkt handelt es sich um eine Initiative Sri Lankas, das die Frage der „Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone“ als zusätzlichen Punkt in die Tagesordnung der XXVI. Generalversammlung beantragt hatte.

Sri Lanka hatte diesen Schritt mit der Notwendigkeit begründet, der zunehmenden militärischen Präsenz der Großmächte im Indischen Ozean Einhalt zu gebieten. Die XXVI. Generalversammlung nahm hierzu eine Resolution an, in welcher der Indische Ozean zur „Friedenszone“ erklärt wird.

Ein von der XXVII. Generalversammlung errichtetes Ad-hoc-Komitee hatte sich im Jahr 1974 u. a. auch mit einem kontroversiellen Expertenbericht über die tatsächliche militärische Präsenz der Großmächte im Indischen Ozean zu befassen. Auch wenn aber eine Reihe von grundsätzlichen Fragen, wie z. B. betreffend die Abgrenzung des Gebiets der Friedenszone vom Militärstützpunkt, ungelöst blieben, so gelang es dem Komitee doch, sich auf einen Resolutionsentwurf zu einigen, der nicht nur eine Fortsetzung der Arbeit des Komitees erlaubt, sondern erstmals auch von der Einberufung einer Konferenz aller Küsten- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans spricht, wofür nunmehr erste Konsultationen stattfinden sollen.

Dieser Entwurf wurde in der 1. Kommission mit 79 Stimmen bei 27 Enthaltungen und im Plenum mit 103 Stimmen bei 26 Enthaltungen

angenommen (Anlage 49). Österreich hat sich, wie bereits in den Vorjahren, der Stimme enthalten.

Ein weiterer Resolutionsentwurf, der eine Erweiterung des Ad-hoc-Komitees für den Indischen Ozean vorsieht, wurde ohne Votum angenommen. In der Folge wurden Bangladesh, Kenya und Somalia als Mitglieder des Komitees nominiert.

h) Allgemeine und vollständige Abrüstung

Wie schon in den vergangenen Jahren wurde während der Abrüstungsdebatte in der Politischen Kommission eine allgemeine und vollständige Abrüstung zwar wiederholt als das Endziel aller Abrüstungsbemühungen der Vereinten Nationen bezeichnet, jedoch im Detail nicht diskutiert. Darüber hinaus aber wurden unter diesem Tagesordnungspunkt eine Reihe von konkreten Fragen besprochen:

1. Abrüstungsdekade

Ein von Nigerien und sechs weiteren Staaten eingebrachter Entwurf, der alle Regierungen einlädt, über ihre bisherige Tätigkeit zur Publizierung der Abrüstungsdekade zu berichten und in die Tagesordnung der XXX. Generalversammlung einen Punkt unter dem Titel „Halbzeitüberprüfung der Abrüstungsdekade“ aufzunehmen, wurde ohne Abstimmung angenommen (Anlage 50).

2. Erweiterung der Genfer Abrüstungskonferenz

Die 26 Mitglieder umfassende Genfer Abrüstungskonferenz untersteht einerseits der Leitung durch die, von der Sowjetunion und den USA gestellten, Kovorsitzenden, berichtet jedoch andererseits regelmäßig der Generalversammlung und wird auch technisch von den Vereinten Nationen betreut. Während der Sommersitzung 1974 der Genfer Abrüstungskonferenz haben sich die Mitglieder und die Kovorsitzenden auf die Aufnahme von fünf neuen Mitgliedern, wirksam ab 1. Jänner 1975, geeinigt, und zwar die DDR, BRD, Iran, Peru und Zaire. Ein von allen Mitgliedern der Konferenz eingebrachter Entwurf, der eine Indorsierung dieser Erweiterung durch die Generalversammlung vorsieht, wurde ohne Abstimmung angenommen (Anlage 50).

3. Verhandlungen zwischen der USA und der Sowjetunion über die Beschränkung strategischer Waffen (SALT)

Wie schon in den vergangenen Jahren beschäftigten sich fast alle Debattenbeiträge u. a. auch mit der Fortführung der SALT-Verhandlungen, wobei sich die Kritik an deren schleppendem Fortgang sowie an den

unbefriedigenden Ergebnissen mit der Genugtuung über die Tatsache die Waage hielt, daß solche Verhandlungen überhaupt stattfinden. Ein von Mexiko und den übrigen paktfreien Mitgliedern der Genfer Abrüstungskonferenz eingebrachter Resolutionsentwurf, der diesen Auffassungen Rechnung trägt, wurde von der 1. Kommission mit 88 gegen 1 Stimme bei 21 Enthaltungen und vom Plenum mit 105 gegen 1 Stimme (Albanien) bei 23 Enthaltungen (Ostblock sowie einige NATO-Staaten) angenommen. Österreich hat für diesen Entwurf gestimmt (Anlage 50).

4. Friedliche Atomexplosionen

Im Mai 1974 führte Indien eine Kernexplosion durch und gab bekannt, daß es sich dabei um einen Versuch im Rahmen der Nutzung der Atomenergie zu friedlichen Zwecken — und nicht um einen Kernwaffentest — gehandelt habe. Trotz dieser Erklärung wurden von vielen Staaten im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz sowie auf der Generalversammlung Bedenken hinsichtlich des indischen Vorgehens geäußert, wobei insbesondere die folgenden Argumente ins Treffen geführt wurden: Die für die Durchführung von friedlichen Kernexplosionen notwendige Technologie unterscheidet sich in den Anfangsstadien kaum von jener, die für die Durchführung von Kernwaffenversuchen notwendig sei, sodaß eine Unterscheidung zwischen Kernexplosionen für friedliche Zwecke und solchen für militärische Zwecke vielfach nicht möglich wäre. Darüber hinaus hätten die in Kerntechnologie am weitesten fortgeschrittenen Staaten, die USA und die Sowjetunion, bisher keine wirtschaftliche Anwendungsmöglichkeit für friedliche Kernexplosionen gefunden. Unter diesen Umständen stelle die indische Kernexplosion einen Präzedenzfall dar, der das gesamte System des Atomsperrvertrags schwerstens erschüttern könnte.

Auf der anderen Seite wurde von vielen Staaten der dritten Welt argumentiert, daß das Kernwaffenmonopol der Großmächte, insbesondere aber dessen Zementierung durch den Atomsperrvertrag, politisch unerträglich sei und daß eine weitere Durchlöcherung dieses Vertrags nur dann realistisch verhindert werden könnte, wenn die Großmächte bereit wären, eine echte atomare Abrüstung vorzunehmen.

Der Frage der Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen wurde aber von der XXIX. Generalversammlung auch deswegen erhöhte Bedeutung beigemessen, weil im Mai 1975 die erste Revisionskonferenz der Mitglied-

staaten des Atomsperrvertrags in Genf zusammentreten und die bisherige Wirkungsweise des Vertrags einer Überprüfung unterzogen wird. Trotz der in einigen Punkten unbefriedigenden Durchführung des Atomsperrvertrags — insbesondere was dessen Artikel VI betrifft, der die Kernwaffenstaaten zu Abrüstungsmaßnahmen verpflichtet — wiesen zahlreiche Staaten, darunter auch Österreich, darauf hin, daß die Gefahren einer Weiterverbreitung von Atomwaffen und die daraus resultierende ernstliche Gefährdung der Weltsicherheit viel zu groß wären, als daß man ernstlich die Aufgabe des Systems des Atomsperrvertrags aus politischen Gründen erwägen könnte. Daher müßten alle Anstrengungen unternommen werden, den Vertrag durch eine Erhöhung der Zahl der Mitglieder, aber ebenso durch weiterreichende Abrüstungsmaßnahmen der Kernwaffenstaaten, zu stärken.

Ein weiteres Argument in diesem Zusammenhang war der aus der Energiekrise resultierende größere Einsatz von Atomreaktoren, der gleichzeitig eine drastische Vermehrung des für Atomwaffen verwendbaren Plutoniums mit sich bringen würde.

Eines der Ergebnisse der Debatte war ein von 16 Staaten, darunter Österreich, ausgearbeiteter Resolutionsentwurf, der alle Staaten auffordert, verstärkte Bemühungen zur Verhinderung einer Weiterverbreitung von Atomwaffen zu unternehmen, darüber hinaus jedoch die IAEA, die Genfer Abrüstungskonferenz, die Revisionskonferenz des Atomsperrvertrags und den Generalsekretär einlädt, der Frage der friedlichen Anwendung von Kernexplosionen besonderes Augenmerk zuzuwenden und darüber der XXX. Generalversammlung zu berichten. Schließlich werden die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion eingeladen, über die Durchführung jener Maßnahmen zu berichten, zu denen sie auf Grund Artikels V des Atomsperrvertrags (betreffend friedliche Kernexplosionen) verpflichtet sind. Der Entwurf wurde in der 1. Kommission mit 91 gegen 3 Stimmen bei 11 Enthaltungen und vom Plenum mit 115 gegen 3 Stimmen (Albanien, China, Indien) bei 12 Enthaltungen (Algerien, Argentinien, Bangladesch, Bhutan, Brasilien, Burundi, Kuba, Frankreich, Tansanien, Jugoslawien und Sambien) angenommen (Anlage 50).

Darüber hinaus hat die Generalversammlung diesmal der Errichtung sogenannter kernwaffenfreien Zonen erhöhte Aufmerk-

samkeit geschenkt. So wurde die Denuklearisierung Afrikas, die Errichtung von kernwaffenfreien Zonen in Südasien und im Nahen Osten sowie das Konzept der kernwaffenfreien Zonen im allgemeinen diskutiert, wobei vielfach auf das bereits bestehende Beispiel einer kernwaffenfreien Zone in Lateinamerika verwiesen wurde. Auch die Errichtung einer Friedenszone im Indischen Ozean muß in diesem Zusammenhang gesehen werden.

5. Denuklearisierung Afrikas

Ein von Nigerien und 25 weiteren afrikanischen Staaten ausgearbeiteter Resolutionsentwurf, der die Erklärung Afrikas zur denuklearisierten Zone im Juli 1964 in Erinnerung ruft und die vollständige Durchführung dieser Erklärung fordert, wurde mit Konsens angenommen (Anlage 50).

6. Studie des Konzepts kernwaffenfreier Zonen

Seit dem Vertrag von Tlatelolco, mit dem eine kernwaffenfreie Zone in Lateinamerika errichtet wurde, sind für eine Beurteilung der Frage der Nützlichkeit und Realisierbarkeit derartiger Zonen eine Reihe von Kriterien herangezogen worden: Der Entschluß zur Errichtung einer solchen Zone müsse von den betroffenen Staaten selbst kommen, und es müsse sichergestellt sein, daß sich zumindest alle militärisch bedeutenden Staaten der Zone daran beteiligen. Bereits bestehende Sicherheitsabkommen in dem betreffenden Gebiet sollten nicht beeinträchtigt werden und schließlich sollten Vorkehrungen für eine Verifizierung getroffen sein. Darüber hinaus wird auch betont, daß solche Zonen konform mit den Bestimmungen des Atomsperrvertrags sein sollten.

Unter Hinweis auf die immer häufigeren Vorschläge zur Errichtung von kernwaffenfreien Zonen schlug Finnland die Ausarbeitung einer umfassenden Studie über derartige Zonen in allen ihren Aspekten vor, die von Regierungsexperten unter den Auspizien der Genfer Abrüstungskonferenz erstellt werden könnte. Ein dementsprechender Resolutionsentwurf, der auch die Aufnahme eines eigenen Tagesordnungspunktes in die XXX. Generalversammlung vorsieht, wurde von der 1. Kommission mit 114 Stimmen bei 2 Enthaltungen (Kuba, Frankreich) und im Plenum mit Konsens angenommen (Anlage 50).

7. Sicherheit der Nichtnuklearstaaten

Ein von Pakistan eingebrachter Resolutionsentwurf, der eine Überprüfung der Frage der

Sicherheit der Nichtnuklearstaaten vorsieht, wurde mit Konsens angenommen (Anlage 50).

i) Errichtung kernwaffenfreier Zonen in Südasien und im Nahen Osten

Die Frage der Errichtung einer atomwaffenfreien Zone im Nahen Osten wurde über Vorschlag des Iran, dem sich Ägypten anschloß, in die Tagesordnung aufgenommen. Der Iran begründete diese Initiative u. a. damit, daß die rasante Ausbreitung der Kerntechnologie die Entwicklung von Atomwaffen für viele Staaten in greifbare Nähe rücke und daß daher ein Abkommen, das eine derartige Verbreitung von Atomwaffen verbieten würde, besonders dringlich sei.

Schwierigkeiten ergaben sich für den Vorschlag vor allem daraus, daß hinsichtlich des Vorgehens bei der Errichtung einer solchen Zone keine einheitliche Auffassung zwischen den vor allem betroffenen möglichen Teilnehmern, d. h. den arabischen Staaten einerseits und Israel auf der anderen Seite, bestand. Die schließlich gewählte Lösung, derzufolge der Generalsekretär alle betroffenen Staaten konsultieren soll, wurde von Israel als nicht restlos befriedigend bezeichnet. Die Abstimmung ergab in der 1. Kommission 103 Stimmen bei 3 Enthaltungen (Israel, Norwegen und Schweden) und im Plenum 128 Stimmen bei 2 Enthaltungen (Burma und Israel).

Als noch kontroversieller erwies sich die von Pakistan vorgeschlagene Errichtung einer atomwaffenfreien Zone in Südasien. Indien erklärte kategorisch, daß es der Errichtung einer solchen Zone so lange nicht zustimmen könne, als nicht ausreichende Konsultationen zwischen allen möglichen Teilnehmerstaaten durchgeführt worden seien. Dagegen gab Pakistan seiner besonderen Besorgnis über die indische Kernexplosion Ausdruck und forderte einen möglichst klaren und eindeutigen Beschluß der Generalversammlung, der ein nukleares Wettrennen im asiatischen Subkontinent verhindern würde. Nachdem es trotz intensiver Vermittlungsbemühungen nicht möglich gewesen war, einen für beide Parteien annehmbaren Kompromiß zu erzielen, wurden zwei Resolutionen zur Abstimmung gebracht, die jeweils dem indischen bzw. dem pakistanischen Standpunkt allein Rechnung trugen. Die indische Resolution wurde von der 1. Kommission mit 90 Stimmen bei 32 Enthaltungen und im Plenum mit 104 Stimmen bei einer Gegenstimme (Dahomey) und 27 Enthaltungen angenommen. Der pakistanische Entwurf erhielt in der 1. Kommission 84 zu 2 Stimmen bei 36 Enthaltungen und im Plenum 96 zu 2 (Bhutan, Indien) bei 36 Enthaltungen. Österreich hat, so wie die Mehrzahl der westeuropäischen Staaten, für beide Entwürfe gestimmt, wobei die Überlegung ausschlaggebend

war, daß keiner der beiden Standpunkte favorisiert, jedoch das besondere Interesse Österreichs an der Hintanhaltung einer Weiterverbreitung von Atomwaffen zum Ausdruck gebracht werden sollte.

j) Umweltveränderung zu militärischen Zwecken

Im August 1974 beantragte die Sowjetunion die Aufnahme eines neuen Punktes in die Tagesordnung der XXIX. Generalversammlung, unter dem Titel „Verbot von Maßnahmen zur Beeinflussung der Umwelt und des Wetters zu militärischen oder anderen mit der Aufrechterhaltung der internationalen Sicherheit, des menschlichen Wohlbefindens und der Gesundheit unvereinbaren Zwecken“. In einem erklärenden Schreiben hieß es, daß auf diesem Gebiet ein bedeutender Schritt in Richtung der Entspannung getan und konkrete Resultate auf dem Gebiet der Rüstungsbeschränkung und der Abrüstung erzielt werden könnten.

In der Folge legte die Sowjetunion einen Resolutionsentwurf vor, demzufolge die Generalversammlung der Idee eines umfassenden Abkommens und der Vorbereitung eines entsprechenden internationalen Vertragsentwurfes zustimmen würde. Gleichzeitig legte die Sowjetunion selbst einen solchen Vertragsentwurf vor. In der Debatte wurde einerseits das grundsätzliche Interesse vieler Delegationen an dieser Initiative bekundet, andererseits jedoch festgestellt, daß über die Techniken zur Wetter- und Umweltveränderung bisher noch wenig bekannt sei und daß daher ein behutsames Vorgehen angezeigt wäre. Vielfach wurde auch auf die Schwierigkeit hingewiesen, eine klare Abgrenzung zwischen der Umweltveränderung zu militärischen Zwecken und einer solchen für friedliche, zumeist wirtschaftliche, Zwecke zu treffen. Daher wurde allgemein die Idee begrüßt, daß sich zunächst die Genfer Abrüstungskonferenz mit diesem Thema befassen und der XXX. Generalversammlung einen Bericht erstatten sollte. Nachdem die Sowjetunion einigen Modifizierungen am Resolutionsentwurf zugestimmt hatte, ergab die Abstimmung in der 1. Kommission 102 Stimmen bei 7 Enthaltungen und im Plenum 126 Stimmen bei 5 Enthaltungen (Chile, Frankreich, Paraguay, Mali, USA). Die Vereinigten Staaten, die von Anfang an ihr großes Interesse an dieser Frage demonstriert hatten, erklärten, daß sie zwar die Resolution auf Grund einiger ihnen als präjudiziell erscheinenden Formulierungen nicht unterstützen könnten, sich jedoch an der weiteren Behandlung der Frage in der Genfer Abrüstungskonferenz sowie in anderen Gremien aktiv beteiligen würden.

Österreich hat für den Resolutionsentwurf gestimmt.

8. Durchführung der Deklaration über die Festigung der internationalen Sicherheit

Die Frage wurde im Rahmen der XXIX. Generalversammlung von der Politischen Kommission nur kurz behandelt. Der bereits im vergangenen Jahr ersichtliche Trend, demzufolge die blockfreien Staaten entschlossen waren, die Initiative in dieser Frage, die bisher bei der Sowjetunion und den übrigen Ostblockstaaten gelegen war, zu übernehmen, setzte sich auch im Jahre 1974 fort. In der Debatte wurde eine weitreichende Anzahl internationaler Probleme berührt und insbesondere Fragen der Détente, der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten, der friedlichen Streitschlichtung sowie des Kampfes um Unabhängigkeit besondere Bedeutung beigemessen.

Ein von über 20 blockfreien und einigen ost-europäischen Staaten eingebrachter Resolutionsentwurf, der diese Bereiche widerspiegelt, wurde von der Generalversammlung mit 119 Stimmen bei 1 Gegenstimme (USA) und 14 Enthaltungen angenommen. Österreich hat so wie in den vergangenen Jahren für die Resolution gestimmt.

9. Friedenserhaltende Aktionen der Vereinten Nationen

Dem Sonderausschuß für die friedenserhaltenden Operationen war es im Jahre 1974 gelungen, einen gewissen Fortschritt bei der Erstellung von Richtlinien für friedenserhaltende Operationen zu erzielen.

Die aus zwölf Staaten zusammengesetzte Arbeitsgruppe des Sonderausschusses hielt zahlreiche Sitzungen ab, als deren Ergebnis die aus mehreren Artikeln bestehenden Richtlinien ausgearbeitet wurden.

Das Hauptproblem, das auch die Debatte in der XXIX. Generalversammlung kennzeichnete, bildet nach wie vor die Abgrenzung der Befugnisse des Generalsekretärs und des Sicherheitsrates bei der Durchführung friedenserhaltender Operationen. Es besteht praktisch Einigung darüber, daß der Sicherheitsrat dazu berufen ist, derartige Operationen zu autorisieren und auch eine ständige politische Kontrolle über deren Durchführung auszuüben. Die ungelösten Fragen betreffen hauptsächlich den operationellen und administrativen Bereich, wobei die Sowjetunion auch hier eine möglichst weitgehende Kontrolle des Sicherheitsrates verlangt, während die Vereinigten Staaten und andere westliche Staaten aus Zweckmäßigkeitsgründen eine stärkere Rolle des Generalsekretärs befürworten.

Die Generalversammlung nahm ohne Abstimmung eine Resolution an, mit welcher der Sonderausschuß aufgefordert wird, seine Bemühungen um die Erstellung von Richtlinien fort-

zusetzen. Der österreichische Vertreter hat in einer Erklärung ausführlich zu prinzipiellen Fragen Stellung genommen und eine Reihe von Artikelentwürfen der vom Sonderausschuß vorgelegten „Richtlinien“ kommentiert (Anlage 14).

10. Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

Zu diesem Tagesordnungspunkt lag vorerst ein von Rumänien, gemeinsam mit 52 anderen Staaten eingebrachter Resolutionsentwurf vor, der im wesentlichen vorsah, eine eingehende Diskussion über die Frage einer besseren und wirkungsvolleren Funktionsweise der Generalversammlung der Vereinten Nationen anlässlich der XXX. Generalversammlung durchzuführen.

Darüber hinaus legte Australien, gemeinsam mit 13 anderen Staaten, einen Entwurf vor, der die Frage der friedlichen Streitbeilegung zum Gegenstand hat und einen Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung einiger, von früheren Generalversammlungen geschaffenen Mechanismen zur Untersuchung und Beilegung internationaler Streitfälle fordert.

Während der rumänische Entwurf mit Konsens angenommen wurde, verzeichnete der australische Entwurf 68 gegen 10 Stimmen (Ostblock) bei 35 Enthaltungen. Österreich hat, so wie die meisten westlichen Staaten, für diesen Entwurf gestimmt.

Wie bereits in der Einleitung kurz erwähnt, hatten einige der maßgeblichsten westlichen Staaten, und zwar insbesondere die USA, Großbritannien und Frankreich sowie Schweden, die BRD und Belgien, die Debatte über diesen Tagesordnungspunkt zum Anlaß genommen, grundsätzliche Stellungnahmen abzugeben, die sich auch mit dem Verlauf und bestimmten Entscheidungen der XXIX. Generalversammlung befaßten. Dies führte zu Stellungnahmen von mehr als 30 weiteren, vor allem blockfreien Staaten.

Von westlicher Seite wurde insbesondere kritisiert, daß die Generalversammlung immer wieder Resolutionen beschließe, die das nötige Maß an realistischer Beurteilung bestimmter Situationen vermissen ließen; daß eine Gruppe von Staaten einseitige Mehrheitsverhältnisse, unter Mißachtung elementarer Interessen der Minderheit, zur Durchsetzung von Resolutionen ausnütze; daß die XXIX. Generalversammlung in einigen wichtigen Verfahrensfragen nicht satzungskonform vorgegangen sei; und daß ein Mangel an Konsultationen zu einer Verhärtung der Standpunkte und immer häufigeren Konfrontationen geführt habe.

Seitens der blockfreien Staaten wurde dieser Kritik entgegengehalten, daß es auch früher, als der Westen über eine sichere Majorität verfügte,

Mehrheitsentscheidungen in äußerst strittigen Fragen gegeben habe (wobei auf die Palästinafrage, Korea und die langjährige Verzögerung der Aufnahme der Volksrepublik China verwiesen wurde). Ferner wurde daran erinnert, daß die nun Kritik an der „Tyrannei der Mehrheit“ übenden Großmächte das Vetorecht in nicht immer den Intentionen der Satzung entsprechenden Weise einsetzten; daß Satzung und Verfahrensordnung von jenen westlichen Staaten geschaffen worden seien, die nun über deren Anwendung durch andere Staaten Beschwerde führen; und daß, bei allen Bestrebungen um möglichst einvernehmliche Lösungen, eine Diktatur der Minderheit ebenfalls nicht akzeptabel sei. Schließlich wurde daran erinnert, daß selbst auf der XXIX. Generalversammlung Resolutionen mit Mehrheitsentscheidungen angenommen wurden, die der westlichen Interessenlage entsprachen (insbesondere Korea und Kambodscha).

Auch wenn diese Auseinandersetzung selbst sowie Ton und Schärfe der von einigen Delegationen vorgetragenen Argumentation überraschend kam, so wurde doch die grundsätzliche Berechtigung einer Debatte über wesentliche Gesichtspunkte der UN-Arbeit akzeptiert, ebenso wie zahlreiche Staaten, und zwar aus allen Regionalgruppen, letztlich bemüht waren, durch gemäßigte, wie um Objektivität bemühte Erklärungen, der Diskussion eine positive Wendung zu geben. Damit hat die Debatte dazu beigetragen, eine Reihe bereits seit längerem anstehender und ein weithin vermerktes Malaise erzeugender Aspekte der UN-Tätigkeit zu klären und damit die Basis für eine neue Sicht verschiedener Probleme zu legen. Besonders dieser Aspekt wurde vom österreichischen Vertreter in einer Votums-erklärung zum Abschluß der Debatte hervorgehoben (Anlage 8).

11. Jahresbericht des Sicherheitsrates

Auf Grund einer tunesischen Initiative hatten sowohl die XXVI. als auch die XXVII. Generalversammlung beschlossen, den Generalsekretär aufzufordern, Stellungnahmen der Mitgliedstaaten über Mittel und Wege zur Erhöhung der Effektivität des Sicherheitsrates einzuholen und darüber zu berichten. Über 40 Staaten, darunter auch Österreich, haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben.

Im Hinblick auf seine besondere Position als Mitglied des Sicherheitsrates nahm Österreich die XXVIII. Generalversammlung zum Anlaß eines initiativen Vorgehens in dieser Frage und brachte gemeinsam mit drei anderen nichtständigen Ratsmitgliedern, nämlich Indonesien, Peru und Sudan sowie mit Tunesien, einen Resolutionsentwurf ein, in dem angeregt wird, daß der Sicherheitsrat die Frage einer wirksameren Gestaltung seiner

Arbeitsweise aufgreifen und dabei die von den Mitgliedstaaten unterbreiteten konkreten Vorschläge berücksichtigen möge.

In der Folge hat die österreichische Delegation im Wege von Konsultationen mit den übrigen Ratsmitgliedern eine Reihe konkreter Reformen betreffend die Verfahrensordnung und damit im Zusammenhang stehender Aspekte besprochen und darüber ein Memorandum ausgearbeitet. Wenngleich angesichts des Arbeitsanfalles der Jahre 1973 und 1974 eine eingehende Behandlung der verschiedenen Punkte des Memorandums durch die Ratsmitglieder nicht möglich war, hat hierüber doch ein fruchtbarer Meinungsaustausch stattgefunden, der das Interesse der Ratsmitglieder an dieser Initiative aufzeigte.

Einem der in dem Memorandum enthaltenen Vorschläge entsprechend, hat der Sicherheitsrat im Herbst 1974 beschlossen, das Format seines Jahresberichtes an die Generalversammlung im Sinne einer kürzeren, übersichtlicheren Gestaltung zu ändern.

Ein während der XXIX. Generalversammlung neuerlich von Österreich, gemeinsam mit Indonesien und Peru, eingebrachter Resolutionsentwurf, der den Jahresbericht des Sicherheitsrates zur Kenntnis nimmt, wurde vom Plenum ohne Abstimmung angenommen.

12. Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums

Die Weltraumkommission stand auch im Jahre 1974 unter dem Vorsitz des österreichischen Vertreters bei den Vereinten Nationen. Die Kommission legte der XXIX. Generalversammlung einen Bericht über ihre Tätigkeit im Jahre 1974 vor, welcher wie in den Vorjahren Gegenstand einer eingehenden Debatte in der Politischen Kommission der Generalversammlung bildete.

a) Bericht der Weltraumkommission

1. Wissenschaftlich-technische Aspekte

Die Tätigkeit des wissenschaftlich-technischen Unterausschusses konzentrierte sich in der Hauptsache auf das Gebiet der Erdforschungssatelliten sowie sonstige Programme im Zusammenhang mit der Weltraumtechnologie.

Im Bereich der Erdforschungssatelliten hat die Weltraumkommission den Generalsekretär um die Ausarbeitung einer Reihe von Studien ersucht, welche der Kommission Entscheidungsunterlagen vor allem in organisatorischen und finanziellen Fragen bezüglich der Errichtung eines internationalen Zentrums für die Datenverarbeitung unter den Auspizien der Vereinten Nationen zur Verfügung stellen sollen. Ähnliche Stu-

dien werden für die Errichtung von Datenverarbeitungszentren auf regionaler Basis durchgeführt werden.

Diese Studien werden der Weltraumkommission im Jahre 1975 vorliegen und die Grundlage für eine Entscheidung über die Errichtung derartiger Datenzentren bilden.

Hinsichtlich der Programme für die praktische Nutzenanwendung der Weltraumtechnologie wurden die von Experten für das Jahr 1975 erstellten Vorschläge genehmigt. Um einen genaueren Überblick über die Wirksamkeit dieser nunmehr seit einigen Jahren durchgeführten Programme zu erhalten, wurde ein Fragebogen ausgearbeitet und den Regierungen aller Mitgliedstaaten zur Stellungnahme übermittelt. Auf Grundlage der einlangenden Antworten sollen sodann die Effektivität dieser Tätigkeit überprüft und die Programme für die kommenden Jahre erstellt werden.

2. Rechtliche Aspekte

Der Weltraumkommission war es im Berichtszeitraum gelungen, den Konventionsentwurf über die Registrierung von Weltraumobjekten fertigzustellen. Mit diesem Vertragswerk wurde eine seit längerer Zeit bestehende Lücke im Weltraumrecht geschlossen. Die Kennzeichnung von Weltraumobjekten ermöglicht es, auch im Weltraum ein Schadenersatzrecht — wie es durch die im Jahre 1971 beschlossene „Konvention über das Schadenersatzrecht“ festgelegt wird — in entsprechender Weise anzuwenden.

Der dem Rechtsunterausschuß ebenfalls seit längerer Zeit vorliegende Entwurf eines Vertrages über den Mond konnte auch im Jahre 1974 nicht fertiggestellt werden.

Neben diesen beiden Vertragswerken hat sich der Rechtsunterausschuß im besonderen noch mit der Ausarbeitung von Rechtsprinzipien über die Anwendung von Direktfernsehsendungen mittels Satelliten und dem Gebrauch von Erdforschungssatelliten beschäftigt. Diese Tätigkeit wird in den kommenden Jahren den Schwerpunkt in der Arbeit der Weltraumkommission auf rechtlichem Gebiet bilden.

b) Beschlüsse der XXIX. Generalversammlung

Die Politische Kommission der Generalversammlung befaßte sich auch im Jahre 1974 eingehend mit den verschiedenen Arbeitsgebieten der Weltraumkommission, wobei Rechtsfragen sowie Fragen im Zusammenhang mit der praktischen Nutzenanwendung der Weltraumtechnologie im Vordergrund standen.

Der Bericht der Weltraumkommission an die Generalversammlung wurde wie in den Vor-

jahren vom österreichischen Vertreter in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Kommission eingeführt. Ebenso war die österreichische Delegation maßgeblich an der Ausarbeitung zweier Resolutionsentwürfe beteiligt, welche von der Generalversammlung schließlich einstimmig angenommen wurden. Mit der einen Resolution wird der von der Kommission vorgelegte Konventionsentwurf über die Registrierung von Weltraumobjekten beschlossen und den Mitgliedsstaaten zur Unterzeichnung und Ratifikation empfohlen.

Die zweite allgemeine Resolution indorsiert die Tätigkeit der Weltraumkommission auf den übrigen rechtlichen und wissenschaftlich-technischen Gebieten und legt die Prioritäten für deren Tätigkeit im Jahre 1975 fest.

Die beiden Resolutionsentwürfe wurden vom österreichischen Vertreter anlässlich seiner Erklärung in der 1. Kommission am 17. Oktober 1974 eingeführt (Anlage 11).

13. Atomfragen

a) Jahresbericht über die Tätigkeit der Internationalen Atomenergieorganisation

Der Bericht der Internationalen Atomenergieorganisation über den Zeitraum vom 1. Juli 1973 bis 30. Juni 1974 wurde auf der XXIX. Generalversammlung abermals vom Generaldirektor der Organisation, Dr. Sigvard Eklund, eingeführt. Der Bericht befaßt sich, wie in den vergangenen Jahren, mit einem weiten Bereich von Fragen im Zusammenhang mit der friedlichen Erforschung und Nutzung der Atomenergie, stand diesmal jedoch — ebenso wie die Ausführungen Dr. Eklunds — in verstärktem Maß im Zeichen der Auswirkungen der Energiekrise und der damit im Zusammenhang stehenden potentiellen erweiterten Aufgaben für die Organisation. Dieser Aspekt nahm auch in der Debatte der Generalversammlung breiten Raum ein.

Bezüglich des Atomwaffensperrvertrages wird festgestellt, daß bis 30. Juni 1974 insgesamt 95 Nichtatomwaffenstaaten den Vertrag unterzeichnet und 80 dieser Staaten den Vertrag ratifiziert haben. Die Zahl jener Staaten, welche Verträge über Sicherheitskontrollen gemäß Artikel III des Vertrages abgeschlossen haben, fällt demgegenüber mit 44 bedeutend ab. Der Generaldirektor der Organisation richtete einen Appell an alle Signatarstaaten, derartige Abkommen unverzüglich abzuschließen.

Weitere erwähnenswerte Punkte im Bericht der Organisation, die auch Gegenstand der Debatte der Generalversammlung bildeten, betreffen das technische Hilfsprogramm, Fragen im Zusammenhang mit Sicherheitsmaßnahmen

und Umweltschutz, Errichtung eines internationalen Dienstes für friedliche Atomexplosionen sowie Fragen interner Organisation.

Der österreichische Vertreter gab zu diesem Tagesordnungspunkt eine längere Erklärung ab, in welcher die ausgezeichnete Zusammenarbeit des Generaldirektors und der Organisation mit der österreichischen Bundesregierung erwähnt und zu einer Reihe von Fragen im Bereich der Organisation Stellung genommen wird. Insbesondere trat Österreich für eine verstärkte Rolle der Organisation in der Erschließung neuer Energiequellen ein (Anlage 6).

Ein von Bulgarien, Thailand und Zaire eingebrachter Resolutionsentwurf, mit welchem, wie in den vergangenen Jahren, der IAEO Anerkennung für ihre Tätigkeit in den verschiedenen Bereichen ausgedrückt wird, wurde von der Generalversammlung einstimmig angenommen.

b) Bericht des Komitees zum Studium der Auswirkungen der Atomstrahlung

Das wissenschaftliche Komitee der Vereinten Nationen, dessen Aufgabe es ist, eine laufende Überwachung der radioaktiven Strahlung und deren Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Umwelt vorzunehmen, wurde von der Generalversammlung im Jahre 1955 unter dem Eindruck der Folgen der Kernwaffenversuche ins Leben gerufen. Die XXVIII. Generalversammlung hat die Mitgliedschaft des früher aus wissenschaftlichen Persönlichkeiten von 15 Nationen zusammengesetzten Komitees „auf maximal 20 Mitglieder“ erweitert.

Im Rahmen der Behandlung der Frage auf der XXIX. Generalversammlung wiesen vor allem Australien und Neuseeland auf die radioaktiven Auswirkungen der Atomwaffenversuche hin und forderten nachdrücklich, um auch nur die Gefahr von Schäden auszuschließen, die Einstellung sämtlicher Tests, insbesondere jedoch jener über der Erde. Demgegenüber wurde in erster Linie von Frankreich dahingehend argumentiert, daß verlässliche Daten über Ausmaß und Intensität der von Atomtests ausgehenden Strahlungen nicht vorlägen und daher eine Beurteilung der von Erdoberflächentests ausgehenden Schäden nicht möglich sei.

Australien und 18 weitere Staaten legten einen Resolutionsantrag vor, der die Besorgnis über Atomwaffenversuche zum Ausdruck brachte und das wissenschaftliche Komitee auffordert, seine Arbeiten fortzusetzen. Ein von Frankreich eingebrachter Entwurf wurde im Laufe der Debatte zurückgezogen.

Die einstimmige Annahme der australischen Resolution wie auch der Verlauf der Diskussion

spiegelt das Bemühen der Staatengemeinschaft wider, in diesem Bereich einvernehmlich vorzugehen und der Durchführung von Atomtests mit Nachdruck entgegenzutreten. Der entscheidende Anstoß für die einhellige Annahme der Resolution ist u. a. in der geänderten französischen Haltung zur Notwendigkeit der Fortsetzung von Atomversuchen zu sehen.

14. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen

Gemäß einem Beschluß der XXVIII. Generalversammlung fand der erste Teil der Seerechtskonferenz im Sommer 1974 in Caracas statt. Auf dieser Tagung wurde beschlossen, den zweiten Teil der Konferenz vom 17. März bis 10. Mai 1975 in Genf abzuhalten. Desgleichen hat die Konferenz den Beschluß gefaßt, die Unterzeichnung der Konvention zum gegebenen Zeitpunkt in Caracas vorzunehmen.

Anläßlich der XXIX. Generalversammlung kam es zu keiner meritorischen Debatte über Fragen des Seerechts. Die Behandlung des Tagesordnungspunktes konzentrierte sich vielmehr auf die Indorsierung der Beschlüsse von Caracas und insbesondere die Bewilligung der für den zweiten Teil der Konferenz benötigten finanziellen Mittel in der Höhe von über 2 Millionen Dollar.

15. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU)

Der Generalversammlung lag zu diesem Tagesordnungspunkt ein Bericht vor, der einen Überblick über die enger werdende Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der OAU gibt.

Ein Resolutionsentwurf, der von 42 afrikanischen Staaten eingebracht wurde, unterstreicht die Bedeutung dieser Zusammenarbeit und hebt die Bemühungen des Generalsekretärs um die Verwirklichung gemeinsamer Ziele mit Genugtuung hervor. Gleichzeitig unterstreicht der Resolutionsentwurf die Absicht der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit der OAU alle Bemühungen zu intensivieren, um die im südlichen Afrika bestehenden Probleme einer Lösung zuzuführen. Mit dieser Resolution beschloß die Generalversammlung ferner, die Vertreter der von der Organisation für Afrikanische Einheit anerkannten Befreiungsbewegungen als Beobachter bei den einschlägigen Arbeiten der Kommissionen der Generalversammlung, bei den Unterausschüssen und den Konferenzen der Vereinten Nationen einzuladen.

Die Resolution wurde von der Generalversammlung im Konsensuswege angenommen.

IV. ABSCHNITT

Wirtschaftliche Fragen

1. Allgemeiner Überblick

Die 2. Kommission (wirtschaftliche und finanzielle Fragen) nahm insgesamt 41 Resolutionen, davon 26 ohne Abstimmung, und 5 Entscheidungen an. Zur Bewältigung des umfangreichen Arbeitsprogramms fanden 66 formelle Kommissionssitzungen und rund 300 informelle Besprechungen statt.

Im Mittelpunkt der Beratungen stand die auf eine Initiative des mexikanischen Staatspräsidenten Echeverria zurückgehende Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten. Trotz intensiver Bemühungen konnte über einige Bestimmungen der Charta keine Einigung erzielt werden, sodaß es schließlich über den von den Entwicklungsländern eingebrachten Entwurf zur Abstimmung kam, die seitens der westlichen Industriestaaten sechs Gegenstimmen und zehn Enthaltungen, darunter Österreich, erbrachte.

Ferner beschloß die Generalversammlung über Empfehlung der im November 1974 in Rom stattgefundenen Welternährungskonferenz die Schaffung eines Welternährungsrates, bestehend aus 36 Mitgliedstaaten. Der Rat soll als das zentrale Koordinationsorgan des Systems der Vereinten Nationen im Bereich der Nahrungsmittelversorgung und Ernährung fungieren.

Im Zuge der Durchführung der Empfehlungen der VI. Sondertagung der Generalversammlung wurde ein aus 36 Mitgliedstaaten bestehender Gouverneursrat zur Verwaltung des Sonderfonds für die von Wirtschaftskrisen am schwersten betroffenen Entwicklungsländer eingesetzt.

Hinsichtlich der am 1. bis 12. September 1975 stattfindenden Sondertagung der Generalversammlung für Fragen der Entwicklung und internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit wurde u. a. die Einsetzung einer Expertenkommission beschlossen, die dem Vorbereitungskomitee der Sondertagung eine Studie mit Vorschlägen über strukturelle Änderungen des Systems der Vereinten Nationen unterbreiten soll.

In einer von Österreich eingebrachten Resolution wurden Vorkehrungen zur flexibleren Gestaltung der Arbeitsweise des Wirtschafts- und Sozialrates getroffen. Dadurch soll der Rat in die Lage versetzt werden, die ihm übertragenen umfangreichen Aufgaben in möglichst wirkungsvoller Weise zu bewältigen.

Mit Genehmigung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) durch die Generalversammlung wurde WIPO zur 14. Sonderorganisation der Vereinten Nationen.

Zur Bekämpfung der Ausbreitung der Wüste, vor allem im Zusammenhang mit der Dürrekatastrophe in der Sahelregion, wurde eine Reihe von Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, insbesondere die Einberufung einer eigenen Konferenz der Vereinten Nationen im Jahre 1977 beschlossen.

2. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrates (ECOSOC)

Unter diesem Punkt wurden im Rahmen der 2. Kommission die nachstehenden Fragen behandelt:

a) Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung hatte im Vorjahr mit Resolution 3172 (XXVIII) beschlossen, eine den Problemen der Entwicklung und internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit gewidmete Sondertagung abzuhalten. Dieser Beschluß ging auf eine Initiative der blockfreien Staaten bei der Algierer Gipfelkonferenz im September 1973 zurück.

Mit Resolution 1911 (LVII) vom 2. August 1974 setzte der Wirtschafts- und Sozialrat zur Vorbereitung der Sondertagung ein allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen offenstehendes Komitee ein.

Nunmehr brachte Marokko zusammen mit einer großen Zahl von Entwicklungsländern und den Niederlanden einen Resolutionsentwurf ein, der Gegenstand ausführlicher Konsultationen war und schließlich so formuliert werden konnte, daß er ohne Abstimmung von der Generalversammlung als Resolution 3343 (XXIX) gebilligt wurde. Darin wird der ECOSOC aufgefordert, das Vorbereitungskomitee anfangs März 1975 zu einer ersten organisatorischen Sitzung einzuberufen. Eine zweite Tagung ist für Juni 1975 vorgesehen, damit die Vorbereitungsarbeit möglichst weit vorangetrieben und im Rahmen der 59. ECOSOC-Tagung abgeschlossen werden kann. Die Sondertagung selbst soll, auf hoher politischer Ebene, vom 1. bis 12. September 1975 in New York stattfinden. Der Generalsekretär

soll dem Vorbereitungs Komitee einen umfassenden Bericht über den Stand der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit vorlegen, wobei die Schwierigkeiten bei der Durchführung des Aktionsprogramms über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung und der Internationalen Entwicklungsstrategie besondere Berücksichtigung finden sollen. Ferner sollen folgende Probleme im Bericht vorrangig behandelt werden: integriertes Vorgehen bei Grundstoffen, landwirtschaftliche und industrielle Entwicklung, Kapitaltransfer in die Entwicklungsländer, Technische Hilfe, Weitergabe und Entwicklung von Technologien, internationale Währungsprobleme, Rolle der transnationalen Unternehmen im Entwicklungsprozeß. Darüber hinaus soll der Generalsekretär eine kleine Gruppe hochrangiger Experten nominieren, die dem Vorbereitungs Komitee eine Studie mit Vorschlägen über strukturelle Änderungen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen unterbreiten soll. Ziel dieser Vorschläge soll es sein, den Vereinten Nationen eine wirkungsvollere Auseinandersetzung mit den Aufgaben der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu ermöglichen. Bei der Sondertagung sollen schließlich auch die Ergebnisse der Halbzeitprüfung der Internationalen Entwicklungsstrategie entsprechend berücksichtigt werden.

b) Organisation der Arbeit des ECOSOC

Der Generalversammlung lag zu dieser Frage ein von Norwegen zusammen mit Österreich und einer Reihe anderer Staaten eingebrachter Resolutionsentwurf vor, der auf eine flexiblere Gestaltung der Arbeitsweise des Rates und damit auf eine möglichst wirkungsvolle Bewältigung der diesem Hauptorgan der Vereinten Nationen übertragenen Aufgaben abzielte. Der Entwurf wurde als Resolution 3341 (XXIX) ohne Abstimmung angenommen.

Die Resolution sieht neben den regulären Tagungen des Rates auch die Möglichkeit der Einberufung von Sitzungen in den Zwischenperioden vor. Dies erscheint angesichts der außerordentlichen Belastung des Rates im Jahre 1975 von aktueller Bedeutung. Eine weitere Erörterung einschlägiger Fragen soll bei der Organisationstagung des ECOSOC im Jänner 1975 erfolgen.

c) Weltbevölkerungskonferenz

Zum Bericht der Weltbevölkerungskonferenz (Bukarest, 19. bis 30. August 1974) lagen der Generalversammlung zwei Resolutionsentwürfe vor.

Der erste von Singapur und anderen Staaten eingebrachte Entwurf war im wesentlichen prozeduraler Natur und richtete an Regierungen

und internationale Gremien die Einladung, die zur Durchführung des Weltbevölkerungsaktionsplanes erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Zu diesem Entwurf wurden von Brasilien eine Reihe von Abänderungsanträgen eingebracht, die teilweise von den Sponsoren akzeptiert, teilweise jedoch zur Abstimmung gebracht wurden. Dabei wurden die brasilianischen Anträge mit einer Ausnahme vom Komitee zurückgewiesen. Bei dem angenommenen Antrag handelt es sich um die Aufnahme eines eigenen Operativparagraphen, in dem festgestellt wird, daß bei der Durchführung des Weltbevölkerungsaktionsplanes das bei der VI. Sondertagung der Generalversammlung angenommene Aktionsprogramm über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung voll berücksichtigt werden soll. Die Aufnahme dieses Passus erfolgte mit 72 Stimmen, bei 17 Gegenstimmen und 21 Enthaltungen (darunter Österreich) und veranlaßte die Vereinigten Staaten, sich bei der Abstimmung über den Entwurf als Ganzes der Stimme zu enthalten. Im Plenum wurde der Entwurf als Resolution 3344 (XXIX) mit 131 Stimmen, bei keiner Gegenstimme und einer Enthaltung (Vereinigte Staaten) angenommen.

Der zweite von Schweden und anderen Staaten eingebrachte Resolutionsentwurf befaßte sich mit Fragen einer koordinierten, multidisziplinären Erforschung der Zusammenhänge zwischen Bevölkerung, Hilfsquellen, Umwelt und Entwicklung. Der Entwurf wurde nach Berücksichtigung verschiedener von Brasilien und Argentinien eingebrachter Änderungs- und Ergänzungsanträge ohne Abstimmung als Resolution 3345 (XXIX) gebilligt. Darin wird der Generalsekretär ersucht, die diesbezügliche Forschung entsprechend zu fördern und über deren Ergebnisse dem Wirtschafts- und Sozialrat regelmäßig zu berichten.

d) Welternährungskonferenz

Zum Bericht der Welternährungskonferenz (Rom, 5. bis 16. November 1974) nahm die Generalversammlung die Resolution 3348 (XXIX) an, die vor allem die Errichtung eines Welternährungsrates gemäß den Empfehlungen der Resolution XXII der Konferenz vorsieht. Der Welternährungsrat wird aus 36 Mitgliedstaaten bestehen, über ein eigenes Sekretariat im Rahmen der FAO verfügen und bereits in der ersten Jahreshälfte 1975 seine Arbeit aufnehmen. Der Rat soll als Koordinationsorgan des gesamten Systems der Vereinten Nationen für Fragen der Nahrungsmittelproduktion, des Handels und der Hilfe mit Nahrungsmitteln sowie der Ernährung und der „Nahrungssicherheit“ fungieren. Bezüglich der Wahl der Ratsmitglieder wird auf den II. Abschnitt, Organisatorische Fragen, verwiesen.

Mit der gegenständlichen Resolution indorzierte die Generalversammlung ferner die „Erklärung über die Beseitigung von Hunger und Unterernährung“ sowie alle Resolutionen der Welternährungskonferenz. Die Regierungen werden eingeladen, dringend die für die Verwirklichung der Beschlüsse der Konferenz erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Eine ähnliche Aufforderung ist auch an die Organisation des Systems der Vereinten Nationen gerichtet.

e) Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und WIPO

Die Generalversammlung genehmigte am 17. Dezember 1974 mit Resolution 3346 (XXIX) das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO). Das Abkommen trat am gleichen Tag in Kraft. Damit wurde WIPO zur 14. Sonderorganisation der Vereinten Nationen.

f) Reform des internationalen Währungssystems

Peru und andere Entwicklungsländer legten hiezu einen umfassenden Entwurf vor, der nach längeren Konsultationen in revidierter Form als Resolution 3347 (XXIX) einvernehmlich angenommen wurde. Darin werden im wesentlichen die bei der diesjährigen Tagung des Internationalen Währungsfonds gefaßten Resolutionen zur Kenntnis genommen bzw. unterstützt. Ferner wird betont, daß zwecks besserer Steuerung der Weltwirtschaft Maßnahmen im monetären, finanziellen und entwicklungspolitischen Bereich erforderlich seien. An die entwickelten Länder wird appelliert, den Zugang der Entwicklungsländer zu den Finanzmärkten der Industriestaaten nicht zu erschweren bzw. einschlägige Beschränkungen nach Möglichkeit zu beseitigen. Die Erreichung der in der Internationalen Entwicklungsstrategie gesetzten Hilfeziele soll beschleunigt angestrebt werden. Ferner sollen im Einklang mit den in der Strategie enthaltenen Zielsetzungen Liberalisierungsmaßnahmen im Bereich des Handels und des präferenziellen Zutritts der Entwicklungsländer zu den Weltmärkten ergriffen werden.

g) Frauen und Entwicklung

Zu diesem Thema brachten die Vereinigten Staaten einen in der Folge mehrfach revidierten Resolutionsentwurf ein, in dem zunächst die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen aufgefordert werden, jene Programme, Projekte und Tätigkeiten stärker zu unterstützen, die auf eine weitere Integrierung der Frau in nationale, regionale und interregionale wirtschaftliche Entwicklungsaufgaben ausgerichtet sind. Besonderes Augenmerk soll dem Zugang

der Frauen zu Berufen und Entscheidungspositionen gewidmet werden, die bei der Durchführung dieser Aufgaben von Bedeutung sind.

Eine verstärkte Zusammenarbeit innerhalb des UN-Systems soll auch bei der Vorbereitung und Durchführung der im Juni 1975 in Mexiko City anlässlich des Internationalen Jahres der Frau stattfindenden Konferenz erfolgen. Im Rahmen der nationalen Entwicklungsprogramme sollen jene Konzepte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Erklärung zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau Berücksichtigung finden, die sich auf die Integrierung der Frau in den Entwicklungsprozeß beziehen.

Der Entwurf wurde als Resolution 3342 (XXIX) ohne Abstimmung angenommen.

h) Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Ausbreitung der Wüste

Im Zusammenhang mit der Dürrekatastrophe in den Ländern der Sahelregion und dem Auftreten ähnlicher Trockenperioden in anderen Kontinenten wurde wiederholt eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zum Studium dieses Phänomens bzw. der Bekämpfung der damit verbundenen Ausbreitung der Wüste gefordert. Obervolta brachte nunmehr zusammen mit einer großen Zahl von Entwicklungsländern einen Resolutionsentwurf ein, der eine Reihe von Maßnahmen, darunter die Einberufung einer eigenen Konferenz der Vereinten Nationen im Jahre 1977, vorsieht. Der Entwurf wurde in revidierter Form als Resolution 3337 (XXIX) von der Generalversammlung ohne Abstimmung angenommen. Der XXX. Generalversammlung wird ein Fortschrittsbericht über die Durchführung der Resolution vorgelegt werden.

i) Insulare Entwicklungsländer

Das Problem der wirtschaftlichen Entwicklung meist kleiner bzw. von den Weltwirtschaftszentren weit entfernter insularer Entwicklungsländer beschäftigt die Vereinten Nationen bereits seit längerem. In einem von den Philippinen zusammen mit Australien, Fidschi, Jamaika, Japan und anderen Ländern eingebrachter Resolutionsentwurf wurden nunmehr die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen aufgefordert, ihre Bemühungen zugunsten insularer Entwicklungsländer zu verstärken. Gleichzeitig wurde an die Regierungen der entwickelten Länder appelliert, diesen Ländern im Rahmen ihrer Hilfsprogramme eine entsprechende finanzielle und technische Hilfe zukommen zu lassen.

Der Entwurf wurde in revidierter Fassung von der Generalversammlung als Resolution 3338 (XXIX) mit 132 Stimmen, bei keiner Gegenstimme und 2 Enthaltungen (Vereinigte Staaten, Kolumbien) angenommen.

j) Wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe an die Regierung von Guinea-Bissau sowie an die noch unter portugiesischer Herrschaft stehenden Gebiete

Hiezu lagen zwei von Tunesien zusammen mit einer großen Zahl von Entwicklungsländern eingebrachte Resolutionsentwürfe vor, die von der Generalversammlung ohne Abstimmung gebilligt wurden.

In der ersten Resolution, 3339 (XXIX), werden alle Mitgliedstaaten, insbesondere die entwickelten Länder, sowie alle Entwicklungshilfeorganisationen des Systems der Vereinten Nationen eingeladen, wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe an Guinea-Bissau zu leisten.

In der zweiten Resolution, 3340 (XXIX), wird eine ähnliche Einladung bezüglich der Hilfe an die noch unter portugiesischer Herrschaft stehenden Gebiete ausgesprochen. Entsprechende Hilfsprogramme sollen in Zusammenarbeit mit den von der Organisation für Afrikanische Einheit anerkannten Befreiungsbewegungen ausgearbeitet und nach Erlangung der Unabhängigkeit dieser Gebiete durchgeführt werden.

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wurde aufgefordert, der XXX. Generalversammlung im Wege des ECOSOC über die Durchführung der beiden Resolutionen zu berichten.

k) Rolle des öffentlichen Sektors bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer

In einem von der Mongolei zusammen mit Kuba, Indien, Irak, Peru, Somalia, Syrien und Jemen eingebrachten Resolutionsentwurf wurde der Generalsekretär aufgefordert, im Einvernehmen mit interessierten Regierungen einen Bericht über die gegenständliche Frage auszuarbeiten und dem ECOSOC bei seiner 59. Tagung vorzulegen. Der Entwurf wurde ohne Abstimmung als Resolution 3335 (XXIX) angenommen.

l) Ständige Souveränität über nationale Hilfsquellen in den besetzten arabischen Gebieten

Hiezu wurde von Pakistan und anderen Entwicklungsländern ein Resolutionsentwurf eingebracht, dessen Bestimmungen im wesentlichen jenen der Resolution 3175 (XXVIII) des Vorjahres entsprachen. Außerdem wurde der Generalsekretär aufgefordert, einen Bericht über diese Fragen der XXX. Generalversammlung vorzulegen.

Der Entwurf wurde als Resolution 3336 (XXIX) mit 99 Stimmen, bei 2 Gegenstimmen (Vereinigte Staaten, Israel) und 34 Enthaltungen (darunter Österreich) angenommen. (Anlage 54)

3. Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UN-Welthandelskonferenz, UNCTAD)

Der Generalversammlung lag unter diesem Punkt der Bericht des Rates für Handel und Entwicklung über den ersten Teil seiner 14. Tagung vor.

a) Multilaterale Handelsverhandlungen

Hiezu wurde von Jugoslawien zusammen mit einer Reihe von Entwicklungsländern ein Resolutionsentwurf eingebracht, der Gegenstand ausführlicher Konsultationen war und schließlich soweit revidiert wurde, daß er von der Generalversammlung ohne Abstimmung als Resolution 3309 (XXIX) angenommen werden konnte. Darin werden zunächst alle Mitglieder des Handelsverhandlungskomitees des GATT aufgefordert, alle notwendigen Maßnahmen zur Aufnahme der meritorischen Verhandlungen zu treffen. Gleichzeitig wurde die Bedeutung der Vermeidung von Handelsrestriktionen unterstrichen und an die entwickelten Staaten appelliert, keine neuen Zölle oder nichttarifische Handelsbeschränkungen für Exportprodukte der Entwicklungsländer einzuführen. Sofern von den entwickelten Ländern in letzter Zeit derartige Einfuhrbeschränkungen verfügt wurden, sollen diese so rasch wie möglich abgebaut werden. Der Generaldirektor des GATT wurde eingeladen, einen Zwischenbericht über die multilateralen Handelsverhandlungen dem Vorbereitungskomitee der nächsten Sondertagung der Generalversammlung (New York, 1. bis 12. September 1975) vorzulegen. Ein ähnlicher Bericht soll vom UNCTAD-Generalsekretär für den in seine Kompetenzen fallenden Bereich unterbreitet werden.

Nachdem im Rahmen der Konsultationen über die obgenannte Resolution hinsichtlich der Frage der Teilnahme des UNCTAD-Generalsekretärs an den multilateralen Handelsverhandlungen keine Einigung erzielt werden konnte, brachten mehrere Entwicklungsländer einen eigenen Resolutionsentwurf ein, der von der Generalversammlung mit 106 Stimmen, bei 13 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen (darunter Österreich) als Resolution 3310 (XXIX) angenommen wurde. Demgemäß soll der UNCTAD-Generalsekretär in die Lage versetzt werden, den Sitzungen des Handelsverhandlungskomitees des GATT und den ihm untergeordneten Gremien regelmäßig beizuwohnen. Ferner sollen ihm alle Dokumente verfügbar gemacht werden. Die Ablehnung dieser Resolution durch die west-

lichen Länder ist vor allem darauf zurückzuführen, daß bei der 14. Tagung des Rates für Handel und Entwicklung mit Resolution 116 (XIV) ein allgemein akzeptierter Kompromiß erzielt wurde, der nicht durch eine Entscheidung der Generalversammlung umgestoßen werden sollte.

b) Grundstoffprobleme

Angesichts des von Entwicklungsländern befürchteten Zusammenbruchs internationaler Grundstoffmärkte im Jahre 1975 wurde seitens dieser Staaten ein Resolutionsentwurf eingebracht, der verschiedene Maßnahmen zur Begegnung einer derartigen Krisensituation vorsah. Der Entwurf konnte im Zuge längerer Konsultationen soweit abgeändert werden, daß er für den Großteil der westlichen Länder annehmbar wurde. Der Entwurf wurde schließlich von der Generalversammlung als Resolution 3308 (XXIX) mit 122 Stimmen (darunter Österreich), bei einer Gegenstimme (Vereinigte Staaten) und vier Enthaltungen (Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Großbritannien, Japan) gebilligt. Darin wird zunächst die Auffassung bekräftigt, daß die Sicherung eines zufriedenstellenden Ausmaßes weltwirtschaftlicher Aktivität ein koordiniertes Vorgehen erfordere. Die von den entwickelten Ländern ergriffenen inflationsbekämpfenden Maßnahmen sollten sich nach Möglichkeit nicht zuungunsten der Entwicklungsländer auswirken. Der UNCTAD-Generalsekretär wurde aufgefordert, die Entwicklung der Weltwirtschaft laufend zu verfolgen und dem Rat, sofern erforderlich, über Maßnahmen zu berichten, die allenfalls zur Begegnung eines Rückschlages in der Weltwirtschaft ergriffen werden sollten. Dabei soll der Ausweitung der Exporte der Entwicklungsländer und dem Schutz des realen Wertes ihrer Exporterlöse, vor allem im Grundstoffbereich, besonderes Augenmerk gewidmet werden. Schließlich wird der UNCTAD-Generalsekretär ersucht, eine Expertengruppe zum Studium der Frage der Indexierung, d. h. der Herstellung einer Relation zwischen Export- und Importpreisen, einzusetzen.

In einer Votumserklärung schloß sich der österreichische Vertreter der u. a. von nordischer Seite dargelegten Ansicht an, wonach die vom UNCTAD-Generalsekretär geforderten Schritte den Zuständigkeitsbereich der UNCTAD nicht überschreiten dürfen und die Zustimmung zur Einsetzung der Expertengruppe nicht als Änderung in der bisherigen Haltung gegenüber dem Problem der Indexierung interpretiert werden soll.

c) Sondermaßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer

Hiezu brachte Obervolta zusammen mit Afghanistan, Äthiopien, Sudan und Jugoslawien einen Resolutionsentwurf ein, der nach Vornahme

verschiedener Änderungen, von der Generalversammlung als Resolution 3214 (XXIX) einstimmig gebilligt wurde. Darin wird zunächst die Resolution 119 (XIV) des Rates für Handel und Entwicklung indorsiert, die die Einberufung einer zwischenstaatlichen Gruppe zur Analyse und Bewertung der Sondermaßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer vorsieht. Ferner werden die Mitgliedstaaten und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen aufgefordert, ihre Bemühungen zugunsten dieser Länder zu verstärken. Die internationalen Finanzierungsinstitutionen werden eingeladen, den genannten Ländern dringend zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Eine weitere Erörterung der Frage der Errichtung eines Sonderfonds zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder soll bei der XXX. Generalversammlung erfolgen.

d) Sondermaßnahmen zugunsten der Binnenentwicklungsländer

Von einer Reihe von Binnenentwicklungsländern wurde ein Resolutionsentwurf eingebracht, der in revidierter Form von der Generalversammlung als Resolution 3311 (XXIX) mit 121 Stimmen, bei keiner Gegenstimme und vier Enthaltungen (Indien, Kenia, Pakistan, Togo) angenommen wurde. Darin wird der Generalsekretär der Vereinten Nationen aufgefordert, im Einvernehmen mit der UNCTAD, der Generalversammlung bei ihrer nächsten Sonder-tagung im Wege des Vorbereitungskomitees eine umfassende Studie über die Transitprobleme der Binnenentwicklungsländer und eine Studie über die Errichtung eines Sonderfonds zugunsten dieser Länder vorzulegen. Gleichzeitig sollen Mittel und Wege gefunden werden, die Wirtschaftslage der Binnenentwicklungsländer durch eine beschleunigte Durchführung der Resolution 63 (III) der UNCTAD zu verbessern. Hiezu sollen die Mitgliedstaaten sowie die einschlägigen Organe des Systems der Vereinten Nationen einschließlich der regionalen Entwicklungsbanken durch entsprechende Hilfe bei Infrastrukturprojekten auf dem Verkehrssektor beitragen. Schließlich werden alle Mitgliedstaaten und zuständigen internationalen Organisationen eingeladen, den Binnenentwicklungsländern bei der Ausübung ihres Rechtes auf freien Meereszutritt behilflich zu sein. Diese letztgenannte Bestimmung erwies sich insofern als kontroversiell, als die Frage des Meereszutrittes im Rahmen der Seerechtskonferenz behandelt wird und daher nach Auffassung verschiedener Länder nicht durch Beschlüsse der Generalversammlung präjudiziert werden sollte.

e) Vierte Welthandelskonferenz

Die Generalversammlung beschloß mit Resolution 3216 (XXIX), die Einladung der Re-

gierung Kenias zur Abhaltung der vierten Welthandelskonferenz in Nairobi anzunehmen. Die Konferenz soll im Mai/Juni 1976 stattfinden und nicht länger als vier Wochen dauern.

f) Appell an Chile zur Freilassung von Clodomiro Almeyda

Obervolta brachte zusammen mit verschiedenen Entwicklungsländern und Oststaaten einen Resolutionsentwurf ein, in dem der Präsident der XXIX. Generalversammlung und der Generalsekretär der Vereinten Nationen beauftragt wurden, bei der chilenischen Regierung die Freilassung des Präsidenten der dritten Welthandelskonferenz, Clodomiro Almeyda, zu erwirken. Eine ähnliche Resolution war bereits vom Rat für Handel und Entwicklung angenommen worden.

Der Entwurf wurde von der Generalversammlung als Resolution 3215 (XXIX) mit 88 Stimmen (darunter auch alle westlichen Länder mit Ausnahme der Vereinigten Staaten und Spaniens), bei 5 Gegenstimmen (Chile, Honduras, Nikaragua, Paraguay, Uruguay) und 33 Enthaltungen angenommen.

4. Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO)

Der Generalversammlung lagen zu diesem Punkt u. a. der Bericht des Rates für industrielle Entwicklung über dessen 8. Tagung, ein Bericht des UNIDO-Exekutivdirektors über die zweite UNIDO-Generalkonferenz, ein Bericht des Generalsekretärs über die Errichtung eines Industrialisierungsfonds der Vereinten Nationen sowie ein weiterer Bericht des Generalsekretärs über die separate Vorbereitung und Vorlage des UNIDO-Budgets und die administrative Autonomie der UNIDO vor. Der österreichische Vertreter gab in der 2. Kommission zu diesem Tagesordnungspunkt eine umfassende Erklärung ab (Anlage 16).

a) Zweite UNIDO-Generalkonferenz

Peru und andere Entwicklungsländer brachten im Zusammenhang mit der vom 12. bis 26. März 1974 in Lima stattfindenden 2. UNIDO-Generalkonferenz einen Resolutionsentwurf ein, der insbesondere hinsichtlich der darin geforderten Definierung von quantitativen Zielsetzungen im Bereich der Industrialisierung der Entwicklungsländer umstritten war. Nachdem eine Einigung über diese Frage trotz längerer Konsultationen nicht zustande kam, wurde der Entwurf schließlich zur Abstimmung gebracht und von der Generalversammlung als Resolution 3306 (XXIX) mit 119 Stimmen, bei keiner Gegenstimme und drei Enthaltungen (BRD, Großbritannien, USA) angenommen.

In der Resolution werden die Mitgliedstaaten zunächst dringend ersucht, in der Vorbereitungsphase und bei der Konferenz selbst maximale Anstrengungen zu unternehmen, um den Erfolg der Tagung sicherzustellen. Zur Durchführung der sich auf den industriellen Bereich beziehenden Empfehlungen der VI. Sondertagung der Generalversammlung sollen spezifische Maßnahmen vereinbart werden. Eine der grundlegenden Zielsetzungen der Konferenz soll in der Leistung eines Beitrages zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung bestehen, und zwar durch die Annahme einer internationalen Deklaration und die Formulierung eines Aktionsplanes zur Förderung der industriellen Entwicklung der Entwicklungsländer. Dabei soll auf die Respektierung der Unabhängigkeit, Souveränität und die nationalen Zielsetzungen sowie das Recht dieser Länder, aus ihren Naturschätzen vollen Nutzen zu ziehen, besonders Bedacht genommen werden. Der Industrialisierungsprozeß soll auf soziale Gerechtigkeit ausgerichtet sein, die echten und grundlegenden Bedürfnisse der ganzen Bevölkerung befriedigen und sie an den Früchten der Entwicklung voll teilhaben lassen. Der Aktionsplan soll Maßnahmen zur Stärkung der industriellen Zusammenarbeit zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern bzw. zwischen den Entwicklungsländern selbst enthalten und quantitative Ziele zur Erreichung eines höheren Anteils der Entwicklungsländer an der Weltindustrieproduktion festlegen. Die Konferenz soll ferner auf der Grundlage des Aktionsplanes Maßnahmen zur Stärkung der UNIDO beschließen, die es dieser Organisation ermöglichen, ihre Tätigkeit in wirkungsvoller Weise und entsprechend den Bedürfnissen der Entwicklungsländer weiter zu entfalten. Die Mitgliedstaaten werden eingeladen, bei der Konferenz auf möglichst hoher politischer Ebene vertreten zu sein. Schließlich wird der Generalsekretär ersucht, der Konferenz einen umfassenden Bericht über die Rolle des Systems der Vereinten Nationen bei der Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung im Bereich der Industrialisierung zu unterbreiten.

b) Errichtung eines Industrialisierungsfonds der Vereinten Nationen

Hiezu brachten Ägypten und verschiedene andere Entwicklungsländer einen Resolutionsentwurf ein, der von der Generalversammlung als Resolution 3307 (XXIX) ohne Abstimmung angenommen wurde. Darin wird der einschlägige Bericht des Generalsekretärs zur Kenntnis genommen und die zweite UNIDO-Generalkonferenz aufgefordert, die Frage der Errichtung eines Industrialisierungsfonds der Vereinten Nationen, der aus freiwilligen Beiträgen gespeist werden soll, zu erörtern.

c) Ergänzung der Staatenlisten

Mit Resolution 3305 (XXIX) beschloß die Generalversammlung die Aufnahme von Grenada und Guinea-Bissau in die Listen der für eine Mitgliedschaft im Rat für Industrielle Entwicklung qualifizierten Staaten. Die Listen sind im Annex zur Resolution 2152 (XXI), mit der die UNIDO errichtet wurde, enthalten und werden jeweils im Lichte der Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen revidiert.

5. Institut der Vereinten Nationen für Ausbildung und Forschung (UNITAR)

Der Generalversammlung lag zu diesem Punkt ein Bericht des UNITAR-Exekutivdirektors über die Tätigkeit des Instituts für den Zeitraum vom 1. Juli 1973 bis 30. Juni 1974 vor. Der Bericht wurde durch eine einführende Erklärung des Exekutivdirektors ergänzt.

In der Debatte würdigten eine Reihe von Delegationen die Arbeit des Instituts. Der österreichische Vertreter wies in seiner Erklärung (Anlage 15) vor allem auf die Veranstaltung von Kolloquien der Vereinten Nationen auf Schloß Hernstein, die Entsendung eines hohen österreichischen Verwaltungsfachmannes als Vortragenden zu einem UNITAR-Seminar und die Bereitschaft Österreichs zur Fortsetzung der Kolloquien bzw. zur weiteren Erhöhung seines Beitrages zum Institut hin.

Ein von Singapur und anderen Entwicklungsländern eingebrachter Resolutionsentwurf, der inhaltlich der einschlägigen Resolution des Vorjahres entsprach, veranlaßte Jugoslawien und 15 weitere Entwicklungsländer einen Abänderungsantrag einzubringen, demzufolge die Arbeit der UNITAR zur Gänze auf die Erfordernisse der Durchführung der Beschlüsse der VI. Sondertagung der Generalversammlung ausgerichtet werden sollte. Dieser Antrag stieß auf den Widerstand jener westlichen Staaten, die bezüglich der Ergebnisse der Sondertagung Vorbehalte eingelegt hatten. Nach längeren Verhandlungen konnte schließlich eine Kompromißformel gefunden werden, die die Annahme des Entwurfes ohne Abstimmung ermöglichte (Resolution 3217 (XXIX)).

Exekutivdirektor Dr. Davidson Nicol würdigte in seiner Schlußerklärung in der 2. Kommission die gute Zusammenarbeit zwischen Österreich und dem Institut und sprach der österreichischen Bundesregierung hierfür seinen Dank aus.

6. Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung

Im Rahmen dieses Punktes wurden die nachstehenden Programme der Vereinten Nationen behandelt:

Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)

Kapitalentwicklungsfonds (UNCDF)
Büro für Technische Zusammenarbeit (OTC)
Entwicklungshelferprogramm (UNVP)
Bevölkerungsfonds (UNFPA)
Kinderhilfsfonds (UNICEF)
Welternährungsprogramm (WFP).

Insgesamt wurden vier Resolutionen beschlossen. Die österreichische Delegation stimmte für sämtliche dieser Resolutionen und gab in der Debatte in der 2. Kommission eine umfassende Erklärung (Anlage 15) ab.

a) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen

Hiezu wurden zwei Resolutionen angenommen. Die erste, 3251 (XXIX), befaßt sich mit der Technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern. Diese Frage war bereits auf der Grundlage eines Berichtes einer Arbeitsgruppe bei der 18. Tagung des UNDP-Verwaltungsrates behandelt worden. Dabei wurde unter anderem der Administrator ermächtigt, im Rahmen des UNDP-Sekretariats eine eigene Einheit für die Förderung der Technischen Zusammenarbeit unter Entwicklungsländern einzurichten. Hauptpunkt der Resolution der Generalversammlung bildet die Einladung an den UNDP-Verwaltungsrat, bei seiner 20. Tagung (Sommer 1975) die Einberufung eines zwischenstaatlichen Symposiums zu erörtern. Fragen der Technischen Zusammenarbeit unter Entwicklungsländern sollen ferner bei der VII. Sondertagung der XXX. Session der Generalversammlung behandelt werden. Die Resolution geht auf eine argentinische Initiative zurück.

Die zweite Resolution, 3252 (XXIX), beruht auf einem Vorschlag der Philippinen und sieht im wesentlichen die Errichtung von UNDP-Regionalbüros in den einzelnen Weltregionen vor. Der ursprüngliche Entwurf stieß bei verschiedenen Ländern auf Widerstand, da er die Gefahr einer Zersplitterung des Programms heraufzubeschwören schien, und wurde in der Folge mehrfach überarbeitet. Der Entwurf wurde in der 2. Kommission mit 108 Stimmen, keiner Gegenstimme und 2 Enthaltungen (Brasilien, Gabon) angenommen. Im Plenum wurde die Resolution einstimmig gebilligt.

b) Kapitalentwicklungsfonds

Ein von Jugoslawien, den Niederlanden, Norwegen und mehreren Entwicklungsländern eingebrachter Resolutionsentwurf forderte alle Länder zur Beitragsleistung auf und sah die Tragung der Verwaltungskosten des Fonds durch das UNDP-Verwaltungsbudget vor. Hinsichtlich beider Bestimmungen kam es zu Separatabstimmungen, wobei sich Österreich zusammen mit anderen westlichen Ländern der Stimme enthielt. Der Entwurf als Ganzes wurde von der Generalver-

sammlung als Resolution 3249 (XXIX) mit 113 Stimmen (darunter Österreich), bei keiner Gegenstimme und 19 Enthaltungen angenommen.

c) Kinderhilfsfonds

In der einstimmig angenommenen Resolution 3250 (XXIX) wird die vom UNICEF-Exekutivrat und dem ECOSOC angenommene „Erklärung über die Notlage der Kinder als Folge von Wirtschaftskrisen in Entwicklungsländern“ voll indorsiert. Gleichzeitig wird an alle Regierungen appelliert, ihre Beiträge zur UNICEF zu erhöhen. Der Generalsekretär wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit dem Exekutivdirektor des Kinderhilfsfonds jährliche UNICEF-Beitragskonferenzen zu organisieren.

7. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP)

Im Rahmen dieses Punktes wurden von der Generalversammlung drei Resolutionen angenommen.

Die erste, auf eine kanadische Initiative zurückgehende Resolution 3325 (XXIX) befaßt sich mit der vom 3. Mai bis 11. Juni 1976 in Vancouver, Kanada, stattfindenden Konferenz der Vereinten Nationen über Siedlungswesen („HABITAT“). Gemäß dieser Resolution soll die Konferenz über eine selektive Tagesordnung, eine einfache organisatorische Struktur und eine in vernünftigen Grenzen gehaltene Dokumentation verfügen. Die erste Tagung des Vorbereitungskomitees der Konferenz, dem auch Österreich angehört, wird vom 15. bis 24. Jänner 1975 in New York stattfinden. Der Generalsekretär wurde ersucht, den Bericht des Vorbereitungskomitees der 3. Tagung des UNEP-Verwaltungsrates vorzulegen und der XXX. Generalversammlung einen kurzen Fortschrittsbericht zu unterbreiten.

Die zweite Resolution, 3326 (XXIX), befaßt sich mit verschiedenen Aspekten des UNEP-Arbeitsprogramms, insbesondere dem Zusammenhang von Umwelt- und Entwicklungsfragen, und wurde von der Generalversammlung mit 133 Stimmen, einer Gegenstimme (Vereinigte Staaten) und einer Enthaltung (Großbritannien) angenommen.

Die dritte Resolution, 3327 (XXIX), bezieht sich auf die Entscheidung 16 (II) des UNEP-Verwaltungsrates betreffend die Errichtung einer Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen. Die Entscheidung des Verwaltungsrates, die die Errichtung einer derartigen Stiftung mit 1. Jänner 1975 vorsieht, wurde von der Generalversammlung mit 122 Stimmen, einer Gegenstimme (Vereinigte Staaten) und 11 Enthaltungen (Oststaaten) gebilligt. Hauptziel der Stiftung soll es sein, nationale Umweltpro-

gramme, soweit sie sich auf Siedlungsfragen beziehen, durch Beistellung von finanzieller und technischer Hilfe zu fördern.

In der Debatte zum Tagesordnungspunkt „Umweltprogramm der Vereinten Nationen“ gab der österreichische Vertreter in der 2. Kommission eine Erklärung (Anlage 19) ab, in der zu verschiedenen Aspekten der Tätigkeit des Programms Stellung genommen wurde.

8. Verminderung des zunehmenden Abstandes zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern

Die Generalversammlung beschloß mit Resolution 3312 (XXIX), den Inhalt dieses Punktes im Rahmen ihrer nächsten Sondertagung (1. bis 12. September 1975) voll zu berücksichtigen. Die Resolution wurde ohne Debatte und einvernehmlich gebilligt.

9. Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten

Die 3. Welthandelskonferenz hatte über Vorschlag des mexikanischen Staatspräsidenten, Luis Echeverria Alvarez, mit Resolution 45 (III) vom 18. Mai 1972 eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten eingesetzt. Die aus 40 Mitgliedstaaten bestehende Arbeitsgruppe hielt vom Februar 1973 bis Juni 1974 insgesamt vier Tagungen ab, in deren Verlauf Einvernehmen über eine Reihe von Artikeln erzielt werden konnte. Zwecks Klärung der noch offenen Bestimmungen, die sich vor allem auf Fragen der Enteignung, Entschädigung und Streitbeilegung, der Rolle transnationaler Unternehmen, der Zusammenschlüsse von Rohstoffproduzenten, der Nichtdiskriminierung und Meistbegünstigung bezogen, fanden im Rahmen des ersten Teiles der 14. Tagung des Rates für Handel und Entwicklung sowie der XXIX. Generalversammlung längere Konsultationen statt. Trotz einer Annäherung der Standpunkte konnte jedoch keine Einigung über einen umfassenden Konsensustext erzielt werden. Hierauf wurde von über neunzig Entwicklungsländern in der 2. Kommission ein Resolutionsentwurf vorgelegt, der im wesentlichen den letzten Stand der Verhandlungen widerspiegelte, hinsichtlich einiger der überwählten wichtigen Fragen jedoch Formulierungen enthielt, die für die meisten westlichen Staaten nicht annehmbar waren. Seitens dieser Staaten wurden daher verschiedene Abänderungsanträge eingebracht. Nachdem ein prozeduraler Antrag der EG-Staaten auf Fortführung der Verhandlungen im Rahmen der UNCTAD-Arbeitsgruppe und Vorlage eines allgemein annehmbaren Chartaentwurfes bei der nächsten Sondertagung der Generalversammlung mit 81 Nein-Stimmen, bei 20 Ja-Stimmen

(darunter Österreich) und 15 Enthaltungen abgelehnt wurde, kam es über die Abänderungsanträge, die einzelnen Bestimmungen der Charta und den Resolutionsentwurf als Ganzes zu insgesamt 73 Einzelabstimmungen.

Die Abänderungsanträge wurden mit Ausnahme von zweien, die von den Sponsoren des Entwurfes akzeptiert wurden, zurückgewiesen. Österreich unterstützte den Großteil dieser Abänderungsanträge.

Die Separatabbestimmungen über die einzelnen Paragraphen der Präambel, die im Kapitel I angeführten Prinzipien sowie die einzelnen Artikel der Charta brachten folgendes Ergebnis:

Präambularparagraph 1-3:	einstimmig
4:	120 - 0 - 10
5-6:	einstimmig
7:	120 - 3 - 7
8-13:	einstimmig
Kapitel I: Einleitung	115 - 0 - 13
Prinzipien (a)-(e)	einstimmig
(f)	117 - 5 - 5
(g)-(n)	einstimmig
(o)	117 - 0 - 12
Kapitel II:	
Artikel 1:	einstimmig
Artikel 2:	
Paragraph 1	119 - 9 - 3
Paragraph 2 (a)	113 - 10 - 4
2 (b)	119 - 4 - 6
2 (c)	104 - 16 - 6
Artikel 3:	97 - 7 - 25
4:	115 - 8 - 7
6:	
7-13:	einstimmig
Artikel 14:	128 - 0 - 1
17-18:	einstimmig
20:	110 - 1 - 12
21-25:	einstimmig
26:	105 - 14 - 10
27:	einstimmig
Kapitel III:	
Artikel 29:	113 - 0 - 17
30:	126 - 0 - 3
31:	einstimmig
32:	119 - 0 - 11
33:	einstimmig
34:	123 - 0 - 8

Über Kapitel I, Prinzip (i), Kapitel II, Artikel 5, 15, 16, 19 und 28 fanden wegen der Zurückweisung der darauf Bezug nehmenden westlichen Änderungsanträge keine Separatabstimmungen statt.

Österreich stimmte für alle Paragraphen der Präambel, die Einleitung und alle Prinzipien des Kapitels I, die Artikel 1, 2 (1), 2 (2) (a), 2 (2) (b), 6 bis 14, 17, 18, 20 bis 25, 27 und 28 des Kapitels II sowie die Artikel 29 bis 34 des Kapitels III. Österreich stimmte gegen Artikel 2 (2) (c) und 26 des Kapitels II und enthielt sich bei Artikel 3 und 4 des Kapitels II der Stimme.

Der Entwurf als Ganzes wurde von der Generalversammlung als Resolution 3281 (XXIX) mit 120 Stimmen (Entwicklungsländer, Schweden, Finnland, Australien, Neuseeland, Portugal, Griechenland), bei sechs Gegenstimmen (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Großbritannien, Luxemburg, Vereinigte Staaten) und zehn Enthaltungen (Frankreich, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Niederlande, Norwegen, Österreich und Spanien) angenommen (Anlage 53).

Im Zuge der Debatte gab der österreichische Vertreter in der 2. Kommission eine Erklärung (Anlage 20) und eine Votumserklärung ab (Anlage 21). Bei der Annahme der Resolution im Plenum der Generalversammlung wurde eine weitere Votumserklärung (Anlage 9) abgegeben.

10. Wirtschaftliche Zusammenarbeit unter Entwicklungsländern

Hiezu brachte Guyana zusammen mit einigen anderen Entwicklungsländern einen Entwurf ein, der als Resolution 3241 (XXIX) von der Generalversammlung ohne Abstimmung gebilligt wurde. Darin wird die Resolution 121 (XIV) des Rates für Handel und Entwicklung indorsiert und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen aufgefordert, die Zusammenarbeit der Entwicklungsländer weiterhin zu unterstützen. Der XXX. Generalversammlung wird ein Bericht des Generalsekretärs über diese Frage vorliegen.

11. Quantifizierung der mit der Entwicklung verbundenen Tätigkeit auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet einschließlich der Definition der im Paragraph 63 der Internationalen Entwicklungsstrategie in Aussicht genommenen quantitativen Zielsetzungen

Zu diesem Punkt brachte Brasilien zusammen mit einigen anderen Entwicklungsländern einen prozeduralen Entscheidungsentwurf ein, in dem der Wirtschafts- und Sozialrat aufgefordert wurde, dem Komitee für Überprüfung und Bewertung der Internationalen Entwicklungsstrategie zu empfehlen, die gegenständliche Frage im Rahmen der 1975 stattfindenden Halbzeitprüfung der Strategie zu behandeln. Der Entwurf wurde ohne meritorische Debatte genehmigt.

12. Universität der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung hatte 1972 die Errichtung einer Universität der Vereinten Nationen beschlossen und im Vorjahr den vom Gründungskomitee ausgearbeiteten Entwurf des Universitätsstatuts gebilligt. Das Koordinationszentrum der Universität wird in Tokio errichtet. Am 22. November 1974 bestellte der Generalsekretär der Vereinten Nationen James M. Hester (Vereinigte Staaten) zum Rektor der Universität.

In einem von Japan und einigen Entwicklungsländern eingebrachten Resolutionsentwurf wurde nunmehr der Universitätsrat aufgefordert, ein erstes Arbeitsprogramm für die Universität zu genehmigen. Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen wurden eingeladen, freiwillige Beiträge zur Universität zu leisten. Den Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen wurde eine positive Zusammenarbeit mit der Universität nahegelegt. Schließlich wurde der Generalsekretär ersucht, seine Bemühungen zur Aufbringung von Mitteln zu intensivieren und der XXX. Generalversammlung darüber zu berichten.

Der Entwurf wurde ohne Abstimmung als Resolution 3313 (XXIX) angenommen.

13. Hilfe im Falle von Naturkatastrophen und anderen Katastrophensituationen

Zu diesem Punkt wurden insgesamt vier Resolutionen, und zwar alle ohne Abstimmung, angenommen. Zwei davon — Resolution 3242 (XXIX) und Resolution 3244 (XXIX) — rufen zu spezifischen Hilfsmaßnahmen zugunsten von Honduras und Bangladesh auf. Die dritte, Resolution 3242 (XXIX), geht auf eine amerikanische Initiative zurück und sieht eine personelle und ausrüstungsmäßige Stärkung des Büros des Koordinators für Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen vor. Die zusätzlichen Kosten sollen zunächst aus freiwilligen Beiträgen getragen werden, wobei die Vereinigten Staaten für 1975 einen Beitrag von 750.000 Dollar ankündigten. Beiträge wurden ferner von den Niederlanden und Schweden in Aussicht gestellt.

Hinsichtlich der Hilfsmaßnahmen zugunsten der Länder der Sahelregion wurde Resolution 3253 (XXIX) angenommen, in der die Errichtung eines Sahelbüros der Vereinten Nationen in Quagadougou begrüßt und gleichzeitig die

Schaffung eines UN-Informationszentrums am gleichen Ort empfohlen wird. Ferner wird darin der Generalsekretär ersucht, die Vorbereitungsarbeiten für die Errichtung eines Forschungsinstitutes für aride Zonen der Sahel zu beschleunigen. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, ihre Bemühungen zur Verwirklichung der Zielsetzungen des von den Sahelländern formulierten Hilfe- und Rehabilitationsprogramms zu verstärken.

Der österreichische Vertreter in der 2. Kommission gab eine Erklärung (Anlage 18) ab, in der auf die österreichischen Leistungen zugunsten von Honduras verwiesen und die Zusammenhänge zwischen Katastrophenhilfe und Entwicklungsplanung untersucht wurden.

14. Aktionsprogramm für die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung

Bei der VI. Sondertagung beschloß die Generalversammlung mit Resolution 3202 (S-VI) unter anderem die Errichtung eines Sonderfonds zugunsten der von wirtschaftlichen Krisen am schwersten betroffenen Entwicklungsländer. Ein mit gleicher Resolution eingesetztes ad hoc-Komitee arbeitete für den Fonds einen Statutenentwurf aus, der vom Wirtschafts- und Sozialrat mit Resolution 1911 (LVII) vom 14. Oktober 1974 ohne Abstimmung gebilligt wurde. Dieser Entwurf lag nunmehr der Generalversammlung vor und wurde nach Vornahme einiger technischer Änderungen einvernehmlich als Resolution 3356 (XXIX) angenommen.

Der neue Sonderfonds soll mit 1. Jänner 1975 seine Tätigkeit aufnehmen und den am schwersten betroffenen Ländern Notstands- und Entwicklungshilfe leisten. Er soll ferner als zentrales Überwachungsorgan für die einschlägige bi- und multilaterale Hilfe dienen und als ein Förderungsmechanismus für einschlägige Maßnahmen fungieren. Die Mittel des Fonds sollen durch freiwillige Beiträge — Geld- oder Sachleistungen — der Mitgliedstaaten aufgebracht werden.

Mit der Verwaltung des Fonds wurde ein eigener aus 36 Mitgliedstaaten bestehender Gouverneursrat betraut. Bezüglich der Wahl der Mitglieder des Rates wird auf den II. Abschnitt (Organisatorische Fragen) verwiesen.

V. ABSCHNITT

Soziale und menschenrechtliche Fragen

1. Bericht des ECOSOC

Im Gegensatz zum Vorjahr beschloß die 3. Kommission die ihr von der XXIX. Generalversammlung zugewiesenen Kapitel des ECOSOC-Berichtes in gesonderten Unterabschnitten zu behandeln. Dabei wurde den Menschenrechtsfragen besondere Priorität eingeräumt. Große Bedeutung kam ferner dem Bericht der Frauenrechtskommission zu, der im Zeichen des bevorstehenden Internationalen Jahres der Frau stand.

a) Menschenrechtsfragen

- i) Seitens der österreichischen Delegation wurde der Initiative über die Abschaffung der Folter, die bereits auf der XXVIII. Generalversammlung zu einer von Österreich miteingebrachten Resolution geführt hatte, besonderes Augenmerk gewidmet. Zusammen mit den Niederlanden, Schweden, den Philippinen, Bangladesch, Costa Rica, Irland und Jordanien brachte Österreich einen Resolutionsentwurf ein, der im wesentlichen darauf abzielt, den 5. Kongreß über Verbrechensverhütung (Ottawa, 1975) in die Lage zu versetzen, Grundsätze über das Verbot der Folter auf weltweiter Ebene zu erarbeiten. Die XXX. Generalversammlung soll die Frage der Folter als eigenen Tagesordnungspunkt behandeln. Botschafter Jankowitsch gab zur Frage der Folter eine Erklärung ab (Anhang 23), worin er die Bedeutung dieser unter aktiver österreichischer Teilnahme zustande gekommenen humanitären Initiative betonte. Die 3. Kommission nahm am 22. Oktober 1974 die Resolution über die Abschaffung der Folter mit 111 gegen eine Stimme (Kongo) und zwei Enthaltungen (Gabon, Togo) an. Im Plenum fand die Resolution die Zustimmung von 125 Delegationen, bei einer Stimmenenthaltung (Kongo) und keiner Gegenstimme (Anlage 55).
- ii) Breiten Raum in der Debatte über das Kapitel Menschenrechtsfragen des ECOSOC-Berichtes nahm die Erörterung der Lage der Menschenrechte in Chile ein. Nach einer äußerst heftigen Diskussion, in der die chilenische Regierung insbesondere von Vertretern osteuropäischer Staaten und Kubas schwerer und andauernder Menschenrechtsverletzungen bezichtigt wurde, lagen der 3. Kommission zu dieser Frage zwei Resolutionsentwürfe vor. Ein Kompromißvorschlag der Sponsoren beider Anträge führte schließlich zu einem einzigen Entwurf, worin die chilenische Regierung aufgefordert wird, die Menschenrechte zu beachten. Weiters wird die Empfehlung der Minderheitenschutzkommission, die Menschenrechtskommission mit einem Bericht über die Lage der Menschenrechte in Chile zu betrauen, unterstützt. Der Entwurf kam in der 3. Kommission am 22. Oktober 1974 zur Abstimmung und wurde mit 83 Stimmen (darunter Österreich) gegen 9 Stimmen (Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Guatemala, Nicaragua, Paraguay und Uruguay) bei 21 Enthaltungen angenommen. Im Plenum wurde die Resolution am 9. November 1974 mit 90 gegen 8 Stimmen bei 26 Enthaltungen angenommen.
- iii) Eine Initiative zur Zusammenarbeit bei der Suche nach Vermissten und Gefallenen während und nach bewaffneten Konflikten wurde von der amerikanischen Delegation ergriffen. Wegen des humanitären Charakters des diesbezüglichen Resolutionsentwurfes, der auf eine verstärkte Zusammenarbeit bei der Auffindung und Markierung von Kriegsgräbern und bei der Suche nach Vermissten und Gefallenen gerichtet ist, konnte Österreich den Entwurf als Kosponsor unterstützen. Nach einigen redaktionellen Änderungen wurde der Entwurf in der Kommission mit 72 Prostimmen ohne Gegenstimme bei 27 Enthaltungen (darunter sämtliche osteuropäischen Staaten) angenommen. Die Abstimmung im Plenum brachte folgendes Ergebnis: 85 positive Stimmen, 32 Enthaltungen, keine Gegenstimme.
- iv) Großbritannien brachte einen Resolutionsantrag ein, der an die letztjährigen Bemühungen anknüpft, die Schaffung des Postens eines UN-Hochkommissärs für Menschenrechte als geeignetes Mittel zur verbesserten Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten weiterhin zu unterstützen. Nachdem die Mitgliedstaaten ihre Haltung in schriftlichen

50

Stellungnahmen zu dieser Frage geäußert haben, wird der Generalsekretär der XXX. Generalversammlung einen diesbezüglichen analytischen Bericht vorlegen. Der Entwurf wurde in der Kommission und im Plenum ohne Gegenstimme angenommen.

- v) Ein von einer Vielzahl arabischer und afrikanischer Staaten eingebrachter Resolutionsantrag zum Kapitel Menschenrechte zielte vor allem auf die Situation im südlichen Afrika ab. Kontroversiell für eine Reihe westlicher Delegationen war eine Bestimmung des Antrages, derzufolge jene Staaten und andere Mächte streng verurteilt werden, welche die „rassistischen Regime im südlichen Afrika“ unterstützen und damit die „tiefen Aspirationen dieser Völker auf den Genuß der Menschenrechte“ unterdrücken. Bei einer Separat-Abstimmung über diesen Operativparagraphen votierten 83 Staaten positiv, 9 Staaten (darunter die meisten NATO-Staaten) negativ und 23 Staaten (darunter Österreich und die NATO-Staaten Niederlande und Norwegen) enthielten sich der Stimme. Die Abstimmung im Plenum brachte folgendes Ergebnis: 84 gegen 10 Stimmen bei 25 Enthaltungen. Die Resolution als Ganzes wurde in der Kommission mit 108 Stimmen bei 9 Enthaltungen angenommen. Im Plenum stimmten 119 Staaten dafür, während sich 10 Staaten der Stimme enthielten.

b) Bericht der Frauenrechtskommission

Als einer der Höhepunkte der Behandlung des ECOSOC-Berichtes in der 3. Kommission entwickelte sich die Diskussion über das Internationale Jahr der Frau (IJF), das für das Jahr 1975 proklamiert wurde. Alle Delegationen, die zu diesem Thema das Wort ergriffen hatten, gaben ausführliche Erklärungen über die wirtschaftliche, rechtliche und soziale Lage der Frau in ihren Ländern ab. Botschafter Jankowitsch gab am 31. Oktober 1974 eine Erklärung ab (Anhang 24), in der er die vielfältigen in Österreich getroffenen Maßnahmen zur Verwirklichung des UN-Programms für das Internationale Jahr der Frau darlegte.

Zum Internationalen Jahr der Frau lagen der 3. Kommission drei Resolutionsentwürfe vor:

- i) Ein allgemeiner Antrag zum Internationalen Jahr der Frau ruft alle Mitgliedsstaaten, Sonderorganisationen, regionalen Kommissionen und nichtstaatlichen Organisationen auf, das Programm für das IJF zu verwirklichen. Der Entwurf wurde von der philippinischen Delegierten eingeführt und von einer großen Anzahl von Staaten,

darunter Österreich, miteingebracht. Er wurde von der 3. Kommission in einer amendierten Fassung mit Konsens angenommen und auch im Plenum ohne Abstimmung gebilligt.

- ii) Der zweite Entwurf zum IJF betrifft die vom ECOSOC auf seiner 56. Tagung beschlossene Konferenz, die aus Anlaß des IJF Mitte 1975 abgehalten werden soll. Im Antrag wird die Konferenz ersucht, das Ergebnis ihrer Beratungen der XXX. Generalversammlung vorzulegen. Der Entwurf wurde in einer revidierten Fassung mit 111 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung angenommen. Im Plenum stimmten 124 Staaten für, 2 gegen den Entwurf, 2 Staaten enthielten sich der Stimme.
- iii) Die iranische Delegation schlug zusammen mit Kolumbien und den Philippinen im Zusammenhang mit der Konferenz zum IJF vor, ein Konsultativkomitee einzusetzen, welches den Generalsekretär hinsichtlich der Vorbereitung des für die Konferenz vorgesehenen Programms unterstützen soll. Die 3. Kommission nahm eine diesbezügliche Resolution am 4. November ohne Gegenstimme an. Im Plenum wurde der Entwurf mit 125 Prostimmen, ohne Gegenstimme, bei 2 Enthaltungen gebilligt.

e) Suchtgiftfragen

- i) Nach relativ kurzer Debatte, die durch eine Erklärung eines Vertreters des Generalsekretärs eingeleitet wurde, führte die türkische Delegation einen Resolutionsantrag ein, der sich auf den unerlaubten Drogenhandel und -mißbrauch bezieht. Der Entwurf erwähnt jene besondere Form des Mohnanbaus („uncinced poppy cultivation“), die von den Vereinten Nationen wegen der besseren Möglichkeit, Mißbräuche zu kontrollieren, empfohlen wurde. Der Entwurf wurde von der 3. Kommission am 5. November mit Konsens angenommen und auch vom Plenum ohne Abstimmung gebilligt.
- ii) Ein weiterer Antrag im Zusammenhang mit Suchtgiftfragen betont die Notwendigkeit einer universellen Mitgliedschaft bei den drei einschlägigen internationalen Vertragswerken (Einzige Suchtgiftkonvention 1961, Abkommen über psychotrope Substanzen 1971, Zusatzprotokoll zur Einzigen Suchtgiftkonvention 1972). Der Entwurf wurde jedoch in der Kommission zurückgezogen und gelangte nicht zur Abstimmung.
- iii) Ein von der amerikanischen Delegation vorgestellter Entwurf über Beiträge zum

UN-Fonds für Kontrolle des Drogenmißbrauchs, der die Regierungen auffordert, großzügige und laufende Beiträge zum genannten Fonds zu leisten, wurde am 5. November in der Kommission ohne Gegenstimme bei 11 Enthaltungen angenommen. Im Plenum wurde der Antrag mit 113 Stimmen ohne Gegenstimme bei 13 Enthaltungen angenommen.

d) Restliche Kapitel des ECOSOC-Berichtes

Von den weiteren unter Punkt I angeführten Kapiteln des ECOSOC-Berichtes, die von der 3. Kommission in ihr Arbeitsprogramm aufgenommen wurden, kamen lediglich Kapitel VI, Abschnitt E (Naturkatastrophen) zur Sprache. Ein Vertreter der FAO und der UN-Naturkatastrophenkoordinator referierten über die humanitären Aspekte bei kurzfristigen Einsätzen in Naturkatastrophen. Die wirtschaftlichen Gesichtspunkte und insbesondere der Aspekt der Katastrophenhilfe im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung wurden von der 2. Kommission behandelt.

Abschließend sei noch auf einen von der italienischen Vertreterin eingebrachten Resolutionsentwurf hingewiesen, der den Antrag beinhaltet, den Kapiteln des ECOSOC-Berichtes, die sich mit Fragen der Menschenrechte und des sozialen Fortschritts befassen, auf kommenden Generalversammlungen Priorität einzuräumen. Der Entwurf fand in der Kommission wenig Anklang und wurde von einigen afrikanischen Delegationen scharf angegriffen. Auch eine revidierende Fassung, die nur mehr von einer „frühzeitigen“ Befassung der Generalversammlung mit den einschlägigen Kapiteln des ECOSOC-Berichtes spricht, fand nicht die Zustimmung der Mehrheit der Delegationen. Der Antrag wurde am 7. November mit 41 Gegenstimmen, bei 29 Prostimmen (darunter Österreich mit einer Mehrzahl westlicher Staaten) und keiner Enthaltung abgelehnt.

2. Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung

Die 3. Kommission begann ihre Arbeit wie im Vorjahr mit der Behandlung des Tagesordnungspunktes „Dekade des Kampfes gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung“. Der Generalsekretär legte hiezu einen ausführlichen Bericht vor, in dem er auf die verschiedenen Maßnahmen einging, die von internationalen Organisationen, von Organen der Vereinten Nationen und einer Reihe von Mitgliedstaaten im Bezug auf die Dekade bereits getroffen wurden. Weiters lag der 3. Kommission eine diesbezügliche Empfehlung vor, die der ECOSOC auf seiner 54. Tagung beschlossen hatte (Dok. A/9666 und Add. 1).

Die Generaldebatte zu diesem Tagesordnungspunkt brachte wieder die bekannten Standpunkte zur Frage des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung zutage. Hervorzuheben ist, daß die Veränderung der politischen Situation in Portugal die Diskussion mäßigend beeinflusste. Der österreichische Vertreter ergriff im Rahmen der Generaldebatte ebenfalls das Wort und legte in seiner Erklärung die grundsätzliche österreichische Haltung zu dieser Frage dar (Anlage 22).

Als Ergebnis der Beratungen wurde von der 3. Kommission mit Konsens eine Resolution beschlossen, die sich als revidierte Fassung der oben angeführten ECOSOC-Empfehlung darstellt. Das Plenum nahm diese Resolution am 6. November 1974 ohne Gegenstimme an.

Schließlich befaßte sich die 3. Kommission bei der Behandlung der Frage der Rassendiskriminierung mit einem mexikanischen Resolutionsentwurf, der den Schutz der Menschenrechte der Wanderarbeiter zum Gegenstand hat. (Dok. A/C. 3/L. 2101/Rev. 2). Dieser Entwurf wurde von der Kommission ohne Gegenstimme bei vier Enthaltungen (USA, Frankreich, Jamaika, Panama) angenommen. Im Plenum wurde die Resolution am 6. November 1974 mit 110 Prostimmen, bei einer Enthaltung und keiner Gegenstimme angenommen.

3. Bericht des Komitees über die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung

Die Generalversammlung nahm zu diesem Tagesordnungspunkt einen von Jugoslawien gemeinsam mit Algerien, Argentinien, Botswana, Kuba, der CSSR, Ägypten, der DDR, Ghana, Indonesien, Kuwait, Nigerien, den Philippinen und Syrien eingebrachten Resolutionsentwurf mit 118 Stimmen, ohne Gegenstimme und bei Stimmenthaltung Malawis an. In dieser Resolution werden die Mitgliedstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen der rassistischen Diskriminierung aufgefordert, dem gemäß diesem Übereinkommen eingesetzten Komitee alle erforderlichen Informationen zukommen zu lassen, die von diesem Komitee hinsichtlich der Lage auf den Golanhöhen geäußerte Besorgnis wird geteilt und alle Vertragsstaaten werden aufgefordert, die Bestimmungen des Übereinkommens und anderer internationaler Instrumente und Vereinbarungen betreffend die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung, die auf Rasse, Farbe, Abstammung oder nationalen oder ethnischen Ursprung gegründet sind, voll zu beachten.

Von jugoslawischer Seite wurde die Debatte über den Bericht des Komitees über die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung, dem bei seiner im Frühjahr 1974 abgehaltenen 9. Tagung auch der von Österreich gemäß

Art. 9 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen der rassischen Diskriminierung erstattete Erstbericht vorgelegen hatte, zum Anlaß genommen, um sich ausführlich mit der Lage der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Österreich auseinanderzusetzen. Der Vertreter Jugoslawiens kritisierte hierbei Österreich heftig wegen der angeblichen Nichterfüllung von Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag betreffend die Minderheiten, verwies u. a. auf angebliche „neonazistische und rassistische Umtriebe“ in Kärnten und erklärte, daß die jugoslawische Regierung seit 1955 wiederholt die Aufmerksamkeit der österreichischen Regierung auf die sich ständig verschlechternde Lage der Minderheiten gelenkt habe.

Der österreichische Vertreter in der 3. Kommission gab zu diesem Tagesordnungspunkt gleichfalls eine Erklärung ab (siehe Anlage 29), in der einerseits die jugoslawischen Vorwürfe entschieden zurückgewiesen wurden, gleichzeitig jedoch das Interesse Österreichs an der Aufrechterhaltung der guten Beziehungen zu Jugoslawien unterstrichen wurde.

Nach Abschluß der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes machte der jugoslawische Delegierte in der 3. Kommission hinsichtlich dieser österreichischen Erklärung vom Antwortrecht Gebrauch und behauptete nochmals, Österreich habe die sich aus dem Staatsvertrag hinsichtlich der Minderheiten ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt. Der österreichische Vertreter wies die jugoslawischen Anschuldigungen neuerlich zurück und verwies, unter Bezugnahme auf die der jugoslawischen Regierung am 2. Dezember 1974 überreichte österreichische Note, auf die von Österreich zum Ausdruck gebrachte Bereitschaft zu Gesprächen mit Jugoslawien über alle offenen Fragen (vgl. Anlage 30).

4. Stand der Rassendiskriminierungskonvention

Zu diesem Tagesordnungspunkt lag der 3. Kommission außer dem vom Generalsekretär jährlich zu erstattenden Bericht über den Mitgliederstand der internationalen Konvention zur Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung ein von Ägypten und der BRD eingebrachter Resolutionsentwurf vor (Dok. HA/C.3/L. 2105), worin die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen aufgefordert werden, die Konvention zu ratifizieren. Der Resolutionsantrag wurde von der 3. Kommission mit Konsens angenommen. Im Plenum wurde die Resolution am 6. November 1974 ohne Gegenstimme angenommen.

5. Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz

Die Generalversammlung nahm zu diesem Tagesordnungspunkt mit 100 Stimmen (darunter Österreich) bei einer Gegenstimme (Kuba) und 23 Stimmenthaltungen (Oststaaten, einige arabische und afrikanische Staaten) eine Resolution an, in der der Generalsekretär aufgefordert wird, der Menschenrechtskommission die im Verlaufe der XXIX. Generalversammlung vom gegenständlichen Thema vorgelegten Meinungen und eingebrachten Vorschläge zuzuleiten; die Menschenrechtskommission wird gleichzeitig ersucht, im Wege des Wirtschafts- und Sozialrates der XXX. Generalversammlung einen Entwurf einer Erklärung über die Beseitigung aller Formen der auf Religion oder Glauben gegründeten Intoleranz und Diskriminierung vorzulegen. Ferner wurde mit dieser Resolution die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes in die provisorische Tagesordnung der XXX. Generalversammlung im Hinblick auf eine Prüfung der von der Menschenrechtskommission bei der Ausarbeitung eines Entwurfes einer derartigen Erklärung erzielten Fortschritte und, wenn möglich, zwecks Annahme einer solchen Erklärung durch die Generalversammlung beschlossen.

In der Debatte betonten die Vertreter der westlichen und lateinamerikanischen Staaten ihr großes Interesse an einer beschleunigten Behandlung dieser Frage und brachten die Hoffnung zum Ausdruck, daß die Menschenrechtskommission der Generalversammlung möglichst bald einen vollständigen Entwurf einer Erklärung über dieses Thema vorlegen werde. Auch der österreichische Vertreter gab eine Erklärung in diesem Sinne ab (siehe Anlage 26). Seitens der Ostblockstaaten sowie eines Teiles der Staaten der 3. Welt (hierunter vor allem seitens der arabischen Staaten) wird diesem Problemkreis jedoch eine geringe Bedeutung beigemessen und kein allzu großer Wert auf eine rasche Fertigstellung einer solchen Erklärung gelegt.

6. Menschenrechte und wissenschaftliche und technische Entwicklungen

Die Generalversammlung nahm zu diesem Tagesordnungspunkt mit 114 Stimmen (darunter Österreich), ohne Gegenstimme und 10 Stimmenthaltungen (Oststaaten) einen von Frankreich eingebrachten Resolutionsentwurf ein, in dem u. a. die Menschenrechtskommission um Erstellung eines Arbeitsprogramms, und zwar besonders im Hinblick auf die Ausarbeitung von Normen in bereits hinreichend analysierten Gebieten des gegenständlichen Problemkreises und dessen Weiterleitung an den Wirtschafts- und Sozialrat, ersucht wird.

Ein von der Sowjetunion eingeführter Resolutionsentwurf, mit dem eine „Erklärung über die Verwendung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts im Interesse des Friedens und zum Nutzen der Menschheit“ angenommen werden sollte, gelangte nicht zur Abstimmung, da aus Zeitmangel eine substantielle Erörterung dieser Frage nicht möglich war. Auf Antrag Ghanas wurde ohne Abstimmung eine Verschiebung der Behandlung des Erklärungsentwurfes auf die XXX. Generalversammlung beschlossen und der Generalsekretär ersucht, diesen Entwurf sowie die hiezu eingebrachten Amendements den Mitgliedstaaten zur allfälligen Stellungnahme zuzuleiten.

In der Debatte wiesen die Vertreter der westlichen Staaten vor allem auf das Spannungsverhältnis zwischen technischem Fortschritt und der Freiheit des Individuums hin, während seitens der Entwicklungsstaaten das Schwergewicht eher auf das Erfordernis der Erzielung technischen Fortschritts gelegt wurde. Die Oststaaten hoben die Notwendigkeit hervor, sicherzustellen, daß der technische Fortschritt nicht von gewissen Ländern zur Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Länder benutzt werde.

7. Stand der Menschenrechtspakte

Zu diesem Tagesordnungspunkt nahm die XXIX. Generalversammlung mit 121 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Stimmenthaltungen (Niger, Saudi Arabien) eine Resolution an, die die Mitgliedstaaten auffordert, den Möglichkeiten einer Beschleunigung des Ratifikationsverfahrens des UN-Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des UN-Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie des Fakultativprotokolls zum Pakt über bürgerliche und politische Rechte besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und in der die Hoffnung zum Ausdruck gebracht wird, daß diese Instrumente in naher Zukunft und zwar, wenn möglich bis zur XXX. Tagung der Generalversammlung, in Kraft treten werden. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird ferner ersucht, der XXX. Generalversammlung über den Stand der Ratifikationen zu berichten, und alle Staaten werden eingeladen, Vertragsparteien der UN-Menschenrechtspakte zu werden.

Österreich hat die Menschenrechtspakte und das Fakultativprotokoll am 10. Dezember 1974, dem 25. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, unterzeichnet; Vorbereitungen zur Ratifikation sind zur Zeit im Gange.

8. Selbstbestimmungsrecht der Völker

Die 3. Kommission befaßte sich nach dem einschlägigen Bericht des Leiters der Menschenrechtsabteilung mit einem ihr von einer großen

Anzahl afro-asiatischer und arabischer Staaten vorgelegten Resolutionsentwurf, der in scharfer Sprache gehalten, die Verurteilung der rassistischen Regime in Südafrika und Südrhodesien zum Gegenstand hatte. Anerkannt wurde darin die von der neuen portugiesischen Regierung eingeleitete Dekolonisierung der portugiesischen Gebiete in Afrika. Wegen verschiedener Elemente im Antrag, denen Österreich aus prinzipiellen Gründen ablehnend gegenübersteht, konnte der Antrag österreichischerseits nicht unterstützt werden. Zusammen mit den meisten westlichen Staaten enthielt sich Österreich bei der GesamtAbstimmung über den Antrag, der schließlich mit 107 gegen 1 Stimme (Israel) bei 20 Enthaltungen angenommen wurde, der Stimme.

9. Bericht des UN-Hochkommissärs für Flüchtlinge

a) Der XXIX. Generalversammlung lag ein von Österreich, Schweden und 41 weiteren Staaten eingebrachter Resolutionsentwurf vor, der den Bericht des UN-Hochkommissärs für Flüchtlinge zur Kenntnis nimmt und den Hochkommissär sowie die Regierungen ersucht, weiterhin alle Anstrengungen zur Lösung von Flüchtlingsfragen zu unternehmen. Der Hochkommissär wird ferner unter anderem aufgefordert, im Einvernehmen mit den beteiligten Regierungen geeignete Maßnahmen zur Erleichterung der freiwilligen Repatriierung von Flüchtlingen aus Territorien, die bisher unter Kolonialherrschaft standen und deren Rehabilitierung in ihren Ursprungsländern zu ergreifen.

In der Debatte wurde der Bericht des UN-Hochkommissärs mit hohem Lob bedacht, wobei die meisten Redner insbesondere auf dessen große Leistungen im Zusammenhang mit der Repatriierungsoperation auf dem südasiatischen Subkontinent verwiesen. Der österreichische Vertreter gab am 26. November 1974 eine Erklärung ab (siehe Anlage 27). Der Resolutionsentwurf wurde von der Generalversammlung ohne Einwendungen angenommen.

b) Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes wurde auch die Frage des Territorialasyls behandelt, wobei Schweden, Österreich und acht weitere Staaten einen Resolutionsentwurf betreffend die Ausarbeitung eines Übereinkommensentwurfes über Territorialasyl einbrachten. Dieser Entwurf stieß bei den Ostblockstaaten auf gewisse Widerstände, da diese einerseits die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf dem Gebiet des Asylrechts nicht für erforderlich hielten und andererseits die Auffassung vertraten, daß ein derartiger Entwurf gegebenenfalls von der UN-Menschenrechtskommission ausgearbeitet werden sollte.

Die von der Generalversammlung mit 105 Stimmen ohne Gegenstimme bei 21 Ent-

haltungen (darunter die Ostblockstaaten) angenommene Resolution sieht die Einsetzung einer aus nicht mehr als 27 Mitgliedern bestehenden Gruppe von Regierungsexperten vor, die spätestens im Mai 1975 zum Zwecke der Überprüfung des gegenwärtig vorliegenden Textes eines Übereinkommensentwurfes über Territorialasyl zusammentreten soll. Bei der XXX. Generalversammlung soll dann die Frage der Abhaltung einer Bevollmächtigtenkonferenz über Territorialasyl behandelt werden.

10. Schutz von Journalisten in gefährlichen Missionen

Da die erste Session der Genfer Konferenz zur Weiterentwicklung des humanitären Kriegsvölkerrechtes aus Zeitmangel dem ihr von der XXVIII. Generalversammlung zugewiesenen Mandat, den Entwurf einer Konvention zum Schutz von Journalisten in gefährlichen Missionen zu begutachten, nicht nachgekommen ist, beschloß die XXIX. Generalversammlung ohne Abstimmung, die Behandlung dieser Frage auf die kommende Generalversammlung zu vertragen. Die zweite Session der genannten Genfer Konferenz wird sich mit Vordringlichkeit mit dem Konventionsentwurf zu befassen haben. Ihr Bericht wird der XXX. Generalversammlung vorliegen. Der österreichische Vertreter gab am 15. November 1974 zu diesem Tagesordnungspunkt eine Erklärung ab (Anlage 25).

11. Nationale Erfahrung bei der Erreichung weitgehender sozialer und wirtschaftlicher Veränderungen zum Zweck des sozialen Fortschritts

Die Generalversammlung nahm zum Tagesordnungspunkt 62 mit 110 Stimmen (darunter Österreich, Norwegen, Schweden) ohne Gegenstimme und 23 Stimmenthaltungen (darunter ein Teil der westlichen Staaten, Japan, Chile, Israel) einen Resolutionsentwurf an, mit dem der Generalsekretär ersucht wird, der XXX. Generalversammlung einen umfassenden Bericht über nationale Erfahrung bei der Erreichung weitreichender sozialer und wirtschaftlicher Veränderungen zum Zweck des sozialen Fortschritts zu erstatten und dieser Frage in seinen Berichten über die soziale Weltlage gebührende Aufmerksamkeit zu schenken; der Tagesordnungspunkt soll ferner bei der XXX. Generalversammlung wiederum als eigener Punkt behandelt werden. In der Resolution wird ferner das Recht eines jeden Staates, wirtschaftliche und soziale Veränderungen, einschließlich Verstaatlichungen, zum Zweck des sozialen Fortschritts vorzunehmen sowie das Recht der Ergreifung aller geeigneten Maßnahmen im Zusammenhang mit den Aktivitäten transnationaler Unternehmen,

die als schädlich für die Erreichung wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts erachtet werden, bekräftigt.

Der österreichische Delegierte erklärte hiezu ebenso wie eine größere Anzahl Vertreter anderer westlicher Staaten, daß zwar gegen Verstaatlichungen an sich keine Einwendungen bestünden, diese jedoch im Einklang mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts betreffend die Leistung von Entschädigungen zu erfolgen hätten.

12. Übereinkommen über die Verminderung der Fälle der Staatenlosigkeit; Errichtung eines speziellen Antragsorgans

Das Übereinkommen über die Verminderung der Fälle der Staatenlosigkeit, dem Österreich, neben Australien, Irland, Norwegen, Schweden und Großbritannien angehört, wird am 13. Dezember 1975 in Kraft treten. Gemäß Artikel 11 dieses Übereinkommens ist die Einsetzung eines speziellen Organs vorgesehen, das eine Art Mittlerstellung zwischen einem Staatenlosen und seinem Aufenthaltsstaat ausüben soll. Im Einvernehmen mit dem Büro des UN-Flüchtlingshochkommissärs brachten die Vertragsstaaten des Übereinkommens einen Resolutionsentwurf ein, in dem der Flüchtlingshochkommissär aufgefordert wird, nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens, die in dessen Artikel 11 vorgesehenen Funktionen provisorisch auszuüben, wobei spätestens bei der XXXI. Generalversammlung die vom Hochkommissär getroffenen Veranlassungen einer Überprüfung im Hinblick auf eine endgültige Entscheidung betreffend die Einsetzung eines derartigen Organs unterzogen werden sollen. Der Resolutionsentwurf wurde von der Generalversammlung mit 48 positiven Stimmen, bei 11 Gegenstimmen (Ostblockstaaten) und 66 Enthaltungen (Großteil der Entwicklungsstaaten) angenommen.

Der Resolutionsentwurf war vom österreichischen Delegierten eingeführt worden, der hiebei unter anderem den Zusammenhang zwischen dem Problem der Staatenlosen und dem der Flüchtlinge erläutert hatte (siehe Anlage 28). Bei den Ostblockstaaten war der Resolutionsentwurf auf Widerstand gestoßen, wobei behauptet wurde, daß die Frage der Schaffung eines solchen Organs ausschließlich eine Angelegenheit der Mitgliedstaaten des Übereinkommens darstelle.

13. Verschiebung von Tagesordnungspunkten

a) Die Generalversammlung beschloß mit 125 Stimmen ohne Gegenstimme oder Stimmenthaltungen, die Debatte über den Tagesordnungspunkt „Informationsfreiheit“ auf die nächste Generalversammlung zu vertagen. Österreich stimmte gegen den Versuch, eine Verschiebung sogar bis zur XXXI. Generalversammlung vorzunehmen.

b) Die Generalversammlung beschloß ohne Abstimmung eine Verschiebung des Tagesordnungspunktes „UN-Konferenz für eine internationale Adoptionsrechtskonvention“ auf die nächste Generalversammlung; es soll unter anderem die Behandlung dieser Frage im Rahmen der zu Anfang 1975 stattfindenden 24. Tagung der Kommission für Soziale Entwicklung abgewartet werden.

c) Die Generalversammlung beschloß ohne Abstimmung eine Verschiebung des Tagesordnungspunktes „Die integrierte Methode der Entwicklungsanalyse und -planung“ auf die kommende Tagung der Generalversammlung; es soll unter anderem die Behandlung dieses Themas durch die Kommission für soziale Entwicklung bei ihrer Tagung zu Anfang 1975 abgewartet werden.

VI. ABSCHNITT

Kolonial- und Treuhandschaftsfragen

1. Allgemeine Entkolonisierungsfragen

a) Durchführung der Entkolonisierungsdeklaration

Zur Durchführung der Dekolonisierungsdeklaration des Jahres 1960 hatte die XV. Generalversammlung ein Aktionsprogramm verabschiedet, das dem Entkolonisierungsausschuß weitgehende Befugnis für die Überwachung der kontinuierlichen Verwirklichung dieses Programms übertrug.

Der karibische Inselstaat Grenada wurde auf der XXIX. Generalversammlung einstimmig als Mitglied in die Vereinten Nationen aufgenommen.

Die neue Haltung der portugiesischen Regierung gegenüber ihren Überseegebieten ermöglichte die einstimmige Aufnahme von Guinea-Bissau.

An der Generaldebatte im Plenum, die sich in erster Linie auf Namibia (Südwestafrika) und Südrhodesien konzentrierte, beteiligten sich über 20 Staaten. Der portugiesische Minister für die Überseegebiete, Almeida Santos, gab einen Überblick über den Verlauf der Verhandlungen der portugiesischen Regierung mit den einzelnen Befreiungsbewegungen. Von sämtlichen Teilnehmern an der Generaldebatte wurde die neue Haltung Portugals anerkennend hervorgehoben. Auch Großbritanniens Bereitschaft, mit dem Dekolonisierungsausschuß zusammenzuarbeiten, wurde positiv vermerkt. Im Jahre 1974 entsandte der Dekolonisierungsausschuß über Einladung der jeweiligen Verwaltungsmächte Besuchsmissionen nach den Kokos-(Keeling-)Inseln (Verwaltungsmacht Australien), nach Niue zur Beobachtung der Durchführung der Selbstbestimmung durch die Bevölkerung von Niue (Verwaltungsmacht Neuseeland) und zu den Gilbert- und Ellice-Inseln (Verwaltungsmacht Großbritannien).

Die Generalversammlung nahm zu diesem Problemkreis folgende zwei Resolutionen an:

i) Allgemeine Entkolonisierung:

Ein von 39 afro-asiatischen und lateinamerikanischen Staaten sowie Bulgarien, Jugoslawien, Rumänien und Tschechoslowakei eingebrachter Resolutionsantrag bestätigt das Recht der Kolonialvölker, ihre Freiheit mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln durchzusetzen

und genehmigt das für 1975 vorgesehene Arbeitsprogramm des Dekolonisierungsausschusses.

Die Generalversammlung nahm die Resolution mit 118 Stimmen (darunter Österreich) bei keiner Gegenstimme und 10 Stimmenthaltungen an. Der österreichische Vertreter gab eine Votumserklärung ab (Anlage 10).

ii) Verbreitung von Informationen über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonisierung:

In einem von 41 afroasiatischen und lateinamerikanischen Staaten sowie Australien, Bulgarien, Deutsche Demokratische Republik, Jugoslawien und Rumänien eingebrachten Resolutionsantrag wird der Generalsekretär aufgefordert, alle ihm zur Verfügung stehenden Massenmedien zur Verbreitung von Informationen über die Arbeit der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet einzusetzen.

Die Resolution wurde mit 129 Stimmen (darunter Österreich) bei keiner Gegenstimme und keiner Stimmenthaltung angenommen.

b) Wirtschaftliche und andere ausländische Interessen in den Kolonialgebieten, die die Durchführung der Dekolonisierungsdeklaration verhindern

Wie in den vergangenen Jahren wurde seitens der afro-asiatischen und osteuropäischen Staaten erklärt, daß die ausländischen Interessen in den abhängigen Gebieten der wirtschaftlichen Entwicklung dieser Territorien zum Schaden reichen und ein Hindernis auf dem Weg zur Errichtung der politischen Unabhängigkeit darstellen. Dieser Kritik hielten Großbritannien, Japan und die BRD entgegen, daß die Investitionen ausländischer Unternehmungen in den ehemals abhängigen Gebieten diesen zu einem Entwicklungsgrad verholfen hätten, der den Übergang zur Unabhängigkeit wesentlich erleichtert habe.

Ein von 45 afro-asiatischen Staaten und Vertretern des Ostblocks eingebrachter Resolutionsantrag, der jene Wirtschaftsinteressen, die die Durchführung der Dekolonisierungsdeklaration in den einzelnen Territorien verhindern, verurteilt, wurde von der Generalversammlung mit 118 positiven Stimmen (darunter Österreich) bei keiner Gegenstimme und 13 Enthaltungen angenommen.

c) Durchführung der Dekolonisierungsdeklaration durch die Spezialorganisationen der Vereinten Nationen

Das Anliegen der neuen portugiesischen Regierung auf der XXIX. Generalversammlung war es vor allem, eine Resolution zu erreichen, die die einzelnen Spezialorganisationen auffordern sollte, die Zusammenarbeit mit der portugiesischen Regierung im Hinblick auf deren neue, positive Haltung gegenüber den afrikanischen Kolonien wieder aufzunehmen.

Ein entsprechender Resolutionsentwurf wurde von 40 afro-asiatischen Staaten und Vertretern des Ostblocks sowie einigen lateinamerikanischen Staaten eingebracht und von der Generalversammlung ohne Einwände angenommen.

d) Information über nichtselbstständige Gebiete

Auf Grund der Bestimmungen der UN-Satzung sind Staaten, die nichtselbstständige Gebiete verwalten, verpflichtet, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen regelmäßig Informationen über die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Territorien zu übermitteln. Diese in der UN-Satzung verankerte Verpflichtung, die so lange gegeben ist, als ein abhängiges Gebiet die volle Autonomie nicht erreicht hat, betrifft nach wie vor Australien, Frankreich, Großbritannien, Neuseeland, Portugal, Spanien und die USA. Ein von 24 afrikanischen Staaten eingeführter Resolutionsantrag fordert die Verwaltungsmächte auf, regelmäßig Informationen über die ihnen anvertrauten abhängigen Gebiete dem Generalsekretär zu übermitteln und verurteilt jene Verwaltungsmächte, die dieser Verpflichtung entweder ungenügend oder zu spät nachkommen. Die Resolution wurde von der Generalversammlung mit 124 Stimmen (darunter Österreich) bei keiner Gegenstimme und 3 Enthaltungen angenommen.

e) Studienmöglichkeiten für Bewohner nichtselbstständiger Gebiete

Zu dieser Frage wurde einstimmig eine Resolution angenommen, in der die bisherigen Leistungen der Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung von Stipendien anerkannt und die Regierungen neuerlich eingeladen werden, das Stipendienprogramm in großzügiger Weise zu fördern. Ferner wird angeregt, bei Bereitstellung von Stipendien auch für die Reisekosten der Stipendiaten aufzukommen.

Österreich bietet im Rahmen dieses Programms zwei Stipendien an der Diplomatischen Akademie in Wien sowie zwei Stipendien für die Teilnahme an einem zweijährigen Kurs am Berufspädagogischen Institut Mödling an, wobei die Bezahlung der Reisekosten bei beiden Angeboten

enthalten ist. Im Hinblick auf diese Beiträge trat Österreich ebenfalls als Miteinbringer der Resolution auf.

f) Ausbildungs- und Erziehungsprogramm für das südliche Afrika

Im Berichtsjahr wurden an 1131 Studenten Stipendien vergeben: Namibia (73), Südafrika (298), Südrhodesien (268), Mozambique (76), Angola (400), Guinea-Bissau (13), und Sao Tomé (3).

Österreich hat im Jahr 1974 seinen Beitrag auf US-Dollar 10.000,— erhöht.

34 afro-asiatische und europäische Staaten (darunter Österreich) brachten einen Resolutionsantrag ein, in welchem die Zuwendungen an das Programm (freiwillige Beiträge und Stipendien) gewürdigt werden. An alle Staaten und Organisationen erging gleichzeitig der Appell, das Programm auch in Zukunft großzügig zu unterstützen. Die Resolution sieht für das Jahr 1975 einen Beitrag aus dem regulären UN-Budget in der Höhe von US-Dollar 100.000,— vor.

Die Generalversammlung nahm die Resolution ohne Einwand an.

2. Spezifische Territorien

a) Namibia (Südwestafrika)

Der Sicherheitsrat hatte sich im Dezember 1973 einstimmig gegen die Fortsetzung der Kontakte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen mit der südafrikanischen Regierung in dieser Frage ausgesprochen, da das bis dahin erzielte Resultat eine Weiterführung dieser Kontakte mit der südafrikanischen Regierung nicht rechtfertigte.

In den Beratungen der XXIX. Generalversammlung wurde die Haltung der südafrikanischen Regierung in der Frage Namibia einer scharfen Kritik unterzogen. Die Debatte in der 4. Kommission stand hierbei im Schatten der Südafrikadebatte des Sicherheitsrates, die mit der Ablehnung des Ausschlußantrages am 31. Oktober vorläufig abgeschlossen worden war.

An der Debatte in der 4. Kommission beteiligte sich auch Österreich (Anlage 31).

Wie im Jahr 1973 erhielt der Vertreter der „South West African People's Organization“ (SWAPO) in der Vierten Kommission bei der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes Beobachterstatus und gab eine Erklärung ab.

41 afro-asiatische Staaten, Jugoslawien, Polen, Rumänien und Ungarn brachten einen Resolutionsantrag ein, in dem das Recht des Volkes von Namibia, die Selbstbestimmung und Unabhängigkeit mit allen Mitteln durchzusetzen, neuerlich bestätigt wird. Die SWAPO wird als authentische Vertretung des Volkes von Namibia anerkannt;

Bestrebungen dieser Bewegung, die nationale Einheit des Landes zu stärken, werden von der Generalversammlung unterstützt. Dem UN-Rat für Namibia werden weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Befreiung Namibias übertragen. Aus dem Budget der Vereinten Nationen soll ein Beitrag zu den Kosten der Errichtung eines Büros der von der Organisation für afrikanische Einheit anerkannten Befreiungsbewegung SWAPO in New York geleistet werden.

Die Resolution wurde von der Generalversammlung mit 112 positiven Stimmen, bei keiner Gegenstimme und 15 Enthaltungen (darunter Österreich) angenommen. Der UN-Kommissär für Namibia, der ehemalige irische Außenminister Sean McBride, wurde für die Dauer eines weiteren Jahres in seiner Funktion bestätigt.

Auf der XXV. Generalversammlung war die Schaffung eines Fonds der Vereinten Nationen für Namibia beschlossen worden, der zur Finanzierung eines Flüchtlingshilfsprogramms für Verfolgte aus Namibia sowie eines Ausbildungs- und Erziehungsprogramms für die Einwohner des Gebietes mit Blickrichtung auf die Übernahme von Verwaltungsaufgaben dienen soll. Eine von 32 Staaten eingeführte Resolution sieht für das Jahr 1975 einen Betrag von US-Dollar 200.000,— aus dem regulären Budget der Vereinten Nationen vor. Auch das „Institut für Namibia“, das in Lusaka errichtet wurde, soll vorwiegend aus diesem Fonds finanziert werden.

Die Generalversammlung nahm die Resolution ohne Abstimmung an.

Österreich hat im Jahr 1974 erstmals einen Beitrag von US-Dollar 2000,— zu dem Fonds geleistet.

Am letzten Tag der Generalversammlung stellte der Präsident sieben weitere Mitglieder des UN-Rates für Namibia: Algerien, Australien, Bangladesch, Botswana, Haiti, Finnland und Senegal. Demnach setzt sich der UN-Rat für Namibia ab dem 1. Jänner 1975 aus folgenden 25 Mitgliedstaaten zusammen: Ägypten, Algerien, Australien, Bangladesch, Botswana, Burundi, Chile, China, Finnland, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Jugoslawien, Kolumbien, Libyen, Mexiko, Nigerien, Pakistan, Polen, Rumänien, Sambien, Senegal, Sowjetunion und Türkei.

b) Territorien unter portugiesischer Herrschaft

Der Regierungswechsel in Portugal am 25. April 1974 brachte eine völlig neue Haltung der portugiesischen Regierung in der Frage der Überseeterritorien mit sich.

Über Einladung der portugiesischen Regierung hielt sich Generalsekretär Waldheim vom 2. bis 4. August 1974 in Lissabon auf. Ergebnis dieser Konsultationen war das Memorandum der

portugiesischen Regierung vom 3. August 1974, in welchem die Anerkennung des Rechtes der portugiesischen Kolonialvölker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit sowie die Bereitschaft Portugals, Guinea-Bissau anzuerkennen, enthalten ist. Weiters wird dem Wunsch der portugiesischen Regierung, die Zusammenarbeit mit den Spezialorganisationen der Vereinten Nationen wieder aufnehmen zu können, in dem Memorandum Ausdruck verliehen.

Der Sicherheitsrat empfahl am 12. August 1974 der Generalversammlung die Aufnahme von Guinea-Bissau in die Vereinten Nationen. Die Wahl eines Vertreters von Guinea-Bissau zum Rapporteur der 4. Kommission spiegelte die neue Stellung Portugals in den Vereinten Nationen wider.

Wie in den vergangenen Jahren erhielten, diesmal mit Zustimmung der portugiesischen Regierung, die Vertreter der von der Organisation für afrikanische Einheit anerkannten Befreiungsbewegungen in den portugiesischen Kolonien in der 4. Kommission bei der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes Beobachterstatus.

In der Generaldebatte, an der sich an die 80 Staaten beteiligten, wurde der neuen Haltung der portugiesischen Regierung volle Anerkennung gezollt und der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß der nunmehr eingeleitete Dekolonisierungsprozeß in den portugiesischen Kolonien in naher Zukunft einem Ende zugeführt werden könne. Die Behandlung aller einschlägigen Fragen stand unter dem Eindruck der Kooperationsbereitschaft Portugals, das die Generalversammlung durch seinen Präsidenten, den Außenminister und den Minister für die Überseeterritorien über die Entwicklung der Verhandlungen der portugiesischen Regierung mit den Befreiungsbewegungen informierte.

Nach Verhandlungen mit der portugiesischen Delegation führten 45 afro-asiatische Staaten und Bulgarien, Jugoslawien, Polen und Rumänien eine Resolution ein, die in ihren Bestimmungen die bisherigen Ergebnisse der Verhandlungen zwischen der portugiesischen Regierung und den nationalen Unabhängigkeitsbewegungen wie folgt zusammenfaßt:

a) Mozambique wird am 25. Juni 1975 unabhängig;

b) Sao Tomé und Príncipe erlangen die Unabhängigkeit am 12. Juli 1975;

c) Provisorische Regierungen mit dem Ziel der Erreichung der Unabhängigkeit im Jahre 1975 werden in Angola und auf den Kapverdischen Inseln eingerichtet.

Die Resolution wurde ohne Abstimmung angenommen.

Der Bericht der Untersuchungskommission, die von der XXVIII. Generalversammlung eingesetzt

worden war, um Meldungen über in Mozambique begangene Massaker zu überprüfen, erschien erst Anfang Dezember 1974 als Dokument. Die Kommission stand unter dem Vorsitz des UN-Botschafters von Nepal und setzte sich aus Vertretern von Honduras, Madagaskar, Norwegen und der DDR zusammen. In ihren Konklusionen stellt die Kommission fest, daß die Massaker von Wiriamú, Chawola und Joao stattgefunden haben und von portugiesischen Militärtruppen begangen worden sind. Die Generalversammlung nahm diesen Bericht einstimmig an.

c) Südrhodesien

Das Südrhodesienproblem, mit dem die Vereinten Nationen seit dem Jahr 1962 befaßt sind, konnte auch im Jahre 1974 einer Lösung nicht näher gebracht werden. Die vom Sicherheitsrat im Jahre 1966 verhängten Sanktionen gegen das Regime Jan Smith wurden in den folgenden Jahren mehrmals bekräftigt und verschärft und stehen nach wie vor in Kraft. Staaten mit einer Gesetzgebung, die Importe aus Rhodesien erlaubt, wurden vom Sicherheitsrat im Mai 1973 nachdrücklich aufgefordert, diese Gesetzgebung entsprechend zu ändern.

Wie in den vergangenen Jahren erhielten die Vertreter der von der Organisation für afrikanische Einheit anerkannten Unabhängigkeitsbewegungen in Südrhodesien, Zimbabwe African People's Union (ZAPU) und Zimbabwe African National Union (ZANU) in der 4. Kommission Beobachterstatus bei der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes. George Silundika von der ZAPU und Noel Mukono von der ZANU gaben zu Beginn der Generaldebatte Erklärungen ab, in welchen sie sich, neben einem Überblick über die politische Lage, eingehend mit Sanktionenverletzungen durch Mitgliedstaaten und Nicht-Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen befaßten.

An der Generaldebatte beteiligten sich über 70 Delegationen. Der Vertreter Großbritanniens ergriff auf dieser Generalversammlung als erster Redner das Wort und betonte, daß seine Regierung zur Gewaltanwendung in Südrhodesien nicht bereit sei, jedoch die politische Entwicklung aufmerksam verfolge und für die Einberufung einer Verfassungskonferenz für Südrhodesien im gegebenen Augenblick eintrete.

Die XXIX. Generalversammlung nahm in der Südrhodesienfrage zwei Resolutionen an:

1. Allgemeine Südrhodesienresolution: 55 afro-asiatische Staaten, Vertreter des Ostblocks, Kuba, Guyana, Jamaika, Trinidad und Tobago brachten einen Resolutionsantrag ein, der im wesentlichen den politischen Forderungen der vergangenen Jahre entspricht. Die Resolution bestätigt das Recht des Volkes von Südrhodesien, Selbstbestimmung und Unabhängigkeit mit allen ihm

zur Verfügung stehenden Mitteln anzustreben. Großbritannien wird aufgefordert, alle wirkungsvollen Maßnahmen zur Beendigung des illegalen Regimes Jan Smith in Südrhodesien zu ergreifen.

Die Generalversammlung nahm die Resolution mit 111 positiven Stimmen, bei keiner Gegenstimme und 18 Enthaltungen (darunter Österreich) an (Anlage 56).

2. Sanktionenverletzungen: 46 afro-asiatische Staaten, Kuba, Guyana, Jamaika, Trinidad und Tobago sowie osteuropäische Staaten brachten einen Resolutionsantrag betreffend die Frage der Durchsetzung der Sanktionen des Sicherheitsrates gegen Südrhodesien ein. Alle Verletzungen der Sanktionen werden als im Widerspruch zu den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß Art. 25 der Satzung der Vereinten Nationen stehend bezeichnet. Die britische Regierung wird aufgefordert, das Regime Smith mit Waffengewalt zu brechen. Der Sicherheitsrat wird aufgefordert, gegen Südrhodesien alle in der Charter vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Generalversammlung nahm die Resolution mit 112 positiven Stimmen bei keiner Gegenstimme und 18 Enthaltungen (darunter Österreich) an. Von der Gruppe der westlichen Staaten stimmten Italien, Griechenland, Irland, Niederlande, Neuseeland, Spanien und die Türkei für die Resolution (Anlage 57).

3. Sonstige Territorien

a) Papua-Neu-Guinea

Am 1. Dezember 1973 erreichte Papua-Neu-Guinea den Status der internen Selbstregierung. Der XXIX. Generalversammlung oblag es, das seit dem 13. Dezember 1946 bezüglich Neu-Guinea abgeschlossene Treuhandschaftsabkommen mit dem Zeitpunkt der Erlangung der Unabhängigkeit von Papua-Neu-Guinea formell für beendet zu erklären.

Der australische Vertreter in der 4. Kommission und in der Folge der Vertreter von Papua-Neu-Guinea gaben einen umfassenden Überblick über die zum Zeitpunkt der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes noch laufenden Beratungen des Parlaments von Papua-Neu-Guinea über die Annahme einer Verfassung. Der Zeitpunkt der Unabhängigkeit soll nämlich erst von der gesetzgebenden Versammlung Papua-Neu-Guineas festgesetzt werden, wenn die Verfassung beschlossen worden ist.

Die Vertreter von Indien, Äthiopien und Österreich führten einen Resolutionsantrag ein, der festhält, daß in Übereinstimmung mit der Verwaltungsmacht Australien am Tag der Unabhängigwerdung von Papua-Neu-Guinea das Treuhandschaftsabkommen für das Territorium Neuguinea außer Kraft treten soll. Der österreichische Vertreter wies in seiner Erklärung auf die verschiedenen Kontakte und Interessen hin,

die sich zwischen Österreich und Papua-Neuguinea im Laufe der letzten Jahre entwickelt haben (Anlage 32).

Die Resolution wurde ohne Abstimmung angenommen.

b) Niue

Über Einladung der neuseeländischen Regierung entsandte der Dekolonisierungsausschuß eine Sondermission nach Niue zur Beobachtung des Selbstbestimmungsverfahrens (Ende August bis Mitte September 1974). Der Sondermission gehörten Vertreter Ethiopiens (Vorsitz) sowie des Iran und Venezuelas an.

Ein von 32 Staaten eingebrachter Resolutionsantrag nimmt zur Kenntnis, daß die Bevölkerung von Niue mit großer Mehrheit für einen Status der internen Selbstregierung in freier Assoziierung mit Neuseeland optierte und spricht der Verwaltungsmacht Neuseeland den Dank für ihre Kooperationsbereitschaft aus.

Die Resolution wurde von der Generalversammlung ohne Einwand angenommen.

c) Gibraltar

Die Generalversammlung nahm eine Resolution an, in welcher bedauert wird, daß die Verhandlungen zwischen Großbritannien und Spanien noch nicht begonnen haben und fordert beide Regierungen auf, diese Verhandlungen unter den Bedingungen des Konsensus vom 14. Dezember 1973 unverzüglich aufzunehmen.

Die Generalversammlung nahm die Resolution ohne Einwand an.

d) Seychellen

Nachdem sich Regierung und Opposition der Seychellen auf die Unabhängigwerdung des Territoriums im Laufe des Jahres 1975 geeinigt hatten, brachten afrikanische Staaten eine Resolution ein, die von der Annahme ausgeht, daß in naher Zukunft eine Verfassungskonferenz zur Vorbereitung der Unabhängigkeit der Seychellen stattfinden wird. Die Verwaltungsmacht Großbritannien wird darin aufgefordert, alle Schritte zur baldigen Erlangung der Unabhängigkeit des Territoriums zu unternehmen.

Die Generalversammlung nahm die Resolution ohne Einwand an.

e) Gilbert und Ellice Inseln

Über Einladung Großbritanniens besuchte Ende August 1974 eine Sondermission des Dekolonisierungsausschusses die gegenständlichen Inseln und beobachtete die Durchführung eines Referendums auf den Ellice Inseln, deren Bevölkerung sich hiebei für eine getrennte politische Zukunft aussprach.

Eine von afro-asiatischen Staaten eingebrachte Resolution bestätigt das unabdingbare Recht der Bevölkerung der Gilbert und Ellice Inseln auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit und anerkennt die Kooperationsbereitschaft der Verwaltungsmacht Großbritannien; sie fordert ferner den Dekolonisierungsausschuß auf, im Lichte des Berichtes der Sondermission die Entwicklung in dem Gebiet auch weiterhin aufmerksam zu verfolgen.

Die Generalversammlung nahm die Resolution ohne Abstimmung an.

f) Bermuda, Britische Jungferninseln, Caymaninseln, Montserrat, Turks und Caicoinseln und Amerikanische Jungferninseln

Die Vertreter von Venezuela und Trinidad und Tobago führten einen diesbezüglichen Resolutionsantrag im Namen von 12 afro-asiatischen und lateinamerikanischen Staaten ein.

Der Antrag wurde von der Generalversammlung mit 117 positiven Stimmen bei keiner Gegenstimme und 17 Enthaltungen angenommen. Österreich enthielt sich der Stimme.

g) Cocos (Keeling) Inseln

Über Einladung der Verwaltungsmacht Australien entsandte der Dekolonisierungsausschuß im August 1974 eine Besuchsmission in dieses Territorium.

Die Generalversammlung nahm einen Konsensus an, in welchem die Kooperationsbereitschaft der Verwaltungsmacht hervorgehoben und der Dekolonisierungsausschuß aufgefordert wird, die besten Wege und Mittel zur Verwirklichung der Ziele der Dekolonisierungsdeklaration hinsichtlich dieses Gebiets zu erkunden.

h) Tokelauinseln

Die Generalversammlung nahm einen Konsensus an, in welchem die aktive Mitarbeit der Verwaltungsmacht Neuseeland in allen mit diesem Gebiet in Zusammenhang stehenden Fragen anerkannt und hervorgehoben wird.

i) Brunei

In dieser Frage nahm die Generalversammlung einen Konsensus an, in welchem der Vorsitzende des Dekolonisierungsausschusses ersucht wird, seine Konsultationen mit der Verwaltungsmacht Großbritannien über die weitere Zukunft des Territoriums fortzusetzen.

j) Amerikanisch Samoa, Guam, Neue Hebriden, Pitcairn, St. Helena und Salomoninseln

Acht afro-asiatische Staaten brachten hiezu einen Resolutionsantrag ein, in dem vor allem die Atombombenversuche Frankreichs im Pazifik einer scharfen Kritik unterzogen werden.

Die Generalversammlung nahm die Resolution mit 111 positiven Stimmen bei einer Gegenstimme (Frankreich) und 20 Enthaltungen (darunter Österreich) an.

k) Archipel der Komoren

Die XXIX. Generalversammlung stand im Zeichen der Erwartung des von Frankreich angekündigten Referendums für den 22. Dezember 1974.

Sieben afrikanische Staaten brachten nach Konsultationen mit der Verwaltungsmacht Frankreich einen Resolutionsantrag ein, der Frankreich auffordert, unter Wahrung der Einheit und territorialen Integrität des Archipels der Komoren alle notwendigen Maßnahmen zur Durchführung der Dekolonisierungsdeklaration — sobald wie möglich nach der Volksbefragung vom 22. Dezember 1974 — zu ergreifen. Außerdem wird Frankreich aufgefordert, nach entsprechenden Konsultationen eine Besuchsmission des Dekolonisierungsausschusses in dem Territorium zu empfangen.

Die Generalversammlung nahm die Resolution ohne Abstimmung an.

In dem am 2. Dezember 1974 durchgeführten Referendum optierte die Bevölkerung der Komoren zu 94,56% für die Unabhängigkeit von Frankreich.

l) Spanische Sahara

Bereits die XXI. Generalversammlung hatte die spanische Regierung aufgefordert, ein Referendum in dem Gebiet abzuhalten. 1974 erklärte sich Spanien bereit, das Referendum nunmehr in der ersten Jahreshälfte 1975 durchzuführen. Gegen dieses Projekt trat Marokko auf und erläuterte in der 4. Kommission die Initiative König Hassan II., ein Rechtsgutachten beim Internationalen Gerichtshof einzuholen. Im Laufe eingehender Besprechungen zwischen den Vertretern Marokkos und Mauretaniens einerseits und Spaniens andererseits brachte letzteres seine Bereitschaft zum Ausdruck, einer Befassung des Internationalen Gerichtshofes unter der Voraussetzung zuzustimmen, daß die Fragestellung sämtliche Aspekte des Problems umfaßt. Dieser Forderung Spaniens wurde jedoch nicht Rechnung getragen. Um dem afrikanischen Anliegen einer entsprechenden Verankerung des Selbstbestimmungsrechts entgegenzukommen, wurde ein Hinweis auf die Dekolonisierungsdeklaration 1960 in den Resolutionsentwurf aufgenommen. Dennoch fand der Entwurf keine einhellige Billigung.

Der von 36 arabischen und afrikanischen Staaten eingebrachte Antrag wurde mit 87 positiven Stimmen, bei keiner Gegenstimme und 43 Enthaltungen (darunter Österreich, Spanien, eine Reihe afrikanischer Staaten) angenommen.

VII. ABSCHNITT

Verwaltungs- und Budgetfragen

1. Programmbudget der Vereinten Nationen für 1974/75

Die XXVIII. Generalversammlung hatte für das Biennium 1974/75 ein Budget mit Ausgaben in der Höhe von 540,473.000 US-Dollar angenommen. Die XXIX. Generalversammlung genehmigte mit 109 positiven Stimmen (Österreich), 9 Gegenstimmen und 7 Stimmenthaltungen eine Erhöhung dieses Budgets auf 606,033.000 Dollar. Diese Erhöhung wurde gegen die Stimmen des Ostblocks und bei Stimmenthaltung der großen Beitragszahler USA, Frankreich und Italien beschlossen. 41,9 Millionen Dollar der vorgesehenen Erhöhung gehen auf Inflation und Wechselkursänderungen zurück, die restliche Erhöhung ist auf den Beschluß, bestehende Programme zu erweitern und neue Programme durchzuführen, zurückzuführen.

Gemäß der österreichischen Beitragsquote von 0,56 % beträgt der österreichische Beitrag zum regulären Budget der Vereinten Nationen für 1975 1,568.837 US-Dollar.

Da das Budget der Vereinten Nationen seit 1974 zum ersten Mal als „Programmbudget“ für zwei Jahre erstellt wurde, gab es auf der XXIX. Generalversammlung keine Generaldebatte über das Budget. Der Antrag des Generalsekretärs auf Erhöhung des für zwei Jahre geplanten Budgets bereits nach einem Jahr wurde von einigen Delegationen kritisiert, doch räumte die Mehrheit der Delegationen ein, daß diese Erhöhungen auf Grund von Inflation und Wechselkursschwankungen unumgänglich gewesen seien.

Gleichzeitig wurde der Generalsekretär im Hinblick auf die schwierige finanzielle Lage er sucht, alle Programme mit der größtmöglichen Sparsamkeit durchzuführen. Die Genehmigung einer Reihe von verhältnismäßig kostspieligen neuen Programmen auf der XXIX. Generalversammlung wurde von einigen Hauptbeitragszahlern mit dem Bemerkten kritisiert, daß dies dem Prinzip des Programmbudgets widerspreche. Beschwerde wurde ferner darüber geführt, daß der Generalsekretär keinen Überblick über die Durchführung der bereits beschlossenen Programme geben konnte. Allgemein wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß bei der Erstellung des nächsten Programmbudgets für die Periode 1976/77 diese Schwierigkeiten überwun-

den sein werden und es gelingen wird, ein integriertes PPBS (Programming, Planning and Budgeting System) zu erarbeiten, das sich mehr als das Budget 1974/75 auf die Ermittlung der Ziele, die Erarbeitung zieladäquater Aktivitäten und Unterprogramme sowie die Festlegung von Rangordnungen zwischen und innerhalb der Aktivitäten konzentriert. Die Vertreter des Ostblocks äußerten wie bereits in früheren Jahren. Bedenken gegen die Höhe der zusätzlichen Forderungen des Generalsekretärs und befürworteten drastische Kürzungen. Die USA, Frankreich und Großbritannien brachten ihre Bedenken über die hohen Ausgaben durch Stimmenthaltung bei der Abstimmung über die Resolution zum Ausdruck.

a) Auswirkungen der Währungsinstabilität

Die XXVIII. Generalversammlung hatte die Schaffung eines Komitees von 13 Mitgliedstaaten beschlossen, das die Auswirkungen der Wechselkursschwankungen und der Inflation auf die Budgets internationaler Organisationen studieren und der XXIX. Generalversammlung hierüber berichten soll. Das Komitee hielt im Jahre 1974 eine Reihe von Sitzungen ab, konnte sich jedoch nicht auf gemeinsame Empfehlungen einigen.

Die Diskussion in der 5. Kommission verlief äußerst kontroversiell, insbesondere angesichts verschiedener von Kuba vorgelegter Resolutionsentwürfe, in denen die Industriestaaten für die gegenwärtigen Wechselkursschwankungen und Inflation verantwortlich gemacht werden. In einem Resolutionsentwurf wurde vorgeschlagen, daß industrialisierte Gastländer internationaler Organisationen die diesen Organisationen durch Wechselkursänderungen gegenüber dem Dollar entstehende Defizite vergüten sollten, während Entwicklungsländer von einer derartigen Regelung ausgenommen wären.

Österreichischerseits wurde in einer kurzen Intervention (Anlage 35) auf die Interdependenz der heutigen wirtschaftlichen und finanziellen Lage aller Mitgliedstaaten hingewiesen und festgestellt, daß die Finanzen der Vereinten Nationen nicht vom monetären System der Mitgliedstaaten getrennt behandelt werden können. Die Schwierigkeiten der Vereinten Nationen und anderer Spezialorganisationen gehen darauf zurück, daß die Budgets in einer einzigen

Währung erstellt werden, während die Ausgaben in verschiedenen Währungen vorgenommen werden müssen. Abgesehen von den konventionellen Methoden einer Absorption, einer Neufestlegung der Prioritäten und einem Nachtragsbudget konnten bisher — auch von der Arbeitsgruppe — keine einschneidenden Lösungen zur Verbesserung dieser Situation gefunden werden. Österreichischerseits wurde auch festgehalten, daß die Inflation ein weltweites Phänomen sei, das weitgehend außerhalb der Kontrolle bestimmter Mitgliedstaaten liege und daß deshalb ein Vorschlag nicht gerechtfertigt sei, demzufolge die Kosten der Inflation nur von einigen Staaten und nicht von sämtlichen Mitgliedstaaten getragen werden sollten. Österreich unterstütze einen allgemein gehaltenen Resolutionsentwurf, der von Großbritannien ausgearbeitet wurde und in dem der Generalsekretär der Vereinten Nationen ersucht wird, diesen Fragen auch weiterhin sein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Die kubanischen Resolutionsentwürfe wurden in der 5. Kommission zurückgewiesen. Der westliche Resolutionsentwurf wurde im Plenum mit 118 gegen 11 Stimmen (Ostblock, Kuba und Algerien) und keiner Stimmenthaltung angenommen.

b) Überprüfung der zwischenstaatlichen und Expertenkomitees, die sich mit der Formulierung, Überprüfung und Genehmigung der Programme und Budgets befassen

Die XXVIII. Generalversammlung hatte in einer Resolution, die von Österreich mit eingebracht wurde, beschlossen, den Tagesordnungspunkt „Überprüfung der zwischenstaatlichen und Expertenkomitees, die sich mit der Formulierung, Überprüfung und Genehmigung der Programme und Budgets befassen“ auf die Tagesordnung der XXIX. Generalversammlung zu setzen. Eine Debatte dieser Frage erscheint vor allem deshalb wichtig, weil im Zusammenhang mit der Einführung des zweijährigen Programmbudgets und der mittelfristigen Finanzplanung für vier Jahre eine bessere Koordinierung zwischen Programmherstellung und der Festlegung der hierfür notwendigen Budgetmittel notwendig ist, um die vorhandenen finanziellen Mittel möglichst rationell zu verteilen. Aus Zeitmangel war nur eine kurze Diskussion möglich, in der jedoch auf die Komplexität des Problems der Formulierung, Durchführung, Kontrolle, Evaluierung und Finanzierung der einzelnen Programme in den Vereinten Nationen hingewiesen und der gegenwärtige Mechanismus zur Überprüfung der Programme als unzureichend bezeichnet wurde.

Das Plenum der Generalversammlung nahm mit Konsens einen Resolutionsentwurf an, in dem die Schaffung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe

zum Studium dieser Fragen beschlossen wird. Die Arbeitsgruppe soll Maßnahmen zur Verbesserung des gegenwärtigen Systems vorschlagen und der XXX. Generalversammlung berichten.

2. Beitragsquoten der Mitgliedstaaten

Die XXVIII. Generalversammlung hatte für die Periode 1974/76 ein neues Beitragsschema beschlossen. Gleichzeitig wurde das Beitragskomitee aufgefordert, die Frage des „per capita ceiling“-Prinzips zu überprüfen. Gemäß diesem Prinzip soll kein Staat pro Kopf seiner Bevölkerung einen höheren Mitgliedsbeitrag zahlen als der höchste Beitragszahler. Durch die Herabsetzung des amerikanischen Beitrags auf 25% im Jahre 1973 sowie das hohe Pro-Kopf-Einkommen in einigen Staaten wurde diese Frage besonders aktuell. Für das Budget 1974/75 hatten Kanada, Dänemark und Schweden auf die Anwendung des Prinzips verzichtet, wodurch sich ihre Mitgliedsbeiträge zum UN-Budget gegenüber der festgelegten Quote geringfügig erhöhten, während Kuwait und die Vereinigten Arabischen Emirate auf der Anwendung des Prinzips beharrten und so in den Genuß einer Reduktion ihrer Quote kamen.

Das Beitragskomitee stellt in seinem Bericht an die XXIX. Generalversammlung fest, daß die Anwendung des „per capita ceiling“-Prinzips zu Änderungen des Grundsatzes führe, wonach die Beitragsquoten der Mitgliedstaaten von deren Zahlungsfähigkeit bestimmt werden sollen und schlägt die Abschaffung des Prinzips vor. Dieser Vorschlag wurde von der Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt, doch wandten sich diejenigen Mitgliedstaaten gegen die Abschaffung, die auf Grund des hohen Pro-Kopf-Einkommens beträchtliche Erhöhungen ihrer Beitragsquoten bei der Festlegung des nächsten Beitragsschemas für 1977 bis 1979 zu erwarten haben.

Die österreichische Delegation gab eine Erklärung ab (Anlage 33), in der die Empfehlungen des Beitragskomitees bezüglich der Abschaffung des zitierten Prinzips bei der Festlegung der Beitragsleistungen ab 1977 unterstützt wurden. Es wurde darauf hingewiesen, daß das Beitragskomitee bei der Ausarbeitung des Beitragsschlüssels eine Reihe von Kriterien berücksichtigen müsse, darunter auch grundlegende Änderungen der Weltwirtschaftslage. Ferner wurde zur Erwägung gestellt, im Hinblick auf die 1973 und 1974 erfolgten Änderungen in der Einkommensstruktur in einer Reihe von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen denjenigen Staaten eine zunehmende Verantwortung zu übertragen, die aus dieser Entwicklung Nutzen gezogen haben.

Der Bericht des Beitragskomitees wurde im Plenum mit 101 gegen 7 Stimmen bei 13 Stimmenthaltungen angenommen. Die österreichische Delegation stimmte für den Bericht.

3. Finanzierung der UNEF/UNDOF

Die XXVIII. Generalversammlung hatte den Generalsekretär ermächtigt, zur Finanzierung der UN-Friedenstruppe im Nahen Osten für den Zeitraum von sechs Monaten bis 24. April 1974 finanzielle Verpflichtungen bis zu einer Höhe von 30 Millionen Dollar einzugehen. Gleichzeitig wurde der Generalsekretär ermächtigt, im Falle einer Verlängerung des Mandates der Friedenstruppe während weiterer sechs Monate je 5 Millionen Dollar pro Monat ausgeben zu können.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschloß am 23. Oktober 1974 die Verlängerung des Mandates der „United Nations Emergency Force“ (UNEF) bis 24. April 1975. (Die Verlängerung des Mandates der „United Nations Disengagement Observer Force“ [UNDOF] wurde am 29. November 1974 beschlossen.) Das Mandat des Generalsekretärs zur Übernahme finanzieller Verpflichtungen in Durchführung der Resolution des Sicherheitsrates lief am 31. Oktober 1974 ab. Um der Generalversammlung ausreichend Zeit zur Diskussion eines Berichtes des Generalsekretärs über die Notwendigkeit der Erhöhung der Budgetmittel für UNEF/UNDOF zu geben, beschloß die Generalversammlung vorerst interimistisch, den Generalsekretär zu ermächtigen, finanzielle Verpflichtungen in der bisher vorgesehenen Höhe (5 Millionen Dollar pro Monat) für den Zeitraum vom 1. November 1974 bis 30. November 1974 einzugehen. Die Resolution wurde im Plenum mit 87 positiven Stimmen (Österreich), gegen 3 Stimmen (Albanien, Libyen, Syrien) und 2 Stimmenthaltungen (Portugal, Niger) angenommen.

Der Generalsekretär legte der XXIX. Generalversammlung einen Bericht vor, in dem um Genehmigung von etwa 20 Millionen US-Dollar (zusätzlich zu den für ein Jahr bewilligten 60 Millionen US-Dollar) für die erste Einsatzperiode der UNEF/UNDOF ersucht wird. Für die zweite Einsatzperiode (voraussichtlich bis Oktober 1975) wurden Kredite in der Höhe von 80 Millionen US-Dollar gefordert. In dem Bericht wird u. a. angeführt, daß sich nicht nur einige Kostenschätzungen des Sekretariats als zu optimistisch erwiesen hätten, sondern diese Erhöhungen auch erforderlich wären, wenn die Generalversammlung die von den kontingentstellenden Staaten verlangte Kostenrefundierung beschließen sollte. Bereits die XXVIII. Generalversammlung hatte den Generalsekretär beauftragt, in Konsultationen mit den kontingentstellenden Staaten die Höhe der Kostenrückerstattung, mit der Möglichkeit einer Standardisierung der Kosten, zu überprüfen. Als Ergebnis intensiver Konsultationen einigten sich die kontingent-

stellenden Staaten auf eine vollkommene Gleichbehandlung der Truppen ohne Unterschied zwischen den kontingentstellenden Staaten oder hinsichtlich des Ranges des Personals. Die Rückerstattungsquote wurde mit 500 US-Dollar pro Mann, pro Monat, festgelegt; gleichzeitig wurde ein Bonus für spezialisiertes Personal in der Höhe von 150 US-Dollar pro Monat vorgeschlagen, der den kontingentstellenden Staaten bis zu einem gewissen Prozentsatz der jeweiligen Truppenstärke zugesprochen werden soll.

Unter der Annahme der Zustimmung der Generalversammlung zu dieser Höhe der Kostenrückerstattung an kontingentstellende Staaten unterstützte das Beratende Komitee für Verwaltungs- und Budgetfragen (ACABQ) das revidierte Budget des Generalsekretärs.

In informellen Konsultationen wurde sichergestellt, daß auch auf der XXIX. Generalversammlung — ebenso wie auf der XXVIII. Generalversammlung — in einem Resolutionsentwurf das Prinzip der kollektiven Verantwortung aller Mitgliedstaaten für die friedenserhaltenden Operationen der Vereinten Nationen, die besondere Verantwortung des Sicherheitsrates für die Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit und die Berücksichtigung der besonders schwierigen Wirtschaftslage einiger Entwicklungsländer durch einen entsprechenden Beitragsschlüssel verankert werden müsse. In diesem Sinne wurde darüber Einigung erzielt, daß der bisher bereits bestehende Beitragsschlüssel nicht abgeändert werden sollte.

Die kontingentstellenden Staaten, darunter auch Österreich, brachten einen Resolutionsentwurf ein, in dem dem Generalsekretär nachträglich die Ausgabe von zusätzlichen 20 Millionen US-Dollar für die erste Einsatzperiode sowie die Ausgabe von 40 Millionen US-Dollar für weitere sechs Monate bis 24. April 1975 erteilt wird. Im Falle einer Verlängerung des Mandates der UNEF/UNDOF über diesen Zeitpunkt hinaus wird dem Generalsekretär bis 31. Oktober 1975 die Möglichkeit gegeben, finanzielle Verpflichtungen in der Höhe von etwa 6,6 Millionen US-Dollar pro Monat einzugehen.

Für die kontingentstellenden Staaten brachte Peru einen Resolutionsantrag ein, in dem die Generalversammlung die Höhe der Kostenrückerstattung an die kontingentstellenden Staaten in der von ihnen vorgeschlagenen Höhe genehmigt.

Der Resolutionsantrag wurde im Plenum mit 92 gegen 3 Stimmen (Albanien, Libyen und Syrien) und 10 Stimmenthaltungen (Ostblock mit Ausnahme von Polen und Rumänien sowie

Portugal und Somalia) angenommen. Der von Peru eingebrachte Entwurf einer Entscheidung bezüglich der Kostenrefundierung wurde mit 91 gegen 3 Stimmen und 10 Stimmenthaltungen angenommen. Österreich stimmte für beide Beschlüsse.

Der österreichische Vertreter wies in seiner Erklärung (Anlage 40) auf die kollektive Verantwortung der Mitgliedstaaten für friedenserhaltende Operationen der Vereinten Nationen hin, die bei UNEF/UNDOF verwirklicht worden sei. Die Rolle von kleinen Staaten bei der Erhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit wurde besonders betont und die Bereitschaft Österreichs an der Teilnahme an friedenserhaltenden Operationen wiederholt. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, daß diese Bereitschaft nicht durch Schwierigkeiten bei der Kostenrückerstattung beeinträchtigt werden sollte.

4. Konferenzkalender

A) Die Generalversammlung genehmigte den vom Generalsekretär der Vereinten Nationen vorgelegten Konferenzkalender für 1975/76. Für 1975 sind über 150 Tagungen von UN-Komitees, Spezialorganisationen und internationale Konferenzen der Vereinten Nationen vorgesehen.

B) Die XXVII. Generalversammlung hatte die gemeinsame Inspektionseinheit (JIU) mit der Ausarbeitung einer Studie über die Möglichkeiten einer rationelleren Durchführung des UN-Konferenzprogramms betraut, die der XXIX. Generalversammlung vorgelegt werden sollte. Österreichischerseits war zu dieser Resolution ein Zusatzantrag eingebracht worden, demzufolge die Studie nicht nur die Konferenzmöglichkeiten in New York und Genf, sondern auch in Wien untersuchen sollte.

Der Bericht der JIU befaßt sich ausführlich mit den allgemeinen Schwierigkeiten der Abhaltung von UN-Konferenzen, bedingt durch Überbelastung des UN-Sekretariats durch die gleichzeitige Anberaumung von mehreren Konferenzen, die Schwierigkeiten bei der Anstellung von geeignetem Dolmetschpersonal usw. Im Zusammenhang mit der Einbeziehung Wiens in den Konferenzkalender wird einzelnen Komitees der Vereinten Nationen die Ermächtigung erteilt, ihre periodischen Tagungen in der Übergangsperiode 1975 bis 1977 — vor Fertigstellung des Donauparkkomplexes — in Wien abzuhalten. Bezüglich der Übersiedlung von Sekretariatseinheiten der Vereinten Nationen nach Wien wird in dem Bericht der JIU vorgeschlagen, daß der Generalsekretär der Vereinten Nationen Verhandlungen mit den österreichischen

Behörden zur Konkretisierung des österreichischerseits den Vereinten Nationen gemachten Angebots beginnen sollte. Das Beratende Budgetkomitee (ACABQ) hält in seinem Bericht ebenfalls weitere Konsultationen für notwendig.

Der Bericht der JIU wurde von allen Delegationen mit Genugtuung zur Kenntnis genommen und deren Vorschläge zur Verbesserung des UN-Konferenzprogramms grundsätzlich unterstützt. Das österreichische Angebot einer besseren und wirtschaftlicheren Auslastung der Konferenz- und Büromöglichkeiten im Donauparkprojekt durch die Vereinten Nationen wurde allgemein begrüßt, doch wurden weitere Verhandlungen zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und der österreichischen Bundesregierung zur Festlegung der Modalitäten des österreichischen Angebotes für notwendig gehalten. Das österreichische Angebot wurde vom österreichischen Vertreter eingehend erläutert (Anlage 35 und Anlage 36).

Österreich arbeitete initiativ einen Resolutionsentwurf (Anlage 58) aus, der namens 17 anderer Staaten von Österreich eingeführt wurde (Anlage 38) und in dem der Generalsekretär u. a. aufgefordert wird, der XXX. Generalversammlung über die Ergebnisse seiner Verhandlungen mit der österreichischen Bundesregierung und der IAEA zu berichten sowie die administrativen und finanziellen Auswirkungen zu analysieren, die sich auf Grund dieser Verhandlungen für die Vereinten Nationen ergeben.

Die Resolution wurde in der 5. Kommission und im Plenum mit Konsens angenommen.

C) Die JIU hatte in ihrem Bericht auch die Schaffung eines Konferenzkomitees vorgeschlagen, das sich mit der Koordinierung der von den verschiedenen Organen der Vereinten Nationen teilweise zum gleichen Termin geplanten großen Konferenzen und Tagungen befassen soll. Die kanadische Delegation arbeitete einen Resolutionsentwurf aus, in dem die Schaffung eines derartigen Komitees, auf experimenteller Basis und mit der Möglichkeit einer Überprüfung auf der XXXII. Generalversammlung beschlossen wird. Dieses Komitee soll sich mit allen Fragen, die sich auf Grund der intensiven Konferenztätigkeit der Vereinten Nationen ergeben, befassen. Das Komitee, das ursprünglich aus 18 Mitgliedern bestehen sollte, wurde auf 21 Mitglieder erweitert, die vom Präsidenten der Generalversammlung nach Konsultationen mit den Vorsitzenden der Regionalgruppen ernannt werden sollen. Österreich wurde von der westeuropäischen Staatengruppe zur Mitgliedschaft in dem Komitee vorgeschlagen. Die Resolution wurde im Plenum mit 123 Stimmen bei keiner Gegenstimme und einer Stimmenthaltung angenommen.

5. Einführung des Deutschen als Dokumentensprache in begrenztem Umfang

In einem gemeinsamen Schreiben ersuchten die BRD, die DDR und Österreich um Aufnahme dieser Frage in die Tagesordnung der XXIX. Generalversammlung. In einem mitfolgenden Memorandum wurde darauf hingewiesen, daß Deutsch die offizielle Sprache in den drei antragstellenden Staaten sei und auch in einer Reihe von internationalen Konferenzen und internationalen Organisationen verwendet werde. Die antragstellenden Staaten gaben ihrer Überzeugung Ausdruck, daß Umfang und Wirksamkeit ihrer Teilnahme an der Arbeit der Vereinten Nationen erweitert und intensiviert werden könnten, wenn verschiedene UN-Dokumente in deutscher Sprache verfügbar wären. Die Arbeit der Vereinten Nationen würde damit einer breiteren Bevölkerungsschicht zugänglich gemacht. Übersetzt werden sollten die Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrates und des Wirtschafts- und Sozialrates sowie die Ergänzungen zur offiziellen Dokumentation der Generalversammlung.

In einem Schreiben an den Generalsekretär erklärten sich die antragstellenden Staaten bereit, bis auf weiteres die Kosten für die Übersetzung dieser Dokumente in die deutsche Sprache zu übernehmen.

In der 5. Kommission legten die BRD, die DDR und Österreich gemeinsam einen entsprechenden Resolutionsentwurf vor. In einer kurzen Debatte wurde von einigen Delegationen auf die administrativen Schwierigkeiten der Einführung von weiteren UN-Sprachen hingewiesen. Die Tatsache, daß die antragstellenden Staaten für die Kosten aufkommen werden, wurde allgemein positiv hervorgehoben. Die Vereinigten Staaten erwähnten in diesem Zusammenhang ihren bereits auf der XXVIII. Generalversammlung gemachten Vorschlag, daß diejenigen Staaten, die eine bestimmte Sprache verwenden, auch die Kosten tragen sollten.

Der Resolutionsentwurf wurde in der 5. Kommission und im Plenum mit Konsens angenommen.

6. Personalfragen

Der Generalsekretär legte, wie in den Vorjahren, einen Bericht über die Zusammensetzung des UN-Sekretariats vor, dem zu entnehmen ist, daß Staatsangehörige aus 123 Mitgliedsstaaten dem Sekretariat angehören. Unter Berücksichtigung des Personalschlüssels sind eine Reihe von Staaten untervertreten (z. B. die BRD, Italien, Japan, UdSSR, China), während eine größere Anzahl, auch Entwicklungsländer, übervertreten sind (z. B. Ägypten, Ghana, Nigeria, Thailand, Chile, Mexiko, Argentinien, Frankreich, Großbritannien). Österreich ist derzeit im UN-Sekretariat durch 22 Beamte ver-

treten, während seine Personalquote bei 12 bis 13 Posten liegt.

In seinem Bericht macht der Generalsekretär Verbesserungsvorschläge betreffend die Anwendung der bei der Auswahl internationaler Beamter anzuwendenden Kriterien, wobei sowohl die Eignung der Bewerber als auch eine möglichst breite geographische Verteilung der Sekretariatsposten berücksichtigt werden müßte.

In der Debatte wurde von der Sowjetunion die Personalpolitik der Vereinten Nationen kritisiert, da sie die sowjetischen UN-Beamten diskriminiere. Die lateinamerikanischen Staaten beanstandeten vor allem die Tatsache, daß fast keine lateinamerikanischen Staatsbürger höhere Sekretariatsposten bekleiden. Von verschiedenen Delegationen wurde auch die Tatsache releviert, daß sehr wenige Frauen auf höheren Sekretariatsposten zu finden sind, wobei freilich zu berücksichtigen wäre, daß von den Regierungen oft nicht genügend Kandidaturen von Frauen eingereicht werden.

Ein Resolutionsentwurf betreffend die Möglichkeit einer stärkeren Vertretung von Frauen im Sekretariat wurde mit Konsens angenommen.

Zur Reorganisierung des UN-Sekretariats lag der Generalversammlung ein ausführlicher Bericht der „Gemeinsamen Inspektionseinheit“ (JIU) vor, der auf die Erhöhung der Effektivität der Arbeit der UN-Beamten ausgerichtet ist. Der Generalsekretär und das Beratende Komitee für Verwaltungs- und Budgetfragen (ACABQ) unterstützten im allgemeinen die Reformvorschläge der JIU. Der Generalsekretär wurde beauftragt, mit der Durchführung der Reorganisationsvorschläge zu beginnen und der XXXI. Generalversammlung darüber zu berichten. Gleichzeitig wurde die neugeschaffene Kommission internationaler Beamter beauftragt, Fragen der Bezüge der internationalen Beamten, die sich im Zusammenhang mit der Reorganisation des Sekretariates ergeben, zu studieren und der Generalversammlung hierüber zu berichten. Die österreichische Delegation unterstützte in einer Erklärung (Anlage 39) die Reformvorschläge der JIU. Hierbei wurde besonders die Notwendigkeit einer adäquaten Ausbildung der Kandidaten sowie der Auswahl der Kandidaten auf Grundlage objektiver Kriterien unterstrichen.

7. Gehaltssystem der Vereinten Nationen

a) Kommission internationaler Beamter

Die XXVII. Generalversammlung hatte zwar die Gründung der „International Civil Service Commission“ (ICSC) mit 1. Jänner 1974 beschlossen, doch konnte auf der XXVIII. Generalversammlung keine Einigung über deren Statut, insbesondere die Kompetenzaufteilung

zwischen den Mitgliedern der Kommission, erzielt werden.

In einem revidierten Statutenentwurf schlug der Generalsekretär der XXIX. Generalversammlung vor, daß zwei Mitglieder der Kommission (Vorsitzender und Vizevorsitzender) ihre Arbeit hauptberuflich ausüben sollten. Gleichzeitig legt er in einem eigenen Artikel die Unteilbarkeit der Kompetenzen der Kommission und die Gleichheit aller ihrer Mitglieder besonders fest. Das Beratende Komitee für Verwaltungs- und Budgetfragen (ACABQ) unterstützte grundsätzlich diesen neu formulierten Statutenentwurf.

In der Diskussion sprachen sich alle Mitgliedsstaaten neuerlich für die Errichtung der ICSC aus und wiesen darauf hin, daß deren vorrangigste Aufgabe die grundsätzliche Überprüfung des UN-Gehaltssystems sein müsse. Der revidierte Statutenentwurf des Generalsekretärs fand in der etwas abgeänderten Form des ACABQ ebenfalls allgemeine Zustimmung.

Eine auch von Österreich mit eingebrachte Resolution, die das Statut der ICSC genehmigt, wurde in der 5. Kommission und im Plenum mit Konsensus angenommen. Der ursprüngliche Statutenentwurf hatte als Sitz der Kommission Genf vorgesehen. Algerien schlug eine Verlegung von Genf nach New York mit der Begründung vor, daß die Kommission in Genf zu stark in die Abhängigkeit der dort befindlichen Spezialorganisationen der Vereinten Nationen geraten könnte. Als Gegenargument wurde ins Treffen geführt, daß die Kommission sich vor allem mit der Koordinierung der Arbeitsbedingungen innerhalb der Organisation des UN-Systems zu befassen habe und zehn von den zwölf betroffenen Organisationen ihren Sitz in Europa hätten. Der algerische Vorschlag wurde in der 5. Kommission mit 47 gegen 15 Stimmen und 22 Stimmenthaltungen (darunter Österreich) angenommen.

Die ursprünglich vorgesehene Zusammensetzung der Kommission aus 13 Experten wurde über algerischen Vorschlag um zwei afrikanische Sitze erweitert. Bei der Abstimmung über die Erweiterung der Kommission enthielt sich Österreich (als Miteinbringer der Resolution) zusammen mit den west- und osteuropäischen Mitgliedsstaaten sowie einer großen Zahl von Entwicklungsländern, besonders lateinamerikanischen, der Stimme. Der Antrag wurde jedoch mit 75 gegen 12 Stimmen und 42 Stimmenthaltungen angenommen. Vorsitzender der Kommission ist Herr Quijano aus Argentinien, Stellvertreter des Vorsitzenden Herr Adu aus Ghana, die übrigen Experten kommen aus folgenden Mitgliedsstaaten: Iran, UdSSR, Schweiz, Japan, Indien, USA, Großbritannien, CSSR, Brasilien, Frankreich, Argentinien, Marokko, Nigerien und Senegal.

b) Erhöhung der Beamtgehälter

Da die Kommission internationaler Beamter nicht wie vorgesehen ihre Tätigkeit am 1. Jänner 1974 aufnehmen können, beschloß die XXVIII. Generalversammlung, um die Reform des UN-Gehaltssystems nicht noch weiter hinauszuschieben, den „International Civil Service Advisory Board“ (ICSAB) zu beauftragen, der XXIX. Generalversammlung Vorschläge für ein neues, ab 1. Jänner 1975 gültiges Gehaltsschema auszuarbeiten. Dieses Gremium befaßte sich nicht mit grundsätzlichen Fragen der Struktur der Beamtgehälter der Vereinten Nationen, sondern legte der XXIX. Generalversammlung lediglich einen Bericht über die Änderungen im Realeinkommen der Beamten seit 1970 vor und befürwortete eine Erhöhung der Gehälter um 6% ab 1. Jänner 1975 (3% Kaufkraftverfall und 3% Realzuwachs der Beamtgehälter in Sitzstaaten der Vereinten Nationen) sowie die Erhöhung verschiedener Zulagen.

Das UN-Sekretariat hatte Berechnungen aufgestellt, wonach der Kaufkraftverfall in New York und Genf seit 1. Juli 1971 zwischen 6 und 15% liegt.

Die Vorschläge des ICSAB wurden vom Beratenden Budgetkomitee (ACABQ), wenn auch mit einigen Vorbehalten, unterstützt.

Die Diskussion in dieser Frage verlief sehr kontroversiell. Für die Erhöhung der UN-Grundgehälter wurde der Kaufkraftverfall der Nettogehälter zwischen der letzten Gehaltserhöhung am 1. Juli 1971 und dem gegenwärtigen Zeitpunkt geltend gemacht. Die Gegenargumentation sieht diesen zeitlichen Kaufkraftvergleich als zweitrangig an und unterstreicht die Zusammenhänge zwischen den UN-Gehältern und den nationalen Beamtgehältern, insbesondere mit dem noch immer als am höchsten geltenden Gehaltsniveau in den Vereinigten Staaten. Nach einem bereits im Völkerbund ausgearbeiteten Prinzip soll als Grundlage für die Festsetzung von Gehältern internationaler Beamter das Prinzip dienen, daß diese zumindest so hoch sein sollen wie in jenem Mitgliedstaat, der das höchste Gehaltsniveau im öffentlichen Dienst aufweist, zuzüglich von Auslandszulagen und Abgeltung der Lebenshaltungskosten. Es konnte jedoch nie eine Einigung darüber erzielt werden, in welcher Höhe sich die UN-Gehälter über den Beamtgehältern dieses Mitgliedstaates bewegen sollen.

Die USA und die Ostblockstaaten sprachen sich in der Debatte gegen eine Erhöhung der Beamtgehälter aus, eine Reihe von anderen Delegationen hielt eine Erhöhung von 3 bis 4% für ausreichend. Österreichischerseits wurde in einer kurzen Erklärung (Anlage 42) auf die Verpflichtung der Vereinten Nationen auf

adäquate Remuneration der internationalen Beamten hingewiesen und eine grundsätzliche Überprüfung des Gehaltssystems durch die neu geschaffene Kommission Internationaler Beamter gefordert. Die vorgeschlagene Erhöhung um 6% wurde als Kompromiß zwischen den gegenwärtigen finanziellen Möglichkeiten der Organisation und den berechtigten Ansprüchen der UN-Beamten bezeichnet.

Eine von Algerien eingebrachte Resolution, in der die Vorschläge des „International Civil Service Advisory Board“ übernommen werden, wurde im Plenum mit 90 gegen 21 Stimmen (Ostblockstaaten, Frankreich, Italien, USA und einige lateinamerikanische Staaten) sowie 20 Stimmenthaltungen angenommen. Österreich stimmte für die Resolution.

8. Bericht des Pensionsrates

Die XXVIII. Generalversammlung hatte zwar Anpassungsmaßnahmen und Zusatzzahlungen an pensionierte UN-Funktionäre zur Kompensation von Verlusten auf Grund der Wechselkursänderungen beschlossen, gleichzeitig jedoch den Pensionsrat aufgefordert, der XXIX. Generalversammlung über Möglichkeiten eines selektiven Systems der Pensionszahlungen zum Ausgleich von Wechselkursschwankungen und Inflation in den einzelnen Mitgliedstaaten zu berichten. Der Pensionsrat legte einen Bericht vor, in dem zusätzlich zum gegenwärtigen System der Pensionszahlungen ein neues System basierend auf dem nationalen Konsumentenpreisindex vorgeschlagen wird, wobei der Empfänger einer UN-Pension zwischen den beiden Systemen wählen kann. Das Beratende Budgetkomitee (ACABQ) wies in seinen Kommentaren vor allem auf die Schwierigkeiten einer wahlweisen Anwendung von zwei verschiedenen Systemen hin. Einzelne Pensionisten könnten dadurch benachteiligt werden.

Im Hinblick auf die schwierige finanzielle Lage, in der sich eine Reihe von pensionierten UN-Beamten auf Grund der Weltwirtschaftslage und der Wechselkursschwankungen befinden, wurde in der Debatte die Notwendigkeit einer besseren Anpassung der Pensionszahlungen allgemein unterstützt. Die entsprechenden Empfehlungen des Pensionsrates wurden im Plenum mit 123 gegen 10 Stimmen angenommen. Österreich stimmte positiv.

Auch in einer Erklärung in der 5. Kommission (Anlage 41) unterstützte die österreichische Delegation die Vorschläge des Pensionsrates, dessen Verbesserungen auch Österreichern, die UN-Pensionen beziehen, zugute kommen. Auf das System der in einigen Mitgliedsländern, darunter auch in Österreich, bestehenden dynamischen Pension wurde in der Intervention besonders verwiesen. Ferner wurde betont, daß

Härtefälle vermieden werden müßten und deshalb auch der vorgeschlagene Beitrag des Pensionsfonds zum Notfonds in der Höhe von 50.000,— US-Dollar erhöht werden sollte. Dieser Vorschlag wurde in der Folge vom argentinischen Delegierten aufgegriffen, der eine Erhöhung auf 100.000,— US-Dollar vorschlug. Dieser Vorschlag wurde in der 5. Kommission mit 43 gegen 17 Stimmen (Ostblock, USA) und 25 Stimmenthaltungen angenommen.

Sehr kontroversiell verlief die Diskussion über einen sowjetischen Vorschlag auf Erweiterung des Komitees der Versicherungsmathematiker von drei auf fünf Experten sowie ein algerisch-kubanischer Vorschlag, in dem von den Vereinten Nationen detaillierte Auskunft über die Investitionstätigkeit des Pensionsfonds verlangt wird (genaue Angabe der Aktien, Obligationen usw., Gewinne, Verluste, Angabe der Währungen, Auswirkungen der Inflation usw.).

(1) Der Vorschlag auf Erweiterung des Komitees der Versicherungsmathematiker wurde gegen den Widerstand der USA mit 42 gegen 17 Stimmen und 33 Stimmenthaltungen angenommen. Österreich stimmte gegen die Erweiterung, da Initiativen in dieser Richtung vom Pensionsrat, in dem alle Versicherten vertreten sind, ausgehen sollten und eine geographische Aufteilung in diesem Komitee nicht wesentlich erscheint.

(2) Für die Durchführung der Investitionstätigkeit der Vereinten Nationen ist ein Investitionskomitee zuständig, das dem Generalsekretär bei der Frage der Anlage von Mitteln des Pensionsfonds sowie der unter der Kontrolle der Vereinten Nationen stehenden Fonds beratend zur Seite steht. Der algerisch-kubanische Vorschlag zielte darauf ab, die 5. Kommission in gewissem Sinn die Agenden dieses Expertenkomitees übernehmen zu lassen. Der Resolutionsentwurf wurde durch einige Zusatzanträge der USA für die westeuropäischen Staaten etwas annehmbarer gestaltet. Der Resolutionsentwurf wurde sodann mit 82 positiven Stimmen, keiner Gegenstimme und sechs Stimmenthaltungen angenommen. Österreich hat für den abgeänderten Resolutionsentwurf gestimmt.

9. Publikation und Dokumentation der Vereinten Nationen

Der Generalsekretär legte der XXIX. Generalversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt mehrere Berichte vor, die sich mit der Durchführung der von der XXVI. Generalversammlung beschlossenen Maßnahmen zur Kontrolle und Einschränkung der UN-Dokumentation befaßten und in den u. a. verschiedene technische Neuerungen wie z. B. das Mikrofilmverfahren zur Eindämmung der Dokumentenflut der Vereinten Nationen untersucht werden. Vor allem

durch die Einführung des Publikationsquotensystems ist es gelungen, die Anzahl der Dokumente am Sitz der Vereinten Nationen in New York durchschnittlich um 21% zu senken.

In der Debatte wurden verschiedene weitere Vorschläge zur Reduzierung des Umfangs der Dokumentation gemacht, z. B. eine Reduzierung des Umfangs der Berichte der 5. Kommission an das Plenum, wobei eine Zusammenfassung der Interventionen der einzelnen Delegationen vermieden und lediglich auf die Sitzungsprotokolle verwiesen werden soll.

Der Generalsekretär wurde ersucht, für die XXX. Generalversammlung einen Bericht auszuarbeiten, in der die Generalversammlung im einzelnen informiert wird, welche Komitees zusammenfassende bzw. wörtliche Sitzungsprotokolle anfertigen und welche Kosten damit verbunden sind. Eine entsprechende Empfehlung wurde im Plenum ohne Abstimmung angenommen.

Die österreichische Delegation verwies in einer Intervention (Anlage 34) auf die Notwendigkeit der Reduzierung des Umfangs der Dokumentation der Vereinten Nationen, die immer kostspieliger werde und immer schwieriger zu handhaben sei. Diese Reduzierung könnte durch eine Straffung der Konzepte bei der Ausarbeitung der Dokumente, eine Einschränkung des Dokumentenumfanges und bessere Vervielfältigungsmethoden erreicht werden. Alle Bestrebungen des Generalsekretärs, technologische Neuerungen und auf lange Sicht ökonomische Methoden der Vervielfältigung von Dokumenten zu finden, wurden österreichischerseits unterstützt.

10. Administrative und budgetäre Koordination zwischen den Vereinten Nationen, den Spezialorganisationen und der IAEA

Auf Grund von speziellen Abkommen überprüft das Beratende Komitee für Verwaltungs- und Budgetfragen (ACABQ) die Budgets folgender Spezialorganisationen der Vereinten Nationen: ILO, FAO, UNESCO, ICAO, ITU, WHO, IMCO und IAEA. Das vom ACABQ herausgegebene Dokument enthält aufschlußreiche Zusammenfassungen über alle im UN-System zusammengeschlossenen Spezialorganisationen, insbesondere eine Zusammenstellung der Beiträge sämtlicher Mitgliedstaaten zu den Budgets der einzelnen Spezialorganisationen. Da die Vereinten Nationen und der Großteil der Spezialorganisationen im Augenblick mit ähnlichen Problemen konfrontiert sind, nämlich den Auswirkungen der weltweiten Inflation, und den Schwierigkeiten der Wechselkursschwankungen im Hinblick auf die Budgets dieser Organisationen, wurde in der Diskussion eine engere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Na-

tionen und den Spezialorganisationen in diesen Fragen angeregt. Da eine eingehende Diskussion aus Zeitmangel nicht möglich war, wurde beschlossen, diese im nächsten Jahr auf der XXX. Generalversammlung abzuhalten.

11. Internationale Schule der Vereinten Nationen

Der Generalsekretär übermittelte der 5. Kommission einen Bericht mit einem kurzen Rückblick auf die Entstehungsgeschichte der Internationalen Schule und unterstrich deren Bedeutung für Sekretariatsangehörige und Mitglieder der diplomatischen Missionen in New York. Um der schwierigen finanziellen Lage der Schule zu begegnen, schlägt er eine einmalige Zuwendung der Vereinten Nationen in der Höhe von 2,3 Millionen Dollar vor, deren Zinsen von etwa 200.000,— Dollar pro Jahr zur Verringerung des Defizits der Schule, das zur Zeit 473.000,— Dollar beträgt, dienen soll.

In der Diskussion in der 5. Kommission wurde eine einmalige Zuwendung in der Höhe von 2 Millionen Dollar, wie sie auch vom Budgetkomitee unterstützt worden war, befürwortet. Lediglich die Ostblockstaaten sprachen sich dagegen aus. Eine vom Generalsekretär vorgeschlagene Erhöhung der Erziehungsbeihilfe von 1.500,— auf 2.000,— Dollar wurde nicht genehmigt.

Im Plenum ergab die Abstimmung über die Zuwendung von 2 Millionen Dollar 117 gegen 8 Stimmen (Ostblock) und 8 Stimmenthaltungen. Österreich stimmte für die Resolution.

12. Wahlen in nachgeordnete Körperschaften

a) Beratendes Komitee für Verwaltungs- und Budgetfragen (ACABQ)

Die Generalversammlung wählte die Herren Akashi (Japan), Hou Tung (China), Naudy (Frankreich), Stuart (Großbritannien) und Talieh (Iran) für die mit 1. Jänner 1975 beginnende dreijährige Funktionsperiode.

Das Beratende Komitee für Verwaltungs- und Budgetfragen setzt sich daher ab 1. Jänner 1975 aus folgenden 13 Mitgliedern zusammen: Akashi (Japan), Correa (Brasilien), Garcia de Solar (Argentinien), Grodsky (UdSSR), Hou Tung (China), Majoli (Italien), Mselle (Tansanien), Naudy (Frankreich), Ouédraogo (Obervolta), Raczkowski (Polen), Stottmeyer (USA), Stuart (Großbritannien) und Talieh (Iran).

b) Beitragskomitee

Die Generalversammlung wählte die bisherigen Mitglieder Matheson (Kanada) und Silveira da Mota (Brasilien) sowie die Herren Abdel Ghani (Ägypten), Kiti (Kenya) und Rhodes (Großbritannien) für die ab 1. Jänner 1975 laufende dreijährige Einsatzperiode.

Das Beitragskomitee setzt sich demnach ab 1. Jänner 1975 wie folgt zusammen:

Abdel Ghani (Ägypten), Ali (Pakistan), Silveira da Mota (Brasilien), Hnees (USA), Kiti (Kenya), Matheson (Kanada), Naito (Japan), Meyer-Picon (Mexiko), Rhodes (Großbritannien), Rougé (Frankreich), Safronocuk (UdSSR), Tardos (Ungarn) und Wang Wei-Tsai (China).

c) Komitee der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung hat den Leiter des Rechnungshofes von Kolumbien für die am 1. Juli 1975 beginnende dreijährige Funktionsperiode wiedergewählt.

Das Komitee der Rechnungsprüfer wird sich daher auch weiterhin aus den Rechnungsprüfern von Kanada, Kolumbien und Pakistan zusammensetzen.

d) Investitionskomitee

Der Generalsekretär nominierte für die mit 31. Dezember 1974 auslaufende Funktions-

periode von Herrn Eugene Black (USA) Herrn Yves Oltramare (Schweiz) und verlängerte die Funktionsperiode von Herrn David Montague (Großbritannien) um drei Jahre. Die Nominierungen vom Generalsekretär wurden von der Generalversammlung bestätigt.

Das Investitionskomitee setzt sich demnach ab 1. Jänner 1975 wie folgt zusammen: Manning Brown (USA), Jean Guyot (Frankreich), Murphy (USA), Nehru (Indien), Montague (Großbritannien) und Oltramare (Schweiz).

e) Verwaltungsgericht

Die Generalversammlung wählte die bisherigen Mitglieder Plimpton (USA) und Sir Roger Stevens (Großbritannien) neuerlich für die am 1. Jänner 1975 beginnende Funktionsperiode.

Das Verwaltungsgericht setzt sich daher ab 1. Jänner 1975 unverändert aus den folgenden Mitgliedern zusammen: Bastide (Frankreich), Forteza (Uruguay), Mutuale Tshikantshe (Zaire), Plimpton (USA), Rossides (Zypern), Stevens (Großbritannien) und Venkartarman (Indien).

VIII. ABSCHNITT

Völkerrechtliche Fragen

1. Bericht der Völkerrechtskommission

Die Behandlung des Berichtes der Völkerrechtskommission gestaltete sich heuer eher kompliziert, weil der Bericht eine Vielzahl von Projekten zur Diskussion stellt:

Der Entwurf über die Staatennachfolge in Verträge ist grundsätzlich fertiggestellt; sowohl das Projekt über Staatenverantwortlichkeit, als auch jenes über die Verträge internationaler Organisationen weisen bereits eine Reihe von Artikeln auf; ein Unterausschuß der Völkerrechtskommission begann mit dem Studium der Nutzung internationaler Wasserwege mit Ausnahme der Schifffahrt.

Lebhaftes, zum Teil kritisches Interesse fand ein Kommentar der Joint Inspection Unit über die Arbeitsweise der Völkerrechtskommission.

Die österreichische Delegation hat zu diesen verschiedenen Punkten eine Erklärung abgegeben (Anlage 43).

Der größte Teil der Stellungnahmen bezog sich auf die Staatennachfolge in Verträge. Diesem Teil des Entwurfes stimmte die große Mehrheit der Sprecher zu. Die Kritiker teilten sich in zwei Gruppen: einerseits eine Reihe von Staaten, die früher Kolonien besessen hatten und die aus dieser Sicht das „clean-slate“ Prinzip des Entwurfes kritisierten; andererseits die Sowjetunion und andere Staaten, die eine Sonderregelung für „multilaterale Verträge universellen Charakters“ wünschten, wobei sie Verträge, wie die Genfer Abkommen von 1949 anführen, obgleich auch andere, wie etwa die aus den Abrüstungsgesprächen hervorgegangenen Verträge gemeint sein dürften. Diese Kategorie von Verträgen soll automatisch weitergelten, wenn nicht ein „contracting-out“ seitens des Nachfolgestaates erfolgt. Der Gedanke stieß auf den zum Teil heftigen Widerstand vieler Staaten, die früher selbst Kolonien gewesen waren, was die Sowjetunion veranlaßte, von ihrer zunächst verfochtenen Ansicht, den Entwurf an die Völkerrechtskommission zur Ergänzung zurückzuweisen, Abstand zu nehmen. Sie kritisierte des weiteren auch, daß soziale Revolutionen von der Völkerrechtskommission nicht als Fälle der Staatensukzession qualifiziert wurden.

Die Stellungnahmen zu den Entwürfen über die Staatenverantwortlichkeit und über die Ver-

träge internationaler Organisationen betrafen vor allem Detailfragen.

Da der Unterausschuß der Völkerrechtskommission zum Studium der Nutzung internationaler Wasserwege mit Ausnahme der Schifffahrt eine Reihe von Fragen ausgearbeitet hatte, die den Staaten zur schriftlichen Beantwortung vorgelegt werden sollen, äußerten sich nur wenige Delegationen zu dieser Frage und beschränkten sich auf allgemeine Kommentare.

Was schließlich den sehr kritischen Teil des Berichtes der Joint Inspection Unit über die Arbeitsweise der Völkerrechtskommission betrifft, den die Kommission in eher scharfer Weise zurückgewiesen hatte, ergab die Diskussion folgendes Bild: die Sowjetunion sowie einige wenige Entwicklungsländer schlossen sich Teilen der Kritik an der Völkerrechtskommission in mehr oder weniger nachdrücklicher Form an. Andere Staaten, die in der Völkerrechtskommission vertreten sind und einige westliche und lateinamerikanische Staaten unterstützten die Völkerrechtskommission vollinhaltlich. Österreich hat, ähnlich wie zahlreiche andere Staaten, eine vermittelnde Haltung eingenommen.

Da in Aussicht genommen war, die von Österreich miteingebrachte Resolution mit Konsens anzunehmen, gestalteten sich die Verhandlungen schwierig, weil sich vor allem die Sowjetunion der von der Völkerrechtskommission beantragten zwölfwöchigen Tagungsperiode und der Unterstützung der Völkerrechtskommission in ihrer Auseinandersetzung mit der Joint Inspection Unit widersetzte. Schließlich konnte jedoch ein Kompromiß erzielt und die Resolution mit Konsens angenommen werden.

Auch im Plenum wurde die von der 6. Kommission beschlossene Resolution mit Konsens angenommen.

2. Schutz der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten

Der Tagesordnungspunkt konnte wegen des Verzugs, in den die Beratungen der 6. Kommission geraten waren, erst verhältnismäßig spät behandelt werden. Diese Entwicklung wurde vor allem von jenen Delegationen, die eine meritorische Debatte über die Arbeiten der Genfer diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und Weiterentwicklung des humanitären Rechts in bewaffneten Konflikten nach

Möglichkeit zu vermeiden suchten, aus der Überlegung begrüßt, daß die schwerwiegenden Kontroversen um den internationalen Status nationaler Befreiungsbewegungen, die die Genfer Verhandlungen gekennzeichnet hatten, auch die Debatte in der 6. Kommission nachträglich beeinflussen würden.

Um eine solche unerwünschte Entwicklung hintanzuhalten, hatten die österreichische, die schwedische und einige weitere Delegationen einen im wesentlichen unkontroversiellen Resolutionsentwurf vorbereitet. In den Verhandlungen über den Entwurf ergaben sich indessen einige Schwierigkeiten, da verschiedene Staaten (u. a. Ägypten und die Sowjetunion) für die gleichzeitige Annahme der vom Wirtschafts- und Sozialrat der Generalversammlung vorgeschlagenen „Deklaration über den Schutz der Frauen und Kinder in Notstandsfällen und bei bewaffneten Konflikten im Kampf um den Frieden, die Selbstbestimmung, die nationale Befreiung und die Unabhängigkeit“ eintraten. Diese Deklaration beruht zwar auf der unangefochtenen Forderung, daß Frauen und Kinder in Kriegs- oder kriegsähnlichen Situationen besonders geschützt werden, sie ist jedoch in ihrer Konzeption unausgewogen, bedient sich besonders scharfer Formulierung und hätte einer generellen Überarbeitung bedurft.

Bei der Abstimmung erhielt die „Deklaration“ 89 Stimmen, bei keiner Gegenstimme und 15 Enthaltungen. Österreich enthielt sich der Stimme. In seiner Votumserklärung betonte der österreichische Delegierte, daß Österreich zwar die Grundidee der „Deklaration“ voll unterstütze, daß jedoch der Resolutionstext verschiedene Mängel aufweise, die eine weitere Arbeit an dem Entwurf zweckmäßig erscheinen lassen.

Der von Österreich, Schweden und anderen Staaten eingebrachte Resolutionsentwurf wurde von der Kommission einstimmig angenommen. Im Plenum wurde dieser Resolutionsentwurf ebenfalls einstimmig verabschiedet.

Die „Deklaration“ wurde vom Plenum mit 110 Stimmen bei keiner Gegenstimme und 14 Enthaltungen, darunter Österreich, angenommen.

3. Definition der Aggression

Der Abschluß der Arbeiten der 6. Kommission betreffend diesen Tagesordnungspunkt gestaltete sich äußerst schwierig, da zu der von dem Spezialkomitee für die Definition der Aggression ausgearbeiteten Begriffsbestimmung der Aggression zwei Ergänzungsvorschläge eingebracht wurden.

Ein von Guinea, Peru und den Philippinen gemachter Vorschlag sollte die Ausübung der Jurisdiktion in den von Küstenstaaten beanspruchten Meereszonen sichern. Der andere von Afghanistan und 20 anderen Entwicklungs-

binnenstaaten vorgebrachte Vorschlag qualifizierte die Blockierung des Zuganges eines Binnenstaates zum Meer als Aggression.

Es bedurfte langer Verhandlungen, um beide Gruppen zu bewegen, sich mit der Anerkennung ihrer Standpunkte im Bericht der 6. Kommission an das Plenum und einem Hinweis auf diesen Bericht in einer Fußnote des Definitionstextes zufriedenzugeben.

Die Resolution wurde schließlich von der Kommission mit Konsens angenommen, wobei allerdings zahlreiche Staaten Vorbehalte gegenüber dem Ergebnis zum Ausdruck brachten.

Im Plenum wurde die Resolution ebenfalls mit Konsens verabschiedet (Anlage 59).

4. Bericht über die 7. Tagung der UNCITRAL—Übereinkommen über die Verjährung beim internationalen Kaufvertrag

Die Debatte über diese beiden Tagesordnungspunkte verlief ohne besondere Höhepunkte oder Kontroversen. Die Konvention über die Verjährung beim internationalen Kauf beweglicher körperlicher Sachen wurde allgemein begrüßt und der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß ihr möglichst viele Staaten in naher Zukunft beitreten.

Hinsichtlich der Revision des Haager Einheitlichen Kaufgesetzes und der Regelung der internationalen Seebeförderung wurde von fast allen Sprechern der Wunsch nach beschleunigtem Abschluß der Arbeiten der UNCITRAL geäußert. Geringe Auffassungsunterschiede ergaben sich nur hinsichtlich der multinationalen Unternehmungen, weil einige Delegationen dafür eintraten, die Arbeit dem vom Wirtschafts- und Sozialrat neu geschaffenen Organ zu überlassen, während vor allem die osteuropäischen Staaten für die weitere Behandlung durch die UNCITRAL eintraten.

Entsprechend der unkontroversiellen Natur der Debatte bereitete auch die Ausarbeitung der beiden von Österreich miteingebrachten Resolutionen keine Schwierigkeiten. Die Resolutionen wurden von der 6. Kommission mit Konsens angenommen.

Im Plenum wurden die beiden Resolutionen ebenfalls mit Konsens angenommen.

5. Diplomatisches Asyl

Dem Vorschlag der australischen Regierung, die Frage des diplomatischen Asyls im Rahmen der XXIX. Generalversammlung zu behandeln, wurde zwar Rechnung getragen, doch fand er eine sehr geteilte Aufnahme.

Die australische Delegation hatte der westlichen Gruppe bereits vor der Behandlung der Frage in der 6. Kommission einen inoffiziellen

Resolutionsentwurf unterbreitet, der im wesentlichen prozeduralen Charakter hatte. Die meisten westlichen Staaten stehen dem Gedanken einer Kodifikation des diplomatischen Asyls zurückhaltend gegenüber und zwar nicht zuletzt deshalb, weil zu befürchten steht, daß gerade jene Staaten, auf deren Gebiet das diplomatische Asyl am ehesten ausgeübt werden müßte, einer Konvention nicht beitreten würden. Einer solchen Situation wäre der derzeitige Zustand, in dem trotz mangelnder klarer Regelung die Gewährung des diplomatischen Asyls stillschweigend geduldet wird vorzuziehen. Aus solchen und ähnlichen Erwägungen machten die westlichen Staaten selbst gegenüber einer prozeduralen Resolution, die auch in Detailfragen eingeht, Bedenken geltend. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe, der auch der österreichische Vertreter angehörte, konnte im Einvernehmen mit der australischen Delegation eine Abänderung verschiedener Punkte erzielt werden.

Die allgemeine, über den Kreis der westlichen Staaten weit hinausreichende Zurückhaltung gegenüber dem australischen Vorstoß trat in der Generaldebatte klar zutage. Die Idee der Kodifikation des diplomatischen Asyls wurde fast ausschließlich nur von den lateinamerikanischen Delegationen vorbehaltlos befürwortet. Die meisten anderen Delegationen fanden sich zwar damit ab, daß die Angelegenheit von der Generalversammlung unter Beiziehung des Generalsekretärs geprüft wird, behielten sich jedoch eine Entscheidung in der Substanz vor. Auch der österreichische Vertreter meldete in seiner Erklärung (Anhang 44) gewisse Vorbehalte an.

Der von der australischen und mehreren anderen Delegationen schließlich eingebrachte Resolutionsentwurf forderte die Mitgliederstaaten auf, ihre Auffassung über das diplomatische Asyl bis 30. Juni 1975 dem Generalsekretär bekanntzugeben, lud außerdem den Generalsekretär ein, einen Bericht auszuarbeiten und sah endlich vor, daß die Frage des diplomatischen Asyls auf die Tagesordnung der XXX. Generalversammlung gesetzt werde. Die Resolution wurde mit 87 Stimmen, bei keiner Gegenstimme und 16 Enthaltungen angenommen. Österreich stimmte zusammen mit Schweden für die Resolution.

Zahlreiche Delegationen, darunter auch die österreichische, gaben Votumserklärungen ab. In der österreichischen Votumserklärung wurde unterstrichen, daß die österreichische Delegation zwar für die Resolution gestimmt habe, daß sie aber die Eile, mit der die Angelegenheit gemäß der Resolution behandelt werden soll, für unrealistisch halte. Der österreichische Vertreter erklärte, daß es vom Standpunkt der Arbeitsökonomie besser gewesen wäre, wenn die Staaten erst nach Vorliegen der angeforderten Studie des Generalsekretärs zu der Frage Stellung genommen

hätten. Auf diese Weise wäre auch die Entscheidung über die Nützlichkeit einer Kodifikation des diplomatischen Asyls erleichtert worden.

Im Plenum wurde die gegenständliche Resolution mit 110 Stimmen bei keiner Gegenstimme und 16 Stimmenthaltungen verabschiedet.

6. Notwendigkeit der Behandlung von Vorschlägen betreffend die Überprüfung der Satzung der Vereinten Nationen

Die Debatte, die über diesen Tagesordnungspunkt in der 6. Kommission abgehalten wurde, wurde vom philippinischen Außenminister Romulo, der schon 1945 in San Francisco bei der Ausarbeitung der Satzung teilgenommen hatte, eröffnet. Romulo betonte, daß seine Regierung keineswegs eine allgemeine Revision der Satzung oder gar ihrer Grundsätze anstrebe, sondern lediglich eine allmähliche sorgfältig vorzubereitende Anpassung einzelner Satzungsbestimmungen an die seit 1945 eingetretenen strukturellen Veränderungen in der Staatengemeinschaft im Auge habe. Als erster Schritt in dieser Richtung sei an die Einsetzung eines ad hoc-Komitees gedacht.

Als stärkster Gegner des philippinischen Vorschlages erwies sich die sowjetische Delegation, deren Chefdelegierter betonte, daß die Satzung nicht angetastet werden dürfe und daß es nur darauf ankäme, daß sie von allen Staaten eingehalten und ihre Bestimmungen nicht mißbraucht würden.

Nach einer längeren Debatte wurde der von den Philippinen und anderen Staaten eingebrachte Resolutionsentwurf mit 77 Stimmen bei 20 Gegenstimmen und 32 Enthaltungen (darunter Österreich, Schweden, Finnland) angenommen.

Die Resolution errichtet ein ad hoc-Komitee für die Satzung der Vereinten Nationen, bestehend aus 42 Mitgliedern, welches die Vorschläge betreffend die Satzung beraten und der XXX. Generalversammlung einen Bericht darüber vorlegen soll.

7. Überprüfung der Rolle des Internationalen Gerichtshofes

Nach langwierigen Verhandlungen in der 6. Kommission nahm die Generalversammlung eine von Österreich miteingebrachte Resolution mit Konsensus an, wobei jedoch mehrere Staaten nach der Annahme Vorbehalte zum Ausdruck brachten. Die Resolution empfiehlt den Staaten die Annahme der obligatorischen Gerichtsbarkeit gemäß Artikel 36 des Statuts des Internationalen Gerichtshofes und empfiehlt den Staaten und den internationalen Organisationen, von den Möglichkeiten des Internationalen Gerichtshofes in erhöhtem Maße Gebrauch zu machen. In der Präambel der Resolution findet

sich eine im endgültigen Text sehr abgeschwächte Formulierung, wonach der Internationale Gerichtshof die in Resolutionen und Deklarationen der Generalversammlung zum Ausdruck kommende Entwicklung des Völkerrechts bei seinen Entscheidungen berücksichtigen kann.

8. Teilnahme an der UN-Konferenz über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen

Der Generalversammlung lag ein Resolutionsentwurf vor, welcher die von der Organisation für Afrikanische Einheit und die von der Liga der Arabischen Staaten anerkannte Befreiungsbewegungen einlädt, an der Kodifikationskonferenz als Beobachter teilzunehmen. Die Resolution wurde mit 89 gegen 2 Stimmen (Israel und USA) bei 13 Enthaltungen angenommen. Österreich stimmte für die Resolution.

9. Universelle Teilnahme an der Wiener Vertragsrechtskonvention und der Konvention über das Recht der Sondermissionen

Die Generalversammlung hatte die Tagesordnungspunkte 96 und 97 gemeinsam behandelt. Ein von einer Gruppe afrikanischer Staaten eingebrachter Resolutionsentwurf, der alle Staaten einlädt, den beiden Konventionen beizutreten, wurde mit Konsensus angenommen.

10. Bericht des Komitees über Beziehungen mit dem Gastland

Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes spielte sich ähnlich wie in früheren Jahren ab.

Nachdem der Vorsitzende des Komitees über Beziehungen mit dem Gastland, Botschafter

Rossides (Zypern), den Bericht des Komitees eingeführt hatte, kamen im Zug der Generaldebatte mehrere Delegierte, vor allem jene des Ostblocks, aber auch der Vertreter Kubas, auf verschiedene Vorfälle zu sprechen, bei denen Mitglieder der diplomatischen Missionen in New York Demonstrationen, Drohungen und Gefährdung der persönlichen Sicherheit ausgesetzt waren. Den zuständigen amerikanischen Behörden wurde vorgeworfen, daß es weiterhin an entsprechenden Maßnahmen zum Schutz der Missionen und ihres Personals mangle.

Der amerikanische Delegierte gab gewisse Unzulänglichkeiten zu, betonte jedoch, daß sich die amerikanischen Behörden ebenso wie die Bevölkerung darum bemühten, die ungestörte Tätigkeit der ausländischen Missionen zu gewährleisten und die freundschaftlichen Kontakte mit ihnen zu fördern.

Ein von Zypern, der Ukraine und Bulgarien eingebrachter Resolutionsentwurf wurde schließlich von der Kommission mit Konsens angenommen.

Im Plenum wurde die Resolution ebenfalls mit Konsens verabschiedet.

11. Verschiebung von Tagesordnungspunkten

Ohne meritorische Debatte wurden die Tagesordnungspunkte „Einhaltung der Bestimmungen der Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen 1961 und Erhöhung der Zahl der Vertragsparteien“ und „Internationaler Terrorismus“ vertagt.

IX. ABSCHNITT

Übersicht über die Resolutionen und Abstimmungsergebnisse der XXIX Generalversammlung**Übersicht I**

Abstimmungsergebnisse sämtlicher Resolutionen der XXIX. Generalversammlung *):

1. Angelegenheiten, die ausschließlich vom Plenum behandelt wurden:

RES 3203 (XXIX) vom 17. September 1974

Aufnahme von Bangladesh in die Vereinten Nationen
Abstimmung: per acclamationem angenommen

RES 3204 (XXIX) vom 17. September 1974

Aufnahme von Grenada in die Vereinten Nationen
Abstimmung: per acclamationem angenommen

RES 3205 (XXIX) vom 17. September 1974

Aufnahme von Guinea-Bissau in die Vereinten Nationen
Abstimmung: per acclamationem angenommen

RES 3206 (XXIX) vom 30. September 1974

Vollmachten der Delegierten zur XXIX. Generalversammlung
Abstimmung: 98 : 23 : 14

RES 3207 (XXIX) vom 30. September 1974

Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und Südafrika
Abstimmung: 125 : 1 : 9

RES 3208 (XXIX) vom 11. Oktober 1974

Stellung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Generalversammlung
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3209 (XXIX) vom 11. Oktober 1974

Stellung des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe in der Generalversammlung
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3210 (XXIX) vom 14. Oktober 1974

Palästina; Zulassung der Palästinensischen Befreiungsorganisation
Abstimmung: 105 : 4 : 20

RES 3212 (XXIX) vom 1. November 1974

Cypernfrage
Abstimmung: 117 : 0 : 0

RES 3213 (XXIX) vom 5. November 1974

Bericht der Internationalen Atomenergie Organisation (IAEO)
Abstimmung: 66 : 0 : 9

*) Die erste Zahl gibt jeweils die positiven Stimmen, die zweite die Gegenstimmen und die dritte die Stimmenthaltungen wieder.

76

- RES 3236 (XXIX) vom 22. November 1974
Palästinafrage
Abstimmung: 89 : 8 : 37
- RES 3237 (XXIX) vom 22. November 1974
Beobachterstatus für die Palästinensische Befreiungsorganisation
Abstimmung: 95 : 17 : 19
- RES 3238 (XXIX) vom 29. November 1974
Wiederherstellung der legitimen Rechte der Königlichen Kambodschanischen Regierung der Nationalen Union in den Vereinten Nationen
Abstimmung: 56 : 54 : 24
- RES 3280 (XXIX) vom 10. Dezember 1974
Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU)
Abstimmung: mit Konsens angenommen
- RES 3282 (XXIX) vom 12. Dezember 1974
Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen
Abstimmung: mit Konsens angenommen
- RES 3283 (XXIX) vom 12. Dezember 1974
Friedliche Streitbeilegung
Abstimmung: 68 : 10 : 35
- RES 3322 (XXIX) vom 16. Dezember 1974
Bericht des Sicherheitsrates
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3323 (XXIX) vom 16. Dezember 1974
Vollmachten der Delegierten zur XXIX. Generalversammlung; Zweiter Bericht des Vollmachtenausschusses
Abstimmung: 85 : 6 : 41
- RES 3328 (XXIX) vom 16. Dezember 1974
Durchführung der Dekolonisierungsdeklaration
Abstimmung: 118 : 0 : 10
- RES 3329 (XXIX) vom 16. Dezember 1974
Verbreitung von Informationen über die Dekolonisierung
Abstimmung: 129 : 0 : 0
- RES 3334 (XXIX) vom 17. Dezember 1974
3. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

2. Angelegenheiten der Politischen Kommission:

- RES 3234 (XXIX) vom 12. November 1974
Internationale Zusammenarbeit im Weltraum
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3235 (XXIX) vom 12. November 1974
Konvention über die Registrierung von in den Weltraum entsandten Objekten
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3254 (XXIX) vom 9. Dezember 1974
Kürzung des Militärbudgets um 10 Prozent
Abstimmung: 99 : 2 : 12

- RES 3255 A und B (XXIX) vom 9. Dezember 1974
 Napalm- und andere Brandwaffen
 Abstimmung: A: 108 : 0 : 13
 B: 98 : 0 : 27
- RES 3256 (XXIX) vom 9. Dezember 1974
 Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen
 Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3257 (XXIX) vom 9. Dezember 1974
 Einstellung aller Kernwaffenversuche
 Abstimmung: 95 : 3 : 33
- RES 3258 (XXIX) vom 9. Dezember 1974
 Vertrag von Tlatelolco, Zusatzprotokoll II
 Abstimmung: 114 : 0 : 15
- RES 3259 A und B (XXIX) vom 9. Dezember 1974
 Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone
 Abstimmung: A: 103 : 0 : 26
 B: ohne Einwand angenommen
- RES 3260 (XXIX) vom 9. Dezember 1974
 Weltabrüstungskonferenz
 Abstimmung: einstimmig
- RES 3261 A bis G (XXIX) vom 9. Dezember 1974
 Allgemeine und vollständige Abrüstung
 Abstimmung: A (Abrüstungsdekade): ohne Einwand angenommen
 B (CCD-Erweiterung): ohne Einwand angenommen
 C (SALT): 105 : 1 : 23
 D (Friedliche Atomexplosionen): 115 : 3 : 12
 E (Denuklearisierung Afrikas): 131 : 0 : 0
 F (Kernwaffenfreie Zonen): ohne Einwand angenommen
 G (Sicherheit für Nichtnuklearstaaten): ohne Einwand angenommen
- RES 3262 (XXIX) vom 9. Dezember 1974
 Vertrag von Tlatelolco, Zusatzprotokoll I
 Abstimmung: 115 : 0 : 17
- RES 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974
 Errichtung einer atomwaffenfreien Zone im Nahen Osten
 Abstimmung: 128 : 0 : 2
- RES 3264 (XXIX) vom 9. Dezember 1974
 Verbot von Umwelt- und Klimaveränderungen für militärische Zwecke
 Abstimmung: 126 : 0 : 5
- RES 3265 A und B (XXIX) vom 9. Dezember 1974
 Errichtung einer atomwaffenfreien Zone in Südasien
 Abstimmung: A: 104 : 1 : 27
 B: 96 : 2 : 36
- RES 3332 (XXIX) vom 17. Dezember 1974
 Festigung der Internationalen Sicherheit
 Abstimmung: 119 : 1 : 14
- RES 3333 (XXIX) vom 17. Dezember 1974
 Koreafrage
 Abstimmung: 61 : 43 : 31

78

3. Angelegenheiten der Politischen Spezialkommission:

RES 3226 (XXIX) vom 12. November 1974

Auswirkungen der Atomstrahlung

Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3239 (XXIX) vom 29. November 1974

Friedenserhaltende Operationen

Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3240 A bis C (XXIX) vom 29. November 1974

Bericht über Menschenrechtsverletzungen in den von Israel besetzten Gebieten

Abstimmung: A: 95 : 4 : 31

B: 121 : 0 : 7

C: 89 : 4 : 36

RES 3324 A bis E (XXIX) vom 16. Dezember 1974

Apartheidpolitik Südafrikas

Abstimmung: A: ohne Einwand angenommen

B: 109 : 1 : 9

C: 118 : 0 : 2

D: 111 : 0 : 10

E: 95 : 13 : 14

RES 3330 (XXIX) vom 17. Dezember 1974

Finanzierung des UN-Hilfswerkes für Palästinaflüchtlinge

Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3331 A bis D (XXIX) vom 17. Dezember 1974

UN-Hilfswerk für Palästinaflüchtlinge

Abstimmung: A: 122 : 0 : 3

B: ohne Einwand angenommen

C: ohne Einwand angenommen

D: 105 : 6 : 17

4. Wirtschaftliche Angelegenheiten (2. Kommission):

RES 3214 (XXIX) vom 6. November 1974

Sondermaßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer

Abstimmung: 130 : 0 : 0

RES 3215 (XXIX) vom 6. November 1974

Bericht des Rates für Handel und Entwicklung

Abstimmung: 88 : 5 : 33

RES 3216 (XXIX) vom 6. November 1974

Vierte Tagung der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung

Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3217 (XXIX) vom 6. November 1974

UN-Institut für Ausbildung und Forschung

Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3241 (XXIX) vom 29. November 1974

Wirtschaftliche Zusammenarbeit unter Entwicklungsländern

Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 3242 (XXIX) vom 29. November 1974

Wirtschaftliche und soziale Hilfe für Honduras

Abstimmung: ohne Einwand angenommen

- RES 3243 (XXIX) vom 29. November 1974
Stärkung des Büros des Koordinators für Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3244 (XXIX) vom 29. November 1974
Maßnahmen zur Hilfeleistung an Bangladesh im Zusammenhang mit schweren Überschwemmungskatastrophen
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3249 (XXIX) vom 4. Dezember 1974
Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen
Abstimmung: 113 : 0 : 19
- RES 3250 (XXIX) vom 4. Dezember 1974
Kinderhilfsfonds der Vereinten Nationen
Abstimmung: 131 : 0 : 0
- RES 3251 (XXIX) vom 4. Dezember 1974
Technische Zusammenarbeit unter Entwicklungsländern
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3252 (XXIX) vom 4. Dezember 1974
Dezentralisierung der Tätigkeit des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen
Abstimmung: 132 : 0 : 0
- RES 3253 (XXIX) vom 4. Dezember 1974
Behandlung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in der von der Dürre betroffenen Sahelzone und Maßnahmen zugunsten dieser Region
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974
Charter über die wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten
Abstimmung: 120 : 6 : 10
- RES 3305 (XXIX) vom 14. Dezember 1974
Revision der Listen der für eine Mitgliedschaft im Rat für industrielle Entwicklung qualifizierten Staaten
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3306 (XXIX) vom 14. Dezember 1974
Zweite Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung
Abstimmung: 119 : 0 : 3
- RES 3307 (XXIX) vom 14. Dezember 1974
Errichtung eines Fonds der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3308 (XXIX) vom 14. Dezember 1974
Bericht des Rates für Handel und Entwicklung
Abstimmung: 122 : 1 : 4
- RES 3309 (XXIX) vom 14. Dezember 1974
Multilaterale Handelsverhandlungen
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3310 (XXIX) vom 14. Dezember 1974
Teilnahme des UNCTAD-Generalsekretärs an den multilateralen Handelsverhandlungen
Abstimmung: 106 : 13 : 7

80

- RES 3311 (XXIX) vom 14. Dezember 1974
Sondermaßnahmen zugunsten der Binnenentwicklungsländer
Abstimmung: 121 : 0 : 4
- RES 3312 (XXIX) vom 14. Dezember 1974
Verminderung des zunehmenden Abstandes zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3313 (XXIX) vom 14. Dezember 1974
Universität der Vereinten Nationen
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3325 (XXIX) vom 16. Dezember 1974
Konferenz der Vereinten Nationen über Siedlungswesen (Habitat)
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3326 (XXIX) vom 16. Dezember 1974
Bericht des Verwaltungsrates des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
Abstimmung: 133 : 1 : 1
- RES 3327 (XXIX) vom 16. Dezember 1974
Errichtung einer Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen
Abstimmung: 122 : 1 : 11
- RES 3335 (XXIX) vom 17. Dezember 1974
Rolle des öffentlichen Sektors bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3336 (XXIX) vom 17. Dezember 1974
Souveränität über nationale Hilfsquellen in den besetzten arabischen Gebieten
Abstimmung: 99 : 2 : 32
- RES 3337 (XXIX) vom 17. Dezember 1974
Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Ausbreitung der Wüste
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3338 (XXIX) vom 17. Dezember 1974
Entwicklungsländer auf Inseln
Abstimmung: 132 : 0 : 2
- RES 3339 (XXIX) vom 17. Dezember 1974
Wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe an die Regierung von Guinea-Bissau
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3340 (XXIX) vom 17. Dezember 1974
Wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe an die noch unter portugiesischer Herrschaft stehenden Gebiete
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3341 (XXIX) vom 17. Dezember 1974
Organisation der Arbeit des ECOSOC
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3342 (XXIX) vom 17. Dezember 1974
Frauen und Entwicklung
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

UNO-Bericht 5*

- RES 3343 (XXIX) vom 17. Dezember 1974
Sondertagung der Generalversammlung für Fragen der Entwicklung und internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3344 (XXIX) vom 17. Dezember 1974
Weltbevölkerungskonferenz
Abstimmung: 131 : 0 : 1
- RES 3345 (XXIX) vom 17. Dezember 1974
Erforschung der Zusammenhänge zwischen Bevölkerung, Hilfsquellen, Umwelt und Entwicklung
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3346 (XXIX) vom 17. Dezember 1974
Abkommen mit der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3347 (XXIX) vom 17. Dezember 1974
Reform des internationalen Währungssystems
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3348 (XXIX) vom 17. Dezember 1974
Welternährungskonferenz
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3356 (XXIX) vom 18. Dezember 1974
Tätigkeit des Sonderfonds
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

5. Soziale, humanitäre und kulturelle Angelegenheiten (3. Kommission):

- RES 3218 (XXIX) vom 6. November 1974
Folter und andere Formen unmenschlicher Behandlung
Abstimmung: 125 : 0 : 1
- RES 3219 (XXIX) vom 6. November 1974
Schutz der Menschenrechte in Chile
Abstimmung: 90 : 8 : 26
- RES 3220 (XXIX) vom 6. November 1974
Zusammenarbeit bei der Suche nach Gefallenen und Vermißten in bewaffneten Konflikten
Abstimmung: 95 : 0 : 32
- RES 3221 (XXIX) vom 6. November 1974
Bessere Durchsetzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3222 (XXIX) vom 6. November 1974
Menschenrechte und Grundfreiheiten
Abstimmung: 119 : 0 : 10
- RES 3223 (XXIX) vom 6. November 1974
Dekade der Bekämpfung des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung
Abstimmung: einstimmig
- RES 3224 (XXIX) vom 6. November 1974
Verbesserung der Situation der Wanderarbeiter
Abstimmung: 110 : 0 : 1

82

- RES 3225 (XXIX) vom 6. November 1974
Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3245 (XXIX) vom 29. November 1974
Schutz von Journalisten in gefährlicher Mission
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3246 (XXIX) vom 29. November 1974
Selbstbestimmungsrecht der Völker
Abstimmung: 107 : 1 : 20
- RES 3266 (XXIX) vom 10. Dezember 1974
Bericht des Komitees über die Beseitigung rassistischer Diskriminierung
Abstimmung: 118 : 0 : 1
- RES 3267 (XXIX) vom 10. Dezember 1974
Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz
Abstimmung: 100 : 1 : 24
- RES 3268 (XXIX) vom 10. Dezember 1974
Menschenrechte und wissenschaftliche und technische Entwicklung
Abstimmung: 114 : 0 : 10
- RES 3269 (XXIX) vom 10. Dezember 1974
Wissenschaftliche und technische Entwicklung im Dienste des Friedens
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3270 (XXIX) vom 10. Dezember 1974
Stand der Menschenrechtspakete
Abstimmung: 121 : 0 : 2
- RES 3271 (XXIX) vom 10. Dezember 1974
Bericht des UN-Hochkommissärs für Flüchtlinge
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3272 (XXIX) vom 10. Dezember 1974
Erarbeitung eines Übereinkommensentwurfes über das Territorialasyl
Abstimmung: 105 : 0 : 21
- RES 3273 (XXIX) vom 10. Dezember 1974
Nationale Erfahrungen bei der Erreichung weitgehender sozialer und wirtschaftlicher Veränderungen zum Zweck des sozialen Fortschritts
Abstimmung: 110 : 0 : 17
- RES 3274 (XXIX) vom 10. Dezember 1974
Übereinkommen über die Verminderung der Staatenlosigkeit; Errichtung eines speziellen Antragsorgans
Abstimmung: 48 : 11 : 66
- RES 3275 (XXIX) vom 10. Dezember 1974
Internationales Jahr der Frau
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3276 (XXIX) vom 10. Dezember 1974
Konferenz aus Anlaß des Internationalen Jahres der Frau
Abstimmung: 124 : 2 : 2

- RES 3277 (XXIX) vom 10. Dezember 1974
Konferenz aus Anlaß des Internationalen Jahres der Frau (Errichtung eines Beratungskomitees)
Abstimmung: 125 : 0 : 2
- RES 3278 (XXIX) vom 10. Dezember 1974
UN-Fonds zur Eindämmung des Suchtgiftmißbrauchs
Abstimmung: 113 : 0 : 13
- RES 3279 (XXIX) vom 10. Dezember 1974
Unerlaubter Drogenhandel und Suchtgiftmißbrauch
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

6. Probleme der Beendigung des Kolonialismus (4. Kommission):

- RES 3284 (XXIX) vom 13. Dezember 1974
Papua-Neuguinea
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3285 (XXIX) vom 13. Dezember 1974
Niue
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3286 (XXIX) vom 13. Dezember 1974
Gibraltar
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3287 (XXIX) vom 13. Dezember 1974
Seychellen
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3288 (XXIX) vom 13. Dezember 1974
Gilbert und Ellice Inseln
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3289 (XXIX) vom 13. Dezember 1974
Bermuda, Britische Virgin Inseln, Cayman Inseln, Montserrat, Turk und Caicos Inseln und Amerikanische Virgin Inseln
Abstimmung: 117 : 0 : 17
- RES 3290 (XXIX) vom 13. Dezember 1974
Amerikanisch-Samoa, Guam, Neue Hebriden, Pitcairn, St. Helena und Salomon Inseln
Abstimmung: 111 : 1 : 18
- RES 3291 (XXIX) vom 13. Dezember 1974
Komoren
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3292 (XXIX) vom 13. Dezember 1974
Spanisch-Sahara
Abstimmung: 87 : 0 : 43
- RES 3293 (XXIX) vom 13. Dezember 1974
Information über nichtselbständige Gebiete
Abstimmung: 124 : 0 : 3
- RES 3294 (XXIX) vom 13. Dezember 1974
Territorien unter portugiesischer Herrschaft
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

84

- RES 3295 (XXIX) vom 13. Dezember 1974
Namibia (Südwestafrika)
Abstimmung: 112 : 0 : 15
- RES 3296 (XXIX) vom 13. Dezember 1974
UN-Fonds für Namibia
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3297 (XXIX) vom 13. Dezember 1974
Südrhodesien
Abstimmung: 111 : 0 : 18
- RES 3298 (XXIX) vom 13. Dezember 1974
Südrhodesien
Abstimmung: 112 : 0 : 18
- RES 3299 vom 13. Dezember 1974
Wirtschaftliche und andere ausländische Interessen in Kolonialgebieten
Abstimmung: 118 : 0 : 13
- RES 3300 (XXIX) vom 13. Dezember 1974
Durchführung der Dekolonisierungsdeklaration durch die Spezialorganisationen
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3301 (XXIX) vom 13. Dezember 1974
UN-Studien- und Ausbildungsprogramm für das südliche Afrika
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3302 (XXIX) vom 13. Dezember 1974
Ausbildungsmöglichkeiten für Bewohner nichtselbständiger Gebiete
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
7. Administrative und budgetäre Angelegenheiten (5. Kommission):
- RES 3211 A—B (XXIX) vom 31. Oktober 1974
Finanzierung der UN-Emergency Force und der UN-Disengagement Observer Force
Abstimmung: A: 87 : 3 : 2
B: vom 29. November 1974
92 : 3 : 10
- RES 3227 A—G (XXIX) vom 12. November 1974
Finanzberichte über das Jahr 1973 und Berichte der Rechnungsprüfer
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3228 (XXIX) vom 12. November 1974
Bericht des Beitragskomitees
Abstimmung: 101 : 7 : 13
- RES 3229 (XXIX) vom 12. November 1974
Wahlen in das Beratende Komitee für administrative und budgetäre Angelegenheiten
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3230 (XXIX) vom 12. November 1974
Wahlen in das Rechnungsprüferkomitee
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3231 (XXIX) vom 12. November 1974
Wahlen in das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

- RES 3248 (XXIX) vom 29. November 1974
Wahlen in das Beitragskomitee
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3303 (XXIX) vom 14. Dezember 1974
Finanzberichte über das Jahr 1973 und Berichte der Rechnungsprüfer
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3304 (XXIX) vom 14. Dezember 1974
Ernennung von zwei Mitgliedern des Investitionskomitees
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3350 (XXIX) vom 18. Dezember 1974
Konferenzkalender; Einschluß Wiens
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3351 (XXIX) vom 18. Dezember 1974
Konferenzkalender; Gründung eines Konferenzkomitees
Abstimmung: 123 : 0 : 1
- RES 3352 (XXIX) vom 18. Dezember 1974
Personalfragen; Beschäftigung von Frauen im UN-Sekretariat
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3353 (XXIX) vom 18. Dezember 1974
Personalfragen; Änderungen der Staff Rules
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3354 (XXIX) vom 18. Dezember 1974
Bericht des Pensionsrates
Abstimmung: 123 : 10 : 0
- RES 3355 (XXIX) vom 18. Dezember 1974
Übersetzung von Dokumenten in die deutsche Sprache
Abstimmung: mit Konsensus angenommen
- RES 3357 (XXIX) vom 18. Dezember 1974
UN-Gehaltssystem; Status der "Intern. Civil Service Commission"
Abstimmung: mit Konsensus angenommen
- RES 3358 A und B (XXIX) vom 18. Dezember 1974
UN-Gehaltssystem; Erhöhung der Gehälter
Abstimmung: A: 90 : 21 : 20
B: ohne Einwand angenommen
- RES 3359 A, B, C (XXIX) vom 18. Dezember 1974
Programmbudget 1974/75; Nachtragsbudget
Abstimmung: A: 109 : 9 : 7
B: 127 : 0 : 0
C: 110 : 9 : 7
- RES 3360 (XXIX) vom 18. Dezember 1974
Programmbudget 1974/75; Währungsinstabilität
Abstimmung: 110 : 11 : 0

8. Völkerrechtliche Fragen (6. Kommission):

- RES 3232 (XXIX) vom 12. November 1974
Überprüfung der Rolle des Internationalen Gerichtshofes
Abstimmung: mit Konsensus angenommen

86

- RES 3233 (XXIX) vom 12. November 1974
Teilnahme an der Konvention über das Recht der Sondermissionen und der Wiener Vertragsrechtskonvention
Abstimmung: mit Konsensus angenommen
- RES 3247 (XXIX) vom 29. November 1974
Teilnahme an der UN-Konferenz über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen zu Internationalen Organisationen
Abstimmung: 105 : 3 : 15
- RES 3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974
Definition der Aggression
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3315 (XXIX) vom 14. Dezember 1974
Bericht der Völkerrechtskommission
Abstimmung: mit Konsensus angenommen
- RES 3316 (XXIX) vom 14. Dezember 1974
Bericht der UN-Kommission für Internationales Handelsrecht
Abstimmung: mit Konsensus angenommen
- RES 3317 (XXIX) vom 14. Dezember 1974
Konferenz über die Verjährung beim internationalen Kaufvertrag
Abstimmung: mit Konsensus angenommen
- RES 3318 (XXIX) vom 14. Dezember 1974
Schutz von Frauen und Kindern in Not und bewaffneten Konflikten
Abstimmung: 110 : 0 : 14
- RES 3319 (XXIX) vom 14. Dezember 1974
Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten
Abstimmung: einstimmig
- RES 3320 (XXIX) vom 14. Dezember 1974
Bericht des Komitees über die Beziehungen mit dem Gastland
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3321 (XXIX) vom 14. Dezember 1974
Diplomatisches Asyl
Abstimmung: 110 : 0 : 16
- RES 3349 (XXIX) vom 17. Dezember 1974
Notwendigkeit der Behandlung von Vorschlägen betreffend die Überprüfung der Satzung der Vereinten Nationen
Abstimmung: 82 : 15 : 36

Übersicht II

Abstimmungsergebnisse der wichtigsten von der XXIX. Generalversammlung in namentlicher Abstimmung (roll-call) oder mit offizieller Aufzeichnung der Stimmabgabe der einzelnen Delegationen (recorded vote) angenommenen Resolutionen.

Die Übersicht ist in vier Ländergruppen unterteilt:

1. Ländergruppe Westeuropa und andere sowie Osteuropa
2. Afrika
3. Asien
4. Lateinamerika

Die Länder der Arabischen Liga sind in einer Gruppe zu Beginn der Ländergruppe „Asien“ angeführt, obwohl die afrikanischen Mitglieder der Arabischen Liga auch in der Ländergruppe „Afrika“ eingefügt sind.

Die Reihenfolge der Länder in den vier Gruppen entspricht der offiziellen Reihenfolge bei den Vereinten Nationen, der die englischen Staatenbezeichnungen zugrunde liegen.

Die Stimmabgabe der USA und der UdSSR wurde bei allen vier Ländergruppen zu Vergleichszwecken angeführt.

Bei den Stimmabgaben bedeutet:

- + = positives Votum
- = negatives Votum
- O = Stimmenthaltung

Jene Staaten, bei denen kein Abstimmungsvermerk angeführt ist, waren bei der Abstimmung abwesend oder haben an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Ländergruppe Westeuropa und andere sowie Osteuropa

	Australien	Österreich	Belgien	Kanada	Dänemark	Finnland	Frankreich	BRD	Griechenland	Island	Irland	Italien
1. Palästina; Zulassung der Palästinensischen Befreiungsorganisation (RES 3210, 14. Okt. 1974)	O	+	O	O	O	+	+	O	+	O	+	+
2. Palästinafrage (RES 3236, 22. Nov. 1974)	O	O	O	O	O	O	O	O	O	-	O	O
3. Beobachterstatus der Palästinensischen Befreiungsorganisation (RES 3237, 22. Nov. 1974)	O	O	-	-	-	+	O	-	O	-	-	-
4. Wiederherstellung der legitimen Rechte der Königlich Kambodschanischen Regierung in den Vereinten Nationen (RES 3238, 29. Nov. 1974)	+	+	+	+	+	O	O	+	O	O	+	+
5. Status der südafrikanischen Delegation bei der XXIX. Generalversammlung (Abstimmung über die Entscheidung des Präsidenten vom 12. Nov. 1974)	-	-	-	-	-	-	-	-	O	-	-	-
6. Einstellung aller Kernwaffenversuche (RES 3257, 9. Dez. 1974)	+	+	O	+	+	+	-	O	+	+	+	O
7. Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (RES 3259 A, 9. Dez. 1974)	+	O	O	O	O	+	O	O	O	+	O	O
8. Allgemeine und vollständige Abrüstung — friedliche Atomexplosionen (RES 3261 D, 9. Dez. 1974)	+	+	+	+	+	+	O	+	+	+	+	+
9. Errichtung einer atomwaffenfreien Zone in Südasien (RES 3265 A, 9. Dez. 1974)	+	+	+	+	O	+	O	+	+	+	+	+
10. Errichtung einer atomwaffenfreien Zone in Südasien (RES 3265 B, 9. Dez. 1974)	+	+	+	+	O	+	O	+	O	+	+	+
11. Koreafrage (RES 3333, 17. Dez. 1974)	+	+	+	+	+	O	+	+	+	+	+	+
12. Bericht über Menschenrechtsverletzungen in den von Israel besetzten Gebieten (RES 3240 A, 29. Nov. 1974) .	O	O	O	O	O	+	O	O	+	O	O	O
13. Apartheidpolitik Südafrikas (RES 3324 E, 16. Dez. 1974)	O	O	-	O	-	O	-	-	O	-	-	-
14. Charter über die wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten (RES 3281, 12. Dez. 1974)	+	O	-	O	-	+	O	-	+	+	O	O
15. Souveränität über nationale Hilfsquellen in den besetzten arabischen Gebieten (RES 3336, 17. Dez. 1974) .	O	O	O	O	O	+	O	O	+	O	O	O
16. Schutz der Menschenrechte in Chile (RES 3219, 6. Nov. 1974)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
17. Namibia (RES 3295, 13. Dez. 1974)	+	O	O	O	O	+	O	O	+	+	O	O
18. Südrhodesien (RES 3297, 13. Dez. 1974)	+	O	O	O	O	+	O	O	+	O	O	O
19. Südrhodesien (RES 3298, 13. Dez. 1974)	+	O	O	O	O	O	O	O	+	O	+	O
20. Notwendigkeit der Behandlung von Vorschlägen betreffend die Überprüfung der Satzung der Vereinten Nationen (RES 3349, 17. Dez. 1974)	+	O	O	O	O	O	-	O	O	O	O	+

Ländergruppe Afrika

	Algerien	Botswana	Burundi	Kamerun	Zentralafrik. Republik	Tschad	Kongo	Dahomey	Ägypten	Äquatorial Guinea	Äthiopien	Gabun	Gambia	Ghana	Guinea
1. Palästina; Zulassung der Palästinensischen Befreiungsorganisation (RES 3210, 14. Okt. 1974)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
2. Palästinafrage (RES 3236, 22. Nov. 1974)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
3. Beobachterstatus der Palästinensischen Befreiungsorganisation (RES 3237, 22. Nov. 1974)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
4. Wiederherstellung der legitimen Rechte der Königlich Kambodschanischen Regierung in den Vereinten Nationen (RES 3238, 29. Nov. 1974)	-	O	-	-	-	-	-	-	-	-	O	-	-	-	-
5. Status der südafrikanischen Delegation bei der XXIX. Generalversammlung (Abstimmung über die Entscheidung des Präsidenten vom 12. Nov. 1974)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
6. Einstellung aller Kernwaffenversuche (RES 3257, 9. Dez. 1974)	O	+	O	+	O	O	+	+	O	+	+	+	+	+	O
7. Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (RES 3259 A, 9. Dez. 1974)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
8. Allgemeine und vollständige Abrüstung — friedliche Atomexplosionen (RES 3261 D, 9. Dez. 1974)	O	+	O	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	O
9. Errichtung einer atomwaffenfreien Zone in Südasiens (RES 3265 A, 9. Dez. 1974)	+	+	+	+	O	+	O	-	+	+	+	O	+	+	+
10. Errichtung einer atomwaffenfreien Zone in Südasiens (RES 3265 B, 9. Dez. 1974)	+	+	+	+	+	O	+	+	+	+	+	+	O	+	+
11. Koreafrage (RES 3333, 17. Dez. 1974)	-	-	-	O	+	+	-	-	-	-	O	+	+	O	-
12. Bericht über Menschenrechtsverletzungen in den von Israel besetzten Gebieten (RES 3240 A, 29. Nov. 1974) ..	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
13. Apartheidpolitik Südafrikas (RES 3324 E, 16. Dez. 1974) ..	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
14. Charter über die wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten (RES 3281, 12. Dez. 1974)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
15. Souveränität über nationale Hilfsquellen in den besetzten arabischen Gebieten (RES 3336, 17. Dez. 1974) ..	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
16. Schutz der Menschenrechte in Chile (RES 3219, 6. Nov. 1974)	+	+	+	+	+	+	+	+	O	+	O	+	+	+	+
17. Namibia (RES 3295, 13. Dez. 1974)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
18. Südrhodesien (RES 3297, 13. Dez. 1974)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
19. Südrhodesien (RES 3298, 13. Dez. 1974)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
20. Notwendigkeit der Behandlung von Vorschlägen betreffend die Überprüfung der Satzung der Vereinten Nationen (RES 3349, 17. Dez. 1974)	+	O	+	+	+	+	+	+	O	+	+	+	+	+	+

Asien

	Algerien	Bahrain	Ägypten	Irak	Jordanien	Kuwait	Libanon	Libyen	Marokko	Oman	Quatar	Saudi Arabien	Sudan	Syrien
1. Palästina; Zulassung der Palästinensischen Befreiungsorganisation (RES 3210, 14. Okt. 1974)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
2. Palästinafrage (RES 3236, 22. Nov. 1974)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
3. Beobachterstatus der Palästinensischen Befreiungsorganisation (RES 3237, 22. Nov. 1974)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
4. Wiederherstellung der legitimen Rechte der Königlich Kambodschanischen Regierung in den Vereinten Nationen (RES 3238, 29. Nov. 1974)	—	O	—	+	—	O	—	+	+	+	+	—	—	—
5. Status der südafrikanischen Delegation bei der XXIX. Generalversammlung (Abstimmung über die Entscheidung des Präsidenten vom 12. Nov. 1974)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
6. Einstellung aller Kernwaffenversuche (RES 3257, 9. Dez. 1974)	O	+	+	O	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
7. Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (RES 3259 A, 9. Dez. 1974)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
8. Allgemeine und vollständige Abrüstung — friedliche Atomexplosionen (RES 3261 D, 9. Dez. 1974)	O	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
9. Errichtung einer atomwaffenfreien Zone in Südasien (RES 3265 A, 9. Dez. 1974)	+	+	+	+	O	+	+	+	+	+	O	+	+	+
10. Errichtung einer atomwaffenfreien Zone in Südasien (RES 3265 B, 9. Dez. 1974)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
11. Koreafrage (RES 3333, 17. Dez. 1974)	—	O	—	—	+	—	O	—	+	+	+	+	—	—
12. Bericht über Menschenrechtsverletzungen in den von Israel besetzten Gebieten (RES 3240 A, 29. Nov. 1974) ..	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
13. Apartheidpolitik Südafrikas (RES 3324 E, 16. Dez. 1974) ..	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
14. Charter über die wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten (RES 3281, 12. Dez. 1974)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
15. Souveränität über nationale Hilfsquellen in den besetzten arabischen Gebieten (RES 3336, 17. Dez. 1974) ..	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
16. Schutz der Menschenrechte in Chile (RES 3219, 6. Nov. 1974)	+	+	O	+	O	+	O	+	+	+	+	+	+	+
17. Namibia (RES 3295, 13. Dez. 1974)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	O	+	+
18. Südrhodesien (RES 3297, 13. Dez. 1974)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
19. Südrhodesien (RES 3298, 13. Dez. 1974)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
20. Notwendigkeit der Behandlung von Vorschlägen betreffend die Überprüfung der Satzung der Vereinten Nationen (RES 3349, 17. Dez. 1974)	+	O	O	O	O	O	+	O	+	O	O	—	+	O

Tunesien	Ver. Arabische Emirate	Yemen	Südyemen	Afghanistan	Bangladesh	Bhutan	Burma	China	Zypern	Fidschi	Indien	Indonesien	Iran	Israel	Japan	Khmer Republik	Laos	Malaysia	Malediven	Mongolei	Nepal	Pakistan	Philippinen	Singapur	Sri Lanka	Thailand	UdSSR	USA	Abstimmungs- ergebnis
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	105-4-20	
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	89-8-37	
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	95-17-19	
0	0	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	56-54-24	
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	91-22-19	
+	0	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	95-3-33	
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	103-0-26	
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	115-3-12	
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	104-1-27	
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	96-2-36	
+	0	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	61-43-31	
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	95-4-31	
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	95-13-14	
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	120-6-10	
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	99-2-32	
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	90-8-26	
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	112-0-15	
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	111-0-18	
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	112-0-18	
+	0	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	82-15-36	

Ländergruppe Lateinamerika

	Argentinien	Bahamas	Barbados	Bolivien	Brasilien	Chile	Kolumbien	Costa Rica	Kuba
1. Palästina; Zulassung der Palästinensischen Befreiungsorganisation (RES 3210, 14. Okt. 1974)	+		0	-	+		0	0	+
2. Palästinafrage (RES 3236, 22. Nov. 1974)	+	0	0	-			0	-	+
3. Beobachterstatus der Palästinensischen Befreiungsorganisation (RES 3237, 22. Nov. 1974)		0	+	-	+	-	0	-	+
4. Wiederherstellung der legitimen Rechte der Königlich Kambodschanischen Regierung in den Vereinten Nationen (RES 3238, 29. Nov. 1974)	+	+	+	+	+	+	+	+	-
5. Status der südafrikanischen Delegation bei der XXIX. Generalversammlung (Abstimmung über die Entscheidung des Präsidenten vom 12. Nov. 1974)	+		+	0	0	0	0	-	+
6. Einstellung aller Kernwaffenversuche (RES 3257, 9. Dez. 1974)	+	+	+	+	+	+	+	+	0
7. Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (RES 3259 A, 9. Dez. 1974)	+	+	+	+	+	+	+	+	0
8. Allgemeine und vollständige Abrüstung — friedliche Atomexplosionen (RES 3261 D, 9. Dez. 1974)	0	+	+	+	0	+	+	+	0
9. Errichtung einer atomwaffenfreien Zone in Südasien (RES 3265 A, 9. Dez. 1974)	+	0	0	+	+	+		+	+
10. Errichtung einer atomwaffenfreien Zone in Südasien (RES 3265 B, 9. Dez. 1974)	+	0	0	+	+	+	+	+	0
11. Koreafrage (RES 3333, 17. Dez. 1974)	0	+	+	+	+	+	+	+	-
12. Bericht über Menschenrechtsverletzungen in den von Israel besetzten Gebieten (RES 3240 A, 29. Nov. 1974) .	+		0	-	0	0	0	0	+
13. Apartheidpolitik Südafrikas (RES 3324 E, 16. Dez. 1974)	+	+			+	0	+	+	+
14. Charter über die wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten (RES 3281, 12. Dez. 1974)	+	+	+	+	+	+	+	+	+
15. Souveränität über nationale Hilfsquellen in den besetzten arabischen Gebieten (RES 3336, 17. Dez. 1974) .	+		0	0	+	0	0	0	+
16. Schutz der Menschenrechte in Chile (RES 3219, 6. Nov. 1974)	-		0	-	-	-	+	0	+
17. Namibia (RES 3295, 13. Dez. 1974)	+	+	+		+	+	+	+	+
18. Südrhodesien (RES 3297, 13. Dez. 1974)	+	+	+	+	+	+	+	+	+
19. Südrhodesien (RES 3298, 13. Dez. 1974)	+	+	+	+	+	+	+	+	+
20. Notwendigkeit der Behandlung von Vorschlägen betreffend die Überprüfung der Satzung der Vereinten Nationen (RES 3349, 17. Dez. 1974)	+		+	+	+	+	+	+	-

Dominikanische Republik	Ekuador	El Salvador	Grenada	Guatemala	Guayana	Haiti	Honduras	Jamaika	Mexiko	Nikaragua	Panama	Paraguay	Peru	Trinidad und Tobago	Uruguay	Venezuela	UdSSR	USA	Abstimmungs- ergebnis
—	0	+		0	+	0		+	+	0	+	0	+	+	0	+	+	—	105— 4—20
	0	0	0	0	+	0	0	+	0	—	0	0	+	+	0	0	+	—	89— 8—37
			+		+	0	0	0	+	—	0	0	+	+	0	+	+	—	95—17—19
+	+	+	+	+	—	+	+	0	+	+	+	+	0	0	+	+	—	+	56—54—24
0	0	—	+	0	+	+		+	0	—	+	0	+	+		0	+	—	91—22—19
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	0	0	95— 3—33
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	0	0	103— 0—26
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	115— 3—12
0	+	+	0	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—	104— 1—27
+	+	+	0	+	0	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	0	0	96— 2—36
+	+	+	+	+	0	+	+	0	0	+	+	+	0	0	+	+	—	+	61—43—31
+	+	0	+	0	+	+	0	+	+	—	+	0	+	+	0	0	+	—	95— 4—31
+		0	+	+	+	+		+	+		+		+	+		+	+	—	95—13—14
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—	120— 6—10
0	+	0	0	0	+	0	0	+	+	0	+	+	+	+	0	+	+	—	99— 2—32
		0		—	+	0	0	+	+	—		—		+	—	0	+	0	90— 8—26
+	+	+	+	+	+	+		+	+		+		+	+		+	+	0	112— 0—15
+	+	+	+	+	+			+	+		+		+	+	0	+	+	0	111— 0—18
+	+	+	+	+	+			+	+		+		+	+	0	+	+	0	112— 0—18
+	+	+	0	+	+		+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	—	—	82—15—36

X. ABSCHNITT

Österreichische Erklärungen

Erklärung des Bundeskanzlers Dr. Bruno Kreisky vor der XXIX. Generalversammlung am 11. November 1974

Herr Vorsitzender!

Vor allem möchte ich meiner Freude Ausdruck geben, daß ich nach neun Jahren abermals die Ehre habe, vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu sprechen und ich will auch gleichzeitig damit ausdrücken, wie froh ich bin, daß ich das unter der Präsidentschaft des Außenministers der Algerischen Demokratischen Volksrepublik tun kann. Dieser Umstand führt mich zurück in jene Zeit, in der hier in den VN viel geschehen ist, um den Kampf des algerischen Volkes um seine volle Freiheit und Unabhängigkeit zu fördern.

In meinem Land gab es viel Verständnis für die Bestrebungen des algerischen Volkes, und Österreich konnte auch das bei den Vereinten Nationen immer wieder dokumentieren.

Ich hatte Zweifel, inwieweit ich die wichtigen Arbeiten der Generalversammlung, die ohnedies schon eine überreiche Tagesordnung hat, durch eine Ansprache unterbrechen sollte.

Aber zweierlei hat mich darin bestärkt, es zu tun. Erstens ganz einfach die Bedeutung dieser weltweiten und einzigartigen Institution, die es einem Regierungschef zur Pflicht macht, hier seine Meinung in einigen Sätzen vorzubringen, und fürs zweite der Umstand, daß gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt einige Fragen besondere Aktualität haben, die mich schon seit Jahrzehnten beschäftigen.

Seit dem letzten Jahr hat das Energieproblem besondere Bedeutung erlangt, und in diesem Zusammenhang gibt es die tägliche Debatte über den Preis des Erdöls.

Grundsätzlich möchte ich auch heute hier wiederholen, was ich seit Jahren immer wieder zum Ausdruck bringe: die terms of trade für die ölproduzierenden Länder im mittleren Osten wie für alle rohstoffproduzierenden Länder waren während langer Zeit besonders ungünstig. Mit Recht ist das schon in der ersten, gründenden Konferenz der UNCTAD festgestellt worden, auf der faire Rohstoffabkommen gefordert wurden, um „einträgliche, gerechte und stabile Preise für Rohstoffe, vor allem jene, die aus Entwicklungsländern exportiert werden“, sicherzustellen, und um „ein dynamisches und ausgeglichenes Wirtschaftswachstum anzuregen und ein vernünftiges Ausmaß an Voraussagbarkeit der realen Exporterträge der Entwicklungsländer zu sichern“.

Ich möchte also mit aller gebotenen Deutlichkeit sagen, daß es ein Recht der ölproduzierenden Länder ist, für ihr Produkt einen angemessenen Preis zu verlangen. Das gilt für alle ölproduzierenden Länder. Das wirkliche Problem aber ist, wieviel Geld die Vermittlung dieser Waren zu den sie dringend benötigten Industriestaaten kosten darf. Die Frage stellt sich, was ist ein angemessener Gewinn und damit im Zusammenhang die zweite aktuelle Frage: können wir es uns überhaupt leisten, daß Waren von dieser lebenswichtigen Bedeutung für die Produzenten- und Konsumentenländer zum Gegenstand der Spekulation werden? Es gibt hier viele gute Vorschläge, aber letzten Endes erwartet die Welt von den Vereinten Nationen und ihren Organisationen hier eine Antwort. Ich bin durch ein erfahrungsreiches Leben gewöhnt, mir hier keine Illusionen zu machen. Ich weiß daher, daß das Erkennen eines Problems und das Wollen, es zu lösen, noch lange nicht bedeuten, daß es auch gelöst wird. Aber ich kann mir sehr gut vorstellen, daß, wenn es hier innerhalb der Vereinten Nationen zu sehr klaren und ausgeprägten Vorstellungen kommt, sie eine solche moralische Kraft mobilisieren, daß sie reale Bedeutung erlangen können. Ähnlich war es doch mit vielen Ideen und Forderungen, die nur einen moralischen Appeal hatten, wie zum Beispiel das Recht auf einen besseren Arbeitsertrag, die Forderung nach einem Normalarbeitstag und viele andere Forderungen, die heute der Staat zu einer Einrichtung der allgemeinen Wohlfahrt gemacht haben.

Die Frage, die man heute stellt, ist die, wie hoch die Preise der Rohstoffe steigen können, und da vor allem der Preis des Öls. Die Antwort scheint mir eine sehr einfache zu sein. Sollte es zu einer längerdauernden wirtschaftlichen Depression in den modernen Industriestaaten kommen, so wird der Bedarf nach Energie stark zurückgehen, weil die Nachfrage nach Waren beträchtlich sinken wird, und dann wird es auch bei aller Bereitschaft zur Drosselung der Erdölproduktion nicht genug

Nachfrage geben. Und so muß es im Interesse der erdölproduzierenden Länder gelegen sein, an jenen Lösungen mitzuwirken, die eine weltweite krisenhafte Entwicklung verhindern. Es kann keine Krise und langdauernde Depression in einem wichtigen Teil unserer Welt geben, ohne daß sie auf andere Teile ohne Wirkung blieben. Es ist gut, daß sich die europäischen Industriestaaten West- und Mitteleuropas mit den Staaten Nordamerikas und Japans um eine gemeinsame Energiepolitik bemühen. Es handelt sich hier keineswegs um eine Strategie den Ölländern gegenüber, sondern um die Vorbereitung der Zusammenarbeit zwischen diesen Staaten und den ölproduzierenden Ländern.

Das internationale Energieprogramm, wie es im Rahmen der OECD vorgesehen ist, würde unserer Meinung nach genau jene Art von Organisation darstellen, welche die Zusammenarbeit zwischen den ölverbrauchenden Ländern verbessern könnte. Was uns betrifft, so handelt es sich dabei nur um den ersten Schritt zu einer engeren Zusammenarbeit zwischen diesen Ländern und den Ölproduzenten und — in einer weiteren Phase — zwischen diesen beiden Staatengruppen und den anderen Entwicklungsländern. Das alles müßte nach meiner Meinung innerhalb der nächsten Monate geschehen. Österreich wird solche Bemühungen nach sorgfältiger Prüfung der anstehenden Fragen voll unterstützen. Unsere Unterstützung — und ich möchte das noch einmal betonen — ist an drei Voraussetzungen geknüpft:

Erstens stellen diese Bemühungen in keiner Weise eine gegen andere gerichtete wirtschaftliche Strategie dar.

Zweitens ist sicherzustellen, daß diese Einrichtung zu der von mit vorher erwähnten Zusammenarbeit zwischen Ölkonsumenten und -produzenten führt.

Und drittens sind wir zur Übernahme von Verpflichtungen nur dann in der Lage, wenn sie in Übereinstimmung mit der immerwährenden Neutralität stehen.

Es gibt in diesem Zusammenhang andere, demnächst aktuelle Überlegungen.

Innerhalb der letzten Monate ist es auch unter dem Eindruck der Entwicklung der Rohstoffpreise zu einem Differenzierungsprozeß zwischen den Entwicklungsländern gekommen. Wir sprechen heute von einer vierten Welt. Die Länder der vierten Welt befinden sich in einem Zustand individueller und nationaler Armut, die zu überwinden es verstärkter Anstrengungen bedarf. Übrigens gebe ich offen zu, daß mein eigenes Land nicht alle materiellen Verpflichtungen erfüllt hat, die es zu erfüllen hätte, was aber nicht zuletzt seine Ursache darin hat, daß unsere Ausgaben für den Einkauf von Energierohstoffen nach den letzten Schätzungen im Vergleich zu 1973 im Jahre 1974 um 8½ Milliarden Schilling höher sein werden. Wir wären gerne bereit, einen Teil davon für Entwicklungshilfe zur Verfügung zu stellen, so wie wir das schon seinerzeit getan haben (im Jahre 1975 und 1974 mit einer Anleihe von je ½ Milliarde an die Weltbank).

Ich glaube aber, es gibt hier einen neuen Aspekt. Da die rohstoffproduzierenden Länder bereit zu sein scheinen, die Schwierigkeiten für die rohstoffarmen Staaten zu kompensieren, so wäre doch die vernünftigste Art, wenn es hier zu einer gemeinsamen Aktion zwischen ihnen und den entwickelten Industriestaaten käme. Man könnte Pläne ausarbeiten, nach denen ein rohstoffproduzierendes Land und eine Industrienation Lieferungen in Länder der vierten Welt aus diesen Industriestaaten gemeinsam finanzieren. Hiefür könnte vor allem die industrielle Entwicklungshilfe einen starken Impetus erhalten. Die Frage ist, ob derartiges nur auf trilaterale Art möglich ist, das heißt, daß ein rohstoffproduzierendes Land plus ein Industrieland einem rohstoffarmen Entwicklungsland helfen.

Wir glauben, daß hier multilaterale Lösungen durchaus ins Auge gefaßt werden könnten, und ich wurde erst unlängst vom iranischen Staatsoberhaupt mit seiner Idee vertraut gemacht, die mir im höchsten Maße bemerkenswert zu sein scheint, wonach es zu einem Pool der wirtschaftlich in drei Gruppen zu teilenden Länder kommen sollte: der Industriestaaten, der rohstoffproduzierenden Staaten, die nun über eine gute Zahlungsbilanz verfügen, und der Entwicklungsländer.

Gegenwärtig diskutieren wir in Europa den geeigneten Zeitpunkt für die Einberufung einer Sicherheitskonferenz auf höchster Ebene, und man stellt sich die Frage, um das in aller Offenheit zu sagen, welche substantielle Bedeutung sie erlangen könnte. Die Vorbereitungen hiefür werden seit vielen Monaten diskutiert. Es gibt auf der einen Seite wichtige Fragen der Sicherheit und auf der anderen Seite die sich anbietenden Fragen der innereuropäischen Zusammenarbeit im Bereich der Wirtschaft, des Verkehrs und des Umweltschutzes.

Es könnte auch die Frage der europäischen Bereitschaft zum Einsatz in der vierten Welt Gegenstand ernstzunehmender Gespräche auf höchster Ebene sein, wobei es zur Annahme von grundsätzlichen Empfehlungen kommen könnte, die in ihrer Bedeutung nicht unterschätzt werden sollen.

Wir glauben ein Recht zu haben, auf die Neutralität Österreichs in allen internationalen Zusammenhängen hinzuweisen, nicht nur weil wir in der Vergangenheit eine Politik verfolgt haben, die dieser Neutralität weltweite Anerkennung gebracht hat, sondern weil wir Verpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen und ihren Bestrebungen auf uns genommen haben, von denen wir glauben, daß das neutrale Österreich besondere Voraussetzungen besitzt, sie zu übernehmen.

So nehmen Angehörige des österreichischen Bundesheeres an den friedenserhaltenden Aktionen der Vereinten Nationen teil: in Zypern, am Suezkanal, auf den Golanhöhen, mit allen Konsequenzen, die diese Aufgaben involvieren. Bisher haben wir, wie sie wissen, in Zypern und auf den Golanhöhen Opfer zu beklagen gehabt.

Als es im Jahre 1955 zum Abschluß des Staatsvertrages in Österreich kam und damit die volle Freiheit und Souveränität wiederhergestellt wurde, ist Wien, die Hauptstadt unseres Landes, häufig Begegnungsplatz der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen geworden.

Große internationale Organisationen — auch nichtstaatliche — haben ihren Sitz in Wien. Die österreichische Bundesregierung und die Stadt Wien unternehmen ihrerseits große Anstrengungen, um die besten räumlichen und technischen Voraussetzungen für diese Institutionen zu schaffen. An den Ufern der Donau entsteht ein Komplex von großen Gebäuden, die nach ihrer Fertigstellung diesen Organisationen dienen werden. Der österreichische Staat, die Stadt Wien und das österreichische Volk leisten hier einen großen finanziellen Beitrag, der, wie das in demokratischen Staaten eben üblich ist, in der Innenpolitik gelegentlich umstritten ist.

Die Bundesregierung hält dieses Vorhaben aus vielen Gründen für wichtig, nicht zuletzt deshalb, weil sie überzeugt ist, daß durch die österreichische Neutralität und durch diese Bestrebungen ein großer Beitrag zur Sicherheit in Mitteleuropa geleistet wird.

Und das ist der Gegenstand unserer gegenwärtigen Vorschläge in einem der wichtigsten Ausschüsse der Generalversammlung.

Ich bitte Sie, bei dieser Frage nicht nur organisatorische Gesichtspunkte gelten zu lassen, sondern auch den wichtigsten nicht zu übersehen: daß sich damit ein Schwerpunkt der Arbeit der Vereinten Nationen in einen Teil Europas verlagern wird, der — in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts — ein Schauplatz schwerer Konflikte und weltweiter Krisen gewesen ist. Eine derartige Entwicklung würde, und das sage ich ohne zu übertreiben, durch einen Ausbau von Einrichtungen der Vereinten Nationen im Herzen Europas eindeutig ausgeschlossen. Wir haben uns durch das Verständnis der Mächte und aus eigener Kraft ein Staatswesen geschaffen, das heute politisch und wirtschaftlich ein Pol der Ruhe, der Entspannung, des Wohlstands und des sozialen Friedens geworden ist. Diese Bestrebungen würden durch eine Entscheidung dieser Organisation Anerkennung finden.

Ich glaube, daß es nicht notwendig ist zu betonen, wie sehr wir in diesem Beschluß auch die neuerliche Anerkennung unserer immerwährenden Neutralität sehen würden.

Die Neutralität Österreichs hat durch seine geographische Lage einen zusätzlichen Akzent, nämlich, daß Österreich eine humanitäre Aufgabe besonderer Art zu erfüllen hat. Hunderttausende aus allen Teilen der Welt — im wahrsten Sinne des Wortes — haben in Österreich Asyl gefunden und sind von Österreich weiter in andere Länder gewandert.

Österreich wird diese humanitäre Pflicht auch in Zukunft erfüllen. Wir werden sehr froh und dankbar sein, wenn sich bei der Erfüllung dieser Aufgabe eine möglichst große Zahl von Staaten von den gleichen Gesichtspunkten leiten lassen, die für uns gültig sind.

Und so lassen Sie mich zum Schluß noch von einer Frage sprechen, die Sie in den nächsten Tagen mit großer Intensität beschäftigen wird.

Ich bin nicht in der Lage, eine Lösung für den mittleren Osten anzubieten, aber was immer Sie hier diskutieren werden, das wichtigste ist und bleibt, daß es zu einer militärischen Ruhigstellung in diesem Teil, dem sich Europa seit Jahrtausenden eng verbunden fühlt, kommt.

Und die Debatte hier in den Vereinten Nationen muß alle jene unterstützen, die sich um eine Politik bemühen, die vorerst diese militärische Ruhigstellung bringt. Hier geht es nicht darum, einen lokal begrenzten militärischen Konflikt — was wichtig genug ist — zu verhindern, sondern es geht darum, alles zu tun, daß aus diesem Konflikt nicht Auseinandersetzungen werden, die auf andere Kontinente übergreifen.

Die führenden Persönlichkeiten der USA und der Sowjetunion versuchen eine weltweite Entspannung herbeizuführen. Die tatsächlich eingetretene Entspannung in Europa wäre aber zu Ende, würde die militärische Ruhigstellung scheitern.

Was nun die österreichische Haltung zum Konflikt im mittleren Osten betrifft, so sagte ich anlässlich eines Besuches des syrischen Ministerpräsidenten Al-Ayoubi in Wien: „So wahr wir also gute Beziehungen wünschen, kann ich diesen Anlaß nicht vorübergehen lassen, ohne ausdrücklich zu betonen, wie sehr wir uns solche nur vorstellen können, wenn sie nicht auf Kosten der guten Beziehungen zu anderen Staaten gehen, um es deutlich zu sagen, Österreich unterhält die gleich guten Beziehungen zu den Staaten der arabischen Welt wie zu Israel und das aus vielen Gründen, aus Erwägungen grundsätzlicher Art und aus solchen spezieller. Tausende Menschen österreichischer Herkunft haben dort ihre neue Heimat gefunden, Hunderttausende konnten sich gar nicht anders vor Verfolgung retten, als durch die Flucht dorthin. Zuletzt aber auch deshalb, weil dort ein modernes Gemeinwesen entstanden ist. Das nicht anzuerkennen, wäre mit unserer Zivilisation unvereinbar.“

Was nun die Frage der Palästinensischen Befreiungsorganisation betrifft, so stimmte Österreich für die relevante Resolution weil, wie der österreichische Vertreter erklärte, Österreich der Ansicht ist, daß das komplizierte Problem, wie man dem mittleren Osten Frieden bringen könnte, nicht gelöst werden kann, ohne die legitimen Hoffnungen des palästinensischen Volkes in Rechnung zu stellen. Das ist der Grund, warum die österreichische Regierung eine Debatte über die Palästinafrage als nützlich ansieht.

Der Umstand, daß eine Bewegung sich terroristischer Methoden bedient, die vielen von uns zutiefst widerstreben, von vielen sogar abgelehnt werden, ist gewiß ein großes Hindernis für die Glaubwürdigkeit und die ethische Zielsetzung einer Bewegung. So lassen sich eben die Ziele von den Mitteln nicht abstrahieren. Dennoch, die jüngste Geschichte dieses halben Jahrhunderts hat uns gelehrt, daß es Bewegungen gibt, die sich harter und brutaler Methoden in ihren Kampfzeiten bedienen und deren Führer dann, nachdem ein vertretbarer Kompromiß gefunden wurde, doch zu starken moralischen Autoritäten wurden. Es ist also nicht so, daß man den Stab brechen sollte über Bewegungen, ehe sie die Chance bekommen haben, ihr politisch-moralisches Verantwortungsbeußtsein unter Beweis gestellt zu haben.

Und deshalb appelliere ich auch an jene, die hier in den nächsten Tagen das Wort ergreifen werden, doch auch daran zu denken, daß man bei aller Schärfe in der Auseinandersetzung nie vergessen darf, daß es um Menschen auf beiden Seiten geht, die in Wirklichkeit in Frieden leben wollen.

Ich richte diesen Appell an alle, die in Betracht kommen, ich tu's als einer, der zu jener Gruppe von Menschen gehört, die in den letzten 50 Jahren viele Katastrophen erlebt haben und Zeuge ungeheuren menschlichen Leids waren. Ich richte diese Worte an diese Versammlung als einer, der sich zu einer politischen Gesinnung bekennt, deren Inhalt die soziale Gerechtigkeit innerhalb der Völker und Frieden zwischen den Völkern anstrebt.

Und ich richte schließlich diese Worte an Sie als einer, der aus einem Land kommt, aus der Mitte Europas, dessen Menschen die Schrecken zweier Kriege erlebt haben und in den letzten Jahrzehnten im besonderen Maße die Segnungen des Friedens und des Wohlstandes zu schätzen wissen. Wir wissen aus eigener leidvoller Erfahrung, was der Krieg verdirbt und was in Frieden gedeiht. Wer das weiß, weiß auch, daß man in dieser historischen Region des mittleren Ostens, die mit den großen Weltkulturen verbunden ist, von der sie ausgegangen sind, in der Lage sein wird, zu einer Zone des Friedens werden kann und daß es dort mit aller Sicherheit gesellschaftliche Ordnungen geben kann, die den Menschen in wenigen Jahrzehnten unendlich viel werden geben können.

Ich bitte Sie also noch einmal, daß Sie bei all der Eindeutigkeit, mit der diese Diskussion hier geführt wird, nicht vergessen, wie sehr diese Frage mit einer weltweiten Entspannung eng verknüpft ist.

Und so möchte ich nicht enden, ohne der Organisation der Vereinten Nationen hier aufs neue zu sagen, in welchem hohem Maße sich Österreich ihren Grundsätzen verpflichtet fühlt, wie sehr wir wissen, trotz aller Anfeindungen, was die UNO zu leisten vermag und wie sie allein durch den Umstand, daß sie zu einer Stätte der politischen Konfrontation geworden ist, dem Frieden dient. Denn vieles, was sich in einer bestimmten Phase der Entwicklung als ein schwerer Konflikt bei den Vereinten Nationen präsentiert, hat im weiteren Verlauf eine friedliche Lösung gefunden. Selbst wenn eine solche Lösung außerhalb der Vereinten Nationen gefunden wurde, so kann niemand mit Sicherheit sagen, in welchem Ausmaß die Debatten in diesem Forum und die damit verbundenen diplomatischen Bemühungen dazu beigetragen haben.

Lassen Sie mich daher, sehr geehrter Herr Vorsitzender, damit schließen, daß ich darauf verweise, welche große Ehre es mir ist, vor der Generalversammlung sprechen zu dürfen.

Erklärung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten in der Generaldebatte der XXIX. Generalversammlung (26. September 1974)

Herr Vorsitzender!

Es ist mehr als eine Übung und mehr als eine angenehme Pflicht, Ihnen im Namen der österreichischen Delegation aufrichtige Glückwünsche aus Anlaß Ihrer Wahl zum Präsidenten der XXIX. Generalversammlung der Vereinten Nationen zu übermitteln. Wir begrüßen in Ihnen den Vertreter eines Landes, zu dem Österreich herzliche und enge Beziehungen unterhält.

So wie das neue Algerien der festen Grundlage, auf der sich die Außenpolitik Österreichs entfaltet hat, nämlich der immerwährenden Neutralität, Verständnis entgegenbringt, so bringt auch Österreich der Politik der Blockfreiheit Verständnis entgegen, die zur Grundlage der Außenpolitik des modernen Algerien geworden ist.

Mit dem Gruß an Sie, Herr Präsident, möchte ich jedoch auch eine Bezeugung des Dankes an Ihren Vorgänger, Botschafter Leopoldo Benites, verbinden, der, gestützt auf seine reiche Erfahrung auf dem Gebiet der Arbeit der internationalen Organisationen, die XXVIII. Generalversammlung mit so viel Umsicht, Geschick und Hingabe geleitet hat.

Eine der ersten Maßnahmen, die die gegenwärtige Generalversammlung getroffen hat, lag in der Aufnahme dreier Staaten in die Vereinten Nationen, die den drei großen Kontinenten Asien, Lateinamerika und Afrika angehören: Bangladesh, Grenada und Guinea-Bissau.

Der Eintritt der unabhängigen Republik Guinea-Bissau in die Vereinten Nationen symbolisiert in besonders sichtbarer Weise neue Fortschritte der Dekolonisierung, die von Österreich stets unterstützt wurde.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, diese drei neuen Mitgliedstaaten willkommen zu heißen und sie unserer Bereitschaft zu enger und freundschaftlicher Zusammenarbeit zu versichern.

Herr Präsident! Angesichts der Ereignisse im vergangenen Jahr ist es heute schwieriger als am Vorabend der letztjährigen Generalversammlung, sich ein klares und eindeutiges Bild über die internationale Entwicklung zu machen.

Zwei Krisen von weltpolitischer Größenordnung liegen hinter uns und zweimal war diese Organisation aufgerufen, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um eine Ausbreitung dieser Krisen zu verhindern, ihre Konsequenzen einzudämmen und noch größere Katastrophen zu verhindern.

Im Oktober 1973 brach im Nahen Osten ein neuer Krieg aus, der an Intensität alle bisherigen militärischen Auseinandersetzungen in dieser Region übertroffen hat. Auf beiden Seiten war die Zahl der Opfer größer, das menschliche Leid härter.

Intensive Friedensbemühungen haben schließlich dazu geführt, daß Ägypten und Israel einerseits, Israel und Syrien andererseits Abkommen über die Entflechtung ihrer Streitkräfte und über die Verringerung des Militärpotentials in strategisch wichtigen Zonen abgeschlossen haben.

Die Geschichte wird es vermerken, daß diese Erfolge sowohl dem guten Willen und den unablässigen Bemühungen aller Seiten als auch dem diplomatischen Geschick, der Geduld und Zähigkeit der Unterhändler zuzuschreiben ist.

Herr Präsident! Es ist für mein Land eine Quelle besonderer Genugtuung, daß ihm seine Mitgliedschaft im Sicherheitsrat und, im besonderen Maße, die Entsendung von Kontingenten im Rahmen der Friedensoperationen der Vereinten Nationen gestattet haben, einen Beitrag zu den ersten Erfolgen im Ringen um einen Frieden im Nahen Osten zu leisten.

Auf dem Weg zum Frieden und zur Verständigung im Nahen Osten ist aber noch ein weiter Weg zurückzulegen. Im Bewußtsein der Freundschaft, die Österreich mit allen Völkern und Staaten dieser Region verbindet, geben wir der Hoffnung Ausdruck, daß sich dem Kampf um Frieden im Nahen Osten unüberwindliche Hindernisse nicht mehr entgegenstellen mögen.

Allerdings wird sich für dieses schwierige Problem keine befriedigende Lösung finden lassen, wenn nicht — auf der festen Grundlage der gesicherten Existenz aller Staaten der Region — den legitimen Anliegen des palästinensischen Volkes Rechnung getragen wird.

Erst vor kurzer Zeit hat eine weitere Krise das internationale Gefüge in einer besonders empfindlichen Zone erschüttert.

Wenn die Zypernkrise in meinem Land große Besorgnis ausgelöst hat, so ist dies nicht nur darauf zurückzuführen, daß die Republik Zypern wie Österreich ein europäisches und, ebenso wie Österreich, ein kleines Land ist, welches keinem militärischen Bündnis angehört. Unsere Besorgnis, welche von vielen anderen Ländern geteilt wird, gründet sich auf die Tatsache, daß — sowohl durch den Staatsstreich vom 15. Juli 1974 als auch durch die nachfolgende militärische Intervention — gegen einen kleinen Mitgliedstaat der Vereinten Nationen Gewalt von außen angewendet wurde, um seine innere Ordnung zu verändern.

Angesichts dieser Ereignisse, die eine gefährliche Aushöhlung internationaler Moral widerspiegeln, hat Österreich wiederholt und mit Nachdruck die Grundsätze der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität der Republik Zypern sowie auch das Prinzip der Nichtanwendung von Gewalt in internationalen Beziehungen betont.

Im Sinne dieser Grundsätze hat Österreich auch den Standpunkt vertreten, daß das Zypernproblem zu allererst von den Zyprioten selbst gelöst werden muß und daß nur der Dialog zwischen den beiden Bevölkerungssteilen der Insel — unterstützt von jenen, denen eine besondere Verantwortlichkeit zukommt und mit der Hilfe der Vereinten Nationen — eine Wiederherstellung des Friedens auf Zypern mit sich bringen kann.

Wir geben der Hoffnung Ausdruck, daß die Gespräche, die — dank der Vermittlungsbemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen — zwischen den Vertretern beider Bevölkerungssteile begonnen wurden, Fortschritte erzielen und die Grundlage für eine Beilegung der Krise bilden mögen.

Die Wichtigkeit einer ehestmöglichen Regelung dieser Frage heben wir auch deshalb hervor, da dabei die Glaubwürdigkeit der Prinzipien der Satzung der Vereinten Nationen auf dem Spiel steht.

In beiden großen Krisen, die das vergangene Jahr gekennzeichnet haben und deren Dauer und Intensität eine Bedrohung des Entspannungsprozesses darstellen, konnten die Vereinten Nationen durch ihre zuständigen Organe jene Rolle spielen, welche durch die Satzung vorgezeichnet ist.

Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang den vom Sicherheitsrat beschlossenen friedenserhaltenden Operationen zu. Diesen Operationen kann jedoch nur dann Erfolg beschieden sein, wenn sie in vollem Umfang respektiert und insbesondere die Mitglieder der Friedenstruppen bei der Ausführung ihres Mandates nicht behindert werden.

Ein solches Verhalten ist aber auch schon deshalb notwendig, um die Erhaltung der Autorität der Vereinten Nationen zu gewährleisten.

Herr Präsident! Auch im wirtschaftlichen und sozialen Bereich ist die internationale Gemeinschaft schweren Belastungsproben ausgesetzt.

Die wirtschaftlichen Krisenerscheinungen der letzten Zeit, insbesondere anhaltender Inflationsdruck und die bedrohliche Lage auf dem Gebiet der Energie- und Lebensmittelversorgung, haben die Notwendigkeit einer konzentrierten Aktion aller Länder noch stärker in unser Bewußtsein gerückt.

Die sechste Sondertagung der Generalversammlung über Rohstoff- und Entwicklungsprobleme hat unsere Aufmerksamkeit auf das Ausmaß dieser Probleme gerichtet und in der Folge die Forderung auf Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung erhoben.

Wesentliches Merkmal dieser neuen Wirtschaftsordnung muß es sein, ein gesundes Wirtschaftswachstum in den Dienst allgemein anerkannter Ziele zu stellen:

Beseitigung des Hungers, des Elends und der Massenarmut, wie sie uns in vielen Teilen der Welt begegnen; Bekämpfung der Umweltverschmutzung und Erhaltung einer natürlichen Umwelt, die als die Voraussetzung eines menschenwürdigen Daseins gilt; allgemeine Anhebung des Lebensstandards und Beschleunigung des Industrialisierungsprozesses in den Entwicklungsländern. Diese neue Wirtschaftsordnung wird jedoch an Erscheinungsformen der Verschwendung, sei es nun im Energie-, Rohstoff- oder im Rüstungsbereich, nicht vorbeigehen können.

Es ist daher zu wünschen, daß alle Bemühungen zur Verminderung des Wettrüstens bald zu positiven und greifbaren Ergebnissen führen. Gemäß den jüngsten Schätzungen wurden im vergangenen Jahr mehr als 207 Milliarden Dollar für Rüstungszwecke ausgegeben: diese Summe stellt mehr als sechs Prozent des Bruttonationalproduktes der Welt dar. Eine Herabsetzung dieser enormen Ausgaben könnte der Hilfe an Entwicklungsländer zugute kommen.

Als vordringliche Aufgabe erweist sich der Beistand für die von wirtschaftlichen Schwierigkeiten am schwersten betroffenen Entwicklungsländer. Österreich hat die Bemühungen der Vereinten Nationen zugunsten dieser Länder unterstützt. Wir hoffen sehr, daß alle Staaten, die auf Grund ihrer Wirtschaftslage dazu imstande sind, im Rahmen dieses Programms ihre Solidarität mit den am schwersten betroffenen Ländern bekunden.

Rasche und tatkräftige Hilfe wird auf längere Sicht jedoch nur dann Wirkung erzielen, wenn es gelingt, auch die Ursachen der Krisenerscheinungen zu beseitigen. Nach Auffassung Österreichs werden die im Rahmen der Vereinten Nationen ergriffenen Initiativen zur Einberufung einer Reihe großer internationaler Konferenzen die Analyse dieser Probleme — denen alle Staaten gegenüberstehen — und die Erarbeitung von Lösungen zur Herbeiführung eines höheren Maßes von Ausgleich in der Weltwirtschaft erleichtern. Allerdings werden Erklärungen und Resolutionen, denen wirkungsvolle Aktionen der Mitglieder der internationalen Staatengemeinschaft nicht folgen, zur Verbesserung einer Situation, die chaotisch zu werden droht, nicht beitragen.

Der über Initiative des mexikanischen Staatspräsidenten Luis Echeverria im Rahmen der UNCTAD ausgearbeitete Entwurf einer Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten könnte als Leitlinie eines neuen Beginns der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit dienen. Wir hoffen, daß die XXIX. Generalversammlung einen Konsensus über diese Charta erzielen kann. Damit würde auch ein wesentlicher Baustein zur Errichtung eines Systems der kollektiven wirtschaftlichen Sicherheit gelegt werden. Ein solches System kann jedoch nur in dem Maße verwirklicht werden, in dem wir auch zu kollektiver wirtschaftlicher Verantwortung bereit sind.

Wirtschaftliche und soziale Gerechtigkeit erfordern aber auch Achtung der menschlichen Würde und Freiheit. Rassische oder religiöse Unterdrückung dürfen daher in der Welt von heute keinen Platz mehr haben. Kolonialherrschaft hat keine Zukunft. Die Entwicklung in Portugal und das Bemühen der portugiesischen Regierung um eine Lösung der vielfältigen Probleme ihrer afrikanischen Kolonien verdienen in diesem Licht besondere Anerkennung. Wir hoffen, daß der aufopferungsvolle Kampf der Befreiungsbewegungen im südlichen Afrika nunmehr bald — auf friedlichem Wege — zu der Erlangung von Freiheit und Unabhängigkeit führen wird.

Gleichzeitig muß Österreich mit tiefer Besorgnis feststellen, daß die Apartheidpolitik in Südafrika andauert und daß keine Anzeichen einer Änderung der südafrikanischen Politik gegenüber Namibia bestehen: dies trotz der eindeutigen Aussage des Internationalen Gerichtshofes und der klaren und wiederholten Stellungnahmen der Vereinten Nationen.

Österreich bekennt sich zur vollen Achtung der Menschenrechte und ist für deren Förderung gerade auch im Rahmen der Vereinten Nationen nachdrücklich eingetreten. Mein Land hat durch die Unterzeichnung der Menschenrechtspakte anlässlich des 25. Jahrestages der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte neuerlich seine Haltung in dieser Frage bekräftigt.

Es ist zutiefst bedauerlich, feststellen zu müssen, daß wir auch heute noch vielen extremen Beispielen der Verletzung von Menschenrechten begegnen. Besonders krasse Formen entwürdigender Behandlung sind Folter und unmenschliche Methoden der Bestrafung, insbesondere gegenüber politischen Häftlingen. Österreich unterstützt daher alle Bestrebungen im Rahmen der Vereinten Nationen, die die Bekämpfung und Beseitigung der Folter zum Gegenstand haben.

Erlauben Sie mir, Herr Präsident, von einem anderen großen humanitären Problem zu sprechen, das leider schon seit Jahren auf unserer Tagesordnung steht und seither ständig die internationale Gemeinschaft beschäftigt: das Flüchtlingsproblem.

Jede neue Krise, jede neue Erschütterung der zwischenstaatlichen Ordnung bringt ein Anwachsen der Zahl jener mit sich, die ihr Heim verlieren und unfaßbare Leiden erdulden müssen. Die Ereignisse in Zypern bieten uns dafür das jüngste traurige Beispiel, hören wir doch, daß ein Drittel der Bevölkerung der Insel derzeit Flüchtlinge sind. Es erscheint daher vordringlich, die internationale Hilfe zugunsten der Flüchtlinge überall auf der Welt zu verstärken, darüber hinaus aber auch zu versuchen, die zumeist politisch bedingten Ursachen des Flüchtlingselends zu beseitigen.

Auch im Laufe der jüngsten Zeit war Österreich bemüht, seinen Beitrag zu den Bestrebungen um Fortsetzung des Entspannungsprozesses zu leisten. Die Bundesregierung hat dies zunächst im europäischen Rahmen getan, nicht zuletzt durch ihre aktive Mitarbeit an den Beratungen der europäischen Sicherheitskonferenz in Genf. Die österreichische Bundesregierung hofft, daß die zweite Phase der Konferenz bald erfolgreich beendet und die Abschlußphase auf höchster Ebene durchgeführt werden kann.

Es erfüllt mich mit besonderer Genugtuung, der Generalversammlung auch diesmal über die positive Entwicklung in der Südtirolfrage berichten zu können, die Gegenstand von Resolutionen der XV. und XVI. Generalversammlungen der Vereinten Nationen war. Vor vier Jahren konnte mein Amtsvorgänger der Generalversammlung berichten, daß sich Österreich und Italien über einen Lösungsvorschlag, der die Erweiterung der Autonomie Südtirols und einen diesbezüglichen zwischenstaatlich vereinbarten Zeitplan vorsieht, geeinigt hatten.

Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, daß in dieser Frage seit der letzten Generalversammlung weitere Fortschritte gemacht worden sind, und der größte Teil der für die Erweiterung der Autonomie Südtirols vorgesehenen Maßnahmen durch entsprechende Gesetze und Verwaltungsakte durchgeführt worden ist. Gewisse Maßnahmen sind allerdings noch offen geblieben. Ich möchte der Hoffnung Ausdruck geben, daß die Entwicklung in dieser Frage in zufriedenstellender Weise weitergeht und in absehbarer Zukunft ihren Abschluß finden kann.

Die Bereitschaft meines Landes, nicht nur ideell, sondern auch materiell und in sehr konkreter Form zu der Arbeit der Vereinten Nationen beizutragen, findet ihren sichtbaren Ausdruck in der Errichtung der neuen Amtsgebäude für die Internationale Atomenergieorganisation und die UNIDO in Wien. Die UN-City, die derzeit im Entstehen begriffen ist und deren Fertigstellung für 1978 vorgesehen ist, wird zur Gänze von Österreich finanziert. Wir hoffen daher, daß diese konkreten österreichischen Beiträge auch international dadurch Anerkennung finden werden, daß Wien in das reguläre Konferenzprogramm der Vereinten Nationen einbezogen wird und daß unser Angebot, zusätzliche Sekretariatsseinheiten oder weitere Organisationen in diesem Gebäudekomplex aufzunehmen, positive Aufnahme finden wird.

Die Verwirklichung der Ziele der Satzung der Vereinten Nationen erfordert außergewöhnliche Anstrengungen aller Mitglieder.

Gewiß wird der von jedem einzelnen geforderte Beitrag nur an seiner tatsächlichen Stellung in der Welt und an seinen materiellen Möglichkeiten gemessen werden können. Wir werden aber nur dann auf dem Weg, den wir uns vorgezeichnet haben, Fortschritte erzielen können, wenn jedes Mitglied der Organisation bereit ist, die ihm zufallende Verantwortung zu übernehmen und wenn auch Verantwortung und Lasten in gleichem Maße unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gegebenheiten jedes Mitgliedes verteilt werden.

Österreich ist bereit, sein Teil zu übernehmen und, wie stets in der Vergangenheit, zur Verwirklichung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze und zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben beizutragen.

Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung über die österreichische Stimmabgabe zur Frage des Verhältnisses zwischen den Vereinten Nationen und Südafrika (30. September 1974)

Herr Vorsitzender!

Das österreichische Stimmverhalten in dieser Frage war Gegenstand eingehender Überlegungen. Was unsere Stimmabgabe zu dem Bericht des Vollmachtenausschusses betrifft, so spiegelt sie unsere regelmäßig vertretene Auffassung über die Natur dieses Organs und seinen Arbeitsbereich wider, den wir als ausschließlich juridischen Charakters ansehen. Durch unsere positive Stimmabgabe zu dem Resolutionsentwurf in Dokument A/L. 731/Rev. 1 schließt sich Österreich einer großen Mehrheit von Mitgliedern aus allen Staatengruppen, Regionen und Kontinenten an.

Unsere Stimme zu diesem Resolutionsentwurf basiert in erster Linie auf unserer fortgesetzten und nachdrücklichen Unterstützung des Vorgehens der Vereinten Nationen bezüglich des Apartheidregimes in Südafrika.

Sowohl diese Versammlung als auch der Sicherheitsrat und andere Organe dieser Organisation haben die südafrikanische Regierung wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß ihre Politik und Handlungsweise eine krasse Verletzung der Charter und der Verpflichtungen Südafrikas als Mitglied der Vereinten Nationen darstellen.

Die Österreichische Bundesregierung lehnt die Apartheidpolitik striktest ab, ebenso wie jegliche Politik, die auf einer Ungleichheit zwischen den Menschen auf Grund ihrer Rasse, Religion, politischen Überzeugung oder anderer ähnlicher Motive aufbaut. Wir bedauern es zutiefst, daß alle Bemühungen der Vereinten Nationen während der letzten Jahrzehnte von der südafrikanischen Regierung nicht beachtet wurden.

Während wir zu diesen Prinzipien stehen und für den von einer so beeindruckenden Mehrheit von Mitgliedstaaten eingeführten Resolutionsentwurf stimmen, möchten wir jedoch klarstellen, daß wir mit unserer Stimme in keiner Weise eventuellen Aktionen und Schritten des Sicherheitsrates vorgehen möchten, wenn er sich mit dieser Frage beschäftigen wird. Durch sein Mitwirken im Sicherheitsrat und in anderen Organen unserer Organisation wird Österreich an diese Frage weiterhin mit einem tiefen Gefühl von Verantwortungsbewußtsein herantreten, welches durch die Achtung der Charter und das Bestreben zur Erreichung der Ziele dieser Organisation — von denen eines das Ziel der Universalität ist — von allen Mitgliedern gefordert wird.

Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung über die österreichische Stimmabgabe zur Resolution, mit welcher die Palästinensische Befreiungsorganisation zur Teilnahme an der Generaldebatte eingeladen wird (14. Oktober 1974)

Herr Vorsitzender!

Vor der Generalversammlung hat der österreichische Außenminister am 26. September dieses Jahres unter anderem folgendes erklärt:

„Im Geiste der Freundschaft, die Österreich mit allen Völkern und Staaten der Region verbindet, gibt mein Land der Hoffnung Ausdruck, daß den Friedensbemühungen im Nahen Osten in Zukunft unüberwindbare Hindernisse nicht mehr entgegenstehen werden. Allerdings kann es zu keiner befriedigenden Lösung dieses schwierigen Problems kommen, ohne daß die legitimen Anliegen des palästinensischen Volkes Berücksichtigung finden; ebenso bedarf die Existenz aller Staaten der Region einer sicheren Garantie.“

Auf der Grundlage dieser Überlegungen hat Österreich als Mitglied des Leitungsausschusses dieser Generalversammlung für die Aufnahme der „Palästinafrage“ in die Tagesordnung gestimmt. Angesichts der großen Bedeutung gerade dieser Frage für eine Lösung des Nahostproblems wird die Nützlichkeit einer Debatte über die Frage Palästinas von der österreichischen Regierung anerkannt. Ebenso wie alle anderen Mitglieder dieser Generalversammlung möchten wir daher der Hoffnung Ausdruck geben, daß diese Debatte einen konstruktiven Beitrag zu den gemeinsamen Friedensbemühungen leisten kann und allen Völkern und Nationen dieser Region — den arabischen Völkern ebenso wie dem israelischen Volk — den Weg zu Sicherheit und friedlichem Zusammenleben zeigen kann.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß in jeder Debatte über die Zukunft Palästinas das palästinensische Volk eine wichtige Rolle spielen muß. Wie die Generaldebatte klar gezeigt hat, ist sich die internationale Gemeinschaft des als Folge einer langen Krise entstandenen leidvollen Schicksals der Region bewußt. Die internationale Gemeinschaft ist auch offensichtlich der einhelligen Ansicht, daß die Anerkennung der legitimen Anliegen des palästinensischen Volkes — im Rahmen gesicherter Existenz aller Staaten der Region — nicht weiter hinausgezögert werden sollte. Es ist begreiflich, daß in einer Diskussion über eine derartige Frage alle direkt beteiligten Parteien angehört werden sollen und daß alle Parteien — ich wiederhole, alle Parteien — mit Recht großes Verständnis seitens der Generalversammlung erwarten.

Von diesen Überlegungen geleitet, hat Österreich für die von mehr als 70 Staaten eingebrachte Resolution gestimmt. Österreich hat dies trotz gewisser Bedenken rechtlicher und verfahrensmäßiger Art getan. Die Redner, die vor mir gesprochen haben, haben diese Bedenken dargelegt.

Die Generalversammlung hat durch ihre heutige Abstimmung den Wunsch verdeutlicht, in diesem Forum eine repräsentative Stimme des palästinensischen Volkes zu hören. Andere nicht weniger repräsentative Stimmen müssen in dieser Debatte ebenso gehört werden, wollen wir in der Lage sein, den Wünschen aller Staaten der Region — denen der arabischen Staaten wie jenen Israels — gerecht zu werden.

Die Grundlage für diese Debatte muß die friedliche menschliche Koexistenz der Völker der Region und die Anerkennung der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Integrität aller ihrer Staaten sein; ebenso muß der Wunsch dieser Staaten, in anerkannten und sicheren Grenzen zu leben, respektiert werden. Die kommende Debatte über diese Frage sollte darüber hinaus alle Bemühungen der Vereinten Nationen auf Lösung des Problems unterstützen und auf eine neue Friedenslösung im Nahen Osten zielen.

Unsere Haltung zur Substanz dieser Frage wird von diesen Grundsätzen ebenso wie von der Bedachtnahme auf frühere Resolutionen der Vereinten Nationen — insbesondere solche, denen alle Parteien zugestimmt haben — bestimmt werden.

Häufig waren in der Vergangenheit Gewaltanwendung, Blutvergießen und Terror Methoden, durch die die Verwirklichung politischer Ziele, so legitim sie auch sein mochten, angestrebt wurde. Möge diese erste — für alle Seiten offene — Debatte über eine der emotionell am stärksten belasteten und strittigsten Fragen des Nahen Ostens einen entscheidenden Schritt in Richtung auf eine allgemeine und endgültige Hinwendung zu friedlichen Mitteln bei der Lösung des schwierigen Problems darstellen.

Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung zur Lage in Zypern (31. Oktober 1974)

Herr Vorsitzender!

Meine Delegation hat die bisherige Debatte und im besonderen die Erklärungen der Vertreter der beiden zypriotischen Bevölkerungsteile mit großer Aufmerksamkeit verfolgt. Bekanntlich hat meine Delegation zu dieser Frage im Rahmen des Sicherheitsrates wiederholt Stellung genommen und im Rahmen dieser Erklärungen alle Aspekte des Problems berührt. Desgleichen haben wir bei der Ausarbeitung einer Reihe von Resolutionen des Sicherheitsrates aktiven Anteil genommen. Wenn wir uns heute in dieser Frage im Rahmen der Generalversammlung zu Wort melden, so möchten wir damit unser aufrichtiges Interesse für das Schicksal dieser kleinen Insel bezeugen und unser Eintreten für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität der Republik Zypern bekräftigen.

Wir sind der Ansicht, daß die Debatte über diese Frage in der Generalversammlung mit hohem Verantwortungsbewußtsein und in konstruktivem Kreise geführt werden sollte; dies eingedenk des grundlegenden und bedeutendsten Zieles, das wir alle anstreben: Die Wiederherstellung des Friedens, und der Ruhe auf Zypern. Der Resolution, welche wir in dieser Beziehung beschließen werden wird demnach wesentliche Bedeutung zukommen. Obwohl wir natürlich die Ereignisse nach dem 15. Juli 1974 in Zypern als auch was vorher geschah nicht vergessen oder ungeschehen machen können, müssen wir dennoch bemüht sein, von Beschuldigungen und Gegenbeschuldigungen Abstand zu nehmen und es sollte nur einen Sieger als Ergebnis der Behandlung dieses Punktes in der Generalversammlung geben: das zypriotische Volk.

Für Österreich, welches mehr als einmal in seiner Geschichte einen hohen Preis für seine Freiheit und Unabhängigkeit leisten mußte, bedeutet die absolute Zurückweisung jeder Form von Gewaltandrohung sowie äußerer Einmischung in die internen Angelegenheiten eines Staates ein grundlegendes Prinzip. Meine Delegation hat diese Haltung wiederholt eingenommen. Das Prinzip der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Integrität aller Staaten der internationalen Gemeinschaft muß im besonderen im Falle Zyperns — einer jungen Republik, die niemals von der Androhung äußerer Einmischung in die inneren Angelegenheiten verschont blieb — befolgt werden.

Erst nach dem Schweigen der Waffen ist die ungeheure Tragödie und das Ausmaß des Leidens der Bevölkerung dieser Insel, und zwar bei beiden Bevölkerungsteilen offenbar geworden. Eine große Anzahl von Männern, Frauen und Kindern beider Bevölkerungsteile hat entweder ihr Leben verloren oder wurde verwundet, und ein Drittel der gesamten Bevölkerung, Griechen wie Türken, wurden von ihren Heimstätten vertrieben und wurden zu Flüchtlingen, die nunmehr in menschenunwürdigen Umständen leben; all dies abgesehen von dem unglaublichen Ausmaß der Zerstörung und dem schweren Schaden, den die zypriotische Wirtschaft erlitten hat.

Abgesehen von den Bemühungen, eine friedliche politische Lösung zu erreichen, sind es Fragen humanitärer Natur, zu deren Lösung die internationale Gemeinschaft mit Vordringlichkeit beitragen muß. Wir begrüßen die Tatsache, daß es gerade diese humanitären Fragen sind, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen prominenten Platz in den Konsultationen und Verhandlungen der Führer der beiden Bevölkerungsteile einnehmen. Wir sehen diese Gespräche als entscheidend für das Schicksal der Insel an und wir sind der Meinung, daß die bisher erzielten Ergebnisse einen guten Beginn darstellen.

Wie wohl wir uns der Tatsache bewußt sind, daß das Flüchtlingsproblem und hier im besonderen die Frage der Repatriierung mit dem politischen und verfassungsrechtlichen Problem eng verbunden sind, möchte ich dennoch mit Nachdruck betonen, daß wir nicht umhin können, unserer großen Besorgnis darüber Ausdruck zu verleihen, daß abermals in der Geschichte der Menschheit Flüchtlinge zum Instrument der Politik gemacht werden, daß ihr Schicksal im Sinne der Erringung politischen Vorteils berechnet und ausgebeutet wird, und daß die Erleichterung ihres Schicksals von der Lösung zahlreicher anderer schwieriger Probleme abhängig gemacht wird.

Österreich hat stets aus einem Geist von Freundschaft und Solidarität heraus Zypern diejenige Unterstützung gewährt, die es zu der friedlichen Entwicklung des Landes benötigte. Österreich war einer der ersten Staaten, welche Kontingente für die Streitkräfte der Vereinten Nationen auf Zypern zur Verfügung gestellt hat. Wir tun dies nunmehr seit über zehn Jahren unter beträcht-

lichen materiellen — und kürzlich auch menschlichen — Opfern. Darüber hinaus war Österreich unter jenen, welche einem Appell des zyprischen Präsidenten für Soforthilfe nachgekommen sind und medizinische Ausrüstungsgegenstände und Medikamente im Wert von einer Million Schilling zur Verfügung gestellt hat. Außerdem hat Österreich auf einen kürzlichen Appell des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hin der zyprischen Bevölkerung eine weitere Summe von einer Million Schilling zur Verfügung gestellt. Ich möchte diese Gelegenheit benützen um den unermüdlichen Bemühungen des Generalsekretärs persönlich, seinen Mitarbeitern, UNFICYP, dem Roten Kreuz, als auch zahlreichen anderen Organisationen, die an dem Kampf gegen menschliches Leiden in Zypern teilnehmen, höchste Anerkennung zu zollen.

Abgesehen von dem ausschließlich humanitären Aspekt, welcher zum gegenwärtigen Zeitpunkt das Hauptanliegen von UNFICYP ist, haben wir stets den Standpunkt vertreten, daß die Präsenz der Vereinten Nationen auf der Insel — und zwar im politischen als auch im militärischen Sinn — von großer Bedeutung zur Verhinderung des Ausbruches offener Feindseligkeiten zwischen den beiden Bevölkerungsteilen und zur Förderung der interkommunalen Gespräche darstellte. Die fortgesetzte Präsenz der Vereinten Nationen ist besonders in den gegenwärtigen Umständen ausschlaggebend, um nicht nur die gegenwärtige Waffenruhe aufrecht zu erhalten, sondern auch die Grundlagen für die Errichtung eines echten und dauernden Friedens zu schaffen.

Die drei großen Problembereiche, die heute von Zypern zu lösen sind, sind wohl bekannt. Ich habe bereits auf einen Bereich — die humanitäre Frage — Bezug genommen. Die beiden anderen betreffen die Garantie der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Integrität Zyperns als auch die Errichtung einer verfassungsmäßigen Ordnung, die für beide Bevölkerungsteile annehmbar ist. Ich bin der Ansicht, daß in all diesen Bereichen ein kleiner Mitgliedstaat unserer Organisation das Recht hat, Hilfe und Verständnis von der internationalen Gemeinschaft zu erwarten; es wird allerdings in der Hauptsache von den direkt beteiligten Staaten abhängen, die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Integrität der Insel zu garantieren, wie es ebenso Aufgabe der beiden Gemeinschaften sein wird müssen, eine verfassungsmäßige Ordnung, unter welcher sie beide in Frieden zusammenleben können aufzubauen.

Bei Errichtung einer derartigen verfassungsmäßigen Ordnung ist es nur zu verständlich, daß die Sicherheitsbedürfnisse beider Bevölkerungsteile entsprechende Berücksichtigung finden. Nur ein System, welches diese grundlegende Frage berücksichtigt, wird den Anforderungen gerecht werden. Gleichgültig, welche Lösung schließlich gefunden wird, muß sie sich unserer Meinung nach hauptsächlich an einem Ziel konzentrieren: die Erhaltung der territorialen Integrität der Republik Zypern.

Den beiden Gemeinschaften sollte die Gelegenheit gegeben werden, ihre Zukunft ohne äußere Einmischung und ohne den Druck militärischer Präsenz aufzubauen. Die Ausübung eines derartigen Druckes kann nur den Bemühungen in dieser Richtung zuwider laufen.

Als ich sagte, daß die Republik Zypern ein Recht auf die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft habe, so glaube ich, daß demgegenüber auch die internationale Gemeinschaft mit Recht erwarten kann, daß an die Lösung der Probleme seitens der beiden Bevölkerungsteile in staatsmännischer und auf Versöhnung ausgerichteter Weise herangegangen wird.

Wir verstehen sehr wohl, daß angesichts der Ereignisse auf der Insel gerade diese letzte Forderung sehr weitreichend ist, und wir sind dennoch davon überzeugt, daß es die einzige Gelegenheit darstellt, eine Zukunft zu errichten, welche Ruhe und gedeihliche Entwicklung für Zypern als ein Ganzes mit sich bringt. Wir haben großes Vertrauen in die innere Stärke des zyprischen Volkes, dieses Ziel ohne äußere Einmischung zu erreichen.

Ich möchte zum Abschluß unserer Hoffnung Ausdruck geben, daß die Resolution, die diese Generalversammlung in der Frage Zypern verabschiedet wird, einer Verständigung keine Hindernisse in den Weg legen werde, sondern vielmehr einen neuen Ansatzpunkt für alle Beteiligten bedeuten möge. Nur dann wird die Generalversammlung den großen Hoffnungen und Erwartungen eines kleinen Mitgliedstaates der Organisation gerecht werden können.

Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung zum Bericht der IAEO (5. November 1974)

Herr Vorsitzender!

Ich möchte meine kurzen Ausführungen mit Worten der Anerkennung für den Generaldirektor der IAEO, Dr. Sigvard Eklund, beginnen. Insbesondere danke ich ihm für den interessanten und ausführlichen Bericht, den er der Generalversammlung erstattet hat.

Die Einführung Dr. Eklunds und der Bericht der IAEO selbst veranschaulichen in überzeugender Weise, daß die Lage auf dem Energiesektor und insbesondere die Erhöhung der Rohölpreise weitreichende Auswirkungen auf Inhalt und Umfang der Tätigkeit der Organisation in den Bereichen der Forschung, der Sicherheitsmaßnahmen, des Umweltschutzes und der technischen Hilfe haben werden. Der zunehmende Energiebedarf in verschiedenen Formen und das Problem, diese Energie in ausreichendem Maße und zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen zu produzieren, beschäftigen die internationale Gemeinschaft zwar bereits seit längerer Zeit, sind jedoch in letzter Vergangenheit besonders aktuell geworden. Kernenergie ist nunmehr eine wirtschaftliche Realität geworden; um jedoch eine zutreffende Aussage über den Standort der Kernenergie innerhalb der gesamten Energieproduktion zu machen, dürften noch intensive zusätzliche Energiestudien erforderlich sein.

Dies alles soll unserer Ansicht nach zu erweiterten Aufgaben für die IAEO auch in Bereichen der Wirtschaftsanalyse und des Umweltschutzes führen. Der österreichische Außenminister hat in seiner Erklärung vor der VI. Sondertagung der Generalversammlung auf diesen Punkt besonders hingewiesen und ausgeführt, daß unter Bedachtnahme auf die bedeutende Rolle, die die IAEO im wirtschaftlich-technischen Bereich der Erschließung neuer Energiequellen spielen wird, nach Ansicht der Österreichischen Bundesregierung der Organisation auch neue Aufgaben übertragen werden sollten. Die IAEO ist im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Funktion in besonderem Maße geeignet, weitreichende technische und wissenschaftliche Projekte auf dem Gebiet der Kernforschung entweder zu koordinieren oder selbst durchzuführen; darüberhinaus ist sie auch in der Lage, die einschlägigen Wirtschaftsanalysen durchzuführen. Einer der besonderen Vorteile der Organisation besteht darin, daß in ihrem Rahmen sowohl Entwicklungsländer wie auch Industriestaaten bereits seit längerer Zeit erfolgreich zusammenarbeiten.

Wie der Bericht der IAEO ausführt, wird die veränderte Energiesituation einen nachhaltigen Einfluß auf die Tätigkeit im Bereich der technischen Zusammenarbeit haben; die günstigeren wirtschaftlichen Aussichten für die Anwendung der Kernenergie in Entwicklungsstaaten werden sowohl den Inhalt als auch den Umfang gerade dieser Tätigkeit der IAEO in verstärktem Maße beeinflussen. Wir sind stets für eine Erhöhung der finanziellen Mittel für das Technische Hilfsprogramm eingetreten und begrüßen daher die Aufstockung des Allgemeinen Fonds auf 4-5 Millionen US-Dollar. Die österreichische Bundesregierung wird, vorbehaltlich parlamentarischer Genehmigung, zu diesem Fonds im Jahre 1975 einen freiwilligen Beitrag in der Höhe von 26.100— US-Dollar leisten; eine Summe, welche in ihrer Höhe zwar bescheiden aussehen mag, jedoch eine 60%ige Erhöhung gegenüber dem Beitrag des Jahres 1974 bedeutet. In diesem Zusammenhang möchte ich außerdem erwähnen, daß sich die österreichische Regierung abermals bereit erklärt hat, Stipendien des Typs II im selben Ausmaß wie im vergangenen Jahr zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der technischen Hilfe stellt die Schulung von Experten für Kernkraftwerke eine wichtige Aufgabe dar. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang, daß die IAEO Schulungsprogramme für Ingenieure, die an Schlüsselprojekten arbeiten und Anleitungen im Bereich der Sicherheitseinrichtungen durchführen, abhalten wird.

Die Auswirkungen der Kernenergie auf die Umwelt stellt eine Frage wachsender Bedeutung dar; dies hat nicht nur zu einer verstärkten Diskussion in der Öffentlichkeit, sondern auch zu einer bedeutenden Ausweitung der Tätigkeit der Organisation auf den Gebieten des Umweltschutzes und insbesondere der Kontrolle von Abfallstoffen geführt. Wie aus dem Bericht der IAEO ersichtlich ist, ist die Organisation diesen erhöhten Anforderungen durch eine Umorientierung im gesamten Tätigkeitsbereich vollkommen gerecht geworden.

Was den Atomwaffensperrvertrag betrifft, so teilt meine Delegation die Besorgnis, die der Generaldirektor über den langsamen Fortschritt, welcher hinsichtlich des Beitritts weiterer Staaten und hinsichtlich der Erfüllung der statuierten Verpflichtungen erzielt wurde, äußerte. Dieser mangelnde Fortschritt — man könnte fast von einem Stillstand sprechen — wird durch die Tatsache veranschaulicht, daß seit der vorletzten Generalkonferenz kein einziger Staat den Vertrag unterzeichnet hat und ihn lediglich zwei Signatarstaaten ratifiziert haben. Wir sind der Ansicht, daß die Revisionskonferenz, welche im Mai 1975 stattfinden wird, grundlegende Bedeutung für das Funktionieren des durch den Vertrag geschaffenen Systems haben wird; in diesem Zusammenhang erscheint es uns als unabdingbar, daß die großen Industriestaaten, seien sie Atomwaffen- oder Nichtatomwaffenstaaten, die Bedeutung, die sie dem Vertrag beimessen, in Wort und Tat bekräftigen.

Bezüglich der Sicherheitskontrollen ist ein etwas größerer Fortschritt festzustellen. In diesem Zusammenhang möchte ich insbesondere auf eine Entscheidung einer Reihe von wichtigen Exportstaaten verweisen, mit welcher bei der Durchführung des Art. III, Paragr. 2 des Atomwaffensperrvertrages Minimalerfordernisse und die Anwendung der Sicherheitskontrollen in Nichtatomwaffenstaaten auf den durch den Vertrag berührten Bereichen festgelegt werden. Ich möchte hier erwähnen, daß sich die Richtlinien der IAEO über internationale Standardisierung für Sicherheitskontrollsysteme bei der Errichtung des österreichischen Sicherheitskontrollsystems besonders nützlich erwiesen haben.

Eine weitere Frage, der ich mein Augenmerk zuwenden möchte, betrifft jene der friedlichen Atomexplosionen. Die österreichische Delegation mißt der Generalversammlungs-Resolution 2829 (XXVI) — mit welcher eine Empfehlung auf die Errichtung eines internationalen Dienstes für friedliche Atomexplosionen ausgesprochen wird — weiterhin Bedeutung bei.

Die Maßnahmen, die die IAEO auf Grundlage dieser Bestimmung und im Zusammenhang mit Art. V des Atomwaffensperrvertrages getroffen hat, sind äußerst zufriedenstellend. Ohne auf die Substanz der Frage einzugehen, möchte ich lediglich betonen, daß die österreichische Delegation die Ansicht des Generaldirektors teilt, daß es die Durchführung des Atomwaffensperrvertrages erleichtern würde, wenn alle jene Atomwaffenstaaten, die bisher dem Vertrag nicht beigetreten sind, durch einen Beitritt ihre eigene Entschlossenheit, Kernenergie nur für friedliche Zwecke anzuwenden, demonstrieren würden. Unter Bedachtnahme auf die Schwierigkeit, zwischen Atomexplosionen für friedliche Zwecke und solchen für militärische Zwecke zu unterscheiden, sind wir außerdem der Ansicht, daß einer umfassenden Vereinbarung über die Einstellung aller Kernwaffentests sowohl in der Atmosphäre als auch unterirdisch besondere Dringlichkeit zukommt. Eine eingehende Prüfung aller Aspekte friedlicher Atomexplosionen würde unserer Ansicht nach einen bedeutenden Beitrag zur Klarstellung der wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Möglichkeiten dieser Technologie mit sich bringen; außerdem würde hiemit das Problem der Unterscheidung dieser Art von Atomexplosionen von jenen für militärische Zwecke beleuchtet werden.

Was das Budget der IAEO für das kommende Jahr betrifft, so bedauert meine Delegation, daß Kostensteigerungen für Personal und Verwaltung, hervorgerufen durch Inflation und Wechselkursveränderungen, eine Ausweitung der eigentlichen Tätigkeit der IAEO nur in beschränktem Maß gestatten. Wir sind davon überzeugt, daß die verfügbaren Geldmittel in optimaler Weise eingesetzt werden.

Was die Frage der Koordination anlangt, so möchte ich auf die Bedeutung dieses Aspektes vor allem im Hinblick auf die zunehmende Verflechtung zwischen Kernenergie auf der einen Seite, und wirtschaftliche und Umweltprobleme auf der anderen Seite, hinweisen. Unter diesen Umständen gibt meine Delegation der Hoffnung Ausdruck, daß die IAEO in die Lage versetzt wird, die ihr zukommende Rolle in diesem Bereich zu spielen.

Zum Abschluß meiner Ausführungen möchte ich in meiner Eigenschaft als Vertreter des Gastlandes der IAEO kurz den Baufortschritt bei der Errichtung des ständigen Hauptquartiers der Organisation erwähnen. Die Arbeiten schreiten plangemäß voran und die Konstruktion der einzelnen Stockwerke zwischen den Gebäudetürmen wird demnächst beginnen. Die Gebäude werden im Jahr 1978 fertiggestellt sein. Ich möchte nicht verfehlen, in diesem Zusammenhang insbesondere dem Generaldirektor der IAEO, Dr. Eklund, für die freundlichen Worte, die er an Österreich als Gastland gerichtet hat zu danken. Ich kann Dr. Eklund und allen Mitgliedstaaten der IAEO versichern, daß meine Regierung auch in Zukunft alles tun wird, um den Bedürfnissen der Organisation gerecht zu werden. Dr. Eklund und seinen Mitarbeitern gebührt besonderer Dank und Anerkennung für die ausgezeichnete Arbeit, die sie auch im vergangenen Jahr geleistet und die gute und verständnisvolle Zusammenarbeit, die sie der Österreichischen Bundesregierung entgegengebracht haben.

Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung über die österreichische Stimmabgabe zur Palästinaresolution (22. November 1974)

Herr Vorsitzender!

Die österreichische Regierung hat bei früheren Gelegenheiten, sei es im Sicherheitsrat oder in der Generalversammlung und in anderen Organen dieser Organisation, ihre Haltung zum Nahostproblem dargelegt und dabei stets ihrer Freundschaft und ihrem Verständnis für alle Völker dieser Region Ausdruck verliehen.

Der österreichische Bundeskanzler, Dr. Bruno Kreisky, hat am 11. November d. J. in seiner Rede vor der Generalversammlung insbesondere vom österreichischen Standpunkt auf die Teilnahme von Vertretern der palästinensischen Befreiungsorganisation in der gegenwärtigen Debatte Bezug genommen. Aus diesem Grunde hat meine Delegation in der gestern zu Ende gegangenen Debatte über diese Frage nicht das Wort ergriffen; nichtdestoweniger möchten wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt einige der Beweggründe, die unsere Stimmabgabe zu den beiden eben angenommenen Resolutionen bestimmten, darlegen.

Zuerst möchte ich darauf hinweisen, daß meine Delegation am 14. Oktober für die Resolution, mit der Vertreter des palästinensischen Volkes zu der Debatte zugelassen werden, gestimmt haben. Wir haben dies in der festen Überzeugung getan, daß allen Parteien, die an der Palästinafrage ein direktes Interesse haben, die Möglichkeit der Darlegung ihrer Standpunkte gegeben werden soll. Die eben abgeschlossene Debatte hat sich nach Ansicht meiner Delegation als nützlich herausgestellt, da sie eine weitreichende Diskussion und eine Prüfung des Nahostproblems im allgemeinen, als auch eines sehr wichtigen Aspektes, nämlich der legitimen Rechte und Anliegen des palästinensischen Volkes im besonderen, gestattet hat.

Die Anerkennung dieser Rechte und Anliegen und die Erkenntnis, daß sie zum Zwecke einer dauernden und gerechten Lösung des Problems berücksichtigt werden müssen, ist das Ergebnis dieser Debatte. Allgemein wurde eingeräumt, daß es nicht genügt, die palästinensische Frage vor allem als ein Flüchtlingsproblem oder als eine lediglich humanitäre Frage zu kennzeichnen; es muß hier auch den politischen Anliegen eines Volkes Rechnung getragen werden.

Es ist des weiteren offenbar geworden, daß die maßgebende Stimme des palästinensischen Volkes in den internationalen Verhandlungsprozeß einbezogen werden müsse — eine unabdingbare Voraussetzung für eine dauernde Lösung, da Krieg und Gewaltanwendung ein für allemal als Alternativen verbannt werden müssen. In diesem friedlichen Prozeß muß das palästinensische Volk den ihm zustehenden Platz finden, da die Palästinenser der einheiligen Meinung aller Staaten nach eine zentrale Rolle im Nahostkonflikt spielen; eine Verkennung dieser Tatsache würde die Lage nur verschlechtern. Es kann daher keine Lösung ohne die volle Teilnahme aller Staaten der Region geben.

Die von der Generalversammlung verabschiedete Resolution beinhaltet zahlreiche dieser eben erwähnten Gedanken; sie beinhaltet allerdings nicht alle Elemente, die unserer Ansicht nach hätten Aufnahme finden müssen. Die Resolution stellt unserer Meinung nach einen ersten Versuch dar, die Rechte des palästinensischen Volkes im Rahmen der Vereinten Nationen festzulegen. Zur gleichen Zeit müssen wir uns allerdings darüber im klaren sein, daß die Rechte und Anliegen eines Volkes nicht Rechte und Anliegen anderer Völker, insbesondere seiner Nachbarn, beeinträchtigen dürfen. Das betrifft im Rahmen des Nahostkonfliktes insbesondere das Recht des Staates und des Volkes von Israel auf Existenz sowie das Recht, innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen als eine souveräne und unabhängige Nation zu leben.

Die eben verabschiedete Resolution kann daher nur im Lichte dieser Überlegungen und im Lichte früherer Sicherheitsrats- und Generalversammlungsresolutionen — im besonderen Sicherheitsratsresolution 242 (1967) und 338 (1973), welchen meine Regierung besondere Bedeutung beimißt — gesehen werden.

Wenn Österreich den Rechten und Interessen aller betroffenen Parteien in gleicher Weise Respekt und Verständnis entgegenbringt, so ist dies lediglich das Ergebnis unserer grundlegenden Einstellung gegenüber den Völkern dieser Region, eine Einstellung, die Bundeskanzler Kreisky in diesem Forum beleuchtete, als er auf seine Ausführungen während des kürzlichen Besuches des syrischen Premierministers in Wien, Herrn Ayoubi, Bezug nahm. Bundeskanzler Kreisky sagte bei dieser Gelegenheit:

„So sehr wir also gute Beziehungen wünschen, kann ich diesen Anlaß nicht vorübergehen lassen, ohne ausdrücklich zu betonen, wie sehr wir uns solche nur vorstellen können, wenn sie nicht auf Kosten der guten Beziehungen zu anderen Staaten gehen, um es deutlich zu sagen, Österreich unterhält die gleich guten Beziehungen zu den Staaten der arabischen Welt wie zu Israel und das aus vielen Gründen, aus Erwägungen grundsätzlicher Art und aus solchen spezieller. Tausende Menschen österreichischer Herkunft haben dort ihre neue Heimat gefunden, und Herntausende konnten sich gar nicht anders vor Verfolgung retten, als durch die Flucht dorthin. Zuletzt aber deshalb, weil dort ein modernes Gemeinwesen entstanden ist. Das nicht anzuerkennen, wäre mit unserer Zivilisation unvereinbar.“

Die Vereinten Nationen haben sich seit langem um eine Friedenslösung im Nahen Osten bemüht, eine Lösung, die von allen Parteien und Staaten in der Region akzeptiert werden kann. Die Vereinten Nationen müssen demnach auch weiterhin in vollem Maß in die Friedensbemühungen eingeschaltet bleiben. Wir verstehen daher den Wunsch der Palästinensischen Befreiungsorganisation, mit den Vereinten Nationen und demnach auch mit ihren Bestrebungen, friedliche Mittel anzuwenden, verbunden zu sein. Unsere Stimmabgabe zu der einschlägigen Resolution hat diese Tatsache widerspiegelt; unsere Stimmabgabe war aber auch von Überlegungen grundlegender und rechtlicher Natur — unserer Ansicht nach im Interesse der gesamten internationalen Gemeinschaft — bestimmt.

In der Vergangenheit waren Gewaltanwendung und Terrorakte oft von dem Fehlen anderer politischer Ausdrucksmöglichkeiten bestimmt. Die Freiheit, die großen Möglichkeiten der Vereinten Nationen für die Darlegung von Standpunkten auszunützen, muß unserer Ansicht nach eine klare Festlegung auf die Methoden und Mittel, wie sie die Satzung zur Lösung politischer Konflikte vorschreibt, bedeuten. So ist es unsere Hoffnung, daß die wesentliche Bedeutung und das Wirken der oben getroffenen Entscheidung darin liegen wird, allen Parteien die Hinwendung zu einer Politik der Anwendung friedlicher Mittel zu ermöglichen.

Votumserklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung zur Frage der Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (12. Dezember 1974)

Herr Vorsitzender!

Die österreichische Delegation hatte ursprünglich nicht beabsichtigt, zu dieser Frage zu sprechen, die seit vergangener Woche dieses Forum beschäftigt und deren Diskussion weiten Widerhall innerhalb und außerhalb der Vereinten Nationen gefunden hat. Nunmehr möchte ich jedoch einige kurze Bemerkungen betreffend unsere Haltung zu den vorliegenden Resolutionsentwürfen machen und auch auf den weiteren Kontext unserer Debatte eingehen.

Lassen Sie mich eingangs feststellen, daß wir diesen jüngsten Meinungsaustausch sowie das außerordentliche Interesse daran als ein gesundes Zeichen der Vitalität dieser Organisation ansehen. Die abgelaufene Tagung der Generalversammlung war ereignisreich. Sie war von einer außergewöhnlich großen Anzahl bedeutender Debatten und weitreichender Entscheidungen geprägt. Es erscheint uns daher angebracht, unter dem vorliegenden Tagesordnungspunkt und im Licht der vorliegenden Resolutionsentwürfe die Lage der Organisation, wie sie sich am Ende dieser Tagung darstellt, einer Überprüfung zu unterziehen.

Diese Debatte wurde in sehr zutreffender Weise unter dem Titel „Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen betreffend die Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit, die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Förderung der Regeln des Völkerrechts in den Beziehungen zwischen Staaten“ geführt. Es war zu erwarten, daß dieses Thema von den Mitgliedstaaten in verschiedenartiger Weise behandelt werden würde, ja wir hätten sogar eine wertvolle Gelegenheit zu notwendigen Klarstellungen versäumt, wäre es anders gewesen.

Wer diese Debatte aufmerksam verfolgte — wie dies meine Delegation tat — konnte den von so gut wie allen Rednern geäußerten Wunsch nicht übersehen, unsere Organisation in die Lage zu versetzen, die mannigfaltigen, heute die internationale Gemeinschaft beschäftigenden Fragen tatkräftig anzupacken. Zweifelsohne haben sich diese Fragen und Probleme in den seit der Schaffung der Vereinten Nationen vergangenen Dekaden sehr stark vermehrt. Ein Zeitalter tiefgreifender Wandlungen hat begonnen. Neue Kräfte sind in der Weltpolitik aufgebrochen, die eine gleichberechtigte Teilnahme an der Lösung insbesondere jener Probleme fordern, die sie selbst betreffen. Ihre Integrierung in ein System friedlicher internationaler Beziehungen kann uns nur gewaltige Vorteile bringen.

Über diese neue Situation und diese neuen Notwendigkeiten haben wir nun — und zwar nicht erst seit vergangener Freitag — einen Dialog begonnen, der zwar nicht so harmonisch und ohne Bitterkeit verlaufen ist, wie man es hätte hoffen können, der aber angesichts der Bedenken und Mißverständnisse über das Ausmaß und das Wesen der Entwicklungen innerhalb der Vereinten Nationen in seiner Offenheit wichtig war. Diese Organisation darf nicht nur auf der Mitarbeit von Regierungen aufbauen, sondern muß von den Völkern aller Welt, die mit dem komplizierten Mechanismus unserer Arbeit weniger vertraut sind, verstanden und geschätzt werden.

Ebenso wichtig für unsere Organisation ist es, sich die Unterstützung oder zumindest das Verständnis jener zu sichern, die für den Informationsprozeß verantwortlich sind. Wenn es hier und da Anzeichen einer Verringerung der Unterstützung der Vereinten Nationen durch die Öffentlichkeit gibt, so müssen wir um eine baldigste Trendumkehr bemüht sein und jene erreichen, deren Herzen wir vielleicht verloren haben.

Wir sind uns der großen Schwierigkeiten bewußt, die jeder Anpassungsprozeß mit sich bringt, doch dürfen wir nicht in den Fehler verfallen, diese Schwierigkeiten zu überschätzen, auch wenn sie verständlicherweise den Verlauf und die Atmosphäre unserer Debatten beeinflußt haben. Vielmehr sollte das Interesse jedes einzelnen Staates an der Bewahrung dieser Organisation als wirkungsvolles Friedensinstrument in den Mittelpunkt gerückt werden. Aus dem gleichen Grund aber müssen wir es allen Ländern ermöglichen, eine aktive und positive Haltung zu den Vereinten Nationen einzunehmen.

Viel wurde in diesem Zusammenhang über die Rolle der kleinen Staaten gesagt, sowie über die besondere, ja sogar unersetzliche Rolle, die die Vereinten Nationen in deren Existenz spielen. Daran ist sehr viel wahr, aber so sehr auch die kleinen Staaten die Vereinten Nationen und diese die kleinen Staaten brauchen, gilt gleiches doch auch für die Großen. Eine wahrhaft weltweite Organisation ist ohne die bedingungslose Zusammenarbeit aller Staaten, ob groß oder klein, nicht denkbar, da die spezifische Art der Zusammenarbeit und des Ausgleichs in einem politischen System wie jenem der Vereinten Nationen großen Staaten ebenso nützt wie kleinen, und da keine noch so große Macht allein oder in Zusammenarbeit mit anderen das einzigartige Gebäude ersetzen oder neuschaffen könnte, wie es heute in den Vereinten Nationen gegeben ist.

Diese Organisation verdankt daher sehr viel jenen, die mit Idealismus, Weitsicht und politischem Willen diese Organisation gegründet und durch die schwierigsten Phasen ihrer Existenz gesteuert haben. Und dennoch hätte die Organisation in der modernen Welt ohne den Enthusiasmus, die Dynamik und die Loyalität jedes neuen Mitgliedes nicht überleben und zu ihrer gegenwärtigen Größe anwachsen können.

Wir müssen daher bemüht sein, das Interesse aller zu stärken, anstatt es dadurch zu schwächen, daß wir die Vereinten Nationen als Forum der Entwicklung und der Zusammenarbeit aller Nationen untergraben. Es wurde zurecht betont, daß mehr Verhandlungen und mehr Konsultationen notwendig sind, und es erscheint uns verständlich, daß sich dieser Wechselprozeß des gegenseitigen Eingehens auf die Position des anderen umso intensiver gestalten wird, als die Probleme heikler und komplexer werden.

Sowohl die Vereinten Nationen als auch die Verfahrensordnung habe sich anpassungsfähig und flexibel genug erwiesen, um den Erfordernissen der Organisation in ihrem fortschreitenden Wandel gerecht zu werden. Demokratisches Vorgehen erfordert aber auch, daß wir jenen Gehör schenken, deren Ansichten von keiner großen Mehrheit unterstützt werden. Je großzügiger wir eine solche freie Meinungsäußerung gewähren, desto stärker wird die moralische Autorität der Entscheidungen sein, zu denen wir am Ende einer fairen und offenen Debatte gelangen.

Die beiden uns vorliegenden Resolutionsentwürfe nehmen, jeder auf seine Art, Bezug auf diese Notwendigkeit einer Stärkung der Vereinten Nationen als Instrument des Friedens und der internationalen Sicherheit sowie einer Harmonisierung der Ansichten und Handlungen der Mitgliedstaaten. Die österreichische Delegation hofft aufrichtig, daß das Ergebnis dieser Debatte nicht zu einer neuen Teilung der Mitgliedschaft zu einer Zeit führen wird, wenn wir uns alle über die Notwendigkeit verstärkter Zusammenarbeit und größeren gegenseitigen Verständnisses einig sind.

Wir sollten uns daher nicht in Begriffen von Mehrheit oder Minderheit definieren. Wenn wir heute unser Ziel einer universellen Organisation beinahe verwirklicht haben, so sollten wir auch den ursprünglichen Geist der Satzung wieder beleben, der aus der bestehenden Vielfalt Einheit zu schaffen suchte.

In einer Versammlung souveräner und unabhängiger Staaten wird es keine ständigen Mehrheiten oder Minderheiten geben, sondern nur einen ständigen Interessenausgleich, dessen endliches Ergebnis eine gleichmäßige Berücksichtigung aller legitimen Interessen sein sollte. Ein solches Ziel liegt keineswegs im Bereich utopischer Harmonieträume, sondern müßte im Geiste der Toleranz und des gegenseitigen Verständnisses erreichbar sein. Wir hoffen, daß die Annahme der beiden Resolutionsentwürfe ein zusätzliches Element in dieser Richtung darstellen wird. Österreich war und ist von den Vereinten Nationen und ihrer Zukunft überzeugt, und wir sind sicher, daß wir diese Überzeugung mit allen hier Anwesenden teilen.

Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung zur Resolution über die „Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten“ (12. Dezember 1974)

Herr Vorsitzender!

Meine Regierung hat bei einer Reihe von Anlässen und in verschiedenen Zusammenhängen ihre Unterstützung für das Konzept einer Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, wie sie vom Präsidenten von Mexiko, S. E. Luis Echeverria vorgeschlagen wurde, zum Ausdruck gebracht. Wir taten dies, um unser Interesse an der Entwicklung wirtschaftlicher und sozialer Prinzipien zu unterstreichen, die den Erfordernissen einer sich rasch entwickelnden interdependenten Weltwirtschaft entsprechen.

Wir hofften, daß sich die neue Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten auf ein weitestmögliches Ausmaß von Übereinstimmung stützen und sohin mit Konsensus angenommen werden könnte. Angesichts der Komplexität und der heiklen Natur der einschlägigen Probleme war jedoch zu erwarten, daß sich die Verhandlungen schwierig und langwierig gestalten würden. In diesem Zusammenhang muß die Ernsthaftigkeit und der Einsatz aller jener voll anerkannt werden, die sich an diesen Verhandlungen beteiligten.

Ein besonderes Wort der Anerkennung gebührt der mexikanischen Delegation, welche alles unternahm, um den Verhandlungsprozeß in einem konstruktiven Sinne voranzutreiben.

Meine Delegation ist der Ansicht — und ich bin sicher, daß diese Auffassung von vielen anderen geteilt wird — daß die Verhandlungen zu einer Klärung vieler Punkte und zu bedeutsamen Fortschritten bei der Formulierung einvernehmlicher Texte für weite Teile des Dokumentes führten.

Meine Delegation war daher in der Lage, im Zuge der Abstimmung eine große Zahl von Bestimmungen zu billigen, während wir bezüglich anderer Bestimmungen spezifische Formulierungen bevorzugt hätten, die die Basis für eine Übereinstimmung und damit letztlich für das Dokument selbst verbreitert hätten. Hinsichtlich einiger Bestimmungen fühlten wir uns jedoch verpflichtet, Bedenken bzw. unsere Ablehnung zum Ausdruck zu bringen; dies gilt insbesondere in bezug auf die Bestimmungen in Artikel 2 (c), 4, 5, 16, 26 und 28.

Ich möchte hier nicht auf die Gründe eingehen, warum wir die genannten Artikel nicht annehmen konnten; dies hat der österreichische Vertreter im Rahmen seiner Votumserklärung in der 2. Kommission bereits ausführlich getan. Ich möchte jedoch nicht schließen, ohne zuvor noch einmal festzustellen, daß mein Land das Fehlen eines Konsensus über die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten bedauert. Gleichzeitig hoffen wir jedoch, daß alle Möglichkeiten einer künftigen Prüfung jener Bestimmungen, die derzeit noch kontroversiell sind, im Geiste des Verständnisses und Kompromißbereitschaft und mit der Zielsetzung voll erkundet werden, eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zu erzielen. Es sollte dabei nicht übersehen werden, daß trotz der beträchtlichen Unterschiede in den Auffassungen über bestimmte Punkte, bereits ein großes Maß an Übereinstimmung besteht. All dies scheint unsere Hoffnung zu rechtfertigen, daß die vorausblickende Initiative, wie sie die Charta darstellt, unseren Beratungen und den Bemühungen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Interesse aller weiteren Auftrieb geben wird.

In diesem Sinne begrüßen wir aufrichtig und beantworten bereitwillig den heute morgen vom mexikanischen Außenminister, S. E. Emilio Rabasa, von diesem Rostrum an alle Länder gerichteten Appell, ihre Anstrengungen zur Schaffung einer neuen Ära globaler Solidarität zu vereinen.

Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung über die österreichische Stimmabgabe zur Resolution über die Durchführung der Dekolonisierungsdeklaration (16. Dezember 1974)

Herr Vorsitzender!

Die österreichische Delegation wird für die Resolutionsentwürfe stimmen, die in den Dokumenten A/L. 754 und 755 enthalten sind.

Österreich hat es nie verabsäumt, seine volle Unterstützung der Rechte der Kolonialvölker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit bekanntzugeben.

Das Jahr 1974 bedeutet einen großen Schritt in diese Richtung. Als Ergebnis einer neuen und zukunftsorientierten Politik der portugiesischen Regierung konnte der bewaffnete Kampf der Befreiungsbewegungen in den Territorien unter portugiesischer Verwaltung durch die friedliche Methode der Verhandlungen über die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit ersetzt werden.

Wir sehen dem Jahr 1975 mit der Hoffnung entgegen, daß die offensichtlich positiven Ergebnisse dieser grundlegenden Haltungsänderung einer Kolonialmacht auch auf jene ihren Eindruck nicht verfehlen werden, die derzeit noch immer veralteten Konzepten folgen.

Wir glauben zu einem gewissen Optimismus in dieser Hinsicht berechtigt zu sein, der nicht auf vagen Hoffnungen beruht, sondern vielmehr auf dem entschlossenen Willen der Völker, die noch immer in Gebieten leben, auf die die Dekolonisierungsdeklaration Anwendung findet, den Weg der Freiheit und Dekolonisierung bis ans Ende zu gehen. Und die Hoffnung ruht auf dem entschlossenen Willen der internationalen Gemeinschaft, dabei mit ihnen zu sein.

Es ist schon vieles auf diesem Gebiet erreicht worden, seit die Vereinten Nationen mit der klaren Aufgabe gegründet wurden, die internationale Gemeinschaft in eine Welt gleichberechtigter Partner umzuwandeln.

Was noch zu tun verbleibt, wird getan werden. Und die Vereinten Nationen werden ihren Anteil an der Bürde auf sich nehmen, um diese Aufgabe zu erfüllen.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zur Frage der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung und Erforschung des Weltraums (17. Oktober 1974)

Herr Vorsitzender!

In meinen heutigen Ausführungen möchte ich zunächst auf die wichtigsten Aspekte des uns vorliegenden Berichts der Weltraumkommission eingehen und sodann die beiden vorliegenden Resolutionsentwürfe einführen.

Die Haltung meines Landes zu Fragen der internationalen Zusammenarbeit im Weltraum wurde in der Weltraumkommission und in ihren Unterorganen wiederholt dargelegt. Ich möchte meine heutigen Ausführungen daher auf einige wenige Bereiche, von denen ich glaube, daß sie nicht nur für die Weltraumkommission selbst, sondern darüber hinaus für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen von Interesse sind, beschränken. Frühere Sprecher haben mit Recht darauf hingewiesen, daß in einer Zeit, in welcher Probleme weltweiter Dimensionen — wie die Deckung des Nahrungsmittel- und Energiebedarfes sowie Fragen der Erhaltung der Umwelt — die internationale Gemeinschaft mit einer bisher nicht gekannten Dringlichkeit beschäftigen, die internationale Verflechtung aller Staaten und die Notwendigkeit einer echten internationalen Zusammenarbeit klar hervortreten. Dies alles zeigt deutlich die zunehmende Bedeutung und Notwendigkeit für die Menschheit, im größtmöglichen Ausmaß von der Möglichkeiten der Weltraumtechnologie — besonders des Erdforschungssatelliten und im Bereich der Direktfernsehsendungen mittels Satelliten — Gebrauch zu machen. In welcher Weise das am besten zu verwirklichen ist, war eines der Hauptanliegen der Weltraumkommission in den letzten Jahren.

Es bestand kaum ein Zweifel unter den Mitgliedstaaten der Kommission, daß jegliche praktische Nutzenanwendung aus Weltraumforschung und Technologie der Menschheit nur dann nutzbringende Ergebnisse bringen würde, wenn deren globaler Charakter — unabhängig davon, ob die Nutzung der Technologie auf weltweiter oder regionaler Basis erfolgt — anerkannt wird. Was daraus folgt, scheint klar auf der Hand zu liegen: übernationale Probleme bedürfen einer übernationalen Lösung. Das Konzept der nationalen Souveränität von Staaten im traditionellen und engen Sinn wird hiedurch in zunehmendem Maße einer Überprüfung unterzogen werden müssen, um es in Einklang mit einer Technologie zu bringen, welche ihrer Natur nach dazu neigt, nationale Grenzen außer acht zu lassen. Diese Tatsache und ihre weitreichenden Auswirkungen bilden den Kernpunkt der Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Weltraumkommission.

Die Frage, die sich hiebei stellt, ist folgende: Wie kann die internationale Gemeinschaft auf der einen Seite der Notwendigkeit der größtmöglichen Nutzenanwendung der Technologie entsprechen, ohne auf der anderen Seite in nationale Rechte und Wertvorstellungen sowie in die Naturschätze einzelner Staaten einzugreifen? Dieses Dilemma ist angesichts der — zwar noch im Experimentalstadium befindlichen — jedoch bereits hochentwickelten Technologie der Erdforschungs- und Fernsatsatelliten verständlich, wenn man die Auswirkungen dieser Technologie in Betracht zieht; diese Ungewißheit tritt aber auch angesichts der Struktur der heutigen Welt, in welcher die Staaten in zunehmendem Maße vor das Problem gestellt werden, den Nutzen der modernen Technologie gegen deren möglicherweise schädliche Einwirkungen abzuwägen, klar zutage.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich unserer Meinung nach eine logische Schlußfolgerung: die Vereinten Nationen, als die am weitest entwickelte und universellste Form menschlichen Zusammenlebens, sollten den organisatorischen Rahmen für Versuche einer weitestgehenden Hintanhaltung internationaler Spannungen im Zusammenhang mit der Anwendung der Technologie darstellen.

Wir stimmen hier mit dem von der schwedischen Delegation eingenommenen Standpunkt überein, daß zunächst einmal Lösungen im organisatorischen Bereich gesucht und gefunden werden müssen. In gleicher Weise möchte ich die von uns stets vertretene Ansicht wiederholen; daß Versuche, Lösungen ausschließlich oder hauptsächlich durch rechtliche Beschränkung der Anwendung der Technologie zu suchen, nicht als zielführend anzusehen sind — gleichgültig ob auf dem Gebiet der Erforschungssatelliten oder auf jenem der Fernsatsatelliten.

Von Jahr zu Jahr können die außerordentlichen Erfolge, vor allem der großen Weltraum-mächte, auf dem Gebiet der Weltraumforschung und der Nutzbarmachung der Weltraumtechnologie festgestellt werden. Das beeindruckende Projekt der Errichtung eines Weltraumlaboratoriums

bildet zum gegenwärtigen Zeitpunkt das anschaulichste Beispiel für internationale Zusammenarbeit im Weltraum. In diesem Zusammenhang kann ich mit Befriedigung bekanntgeben, daß mein Land den Entschluß gefaßt hat, sich im Rahmen seiner beschränkten Möglichkeiten an diesem Projekt zu beteiligen.

Die Weltraumkommission, die nunmehr die Arbeiten an der Registrierungskonvention abschließen konnte und in bezug auf den Mondvertrag bereits weitgehende Einigung erzielen konnte, muß nunmehr in den kommenden Jahren ihre Aufmerksamkeit einem anderen Fragenkomplex zuwenden: der Erarbeitung von Rechtsprinzipien für den Gebrauch von Erdforschungs- und Fernsehsatelliten.

In bezug auf die Fernsehsatelliten hat die Arbeitsgruppe im vergangenen Jahr unserer Meinung nach sehr erfolgreiche Arbeit geleistet; wir glauben daher, daß sie auch weiterhin tagen sollte, um die Diskussion im Zusammenhang mit Direktendungen mittels Satelliten auf breiter Basis fortzuführen und nicht lediglich auf rechtliche Aspekte zu beschränken. Wir hatten daher mit einer Reihe anderer Delegationen eine weitere Tagung der Arbeitsgruppe auch im kommenden Jahr befürwortet — es hatte sich jedoch herausgestellt, daß in der Weltraumkommission hierüber keine Einigung erzielt werden konnte.

Bei der im Jahr 1974 stattgefundenen Tagung der Arbeitsgruppe konnte eine bedeutende Handlungsänderung festgestellt und das Interesse aller Delegationen, Lösungen für die Hauptprobleme dieses Bereiches zu finden, beobachtet werden. Bezüglich der rechtlichen Implikationen der Erdforschungssatelliten haben wir von der Ausarbeitung eines entsprechenden Vertragsentwurfes durch die Delegationen Argentiniens und Brasiliens Kenntnis genommen; wir wollen zum gegenwärtigen Zeitpunkt diesen Delegationen hiefür lediglich unsere Anerkennung aussprechen, detaillierte Kommentare zu dem Entwurf jedoch erst anläßlich der nächsten Tagung des Rechtsunterausschusses abgeben.

Im wissenschaftlich-technischen Bereich waren es vor allem zwei Bereiche, die unserer besonderen Beachtung bedürfen: die Erdforschungssatelliten und die Programme zur praktischen Nutzanwendung der Weltraumtechnologie.

Wir haben mit besonderer Befriedigung festgestellt, daß die Weltraumkommission den Generalsekretär beauftragt hat, Studien über organisatorische Fragen im Zusammenhang mit der weltweiten Anwendung der Erdforschungssatelliten auszuarbeiten. Hiedurch wird der Kommission eine wesentliche Entscheidungsunterlage in die Hand gegeben werden. Was nun die vom Experten vorgeschlagenen Programme für die praktische Nutzanwendung der Weltraumtechnologie zum Nutzen der Entwicklungsländer betrifft, so ist es wohl bekannt, daß Österreich diese Tätigkeit als besonders wichtig ansieht. Die Programme sollten daher einer ständigen Überprüfung unterzogen werden, um sie den sich ändernden Bedürfnissen der Entwicklungsländer anzupassen. Zur gleichen Zeit sollte diese Tätigkeit jedoch ausgeweitet werden, vor allem um eine größere Breitenwirkung zu erzielen. Da die Notwendigkeit einer größeren Effektivität dieser Tätigkeit von niemandem in Frage gestellt zu sein scheint, ist es uns nicht recht verständlich, warum die Frage von deren Finanzierung nicht zufriedenstellend gelöst werden kann. Dem Experten sollten unserer Meinung nach zumindest jene von ihm selbst beantragten finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Ich möchte abschließend noch auf die Frage der Einberufung einer zweiten internationalen Weltraumkonferenz zu sprechen kommen. Wir sind der Meinung, daß es sich hierbei um ein Projekt handelt, dessen Zeit gekommen ist, und wir sollten daher die notwendigen Vorbereitungen nicht zu lange hinausschieben.

Die Ziele einer derartigen Konferenz sollten unserer Ansicht nach zweifach sein: 1. zunächst eine umfassende Bestandaufnahme der gegenwärtigen Lage der Weltraumtechnologie und des Standes der Nutzanwendung und 2. — und dies ist der wichtigste Punkt — die Ausarbeitung spezieller Empfehlungen im Hinblick auf globales Vorgehen in diesen Fragen und möglicherweise auch bereits die Befassung mit dem Gedanken, in Zukunft eine eigene Spezialorganisation für Weltraumfragen zu errichten.

Ich möchte nunmehr abschließend die beiden vorliegenden Resolutionsentwürfe einführen. Beide Entwürfe waren das Ergebnis langwieriger Konsultationen und ich kann mit Befriedigung feststellen, daß beide Entwürfe fast alle Mitglieder der Weltraumkommission als Miteinbringer aufweisen.

Indem ich diese Entwürfe der Politischen Kommission vorlege, möchte ich gleichzeitig meiner Hoffnung auf deren einstimmige Annahme durch die Generalversammlung Ausdruck verleihen.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zu verschiedenen Aspekten der Abrüstung (4. November 1974)

Herr Vorsitzender!

Wenigstens 6 der 12 Tagesordnungspunkte dieser Generalversammlung, die Abrüstungsfragen betreffen (sowie indirekt noch einige weitere Punkte), nehmen auf ein und dieselbe Frage Bezug: die Nichtweiterverbreitung atomarer Rüstung. Diese Situation, sowie ferner die Tatsache, daß so gut wie alle meine Vorredner dieser Frage größte oder sogar ausschließliche Aufmerksamkeit gewidmet haben, dürfte vor allem an zwei Gründen liegen: die bevorstehende erste Revisionskonferenz des Atomsperrvertrages, und die unvermutet ins Rampenlicht geratene Frage der friedlichen Kernexplosionen.

Österreich war eines der ersten Länder, die den Atomsperrvertrag unterzeichnet und ratifiziert haben und aus der gleichen Haltung heraus mißt meine Regierung diesem Vertrag heute sowie der Diskussion um seine Zukunft größte Bedeutung bei.

Eines der ersten Probleme, dem sich die Vereinten Nationen unmittelbar nach ihrer Gründung gegenübersehen, war das Auftauchen der damals neuentdeckten Atomenergie und insbesondere ihrer militärischen Auswirkungen, die so tragisch in Hiroshima und Nagasaki demonstriert worden waren. Auf der ersten Tagung der speziell dafür geschaffenen Atomenergiekommission war ein weitreichender und umfassender Plan zur Kontrolle der Atomenergie in allen ihren Aspekten ausgearbeitet worden, der die Schaffung einer internationalen Behörde, ausgestattet mit umfassenden Vollmachten, vorsah. Der Preis, der von der internationalen Gemeinschaft für die Durchführung eines so ehrgeizigen Plans gefordert wurde, war die Aufgabe jeder unabhängigen nationalen Forschung auf diesem Gebiet. Wir alle wissen, daß dieser Plan nie verwirklicht wurde, und daß wir anstatt dessen Zeuge einer steigenden Zahl von Nuklearmächten wurden.

Der Atomsperrvertrag, der 24 Jahre später in Kraft trat, war weniger ehrgeizig. Der Preis jedoch, der heute von uns für seine Verwirklichung gefordert wird, ist im wesentlichen immer noch der gleiche. Und dennoch sind viele Staaten nicht bereit, ihn zu zahlen.

Wir werden dabei an die Sage von der Sybille aus Kumä erinnert, die eines Tages Tarquinius Priscus, dem König von Rom, 9 Bücher mit Weissagungen zum Kauf anbot. Auf die Weigerung des Königs, den genannten Preis zu zahlen, verbrannte die Sybille drei Bücher, wurde aber neuerlich zurückgewiesen. Erst als sie nur noch mit 3 Büchern wiederkehrte, war der König bereit, den ursprünglich für alle 9 Bücher genannten Preis zu bezahlen.

Mit dem Atomsperrvertrag stehen wir vor einer ähnlichen Situation. Der Preis wird immer der gleiche bleiben, je länger wir aber mit der Entscheidung warten, desto weniger werden wir dafür erhalten.

Einer der Gründe, daß sich die Debatte um die Nonproliferation so schwierig gestaltet, liegt darin, daß die hinsichtlich der vielen Aspekte der Atomenergie in ihrer friedlichen und militärischen Anwendungsform vorgebrachten Argumente oft weit aneinander vorbeigehen. Wir müßten hier zumindest die folgenden fünf Aspekte miteinander in Beziehung bringen:

Erstens, die friedliche Nutzung der Atomenergie und insbesondere der Anfall von Plutonium als Nebenprodukt;

Zweitens, die Forschung auf dem Gebiet der friedlichen Kernexplosionen sowie deren praktische Einsatzmöglichkeit;

Drittens, Kernwaffenexplosionen im allgemeinen und insbesondere die Frage der Unterscheidung zwischen Kernwaffenexplosionen und friedlichen Kernexplosionen;

Viertens, die diskriminierenden Elemente im Atomsperrvertrag und

Fünftens, die politische Bedeutung des Besitzes von Kernwaffen.

Mit Ihrer Erlaubnis möchte ich nun kurz auf jede dieser Fragen eingehen.

Die Energiekrise und die ihr folgende weltweite Erkenntnis der Grenzen des Energieverbrauchs haben das Interesse an neuen Energiequellen wachwerden lassen, die an die Stelle der heute gebräuchlichsten treten könnten. Die Atomenergie gehört in diese Kategorie. Gleichzeitig aber müssen wir

uns dessen bewußt sein, daß jeder nennenswerte Zuwachs in der Nutzung des Atoms als Energiequelle von einer Verbreitung der notwendigen Nukleartechnologie, von der Erzeugung bedeutender Mengen Plutoniums und von der Errichtung von Urananreicherungsanlagen in vielen Ländern begleitet sein wird.

Zwei Gedanken drängen sich auf: Auf der einen Seite wird die Kontrolle von spaltbarem Material in allen Phasen eine ungeheure Aufgabe darstellen. Ich darf hier sogleich hinzufügen, daß der Grundstein für die Durchführung dieser Aufgabe im Rahmen der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEO) bereits gelegt worden ist. Wir begrüßen die Tätigkeit der Behörde auf diesem Gebiet ganz besonders und stellen auch mit Befriedigung fest, daß im abgelaufenen Jahr weitere Sicherheitsabkommen geschlossen wurden. Ebenso begrüßen wir jede Maßnahme betreffend die physische Sicherung von Kernmaterial, wie sie etwa vom Außenminister der Vereinigten Staaten in seiner jüngsten Erklärung vor der Generalversammlung vorgeschlagen worden waren.

Die zweite Folgerung aus einem verstärkten Einsatz der Nukleartechnologie ist ebenso einsichtig: Proportional mit dieser Tendenz wird sich die für die Entwicklung von Kernwaffen notwendige Zeitspanne vermindern. Wir werden von einer viel größeren Zahl von sogenannten „Fast-Nuklearstaaten“ sprechen können. Mehr denn je wird für eine große Mehrheit der Staaten die Option für die Atomwaffe vor allem eine politische und nicht mehr eine technische sein. Mehr denn je müssen wir daher nach einem entsprechenden politischen Gegengewicht suchen, das die katastrophalen Folgen einer vollnuklearisierten Welt vermeiden hilft. Der Atomsperrvertrag muß unserer Meinung nach in diesem Lichte gesehen werden.

Seit Indien im Mai d. J. einen Nuklearsprengkörper explodiert hat stellt sich uns die Frage dieser anderen friedlichen Anwendung der Atomenergie, nämlich der Kernexplosionen zu friedlichen Zwecken — und in diesem Zusammenhang auch die Frage von Kernexplosionsversuchen im allgemeinen — in völlig neuer Form dar.

Obwohl auf Kernexplosionen zu friedlichen Zwecken im Art. V des Atomsperrvertrages ausdrücklich Bezug genommen wird, hat dieser Artikel bisher keine praktische Anwendung gefunden und wir wissen bis heute noch sehr wenig über derartige Explosionen. Was immer wir dazu zu sagen haben, muß daher auf den wenigen vorhandenen Informationen aufbauen.

Eine der charakteristischen Eigenschaften der PNEs (Peaceful Nuclear Explosions = friedliche Kernexplosionen), wie sie in unserem Fachchargon bereits genannt werden, scheint es zu sein, daß man sie in einem bestimmten Stadium der Entwicklung von Kernexplosionen für militärische Zwecke praktisch kaum unterscheiden kann. Mit anderen Worten werden jene Länder, die ein Forschungsprogramm auf diesem Gebiet beginnen und Kernexplosionsversuche für friedliche Zwecke durchführen, unweigerlich auch militärisch verwendbare Erfahrungen sammeln.

Ebenso hören wir von jenen Staaten, die bereits eine gewisse Erfahrung auf diesem Gebiet haben, daß bis heute noch keine unschädliche und auch wirtschaftlich vertretbare Anwendung für PNEs gefunden wurde. Auch wenn wir die Versicherungen der indischen Regierung hinsichtlich der ausschließlich friedlichen Zwecke des erwähnten Versuchs begrüßen — und wir haben keinen Grund, an diesen Versicherungen zu zweifeln — so sind wir doch der Meinung, daß die einzige annehmbare Lösung in diesem Zusammenhang und die einzige, die mit dem weiterreichenden Ziel der Verhinderung atomaren Wettrüstens konform geht, jene des Art. V des Atomsperrvertrages ist.

Friedliche Kernexplosionen sind aber nur die eine Seite der Technologie, mit deren unheilvollerem Anwendungsbereich wir in den letzten Jahrzehnten nur allzu vertraut geworden sind. Ich spreche hier von den Kernwaffenversuchen. Alle 5 Nuklearwaffenstaaten haben im abgelaufenen Jahr ihre Versuchsserien fortgeführt, eine Tatsache, die wir nur bedauern können.

Darüberhinaus müssen wir mit Besorgnis feststellen, daß die Genfer Abrüstungskonferenz neuerlich keine Fortschritte auf dem Gebiet eines totalen Testverbotes erzielen konnte. Mein Land hat den partiellen Teststoppvertrag und die damit einhergehende Absichtserklärung der Nuklearwaffenstaaten hinsichtlich einer dauernden Einstellung aller Kernwaffentests als eines der wesentlichen Elemente in unseren Bemühungen angesehen, die „vertikale Weiterverbreitung“ von Atomwaffen zu verhindern. Im vergangenen Jahr habe ich vor dieser Kommission unserer Befürchtung Ausdruck gegeben, daß weitere Verzögerungen in der Frage der seismischen Feststellung von Kernexplosionen und ihrer Unterscheidung von anderen seismischen Phänomenen uns in einen Teufelskreis bringen könnten „wo die Forschung betreffend Umgehungstechniken, gepaart mit dem laufenden Fortschritt der Nuklearwaffentechnologie, dem Fortschritt auf dem Gebiet der seismischen Kontrolle ständig vorausleitet“. Die Eigenheit von friedlichen Kernexplosionen könnte leicht am Anfang eines neuen solchen Teufelskreises stehen, der nur durch energisches Handeln durchbrochen werden kann.

120

In einem der Genfer Abrüstungskonferenz vorgelegten Arbeitspapier sowie in seiner Erklärung vor dieser Kommission führte uns der Vertreter Mexikos die Ausmaße des Wettrüstens, insbesondere auf atomarem Gebiet, sowie das Fehlen jeglicher greifbarer Abrüstungsmaßnahmen durch die zwei Großmächte, drastisch vor Augen. Eine ständig steigende Anzahl von Staaten hat diese Situation in den letzten Jahren scharf kritisiert. Erlauben Sie mir in diesem Zusammenhang, Bundeskanzler Kreisky zu zitieren, der anlässlich des österreichischen Nationalfeiertages vor einigen Tagen auf die Tatsache hinwies, daß derzeit mehr als 400.000 Wissenschaftler in der Rüstungsindustrie beschäftigt sind und daß 275 Milliarden Dollar jährlich für diese Zwecke ausgegeben werden. Mit so viel Energie, Intelligenz und Geld, so erklärte er, könnte sehr viel von der Armut und dem Elend dieser Welt ausgerottet werden.

Es ist richtig, daß während dieser letzten Jahre Kontakte zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion zu den ersten SALT-Abkommen geführt haben. Vor dem Hintergrund der vorangehenden Periode des Kalten Krieges sind diese Abkommen sicherlich von historischer Bedeutung. Es ist ebenso richtig, daß die Aussicht auf weitere Abkommen uns wenigstens einen Hoffnungs-schimmer für größere Fortschritte auf dem Weg zur Abrüstung lassen. Es ist jedoch nicht weniger wahr, daß die Ergebnisse der SALT-Abkommen in ihren praktischen Auswirkungen auf den Stand der Rüstungen dann viel geringfügiger erschienen, wenn sie den ständig steigenden Militärausgaben durch einige wenige gegenübergestellt werden, während sich Millionen kaum ernähren können.

Abrüstung und Rüstungskontrolle waren allerdings nie einer allzu vereinfachenden Analyse zugänglich. Wir können uns auch an die Zeit des Kalten Krieges erinnern, in der das Gespenst einer Nuklearkonfrontation zwischen den Großmächten nur allzu gegenwärtig war; vor kaum 12 Jahren stand die Welt buchstäblich am Rande eines solchen Krieges. Österreich mißt daher dem Element der Ausgewogenheit in der Frage einer Kontrolle und eines schließlichen Abbaus der Arsenale der Großmächte mindestens ebenso große Bedeutung bei und erwartet keine raschen und dramatischen Ergebnisse. Unserer Meinung nach wäre es ein folgenschwerer Fehler, wenn wir uns heute entscheiden sollten, die Vorteile des Atomsperrvertrages aufzugeben — Vorteile die den Nichtnuklearstaaten genauso wie den Nuklearstaaten erwachsen — nur weil wir mit der Art der Durchführung des Art. VI des Vertrages unzufrieden sind.

Die diskriminierenden Elemente einiger Vertragsbestimmungen wurden, wie bereits vor mir erwähnt, nicht durch diesen Vertrag geschaffen, sondern spiegeln jene Wirklichkeit wieder, auf der dieser Vertrag zur Zeit seines Abschlusses aufzubauen hatte. Damals gab es 5 Nuklearstaaten und das vornehmlichste Ziel des Vertrages war es nicht, diese Zahl zu reduzieren — wie sehr wir dies auch begrüßt hätten — sondern ihr weiteres Ansteigen zu verhindern.

Es wurde bereits gesagt, daß dieser Vertrag nicht nur das nuklearstrategische Gleichgewicht verfestigt, sondern auch eine politische Welthierarchie indorsiert hat. Wir könnten uns heute fragen ob die Tatsache des Besitzes von Kernwaffen — oder der Möglichkeit, solche herzustellen — schon für sich allein die gültige Trennlinie zwischen weltpolitischer Allmacht und dauernder Bedeutungslosigkeit darstellt. Waren wir nicht im abgelaufenen Jahr Zeugen einer weitreichenden, ja geradezu dramatischen Umschichtung der politischen Ordnung unserer Welt? Wird nicht in Zukunft dem Potential zur Nahrungsmittelproduktion und zur Energieerzeugung viel größere Bedeutung beigemessen werden als dem Besitz von „Nuklearsprengkörpern“?

Das wichtigste und unmittelbarste Ziel des Atomsperrvertrages ist es, das Risiko eines Atomkrieges durch die Verhinderung der Weiterverbreitung von Kernwaffen herabzusetzen — da jedes Anwachsen der Zahl der Nuklearstaaten zweifelsohne nicht nur die Chancen vergrößert, daß diese Waffen eingesetzt werden, sondern auch das Risiko einer Eskalation zur weltweiten Nuklearkatastrophe. Wenn die Bemühungen der Vereinten Nationen um die Abrüstung bisher erfolglos waren, so können wir doch von einem begrenzten Erfolg der sogenannten Kollateralmaßnahmen in der Kontrolle der Rüstungen und des Wettrüstens sprechen. Unter diesen Kollateralmaßnahmen betrachten wir den Atomsperrvertrag als die bisher bedeutendste.

Ich habe versucht, einige der hervorstechenderen Merkmale des Atomsperrvertrages zu umreißen und die Haltung meines Landes zu den wichtigsten strittigen Punkten aufzuzeigen.

Gleichzeitig aber sollte klar werden, daß wir auch die vielen kritischen Stimmen auf diesem Gebiet nicht unbeachtet lassen können. Der Atomsperrvertrag ist weit davon entfernt, ein perfektes Instrument zu sein. Als meine Regierung ihn ratifizierte, erschien er uns — und das ist immer noch der Fall — als der bestmögliche Weg unter den bestehenden Alternativen. Das soll nicht heißen, daß wir Verbesserungen ausschließen; ganz im Gegenteil betrachten wir solche Verbesserungen dann als unumgänglich, wenn wir jene Universalität des Vertrages erreichen wollen, deren Fehlen bisher als eine seiner größten Schwächen angesehen wurde.

So wie jedes internationale Abkommen wird auch der Atomsperrvertrag seine Funktion nur dann voll erfüllen, wenn alle Vertragsparteien — und das schließt auch alle zukünftigen Vertragsparteien ein — in ihm ihre eigenen Interessen erfüllt sehen. Daher müssen wir uns bemühen, sowohl das Interesse jener Länder, die dem Vertrag beigetreten sind, zu verstärken als auch geeignete neue Elemente zu schaffen, die den Vertrag auch für jene Staaten attraktiv machen, die noch nicht unterzeichnet haben. Erlauben Sie mir, kurz jene Aktionsmöglichkeiten anzuführen, die wir in diesem Zusammenhang als nützlich ansehen würden:

1. Die Revisionskonferenz, die aufgrund von Art. VIII des Vertrages für Mai 1975 vorgesehen ist, wird eine Gelegenheit bieten, das bisherige Funktionieren des Vertrages zu diskutieren. Die Art. IV, V und VI werden dabei zweifelsohne im Mittelpunkt stehen. Österreich ist zwar kein Mitglied des vorbereitenden Komitees, hat aber, in Einklang mit einer Entscheidung während dessen erster Tagung, an seiner 2. Tagung teilgenommen und schon dadurch unterstrichen, daß es eine ausreichende Vorbereitung der Konferenz als vorrangig betrachtet.

2. Wie ich bereits erwähnt habe, obliegt den Nuklearwaffenstaaten die große Verantwortung, ihren Verpflichtungen in viel größerem Ausmaß nachzukommen. In diesem Zusammenhang stellen wir mit Befriedigung fest, daß diese Staaten in ihren Erklärungen bereits ein gleiches Maß an Dringlichkeit erkennen ließen und bereit zu sein scheinen, nunmehr rascher für eine Durchführung des Art. VI zu sorgen. Ebenso freut es uns zu hören, daß eines dieser Länder die Möglichkeit in Erwägung zieht, zusätzlich neue Elemente zu schaffen, die einen Beitritt zum Vertrag attraktiver machen. Schließlich erschien uns auch die Erklärung des französischen Vertreters von Interesse, der auf die äußerst klare Darlegung betreffend den Einsatz der französischen Nuklearkapazität durch Präsident Giscard d'Estaing hinwies. Wir stimmen damit überein, daß ähnliche Erklärungen von Seiten anderer Kernwaffenstaaten die Probleme der Nichtweiterverbreitung in einem neuen Licht erscheinen lassen könnten und sind der Meinung, daß dieser Weg weiter erforscht werden sollte.

3. Eine eingehende Studie aller Aspekte der Kernexplosionen für friedliche Zwecke würde dazu beitragen, die internationale Gemeinschaft über das tatsächliche wirtschaftliche und wissenschaftliche Potential dieser Technologie sowie über die Möglichkeiten, solche Explosionen von Kernwaffentests zu unterscheiden, aufzuklären. Eine derartige Studie könnte auf den bereits von der Internationalen Atomenergiebehörde unternommenen Arbeiten aufbauen und könnte am besten vom Generalsekretär gemeinsam mit oder unterstützt durch die IAEO vorbereitet werden. Dabei möchte ich auch auf den hier von Australien gemachten Vorschlag verweisen.

4. Wie ich bereits andeutete, haben Kernwaffentests so viel mit friedlichen Kernexplosionen gemeinsam, daß wir eine baldige Einigung der Kernwaffenstaaten über die Einstellung aller Kernwaffentests, in der Atmosphäre oder unterirdisch, für absolut unumgänglich halten. Dies würde zumindest einen kleinen Schritt der Kernwaffenstaaten in Richtung eines Abbaus der am meisten kritisierten diskriminatorischen Elemente des Atomsperrvertrages darstellen. Das 150 Kt-Schwellenabkommen zwischen der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten erreicht dieses Ziel auch nicht annähernd; wir hoffen aber, daß dieses Abkommen dazu beitragen wird, das entscheidende Verifizierungsproblem zu lösen.

5. Eine andere Maßnahme, die den Atomsperrvertrag sozusagen kollateral stützen könnte, ist die Schaffung von atomfreien Zonen. Diese Generalversammlung wird sich mit mindestens vier solchen Zonen zu beschäftigen haben; die Errichtung einer Reihe weiterer Zonen war in den letzten Jahren tentativ vorgeschlagen worden. Meine Delegation hat bei verschiedenen Gelegenheiten ihr Interesse sowie auch ihre Unterstützung für das Prinzip der Schaffung solcher Zonen zum Ausdruck gebracht. Im Zusammenhang mit dem Atomsperrvertrag kommt diesen Zonen erhöhte Bedeutung zu. Wegen der Schwierigkeiten, Analogien zwischen den verschiedenen Zonen herzustellen, sollte man mit gemeinsamen Kriterien vorsichtig sein — wir sind aber vielleicht gerade deswegen davon überzeugt, daß eine umfassende Studie aller Aspekte kernwaffenfreier Zonen, so wie sie von Finnland vorgeschlagen wurde, nützlich wäre und begrüßen diesen Vorschlag.

6. Die Notwendigkeit der Universalität liegt in der Natur des Atomsperrvertrages. Bis heute aber haben mehr als 40 Staaten diesen Vertrag noch nicht unterzeichnet. Anlässlich der Revisionskonferenz im nächsten Jahr wird es zweifelsohne zu einer gründlichen Diskussion der Beziehung zwischen Art. 1 und Art. II-Parteien kommen. Darüberhinaus aber gibt es viele Fragen, die sowohl Vertragsparteien als auch Nicht-Parteien betreffen und man kann sich wohl zurecht fragen, ob die Revisionskonferenz das geeignete Forum für eine Diskussion derartiger Fragen darstellt, auch wenn die Nicht-Parteien als Beobachter teilnehmen. Wenn die Debatte um den Atomsperrvertrag einmal in Gang kommt, werden wir Wege suchen müssen, Parteien und Nicht-Parteien in dieser Diskussion gleichzustellen.

Aus den Gründen, die ich bereits zu Beginn dargelegt habe, war der größere Teil meiner Erklärung den Fragen der Nichtweiterverbreitung gewidmet. Ich möchte mich nun einigen anderen Punkten aus der Tagesordnung zuwenden.

Im vergangenen Jahr war Österreich einer jener Nichtnuklearstaaten, die in das Ad-hoc Komitee für eine Weltabrüstungskonferenz nominiert worden waren. Dank den Bemühungen seines Vorsitzenden, Botschafter Hoveyda von Iran, konnte das Komitee nützliche Arbeit leisten und einen Bericht vorlegen, der uns neuerlich in unserer Überzeugung stärkt, daß so gut wie alle Staaten das Prinzip der Abhaltung einer solchen Konferenz und die Notwendigkeit der Teilnahme aller militärisch wichtigen Staaten, insbesondere der Kernwaffenstaaten, anerkennen. Jedes neue Mandat für das Ad-hoc Komitee sollte sich daher nunmehr mit einer eingehenderen Überprüfung aller noch verbleibender Einwände sowie mit den Möglichkeiten befassen, diese Einwände zu entkräften.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch die Frage anschnitten, inwieweit die derzeit innerhalb der Vereinten Nationen bestehenden Abrüstungsorgane ihren Aufgaben gerecht werden. Österreich hat die Arbeit der Genfer Abrüstungskonferenz seit jeher unterstützt und wird in dieser Haltung solange fortfahren, als irgend eine Hoffnung besteht, daß dieses Organ mehr als eine Alibifunktion erfüllt und das seine Berichte mehr als eine Sammlung von Erklärungen über die Unmöglichkeit der Abrüstung darstellen. Auch wenn wir uns durchaus der komplexen und diffizilen Natur von Abrüstungs- und Rüstungskontrollproblemen bewußt sind, so müssen wir doch unserer Enttäuschung darüber Ausdruck geben, daß die Genfer Abrüstungskonferenz nun schon durch drei Jahre hindurch nicht in der Lage war, irgend welche Ergebnisse oder auch nur irgend einen nennenswerten Fortschritt in den von ihr behandelten Fragen zu erzielen — und dies trotz der aufrichtigen und geduldigen Bemühungen vieler darin vertretenen Delegationen. Wir hoffen, daß die vorgesehene Erweiterung der Konferenz positive Auswirkungen auf ihre Arbeit haben wird und daß mögliche weitere Änderungen in ihrer Struktur und in ihrem Verfahren — im vergangenen Jahr haben wir diesbezügliche Vorschläge erstattet — sie in die Lage versetzen, unsere großen Hoffnungen nicht zu enttäuschen.

In der jüngsten Vergangenheit wurden wir Zeugen einer rapiden Vermehrung anderer Organe, die sich mit Abrüstungsfragen befassen. Wir haben nun ein Ad-hoc Komitee für die Weltabrüstungskonferenz; die Frage eines Verbots von Napalm und anderen Brandwaffen wurde von der Rot Kreuz-Konferenz und von einer Regierungsexpertenkonferenz behandelt; Militärausgaben wurden von einer Expertengruppe untersucht, während sich ein Ad-hoc Komitee für die gleiche Frage nicht getroffen hat; ein weiteres Ad-hoc Komitee existiert für den Indischen Ozean; in der Internationalen Atomenergiebehörde wird die Frage von friedlichen Kernexplosionen untersucht. Die Schaffung einiger weiterer derartiger Organe soll noch in diesem Jahr vorgeschlagen werden. Wir sind der Meinung, daß es eine der Funktionen der Weltabrüstungskonferenz sein könnte, alle diese Bemühungen zu koordinieren und zwar entweder direkt oder durch die Schaffung eines geeigneten Dachorgans. Bis dahin aber sollte die Generalversammlung bemüht sein, eine derartige Rolle zu übernehmen.

Was ich im vergangenen Jahr über die Notwendigkeit einer Beschränkung konventioneller Waffen sagte, bleibt immer noch gültig. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang jeden gangbaren Weg einer Kürzung von Verteidigungsausgaben, worüber uns ein sehr brauchbarer Bericht vorgelegt wurde.

Einer der charakteristischen Zynismen unserer Zeit scheint es zu sein, wenn wir auch jene Kategorien von Waffen „konventionell“ nennen, die unnötige Leiden verursachen oder besonders grausam und indiskriminierend in ihrer Anwendung sind, so wie Napalm und andere Brandwaffen. Schon seit einer Reihe von Jahren hat sich Österreich jenen Bemühungen angeschlossen, die nach Möglichkeiten einer Beschränkung des Einsatzes dieser Waffen suchen und wir haben uns in die Genfer Rot Kreuz-Konferenz und die im vergangenen Jahr in Luzern abgehaltenen Regierungsexpertenkonferenz eingeschaltet. Da unsere Zielvorstellungen auf diesem Gebiet vor allem humanitärer Natur sind, betrachten wir die organisatorische Einbettung dieser Diskussionen in die Arbeiten der Rot Kreuz-Konferenz als eine logische Lösung. Wir sind uns andererseits aber auch der militärischen und der Abrüstungsaspekte dieser Frage bewußt und haben daher bereits im vergangenen Jahr festgestellt, daß diese Aspekte auch von anderen Abrüstungsorganen behandelt werden könnten. Eine Verzögerung der weiteren Arbeiten aus diesen verfahrenstechnischen Gründen aber wäre schon wegen der dringlichen, humanitären Natur der Frage nicht vertretbar.

Ein völlig neuer und unkonventioneller Begriff der Kriegsführung wurde unter dem von der Sowjetunion vorgeschlagenen Tagesordnungspunkt 103 in die Diskussion gebracht, und zwar betreffend eine Umweltsveränderung zu militärischen und anderen Zwecken. Auch wenn ein Umweltskrieg größerer Art heute noch nicht im Bereich der Wirklichkeit zu liegen scheint, so glauben wir doch, daß es im allgemeinen einfacher ist, mögliche zukünftige Entwicklungen zu verhindern, als den einmal begonnenen militärtechnologischen Fortschritt zurückzuschrauben oder auch nur aufzuhalten. Daher begrüßen wir diese Initiative.

Da wir es mit völlig neuen und bisweilen sogar hypothetischen Techniken zu tun haben, wird als erster Schritt wohl eine eingehende Überprüfung durch hochqualifizierte Experten notwendig sein. Eine solche Aufgabe könnte sehr gut der Genfer Abrüstungskonferenz übertragen werden. Ohne auf den Inhalt des vorliegenden Vorschlags eingehen zu wollen, glauben wir aber doch, daß schon in diesem ersten Stadium eine klare Abgrenzung jener Kategorien von Handlungen oder Techniken nützlich wäre, die wir im Abrüstungskontext behandeln wollen.

So könnte beispielsweise eine Unterscheidung zwischen einer Umweltveränderung zu feindlichen Zwecken — diese würden notwendigerweise auch feindliche militärische Zwecke einschließen — und jenen Tätigkeiten zu treffen, die für friedliche Zwecke durchgeführt werden, jedoch zufällig oder unbeabsichtigt Gefahren für den Menschen und seine Gesundheit mit sich bringen. Nur die erste Kategorie sollte im Zusammenhang mit dem Tagesordnungspunkt 103 in Betracht gezogen werden. Auf der anderen Seite würden wir aber auch eine eingehendere Überprüfung des viel weiteren Gebiets der Umweltveränderung zu friedlichen Zwecken begrüßen.

Herr Vorsitzender, in unserer jüngsten Geschichte ist uns das Bestehen einer engen Wechselbeziehung zwischen Abrüstung und der Sicherheit von Staaten klar geworden. Wir waren immer überzeugt, daß Abrüstung der Sicherheit nachfolgen muß — und tatsächlich auch nachfolgen wird —, weshalb die Sicherheit unser erstes Ziel sein muß. Warum hat daher eine Diskussion von Abrüstungsfragen an und für sich immer noch eine Berechtigung? Ein Blick auf die Verteidigungsausgaben gibt uns die Antwort. Während wir heute schon ein Aufrüsten in jenen Teilen der Welt, die als internationale Spannungsherde bezeichnet werden, als „normal“ ansehen, fehlt eine derartige Erklärung für das gigantische Wettrüsten, das zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion zu einer Zeit weitergeht, zu der beide Staaten von einer Détente in ihren Beziehungen sprechen; ebenso gibt es keine Erklärung für die vielen Rüstungswettläufe in Gebieten, in denen keine Spannungen beobachtet werden können. Es wird uns heute unerbittlich zu Bewußtsein gebracht, daß die Militärtechnologie mit ihren ständig neuen und vollkommeneren Produkten ein sich mit tödlicher Logik fortbewegendes Eigenleben entwickelt hat. Rüstungen sind heute zu einem unabhängigen Faktor geworden, dessen Existenz mindestens ebenso oft Spannungen schafft, als er von diesen verursacht wird. Aus eben diesem Grunde befürchten wir von einer Weiterverbreitung von Atomwaffen, daß sie unausweichlich zu so vielen neuen Rüstungswettläufen auf einem viel gefährlicheren Niveau führen würde. Daher brauchen wir die Abrüstung, und daher müssen wir sie heute in einer ganz neuen Perspektive sehen.

Lassen sie mich zum Abschluß die hoffnungsvollen aber auch warnenden Worte des britischen Premierminister Ramsey MacDonald zitieren, die dieser anlässlich des 10. Jahrestages des Völkerbundes in Genf im Jahr 1929 unter Hinweis auf die Notwendigkeit einer neuen Einstellung zu Abrüstung und Sicherheit gesprochen hat: „Meine Regierung möchte die Abrüstungskommissionen auffordern, ihre Probleme nicht aus dem Blickwinkel der Möglichkeit eines Krieges her zu sehen. Wir möchten sie ersuchen, von der Annahme auszugehen, daß das Risiko des Ausbruchs eines Krieges heute viel geringer ist als die Hoffnung auf einen dauerhaften Frieden. Wir müssen unsere Militärberater ersuchen, sich vor Augen zu halten, daß ein politisches Abkommen ebenso viel Sicherheit beinhaltet wie ein Regiment Soldaten oder eine Flotte von Kriegsschiffen.“

Wir wissen nur zu gut, daß diese Worte zu jener Zeit nicht befolgt worden waren. Vielleicht finden solche weise Warnungen heute eine bessere Aufnahme.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Spezialkommission zur Apartheidpolitik (17. Oktober 1974)

Herr Vorsitzender!

Gestatten Sie mir zuerst, Ihnen Herr Vorsitzender und den Mitgliedern des Präsidiums im Namen der österreichischen Delegation unsere aufrichtigen Glückwünsche zu Ihrer einstimmigen Wahl auszudrücken. Wir wissen es zu würdigen, unter Ihrer Leitung zu arbeiten und ich darf Sie unserer vollen Zusammenarbeit versichern.

Herr Vorsitzender, seit die Generalversammlung in ihrer 28. Session eine Reihe bedeutender Beschlüsse betreffend Apartheid faßte und daher besondere Bedeutung solchen Aspekte, wie der Befreiung politischer Gefangener in Südafrika, den gewerkschaftlichen Maßnahmen gegen Apartheid, der Intensivierung und Koordinierung der Maßnahmen der Vereinten Nationen sowie der Maßnahmen von staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen beigemessen hat, haben auf dem afrikanischen Kontinent bedeutende Entwicklungen platzgegriffen. Die neue Politik der Regierung Portugals gegenüber Guinea-Bissau, Mozambique und Angola darf in ihren Auswirkungen nicht auf diese Gebiete beschränkt bleiben, sondern übt auch einen günstigen Einfluß auf die in Südafrika und Namibia herrschende Situation aus. Ich darf der Hoffnung meiner Delegation Ausdruck verleihen, daß die Regierung Südafrikas durch diese Veränderungen zu Maßnahmen veranlaßt werde, welche eine friedliche Entwicklung der politischen Rechte und der Gleichheit für alle Menschen in Südafrika herbeiführen.

Die neue Politik Portugals gegenüber dem afrikanischen Kontinent muß auch als bedeutende Ermutigung für die Arbeiten dieser Kommission sowie für die lobenswerten Bemühungen des Spezialkomitees gegen Apartheid unter der fähigen Führung seiner Exzellenz, des Herrn Botschafters Ogbu, betrachtet werden. Im Besonderen wird sie jedoch jene stärken, die direkt in den Kampf um politische Freiheit und Gleichheit verwickelt sind und die aufgrund ihrer Überzeugung und der Ablehnung der Politik und Praxis der Apartheid in südafrikanischen Gefängnissen leiden.

Die österreichische Delegation zur 28. Session der Generalversammlung hat die oben erwähnten Resolutionen betreffend Apartheid, die auf eine Einschaltung nicht nur staatlicher, sondern auch nichtstaatlicher Organisationen sowie durch eine erweiterte Bewußtseinsbildung auch der gesamten Öffentlichkeit abzielen, unterstützt und zum Teil miteingebracht. In diesem Zusammenhang möchte sich meine Delegation auf die Sondersitzung des Spezialkomitees gegen Apartheid beziehen, welche in vier europäischen Hauptstädten Anfang dieses Jahres abgehalten wurde. Diese Sitzung stellte einen bedeutenden Beitrag zum ersten Jahr der Dekade zur Bekämpfung des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung dar. Sie gab dem Komitee die Gelegenheit, Konsultationen mit Regierungen, Spezialorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen abzuhalten. Diese Treffen stellten auch ein wirksames Mittel zur Herbeiführung stärkerer öffentlicher Bekanntheit der Maßnahmen der Vereinten Nationen gegen die Apartheid dar.

Die österreichische Bundesregierung war erfreut, daß sich die Kommission in der Lage sah, auf ihrem Wege von Rom nach Berlin einen Besuch in Wien einzuschalten. In einem Treffen mit dem Komitee betonte der österreichische Außenminister Rudolf Kirchschläger, der einen Monat später zum Bundespräsidenten gewählt wurde, in einer Begrüßungsadresse, daß Österreich niemals irgend einen Zweifel an seiner nachdrücklichen Ablehnung jeder Politik, die sich auf menschliche Ungleichheit infolge der Rasse, Religion oder aus anderen Gründen stützte, gelassen hatte. Der Außenminister unterstrich die Tatsache, daß Apartheid nicht nur ein abstraktes politisches Konzept wäre, sondern daß sie auch konkrete Auswirkungen hätte. Niemand könnte seine Augen vor dem menschlichen Leiden als Folge der Apartheidpolitik verschließen. Er drückte dem Komitee seine große Wertschätzung für dessen andauernden Bemühungen zur Mobilisierung der Weltmeinung aus, und versicherte, daß Österreich immer den Kampf um Gleichheit für alle Menschen in Südafrika unterstützen werde.

Herr Vorsitzender! Der österreichische Beitrag im Jahre 1974 zum Trust-Fund für Südafrika, zum Erziehungs- und Ausbildungsprogramm für das südliche Afrika und zum Trust-Fund für Namibia wurde seit 1973 verdoppelt. Für das Jahr 1975 wird der österreichische Beitrag erneut um mehr als 100% ansteigen.

Meine Delegation teilt die Ansicht, daß der Kampf um politische Freiheit in Südafrika nicht Angelegenheit der Regierungen allein sein kann. Die Öffentlichkeit in ihrer Gesamtheit sowie nicht-staatliche Organisationen haben eine bedeutende Rolle in der Gestaltung der Regierungspolitik zu spielen und direkt zu Aktionsprogrammen beizutragen. In diesem Zusammenhang sollte erwähnt werden, daß österreichische Gewerkschaften großzügig den Beitrag der Regierung für die Hilfe der Menschen in Namibia ergänzt haben.

Die Rolle nicht-staatlicher Organisationen erhielt durch die Internationale NGO-Konferenz gegen Apartheid und Kolonialismus in Südafrika, welche vom 2. bis 5. September 1974 in Genf abgehalten wurde, einen bedeutenden Auftrieb. Wir stimmen deshalb mit jenen vorangegangenen Sprechern überein, welche vorschlugen, die Ergebnisse dieser Konferenz in unsere gegenwärtigen Überlegungen einzubeziehen.

Herr Vorsitzender! Die österreichische Bundesregierung hat stets die Meinung vertreten, daß Apartheid als Verletzung menschlicher Grundrechte nicht nur Sache der direkt Betroffenen sein kann. Unsere Überzeugung, daß diese Welt ein Ganzes ist, erlaubt uns nicht weiter eine Position der Isolation in bezug auf Angelegenheiten solch fundamentaler Bedeutung. Apartheid muß als Verletzung menschlicher Moral und als Affront gegen den Glauben in die Menschenwürde angesehen werden. Deshalb muß Apartheid Sache aller Menschen sein. Niemand darf vergessen, daß die Menschenwürde, einer der Hauptwerte für die Existenz dieser Organisation selbst, unteilbar ist und von allen und jedem mit Standhaftigkeit verteidigt werden muß.

Ich danke Ihnen, Herr Vorsitzender.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Spezialkommission zur Frage der friedenserhaltenden Operationen (19. November 1974)

Herr Vorsitzender!

Es sind nunmehr fast 10 Jahre vergangen, seitdem die Politische Spezialkommission den Jahresbericht des Sonderausschusses für friedenserhaltende Operationen zum ersten Mal erörterte. Im Laufe der folgenden Jahre haben wir uns daran gewöhnt, in mehr oder minder deutlicher Weise das Fehlen jeglichen Fortschritts in den Arbeiten des Sonderausschusses festzustellen; jedes Mal wurde jedoch das Mandat des Ausschusses in der Hoffnung auf zukünftige konkrete Ergebnisse verlängert.

Ich glaube — und dies wurde auch von früheren Sprechern bestätigt — daß der Generalversammlung in diesem Jahr zum ersten Mal substantiellere Ergebnisse vorliegen, wenngleich grundlegende Meinungsverschiedenheiten über prinzipielle Fragen der friedenserhaltenden Operationen weiterhin bestehen bleiben.

Wie zeigt sich demnach der erzielte Fortschritt? Er ist vor allem in einer neuen Arbeitsweise des Sonderausschusses zu finden — eine Arbeitsweise, mit welcher seine Tätigkeit unserer Meinung nach den richtigen Weg eingeschlagen hat. Die praktischen Erfahrungen, welche durch die Errichtung von UNEF und UNDOF und durch das wirksame Funktionieren dieser Operation gewonnen werden konnten, haben die Arbeit des Ausschusses bereits nachhaltig beeinflußt und sollten dies auch weiterhin tun. Diese Erfahrung hat zweifelsohne auch bei der Formulierung der Artikelentwürfe, die uns nunmehr vorliegen, mitgewirkt.

Während der Ausschuß vor einigen Jahren damit befaßt war, sogenannte „Modelle für friedenserhaltende Operationen“ auszuarbeiten — ein Unterfangen, welches wegen grundlegender Differenzen niemals zu Ende geführt werden konnte — ist der Ausschuß letztes Jahr daran gegangen, eine Liste von Bereichen aufzustellen, in denen der Sicherheitsrat eine direkte Autorität ausüben sollte. Dies stellte gegenüber früheren Versuchen zweifelsohne einen Fortschritt dar, bildete jedoch noch nicht eine zweckmäßige und erfolgreiche Methode zur Lösung der Probleme. Der Ausschuß hat nunmehr eine neue Arbeitsmethode eingeschlagen, und zwar den Versuch zur Aufstellung „allgemeiner Richtlinien“ für friedenserhaltende Operationen. Die Aufstellung derartiger Richtlinien ist vor allem zum Zwecke der Einschränkung von Improvisation bei der Durchführung von friedenserhaltenden Operationen und für die Gewährleistung höchster Effektivität und Wirtschaftlichkeit notwendig; diese Richtlinien sind — da allgemein gehalten — auch flexibel genug, um veränderten Umständen angepaßt zu werden.

Die Haltung meiner Delegation zu grundlegenden Aspekten friedenserhaltender Operationen — so insbesondere die Abgrenzung der Funktionen des Sicherheitsrates und des Generalsekretärs, war stets von einer pragmatischen Einstellung im Hinblick auf eine maximale Effektivität der Operation orientiert. Ich bin der Ansicht, daß die Erfahrungen, die von den im Jahre 1973 und 1974 vom Sicherheitsrat ins Leben gerufenen Operationen im Nahen Osten gewonnen werden konnten, folgenden Schluß zulassen: In der Vergangenheit wurde die Frage, ob der Sicherheitsrat oder der Generalsekretär friedenserhaltende Operationen kontrollieren solle, oft in absoluter — und mitunter gegenseitig ausschließender — Weise formuliert; dies hat nicht zuletzt dazu beigetragen, daß bisher kein Übereinkommen über allgemeine Richtlinien erzielt werden konnte. Hätte man im Oktober 1973 diese Frage in einer derartigen Weise gestellt, wäre es wahrscheinlich nie zu der Errichtung von UNEF gekommen und es war gerade zu jenem Zeitpunkt und zum ersten Mal in der Geschichte der Vereinten Nationen, daß der Sicherheitsrat ungeachtet weiterhin bestehender Meinungsverschiedenheiten im theoretischen Bereich tatsächlich Übereinstimmung über die Richtlinien für UNEF — einschließlich deren Finanzierung — erzielen konnte.

Diese Tatsache und die im folgenden ausgeübte Tätigkeit der UN-Truppen sollte uns zu der Schlußfolgerung führen, daß die Funktionen und der Verantwortungsbereich des Sicherheitsrates und des Generalsekretärs nicht als miteinander in Konflikt stehend angesehen werden dürfen. Die gegenseitige Verantwortlichkeit muß vielmehr auf der Basis eines ständigen Dialogs geführt werden, welcher einerseits die politische Kontrolle des Sicherheitsrates über die Operation und andererseits maximale Effektivität der operationalen und administrativen Durchführung durch den Generalsekretär sicherstellt. Gerade dies scheint uns einer der wesentlichsten Aspekte des UNEF-Mandates vom 27. Oktober 1973 zu sein.

Obwohl gerade diesbezüglich in der vorangegangenen Debatte mitunter Kritik laut wurde, so müssen wir dennoch feststellen, daß das System, das der Sicherheitsrat vor einem Jahr ausgearbeitet hat, sich in der Praxis voll bewährt hat. Insofern kann dieses System auch als ein Modell für die weitere Arbeit des Sonderausschusses gelten. Dasselbe kann auch für die im Sommer d. J. in Zypern durchgeführten Operationen gesagt werden: diese Operationen haben eine schwierige Prüfung glänzend bestanden. Ich möchte in diesem Zusammenhang insbesondere auf einen Aspekt verweisen, dessen Bedeutung gerade in Zypern so augenscheinlich demonstriert wurde und welcher unserer Ansicht nach in den allgemeinen Richtlinien in verstärktem Ausmaß enthalten sein sollte: es ist die grundlegende Frage der Respektierung des Status und der Sicherheit der friedenserhaltenden Truppen durch die Streitparteien. Bittere Erfahrung hat den Sicherheitsrat diesbezüglich zur Verabschiedung von Resolution 359 (1974) veranlaßt. Als ein kontingentstellender Staat mißt Österreich naturgemäß der Sicherheit der Truppen größte Bedeutung bei. Es ist diesbezüglich auch von besonderer Bedeutung, daß der Generalsekretär in die Lage versetzt wird, vor allem Entscheidungen in Bezug auf die Sicherheit der Truppen unverzüglich ergreifen zu können. Was die politische Seite der Frage anlangt, so vertreten wir mit Nachdruck die Ansicht, daß die grundsätzliche Zustimmung der Parteien zur Errichtung und Durchführung der friedenserhaltenden Operationen zur gleichen Zeit die Verantwortung für den Status und die Sicherheit der Angehörigen der UN-Truppen beinhalten muß. Im Lichte des Vorhergesagten möchte ich nunmehr einige kurze Bemerkungen zu den vom Sonderausschuß vorgelegten Artikelentwürfen machen:

Bezüglich Artikel 1 können wir mit den im Par. 2 enthaltenen Formulierungen übereinstimmen. Die hier enthaltenen Grundsätze wurden vom Sicherheitsrat bei UNEF und UNDOF voll berücksichtigt.

Bezüglich Artikel 4 sehen wir keine Notwendigkeit der Errichtung eines Unterorgans des Sicherheitsrates im Einklang mit Artikel 29 der Satzung zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Die Errichtung eines derartigen Organs mag sich zum gegebenen Zeitpunkt als ratsam herausstellen; wie immer dem auch sei, sollte dies der jeweiligen Beurteilung des Sicherheitsrates überlassen bleiben.

Mit den Bestimmungen im Artikel 5 sind wir im großen und ganzen einverstanden; insbesondere scheint die Beratung des Generalsekretärs durch Vertreter von kontingentstellenden Staaten in gewissen Fragen vorteilhaft.

Bezüglich Artikel 6 stimmen wir mit den in Par. 1 enthaltenen Aussagen überein; was Par. 2 betrifft, so finden wir diese Bestimmungen zu unklar — dasselbe kann für Par. 3 gesagt werden.

Hinsichtlich der Fragen im Zusammenhang mit dem Kommandanten friedenserhaltender Operationen (Artikel 8) ziehen wir eine Formulierung vor, der zufolge der Kommandant mit Zustimmung des Sicherheitsrates vom Generalsekretär bestellt wird.

Artikel 9 ist von besonderer Bedeutung; dieser Artikel enthält eine Reihe wichtiger Prinzipien wie die ständige Zustimmung des Sicherheitsrates und die volle Kooperation der Streitteile; gerade an dieser Kooperation hat es während der Zypernkrise des öfteren gemangelt.

Die Notwendigkeit des Funktionierens der Truppe als eine integrale Militäreinheit wurde von meiner Delegation bereits wiederholt betont. Es ist zweifellos eine notwendige Voraussetzung für die Wirksamkeit und die Moral jeder multinationalen Streitmacht. Während Österreich stets das Prinzip einer ausgewogenen geographischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Truppe befürwortet hat, sind wir dennoch der Ansicht, daß das grundlegende Kriterium in der Effektivität der Truppe bestehen muß.

Artikel 11 befaßt sich mit finanziellen Fragen; dies ist ein außerordentlich bedeutsamer und grundlegender Aspekt für friedenserhaltende Operationen. Wir unterstützen mit Nachdruck eine Finanzierung nach Artikel 17, Par. 2 der Satzung. Mit ebensolchem Nachdruck vertreten wir die Meinung, daß die gemeinsame Verantwortlichkeit aller Staaten für friedenserhaltende Operationen vor allem auch im finanziellen Bereich zum Ausdruck kommen muß. Wir haben wiederholt betont, daß wir die auf freiwilligen Beiträgen beruhende Finanzierung als ungerecht und unwirksam empfinden. Hievon kann vor allem die derzeitige finanzielle Lage der Zypernaktion Zeugnis ablegen.

Ich bin davon überzeugt, daß kleinere Staaten auch in Zukunft bereit sein werden, ihren Beitrag zu den friedenserhaltenden Operationen zu leisten. Ich bin zur gleichen Zeit jedoch der Ansicht, daß es die Verantwortung der internationalen Gemeinschaft als ganzes sein muß, diese Bereitschaft zu erhalten und zu stärken und nicht Bedingungen zu schaffen, unter welchen die Last dieser Staaten finanziell und damit politisch untragbar wird.

Meine Delegation schließt sich der optimistischen Note, die diese Debatte kennzeichnet an, und unterstützt eine Erneuerung des Mandates für den Sonderausschuß.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zum Bericht des Exekutivdirektors des UN-Instituts für Ausbildung und Forschung (UNITAR)
(7. Oktober 1974)**

Herr Vorsitzender!

Im Laufe der letzten Jahre hat sich unsere Zusammenarbeit mit UNITAR in vorbildlicher Weise entwickelt. Bereits zum dritten Mal fand heuer auf Schloß Hernstein ein von UNITAR für höhere Beamte der Vereinten Nationen veranstaltetes Kolloquium statt, das einen freien Meinungs-austausch über bedeutende Probleme ermöglichte. Nach dem erfolgreichen letztjährigen Kolloquium über „Die Stellung der Frau in den Vereinten Nationen“ konnte UNITAR heuer kaum ein besseres Thema wählen als die „Vereinten Nationen und die Energiekrise“. Angesichts der Ergebnisse der VI. Sonder-tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen und der verschiedenen Bemühungen anderer internationaler Organisationen auf diesem Gebiet, fanden wir es in der Tat nützlich, daß sich eine derart qualifizierte Gruppe mit diesen Fragen aus globaler Sicht auseinandersetzte.

Österreich ist daher gerne bereit, Schloß Hernstein auch in der Zukunft für ähnliche Kolloquien zur Verfügung zu stellen. Wir haben mit Genugtuung festgestellt, daß UNITAR kürzlich in einem Schreiben Interesse bekundete, 1975 wieder auf einige Tage nach Schloß Hernstein zu kommen. Wir sind gerne bereit, zusammen mit UNITAR die hierfür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Als weiteres Beispiel unserer engen Zusammenarbeit mit UNITAR möchte ich auf die Entsendung eines führenden österreichischen Verwaltungsfachmannes zu einem im Juli 1974 in New York statt-gefundenen Kolloquium verweisen, in dessen Rahmen er vor leitenden Beamten der Vereinten Natio-nen zwei Seminare über öffentliches Dienstrecht und die Errichtung einer Verwaltungsakademie in Österreich hielt. Die Beistellung dieses Fachmannes war als ein Beitrag zu den Bemühungen von UNITAR bezüglich der Ausbildung hochqualifizierter internationaler Beamter gedacht.

Bevor ich schließe, darf ich noch erwähnen, daß die österreichische Bundesregierung, vorbe-haltlich der parlamentarischen Zustimmung, eine weitere Erhöhung des österreichischen Beitrages zu UNITAR für das Jahr 1975 in Aussicht genommen hat.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zur Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung (15. Oktober 1974)

Herr Vorsitzender!

Es erscheint mir angebracht, diese Erklärung mit einem Tribut an die Erinnerung eines großen Mannes zu beginnen, der mit seinem Weitblick und seiner Entschlossenheit der Nachkriegszeit und der Arbeit der Vereinten Nationen im Bereich der Entwicklung eine dauernde Prägung verliehen hat. Paul G. Hoffman verband rigorose wirtschaftliche Postulate mit einem tiefen Sinn für soziale Verantwortung. Sein Wille, anderen zu helfen, sofern sie bereit waren sich selbst zu helfen, sein Optimismus und sein fester Glaube an die Möglichkeit des Menschen waren in einer Zeit der Zerstörung und Verzweiflung, wie sie den größten Teil des europäischen Kontinents nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges kennzeichnete, von kritischer Bedeutung. Österreich als eines jener Länder, denen zu dieser Zeit lebenswichtige Hilfsmaßnahmen zuteil wurden, wird sich stets dankbar an Hoffmans Beitrag zu dieser Aufgabe erinnern.

All die persönlichen Qualitäten, die Mr. Hoffmans Karriere auszeichneten, prägten auch seine Dienste als Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen. Ich möchte kurz auf seine Abschiedserklärung vor dem UNDP-Verwaltungsrat im Jänner 1972 verweisen, in der er seine Beurteilung des Standes der Entwicklung und ihrer Aussichten für die Zukunft darlegte. Von der Überzeugung ausgehend, daß die Welt als Ganzes mit den schwerwiegendsten Problemen konfrontiert sein werde, wenn der Entwicklungsprozeß in der Dritten Welt an Kraft verliert oder scheitert, sah er dennoch in der Welt von heute das Bewußtsein aufleuchten, daß die Menschheit sich nicht mehr länger den endlosen gegenseitigen Kampf leisten könne und daß kein unvereinbarer Konflikt zwischen den Anliegen des eigenen Landes und jenen der Wohlfahrt der Welt als Ganzes bestehe. Es wäre der würdigste Tribut zu Ehren von Mr. Hoffman, wenn wir unser Handeln nach seinen Worten sowie dem Geist der menschlichen Anteilnahme, in dem sie gesprochen wurden, ausrichten würden.

Österreich wird Mr. Hoffman auch als ein Mitglied des Wiener Institutes für Entwicklungsfragen in Erinnerung bleiben.

Herr Vorsitzender! Der geschätzte Administrator der UNDP, Mr. Rudolph Peterson, hat in seiner einleitenden Erklärung vom 7. Oktober 1974 mit Recht auf die wachsende Unsicherheit in der Weltwirtschaft und die dieser Situation innewohnenden Gefahren hingewiesen. Es scheint, daß die Probleme, die die internationalen Wirtschaftsbeziehungen belasten, in den letzten Monaten noch akuter geworden sind und daß nationale und Gruppeninteressen gegenüber Überlegungen gemeinsamen Interesses die Oberhand gewinnen. Von diesen Ereignissen am meisten betroffen sind die wirtschaftlich anfälligsten Länder und die ohnehin bereits am stärksten benachteiligten Gruppen in diesen Volkswirtschaften. Eine möglichst rasche Lösung dieser Probleme ist daher nicht nur eine wirtschaftliche Notwendigkeit, sondern auch — ja vor allem — eine Angelegenheit sozialer Gerechtigkeit. Das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, seine ganze Zielsetzung und Natur, legen Zeugnis für die Möglichkeiten eines solchen gemeinsamen Handelns ab.

Meine Delegation ist sich des Umstandes bewußt, daß die Zukunft des Programms letztlich von der Unterstützung abhängt, die es seitens seiner Mitglieder erhält. Bei der Beurteilung der Fähigkeit der Regierungen, zu den Mitteln des Programms beizutragen, werden jene Veränderungen in Rechnung gestellt werden müssen, die sich in bezug auf die globale Einkommensverteilung und die Zahlungsbilanzsituation individueller Länder ergaben.

Die Größenordnung der Entwicklungsprobleme wie auch der Charakter vieler dieser Aufgaben erfordert eine besondere Anstrengung zur Stärkung der technischen Zusammenarbeit unter Entwicklungsländern. Seit der Annahme der Resolution 2974 (XXVII) konnte ein beträchtlicher Fortschritt in dieser Richtung erzielt werden. Der hinsichtlich der Ergebnisse der diesbezüglichen Arbeitsgruppe bei der letzten Tagung des Verwaltungsrates erzielte Konsensus hat die Grundlage für eine stärkere Einschaltung des Programms in die Förderung dieser Zielsetzung gelegt. Wir sind der Auffassung, daß eine weitere Behandlung dieser Fragen im Rahmen der 19. Tagung des Rates im Jänner 1975 erfolgen wird.

Herr Vorsitzender! Meine Delegation teilt die vom Administrator vertretene Auffassung über die Wichtigkeit regionaler Projekte und Programme. Sie stellen nicht nur ein Neuerungselement im Entwicklungsprozeß dar, sondern können mitunter auch entscheidend zu einer besseren Koordination und Kooperation zwischen den Entwicklungsländern beitragen. Sie fügen sohin den im Rahmen der nationalen Wirtschaften unternommenen Bemühungen eine neue und wesentliche Dimension hinzu. Wir begrüßen daher die vom Administrator unternommenen Schritte zur Identifizierung spezieller Einheiten innerhalb der Regionalbüros, deren Aufgabe in der Hilfe bei der Formulierung, Überwachung und Förderung regionaler Projekte bestehen soll.

Meine Delegation stimmt auch mit jenen Bemühungen der Administration überein, die sich mit der Verbesserung der Funktion des Programms als „Transmissionsriemen“ zwischen der Tätigkeit auf Landesebene und jener auf globaler politischer Ebene befassen. Um den Erfordernissen des Entwicklungsprozesses in seiner Gesamtheit wirkungsvoll begegnen zu können, wird dieses Zusammenwirken der Kräfte in besonderer Weise notwendig sein. In diesem Sinne unterstützen wir auch, was als die Fähigkeit des Programms bezeichnet wurde, „auf die überwältigenden Probleme des heutigen Entwicklungsprozesses im Einklang mit den spezifischen Erfordernissen jedes Landes in enger Weise abgestimmt zu sein“.

Herr Vorsitzender! Hinsichtlich der Arbeit von UNICEF möchte meine Delegation dem Exekutivdirektor des Fonds ihre tiefe Dankbarkeit dafür zum Ausdruck bringen, daß er die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die Not der Kinder in den von wirtschaftlichen Krisen am schwersten betroffenen Ländern gelenkt hat. Wir hoffen zuversichtlich, daß die Bemühungen von UNICEF, diesen Ländern bei der Bewältigung dieses dringenden Problems zu helfen, weiter verstärkt und ausgeweitet werden können.

Meine Delegation unterstützt die „Deklaration über die Notlage der Kinder in Entwicklungsländern“, wie sie vom Exekutivrat der UNICEF und in der Folge vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen angenommen wurde. Wir nehmen diese Deklaration als einen Appell an alle jene an, die die Verantwortung teilen, jene Kinder mit den für ihre Gesundheit, Ausbildung und allgemeine Besserstellung notwendigen Mitteln und Umwelterfordernissen auszustatten.

Bezüglich des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen möchte ich feststellen, daß Österreich der Tätigkeit des UNFPA große Bedeutung beimißt. Dieses Programm stellt unseres Erachtens einen bedeutenden Schritt auf einem Gebiet von vitaler Wichtigkeit dar. Es erfüllt uns mit Genugtuung, daß UNFPA nunmehr über 72 Geberländer verfügt und Programme in mehr als 90 Ländern durchführt.

Österreich nahm einen aktiven Anteil an der Bukarester Konferenz und unterstützte die Herbeiführung eines ausgewogeneren Verhältnisses zwischen sozialem und wirtschaftlichem Fortschritt in den Bevölkerungsprogrammen. Wir stellen mit Freude fest, daß die Rolle der Frau in der endgültigen Form des Weltbevölkerungsaktionsplanes stärker berücksichtigt wurde.

Herr Vorsitzender! Es erscheint selbstverständlich, daß dem Welternährungsprogramm zum gegenwärtigen Zeitpunkt größte Bedeutung zukommt. Wir erwarten von der bevorstehenden Welternährungskonferenz Richtlinien für dieses Programm und hoffen, daß die Konferenz Gelegenheit zu einem fruchtbaren Meinungsaustausch auf Basis der realen Gegebenheiten und des gegenseitigen Verständnisses bieten wird.

Abschließend möchte ich nochmals unterstreichen, daß die österreichische Bundesregierung trotz der steigenden Besorgnis über die künftige weltwirtschaftliche Entwicklung weiterhin ihre größtmögliche Unterstützung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung angedeihen lassen wird.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung“ (UNIDO) (24. Oktober 1974)

Herr Vorsitzender!

Meine Delegation hat mit großem Interesse die gestrige Erklärung von Herrn Santiago Quijano-Caballero, die er im Namen des Exekutivdirektors der UNIDO abgab, zur Kenntnis genommen, und wir möchten ihm hierfür danken. Die österreichische Delegation hat als derzeitiges Mitglied des Rates bereits bei dessen achter Tagung, aber auch bei der dritten und vierten Tagung des Ständigen Komitees und der zweiten, dritten und vierten Tagung des Vorbereitungskomitees für die zweite UNIDO-Generalkonferenz ausreichend Gelegenheit gehabt, zur Gesamtheit der sich auf diesen Tagesordnungspunkt beziehenden Fragen Stellung zu nehmen.

Dennoch erscheint es uns angebracht, vor diesem Forum zu sprechen: einerseits erlaubt es die seit der achten Ratstagung vergangene Zeit, die Arbeit des Rates zu kommentieren, und andererseits kommt der Generalversammlung eine überaus bedeutsame Rolle bei der Vorbereitung der zweiten Generalkonferenz der UNIDO zu.

Was die achte Tagung des Rates anbelangt, so war sie unserer Auffassung nach durch eine Reihe positiver Aspekte gekennzeichnet. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des gegenüber dem Vorjahr ausgeprägteren Geistes der Zusammenarbeit und der dadurch ermöglichten Rückkehr zur Praxis des Konsensus.

Bezüglich der angenommenen Texte möchte meine Delegation insbesondere auf Resolution 42 (VIII) betreffend die langfristige Strategie der UNIDO verweisen. Meine Delegation war an den Arbeiten des Ad-hoc-Komitees, das mit der Prüfung der Empfehlungen der Gruppe hochrangiger Experten beauftragt war, beteiligt und weiß daher die in dieser Hinsicht vom Rate eingenommene positive Haltung sehr zu schätzen. Seither hat das Sekretariat aber noch nicht reagiert — außer einer eher pessimistischen Antwort des Exekutivdirektors auf eine von einem Beobachter bei der 57. ECOSOC-Tagung gestellten Frage. Die Neuorientierung der Arbeit der UNIDO gemäß der im vergangenen Mai angenommenen Strategie ist jedoch zu wichtig, um offengelassen zu werden. Dies gilt vor allem für die Orientierung der UNIDO auf dem bedeutenden Gebiet der Industriepolitik und -strategien, wie es der Exekutivdirektor selbst seit längerem immer wieder unterstrichen hat. Die Erfahrung hat uns gezeigt, in welchem Maße die Industrialisierung ein komplexes Phänomen darstellt, das von verschiedenen Seiten zu lebhafter Kritik hinsichtlich der Fähigkeit Anlaß gab, zur Lösung der Probleme der Entwicklungsländer beizutragen. Ihre geistige Kapazität und Autorität sollte es der UNIDO ermöglichen, auf diese Kritik zu antworten und, soweit notwendig, eine entsprechende Anpassung des Industrialisierungskonzeptes an die internationalen Entwicklungserfordernisse herbeizuführen.

Aus dieser Sicht hat uns das Komitee für Entwicklungsplanung, welches seine siebente Tagung den grundlegenden Aspekten der Industrialisierung in den Entwicklungsländern widmete, einen großen Dienst erwiesen.

Eine Frage, die bei der achten Ratstagung offenblieb, ist die Evaluierung der Arbeit der UNIDO. Es wird immer offenkundiger, daß die Durchführung eines Projektes ohne entsprechende Evaluierung unvollständig bleibt. Daher wurde die Schaffung einer Evaluierungseinheit im Rahmen des Sekretariates vorgeschlagen. Dieser Vorschlag hat jedoch bisher nicht die Zustimmung der Mehrheit der Delegationen gefunden. Meine Delegation hofft, daß eine allen Interessen Rechnung tragende Lösung in naher Zukunft gefunden werden kann.

Derzeit stehen die gegenwärtigen finanziellen Probleme, die internationale Währungsinstabilität, aber auch gewisse Entscheidungen des Rates, die zu zusätzlichen Krediterfordernissen für die UNIDO führten, im Vordergrund. Meine Delegation hofft, daß es möglich sein wird, diesen Erfordernissen zu entsprechen.

Das dominierende Thema dieses Jahres ist jedoch die Vorbereitung der zweiten Generalkonferenz der UNIDO. Zunächst als eine Art Bestandsaufnahme in der Mitte der zweiten Entwicklungsdekade gedacht, hat diese Konferenz auf Grund der Resolution 3087 (XXVIII), aber auch der Resolutionen 3201 und 3202 (S-VI) der Generalversammlung eine zusätzliche Dimension im Hinblick auf die zu

errichtende neue internationale Wirtschaftsordnung gefunden. Diese Entwicklung der Zielsetzungen der Generalkonferenz ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie eine Änderung im Stil der internationalen Zusammenarbeit ankündigt. Wenn man in der Vergangenheit versuchte, die Probleme oft unabhängig voneinander zu behandeln, so nähert man sich nunmehr immer stärker einer Gesamtsicht. Wir treten in das Stadium globaler Verhandlungen ein; es ist daher verständlich, daß die neue im Entstehen begriffene integriertere und in einem höheren Maße interdependente Welt die Erarbeitung entsprechender Richtlinien erfordert.

Wenn man tatsächlich das System einer wirtschaftlichen und insbesondere industriellen Interdependenz in die Praxis umsetzen will, so wird man zunächst nicht auf die Schaffung eines Rahmens verzichten können, in dem sich alles Handeln auf der Basis des Vertrauens und der Sicherheit entwickeln kann. Ein bedeutender Aspekt dieser Interdependenz ist ohne Zweifel die Frage der internationalen Arbeitsteilung im industriellen Bereich. Wir sind mit den Vorschlägen einer großen Zahl von Staaten sehr wohl vertraut, insbesondere mit jenen, die von der philippinischen Delegation bei der achten Ratstagung oder von der über gemeinsame Einladung der UNIDO und der „Mission des Sciences de l'Homme“ am 21. und 22. Juni 1974 in Paris zusammengetretenen Expertengruppe formuliert wurden. Meine Delegation ist auch bezüglich des unzureichenden und stagnierenden Anteils der Entwicklungsländer an der globalen industriellen Produktion — etwa sieben Prozent — besorgt. Sie ist der Ansicht, daß alles unternommen werden sollte, um diesen Prozentsatz beträchtlich anzuheben. In diesem Zusammenhang können wir mit Genugtuung feststellen, daß seit einiger Zeit in mehreren Entwicklungsländern ein bemerkenswerter Industrialisierungserfolg verzeichnet werden kann. Meine Delegation hofft, daß sich neben diesen traditionellen Zentren neue Industriezentren entwickeln werden.

In einer beträchtlichen Zahl von Entwicklungsländern handelt es sich darum, ihre eigenen industriellen Möglichkeiten zu entdecken und nutzbringend einzusetzen. Es sind jetzt vielfach die Entwicklungsländer, die voraussichtlich den größten Teil der Produktionsfaktoren besitzen: Rohstoffe, Arbeitskräfte (zudem oft qualifiziert) und — was die Erdöl exportierenden Länder betrifft — immer mehr auch Kapital. Woran es hingegen oft mangelt, ist das technische Wissen und die Organisation der Produktionsfaktoren. Der wertvollste Beitrag, den wir Industrieländer anbieten können, besteht darin, die Aufmerksamkeit auf diesen Organisationsaspekt ohne Einschränkung auf das eine oder andere Modell zu lenken und den Entwicklungsländern unser industrielles Wissen zur Verfügung zu stellen. Wir dürfen dabei nicht die Probleme der am wenigsten entwickelten und der von der Wirtschaftskrise am schwersten betroffenen Länder aus dem Auge verlieren. Diese Länder verdienen in besonderer Weise die ideelle und materielle Unterstützung der internationalen Gemeinschaft. Meine Delegation mißt daher den vom Komitee für Entwicklungsplanung bei seiner zehnten Tagung angenommenen Schlußfolgerungen die größte Bedeutung bei.

Die zur Diskussion stehende Materie ist zu komplex, um kurz erörtert zu werden. Dennoch wollte meine Delegation angesichts der uns in Lima bevorstehenden Arbeit diese wenigen Bemerkungen unterbreiten.

Herr Vorsitzender! Wenn wir nun zur praktischen Arbeit der UNIDO zurückkehren, erscheint es uns angebracht, eine sehr wertvolle Form der internationalen Zusammenarbeit zu erwähnen: meine Regierung ist sich bewußt, daß die in Österreich bestehenden unterschiedlichen Quellen industriellen Wissens im allgemeinen anderen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern nicht allgemein zugänglich sind. In dieser Situation haben wir in der UNIDO einen Vermittler gefunden, der dank seiner Kenntnis der Industrialisierungsbedürfnisse der Entwicklungsländer und der Möglichkeiten der Industrieländer in der Lage ist, den erstgenannten Staaten diese Wissensquellen zu erschließen. In diesem Sinne führt die UNIDO mit finanzieller Unterstützung durch Österreich bereits seit vier Jahren Seminare für Kunststofftechnologie durch. Vor zwei Jahren begann die UNIDO mit einer zweiten derartigen Seminarreihe, die sich mit Fragen der Erzeugung von Kunstfasern befaßt. Der Erfolg dieser Zusammenarbeit zwischen meiner Regierung und UNIDO hat es uns ermöglicht, unseren freiwilligen Beitrag zu dieser Organisation von Jahr zu Jahr zu erhöhen.

Angesichts dieser engen Zusammenarbeit freut es mich auch besonders, auf die ausgezeichneten Beziehungen hinzuweisen, die zwischen Österreich als Gastland und der UNIDO bestehen. Es ist daher unser aufrichtiger Wunsch, daß die UNIDO ihre entscheidende Rolle in der industriellen Entwicklung unserer Welt weiter ausbauen kann.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Hilfe im Fall von Naturkatastrophen“ (31. Oktober 1974)

Herr Vorsitzender!

Zunächst möchte ich mich jenen Vorrednern anschließen, die dem Koordinator für Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, Botschafter Berkol, für seine einleitende Erklärung dankten, die für ihn die erste Gelegenheit bot, die 2. Kommission über die Tätigkeit seines Büros zu informieren. In der Zuweisung dieses Tagesordnungspunktes an die 2. Kommission hat die Generalversammlung die enge Verbindung zwischen der Vermeidung von Katastrophen bzw. deren Linderung einerseits und dem Entwicklungsprozeß andererseits anerkannt. In der Debatte im Leitungsausschuß wurde jedoch deutlich, daß es bei dem Problem der Hilfe im Falle von Naturkatastrophen und anderen Katastrophensituationen Aspekte gibt, die in erster Linie sozialer und humanitärer Natur sind. Diese sich vor allem auf kurzfristige Hilfsmaßnahmen beziehenden Aspekte werden im Rahmen der 3. Kommission behandelt werden.

Bevor ich auf einige Fragen der Notstandsplanung für Katastrophenfälle, der Katastrophenverhinderung und der langfristigen Katastrophenhilfe im Zusammenhang mit dem Entwicklungsprozeß eingehe, möchte ich auf die schwere Naturkatastrophe verweisen, sie sich kürzlich in Honduras ereignete und die so große Schäden an Leben und Gut verursachte. Der österreichische Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten hat in seiner Erklärung vor dem Plenum der Generalversammlung bereits Gelegenheit gehabt, das tiefe Mitgefühl der Regierung und Bevölkerung Österreichs der Regierung und Bevölkerung von Honduras zum Ausdruck zu bringen. Ich bin nunmehr in der Lage zu berichten, daß die österreichische Bundesregierung beschlossen hat, als Beitrag zu den internationalen Hilfsmaßnahmen zugunsten von Honduras einen Betrag von 500.000— österreichischen Schilling verfügbar zu machen. Diese Summe soll gemäß einer Anregung der Caritas Internationalis in Honduras insbesondere zur Anschaffung landwirtschaftlicher Handwerkzeuge und Geräte dienen, die für den Wiederaufbau der Wirtschaft des Landes benötigt werden.

Herr Vorsitzender! Wie der Koordinator für Katastrophenhilfe in seiner Erklärung zu Recht betonte, müssen kurzfristige Hilfsmaßnahmen durch ein integriertes Vorgehen unter Berücksichtigung der entwicklungspolitischen Auswirkungen von Katastrophen ergänzt werden. Derartige Überlegungen erscheinen im Bereich der Katastrophenverhinderung und der Verminderung der schädlichen Auswirkungen von Katastrophen auf die Bevölkerung und die Wirtschaft eines Landes von besonderer Bedeutung. Angesichts der unterschiedlichen Anfälligkeit individueller Länder für Naturkatastrophen und der Auswirkungen einer derartigen Planung auf die Wirtschafts- und Sozialplanung in den von häufigen Katastrophen bedrohten Ländern, kommt den nationalen Regierungen auf dem Gebiet einer wirkungsvollen Katastrophenverhütungs- und -bekämpfungspolitik eine entscheidende Rolle zu.

Daneben bestehen jedoch vielfältige Möglichkeiten für eine internationale Zusammenarbeit und Koordinierung. Unter Berücksichtigung der vielschichtigen Natur einer wirkungsvollen Katastrophenvorbeugung kommt einer Koordinierung der Bemühungen der nationalen und der internationalen Stellen größte Bedeutung zu. Meine Delegation hofft, daß diese Aspekte bei der Ausarbeitung der internationalen Strategie zur Verhinderung von Naturkatastrophen entsprechend berücksichtigt werden.

Meine Delegation glaubt, daß eine solche Strategie ein nützliches Instrument im Rahmen der Entwicklungsplanung sein könnte. Es wird daher wesentlich sein, daß bei der Festlegung einer solchen Strategie dem engen Zusammenhang zwischen vorbeugender Planung für Katastrophenfälle und Entwicklungsplanung nicht nur in der Phase der Planformulierung, sondern auch in den nachfolgenden Phasen der Durchführung Rechnung getragen wird. Internationale Zusammenarbeit im Bereich der Forschung, der Sammlung von Daten und der Systemanalyse könnte wichtige Grundlagen für die Planungsarbeit liefern. Regionale und globale Zusammenarbeit bezüglich spezifischer wiederkehrender Naturkatastrophen könnte ein gleichermaßen bedeutsamer Faktor bei der Entwicklung wirkungsvoller Methoden zur Bewältigung und Kontrolle von Katastrophen sein.

Wir begrüßen den Umstand, daß diesen Problemen in verschiedenen Ländern wie auch im Rahmen der Vereinten Nationen größere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Bei der Durchführung von

134

Studien im Bereich der Katastrophenvorbeugung und -linderung sollten jedoch Doppelgeleisigkeiten nach Möglichkeit vermieden werden. Meine Delegation hofft, daß von vorhandenen Daten und Wissensquellen voller Gebrauch gemacht wird.

Abschließend möchte ich unterstreichen, daß Österreich die Arbeit des Koordinators für Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen in diesem überaus bedeutsamen Bereich genau verfolgen und auch weiterhin seinen Anteil zur Lösung oder zumindest Linderung neuer Probleme leisten wird, die sich in der Folge von Naturkatastrophen ergeben. Welcher Art auch immer unsere Bemühungen in dieser Hinsicht sein mögen, unsere erste und wichtigste Sorge wird weiterhin jenen zu gelten haben, deren Leben oder Wohlfahrt direkt von den Folgen von Naturkatastrophen bedroht ist.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zum Umweltprogramm der Vereinten Nationen (8. November 1974)

Herr Vorsitzender!

Zunächst möchte ich mich den Vorrednern anschließen und dem geschätzten Exekutivdirektor des Umweltprogramms für seine detaillierte und informative einführende Erklärung danken. Seine Erläuterungen waren besonders wertvoll, da sie die Arbeit des Programms in den weiteren Rahmen der internationalen Zusammenarbeit für die Entwicklung stellten.

Da Österreich derzeit Mitglied des UNEP-Verwaltungsrates ist und den Grundzügen des Programms im wesentlichen zustimmt, möchte ich meine Bemerkungen auf einige Punkte beschränken, die wir in der gegenwärtigen Phase der Debatte als besonders relevant empfinden.

Bei der zweiten Tagung des Verwaltungsrates hat meine Delegation die Vordringlichkeit unterstrichen, die „Earthwatch“ und in diesem Zusammenhang dem „International Referral System“ zukommen. Angesichts der grundlegenden Bedeutung einer echten Umweltbestandsaufnahme für eine angemessene nationale und internationale Umweltpolitik hoffen wir, daß die für die Errichtung und den Betrieb eines derartigen Systems erforderlichen Vorbereitungen keine Verzögerung erfahren.

„Earthwatch“ wird zweifellos einen überaus bedeutsamen Beitrag der Vereinten Nationen zur friedlichen Nutzung des Weltraumes leisten, also zu einer Zielsetzung, mit der sich unsere Organisation bereits seit Jahren befaßt. Da diese Angelegenheit auch für die Arbeit des Weltraumkomitees von besonderer Bedeutung ist, sind wir zuversichtlich, daß UNEP mit dem Komitee in dieser Hinsicht eng zusammenarbeiten wird.

Unter den Vorrangsbereichen des Programms kommt den Fragen der menschlichen Gesundheit und Wohlfahrt zu Recht eine bevorzugte Stellung zu. Wir stimmen mit dem Exekutivdirektor überein, daß die Bedachtnahme auf die menschliche Gesundheit Bestandteil nahezu aller Programmbereiche ist und daß die Entwicklung umweltbezogener Gesundheitskriterien wesentlich anzusehen ist. Meine Delegation glaubt, daß UNEP im Einklang mit seiner Koordinationsfunktion bei Programmen mitarbeiten soll, die sich mit der Identifizierung gewisser für Nahrungsmittel schädlicher Substanzen befassen.

Meine Delegation hat mit Interesse die „Erklärung von Cocoyoc“ zur Kenntnis genommen, die von den Teilnehmern des UNEP/UNCTAD-Symposiums über „Pattern of Resource Use, Environment and Development“ angenommen wurde. Wir waren von den Grundgedanken des Dokuments, insbesondere der Betonung von Programmen zur Befriedigung der lebensnotwendigen Bedürfnisse der ärmsten Bevölkerungsschichten auf der ganzen Welt stark beeindruckt. Soziale Überlegungen dieser Art erscheinen uns besonders angebracht, da UNEP's Hauptaufgabe im Wohlergehen des Menschen und seiner Entfaltung in einem umweltfreundlichen sozio-ökonomischen System besteht.

Die „Erklärung von Cocoyoc“ stellt ein weiteres Beispiel der überaus wertvollen Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und bedeutenden Persönlichkeiten außerhalb des UN-Systems dar. Ich darf in diesem Zusammenhang auch auf die Tagung des „Club of Rome“ mit politischen Führern im Feber 1974 in Salzburg und die daraus hervorgegangene Deklaration verweisen. Eine derartige gegenseitige Befruchtung der Ideen ist umso bedeutsamer in einer Welt, deren Interdependenz ständig wächst und die im zunehmenden Maße ein multidisziplinäres Herangehen an globale Probleme von allgemeinem Interesse erfordert.

Wir stimmen mit dem Exekutivdirektor voll überein, daß sich viele der dringendsten und unmittelbarsten Umweltprobleme aus Unzulänglichkeiten in der Entwicklung des Wohn- und Siedlungswesens ergeben. Die Lösung oder wenigstens Minderung dieser Probleme erfordert enorme Anstrengungen, und zwar zunächst vor allem auf nationaler und kommunaler Ebene, da eine derartige Politik eng mit jener der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im allgemeinen verknüpft ist. Wegen dieser engen Verknüpfung sowie des direkten Einflusses der Wohnbaupolitik auf die Wohlfahrt, insbesondere in städtischen Siedlungen, kann der öffentliche Bereich eine bedeutsame Rolle bei der Verbesserung der Verhältnisse auf diesem Gebiet spielen.

136

Daneben gibt es aber auch Bereiche, in denen eine internationale Zusammenarbeit notwendig ist, um eine koordinierte und wirkungsvolle Bekämpfung dieses häufig so vernichtenden und entwürdigenden Umweltübels zu ermöglichen. Österreich hat daher die Idee der Abhaltung einer Ausstellungs-Konferenz der Vereinten Nationen über Siedlungswesen unterstützt und nimmt als Mitglied des Vorbereitungs-Komitees der Konferenz an ihrer Vorbereitung teil.

Meine Delegation stimmt im allgemeinen den aus den informellen Konsultationen vom Mai dieses Jahres hervorgegangenen Empfehlungen zu und sieht der ersten formellen Tagung des Vorbereitungs-Komitees im Jänner 1975 mit Interesse entgegen.

In diesem Zusammenhang möchte ich speziell die überaus interessante Erklärung des geschätzten kanadischen Vertreters, Senator Y. W. Hays, hervorheben und der Stadt Vancouver, der Regierung von Britisch Kolumbien und der Kanadischen Regierung unseren Dank und unsere Anerkennung für die vom Gastland der Konferenz geleistete Arbeit aussprechen.

Umweltprobleme stellen wegen ihrer häufig engen Verbindung mit anderen grundlegenden Fragen eine erhebliche Herausforderung für Regierungsgremien und die öffentliche Verwaltung im allgemeinen dar. Eine kürzlich von den Vereinten Nationen veröffentlichte Studie zeigt, daß viele der Empfehlungen der Umweltkonferenz administrative Entscheidungen erfordern, die nur auf der Grundlage wissenschaftlicher Informationen und höchst komplexer Methoden der Analyse und Evaluierung getroffen werden können. Besonderes Augenmerk muß daher der Verbesserung jener Verwaltungsstrukturen und -verfahren gewidmet werden, die sich auf Umweltfragen im Gesamtzusammenhang des Entwicklungsproblems beziehen. Die Vereinten Nationen könnten in dieser Hinsicht sicherlich eine nützliche Rolle spielen.

Der Exekutivdirektor hat zu Recht festgestellt, daß das UNEP-Programm seiner ganzen Natur nach darauf ausgerichtet ist, Arbeiten zu ermutigen, zu unterstützen und zu beeinflussen, die größtenteils in den Verantwortungsbereich anderer Organisationen fallen. Angesichts dieses Umstandes stellt die Koordination und Kooperation mit anderen Gremien und Organisationen eine Voraussetzung für ein wirkungsvolles Handeln dar. Wir begrüßen daher insbesondere die Bemühungen UNEP's und des Umweltkoordinationsrates zur Schaffung eines pragmatischen Koordinationssystems auf dem Umweltsektor.

Wir hoffen und erwarten daher, daß das Arbeitsprogramm von UNEP im engen Einvernehmen mit den anderen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen durchgeführt wird, vor allem jenen, deren Tätigkeit einen besonderen Einfluß auf die Umweltsituation ausübt.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten“
(27. November 1974)**

Herr Vorsitzender!

Heute sind die sterblichen Überreste U Thants in diesem Gebäude, das für so viele Jahre das Zentrum seines Lebens war, feierlich aufgebahrt.

Nachdem ich heute erstmals seit seinem Ableben das Wort ergreife, sei es mir gestattet, dem dritten Generalsekretär der Vereinten Nationen im Namen der österreichischen Delegation tiefe Anerkennung und Achtung zu bezeugen. Dies kann jedoch kein Versuch sein, selbst in einfachster Form die reiche und dramatische Karriere des bescheidenen Lehrers aus Burma nachzuzeichnen, der zu einem der hervorragendsten und geachtetsten Staatsmänner seiner Zeit wurde.

Dies ist nur ein kurzes Wort der Erkenntnis der Größe und Tragik eines Mannes von tiefer gewinnender Persönlichkeit und bedeutendem Einfluß auf die Weltpolitik, der — obwohl sein Wirken über so viele Jahre hier in den Vereinten Nationen und überall auf der Welt spürbar war — nicht immer jene Anerkennung fand, die er in so reichem Maße verdiente.

U Thant war wie nur wenige Menschen in hervorragender Weise auf den Charakter einer modernen Weltorganisation eingestellt; seine Ziele waren niemals persönlich, sondern universell; sein Handeln immer auf das Einigende denn das Trennende gerichtet: obwohl er nie Einfallsreichtum und Neuerungskraft vermissen ließ, waren seine höchsten Gaben Überzeugungskraft und Geduld — kein Zeichen der Schwäche, sondern Zeichen einer starken und ausgewogenen Persönlichkeit.

Sein geschichtliches Verdienst kann nur gegen den Hintergrund der Aufbrüche und Umwälzungen seiner Zeit gemessen werden. Während seiner Jahre im Amt haben sich nicht nur die Welt, sondern auch die Vereinten Nationen — ihr getreues Spiegelbild — grundlegend gewandelt.

Dank U Thants Begabung und Einsatz sind diese Änderungen eher friedlich und konstruktiv als destruktiv verlaufen, wobei das bedeutende Potential dieser Organisation erhalten und vermehrt werden konnte.

Seine Zeit war durch das Auftreten und die Behauptung neuer Kräfte in der Welt gekennzeichnet, und sein Leben und Werk waren in sich selbst Ausdruck dieser neuen Wirklichkeit.

Die internationale Gemeinschaft wird nicht vergessen, daß er nicht nur seine eigene Kraft in den Dienst des Friedens stellte, sondern darüber hinaus versuchte, auch all die neuen Kräfte in dieselbe Richtung zu lenken.

Die tiefe Dankbarkeit, die Österreich für U Thant empfindet, wurde im September 1972 in besonderer Weise vom damaligen österreichischen Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, Dr. Rudolf Kirchschläger, zum Ausdruck gebracht, als er im Rahmen der ersten Generalversammlung nach dem Übertritt U Thants in den Ruhestand davon sprach, daß der Platz, den sich U Thant unter den unermüdlichen Streitern für den Weltfrieden erworben hat, fest und unverrückbar und seine Dankbarkeit ihm gegenüber bleibend sei.

**Votumserklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zum Resolutionsentwurf über die „Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten“
(9. Dezember 1974)**

Herr Vorsitzender!

Meine Regierung hat bei einer Reihe von Anlässen und in verschiedenen Zusammenhängen ihre Unterstützung für das Konzept einer Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, wie sie vom Präsidenten von Mexiko, S. E. Luis Echeverria, vorgeschlagen wurde, zum Ausdruck gebracht. Wir taten dies, um unser Interesse an der Entwicklung wirtschaftlicher und sozialer Prinzipien zu unterstreichen, die den Erfordernissen einer sich rasch entwickelnden Weltwirtschaft entsprechen. In diesem Sinne hat mein Land, obgleich nicht Mitglied der Gruppe der 40, die Verhandlungen über dieses bedeutende Dokument genau verfolgt.

Wir hofften — und dies wurde wiederholt von meiner Regierung zum Ausdruck gebracht —, daß die neue Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten auf der weitestgehenden Übereinstimmung basieren würde und mit Konsensus angenommen werden könnte. Angesichts der Vielfältigkeit der damit verbundenen Fragen war zu erwarten, daß sich die Verhandlungen als schwierig und langwierig erweisen würden. Ich glaube sagen zu können, daß die Verhandlungen viele Punkte klärten und bedeutsame Fortschritte bei der Formulierung einvernehmlicher Texte für weite Teile des Dokuments zeitigten. Diese ermutigende Entwicklung gestattete uns, an die Möglichkeit eines weiteren Fortschritts zu glauben. Meine Delegation sah daher etwas durchaus Positives in dem in Dokument L. 1419 enthaltenen Vorschlag über die Fortführung der Bemühungen der gemäß UNCTAD-Resolution 41 (III) errichteten Arbeitsgruppe.

Andererseits war jedoch eine große Zahl von Mitgliedstaaten offenbar der Auffassung, daß eine weitere Verlängerung des Verhandlungsprozesses im derzeitigen Stadium allgemein akzeptablen Kompromiß erwarten ließ. Wir hatten sohin zu der Charta in ihrer gegenwärtigen Form Stellung zu nehmen. Dabei hat meine Delegation spezifischen Formulierungen für einige der Artikel den Vorzug gegeben, während wir in bezug auf andere Bestimmungen unsere Bedenken und unsere Ablehnung zum Ausdruck bringen mußten. Dies bezieht sich vor allem auf die Bestimmungen in den Artikeln 2 (c), 4, 5, 16, 26 und 28.

Was Artikel 2 (c) betrifft, so möchte meine Delegation feststellen, daß sich unsere Schwierigkeiten mit dem Text nicht auf das Konzept der Verstaatlichung als solches beziehen, welches unter gegebenen Umständen sehr wohl eine geeignete wirtschaftspolitische Maßnahme darstellen kann. Gleichzeitig muß jedoch klagestellt werden, daß im Falle von Verstaatlichungen die relevanten Bestimmungen des Völkerrechts betreffend Entschädigung und Streitbeilegung beobachtet werden müssen.

Bezüglich Artikel 5 bestreitet meine Delegation in keiner Weise das Recht der Staaten auf Zusammenschluß in Organisationen; dieses Recht sollte jedoch nicht auf Organisationen von Rohstoffproduzenten beschränkt werden.

Obwohl wir mit den grundlegenden Ideen des Artikels 16 übereinstimmen, muß betont werden, daß einige der Bestimmungen des Artikels mit größerer Genauigkeit formuliert hätten werden sollen, um unangebrachte Interpretationen zu vermeiden.

Unsere Schwierigkeiten mit Artikel 26 beziehen sich auf das Ende des Paragraphen, wo wir eine Feststellung gewünscht hätten, wonach der Austausch der Meistbegünstigung auf bilateralen oder multilateralen Übereinkommen zu beruhen hat.

Es waren vor allem diese Überlegungen, die unsere Haltung zur Resolution als Ganzes bestimmten.

Herr Vorsitzender, ich muß nochmals wiederholen, daß mein Land das Fehlen eines Konsensus über die Charta bedauert. Gleichzeitig hoffen wir, daß alle Möglichkeiten einer künftigen Prüfung jener Bestimmungen, die derzeit noch kontroversiell sind, im Geiste des Verständnisses und Kompromißbereitschaft und mit der Zielsetzung voll erkundet werden, eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zu erzielen. Es sollte nicht übersehen werden, daß trotz beträchtlicher Unterschiede in den Auffassungen über bestimmte Punkte bereits ein großes Maß von Übereinstimmung zustande kam und sich auch im Laufe des Abstimmungsprozesses, der heute in diesem Komitee stattfand, manifestierte.

All dies läßt unsere Hoffnung gerechtfertigt erscheinen, daß die vorausblickende Initiative, welche die Charta darstellt, unseren Beratungen und Bemühungen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller weiteren Ansporn und Auftrieb geben wird.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung“ (8. Oktober 1974)

Frau Vorsitzende!

Gestatten Sie mir, Ihnen zunächst die herzlichsten Glückwünsche meiner Delegation anlässlich Ihrer einstimmigen Wahl zur Vorsitzenden der 3. Kommission auszudrücken. Es liegt mir daran, festzustellen, wie sehr meine Delegation der symbolischen Tatsache Bedeutung zumißt, daß eine Vertreterin Afrikas die Arbeiten dieser Kommission leitet, die sich den Fragen der Menschenrechte gerade zu Beginn der Dekade des Kampfes gegen alle Formen der rassistischen Diskriminierung widmet.

Im südlichen Teil des afrikanischen Kontinents werden immer noch rassistische Diskriminierung und Apartheid praktiziert, obwohl eine Vielzahl von Resolutionen der Vereinten Nationen diese andauernde und flagrante Verletzung fundamentaler Menschenrechte verurteilt haben. Es ist deshalb von größter Bedeutung, daß die internationale Gemeinschaft alle Bemühungen der Vereinten Nationen und der Mitgliedstaaten hervorhebt, die getroffen wurden, um die rassistische Diskriminierung — ein besonders bedenkliches Phänomen in einer Welt, die man häufig als modern bezeichnet — möglichst rasch zu beseitigen. Dieses Ziel wird in der Tat durch die Maßnahmen erreicht werden können, die im Rahmen des Programms zur Dekade des Kampfes gegen rassistische Diskriminierung vorgesehen sind, wie es auf der XXVIII. Generalversammlung beschlossen wurde.

Österreich als Land mit einer langen Tradition auf dem Gebiete des Menschenrechtsschutzes ist in besonderem Maße durch die Fortdauer unmenschlicher Bedingungen bestürzt, die immer noch für allzu viele Menschen in verschiedenen Teilen der Welt herrschen. Meine Delegation kann hier lediglich die Haltung des österreichischen Volkes und seiner Regierung hinsichtlich der rassistischen Diskriminierung, die immer klar war, wiederholen: Österreich verurteilt jegliche Form rassistischer Diskriminierung mit Entschlossenheit, gleichgültig ob diese Diskriminierung durch einzelne Maßnahmen oder durch ein politisches System praktiziert wird.

Anlässlich des 21. März 1974, dem Tag, der als internationaler Tag des Kampfes gegen rassistische Diskriminierung proklamiert wurde, hat der österreichische Bundespräsident in seiner damaligen Eigenschaft als Außenminister eine Erklärung abgegeben, in der er diese Haltung näher ausführte:

„Durch leidvolle eigene Erfahrung geprüft, wissen wir Österreicher in besonderem Maße das in Österreich seit über 100 Jahren verfassungsrechtlich verankerte Recht jedes Einwohners auf Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten als unveräußerlichen Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung zu schätzen. Ein gut ausgebildetes Rechtsschutzsystem sichert jedem, der sich in Österreich aus rassistischen Gründen in seinen verfassungsrechtlich geschützten Rechten verletzt fühlt, die Durchsetzung der ihm zustehenden Grundrechte. Im Rahmen der Vereinten Nationen hat Österreich in seinem Stimmverhalten stets die Politik der Apartheid abgelehnt, ebenso wie jede andere Politik, die auf Grundsätzen menschlicher Ungleichheit oder Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der Religion oder aus anderen ähnlichen Gründen beruht.“

Seit 8. Juni 1972 ist Österreich Mitglied der Internationalen Konvention über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung. Zu Recht wird diese Konvention als das wichtigste rechtliche Instrument angesehen, welches die rassistische Diskriminierung als Delikt brandmarkt, das außerhalb des Rechts der Völkergemeinschaft steht. Die österreichische Ratifikation dieses Übereinkommens hat eine Abänderung einer Bestimmung der österreichischen Verfassung zur Folge gehabt. Dadurch wird die Anwendung der in der Konvention enthaltenen Rechte auch auf ausländische Staatsbürger sichergestellt. Darüber hinaus ist in diesem rechtlichen Zusammenhang die Bestimmung des Artikels 4 des neuen österreichischen Strafgesetzbuches, das am 1. Jänner 1975 in Kraft treten wird, zu erwähnen. Danach wird die Aufhetzung zu rassistischer Aktivität und Propaganda eine strafbare Handlung darstellen.

Auf materiellen Gebieten kann meine Delegation mit Genugtuung feststellen, daß der finanzielle Beitrag der österreichischen Bundesregierung zum Erziehungsprogramm für das südliche Afrika im Jahre 1974 im Vergleich zum Vorjahr verdoppelt wurde. In gleicher Weise wurde im Jahre 1974

140

ein beträchtlicher Betrag an den UN Trust Fund für Südafrika und an den UN Fund für Namibia geleistet. Des weiteren wurden von österreichischen Unterrichtseinrichtungen Stipendien für Studenten aus nichtselbständigen Gebieten und besonders für Studenten aus dem südlichen Afrika angeboten.

Meine Delegation verkennt jedoch nicht die Tatsache, daß die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung in all ihren Formen nicht durch wohlklingende Erklärungen erreicht werden kann. Aus diesem Grunde unterstützt die österreichische Delegation mit Nachdruck das Programm für die Dekade des Kampfes gegen rassistische Diskriminierung und hegt die Hoffnung, daß die darin vorgesehenen Maßnahmen der Praxis fundamentaler Menschenrechtsverletzungen ein Ende setzen werden.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zur Frage der Abschaffung der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung (15. Oktober 1974)

Frau Vorsitzende!

Auf Grund einer einstimmigen Empfehlung der 3. Kommission nahm die Generalversammlung im letzten Jahr die Resolution 3059 (XXVIII) über die Frage der Abschaffung der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung an. Wie in der in Dokument A/9767 vom 26. September 1974 enthaltenen Note des Generalsekretärs kurz umrissen wird, hat die Generalversammlung, in Übereinstimmung mit Art. 5 der Allgemeinen Menschenrechtsklärung — die ausdrücklich festhält, daß niemand der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung unterworfen werden darf — ihrer größten Besorgnis Ausdruck verliehen, daß die Folter noch immer in etlichen Teilen der Welt praktiziert wird. Die Generalversammlung hat im Hinblick darauf, daß diese Frage in verschiedenen mit Menschenrechtsfragen befaßten Organen behandelt worden ist, jegliche Art der Folter abgelehnt und alle Regierungen aufgefordert, den existierenden internationalen Vertragsinstrumenten beizutreten, die Bestimmungen hinsichtlich der Abschaffung der Folter und anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung enthalten. Der Generalsekretär wurde aufgefordert, die Generalversammlung im Rahmen des ECOSOC-Berichts über die Behandlung dieser Frage durch die Unterkommission, die Kommission und andere entsprechende Organe zu informieren. Die Generalversammlung beschloß, die Frage der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung und Bestrafung im Zusammenhang mit Haft oder Gefängnis als Tagesordnungspunkt auf einer späteren Tagung zu behandeln.

Ich darf mit Genugtuung in Erinnerung rufen, daß Österreich einer der Miteinbringer des Resolutionsentwurfes war, welcher nach Annahme durch die Generalversammlung im letzten Jahr als einer der bedeutendsten Durchbrüche innerhalb der Vereinten Nationen bei der Behandlung dieses äußerst vielschichtigen Problems anzusehen ist.

Die unzähligen Berichte über politische Gefangene oder andere in Kerkern befindliche Personen, welche massiven grausamen Behandlungen ausgesetzt sind, haben bei Regierungen wachsende Besorgnis ausgelöst. Dies kam in einer Reihe von Erklärungen von höchsten Regierungsmitgliedern gerade auf dieser Tagung der Generalversammlung zum Ausdruck.

Wenn man der erschreckenden Realität der Folter gegenübersteht, die noch immer in verschiedenen Teilen der Welt praktiziert wird, könnte ein Gefühl der Resignation Platz greifen. In diesem Augenblick empfiehlt sich jedoch nur eine einzige Handlungsweise, wenn nicht Indifferenz gegenüber diesem Übel eine Alternative bilden soll: wir müssen energisch alle unsere Bemühungen vereinigen, um die Folter und andere menschenunwürdige Methoden der Bestrafung auszurotten, wo immer sie auftreten. Lassen Sie mich aus diesem Grunde die Wichtigkeit unterstreichen, die die österreichische Delegation einer befriedigenden Lösung dieses entscheidenden Problems beimißt. Unserer Meinung nach wäre es eine der positivsten Errungenschaften dieser Generalversammlung, wenn ein bedeutender Schritt in Richtung auf eine Garantie einer anständigen Behandlung aller dieser unglücklichen Menschen, die physisch und psychisch unter den ihnen aufgezwungenen unrechtmäßigen Bedingungen leiden, getan werden könnte. Dies ist schließlich auch eine Frage der Menschenwürde. Jeder ist in seinen eigenen moralischen Auffassungen getroffen, wenn eine derart massive Verletzung der Menschenrechte auf dem Spiel steht.

Lassen Sie mich kurz aus der diesjährigen Erklärung des österreichischen Außenministers im Rahmen der Generaldebatte zitieren:

„Österreich bekennt sich zur vollen Achtung der Menschenrechte und ist für deren Förderung gerade auch im Rahmen der Vereinten Nationen nachdrücklich eingetreten. Mein Land hat durch die Unterzeichnung der Menschenrechtspakte anlässlich des 25. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte neuerlich seine Haltung in dieser Frage bekräftigt.

Es ist zutiefst bedauerlich, feststellen zu müssen, daß wir heute noch vielen extremen Beispielen der Verletzung der Menschenrechte begegnen. Besonders krasse Formen menschenunwürdiger Behandlung sind Folter und unmenschliche Methoden der Bestrafung, insbesondere gegenüber politischen Häftlingen. Österreich unterstützt daher alle Bestrebungen im Rahmen der Vereinten Nationen, die die Bekämpfung und Beseitigung der Folter zum Gegenstand haben.“

Aus diesen Gründen unterstützt meine Delegation mit Nachdruck als Miteinbringer den Resolutionsentwurf, wie er in Dokument A/C.3/L. 2106 enthalten ist.

Ich möchte den allgemeinen und universellen Charakter des Entwurfs unterstreichen, der dazu bestimmt ist, alle Formen der Folter zu umfassen.

Gestatten Sie mir, an dieser Stelle die Aufmerksamkeit der Kommission auf Art. 2, Par. 4 der UN-Satzung zu lenken, welcher als Fundamentalprinzip die Drohung oder Anwendung von Gewalt in internationalen Beziehungen verbietet. Ebenso müssen auch die zwischenmenschlichen Beziehungen von Elementen der Gewalt befreit werden, von denen die Folter die grausamste und gewalttätigste Form ist. Mahatma Gandhi, einer der größten Denker der Menschheit, hat diesen Gedanken bereits 1925 ausgedrückt, als er feststellte: „Ich rechtfertige völlige Gewaltlosigkeit und halte sie in Beziehungen zwischen Menschen sowie zwischen Nationen für möglich.“

Die technischen Einzelheiten des Entwurfs sehen die Befassung einer Reihe von UN-Organen und Spezialorganisationen vor, um eine möglichst breitangelegte Erfassung der Frage von einem institutionellen Standpunkt aus zu gewährleisten. Eines der wichtigsten Anliegen meiner Delegation ist in Operativpar. 6 des Entwurfs ausgedrückt, demzufolge die Frage auf die Tagesordnung der XXX. Generalversammlung gesetzt werden würde. Wenn man die verschiedenen Maßnahmen in Betracht zieht, die in den vorhergehenden Paragraphen des Entwurfs vorgesehen sind, so wäre dies unserer Auffassung nach ein unbedingt erforderlicher Gedanke, um zu verhindern, daß der Punkt den Stempel „nicht mehr aktuell“ vom Forum der Generalversammlung aufgedrückt bekommt — ein prozedurales Verfahren, das wir alle nur zu gut kennen.

Lassen Sie mich zum Abschluß meine Dankbarkeit an alle jene Delegationen zum Ausdruck bringen, die bereits Miteinbringer der Resolution sind und so in wertvoller Weise zu dieser bedeutenden Initiative beigetragen haben. Ich hoffe, daß wir einen Konsensus über den vorliegenden Entwurf erreichen und auf diese Art einhellig den festen Entschluß der internationalen Gemeinschaft demonstrieren, die Folter und grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung zu beseitigen, welche in krassem Widerspruch zu den grundlegenden Zielen der UN-Satzung stehen.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zum Internationalen Jahr der Frau (31. Oktober 1974)

Frau Vorsitzende!

Am Vorabend des Internationalen Jahres der Frau, das durch die Resolution der XXVII. Generalversammlung beschlossen wurde, ist es an der Zeit, eine Bilanz über die Ergebnisse zu ziehen, die die Situation der Frau in der Welt verbessert haben. In dieser Hinsicht beobachten wir gegenwärtig ein Phänomen, das von einem Delegierten dieser Kommission als „eine der großen sozio-ökonomischen Resolutionen“ bezeichnet wurde. Dennoch muß man eingestehen, daß die Entwicklung — im Weltmaßstab gesehen — in Richtung auf eine völlige Teilnahme der Frau in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens noch keineswegs alle Hindernisse überschritten hat. Hartnäckige Haltungen verhindern weiterhin die verschiedenartigen Bemühungen, die unternommen wurden, um Bedingungen zu schaffen, die auf dem Prinzip der Gleichheit beruhen. In einer Rede, die der Generalsekretär am 11. Dezember 1974 gehalten hatte, hat er zurecht festgestellt, daß trotz der verschiedenen Resolutionen, die im Rahmen der Vereinten Nationen seit 1945 angenommen wurden, die Stellung der Frau in der Gesellschaft immer noch durch ernsthafte Ungerechtigkeiten in der Mehrzahl der Länder charakterisiert ist, wobei die meisten eher indirekt als direkt sind. Die Diskriminierung und das Vorurteil können sehr subtil sein, gleich ob es sich um die Erziehung, um die beruflichen Möglichkeiten oder um die sozialen Haltungen handelt, die sich auf die Gleichheit der Geschlechter beziehen. Sehr geehrte Frau Vorsitzende, das Schrifttum über die Gesamtheit dieser Probleme könnte mühelos Bibliotheken füllen; ich bin jedoch der Auffassung, daß es in diesem Rahmen nicht erforderlich ist, von neuem den Umfang der Diskriminierung des anderen Geschlechtes zu umreißen, den wir alle zu gut kennen. Nach unserer Auffassung ist der Augenblick gekommen, wo man die Energien nicht mehr in leeren Anschuldigungen verschwenden sollte. Es ist notwendig, daß man über die Streitigkeiten der Frauenrechtlerinnen hinausgeht und eine konstruktivere Perspektive ins Auge faßt: Simone de Beauvoir hat in ihrer scharfsinnigen Studie über das zweite Geschlecht die Frau als menschliches Wesen definiert, das auf der Suche nach Werten in einer Welt von Werten ist, eine Welt, von der man die wirtschaftlichen und sozialen Strukturen unbedingt kennen muß. In dieser Situation hat die UNO durch die Frauenrechtskommission das unbestreitbare Vorrecht gehabt, in effektiver Weise dazu beigetragen zu haben, die komplexe Situation der modernen Frau zu erhellen. Die historische Leistung dieser Kommission war es im übrigen, gleichfalls einen Gesinnungswandel ausgelöst zu haben, der in der Tat zu greifbaren Ergebnissen im Bereich der Frauenrechte geführt hat. In dieser Perspektive kennzeichnet das Internationale Jahr der Frau (IJF) den Beginn einer neuen Ära in der Beziehung der Geschlechter. Österreich als Land, das dank einer langen juristischen Tradition die Diskriminierung der Frau vor dem Gesetz nicht kennt, ist derzeit in einem Prozeß beteiligt, der den sozio-ökonomischen Entwicklungen in einer großen Anzahl anderer Länder sehr ähnlich ist. Immer mehr spielen die Frauen eine bedeutende Rolle im wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Leben. Ich darf nur darauf hinweisen, daß derzeit zwei Frauen Mitglieder der Österreichischen Bundesregierung sind. Die österreichischen Behörden haben auf Grund dieser fundamentalen Veränderungen der sozialen Strukturen die erforderlichen legislativen und administrativen Maßnahmen getroffen. Gestatten sie mir, Frau Vorsitzende, in diesem Zusammenhang die jüngsten legislativen Maßnahmen hervorzuheben, die im Hinblick auf die Verbesserung der Stellung der Frau getroffen wurden. Im Bereich des Staatsbürgerschaftsrechtes sieht ein Gesetz, das bereits 10 Jahre in Kraft steht, vor, daß eine österreichische Staatsbürgerin nicht mehr automatisch die Staatsbürgerschaft ihres Gatten, der aus einem anderen Land stammt, erhält. Diese Bestimmung spiegelt beispielsweise einen der Aspekte der Veränderung der Lage der Frau dar. Weiters konnte eine Reform über die Rechtsstellung des unehelichen Kindes durch ein Gesetz verwirklicht werden, das im Jahre 1971 in Kraft trat. Dieses Gesetz hat in entscheidender Weise die Lage der nicht verheirateten Frau verbessert. Unter den wichtigeren Bestimmungen, welche die Interessen der Frau betreffen, sieht das zitierte Gesetz vor, daß sich die Mutter in erster Linie des Kindes in seiner Erziehung annehmen soll. Darüber hinaus garantiert das Gesetz dem unehelichen Kind denselben juristischen Status eines ehelichen Kindes und legt fest, daß der Name des Kindesvaters nicht mehr ohne ausdrückliche Zustimmung der Mutter dem Kind übertragen werde.

In gleicher Weise möchte ich die Aufmerksamkeit der Kommission auf die gesamte Familienrechtsreform richten, die unter der Leitung des Justizministers Broda eine Anpassung des Privat-

rechtes an den Grundsatz der Gleichheit der Geschlechter vorsieht. Diese erstrangige Reform des Rechtswesens ist derzeit Gegenstand von Beratungen innerhalb des Justizministeriums. Sowie diese verschiedenen Gesetzesentwürfe über das Familienrecht im Nationalrat angenommen werden, wird ein völlig neues Gesetzeswerk die Beziehungen zwischen den Geschlechtern ordnen. Hinsichtlich jener Aktivitäten, die in meinem Land anlässlich des IJF vorgesehen sind, kann ich Ihnen mitteilen, daß die Anregungen des ECOSOC auf seiner 56. Tagung in Österreich ein sehr positives Echo gefunden haben. Im September dieses Jahres hat sich unter Vorsitz des Herrn Vizekanzlers ein inter-ministerielles Komitee gebildet, dessen Aufgabe es ist, alle Maßnahmen zu koordinieren, die von den verschiedenen staatlichen und nicht-staatlichen Institutionen im Hinblick auf das IJF geplant sind. Dem Komitee ist es gelungen, eine Reihe bemerkenswerter Aktivitäten zu organisieren, von denen ich hier nur die wichtigsten erwähnen möchte: zu Beginn des Jahres 1975 wird ein Festakt der Bundesregierung anlässlich des IJF stattfinden. Dieses Ereignis wird durch eine Ansprache des Wissenschaftsminister, Frau Bundesminister Dr. Hertha Firnberg, die als prominenteste Frau in Österreich eine wesentliche Rolle in der Förderung der Rechte der Frau in meinem Lande spielt, gekennzeichnet sein. Der Bundesminister für Soziale Verwaltung, der mit der Aufgabe der Koordinierung der verschiedenen nationalen Programme betraut wurde, wird eine weite Propagandakampagne starten, um eine möglichst umfassende Information über die Ziele des IJF zu garantieren. Hiefür werden Artikelserien in der Druckpresse erscheinen. Die Tageszeitungen, Wochen- und Monatszeitschriften werden unabhängig ihrer politischen Gesinnung Veröffentlichungen bringen, die den Ideen und Zielen des IJF gewidmet sind. Die kurz- und langfristigen Programme, die von der österreichischen Regierung ins Auge gefaßt wurden, betreffend die Verbesserung der Lage der Frau im wirtschaftlichen und sozialen Leben. Darüber hinaus wird eine Broschüre publiziert werden, die als Leitfaden über die wichtigen Maßnahmen, die für die Frauen von offiziellen und privaten Institutionen getroffen wurden dienen wird. Die UN-Deklaration über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau wird von den bundesstaatlichen Stellen und den Landesregierungen verbreitet werden. Die österreichische Rundfunkgesellschaft wird durch eine Reihe von Sondersendungen das Gedankengut des internationalen Jahres der Frau der Öffentlichkeit zuführen. Die Programme werden von eigens hiefür bestellten Experten gestaltet werden. Das BM für Soziale Verwaltung wird in enger Zusammenarbeit mit dem ORF drei Kurzfilme über nachstehende Themen produzieren: „Die Frau als Partner“, „Die Diskriminierung der Frau“ und „Porträts erfolgreicher Frauen“. Diese Filme werden im Fernsehprogramm ausgestrahlt werden und außerdem als Teil des audio-visuellen Materials in berufsbildenden Schulen verwertet werden. Die Arbeitsämter werden einen weiteren Film in Auftrag geben, der den Titel „Ein neuer Start“ trägt und sich direkt an jene Frauen wendet, die wieder in das berufliche Leben zurückkehren wollen. Weiters wird eine Sondermarke von der österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung herausgegeben werden, die eine bildliche Darstellung und einen Text über das IJF enthalten werden.

Ferner wird eine Ausstellung mit dem Thema „Die Frau in der Kunst“ organisiert werden, die voraussichtlich am 8. März 1975 eröffnet wird. Diese Ausstellung ist Kunstwerken österreichischer Künstlerinnen gewidmet. Ähnliche Ausstellungen sind von den verschiedenen Unterrichtsanstalten vorgesehen. Anlässlich der Industrieausstellung und Messen, die nächstes Jahr stattfinden werden, wird das Arbeitsamt Informationskampagnen über das IJF durchführen. Das Hauptziel all dieser Bemühungen ist die aktivere Teilnahme der Frau in sämtlichen Bereichen des öffentlichen Lebens. Als Slogan für das IJF wurde „Die Frau als Partner“ gewählt, ein Leitsatz, der den Akzent auf eine diesbezügliche Teilnahme der Frauen setzt. Ich darf in diesem Zusammenhang festhalten, daß die Gleichheit der Geschlechter nicht im beruflichen Leben haltmachen kann. Deshalb werden die zuständigen österreichischen Stellen die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auch auf eine direktere Aufteilung der Aufgaben und Verantwortung der Frauen in der Familie richten. Dieser Aspekt wird ebenfalls einem breiten Publikum zugeführt werden. Für die zweite Jahreshälfte ist eine öffentliche Diskussion der Erziehung und Berufsausbildung der Frau vorgesehen. Gegen Ende des Jahres wird sich die Aufmerksamkeit auf die Teilnahme der Frauen im politischen Entscheidungsprozeß nationaler und internationaler Instanzen richten.

Gestatten Sie mir, Frau Vorsitzende, kurz auf die einschlägigen Maßnahmen einzugehen, die meine Regierung im Bereich des Erziehungswesens getroffen hat. Von der Tatsache ausgehend, daß die Gleichheit der Geschlechter in der Familie beginnt, wurden eigens Broschüren hergestellt, die sich an die Eltern wenden. Das Unterrichtministerium wird Sonderprogramme realisieren, welche die Rolle der Frau in der Vergangenheit und in der Gegenwart darstellen. Die verschiedenen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen werden diese Unterlagen zur Verfügung haben und auf diese Weise ihre Bemühungen um eine Verbesserung der Lage der Frau im Berufsleben fördern können. In gleicher Weise werden die Volkshochschulen die Bildungsarbeit der Frauen intensivieren. Zur Vervollständigung dieser Informationen möchte meine Delegation die bedeutende Rolle hervor-

heben, die in Österreich beratende Ausschüsse spielen. Ein Sonderkomitee für Frauenrechtsfragen wurde im Jahre 1969 eingerichtet und hat seither eine Reihe von Studien zur Verbesserung der Lage der Frau im sozialen und beruflichen Leben durchgeführt. Die politischen Parteien werden ihrerseits Komitees einsetzen, um die Mitwirkung der Frau bei den politischen Entscheidungsprozessen der Willensbildung zu fördern. In folgenden Bereichen wurden Sondermaßnahmen ins Auge gefaßt:

— Das BM für Wissenschaft und Forschung wird ein Seminar veranstalten, das die Rolle der in der Politik, der Wissenschaft und dem Journalismus engagierten Frau zum Gegenstand hat. Dieses Symposium soll das politische Bewußtsein der Frauen heben.

— Eine Öffentlichkeitskampagne wird organisiert werden, um über die Reform des Familienrechts und über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau im wirtschaftlichen Bereich zu informieren.

— Im Bereich der Volksgesundheit konnten Sonderprogramme verwirklicht werden, die unter anderem Vorsorgeuntersuchungen für Frauen, die Einführung eines Mutter- und Kindpasses und Informationsdienste über die Familienplanung umfassen.

— Schließlich wurden genaue demographische Studien angestellt, welche die Daten für eine exakte Analyse und Bewertung der gegenwärtigen Lage der österreichischen Frau liefern sollen.

Frau Vorsitzende!

Nach dieser Darstellung der Maßnahmen zum IJF, die in Österreich getroffen wurden, hält es meine Delegation für notwendig, auf die Bemühungen einzugehen, die in diesem Zusammenhang auf internationaler Ebene unternommen werden müssen. Aus diesem Grunde hat meine Delegation die Resolution 2113 über das IJF miteingebracht. Gestatten Sie mir abschließend, die Aufmerksamkeit dieser Kommission auf die Bemühungen innerhalb der UNO zu richten, die auf eine Erhöhung der Anzahl der vom Sekretariat beschäftigten Frauen abzielen. Österreich unterstützt alle Initiativen in dieser Richtung, die in der 5. Kommission der Generalversammlung entfaltet werden.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zur Frage des Schutzes von Journalisten in gefährlichen Missionen (15. November 1974)

Frau Vorsitzende!

Sie werden sich erinnern, daß die Frage eines erhöhten Schutzes für Journalisten, die mit gefährlichen Missionen in bewaffneten Konflikten betraut sind, zuerst von der Generalversammlung auf ihrer XXV. Tagung behandelt worden ist. In der Folge forderte die Generalversammlung in ihrer Resolution 2673 (XXV) die Menschenrechtskommission auf, einen Abkommensentwurf zu diesem Gegenstand zu erstellen. Österreich hat zusammen mit Ecuador, Frankreich, Iran, Marokko und der Türkei von Beginn sehr aktiv an diesen Bemühungen teilgenommen. Der Abkommensentwurf der im wesentlichen die Rechte und Pflichten von Journalisten in gefährlichen Missionen definiert und eine internationale Identitätskarte für Journalisten vorsieht, wurde nachfolgend sowohl von der Menschenrechtskommission als auch von der Generalversammlung auf deren XXVI. und XXVII. Tagung behandelt. Auf der letztjährigen Generalversammlung waren wir in der 3. Kommission in der Lage, uns mit einer revidierten Fassung des Entwurfes und einer Reihe von Änderungsanträgen, welche von Großbritannien, Indien, Spanien, der Sowjetunion und Ungarn vorgelegt worden sind, zu befassen. Die 3. Kommission ging letztes Jahr in eine sehr detaillierte Diskussion über jeden Artikel des Entwurfes ein und empfahl der Generalversammlung, den Konventionsentwurf zusammen mit den relevanten Zusatzanträgen der diplomatischen Konferenz über die Weiterentwicklung des humanitären Kriegsvölkerrechtes, die im Frühjahr 1974 in Genf stattfand, zuzuweisen. Leider konnte die erste Session dieser Konferenz aus Zeitmangel nicht auf eine Überprüfung des Entwurfes eingehen und es wurde beschlossen, ihn mit Vordringlichkeit auf der nächsten Session, die im Jahre 1975 stattfinden wird, zu behandeln.

Frau Vorsitzende, meine Delegation bedauert gewiß die Tatsache, daß die Genfer Konferenz das Mandat, das ihr übertragen wurde, bisher noch nicht erfüllen konnte. Nach unserer Ansicht ist die dringende Notwendigkeit eines besonderen Schutzes für Journalisten in gefährlichen Missionen nie kleiner geworden. Schon aus der Natur ihrer verantwortungsvollen Aufgabe sind Journalisten gewöhnlich extremen Situationen ausgesetzt und riskieren nur allzu oft ihr Leben, um die Welt mit jenen Nachrichten zu versorgen, die heutzutage absolut notwendig sind, um Fakten und Ereignisse in objektiver Weise zu bewerten. Es wäre mehr denn illusorisch zu glauben, daß die Welt weniger gefährlich geworden sei und daß deshalb das Projekt, welches wir gerade behandeln, nicht mehr die Priorität verdient, die es bis jetzt gehabt hat. Gerade die jüngsten bewaffneten Konflikte haben wiederum bewiesen, daß hinsichtlich der Gefahrenmomente die Arbeit der Kriegsberichterstatteer den tödlichen Risiken vergleichbar ist, denen Soldaten ausgesetzt sind.

Deshalb ist meine Delegation der Ansicht, daß das Problem noch immer ein brennendes ist und nach raschen und effektiven Lösungen ruft. Das Konventionsprojekt scheint eine der am meisten realistischen Möglichkeiten zu sein, auf juristischem Gebiete die Situation von Journalisten in gefährlichen Missionen in den Griff zu bekommen. Aus diesem Grunde hat Österreich und wird es auch in Zukunft tun, alle Bemühungen unterstützt, um dieses Projekt weiterzubringen. Ich hatte letztes Jahr vor der 3. Kommission Gelegenheit, jene Prinzipien darzulegen, die nach unserer Ansicht die Grundlage der Beratungen über den Entwurf bilden sollten. Meine Delegation hat jedoch nicht die Absicht, zu diesem Zeitpunkt wiederum in eine detaillierte Diskussion über jede Bestimmung des Entwurfes einzugehen. Über einige wesentliche Grundsätze jedoch, Frau Vorsitzende, möchte ich gerne kurz sprechen.

Nach Auffassung meiner Regierung sollte die Konvention, die entstehen soll, humanitärer und nicht politischer Natur sein. Die Konvention sollte ein zusätzliches Instrument sein, welches die vier Genfer Konventionen ergänzen könnte. Deshalb sollte auch die Verbindung zwischen der Konferenz über die Weiterentwicklung des humanitären Kriegsvölkerrechtes und den Bemühungen um eine Weiterentwicklung des Konventionsentwurfes niemals aus den Augen verloren werden. Die Ergebnisse der bevorstehenden zweiten Session der Genfer Konferenz werden sicherlich in Betracht gezogen werden müssen, wenn eine detaillierte und „technischere“ Debatte über die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ins Auge gefaßt wird. Wir sind uns des eher beschränkten Rahmens für eine Diskussion, die sich im jetzigen Stadium innerhalb der 3. Kommission entwickeln könnte, vollkommen bewußt. Meine Delegation hat den Resolutionsantrag in Dok. A/C. 3/L. 2129, der vom

Herrn Delegierten von Uruguay eingebracht wurde, zur Kenntnis genommen. Dieser Entwurf beantragt eine Vorlage der Anregungen und Beobachtungen der zweiten Tagung der Genfer Konferenz an die Generalversammlung auf ihrer XXX. Tagung. Ferner wird vorgeschlagen, die Prüfung der Frage in die Tagesordnung der kommenden Generalversammlung einzuschließen. Die Verbindung zwischen der Arbeit der Konferenz und unseren Beratungen über den Entwurf läßt den uruguayischen Vorschlag sehr vernünftig erscheinen. Meine Delegation ist in der Lage, für ihn zu votieren. Dennoch möchten wir darauf hinweisen, daß dies nicht dahingehend interpretiert werden darf, daß damit einfach eine verfahrensrechtliche Taktik zur Verschiebung der Frage impliziert wäre. Wir sind der Ansicht, daß ein substantieller Fortschritt hinsichtlich des Entwurfes nicht erwartet werden kann, bevor er nicht von der Genfer Konferenz auf ihrer kommenden Tagung studiert worden wäre. Eine andere Überlegung hat in diesem Zusammenhang noch Beachtung zu finden. Wenn wir eine Konvention fördern wollen, die universell anwendbar ist, dürfen wir keine Bemühung in diese Richtung auslassen. Da gerade in diesem Komitee der allgemeine Eindruck vorherrscht, daß eine Lösung, die für eine Reihe von Staaten akzeptabel ist, einer anderen Gruppe von Staaten nicht aufgezwungen werden sollte, halten wir es für unrealistisch, zu diesem Zeitpunkt mit einer großen Zahl von Ratifikationen eines Instrumentes zu rechnen, welches schließlich nicht der gemeinsame Nenner vereinbarter Regeln wird. Wir glauben, daß es einige Elemente im Entwurf gibt, worüber die Haltungen der Regierungen prinzipiell auseinandergehen. Ich möchte nicht näher darauf eingehen, da ich zu Beginn versprochen habe, nicht in Details zu gehen. Ich möchte jedoch unserer Überzeugung Ausdruck verleihen, daß schon des Prinzips der Universalität wegen ein gründlicheres Studium des Entwurfes auf der Genfer Konferenz zu empfehlen ist.

Abschließend, Frau Vorsitzende, lassen Sie mich die Bedeutung unterstreichen, die meine Delegation diesem Konventionsentwurf beimißt. Nach unserer Auffassung stellt er eine sehr vernünftige Regelung dar, die in der Tat noch immer dringend geboten erscheint, um Journalisten in gefährlichen Missionen besonders zu schützen. Aus gerade diesen humanitären und politischen Gründen, die uns schon so weit in der Schaffung eines internationalen Rechtsinstrumentes gebracht haben, wird meine Regierung auch in Hinkunft alle Bemühungen unterstützen, die auf eine konstruktive Lösung gerichtet sind und die auf einen effektiven Schutz der Journalisten abzielen.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zur Frage der Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz (19. November 1974)

Frau Vorsitzende!

Indem ich zum ersten Mal an den Beratungen dieses geehrten Komitees teilnehme, möchte ich meine aufrichtige Wertschätzung für die Auszeichnung unter Ihrer sachkundigen Leitung, Frau Vorsitzende, arbeiten zu können, zum Ausdruck bringen.

Frau Vorsitzende, der nun dem Komitee vorliegende Tagesordnungspunkt ist von erheblicher Wichtigkeit für meine Regierung. In Anbetracht des dem Komitee noch bevorstehenden großen Arbeitsanfalles werde ich jedoch meine Bemerkungen auf einige kurze Kommentare beschränken. Religiöse Freiheit und Toleranz sind im allgemeinen das Ergebnis eines langwierigen historischen Prozesses, wobei die Menschen die Sinnlosigkeit erkennen, Mitmenschen wegen ihrer religiösen Ideen oder ihrer Ansichten über Religion zu verfolgen oder diese deswegen diskriminieren und sich dessen bewußt werden, daß ihre eigenen Anschauungen nur an moralischer Größe gewinnen, wenn sie auch die Ideen anderer tolerieren. Diese langfristige Entwicklung findet dann gewöhnlich in Rechtsinstrumenten ihren Ausdruck. Maßnahmen im Bereich der Gesetzgebung oder Verwaltung sind jedoch nur der Rahmen, innerhalb dessen sich Gedankenfreiheit, Gewissensfreiheit und Religionsfreiheit und im besonderen religiöse Toleranz weiterentwickeln und wirklich Teil des täglichen Lebens werden können; in dieser Hinsicht ähnelt die religiöse Diskriminierung sicherlich der rassistischen Diskriminierung, zu deren vollständiger Beseitigung gesetzliche oder Verwaltungsmaßnahmen normalerweise nicht ausreichen.

In Österreich ist die Religionsfreiheit verfassungsmäßig garantiert und erstreckt sich auf jede Religion ebenso wie auf das Bekenntnis keiner Religion. Die Kulturfreiheit ist gleichermaßen verfassungsgesetzlich garantiert, und es besteht überdies eine ausdrückliche Vorschrift, daß niemand zur Ausübung einer Religion gezwungen werden kann. Hinsichtlich der praktischen Verwirklichung dieser Rechtsvorschriften bin ich in der glücklichen Lage, feststellen zu können, daß es in Österreich keine wie immer gearteten Schwierigkeiten gibt. Ich möchte jedoch die geehrten Delegierten nicht mit weiteren Einzelheiten in dieser Hinsicht belasten; ich wollte nur die Wichtigkeit, die mein Land der gegenständlichen Frage beimißt, unterstreichen.

Die österreichische Regierung hat den Bemühungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und im besonderen den Bemühungen zur Vorbereitung von Entwürfen von Rechtsinstrumenten betreffend die Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz stets volle Unterstützung angedeihen lassen. In Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Haltung ist Österreich stets dafür eingetreten, diesem Thema ein hohes Maß an Dringlichkeit einzuräumen und hat versucht, dazu beizutragen, den zweckdienlichsten Weg zur Erzielung positiver Ergebnisse zu finden. Österreich hat daher für die Resolution 3027 (XXVII) gestimmt, mit der beschlossen worden war, der Fertigstellung einer Erklärung über die Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz Priorität einzuräumen bevor die Erörterung eines internationalen Übereinkommens über diesen Gegenstand wieder aufgenommen würde.

Meine Delegation ist der Ansicht, daß seit der XXII. Tagung der Generalversammlung im Jahre 1967, bei der gegenständlicher Tagesordnungspunkt zuletzt materiell behandelt wurde, eine ausreichende Anzahl von Jahren für Überlegungen in dieser Frage verstrichen ist und die Zeit nunmehr reif erscheint, um greifbare Ergebnisse zu erzielen. Im Einklang mit der Resolution 3027 (XXVII) hat Österreich daher eine sehr eingehende Stellungnahme zum vorläufigen Entwurf einer UN-Deklaration über die Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz, die von der Unterkommission zur Verhinderung der Diskriminierung und zum Schutz der Minderheiten erstellt wurde sowie zu den von der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission ausgearbeiteten revidierten Artikelentwürfen abgegeben. Die bisherige Erfahrung bei der Ausarbeitung von Rechtsinstrumenten im Rahmen der Vereinten Nationen hat immer wieder gezeigt, daß eine erfolgreiche Fertigstellung einer Deklaration die schließliche Ausarbeitung eines Rechtsinstruments mit verbindlicherem Charakter auf dem jeweiligen Rechtsgebiet erheblich erleichtert hat. Meine Delegation ist daher der Auffassung, daß die für das gegenständliche Thema gewählte Vorgangsweise — und zwar sich vorerst auf die Ausarbeitung einer Erklärung zu konzentrieren — völlig richtig ist.

Die österreichische Regierung hat jedoch mit tiefem Bedauern zur Kenntnis genommen, daß die Menschenrechtskommission, die gemäß Resolution 3069 (XXVIII) mit der Aufgabe der Erstellung eines einzigen Entwurfes einer Erklärung betraut worden ist, bisher mit ihrer Arbeit noch nicht sehr weit vorangekommen ist. Es ist jedoch zu hoffen, daß die Menschenrechtskommission bei ihrer 31. Tagung in der Lage sein wird, substantielle Fortschritte zu erzielen, und meine Delegation pflichtet daher voll und ganz der Absicht der Kommission bei, bei der betreffenden Tagung der Ausarbeitung des Entwurfes der Erklärung über die Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz Priorität einzuräumen.

Sowohl Österreich auch am vorliegenden Thema interessiert ist, so vertritt meine Delegation nichtsdestoweniger die Auffassung, daß eine Erörterung jeder einzelnen Bestimmung, die eine solche Erklärung zum Inhalt haben sollte, im gegenwärtigen Stadium für die Erreichung des in Aussicht genommenen Zieles vermutlich nicht zweckdienlich sein dürfte; solch eine eingehende Prüfung sollte besser der Menschenrechtskommission überlassen werden. Aus diesem Grunde werde ich davon absehen, zu dem in Dokument A/C.3/L.2131 enthaltenen und von den Niederlanden und Schweden eingeführten Arbeitspapier, das nach Ansicht meiner Delegation ein sehr lobenswertes Bemühen im Hinblick auf eine Fertigstellung der Erklärung darstellt, im einzelnen Stellung zu nehmen. Meine Delegation ist der Ansicht, daß dieses Arbeitspapier — das bereits auf eine Reihe von Kommentaren, die bei früheren Anlässen zu diesem Thema abgegeben wurden, gebührend Bedacht nimmt — die Aufgabe der Menschenrechtskommission sicherlich erleichtern wird. Meine Delegation ist sich dessen bewußt, daß es auch die Absicht der Autoren dieses Arbeitspapiers ist, dieses der Menschenrechtskommission zuleiten zu lassen, damit die Kommission ihre weitere Arbeit auch auf dieses Papier stützen kann.

Zum Abschluß, Frau Vorsitzende, darf meine Delegation die Hoffnung zum Ausdruck bringen, daß Bulgarien und Weißrußland, die Einbringer des Resolutionsentwurfes A/C.3/L.2130, und die Einbringer des vorerwähnten Arbeitspapiers die erforderliche gemeinsame Basis finden werden, um dem Komitee einen einzigen Resolutionsentwurf vorzulegen. Ich möchte betonen, daß die österreichische Delegation gewillt ist, den betreffenden Delegationen ihre guten Dienste anzubieten, um ein solches Ergebnis zu erreichen.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zum Bericht des Flüchtlingshochkommissärs (26. November 1974)

Frau Vorsitzende!

Meine Delegation hat den ausgezeichneten Bericht des UN-Hochkommissärs für Flüchtlinge sorgfältig studiert und die Erklärung des Hochkommissärs mit großem Interesse verfolgt. Der Bericht enthält eine klare und eingehende Beschreibung der vielfältigen Aktivitäten des Büros des UN-Hochkommissärs für Flüchtlinge, sowie der komplizierten Fragen denen sich dieses Büro, dessen hervorragende humanitäre Rolle von der österreichischen Regierung in hohem Maße gewürdigt wird, gegenübersieht. Meine Delegation hat daher mit tiefer Genugtuung zur Kenntnis genommen, daß die Kapazität dieses Büros, der internationalen Gemeinschaft bei der Lösung von Problemen zu helfen sobald diese entstehen, durch die Entwicklungen der letzten Jahre gestärkt wurde.

Die Leistungen des Büros des UN-Hochkommissärs — wie sie im Bericht dargelegt werden — sind sicherlich eindrucksvoll. Meine Delegation ist sich jedoch der Tatsache bewußt, daß trotz der unermüdlichen Anstrengungen dieses Büros in verschiedenen Teilen der Welt neue Flüchtlingsprobleme entstehen müssen, solange die politischen Entwicklungen, die Flüchtlinge hervorrufen, andauern. Österreich, als Land, das in der Vergangenheit eine große Anzahl von Flüchtlingen aufgenommen hat, ist sich der traurigen Lage dieser unglücklichen Menschen nur zu wohl bewußt. Meine Delegation hat daher mit Besorgnis von der Feststellung im Paragraph 7 des Berichts des Hochkommissärs, daß in verschiedenen Fällen Flüchtlinge im Widerspruch zu den einschlägigen Bestimmungen der Flüchtlingskonvention von 1951 in ihr Ursprungsland zurückgesandt wurden, Kenntnis genommen. Dies verdeutlicht wiederum die Wichtigkeit einer wirksamen Anwendung internationaler Rechtsinstrumente durch die Vertragsparteien.

In diesem kurzen Beitrag zur Debatte zum gegenständlichen Thema möchte meine Delegation die Wichtigkeit, die Österreich der Annahme wirksamerer Bestimmungen betreffend das Asyl durch die internationale Gemeinschaft zumißt, unterstreichen. Die Annahme eines Übereinkommensentwurfes über Territorialasyl im Rahmen der Vereinten Nationen erscheint in höchstem Maße wünschenswert; nach Ansicht meiner Delegation sollte sich eine solche Aufgabe als nicht allzu schwierig erweisen, obwohl die Frage sicherlich heikel ist — da zusätzlich zur Erklärung über Territorialasyl, die im Dezember 1967 mit Resolution 2312 (XXII) angenommen wurde, bereits ein Übereinkommensentwurf zu diesem Thema, der von Rechtsexperten verschiedener Länder ausgearbeitet worden ist, existiert. Meine Delegation stimmt mit der Ansicht des Exekutivkomitees des Programms des Hochkommissärs — wie diese in Paragraph 52 f des Berichts dargelegt wird —, daß eine Bevollmächtigungskonferenz über Territorialasyl sobald wie möglich stattfinden sollte und dieser ein Treffen einer Gruppe von Regierungsexperten zur Überprüfung des gegenwärtigen Textes des Konventionsentwurfes vorangehen sollte, völlig überein. Eine solche Expertentagung würde nach unserer Ansicht die Arbeit einer Bevollmächtigtenkonferenz in hohem Maße erleichtern und dazu beitragen, deren erfolgreiches Ergebnis sicherzustellen.

Im Zusammenhang mit der traditionellen Rolle Österreichs als Asylland möchte ich aus der Ansprache des österreichischen Bundeskanzlers Bruno Kreisky an die Generalversammlung vom 11. November 1974 zitieren, der erklärt hat, „daß eine andere Dimension der österreichischen Neutralität, die im Zusammenhang mit der geographischen Lage des Landes steht, die Erfüllung einer humanitären Aufgabe besonderer Art ist: Hunderttausende Menschen aus allen Teilen der Welt haben in Österreich Asyl gefunden oder haben sich durch Österreich in andere Länder begeben. Österreich bleibt dieser humanitären Rolle weiterhin verpflichtet. Bei der weiteren Erfüllung dieser Aufgabe werden wir es begrüßen, wenn andere Staaten eine ähnliche Vorgangsweise einschlagen“.

In der Erkenntnis der Wichtigkeit, zur Beseitigung einer Verewigung des Flüchtlingsstatus beizutragen, ist Österreich Mitglied des Übereinkommens zur Verminderung der Fälle der Staatenlosigkeit von 1961 geworden, das am 13. Dezember 1975 in Kraft treten wird. Da dieses Übereinkommen unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt behandelt werden wird, werde ich mit Ihrer Genehmigung, Frau Vorsitzende, zum geeigneten Zeitpunkt diesbezüglich wiederum das Wort ergreifen.

Beim Studium des Berichtes des Hochkommissärs hat meine Delegation auch von der Tatsache Kenntnis genommen, daß im Jahre 1973 mehr als 285.000 Flüchtlinge vom Büro des Flüchtlingshoch-

kommissärs unterstützt worden sind, was eine Zunahme um mehr als 55.000 im Vergleich zum vorhergehenden Jahr darstellt; dies zeigt deutlich den zunehmenden Umfang der Aktivitäten des Büros des Hochkommissärs. Meine Delegation hat mit besonderer Genugtuung vermerkt, daß im Jahre 1973 die freiwillige Repatriierung einer großen Anzahl von Flüchtlingen möglich gewesen ist und hofft, daß diese positive Tendenz in der Zukunft andauern wird. Die politischen Entwicklungen, die in Afrika im Jahre 1974 eingetreten sind, werden zu einer weiteren Entwicklung in dieser Richtung wesentlich beitragen. Die österreichische Regierung ist sich der zunehmenden Bedürfnisse des Büros des UN-Flüchtlingshochkommissärs, weitere Beiträge von den Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft zwecks Finanzierung seiner Hilfsprogramme zu erlangen, durchaus bewußt und ist nach besten Kräften bemüht, solch eine finanzielle Hilfe zu leisten. Österreich hat daher zum Hilfsprogramm des UN-Flüchtlingshochkommissärs für das Jahr 1973 US-Dollar 31.034,— beigetragen; dieser Betrag wurde für das Jahr 1974 auf österreichische Schilling 780.000,— oder US-Dollar 38.273,— erhöht. Wie dies bereits im Paragraph 85 des Add. 1 des Berichtes des Hochkommissärs dargetan wird, beabsichtigt die österreichische Regierung, im Jahre 1975 wiederum 780.000,— Schilling zum Jahresprogramm des UN-Hochkommissärs für Flüchtlinge beizutragen und wird sich um die hierfür erforderliche parlamentarische Genehmigung bemühen. Österreich war ferner auch in der Lage, einen substantiellen Beitrag an das Büro des UN-Flüchtlingshochkommissärs im Zusammenhang mit der Repatriierungsoperation auf dem südasiatischen Subkontinent zu machen, wie aus Annex 1 des Add. 2 des Berichtes ersichtlich ist. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf verweisen, daß sich Österreich — als Erstasyland — einer jährlich anwachsenden finanziellen Belastung im Zuge der Betreuung der in Österreich befindlichen Flüchtlinge gegenüber sieht und aus diesem Grunde im gegenwärtigen Stadium bedauerlicherweise nicht in der Lage ist, noch höhere Beiträge zum Hilfsprogramm des UN-Flüchtlingshochkommissärs zu leisten.

Während des Zeitraumes, der von dem Bericht, der dem Komitee nunmehr vorliegt, behandelt wird, hat mein Land weiterhin Flüchtlinge aufgenommen und wiederum eng mit den Flüchtlingshochkommissär und seinem Vertreter in Österreich zusammengearbeitet. Im Namen meiner Regierung möchte ich diese Gelegenheit benützen, um dem Hochkommissär, Prinz Saddrudin Aga Khan, und den Mitgliedern seines Büros die tiefe Genugtuung über die wirksame Art, in der sie fortfahren, ihre humanitären Aufgaben zu erfüllen sowie die Versicherung der anhaltenden Unterstützung für diese Bemühungen zum Ausdruck bringen. Österreich hat daher gemeinsam mit Schweden und einer großen Anzahl anderer Staaten den Resolutionsentwurf A/C.3/L.2136 betreffend den Bericht des UN-Flüchtlingskommissärs eingebracht, den ich nunmehr diesem Komitee wärmstens empfehlen möchte. Meine Delegation ist auch Miteinbringer des Resolutionsentwurfes A/C.3/L.2139 betreffend die Ausarbeitung eines Übereinkommens über Territorialasyl geworden, und ich hoffe, daß dieser Entwurf gleichfalls die Zustimmung des Komitees finden wird.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zum Übereinkommen über die Verminderung der Fälle der Staatenlosigkeit (27. November 1974)

Frau Vorsitzende!

Die Frage der Staatenlosigkeit ist seit der Gründung der Vereinten Nationen und der Einsetzung des Flüchtlingshochkommissärs eng mit jener der Flüchtlinge verbunden gewesen. Die allererste Resolution der Generalversammlung betreffend die Einsetzung des Flüchtlingshochkommissärs, die Resolution 319 (IV) vom 3. Dezember 1949 trug den Titel „Flüchtlinge und staatenlose Personen“. Eine enge Verbindung zwischen der Tätigkeit in bezug auf Flüchtlinge und jener hinsichtlich der Staatenlosen bestand sogar bereits vor der Einsetzung des UN-Flüchtlingshochkommissärs, und zwar vor allem in der Arbeit der UN-Organisation für Unterstützung und Rehabilitation und der Internationalen Flüchtlingsorganisation, die die Vorläufer des UN-Flüchtlingshochkommissärs waren. Nach der Ausarbeitung des Übereinkommens betreffend die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951, im Zusammenhang mit dem die Frage der Staatenlosen ebenfalls erörtert worden war, widmete die Generalversammlung ihre Aufmerksamkeit dem Problem der Staatenlosigkeit. Das Ergebnis bildete das Übereinkommen betreffend die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954. Diesem Übereinkommen gehören bereits 29 Staaten an. Gerade in jüngster Zeit sind dem Übereinkommen zwei afrikanische Staaten, und zwar Sambia und Lesotho, beigetreten.

Nachdem die Frage der Staatenlosigkeit identifiziert und kodifiziert worden war, war es nur natürlich, daß sich die internationale Gemeinschaft der Verminderung dieses Phänomens zuwenden sollte. Die Bemühungen endeten im Jahre 1961, als eine Bevollmächtigtenkonferenz das Übereinkommen zur Verminderung der Fälle der Staatenlosigkeit annahm. Indem ich eine kurze Darstellung der wichtigsten Bestimmungen dieses Übereinkommens gebe, möchte ich eingangs betonen, daß die sich daraus ergebenden Verpflichtungen ausschließlich die Vertragsstaaten betreffen. Gegenwärtig gehören dem Übereinkommen sechs Staaten an, und zwar in der Reihenfolge ihres Beitritts oder ihrer Ratifikation: Großbritannien, Schweden, Norwegen, Österreich, Irland und Australien. Es ist zu hoffen, daß dem Übereinkommen künftighin noch andere Staaten beitreten werden. Das Übereinkommen bezieht sich hauptsächlich auf die Maßnahmen, die die Vertragsstaaten ergreifen können, um das Phänomen der Staatenlosigkeit in ihren Gebieten zu beseitigen. Wie dem Komitee wohl bewußt ist, ist Staatenlosigkeit oft die Folge einander widersprechender Rechtsvorschriften. Die Staatsbürgerschaftsgesetze der Staaten basieren entweder auf dem jus soli oder dem jus sanguinis — manchmal auch auf beiden. Ein Staatenloser kann menschlich gesehen als eine de jure entwurzelte Person bezeichnet werden. Dieser Begriffsinhalt ähnelt sehr dem eines Flüchtlings, der eine de facto entwurzelte Person ist. Das Übereinkommen von 1961 bezieht sich auf Schritte, die hinsichtlich der Verleihung der Staatsbürgerschaft ergriffen werden können und zählt in verschiedenen Artikeln positive und negative Voraussetzungen hierfür auf. Der Artikel 11 des Übereinkommens sieht vor, daß die Vertragsstaaten sobald wie möglich nach der Hinterlegung der 6. Ratifikations- oder Beitrittsurkunde die Schaffung eines Organs innerhalb des Rahmens der Vereinten Nationen fördern werden, an das sich jemand, der die Vorteile dieses Übereinkommens in Anspruch nehmen will, zur Prüfung seines Anspruches sowie um Unterstützung bei der Einbringung dieses Anspruches bei der zuständigen Behörde wenden kann. Die Funktionen, die auf diese Weise für ein solches Organ vorgesehen sind, betreffen sohin in erster Linie eine Mittlerstellung zwischen den Staatenlosen und ihrem Aufenthaltsstaat.

Der Zweck des nunmehr dem Komitee vorliegenden Resolutionsentwurfes A/C.3/L.2140, der von den Vertragsstaaten dieses Übereinkommens eingebracht wurde, ist der, daß sichergestellt wird, daß ein Staatenloser, der die Vorteile des Übereinkommens für sich in Anspruch nimmt, einen diesbezüglichen Antrag stellen kann und die erforderliche Unterstützung bei der Einbringung eines solchen Anspruches bei den Behörden des Landes, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, erhält. Das Übereinkommen berührt die souveränen Rechte der Staaten in keiner Weise; es zählt nur die Schritte auf, die die Vertragsstaaten binden, um diesen die Verringerung des Phänomens der Staatenlosigkeit auf ihren Gebieten zu erleichtern.

Gestatten Sie mir nun, Frau Vorsitzende, die Bestimmungen des Resolutionsentwurfes A/C.3/L.2140 kurz zu erläutern:

— Präambularparagraph 1 bezieht sich auf die verfassungsmäßige Grundlage der Einsetzung des vom Übereinkommen über die Verminderung der Fälle der Staatenlosigkeit von 1961 geforderten

Organs. Der Wortlaut, der in diesem Paragraphen zur Umschreibung des Mandates dieses Organs verwendet wird, entspricht völlig dem des Artikels 11 des Übereinkommens.

— Präambularparagraph 2 bezieht sich auf das Inkrafttreten des Übereinkommens. Artikel 18 Absatz 1 des Übereinkommens sieht folgendes vor: „Dieses Übereinkommen tritt zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der 6. Ratifikations- oder Annahmeerkunde in Kraft.“ Es wird darauf hingewiesen, daß der 6. Staat, und zwar Australien, dem Übereinkommen am 13. Dezember 1973 beigetreten ist.

— Präambularparagraph 3 bedarf keiner näheren Erläuterung.

— Hinsichtlich Präambularparagraph 4 wird sich das Komitee allenfalls auf das Dokument A/9691, das im vorhergehenden Präambularparagraphen erwähnt wird, sowie auf das Dokument A/C.3/L.2137 beziehen wollen.

— Operativparagraph 1 ersucht den UN-Hochkommissär für Flüchtlinge, die im Übereinkommen vorgesehenen Funktionen zu übernehmen. In meinen einleitenden Bemerkungen habe ich bereits auf die große Ähnlichkeit, die in praktischer Hinsicht zwischen einem Flüchtling und einem Staatenlosen besteht, hingewiesen.

Unter Bedachtnahme auf den im Büro des UN-Flüchtlingshochkommissärs vorhandenen Erfahrungsschatz und dem Umstand, daß es kaum notwendig ist, ein neues Organ zu schaffen und so zur Vermehrung untergeordneter Organe oder Körperschaften beizutragen, sind die praktischen Vorteile, die sich aus dem in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschlag ergeben, klar. Es ist auch wichtig zu betonen, daß eine große Anzahl von Flüchtlingen auch staatenlos ist und daß sich der Hochkommissär in jedem Falle ihrer annehmen muß, und zwar erforderlichenfalls nicht nur hinsichtlich ihres materiellen Wohlbefindens, sondern im Zusammenhang mit seiner Schutzfunktion auch bezüglich ihres rechtlichen Status. Die Naturalisierung ist in der Tat einer der wichtigsten Schritte, durch die der Hochkommissär die dauernde Lösung des Flüchtlingsproblems fördert. Überdies ist das Übereinkommen für Flüchtlingskinder von direktem Nutzen und daher von praktischer Relevanz für die Arbeit des Hochkommissärs.

Hinsichtlich des Operativparagraphen 2 wird die Aufmerksamkeit des Komitees auf Paragraph 3 des Dokumentes A/C.3/L.2137 gelenkt. Es ist klar, daß der Hochkommissär nur im Verlauf des Jahres 1976 in der Lage wäre, den tatsächlichen Arbeitsanfall richtig einzuschätzen. Es wäre daher für dieses Komitee zweckmäßig, die Situation bei der XXXI. Generalversammlung auf der Grundlage der vom Hochkommissär gemachten Erfahrungen einer Überprüfung zu unterziehen.

Ich möchte nunmehr den vorliegenden Resolutionsentwurf dem Komitee mit der Hoffnung empfehlen, wenn möglich eine allgemeine Zustimmung hiezu zu erreichen.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zum Bericht des Komitees über die Beseitigung aller Formen der rassistischen Diskriminierung (3. Dezember 1974)

Frau Vorsitzende!

Meine Delegation hat die ausgezeichnete einleitende Erklärung des Leiters der Menschenrechtsabteilung der Vereinten Nationen, M. Schreiber, über den Bericht des Komitees über Beseitigung der rassistischen Diskriminierung mit großem Interesse verfolgt. Die österreichische Regierung erachtet die in dem Bericht enthaltene Information als besonders nützlich und möchte dem Komitee ihre Anerkennung für die geleistete Arbeit zum Ausdruck bringen. Die Haltung Österreichs zur rassistischen Diskriminierung ist wohlbekannt und entspricht einer langjährigen Tradition. Meine Regierung bedauert daher die Praktiken der rassistischen Diskriminierung, die in einigen Teilen der Welt weiterhin existieren und hofft, daß in naher Zukunft eine noch größere Anzahl von Staaten Mitglied des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen der rassistischen Diskriminierung werden wird. Die Garantie der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist für mein Land, das stets die Auffassung vertreten hat, daß ein wirksamer Schutz dieser Rechte und Freiheiten eine wesentliche Voraussetzung für eine Welt des Friedens ist, seit jeher besonders wichtig gewesen. Die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung, die auf Rasse, Farbe, Abstammung und nationalem oder ethischem Ursprung basieren, ist in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung. Die österreichische Regierung erachtet daher die Rolle des Komitees über die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung als von sehr großer Wichtigkeit, da es einen Mechanismus darbietet, der die Mitgliedstaaten an das Erfordernis der ständigen Überprüfung ihrer Politik in bezug auf jenes spezifische Gebiet der Menschenrechte, das durch das internationale Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen der rassistischen Diskriminierung geregelt wird, erinnert; auf diese Weise wird die Wirksamkeit der Bestimmungen dieses Übereinkommens zweifellos in hohem Maße verstärkt.

Das Komitee hat bei seiner 9. Tagung den österreichischen Erstbericht gemäß Artikel 9 des Übereinkommens behandelt. Wie aus dem vorliegenden Bericht des Komitees ersehen werden kann, wurde die im österreichischen Bericht enthaltene Information als umfassend und gründlich beurteilt, und die Tatsache, daß sie entsprechend den vom Komitee ausgearbeiteten Richtlinien dargelegt wurde, ist begrüßt worden.

Die österreichische Regierung ist der Ansicht, daß das System demzufolge Vertreter der betroffenen Regierung an den Sitzungen des Komitees teilnehmen, wenn der jeweilige Bericht erörtert wird, äußerst nützlich ist. Die Aufgabe des Komitees wird hiedurch zweifellos erleichtert und alle UN-Mitglieder werden gleichzeitig in die Lage versetzt, sich ein klares Bild von der tatsächlichen Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens in einem bestimmten Land zu machen. Österreich hat daher ebenfalls einen Experten zu den Sitzungen des Komitees entsandt, als der österreichische Bericht erörtert wurde, der in der Lage war, bestimmte von den Mitgliedern des Komitees aufgeworfene Punkte klarzustellen und zusätzliche Informationen zu liefern.

Meine Regierung unterstützt auch die vom Komitee bei seiner 9. Tagung getroffene Entscheidung betreffend die Verteilung der endgültigen Kurzprotokolle der öffentlichen Sitzungen des Komitees sowie der Berichte und anderen Unterlagen, die von den Vertragsparteien gemäß Artikel 9 des Übereinkommens vorgelegt werden, da die Auffassung vertreten wird, es sollten so viele Informationen wie möglich über die Beseitigung aller Formen der rassistischen Diskriminierung dem allgemeinen Gebrauch zugänglich gemacht werden.

Frau Vorsitzende! Bei der gestern nachmittags abgehaltenen Sitzung des 3. Komitees hat der Vertreter Jugoslawiens, nachdem er ausführlich aus den Paragraphen 130—137 des Berichtes des Komitees über die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung — betreffend die Behandlung des österreichischen Erstberichtes — zitiert hat, erklärt, daß seine Intervention vom beständigen Interesse seines Landes am Schutz der Minderheiten motiviert gewesen ist. Ich darf den geehrten Mitgliedern dieses Komitees versichern, daß die österreichische Regierung gleichermaßen am Schutz der Minderheiten interessiert ist und stets größtes Interesse an allen hierauf bezüglichen Fragen — sowohl innerhalb des Rahmens der Vereinten Nationen als auch außerhalb — gezeigt hat. Es war daher eine Genugtuung für die österreichische Regierung, beim weltweiten Seminar über die Förderung und den Schutz der

Menschenrechte nationaler, ethnischer und anderer Minderheiten, das vom 25. Juni bis 8. Juli 1974 in Ohrid, Jugoslawien, stattgefunden hat und von der Menschenrechtsabteilung der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der jugoslawischen Regierung organisiert worden ist, vertreten sein zu können.

Meine Delegation stimmt mit der Feststellung überein, daß Minderheiten Brücken zwischen Nationen sein könnten, und möchte hinzufügen, daß sie Brücken sein sollten: Minderheiten sind kein trennender Faktor zwischen Nationen, sondern sollten im Gegenteil ein Bindeglied zwischen Nachbarländern bilden und zur Förderung der Freundschaft und des gegenseitigen Verständnisses zwischen benachbarten Völkern beitragen.

Ich möchte nicht in besondere Einzelheiten eingehen und wiederholen, was der österreichische Vertreter bereits vor dem Komitee über die Beseitigung der rassischen Diskriminierung erklärt hat. Ich fühle mich nichtsdestoweniger bemüßigt, einige Klarstellungen zu einigen Kommentaren des verehrten Vertreters Jugoslawiens betreffend die Lage der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Österreich und die Durchführung gewisser Bestimmungen des Staatsvertrages zur Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich vom 15. Mai 1955 betreffend diese Minderheiten zu machen.

Zuallererst möchte ich die Aufmerksamkeit der geehrten Mitglieder dieses Komitees auf Seite 99 des Berichtes lenken, wo es in Paragraph 135 unter anderem heißt:

„Artikel 7, Absatz 3, des Staatsvertrages von 1955 sah also vor, daß die slowenische und die kroatische Sprache in den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen werden sollte.“

Dieser Wortlaut kann den falschen Eindruck hervorrufen, daß sich Artikel 7 Absatz 3 des Staatsvertrages auf alle Verwaltungs- und Gerichtsbezirke der erwähnten österreichischen Bundesländer bezieht; die einschlägige Bestimmung des Staatsvertrages lautet jedoch in Wirklichkeit wie folgt: „In den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung wird die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen. In solchen Bezirken werden die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfaßt.“

Artikel 7 des vorhin erwähnten österreichischen Staatsvertrages behandelt die Rechte österreichischer Staatsbürger der slowenischen und kroatischen Minderheiten in den Bundesländern Kärnten, Burgenland und Steiermark. Die österreichische Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Bestimmungen dieses Artikels des Staatsvertrages hinsichtlich der Verwendung der slowenischen und kroatischen Sprache in den Schulen und die Errichtung von Schulen für die Minderheiten, die Verwendung der slowenischen und kroatischen Sprache bei den lokalen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und der Gewährung gleicher Rechte für die Minderheiten im kulturellen Bereich voll erfüllt worden sind. Lediglich die Bestimmung betreffend die topographischen Bezeichnungen und Aufschriften ist in der Praxis nicht durchgeführt worden; ein darauf bezügliches Bundesgesetz ist zwar ergangen, doch ist dessen praktische Anwendung auf Schwierigkeiten gestoßen. In dieser Hinsicht darf ich jedoch feststellen, daß Österreich keineswegs das einzige Land der Welt ist, in dem die Anwendung gesetzlicher Maßnahmen auf gewissen Gebieten zu Schwierigkeiten Anlaß gegeben hat.

Die Durchführung des österreichischen Staatsvertrages, einschließlich der Frage einer Volkszählung, ist ausschließlich eine innere Angelegenheit Österreichs. Es ist ein souveränes Recht eines jeden Staates, die Sprache, die seine Bürger sprechen, festzustellen, und zwar in gleicher Weise wie sich ein Staat über die Religion, zu der sich seine Bürger bekennen, informieren darf. Solche Volkszählungen haben meines Wissens in einer großen Anzahl von Staaten stattgefunden und sind als normale Verfahren angesehen worden. In diesem Zusammenhang möchte ich die Aufmerksamkeit der geehrten Mitglieder dieses Komitees auf Seite 99 des Berichtes lenken, wo Daten über die demographische Zusammensetzung der Bevölkerung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawiens gemäß der Volkszählung von 1971 aufscheinen, aus denen ersehen werden kann, welche Nationalität die Personen, die an der Zählung teilgenommen haben, angegeben haben. Um die geographischen Gebiete festzulegen, wo Rechtsvorschriften, die besondere Rechte für Minderheiten vorsehen, anzuwenden sind, mag es erforderlich erscheinen, vorerst festzustellen, in welchen Örtlichkeiten eine Minderheit existiert. Es ist offenkundig, daß eine der objektivsten und am weitesten verbreiteten Verfahrensweisen zur Einholung der in dieser Hinsicht erforderlichen Daten eine Volkszählung darstellt. Es ist gleichermaßen offenkundig, daß die zuständigen Behörden bei der Durchführung einer solchen Zählung alle möglichen Maßnahmen ergreifen würden, um jede Art des Druckes auf Personen, die einer Minderheit angehören, auszuschließen.

Der Vertreter Jugoslawiens hat in seiner Erklärung auf eine der österreichischen Regierung am 29. Oktober übermittelte Note betreffend die slowenischen und kroatischen Minderheiten in Österreich Bezug genommen. Eine eingehende Antwort auf diese Note ist den zuständigen jugoslawischen Behörden in Belgrad gestern überreicht worden. Ich möchte jedoch feststellen, daß Österreich Behauptungen, daß es Neonazi-Aktivitäten und minderheitsfeindliche Aktivitäten seitens gewisser privater österreichischer Organisationen dulde, entschieden zurückweist.

Die österreichische Bundesregierung ist bemüht, hinsichtlich aller Maßnahmen, die sich auf die slowenischen und kroatischen Minderheiten in Österreich beziehen, ein Einvernehmen mit den Vertretern dieser Minderheiten herzustellen. Eine Sonderkommission zum Studium von Fragen betreffend die slowenische Minderheit in Kärnten ist geschaffen worden; überdies wurden ständige Komitees zur Sicherstellung des Kontaktes zwischen der Regierung und der kroatischen bzw. der slowenischen Minderheit geschaffen. Maßnahmen im Bereich der Gesetzgebung und der Verwaltung geben den erforderlichen Rahmen für die Entfaltung einer Minderheit; es ist jedoch gleichermaßen wichtig, die wirksame Anwendung dieser Maßnahmen im täglichen Leben sicherzustellen und gleichzeitig Eintracht und Verständnis zwischen der Minderheit und der Mehrheit zu fördern. Die österreichische Bundesregierung ist sich ferner der Tatsache bewußt, daß die einer Minderheit eingeräumten Rechte einer ständigen Überprüfung im Lichte des sozialen Wandels bedürfen und erforderlichenfalls zugunsten der Minderheit revidiert werden müssen. Jegliche Behauptung, daß sich die Lage der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Österreich verschlechtert hat, muß als völlig unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Fragen betreffend die slowenischen und kroatischen Minderheiten in Österreich stellen nur einen Teil der vielfältigen Beziehungen zwischen Österreich und Jugoslawien dar. Meinungsverschiedenheiten, die hinsichtlich dieser Fragen bestehen, könnten einen irreführenden Eindruck vom gegenwärtigen Stand der Beziehungen, die die vielen positiven Aspekte auf den Gebieten der Politik, der Wirtschaft und der Kultur sowie im sozialen Bereich umfassen, hervorrufen. Die österreichische Bundesregierung, die stets größtes Gewicht auf freundschaftliche und gutnachbarliche Beziehungen zwischen Österreich und Jugoslawien gelegt hat, hofft, daß die guten Beziehungen, die bisher zwischen den beiden Ländern bestanden haben, aufrechterhalten werden und weiter entwickelt werden können. Österreich hat jeglichen Grund zur Annahme, daß Jugoslawien vom gleichen Wunsch beseelt ist.

Indem ich mich nunmehr dem Resolutionsentwurf betreffend den Bericht des Komitees über die Beseitigung der rassischen Diskriminierung, wie er in Dokument A/C.3/L.2141/Rev.1 enthalten ist, zuwende, möchte ich feststellen, daß meine Delegation zwar gewisse Vorbehalte hinsichtlich einiger Aspekte dieses Entwurfes hat, diesen im gesamten jedoch als zufriedenstellend erachtet und für ihn stimmen wird.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission im Zusammenhang mit jugoslawischen Anschuldigungen gegen Österreich (4. Dezember 1974)

Frau Vorsitzende!

Mit Ihrer Genehmigung möchte ich nochmals das Wort ergreifen, um einige sehr kurze Bemerkungen im Zusammenhang mit der gerade von der verehrten Vertreterin Jugoslawiens abgegebenen Erklärung zu machen.

Österreich ist sich der auf seiten Jugoslawiens bestehenden Besorgnisse bewußt und unterschätzt in keiner Weise die Probleme, die sich im Zusammenhang mit dem Schutz von Minderheiten ergeben, weil diese Fragen nicht nur die bilateralen Beziehungen zwischen Österreich und Jugoslawien, sondern auch wichtige innerösterreichische Interessen berühren. Gerade deshalb erachtet es die österreichische Bundesregierung als erstaunlich und kaum zweckdienlich, daß Anschuldigungen betreffend die Behandlung der Minderheiten in Österreich, die angebliche Beschränkung ihrer Rechte, den angeblich auf sie ausgeübten Druck und die angebliche Nichtdurchführung österreichischer Verpflichtungen, die sich aus dem österreichischen Staatsvertrag ergeben, gemacht werden und die Beschuldigung erhoben wird, daß in Österreich Organisationen bestehen, die zu Haß gegen die Minderheiten aufreizen. Solche Anschuldigungen müssen entschieden zurückgewiesen werden, da sie unbegründet sind.

Österreichische Staatsbürger, die einer Minderheit angehören, genießen auf Grund der einschlägigen Bestimmungen der österreichischen Bundesverfassung ausnahmslos alle Rechte, die alle anderen österreichischen Staatsbürger genießen; sie genießen ferner Rechte besonderer Art, die ihnen die Wahrung ihrer Eigenart und die Förderung ihrer Sprache und Kultur ermöglichen. Artikel 7 des österreichischen Staatsvertrages wiederholt einerseits diese verfassungsrechtlich gewährleistete Gleichstellung und enthält andererseits spezifische Minderheitenrechte, deren überwiegender Teil bereits erfüllt ist.

Ich möchte die Zeit dieses Komitees nicht in Anspruch nehmen und alle von Österreich im Interesse der Minderheiten sowie hinsichtlich der Durchführung des Artikels 7 des Staatsvertrages gesetzten Maßnahmen aufzählen, da diese Maßnahmen bereits eingehend in der der jugoslawischen Regierung am 2. Dezember 1974 überreichten österreichischen Note angeführt sind; ich werde daher davon Abstand nehmen, zu den spezifischen Punkten, die von der verehrten Vertreterin Jugoslawiens angeschnitten wurden, Stellung zu nehmen. Gestatten sie mir nur, Frau Vorsitzende, zu betonen, daß den Minderheiten in Österreich jede Gelegenheit für ihre kulturelle Entfaltung gewährt wird; kulturelle und gesellschaftliche Einrichtungen der Minderheiten erhalten überdies regelmäßig beträchtliche finanzielle Zuwendungen der Bundesregierung und den betroffenen Landesregierungen. Die Angehörigen der Minderheiten nehmen völlig gleichberechtigt mit anderen österreichischen Staatsbürgern am Wirtschaftsleben Österreichs teil und verfügen über ihre eigenen Wirtschaftseinrichtungen, die ebenfalls staatliche Subventionen erhalten. Ich möchte daher betonen, daß Österreich bei der Durchführung des Artikels 7 des Staatsvertrages im Interesse der Minderheiten Maßnahmen gesetzt hat, die zum Teil sogar über die Bestimmungen dieses Vertrages hinausgehen.

Die Zusammenarbeit zwischen Österreich und Jugoslawien hat sich bisher als wertvoller Beitrag zur Entspannung in Europa erwiesen, und diese Art der gutnachbarlichen Beziehungen konnte in der Vergangenheit geradezu als Musterbeispiel konstruktiven Zusammenwirkens zweier Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung gelten.

Die österreichische Bundesregierung ist jedoch der Überzeugung, daß nur eine sachliche Erörterung der verschiedenen Probleme jenes Vertrauen erhalten wird, das für die weitere Entwicklung der vielfältigen Beziehungen zwischen Österreich und Jugoslawien unerlässlich ist. In ihrer Note vom 2. Dezember 1974 hat die österreichische Bundesregierung wiederum ihre Bereitschaft betont, alle offenen Fragen mit Jugoslawien zu erörtern, und sie sieht nunmehr Vorschlägen in dieser Hinsicht seitens der jugoslawischen Regierung entgegen.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 4. Kommission zur Frage Namibia (5. November 1974)

Herr Vorsitzender!

Zum ersten Mal seit vielen Jahren diskutieren wir die Frage Namibia im Lichte eines ermutigenden Entkolonisierungsprozesses, der sich im südlichen Afrika abwickelt.

Erst in jüngster Zeit konnten wir beobachten, wie es einem Mitglied der Vereinten Nationen mit Mut und Entschlossenheit gelungen ist, einen völlig neuen Kurs einzuschlagen und in die Gemeinschaft der Ideale, die diese Organisation repräsentiert, zurückzufinden.

Gleichzeitig müssen wir aber feststellen, daß sich die Bedingungen in Namibia verschlechtert haben, was bereits von einigen meiner Vorredner zur Sprache gebracht wurde.

Mit Bestürzung hörten wir erst gestern die Vertreter der SWAPO (South West African People's Organization), die in ihren Erklärungen von polizeilichen und militärischen Gewaltakten in Namibia sowie von der Unterdrückung friedlicher Tätigkeiten der politischen Kräfte innerhalb des Landes berichteten.

Herr Vorsitzender, die Vereinten Nationen haben durch die Beendigung des Mandats und durch die Aberkennung des Rechtes Südafrikas, dieses Territorium zu verwalten, die Verantwortung für die mehr als 800.000 Einwohner Namibias übernommen. Diese Entscheidung verpflichtet unsere Organisation zu einer klaren Vorgangsweise.

Die Haltung der österreichischen Regierung wurde durch Österreichs positive Stimmabgabe für die Resolution 2145 (XXI) der Generalversammlung unmißverständlich zum Ausdruck gebracht.

Österreich hat keine diplomatische, konsularische oder Handelsvertretung in Namibia.

Österreich begrüßte die Entscheidung des Sicherheitsrates, der in seiner Resolution 284 vom 29. Juli 1970 ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofes betreffend die „rechtlichen Folgen für Staaten, die sich aus der fortgesetzten Anwesenheit Südafrikas in Namibia ungeachtet der Sicherheitsrats-Resolution 276 (1970) ergeben“ anforderte.

Die Haltung die der Gerichtshof in seinem Gutachten einnahm, war die logische Folgerung aus früheren Entscheidungen dieser Organisation, die Namibia unter die direkte Verantwortung der Vereinten Nationen stellte. Das höchste Gerichtsorgan der Vereinten Nationen hat die Unrechtmäßigkeit der fortgesetzten Anwesenheit Südafrikas in Namibia bestätigt.

Durch die positive Stimmabgabe für die Resolution 2871 (XXVI) der Generalversammlung, die das Gutachten des Internationalen Gerichtshofes vom 21. Juni 1971 begrüßt, unterstützte Österreich voll und ganz dessen Auffassung, daß die fortgesetzte Anwesenheit Südafrikas in Namibia unrechtmäßig und Südafrika daher verpflichtet ist, seine Verwaltung aus Namibia unverzüglich zurückzuziehen und damit die Besetzung dieses Territoriums zu beenden. Damit akzeptierte Österreich ferner die Verpflichtung der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die unrechtmäßige Anwesenheit Südafrikas in Namibia und die Ungültigkeit seiner Namibia betreffenden Akte anzuerkennen und sich jeglicher Handlungen, insbesondere jeglichen Verkehrs mit der Regierung Südafrikas, zu enthalten, die eine Anerkennung der Rechtmäßigkeit oder Unterstützung dieser Anwesenheit und Verwaltung implizieren.

Unsere Zusammenarbeit mit dem Rat der Vereinten Nationen für Namibia sowohl in der Vergangenheit als auch in der Zukunft ist die Folge dieser grundsätzlichen Haltung Österreichs. Darf ich bei dieser Gelegenheit Botschafter Jackson von Guyana zu seiner ausgezeichneten Führung des UN-Rates für Namibia in seiner Eigenschaft als Präsident beglückwünschen.

Darf ich mich hier auch anderen Rednern anschließen, die ihrer Genugtuung darüber Ausdruck verliehen haben, daß wir Herrn Sean MacBride als Kommissär der Vereinten Nationen für Namibia zu unseren Mitarbeitern zählen dürfen. Seine Verdienste im Kampf um die Menschenrechte sind wohlbekannt und fanden durch die kürzlich erfolgte Verleihung des Friedensnobelpreises, zu der ich ihm persönlich und im Namen der österreichischen Regierung wärmstens gratulieren möchte, höchste Anerkennung. Wir unterstützen voll und ganz den Antrag der SWAPO und des UN-Rates für Namibia auf Wiederbestellung Herrn MacBrides zum Kommissär für Namibia.

Herr Vorsitzender, wir beglückwünschen den Rat für Namibia zu seiner Entscheidung, ein Institut in Lusaka zu errichten, das den Einwohnern von Namibia die Möglichkeit zu Forschung, Ausbildung, Planung und ähnlichen Aktivitäten unter spezieller Bezugnahme auf die Freiheitsbestrebungen der Einwohner Namibias und der Errichtung eines unabhängigen Staates Namibia bietet.

Dies ist nach Auffassung meiner Delegation ein überaus wichtiger Schritt, und wir unterstützen die in dem Bericht des Generalsekretärs gemachte Empfehlung, das Institut aus Mitteln des Fonds der Vereinten Nationen für Namibia zu finanzieren.

Österreich hat Beiträge zu dem Fonds für Namibia geleistet und wird dies auch weiterhin tun. Der österreichische Gewerkschaftsbund war eine der ersten nichtstaatlichen Organisationen, die Beiträge zu diesem Fonds leisteten.

Wir möchten die Hoffnung aussprechen, daß die südafrikanische Regierung gegenüber dem wachsenden politischen Bewußtsein der Bevölkerung von Namibia nicht gleichgültig bleiben möge.

Allen Bemühungen der südafrikanischen Regierung, ihre „homelands“-Politik in Namibia auf der Grundlage des sogenannten „Development of Self-Government for Native Nations in South-West Africa Amendment Act“ durchzusetzen, muß daher schärfstens entgegengetreten werden.

Seit Jahren weist Südafrika die wiederholten Vermittlungsbemühungen der Staatengemeinschaft zurück. Erst vor nicht allzu langer Zeit gab der Sicherheitsrat während seiner historischen Tagung in Addis Abeba Südafrika die Gelegenheit, mit Hilfe der guten Dienste des Generalsekretärs in echte Verhandlungen über die Zukunft Namibias einzutreten. Es muß mit besonderem Bedauern festgestellt werden, daß Südafrika von dieser Gelegenheit keinen Gebrauch gemacht hat.

Einige Erklärungen weißer Führer in Südafrika und Namibia aus jüngster Zeit lassen erkennen, daß der Druck der Weltöffentlichkeit nicht vergeblich war. Wir, die Mitglieder dieser Kommission, sollten die südafrikanische Regierung auffordern, ihre Haltung klar darzulegen und dann ihre Handlungen darauf abzustimmen. Meine Regierung ist jederzeit bereit, alle Initiativen, die zu einer friedlichen Lösung im Verhandlungswege führen, zu unterstützen. Es ist unsere tiefe Hoffnung, daß die Regierung Südafrikas diesmal auf den neuerlichen Aufruf reagieren und die Durchführung der einschlägigen Entscheidungen der Vereinten Nationen in Angriff nehmen wird.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 4. Kommission zur Frage Papua-Neuguinea (27. November 1974)

Herr Vorsitzender!

Vor sieben Jahren wurde die Generalversammlung aufgefordert, das Treuhandschaftsabkommen für das Territorium Nauru im Zuge der Erlangung der Unabhängigkeit am 31. Jänner 1968 zu beenden. Die Generalversammlung entsprach diesem vom Volk von Nauru ausgedrückten Wunsch durch die einstimmige Annahme der Resolution 2347 (XXII).

So wurden Treuhandschaftsabkommen von neun der elf unter der Treuhandschaft der Vereinten Nationen befindlichen Gebiete erfolgreich beendet.

Wir hörten gestern die ausführliche Erklärung des Vertreters von Australien, der verwaltenden Macht von Papua-Neuguinea, und wir vernahmen mit großer Aufmerksamkeit die Botschaft von Herrn Albert Maori Kiki, des Ministers für Verteidigung, Auswärtige Angelegenheiten und Handel von Papua-Neuguinea, die der 4. Kommission durch Herrn Farapo, Sonderberater der australischen Delegation, übermittelt wurde.

Wir möchten an dieser Stelle nochmals die hervorragende Zusammenarbeit loben, die sich in erfolgreicher Weise zwischen den beiden Ländern entwickelte, und die beispielgebende Art hervorheben, in der die Verwaltungsbehörde durch Jahre hindurch zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der betreffenden Territorien beigetragen hat und der Bevölkerung von Papua-Neuguinea in ihrer Vorbereitung für die Unabhängigkeit hilfreich zur Seite stand.

Trotz der erschwerenden Umstände infolge der Größe des Gebietes, seiner kulturellen Unterschiedlichkeiten und geographischen Charakteristiken lassen uns die einheimische Bevölkerung und die Verwaltungsmacht die baldige Erlangung der Unabhängigkeit des Gebietes als geschlossene Einheit erwarten.

Meine Delegation stellt mit großer Genugtuung fest, daß seit dem 1. Dezember 1973, dem Beginn der Selbstregierung von Papua-Neuguinea, die Regierung von Papua-Neuguinea nicht nur die volle Verantwortung für alle Aspekte seiner inneren Angelegenheiten, sondern auch in zunehmendem Maße jene auf dem Gebiet der Auswärtigen Angelegenheiten und der Verteidigung übernommen hat. Wir halten fest, daß Papua-Neuguinea bereits Mitglied oder assoziiertes Mitglied einer Reihe internationaler Organisationen der UN-Familie ist.

Das Repräsentantenhaus von Papua-Neuguinea ist im Begriff, eine Verfassung anzunehmen, die die Richtlinien für die Vorgangsweise der neuen Regierung schaffen wird. Wir hören, daß das Repräsentantenhaus bereits 8 der 15 Kapitel der Entscheidungssammlung für die Verfassung fertiggestellt und beschlossen hat, die formelle Unabhängigkeitserklärung von der Annahme dieser Verfassung abhängig zu machen. Das Datum der Unabhängigkeit ist voraussichtlich im Laufe des Jahres 1975 vor der XXX. Generalversammlung zu erwarten.

Aus diesem Grunde empfiehlt der Treuhandschaftsrat über Wunsch des Sonderbeauftragten der Regierung von Papua-Neuguinea der Generalversammlung die Annahme einer Resolution, in der das Treuhandschaftsabkommen für Papua-Neuguinea am Tag der Erlangung der Unabhängigkeit des Gebietes in Kraft treten soll.

Wir freuen uns, den Resolutionsentwurf in Dokument A/C.4/L.1074 zusammen mit 42 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen miteinzubringen. In diesem Zusammenhang möchte ich bekanntgeben, daß sich folgende weitere Staaten als Kosponsoren anschließen: Elfenbeinküste, Kenia, Liberia, Niederlande, Niger, Obervolta, Singapur, Togo, Vereinigte Arabische Emirate, Yemen und Zentralafrikanische Republik.

Da der Text des Entwurfes bereits in so hervorragender Weise von meinen Kollegen von Indien und Äthiopien eingeführt wurde, erscheinen weitere Erläuterungen nicht mehr erforderlich.

Österreich hat diesem Gebiet schon seit Jahren sein Interesse zugewendet. Wissenschaftler und Entwicklungshelfer aus Österreich sind nach Papua-Neuguinea gekommen. Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang Martin Gusinde erwähnen, der österreichische Missionar und Anthropologe, der

wichtige wissenschaftliche Arbeiten durchgeführt und Entdeckungen in dieser Region gemacht hat. Heinrich Harrer, ein Entdecker und Bergsteiger, hat als erster in einer Expedition in den Jahren 1962/63 die Insel über die zentrale Bergkette durchquert.

Das österreichische Institut für internationale Zusammenarbeit führt ein landwirtschaftliches Projekt im Kompiam-Bezirk durch, mit dem Ziel der Errichtung einer Produktions-, Markt- und Sozialgenossenschaft. Dieses Entwicklungshilfeprojekt ist weit fortgeschritten und hat bereits seine grundlegenden Ziele erreicht.

Der österreichische Entwicklungshelferdienst, eine österreichische nichtstaatliche Organisation, sendet seit mehreren Jahren Entwicklungshelfer nach Papua-Neuguinea. Von den insgesamt 112 Helfern arbeiten zur Zeit 39 noch immer in dem Territorium: 18 im westlichen Hochland und Enga, 16 in Sepik, 3 im Bezirk von Madang und 2 im östlichen Hochland. Die verschiedenen Projekte befassen sich mit wirtschaftlicher Entwicklung, Erwachsenenunterricht, Gesundheits- und Sozialdiensten, Schulunterricht und beruflicher Fachausbildung.

In diesem Zusammenhang stellen wir mit Freude fest, daß die australische Regierung Papua-Neuguinea ihre fortgesetzte Bereitschaft zur Unterstützung auf dem Gebiet der Erziehung (wie auf Seite 36 des Berichts des Treuhandschaftsrates ausgeführt) versichert hat.

Der australische Vertreter wiederholte gestern in seiner Erklärung erneut die Zusage seiner Regierung, in großzügiger Weise dem Gebiet von Papua-Neuguinea nach Erlangung der Unabhängigkeit durch drei Jahre hindurch, beginnend mit 1974/75, wirtschaftliche und soziale Hilfe im Ausmaß von mindestens 500 Millionen Australischen Dollar zu gewähren.

Zum Abschluß möchte meine Delegation die Gelegenheit ergreifen, um ihre tiefempfundene Dankbarkeit gegenüber der australischen Regierung für die so treue Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Verwaltungsmacht des Gebietes auszudrücken. Gleichzeitig bitten wir den Vertreter von Papua-Neuguinea, seiner Regierung die besten Wünsche für eine erfolgreiche Beendigung der verbleibenden Aufgaben zur Errichtung der formellen Unabhängigkeit zu übermitteln. Wir hoffen sehr, daß wir auf der nächsten Generalversammlung in der Lage sein werden, den unabhängigen Staat von Papua-Neuguinea in unserer Mitte willkommen zu heißen.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zum Bericht des Beitragskomitees (22. Oktober 1974)

Herr Vorsitzender!

Meine Delegation hat mit großem Interesse den Bericht des Beitragskomitees in Dokument A/9611 studiert und möchte das Komitee zum ausgezeichneten Bericht, besonders zur detaillierten Studie über die Anwendung des „per capita ceiling“-Prinzips, beglückwünschen.

Meine Delegation stimmt mit den Empfehlungen des Beitragskomitees bezüglich der Abschaffung des „per capita ceiling“-Prinzips bei der Festlegung des Beitragsschlüssels für die Jahre 1977 bis 1979 überein. Die Geschichte der Einführung und der Anwendung dieses Prinzips zeigen deutlich, daß sich die Lage im Laufe der Jahre grundsätzlich geändert hat, als die Beitragsleistung des Hauptbeitragszahlers von 39,89% im Jahre 1948 auf nunmehr 25% herabgesetzt wurde. Auf Grund dieser Herabsetzung werden immer mehr Staaten durch die Anwendung dieses Prinzips betroffen. An dieser Stelle möchte meine Delegation neuerlich betonen, wie sehr sie das Verständnis jener Mitgliedstaaten zu schätzen weiß, die auf die Anwendung dieses Prinzips verzichten oder die freiwillige Beiträge geleistet haben, um die gewonnenen Vorteile auszugleichen. Bei der Ausarbeitung des Beitragsschlüssels muß das Beitragskomitee eine Reihe von Kriterien berücksichtigen, die in den vergangenen Jahren regelmäßig überprüft wurden und die sich den Änderungen der Weltwirtschaftslage anpassen müssen. Diese grundlegenden Änderungen waren genauso wie das Anwachsen der Mitglieder der Vereinten Nationen und die Tatsache, daß eine Anzahl von Staaten mit gesunder Wirtschaftslage und hohem Pro-Kopf-Einkommen zu den Ausgaben der Organisation einen eher geringen Prozentsatz, verglichen mit ihrer Zahlungsfähigkeit, leisten, dafür maßgebend, daß die 5. Kommission im Vorjahr beschloß, das Beitragskomitee mit einer Überprüfung des Prinzips zu beauftragen. Meine Delegation ist der Ansicht, daß das Komitee die verschiedenen Aspekte des Problems sehr genau studiert hat und zu richtigen Schlußfolgerungen gekommen ist.

Die Änderungen der Weltwirtschaftslage machen eine dauernde Anpassung und Änderung der Vorschriften der Generalversammlung notwendig, die das Beitragskomitee bei der Erstellung des Beitragsschlüssels berücksichtigen muß. Es erhebt sich die Frage, ob diese Anpassungen nicht schneller erfolgen sollten — wie dies bereits von einer Reihe von Delegationen im Laufe der Debatte festgestellt wurde —, damit sie genauer im Beitragsschlüssel ihren Niederschlag finden. Seit dem Triennium 1969 bis 1971, das die Grundlage für die Erstellung des Beitragsschlüssels für die Jahre 1974 bis 1976 war, hat sich die Weltwirtschaftslage grundlegend geändert. Meine Delegation hat mit Interesse zur Kenntnis genommen, daß es das Beitragskomitee trotz dieser Tatsache nicht für richtig befunden hat, die Regel 160 der Finanzregeln der Generalversammlung anzuwenden, die es dem Komitee ermöglichen würde, den Beitragsschlüssel zu revidieren, wenn es zu grundlegenden Änderungen in der Zahlungsfähigkeit einiger Mitgliedstaaten kommt. Meine Delegation hat die Gründe, die vom Beitragskomitee im Paragraphen 15 seines Berichtes dargelegt wurden, zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang erscheint es meiner Delegation jedoch notwendig, darauf hinzuweisen, daß im Hinblick auf die kürzlich erfolgten Änderungen in der Einkommensstruktur in einer Reihe von Mitgliedstaaten auch eine zunehmende Verantwortung von denjenigen Staaten zu übernehmen ist, die aus dieser Entwicklung Nutzen gezogen haben. Meine Delegation hält es für absolut notwendig, daß das Beitragskomitee bei der Erstellung des nächsten Beitragsschlüssels für das Triennium 1977 bis 1979 diese Änderungen voll in Rechnung stellt, auch dann, wenn dies starke Erhöhungen in Beitragsleistungen einiger Mitgliedstaaten bedeutet, die — wie wir alle wissen — das Beitragskomitee im allgemeinen zu vermeiden sucht.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Publikation und Dokumentation der Vereinten Nationen“ (23. Oktober 1974)

Herr Vorsitzender!

Meine Delegation hat mit großem Interesse die Berichte des Generalsekretärs in den Dokumenten A/9189 und A/9731 sowie den Bericht des Beratenden Komitees für Verwaltungs- und Budgetangelegenheiten zu diesem Tagesordnungspunkt studiert. Meine Delegation unterstützt die Empfehlungen des ACABQ. Da wir im Augenblick die Frage diskutieren, wie wir den Umfang der Dokumentation der Vereinten Nationen, die immer kostspieliger wird und immer schwieriger zu handhaben ist, einschränken können, möchte ich dem Generalsekretär und dem Beratenden Komitee für die Kürze ihrer Berichte danken und versuchen, ihrem Beispiel zu folgen und mich auf einige wenige Bemerkungen zu diesem Thema zu beschränken.

Meine Delegation hat mit großer Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß es möglich war, die UN-Dokumentation etwas zu kontrollieren und zu begrenzen. Der Rückgang nach Einführung des Quotasystems betrug 21% im Hauptquartier der Vereinten Nationen in New York, 32% in Genf und sogar 67% für die Wirtschaftskommission für Lateinamerika — wie die Zahlen im Annex I des Dokumentes A/9731 zeigen. Dies ist zweifellos bemerkenswert, und meine Delegation möchte den Generalsekretär zu dieser Reduzierung beglückwünschen. Wir teilen seine Ansicht, daß weitere Methoden zur Einschränkung des Dokumentenumfanges studiert werden sollten. Diese Herabsetzung kann durch eine Straffung der Konzepte, Einschränkungen gemäß den Vorschlägen des ECOSOC und bessere Vervielfältigungsmethoden erreicht werden. Alle für das Studium dieser Fragen aufgewendeten Geldmittel sind auf lange Sicht eine gute Investition. Ein weiterer Aspekt, der nicht vergessen werden sollte, betrifft kleine Delegationen, für die es immer schwieriger wird, alle Dokumente genau zu studieren, besonders dann, wenn die Dokumente nicht zeitgerecht für die Behandlung eines Tagesordnungspunktes herauskommen. Der Annex V des Dokumentes A/9731 zeigt für die 5. Kommission die fast unglaubliche Anzahl von 2087 Seiten für Dokumente vor den Sitzungen und 918 Seiten für Dokumente während der Sitzungen der Generalversammlung, die, einzeln genommen, alle anderen Kommissionen und, zusammengenommen, sogar die Dokumentation der Plenarsitzungen übertreffen. Wer immer alle diese Dokumente genau studiert hat, muß zweifellos einen Schnellsekkurs mit Auszeichnung absolviert haben. Ich würde es bevorzugen, eher weniger und präzise formulierte Dokumente vor mir zu haben, die sich auf die wesentlichen Aspekte eines Problems konzentrieren und die Lösungsmöglichkeiten aufzeigen, wodurch auch kleineren Delegationen die Möglichkeit einer umfassenden Information gegeben wird.

Meine Delegation hat mit großem Interesse zur Kenntnis genommen, daß der Generalsekretär technische Neuerungen untersucht und das Mikrofilmprogramm der Vereinten Nationen gut funktioniert. Wir begrüßen es, daß im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Programmbudgets für 1976/77 eine Ausweitung dieses Projekts ins Auge gefaßt wird. Meine Delegation hat das Demonstrationsprojekt vor unserem Konferenzsaal gesehen, das zusammen mit dem umfangreichen Stoß von Dokumenten, die heute in unseren Konferenzraum gebracht wurden, den Delegationen die Vorteile des Mikrofilmsystems klar vor Augen führt. Dieses System wird es jedoch notwendig machen — falls es allgemein angenommen werden sollte —, daß Delegationen sich eingehender mit ihm befassen. Jede Entscheidung in dieser Richtung wird nur schrittweise erfolgen können, aber meine Delegation ist überzeugt, daß auf lange Sicht gesehen nur dieses System eine Reduzierung der Dokumententürme ermöglichen wird. Die technischen Probleme, die mit einer weiteren Einführung des Systems verbunden sind, können die Beratung durch Experten oder Konsulenten notwendig machen.

Während wir uns mit den Möglichkeiten technologischer Neuerungen für die Zukunft befassen, sollten wir uns jedoch auch mit den traditionellen Methoden einer Reduzierung des Dokumentenumfanges auseinandersetzen. In Paragraph 15 des Dokumentes A/9731 weist der Generalsekretär darauf hin, daß es wünschenswert wäre, die Praxis, Erklärungen in Kommissionssitzungen zusätzlich als Dokumente zu veröffentlichen, nicht fortzuführen. Die 5. Kommission hat zweifellos kein gutes Beispiel in dieser Richtung geliefert, als die Erklärungen des Generalsekretärs und des Vorsitzenden des ACABQs als separate Dokumente A/C.5/1614 und A/C.5/1615 zirkuliert wurden. Eine Zusammenfassung dieser Erklärungen in den Sitzungsprotokollen sowie das ausführliche Pressecommuniqué hätten sicher alle Delegationen mit der notwendigen detaillierten schriftlichen Informa-

tion versorgt. Die 5. Kommission sollte versuchen, sich bezüglich der Reduzierung des Dokumentenumfanges beispielgebend für andere Komitees zu verhalten, und meine Delegation ist der Überzeugung, daß die Vollständigkeit der Information dadurch in keiner Weise beeinträchtigt werden wird.

Besonders beachtenswert erscheint meiner Delegation der Vorschlag des Generalsekretärs, daß die Berichte von Komitees, die Sitzungsprotokolle haben, nicht neuerlich über Zusammenfassungen dieser Debatten verfügen sollten. Wir teilen seine Ansicht und glauben, daß ein kurzer Hinweis auf die Tatsache, daß verschiedene Ansichten im Laufe der Debatte ausgedrückt wurden, im Bericht durchaus genügt. Außerdem teilt meine Delegation die Besorgnis des Generalsekretärs bezüglich des immer weiter ansteigenden Umfanges der Konferenzdokumentation, besonders der zusammenfassenden Sitzungsprotokolle. Alle Möglichkeiten, den Anspruch auf derartige Protokolle zu reduzieren, sollten genauer verfolgt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wäre eine Liste derjenigen Komitees, die einen Anspruch auf zusammenfassende Sitzungsprotokolle haben, nützlich. Die Zusammenfassungen in den Sitzungsprotokollen sollten außerdem echte Zusammenfassungen sein und trotzdem die grundlegenden Ideen einer Intervention enthalten, was manchmal eine durchaus schwierige Aufgabe sein kann. Gleichzeitig möchte meine Delegation noch darauf hinweisen, daß die zusammenfassenden Sitzungsprotokolle bis jetzt die eingehendste Referenzquelle für Delegationen sind, und solange es keine modernen Referenzmethoden, wie zum Beispiel Magnetbänder, gibt, wird die Übung, Sitzungsprotokolle herzustellen, fortgesetzt werden müssen. Alle Bestrebungen, technologische Neuerungen und auf lange Sicht damit wirtschaftlichere Methoden der Vervielfältigung von Dokumenten zu finden, die sowohl vom Sekretariat als auch von Delegationen verwendet werden könnten, werden von meiner Delegation unterstützt werden.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zur Frage der Auswirkungen der Währungsinstabilität (31. Oktober 1974)

Herr Vorsitzender!

Wir diskutieren eine Reihe von besonders interessanten Dokumenten unter diesem Tagesordnungspunkt: abgesehen vom Bericht der Arbeitsgruppe über Währungsinstabilität und dem auf den neuesten Stand gebrachten Bericht des Administrativen Koordinationskomitees, finden wir im Bericht des ACC vom vergangenen Jahr, der dem Bericht des ACABQs angeschlossen ist, besonders wertvolle Informationen. Die Zusammenfassung der Ursachen und der Auswirkungen und möglichen Abhilfemaßnahmen des Problems, dem sich die Organisation im UN-System als Konsequenz der Anpassung der Wechselkurse gegenüber sieht, zeigt deutlich dessen Komplexität und daß es keine fertigen Lösungsmöglichkeiten gibt. Die führenden Experten auf monetärem Gebiet suchen langfristige Lösungsmöglichkeiten, und es wäre etwas unrealistisch anzunehmen, daß dramatische Lösungen im Rahmen der Vereinten Nationen gefunden werden können. Deshalb hatte meine Delegation auch gewisse Zweifel an der Notwendigkeit der 1973 erfolgten Errichtung einer Arbeitsgruppe über Wechselkursinstabilität. Aber obwohl der Bericht der Arbeitsgruppe, der jetzt vor uns liegt, keine spezifischen Empfehlungen enthält, gibt er doch einen guten Überblick über die detaillierten Probleme, und meine Delegation möchte die Mitglieder des Komitees für ihren nützlichen Beitrag zur Diskussion der Frage der Wechselkursinstabilität und Inflation beglückwünschen.

Sehr einfach ausgedrückt, gehen die Schwierigkeiten der Vereinten Nationen auf die Tatsache zurück, daß das Budget in einer einzigen Währung erstellt wird, während die Ausgaben der Organisation in verschiedenen Währungen vorgenommen werden. Da die Auswirkungen der Wechselkursänderungen auf das Budget der Organisation in den letzten Jahren immer größer wurden, begann die Suche nach Mitteln und Wegen, die Auswirkung der Währungskursfluktuationen auf das Budget zu vermeiden oder zu verringern. Abgesehen von den konventionellen Methoden einer Absorption, einer Neufestlegung der Prioritäten und einem Nachtragsbudget konnten bis jetzt keine radikalen Lösungen gefunden werden. Das hängt sicher damit zusammen, daß die Finanzen der Vereinten Nationen nicht vom monetären System der Mitgliedstaaten getrennt werden können und zeigt die Interdependenz der heutigen wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Mitgliedstaaten.

Im Laufe dieser Debatte wurden zum Bericht der Arbeitsgruppe bereits eine Reihe von Kommentaren gemacht, und meine Delegation möchte sich darauf beschränken, zum kurzfristigen Zahlungsdefizit der Organisation Stellung zu nehmen. Wir werden in dem Bericht der Arbeitsgruppe davon informiert, daß die rechtzeitigen Beitragsleistungen der Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit den Finanzregeln der Vereinten Nationen eine Reihe von Währungsproblemen der Vereinten Nationen lösen könnten. Offensichtlich kann dies nur dann der Fall sein, wenn zwischen der Erstellung des Budgets und den Zahlungen keine Wechselkursänderungen stattfinden oder wenn das Budget die Erhöhung und Reduzierung in Preisen und Gehältern reflektiert, die bis zu einem spezifischen Datum vorgesehen werden können. Je mehr die Zahlungen von Mitgliedstaaten und die Ausgaben der Organisation zeitlich differieren, desto höher ist das Risiko der Organisation auf Grund von Wechselkursänderungen.

Laut dem Bericht der Arbeitsgruppe erfordert das kurzfristige Defizit der Vereinten Nationen weiters, daß die Organisation Beitragsleistungen in Währungen von Empfangsstaaten, die gemäß den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung angenommen werden können, in Dollar umgewechselt werden müssen und umgekehrt. Die Eliminierung des kurzfristigen Defizits der Organisation ist somit ein wichtiges Problem, das so schnell wie möglich gelöst werden sollte. Das kann jedoch nicht nur mit weitblickender finanzieller Planung der zuständigen Experten in der Budgetabteilung der Vereinten Nationen allein gemacht werden, sondern macht die Zusammenarbeit aller Mitgliedstaaten notwendig, wie dies bereits im Laufe dieser Debatte festgestellt wurde. Meine Delegation stimmt der Ansicht der Arbeitsgruppe zu, daß keine allgemein akzeptierten Alternativen zur gegenwärtig verfolgten Politik der Vereinten Nationen gefunden werden können.

Da meine Delegation der Auffassung ist, daß die Probleme der Wechselkursänderungen, Wechselkursanpassungen und Inflation von überragender Bedeutung sind und vom Generalsekretär genau ver-

166

folgt werden sollten, wird meine Delegation den Resolutionsentwurf in Dokument A/C.5/1177, der von der britischen Delegation eingeführt wurde, unterstützen. Weitere Resolutionsentwürfe und Zusatzanträge, die dem Komitee vorliegen, kann meine Delegation in ihrer gegenwärtigen Fassung leider nicht unterstützen. Meine Delegation hat Bedenken gegenüber dem Vorschlag, wonach gewisse Mitgliedstaaten die gesamten den Vereinten Nationen durch Inflation in dem betreffenden Land entstandenen Kosten tragen sollen. Die Inflation ist ein weltweites Phänomen, das außerhalb der Kontrolle bestimmter Mitgliedstaaten liegt, und wir glauben, daß ein Vorschlag nicht gerechtfertigt ist, demzufolge die Kosten der Inflation nur von einigen Staaten getragen werden sollen und nicht von sämtlichen Mitgliedstaaten der Organisation. Wir können uns außerdem nicht mit Vorschlägen einverstanden erklären, wonach einige Mitgliedstaaten die Kosten von Wechselkursanpassungen und Wechselkursänderungen tragen sollen, die durch eine weltweite wirtschaftliche Lage bedingt sind und wo die Verantwortung nicht genau festgelegt werden kann.

Im Laufe der Debatte wurden eine Reihe von sehr nützlichen Vorschlägen gemacht, und meine Delegation hofft, daß es in dieser wichtigen Frage möglich sein wird, einen allgemein annehmbaren Resolutionstext auszuarbeiten.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zur Frage des Konferenzkalenders (8. November 1974)

Herr Vorsitzender!

Die 5. Kommission diskutiert einen Tagesordnungspunkt, dem die österreichische Bundesregierung besondere Bedeutung beimißt: den Konferenzkalender und damit zusammenhängende Fragen. Der Bericht der Gemeinsamen Inspektionseinheit, der über Aufforderung der XXVII. Generalversammlung ausgearbeitet wurde und den wir als einen sehr umfassenden und konstruktiven Beitrag zu dieser komplexen Materie ansehen, wird zweifellos eine wertvolle Grundlage für unsere Debatte darstellen, ebenso wie die Kommentare des Generalsekretärs und der Bericht des Beratenden Budgetkomitees. Da sich ein Kapitel des Berichtes der Gemeinsamen Inspektionseinheit im besonderen mit der Frage der Rolle Wiens im Rahmen des Konferenzkalenders befaßt, hielt es meine Regierung für zweckmäßig, ihre Position in einem Memorandum darzulegen, das als Dokument A/9589/Rev. 1 zirkuliert wurde. Meine Delegation wird gerne jede zusätzliche Information geben, die im Zuge der Debatte erforderlich sein sollte.

Im Bericht der Gemeinsamen Inspektionseinheit werden eine Reihe von wichtigen Fragen aufgeworfen, zu denen sich meine Delegation äußern möchte, wie z. B. die Schaffung eines Konferenzkomitees. In dieser ersten Intervention möchte ich mich jedoch auf Fragen beschränken, die in besonderem Zusammenhang mit Österreich stehen.

Seit 1955, als Österreich seine Unabhängigkeit erlangte und den Status der immerwährenden Neutralität beschloß, hat es mein Land als seine Aufgabe und Pflicht angesehen, als internationaler Ort der Begegnung und als Gastland für internationale Organisationen zu dienen. Die Staatengemeinschaft hat auf diese Politik positiv reagiert: heute ist Wien eine wichtige Konferenzstadt und Sitz einer Reihe von internationalen Organisationen. Zusätzlich zur Internationalen Atomenergieorganisation, der UNIDO und UNSCEAR haben sich auch andere internationale Institutionen in Österreich niedergelassen, wie z. B. die Organisation erdölexportierender Staaten (OPEC) und das Internationale Institut für Angewandte Systemanalyse (IIASA), letzteres ein bedeutendes Forschungsinstitut, das im Jahre 1971 von den Akademien der Wissenschaft von zwölf Staaten gegründet wurde. Diese Institutionen gehören zwar nicht zur Familie der Vereinten Nationen, spielen aber doch eine immer wichtigere internationale Rolle.

Die Internationale Atomenergieorganisation war die erste Organisation, die Wien im Jahre 1957 zu ihrem Sitz wählte. Im Jahr 1966 beschloß die Generalversammlung, den Sitz der UNIDO in Wien zu etablieren.

Um diesen internationalen Organisationen optimale Arbeitsbedingungen zu bieten, beschloß die Österreichische Bundesregierung, ein neues internationales Zentrum zu bauen, das die Sekretariatsgebäude dieser Organisationen, ebenso wie Konferenzräume und sonst erforderliche Anlagen („common services“) umfassen soll. Die Österreichische Bundesregierung übernahm die gesamten Baukosten für dieses umfangreiche Projekt. Die Gebäude werden den internationalen Organisationen für einen Zeitraum von 99 Jahren für eine minimale Rente von einem österreichischen Schilling pro Jahr zur Verfügung gestellt. Kosten für die Erhaltung und Möblierung sind von den internationalen Organisationen zu tragen. Mit anderen Worten, die internationalen Organisationen würden praktisch Eigentumsrechte an den Gebäuden erhalten, ohne daß damit die Bürde der Finanzierung der Baukosten oder der Kauf der Gebäude verbunden wäre.

Nachdem dieses Angebot von der UNIDO und der IAEA angenommen worden war, wurde der Umfang der zu errichtenden Gebäude in Verhandlungen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und den beiden Organisationen auf der Basis eines Raumprogramms festgelegt, das von der Atomenergieorganisation und der UNIDO erstellt wurde.

In einem Brief an den Generalsekretär der Vereinten Nationen vom 25. September 1972 gab der österreichische Außenminister bekannt, daß die Österreichische Bundesregierung und die Stadt Wien auf ihre Kosten der Internationalen Atomenergieorganisation und der UNIDO Büroraum für insgesamt etwa 4.500 Personen bis 1981 bereitstellen würden. Der Außenminister fügte hinzu, daß nach Fertigstellung des Bauprojekts die Österreichische Bundesregierung ihre Verpflichtung in dieser Hin-

sicht gegenüber den Vereinten Nationen als erfüllt und beendet ansehen werde. In seiner Antwortnote nahm der Generalsekretär diese Mitteilung zur Kenntnis und brachte den Briefwechsel der Generalversammlung in Dokument A/C.2/276/Rev. 1 vom 1. November 1972 zur Kenntnis. Über den Umfang des Projekts wurde somit Einverständnis erzielt.

Zwei weitere Entwicklungen hatten Auswirkungen auf das Originalkonzept, das die Benützung des gesamten Gebäudekomplexes durch die UNIDO und die Atomenergieorganisation allein vorsah:

1. Das Mandat, das der Gemeinsamen Inspektionseinheit von der Generalversammlung im Jahre 1972 erteilt wurde, nämlich einen Bericht für die XXIX. Generalversammlung auszuarbeiten, der einen „Modell-Konferenzkalender für New York, Genf und Wien“ enthalten sollte;

2. Der Trend eines geringeren Personalwachstums als dies ursprünglich von der UNIDO und IAEA erwartet worden war.

Diese Entwicklung hat zu den zwei Vorschlägen der Österreichischen Bundesregierung geführt, die den Vereinten Nationen zum ersten Mal in der 5. Kommission der XXVIII. Generalversammlung 1973 unterbreitet und im österreichischen Memorandum wiederholt wurden. Wir haben versucht, in diesem Dokument alle Daten und Informationen zusammenzutragen, die in diesem Zusammenhang von Interesse sein könnten. Ich brauche daher auf die Einzelheiten nicht näher einzugehen. Bevor ich jedoch noch einige Bemerkungen zu jenen Aspekten mache, die wir als besonders wichtig ansehen, möchte ich den Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionseinheit, dem Beratenden Budgetkomitee und dem Sekretariat für ihre Hilfe bei der Klarstellung verschiedener Fragen danken.

Ein Punkt sollte vor allem hervorgehoben werden: die gegenwärtigen österreichischen Vorschläge gegenüber den Vereinten Nationen bedeuten in keiner Weise eine Vergrößerung des Umfangs des Projekts, wie es in dem erwähnten Briefwechsel zwischen dem österreichischen Außenminister und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen definiert wurde. Wir schlagen vor, daß die Vereinten Nationen den Büroraum und die Konferenzräume, die in Wien nach 1978 vorhanden sein werden, voll ausnützen. Mit anderen Worten: wir schlagen eine gewisse Modifizierung der Verwendung dieser Räume in dem zukünftigen Amtssitz und Konferenzkomplex in Wien vor.

Was den Einschluß Wiens in den Konferenzkalender betrifft, so teilen wir die Analyse der Gemeinsamen Inspektionseinheit, daß vor und nach 1978 eine substantiell verschiedene Lage vorliegt, besonders was das Vorhandensein von Konferenzräumen betrifft. Die Österreichische Bundesregierung hat aus diesem Grund beschlossen, das künftige Konferenzgebäude den Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen, die somit nach 1978 ihre eigenen Konferenzräume in Wien besitzen werden. Bei diesem Angebot hat die Österreichische Bundesregierung darauf hingewiesen, daß „bei der Ausarbeitung des Konferenzkalenders besondere Priorität den Anforderungen der Internationalen Atomenergieorganisation eingeräumt werden muß“. Dieser Zusatz war auf Grund der österreichischen Verpflichtung gegenüber der IAEA notwendig, deren Konferenztätigkeit Rechnung zu tragen. Die Atomenergieorganisation hat andererseits im Geiste der guten Zusammenarbeit, den ich an dieser Stelle besonders hervorheben möchte, zugestimmt, sich auf drei der elf vorhandenen Konferenzräume zu beschränken, wie dies aus einem Brief des Stellvertretenden Generaldirektors der IAEA an die Gemeinsame Inspektionseinheit hervorgeht. Somit wird den Vereinten Nationen eine beträchtliche Konferenzkapazität zur Verfügung stehen.

In der Erkenntnis, daß es für die Vereinten Nationen schwierig wäre, mehr Tagungen der Vereinten Nationen in Wien abzuhalten, solange die Vereinten Nationen nicht über ihre eigenen Konferenzräume in Wien verfügen, hat sich die Österreichische Bundesregierung bereit erklärt, die zusätzlichen Kosten, die sich im Vergleich zu Genf für die Übergangsperiode bis 1978 ergeben, zu tragen, selbst für Konferenzen, die in Wien ohne spezifische österreichische Einladung zusammentreten. Es versteht sich von selbst, daß für Konferenzen in Wien über Einladung der Österreichischen Bundesregierung die Grundsätze des Paragraphen 10 der Resolution 2609 (XXIV) nämlich daß das Gastland die echten zusätzlichen Kosten zu tragen hat, auch nach 1978 angewendet werden.

In ihrem Bericht hat die Gemeinsame Inspektionseinheit mit besonderem Nachdruck auf das kritische Problem des geringen Angebots von qualifiziertem Dolmetschpersonal hingewiesen. Wir sind uns der Bedeutung dieses Problems, das in einem globalen Zusammenhang gesehen werden muß, durchaus bewußt. Was Wien betrifft, so hat das österreichische Außenministerium kürzlich beschlossen, im Rahmen der Diplomatischen Akademie in Wien ein spezielles Trainingsprogramm für Konferenzdolmetscher zu organisieren. Die Zusammenarbeit mit den Leitern der Konferenzdienste der UNIDO und den Leitern der Dolmetschabteilungen der UNIDO und der IAEA wurde sichergestellt. Der erste Kurs wird im April 1975 beginnen und wird eine gewisse Anzahl von freischaffenden, in Wien lebenden Dolmetschern dem Standard der Vereinten Nationen angleichen. Wir werden dieses Programm im Laufe der Zeit auf eine immer breitere Basis stellen.

Als Ergebnis des geringeren Personalwachstums der UNIDO und der IAEA ist die Österreichische Bundesregierung zu der Erkenntnis gekommen, daß bis zu 500 UN-Beamte in dem internationalen Zentrum untergebracht werden können, wobei der IAEA und der UNIDO auch nach 1981 eine Raumreserve zur Verfügung stünde. Die Bedingungen, die der UNIDO und der IAEA im Jahre 1967 angeboten wurden, gelten auch bei diesem Angebot.

An dieser Stelle möchte ich besonders auf den Paragraphen 33 im Bericht des Beratenden Budgetkomitees in Dokument A/9795/Add. 2 hinweisen, in dem sich das Komitee auf die Frage der Sicherheit des Besitztitels der Vereinten Nationen im Falle einer Annahme des österreichischen Angebotes bezieht. Die Österreichische Bundesregierung hat ihren Vorschlag selbstverständlich erst dann gemacht, nachdem sie sich davon überzeugt hat, daß der vorhandene Raum eine Unterbringung auf permanenter Basis gewährleistet. In einer weiteren Klarstellung und Bestätigung dieses Punktes bin ich jetzt in der Lage, die 5. Kommission davon in Kenntnis zu setzen, daß kürzlich ein Dokument zwischen der IAEA und dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten unterzeichnet wurde, in dem die einschlägigen Absätze wie folgt lauten:

„Die Österreichische Bundesregierung hat klargestellt und die IAEA hat zur Kenntnis genommen, daß das Angebot an die Vereinten Nationen die Bereitstellung von permanenter Unterbringung für die zusätzlichen Sekretariatseinheiten der Vereinten Nationen bedeutet.

Konsultationen zwischen der Österreichischen Bundesregierung, den Vereinten Nationen und der Internationalen Atomenergieorganisation werden mit der Absicht stattfinden, die gerechteste, rationellste und wirtschaftlichste Verwendung der von der Österreichischen Bundesregierung zur Verfügung gestellten Räume zu gewährleisten. Die Raumerfordernisse der IAEA und der UNIDO für das Jahr 1978 und bis Ende 1981 werden in Betracht gezogen, ebenso wie der Umfang und die Art der zusätzlichen Sekretariatseinheiten, die die Vereinten Nationen auf Grund des österreichischen Angebotes möglicherweise nach Wien verlegen könnten.“

Die wichtigsten Schlußfolgerungen des österreichischen Angebots für die Vereinten Nationen können sohin wie folgt zusammengefaßt werden:

a) Finanzielle Fragen

Wie ich bereits erwähnte, werden die Baukosten von der Österreichischen Bundesregierung getragen. Nach den letzten Schätzungen werden sie sich auf etwa 680 Millionen Dollar belaufen, einschließlich Zinsendienst. Die Miete, die die Vereinten Nationen für diese Gebäude zahlen, wird einen österreichischen Schilling oder 5,3 Cent pro Jahr betragen. Da der Besitztitel sich auf eine Periode von 99 Jahren erstrecken wird, wird die Miete für diesen Zeitraum 99 -- österreichische Schilling oder 5,30 US-Dollar zum gegenwärtigen Wechselkurs betragen. In seinem Bericht weist das Beratende Budgetkomitee mit Recht darauf hin, daß es seiner Verpflichtung gegenüber der Generalversammlung nicht entsprechen würde, würde es nicht die Konsequenzen einer Annahme des österreichischen Angebotes einer genauen Prüfung unterziehen. Ich möchte mir erlauben festzustellen, daß auch alle Konsequenzen einer Nichtannahme des österreichischen Angebotes geprüft werden müssen. Zur Illustration darf ich folgende Überlegungen anstellen: Um 500 UN-Beamte für einen Zeitraum von 99 Jahren unter ähnlichen Bedingungen unterzubringen wie sie für den Büroraum in dem gegenwärtig gebauten UNDC-Gebäude gegeben sein werden, würde allein die Miete — Heizung, Elektrizität, Luftkühlung usw. nicht eingeschlossen — insgesamt rund 45 Millionen Dollar betragen.

Unter dem ursprünglichen Konzept müßten die Erhaltung und Möblierung in gleicher Weise zwischen der UNIDO und der IAEA geteilt werden. Zusätzliche Kosten würden für die Vereinten Nationen deshalb nur für jenen relativ kleinen Teil der Gebäude erwachsen, der von der IAEA den Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Modifizierung der Raumverwendung zur Verfügung gestellt würde. Falls die Vereinten Nationen das österreichische Angebot nicht annehmen, wäre die Alternative sehr einfach: jede Organisation wäre für die Erhaltung ihrer Hälfte des Gesamtkomplexes verantwortlich, auch wenn ein beträchtlicher Teil nicht verwendet werden sollte.

b) Rechtliche Fragen

Während formell das Eigentum an den Gebäuden bei der Republik Österreich verbleibt, hätten die Vereinten Nationen volle Kontrolle über ihren Teil des Gebäudekomplexes. Bei Annahme des österreichischen Angebotes bezüglich der Unterbringung von Sekretariatsbeamten im Donauparkkomplex, müßten die genauen Bedingungen der Raumverteilung, der Kostenteilung und der gemeinsamen Verwendung gewisser Räume zwischen den Vereinten Nationen, der IAEA und der Österreichischen Bundesregierung ausgehandelt werden.

c) Weitere Überlegungen

Wie bereits erwähnt, haben sich bereits eine Reihe von internationalen Institutionen in Wien niedergelassen, die interessante Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit bieten. Diese Organisationen beschäftigen sich vor allem mit so wichtigen Gebieten wie Energie, Wissenschaft und Technologie. Es erschien durchaus denkbar, daß diese Möglichkeiten einer Zusammenarbeit zwischen Institutionen, die bereits in Wien arbeiten und anderen, die sich dort niederlassen, die Schaffung von kostspieligen neuen Institutionen verhindern könnten.

Ein weiterer Vorteil ist die Nähe Wiens zu anderen internationalen Zentren. Mit Genf z. B. bestehen tägliche Flugverbindungen, die Flugzeit beträgt nur etwas mehr als eine Stunde. Die Voraussetzungen für eine gemeinsame Verwendung von Personal, besonders Konferenzpersonal, erscheinen gegeben, und wir sind überzeugt, daß diese Verbindung sich in einigen Jahren in beide Richtungen erfolgreich auswirken wird.

Ich möchte klarstellen — und diesen Punkt besonders unterstreichen —, daß wir die Rolle Wiens im Zusammenhang mit Genf nicht als kompetitiv, sondern als komplementär betrachten. Diese Ansicht wird von unseren Schweizer Freunden voll geteilt, die wir selbstverständlich von unserer gegenwärtigen Initiative informiert haben.

Abschließend möchte ich in konkreterer Form zusammenfassen, welche Vorschläge meine Delegation der 5. Kommission zur Debatte und Empfehlung an die Generalversammlung unterbreitet:

— die prinzipielle Annahme der Einladung der österreichischen Regierung, den Büroraum im Donauparkprojekt in Wien nach 1978 voll auszunützen;

— den Generalsekretär zu ermächtigen, in Verhandlungen mit der Österreichischen Bundesregierung und der IAEA einzutreten, um die rationellste und wirtschaftlichste Nutzung der von der Österreichischen Bundesregierung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zu gewährleisten;

— die Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionseinheit im Paragraphen 500 des Berichtes (Dokument A/9795) zu genehmigen;

— den Generalsekretär zu beauftragen, nach Konsultationen mit der IAEA seine Empfehlungen an die Generalversammlung über die künftige gemeinsame Verwendung des internationalen Konferenzgebäudes im Donauparkkomplex vorzulegen.

Nun könnte die Frage erhoben werden, warum über diese Vorgangsweise bereits heute entschieden werden soll. Es könnte argumentiert werden, daß bis 1978 noch genügend Zeit zur Verfügung stehe und gegenwärtig der Generalsekretär lediglich Konsultationen exploratorischer Natur mit der Österreichischen Bundesregierung und der IAEA durchführen sollte. Ich möchte jedoch feststellen, daß exploratorische Gespräche zwischen österreichischen Funktionären und Vertretern des Generalsekretärs und der IAEA bereits seit einiger Zeit stattfinden. Die Gemeinsame Inspektionseinheit hat alle Fragen im Zusammenhang mit dem österreichischen Vorschlag bis ins Detail studiert, und das ACABQ hatte Gelegenheit, sich aus erster Hand mit der Situation in Wien vertraut zu machen. Meine Delegation ist deshalb der Ansicht, daß wir in einem Jahr nicht viel mehr wissen werden, wenn der Generalsekretär nicht ein klares Mandat für Verhandlungen erhält. Offensichtlich kann die Generalversammlung nicht in eine endgültige Verpflichtung eintreten, bevor nicht alle Bedingungen einer Annahme des österreichischen Angebotes, finanzieller und anderer Natur, bekannt sind. Diese Bedingungen können jedoch nur als Ergebnis konkreter Verhandlungen festgelegt werden.

Die Verhandlungen werden zweifellos komplex sein und sollten nicht unter Zeitdruck stattfinden. Aus diesem Grunde hat es meine Regierung für notwendig erachtet, ihre Vorschläge bereits dieser Generalversammlung vorzulegen. Wir hoffen, daß die 5. Kommission unsere Ansicht teilt und unsere Vorschläge positive Aufnahme finden werden.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zur Frage des Konferenzkalenders (18. November 1974)

Herr Vorsitzender!

Ich habe um das Wort gebeten, um zu zwei Aspekten der uns beschäftigenden Frage Stellung zu nehmen:

1. Einige allgemeine Kommentare zu unserem Tagesordnungspunkt „Konferenzkalender“;
2. Beantwortung verschiedener Fragen bezüglich Wiens, die im Laufe der Debatte an mich gestellt wurden.

Herr Vorsitzender!

Die Gemeinsame Inspektionseinheit hat in sehr überzeugender Art unsere Aufmerksamkeit auf das Problem gelenkt, das durch das immer größere Anwachsen der Konferenztätigkeit der Vereinten Nationen entsteht. Wir teilen die Ansicht einiger Delegationen, daß Konferenzen ein wichtiger Teil unserer Arbeit in den Vereinten Nationen sind, denn hier handelt es sich um die Meinungsbildung und den Entscheidungsprozeß dieser Organisation. Andererseits können wir die Tatsache nicht außer acht lassen, daß qualifiziertes Konferenzpersonal und besonders Dolmetscher, deren Kräfte manchmal überbeansprucht werden, in immer geringerer Zahl vorhanden sind. Meine Delegation möchte an dieser Stelle dem Konferenzpersonal und dem Untergeneralsekretär für Konferenzen, Herrn Lewandowsky, danken und ihre Wertschätzung und Bewunderung für deren außergewöhnliche Leistungen unter manchmal sehr schwierigen Umständen zum Ausdruck bringen.

Im Hinblick auf den wachsenden Mangel an finanziellen Mitteln für die Durchführung von Konferenzen und das ständige Anwachsen der Konferenzaktivitäten erscheint die Schaffung einer Art von Regulierungsmechanismus notwendig. Wie die Inspektoren festgestellt haben, kommen die bestehenden Organe, die diese Aufgabe durch Beratung der 5. Kommission und durch ihre Tätigkeit zwischen den Tagungen der Generalversammlung durchführen könnten, hiefür aus verschiedenen Gründen nicht in Betracht. Die einzige realistische Alternative erscheint deshalb die Schaffung eines neuen Organs für diesen Zweck. Meine Delegation stimmt mit den Ansichten der Inspektoren, des ACABQ und verschiedener Delegationen darin überein, daß die Schaffung eines Konferenzkomitees nur dann sinnvoll ist, wenn ihm entsprechende Machtbefugnisse eingeräumt werden.

Ein zweiter Fragenkreis, den ich kurz kommentieren möchte, betrifft die Koordination zwischen den Vereinten Nationen und den Spezialorganisationen. Meine Delegation ist der Ansicht, daß auf diesem Gebiet ein hohes Maß an Rationalisierung durch enge Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Spezialorganisationen und durch Zusammenlegung von Material und Personal erreicht werden könnte. Ich möchte damit nicht sagen, daß eine derartige Zusammenarbeit nicht existiert. Die Gemeinsame Inspektionseinheit stellt in ihrem Bericht z. B. fest, daß die UNIDO mit der IAEO seit 1967 ein Übereinkommen hat, das gemeinsame Dolmetschdienste durch die Dolmetscher beider Organisationen vorsieht, und darauf hinweist, daß hinsichtlich der Tagungsplanung in Wien zwischen der IAEO und der UNIDO eine sehr gute Koordination besteht. Der Generaldirektor der IAEO, Dr. Eklund, hat diese Tatsache hervorgehoben, als er in seiner Rede vor der XXIX. Generalversammlung ausführte:

„Ich möchte die gute Zusammenarbeit zwischen der Atombehörde und der UNIDO besonders hervorheben. Durch unsere gemeinsamen Dienste in bestimmten Gebieten können wir wirtschaftlicher und wirksamer arbeiten.“

Meine Delegation ist der Ansicht, daß durch gemeinsame Dienste und die Zusammenlegung von Mitteln der Vereinten Nationen und der Spezialorganisationen wirtschaftlicher und rationeller gearbeitet werden könnte und daß diese Möglichkeiten weiter verfolgt werden sollten. Ein Schritt in diese Richtung war eine Tagung des Untergeneralsekretärs für Konferenzen im Juli 1974 in Wien mit Vertretern der größeren Spezialorganisationen, um Dolmetsch- und Dokumentationsprobleme innerhalb des UN-Systems zu erörtern. Wir haben ferner mit Interesse die Ansicht des Untergeneralsekretärs für Konferenzdienste zur Kenntnis genommen, daß die Tatsache, daß in Wien drei verschiedene Teile der UN-Familie — UNIDO, IAEO und UNSCEAR — an einem Ort, gleichsam unter einem

Dach, zusammenarbeiten werden, Versuchsprojekte bezüglich der gemeinsamen Verwendung von Konferenzeinrichtungen und Mitteln erleichtert werden.

Wenn wir diese Fragen diskutieren, so müssen wir uns darüber im klaren sein, daß die Budgets sowohl der Vereinten Nationen als auch der Spezialorganisationen von derselben Quelle finanziert werden, nämlich den nationalen Budgets der Staaten, die wir vertreten. Es genügt deshalb nicht, jede Organisation einzeln zu betrachten, wenn wir auf der Suche nach einer wirtschaftlicheren und rationelleren Verwendung der Mittel sind. Wir müssen die UN-Familie als gesamten Komplex betrachten, wobei den Vereinten Nationen die Führung zukommt.

Gestatten Sie mir, nun einige Fragen zu beantworten, die im Zuge der Debatte bezüglich Wiens gestellt wurden.

Der Vertreter der Sowjetunion hat um zusätzliche Informationen über das Vorhandensein von Dolmetschern und Konferenzpersonal in Wien gebeten. Die Österreichische Bundesregierung ist sich der Tatsache bewußt, daß es einige Zeit braucht, um hochqualifizierte Dolmetscher auszubilden. Aus diesem Grund wurde beschlossen, den ersten Kurs eines speziellen Trainingsprogramms, der in Wien an der Diplomatischen Akademie im April 1975 beginnen wird, der Ausbildung einer Gruppe von Dolmetschern zu widmen, die bereits über beträchtliche Konferenz Erfahrung verfügen. Der Leiter der Konferenzdienste der UNIDO hat uns versichert, daß es in Wien eine Reihe von freischaffenden Dolmetschern gibt, die in relativ kurzer Zeit auf den UN-Standard gebracht werden können. Diese erste Phase dürfte also bereits in naher Zukunft positive Ergebnisse zeitigen. Ein langfristiges Programm wird folgen, um die Anzahl qualifizierter Dolmetscher in Wien laufend zu vergrößern.

Eine zweite Frage des Vertreters der Sowjetunion betraf die finanziellen Implikationen der Abhaltung von Konferenzen in Wien.

Gemäß Paragraph 9 der Resolution 2609 (XXIV) sollen Organe der Vereinten Nationen in der Regel am Ort ihres Sitzes zusammentreten. Da UNIDO und UNSCEAR sich in Wien befinden, stellt sich die Frage zusätzlicher Kosten bezüglich Tagungen dieser beiden Organe, wenn sie in Wien abgehalten werden, nicht.

Was Konferenzen in Wien auf Einladung der Österreichischen Bundesregierung betrifft, so werden die echten zusätzlichen Kosten, die z. B. dadurch entstehen, daß Sprachpersonal aus Genf anreisen muß, von der Österreichischen Bundesregierung gemäß dem in Paragraph 10 der Resolution 2609 (XXIV) verankerten Grundsatz übernommen.

Für Tagungen von Organen der Vereinten Nationen, die ihren Sitz nicht in Wien haben, die aber im Einklang mit den Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionseinheit Tagungen in Wien abhalten können, wie dies im Paragraph 500 des Dokuments A/9795 festgelegt wird, werden die zusätzlichen Kosten — auf Grundlage des Angebots in Paragraph 16 des österreichischen Memorandums, Dokument A/9589/Rev. 1 — ebenfalls von der österreichischen Bundesregierung übernommen. Hiezu sei festgehalten, daß die Übergangsperiode bis 1978, für die diese zusätzliche finanzielle Verpflichtung übernommen wird, mit der Periode, auf die sich die Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionseinheit beziehen, übereinstimmt.

Der Delegierte der Philippinen hat im Zusammenhang mit der Abhaltung von Konferenzen in Wien die Hotelsituation erwähnt. Die folgenden Zahlen zeigen, daß in Wien während der letzten Jahre ein ständiges Ansteigen der Hotelkapazität zu verzeichnen ist.

1970 war die Kapazität der Hotels in Kategorie A und B 9770 Betten, 1973 11.937 und 1974 12.900.

1975 wird ein neues Hotel in Wien seinen Betrieb aufnehmen, das das größte in Wien sein wird. Es wird eine Kapazität von 1300 Betten haben und die Gesamtkapazität der Kategorien A und B um 10% auf insgesamt 14.200 Betten erhöhen.

Um die Unterbringung von Teilnehmern an Konferenzen in Wien zu erleichtern, hat die Stadt Wien ein spezielles Büro mit einem Computer-Buchungssystem geschaffen. Auch das Büro für Internationale Konferenzen und Organisationen im Außenministerium steht für Rat und Hilfe zur Verfügung.

Bevor eine Einladung für eine größere Konferenz in Wien ausgesprochen wird, überzeugt sich das Außenministerium davon, daß genügend Hotelzimmer in der in Frage stehenden Periode vorhanden sind, um die entsprechende Unterbringung der Teilnehmer sicherzustellen.

Abschließend möchte ich erwähnen, daß meine Delegation zusammen mit einer Anzahl von mitbringenden Staaten dem Sekretariat heute einen Resolutionsentwurf übermitteln wird. Dieser Resolutionsentwurf wird dem Komitee morgen vorliegen. Anlässlich der für morgen ins Auge gefaßten Einführung des Entwurfes werde ich mir gestatten, eine ergänzende Erklärung abzugeben.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zur Einführung des Resolutionsentwurfes zur Frage des Konferenzkalenders (19. November 1974)

Herr Vorsitzender!

Zur Einführung des Resolutionsentwurfes, den meine Delegation zusammen mit den Delegationen der Dominikanischen Republik, Ägyptens, Griechenlands, Ungarns, Indiens, des Iran, der Elfenbeinküste, Nigeriens, Perus, Polens, Singapurs, Schwedens, Tunesiens und Obervoltas eingebracht hat, möchte ich folgende Erklärung abgeben:

Der Resolutionsentwurf stellt in seiner gegenwärtigen Form das Ergebnis von Konsultationen mit einer Reihe von Delegationen dar. Er ist das Ergebnis der Bemühungen, die Ansichten und Meinungen von allen Regionalgruppen, die im Laufe dieser Konsultationen vorgebracht wurden, zu berücksichtigen, und ich glaube sagen zu können, daß der Entwurf breite Unterstützung in der Kommission genießt.

Die Hauptziele der Resolution sind:

den Generalsekretär zu beauftragen, in Verhandlungen mit der Österreichischen Bundesregierung und der IAEO einzutreten und der nächsten Tagung der Generalversammlung über die rationellste und wirtschaftlichste Verwendung der Räumlichkeiten im Donaupark in Wien nach 1978 zu berichten, im besonderen die beste Verwendung von Büroraum, der von der Österreichischen Bundesregierung in dem erwähnten Projekt zur Verfügung gestellt wird;

den Generalsekretär aufzufordern, nach Konsultationen mit der IAEO seine Empfehlungen der nächsten Generalversammlung über die gemeinsame Verwendung des Internationalen Konferenzentrums im Donaupark vorzulegen;

den Generalsekretär zu beauftragen, die notwendigen Informationen bezüglich der administrativen und finanziellen Implikationen dieser Empfehlungen und Vorschläge vorzulegen, um der Generalversammlung eine Entscheidung in dieser Frage zu ermöglichen;

die Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionseinheit im Hinblick auf die Abhaltung von Tagungen gewisser Organe, wie sie im Paragraph 500 des Dokuments A/9795 aufgezählt sind, in der Periode 1975-77 zu genehmigen.

Die Resolution soll die Basis für den Verhandlungsprozeß darstellen, der, so hoffen wir, zu einer Lösung im besten Interesse aller betroffenen Parteien führen wird. Wir versuchen, gemeinsam die besten Resultate zum Vorteil der Vereinten Nationen zu erreichen. Dieses Bestreben bedarf der weitestmöglichen Unterstützung durch die 5. Kommission. In diesem Sinne legt meine Delegation der Kommission den Resolutionsentwurf auch im Namen der Kosponsoren zur Debatte und Beschlußfassung vor und hofft, daß er mit Konsensus angenommen werden wird.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Personalprobleme“ (19. November 1974)

Herr Vorsitzender!

Die 5. Kommission hat Personalfragen schon lange nicht eingehend behandelt. Der Bericht von Herrn Bertrand, einem Mitglied der Gemeinsamen Inspektionseinheit (JIU) datiert bereits vom Juli 1971, und leider ist es uns erst heute möglich, diesen Bericht zu diskutieren. Mit ihrer Zustimmung, Herr Vorsitzender, möchte ich mich auf einige Kommentare zu verschiedenen Fragen beschränken, die in diesem ausgezeichneten Bericht aufgeworfen werden. Das heißt jedoch keinesfalls, daß meine Delegation nicht auch anderen Personalfragen besondere Bedeutung beimißt, z. B. dem Problem der Aufnahme einer größeren Anzahl von Frauen auf Sekretariatsposten, die im allgemeinen Männern vorbehalten sind.

Verschiedene Vorredner haben bereits die große Ähnlichkeit zwischen den Schlußfolgerungen des Berichtes der JIU und jenen des Berichtes des „Administrative Management Service“, der mehr als ein Jahr später ausgearbeitet wurde, hervorgehoben. Beide Berichte betonen die Notwendigkeit einer Reform des gegenwärtigen Systems der Personalstruktur. Diese Ansicht wird auch vom Generalsekretär geteilt. Meine Delegation ist überzeugt, daß die übereinstimmenden Ansichten der JIU, der AMS sowie des Sonderkomitees über Gehälter eine zusätzliche Motivierung für den Generalsekretär und die Personalabteilung darstellen, diese Empfehlungen zu realisieren. Wir haben auch mit großem Interesse die positiven Kommentare des Beratenden Budgetkomitees (ACABQ) über die Empfehlungen der JIU zur Kenntnis genommen. Die Verwirklichung der Empfehlungen der JIU, wie sie in den Bericht des ACABQ unterstützt werden, wird sich gewiß nicht problemlos gestalten und großer Anstrengungen des Sekretariates und der Mitgliedstaaten bedürfen, sie wird jedoch einen großen Schritt vorwärts in Richtung auf ein besseres Funktionieren des Sekretariates bedeuten und rechtfertigt daher alle unsere Bemühungen.

Der Bericht der JIU kann in drei Punkte zusammengefaßt werden:

1. Die Qualität des Sekretariatspersonals läßt im Hinblick auf Niveau der Qualifikation, Alter, Zusammensetzung auf Grund des Geschlechtes und der geographischen Verteilung zu wünschen übrig.
2. Es fehlt eine echte Rekrutierungspolitik, eine Karriereplanung und eine entsprechende Ausbildung vor oder nach der Aufnahme.
3. Deshalb erscheint es notwendig, eine Personalpolitik zu entwickeln, die die Qualität und Effizienz durch Modernisierung hinsichtlich der Auswahlmethoden verbessert.

Alle Vorschläge der JIU zur Beseitigung der Unzulänglichkeiten der gegenwärtigen Personalpolitik sind unserer Meinung nach annehmbar. Einige sind von besonderem Interesse:

A. Aufnahmeprüfung:

Um die gegenwärtig unzureichenden Aufnahmepraktiken für die Kategorie des „professionals“ mit Ausnahme der Dolmetscher und Übersetzer zu verbessern, haben wir mit großem Interesse die Empfehlung zur Kenntnis genommen, die die Verwendung der Aufnahmeprüfung einer objektiven Auswahlmethode für die Aufnahme auf dem Niveau der Juniorposten vorsieht.

Die Erfahrungen des Sekretariates hinsichtlich dieser Rekrutierungsmethode erscheinen uns positiv und sollten weiter verfolgt und wenn möglich beschleunigt werden. In dieser Hinsicht scheint es auch richtig, zwischen den großen Mitgliedstaaten, die untervertreten sind und in denen spezielle Aufnahmeprüfungen abgehalten werden könnten, und jenen Staaten zu unterscheiden, die entsprechend geographisch vertreten sind und in denen eine Aufnahme durch Beteiligung an den nationalen Aufnahmeprüfungen vorgesehen werden kann.

Damit dieses neue Aufnahmeverfahren, zusammen mit der Reservekandidatenliste und dem langfristigen Rekrutierungsplan — der auf den letzten Stand gebracht und präzisiert werden sollte — echte Erfolge zeitigen, müßten

a) der Generalversammlung jedes Jahr genaue Zahlen übermittelt werden, die eine Überprüfung ermöglichen, in welchem Ausmaß die Aufnahme von neuen Funktionären zu einer

- i) Verbesserung des Qualifikationsniveaus,
- ii) Verbesserung der geographischen Verteilung,
- iii) Reduzierung des durchschnittlichen Dienstalters,
- iv) Verbesserung des Verhältnisses der Zahl der weiblichen zu der der männlichen Angestellten, geführt hat und

b) Lösungen für das Problem des Karriereabschlusses der Kategorie „general services“ gefunden werden. Die Restrukturierung dieser allgemeinen Kategorie der Funktionäre ist in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung, um auf der Dienstebene P 1 und P 2 junge Funktionäre rekrutieren zu können, die auch über die notwendigen Hochschulqualifikationen verfügen.

B. Ausbildung vor der Aufnahme:

Zum Problem der Ausarbeitung eines Ausbildungssystems bezüglich der Angehörigen von Entwicklungsländern, die sich „in einem inferioren Zustand befinden, wenn es sich um die Bereitstellung von Spezialisten für internationale Organisationen handelt“, schlägt der Autor des Berichtes der JIU Verhandlungen mit dem UNDP zur Schaffung eines derartigen Ausbildungsprogramms vor. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist sich der Tatsache bewußt, daß diese Unzulänglichkeit bei der Aufnahme von Angehörigen von Entwicklungsländern beseitigt werden muß, daß die finanziellen Mittel der Personalabteilung der Vereinten Nationen hierfür jedoch nicht ausreichen. Welche Finanzierungsmethode auch immer ins Auge gefaßt werden sollte, so erscheint es uns notwendig, daß das Sekretariat der Generalversammlung Maßnahmen vorschlägt, die die gegenwärtige Situation verbessern. Es handelt sich hierbei um ein Problem, das nicht ausschließlich der technischen Hilfe beizuordnen ist, sondern das die Grundkonzeption der Personalpolitik des Sekretariats betrifft.

Weitere Empfehlungen des Inspektors, die wir besonders wertvoll finden und die meine Delegation unterstützen kann, betreffen die Karriereplanung und die kontinuierliche weitere Ausbildung während der Tätigkeit im Sekretariat. Die Realisierung einer derartigen Politik hat ebenso wie die Einführung neuer Aufstiegsmethoden das Ziel, die bedauernswerte Situation zu verbessern, in der sich die Funktionäre der Vereinten Nationen befinden, denen keine Möglichkeiten einer kontinuierlichen Ausbildung und verschiedene Ausrichtungen in ihrer Karriereplanung geboten werden. Zur Unterstützung dieser Empfehlungen könnte das Sekretariat uns konkrete Lösungen für die schnelle Änderung der gegenwärtigen Situation vorschlagen. Die Idee einer „abwechselnden Abstellung“, wie sie im Bericht der JIU vorgeschlagen wird, sollte nach Ansicht meiner Delegation vom Sekretariat studiert werden.

Die Delegation ist überzeugt, daß die Empfehlungen der JIU ausgezeichnete Ausgangspunkt für die bereits überfällige Reform der Personalstruktur des Sekretariates sind. Diese Reform wird zum Nutzen der Organisation und auch der Mitgliedstaaten sein. Meine Delegation möchte den Generalsekretär ersuchen, die Aufnahmemethoden durch ein allgemeines Aufnahmeprüfungssystem für junge Funktionäre zu verbessern. Es scheint uns notwendig, daß das Sekretariat möglichst umgehend genaue Vorschläge für die Restrukturierung der Funktionäre der allgemeinen Kategorie ausarbeitet, ebenso für die kontinuierliche Ausbildung während der Berufsausübung und eventuell auch bezüglich der „abwechselnden Abstellungen“. Damit die Generalversammlung diese Reformen genau beobachten kann, sollte der Generalsekretär in seinem jährlichen Bericht über Personalfragen die Bedingungen präzisieren, die eine Verbesserung des Qualifikationsniveaus, der geographischen Verteilung, der Reduzierung des durchschnittlichen Dienstalters und der Vertretung der Frauen im Sekretariat ermöglicht hat.

Herr Vorsitzender!

Die übereinstimmenden Ansichten der betroffenen Organe sowie die positiven Kommentare des Generalsekretärs und des ACABQ stellen nach Ansicht meiner Delegation ein sehr erfreuliches Zeichen für die Durchführung der notwendigen Reform dar. Es erscheint uns wünschenswert, ja notwendig, daß die Generalversammlung auf ihrer XXXI. Sitzung einen Bericht über die Realisierung ihrer Reformen erhält, der von der JIU ausgearbeitet werden könnte. Meine Delegation wird jeden Vorschlag in dieser Richtung unterstützen.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zur Frage der Finanzierung von UNEF/UNDOF (27. November 1974)

Herr Vorsitzender!

Wie es im Laufe unserer Debatte bereits erwähnt — und vom Vertreter Polens ausgezeichnet formuliert — wurde, diskutieren wir unter dem technischen und finanziellen Titel dieses Tagesordnungspunktes eine Frage von weitreichender politischer Bedeutung. Meine Delegation hat bisher und wird auch in Hinkunft ihre Haltung zu den politischen Aspekten friedenserhaltender Operationen der Vereinten Nationen in den zuständigen Organen der Generalversammlung und des Sicherheitsrates präzisieren. Ich möchte jedoch hier und jetzt wiederholen, daß wir UNEF/UNDOF als eine der wirksamsten und erfolgreichsten Operationen der Vereinten Nationen in der wechselvollen Geschichte der friedenserhaltenden Operationen betrachten. Klar wird hier gezeigt, daß trotz vieler verschiedener Ansichten über die Leitgrundsätze friedenserhaltender Operationen ein derartiges Vorgehen erfolgreich durchgeführt werden kann, wenn einerseits alle Mitglieder eines Organs der Vereinten Nationen, dem in erster Linie die Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit anvertraut ist, bereit sind, ihre unterschiedlichen Auffassungen prinzipieller Natur beiseite zu lassen, wenn eine gefährliche Lage rasche Entscheidungen und konzertierte Aktionen der Mitgliedstaaten verlangt.

Andererseits benötigt eine derartige Operation die Unterstützung aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, um die notwendigen finanziellen Mittel für deren Verwirklichung bereitzustellen. Wir glauben, daß das Prinzip der kollektiven Verantwortlichkeit für friedenserhaltende Operationen, das wir immer wieder in den verschiedenen Organen der Vereinten Nationen unterstrichen haben, in diesem Zusammenhang besonders zu betonen ist. In einem historischen Augenblick wurde dieses Prinzip bei der Errichtung von UNEF/UNDOF angewendet.

Seit Beginn der Schaffung friedenserhaltender Truppen der Vereinten Nationen hat Österreich ein besonderes und aktives Interesse an diesen Operationen gezeigt, einerseits durch die Leistung von freiwilligen Beitragszahlungen zu deren Finanzierung, andererseits durch die Bereitstellung von Militärpersonal an die Vereinten Nationen, oder durch beides. Wir nehmen unsere Rolle in Fragen der Erhaltung des internationalen Friedens, und in den friedenserhaltenden Operationen der Vereinten Nationen im besonderen, äußerst ernst. Die Rolle von kleinen Staaten wie Österreich ist vielleicht bescheidener als die Rolle verschiedener anderer Faktoren in diesem Prozeß, aber wir glauben, daß dieser Beitrag unentbehrlich ist.

Der österreichische Vertreter im Sicherheitsrat führte am 23. Oktober 1974 aus, daß „kleine Staaten willens und bereit sind, ihren Teil bei der Zurverfügungstellung von Truppen und in jeder anderen notwendigen Hinsicht zu leisten. Gleichzeitig ist meine Delegation der Ansicht, daß es unser gemeinsames Bestreben sein sollte, diese Bereitschaft zu erhalten oder sogar zu stärken und nicht Bedingungen zu schaffen, in denen der Anteil kleiner Staaten materiell und dadurch auch politisch untragbar wird.“

Nach diesen Ausführungen, Herr Vorsitzender, möchte ich dem Generalsekretär für dessen Bericht in Dokument A/9822 danken, der unserer Ansicht nach alle grundlegenden Informationen enthält. Seine Kommentare und die mündlichen Erklärungen des Untergeneralsekretärs ermöglichen es dem Komitee, zusammen mit den wertvollen und objektiven Kommentaren des ACABQ in Dokument A/9870, die Fragen in ihren verschiedenen Aspekten genau zu studieren. Bevor ich einige Kommentare zu einem speziellen Problem abgebe, möchte ich feststellen, daß wir mit Interesse und Verständnis die Gründe des Generalsekretärs zur Kenntnis genommen haben, warum seine Schätzungen im Vorjahr bezüglich der Finanzierung der UNEF wirklich nur „Schätzungen“ sein konnten. Wir teilen die Ansicht des ACABQ, daß unter den gegebenen Umständen, mit den unbekanntenen Faktoren, die Irrtumsspannen, wie wir sie nunmehr vorfinden, nicht leicht hätten vermieden werden können. Meine Delegation ist überzeugt, daß der Generalsekretär — wie er es in seinem Bericht feststellte und wie es im Paragraph 23 des Berichtes des ACABQ unterstrichen wird — in Hinkunft alle notwendigen Maßnahmen treffen wird, damit die UNEF/UNDOF-Operationen so wirtschaftlich wie möglich durchgeführt werden.

Als kontingentstellender Staat hat Österreich sich an den Konsultationen mit dem Generalsekretär beteiligt, die auf Grund einer Entscheidung der 5. Kommission vom Vorjahr stattgefunden haben. Der Generalsekretär bezieht sich auf diese Verhandlungen in seinem Bericht und stellt fest, daß es ihm nicht möglich ist, eine spezielle Formel für die Rückerstattung der Kosten an kontingentstellende Staaten vorzuschlagen. Die Konsultationen wurden jedoch fortgesetzt und es war den kontingentstellenden Staaten möglich, einen gemeinsamen Vorschlag auszuarbeiten, der in Paragraph 18 des Berichtes des Generalsekretärs aufscheint und der auf dem Prinzip der Nichtdiskriminierung und der gleichen Behandlung ohne Unterschied der Nationalität oder des militärischen Ranges basiert, einem Prinzip, das im Laufe der Verhandlungen immer größere allgemeine Unterstützung gefunden hat. Gemäß diesem Vorschlag sollen alle kontingentstellenden Staaten 500 US-Dollar pro Mann pro Monat erhalten. Für eine beschränkte Anzahl von Spezialisten ist eine zusätzliche Bezahlung von 150 US-Dollar pro Mann pro Monat vorgesehen. Diese zusätzlichen Bezahlungen sind auf 25% der logistischen und 10% der anderen Kontingente beschränkt. Dieser einheitliche Betrag ist als Minimalsumme anzusehen, da die echten Kosten der österreichischen Regierung beträchtlich höher sind und diese Lösung nur etwa 70% der Ausgaben für Gehalt- und Zusatzzahlungen darstellt, ohne das umfangreiche Material zu erwähnen, das meine Regierung über Ersuchen der Vereinten Nationen bereitgestellt hat. Dem Generalsekretär sind diese Angaben bekannt. Da jedoch diese einheitliche Rate auf einem Kompromiß zwischen allen kontingentstellenden Staaten beruht, unterstützt meine Delegation den Vorschlag. Jede Reduzierung des erwähnten Betrages würde bedeuten, daß kleine Staaten einen Teil des Beitrages der größten beitragsleistenden Staaten zum Budget übernehmen müßten. Dies würde, wie es vom Botschafter Finnlands bereits erwähnt wurde, eine gewünschte weitgestreute Zusammensetzung der Truppen erschweren, insbesondere bezüglich Truppen aus Entwicklungsländern. Es würde weiters immer schwieriger werden, die Einschaltung von kleinen Staaten in die friedenserhaltenden Operationen erfolgreich vor der öffentlichen Meinung und den politischen Institutionen dieser Länder zu verteidigen. Kleine Staaten werden jedoch auch in Hinkunft ersucht werden, Truppenkontingente zur Verfügung zu stellen. Es sollte daher alles getan werden, um die Möglichkeiten dieser Staaten für die Beteiligung an friedenserhaltenden Operationen zu stärken. In diesem Sinne unterstützt meine Delegation den einheitlichen Rückerstattungsbetrag sowie die geänderten Finanzierungsvorschläge des Generalsekretärs. Österreich wird jede Empfehlung, die sich auf die oberwähnten Prinzipien stützt, unterstützen.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zum Bericht des Pensionsrates (4. Dezember 1974)

Herr Vorsitzender!

Als ich im vergangenen Jahr in der Debatte unter den Bericht des UN-Pensionsrates das Wort ergriff, unterstrich ich die besondere Verantwortung der Vereinten Nationen gegenüber den gegenwärtigen, aber auch den bereits pensionierten Funktionären. Die negativen Auswirkungen der Wechselkursschwankungen und das Ansteigen der Lebenshaltungskosten machen sich in allen Staaten bemerkbar und die früheren UN-Beamten sehen sich einer Verminderung ihrer Pensionen ausgesetzt, sofern die Zahlungen in anderen Währungen als dem US-Dollar erfolgen. Die Maßnahmen der vorjährigen Generalversammlung konnten offensichtlich diese Verluste nicht entsprechend wettmachen. Meine Delegation möchte den UN-Pensionsrat dazu beglückwünschen, eine Alternative zum gegenwärtigen System der Angleichung der Pensionsleistungen ausgearbeitet zu haben. Gleichzeitig möchte ich dem Beratenden Budgetkomitee, dessen Vorsitzenden und dem Vorsitzenden des UN-Pensionsrates für deren ausführliche Erklärungen zu dem vorgeschlagenen neuen System danken.

Zunächst möchte ich die Unterstützung meiner Delegation für den Resolutionsentwurf im Annex VI des Berichtes des Rates bekanntgeben und damit auch die Unterstützung der Empfehlungen im Annex V.

In diesem Zusammenhang erscheint es meiner Delegation jedoch notwendig, die ausgezeichneten Kommentare des Beratenden Budgetkomitees im Paragraph 17 seines Berichtes besonders hervorzuheben. Die Notwendigkeit, die dort aufgezeigten Unzulänglichkeiten des Systems zu verbessern, verdienen vollste Unterstützung. Eine Methode, um dieses Ziel zu erreichen, wird vom Beratenden Budgetkomitee im Paragraph 21 vorgeschlagen. Wenn wir uns in Erinnerung rufen, daß z. B. der Wert des Schweizer Franken seit dem vergangenen Juli um 10% gegenüber dem Dollar gestiegen ist und sich die Lebenshaltungskosten um etwa 12% erhöht haben, ist es offensichtlich, daß die finanzielle Situation für im Ruhestand befindliche UN-Funktionäre in der Schweiz und in den Staaten in ähnlicher Lage besonders schwierig geworden ist.

Es mag nicht möglich sein, sofort Lösungen für dieses komplexe Problem zu finden, doch stellt nach Ansicht meiner Delegation die Erhöhung des Beitrages des Pensionsfonds zum Notfonds und der vorgeschlagene Beitrag von US-Dollar 50.000.—, wie er auch im Paragraph 30 des Berichtes des Beratenden Budgetkomitees unterstützt wird, einen rasch gangbaren ersten Schritt dar. Alle Zahlungen aus diesem Notfonds sollten natürlich auf echte Notsituationen beschränkt bleiben. Meine Delegation hat jedoch Zweifel, ob der vorgesehene Betrag auch ausreichend ist, um in Notfällen zu helfen und ob er nicht beträchtlich erhöht werden sollte. Ein Notfonds in ausreichender Höhe würde auch dem Pensionsrat genug Zeit zur Überprüfung der Auswirkungen des neuen Systems geben. Meine Delegation würde gerne die Ansichten anderer Delegationen in dieser Frage hören.

Ich möchte auch noch kurz das System der Anpassung der Pensionen kommentieren. Ob nach dem gegenwärtigen oder dem neuen System, das System basiert auf den Lebenshaltungskostensteigerungen und der Beziehung zwischen der Währung des Landes, in dem sich der UN-Pensionsempfänger aufhält, und dem US-Dollar. Andere Faktoren, die in Gehaltssteigerungen resultieren, werden nicht beachtet. In einigen Staaten mit sehr fortschrittlichem Pensions- und Sozialversicherungssystem wurde ein Zusammenhang zwischen den Pensionsempfängern und den Gehaltsänderungen von aktiven Beamten hergestellt, die eine ähnliche Position mit ähnlicher Verantwortung ausüben wie früher der Pensionsempfänger. Dieses System wird als sogenannte „dynamische Pension“ bezeichnet und ist bereits integrierender Bestandteil der Pensionssysteme in einer Reihe von Staaten, darunter auch Österreich, wo Pensionen und Renten regelmäßig nicht nur an die Lebenshaltungskosten angeglichen werden, sondern auch an Lohn- und Gehaltssteigerungen. Es wäre interessant zu erfahren, um welchen Betrag die Pensionen von UN-Beamten, die die Vereinten Nationen in den ersten zehn Jahren ihres Bestehens verlassen haben, gegenüber den Pensionen der übrigen UN-Beamten reduziert sind. Falls eine derartige Kluft existiert, würde meine Delegation Angleichungen dieser Pensionen auf ad hoc-Basis begrüßen.

Abschließend möchte ich nochmals betonen, daß meine Delegation alle Pensionsanpassungen unterstützt, die UN-Pensionsempfängern und deren abhängigen Familienmitgliedern zugute kommen. Alle diese Anpassungen sollten so schnell wie möglich durchgeführt werden, um Notsituationen früherer UN-Beamter zu vermeiden. Ohne die Arbeit dieser Beamten hätte unsere Organisation die ihr von der Charter übertragenen Aufgaben nicht erfüllen können und es erscheint nicht gerechtfertigt, daß sie angesichts der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage persönlichen Nachteilen ausgesetzt werden.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Gehaltssystem der Vereinten Nationen“ (12. Dezember 1974)

Herr Vorsitzender!

Im Hinblick auf den späten Zeitpunkt der Debatte über diesen Tagesordnungspunkt im Rahmen dieser Generalversammlung möchte meine Delegation ihre Stellungnahme zu den verschiedenen uns vorliegenden Fragen wie folgt zusammenfassen:

1. Wie ich bereits in meiner kurzen Intervention zu dem Bericht des UN-Pensionsrates unterstrich, haben die Vereinten Nationen eine besondere Verpflichtung gegenüber ihren gegenwärtigen und ihren früheren Funktionären. Eine ausreichende Besoldung und eine Kompensation der auf Grund von Inflation und Wechselkursschwankungen und der steigenden Lebenshaltungskosten eingetretenen Gehaltsverluste ist ein wichtiger Teil dieser Verpflichtung.

2. Meine Delegation unterstützt den revidierten Statutenentwurf der „International Civil Service Commission“ (Kommission internationaler Beamter), die mit ihrer Arbeit sobald wie möglich beginnen und sich zuerst einer gründlichen Überprüfung des UN-Gehaltssystems widmen sollte. Diese Überprüfung wird zweifellos einige Zeit in Anspruch nehmen und meine Delegation kann eine Verschiebung der Angleichung der Gehälter an die geänderten wirtschaftlichen Gegebenheiten bis zu diesem Zeitpunkt nicht unterstützen.

3. Zur Frage der Erhöhung der Gehälter und Zuschläge für UN-Beamte möchte meine Delegation feststellen, daß sie die vorgeschlagene 6%ige Erhöhung, wie sie auch vom Beratenden Budgetkomitee (ACABQ) nicht abgelehnt wurde, unterstützen kann. Meine Delegation unterstützt auch alle anderen Vorschläge des Beratenden Budgetkomitees in diesem Zusammenhang. Wir sind der Ansicht, daß diese Erhöhung der Gehälter einen Kompromiß darstellt zwischen dem auf dieser Generalversammlung Erreichbaren und der im Interesse der Funktionäre dieser Organisation notwendigen Verbesserung.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 6. Kommission zum Bericht der Völkerrechtskommission (1. November 1974)

Herr Vorsitzender!

Es bereitet meiner Delegation Freude, die Völkerrechtskommission (VRK) zum Bericht über ihre 26. Tagung beglückwünschen zu können. Die berichtete Arbeit ist, wie immer, von höchster Qualität und zeugt für die juristische Kompetenz ihrer Mitglieder und die Effizienz ihrer Arbeitsmethode.

Besonderes Lob kommt der gesamten Kommission, insbesondere aber ihren Spezialberichterstatern Sir Humphry Waldock und Sir Francis Vallat, für die Fertigstellung des Entwurfes zur Staaten-sukzession in Verträge zu. Meine Regierung hat schon in ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 11. Oktober 1973 ihr Einverständnis mit dem grundlegenden Konzept und der allgemeinen Struktur des Entwurfes zum Ausdruck gebracht. Wir werden den fertigen Entwurf nun im Detail studieren und unsere Meinung zu den einzelnen Artikeln auf der Staatenkonferenz ausdrücken, die die Generalversammlung, wie wir hoffen, in Verfolg der Empfehlung der VRK zur gehörigen Zeit einberufen wird.

Ich kann mich daher in Zusammenhang mit dem Entwurf jetzt auf jene Punkte beschränken, die neue Elemente enthalten. Das sind in erster Linie die beiden während der letzten Tagung der VRK gemachten Vorschläge, die nicht in den Entwurf aufgenommen wurden. Wir sehen keine Notwendigkeit für einen Artikel 12 bis über „multilaterale Verträge universellen Charakters“. Aus den erläuternden Bemerkungen zu diesem Vorschlag scheint hervorzugehen, daß er auf einer mißverständlichen Auffassung der Natur einer Nachfolgeerklärung beruht. Denn diese wirkt in allen Fällen auf den Tag der Unabhängigkeit zurück. Die behauptete zeitliche Lücke, die der vorgeschlagene Artikel 12 bis hinsichtlich der „multilateralen Verträge universellen Charakters“ schließen will, tritt daher bei keinem multilateralen Vertrag ein. Somit ist die Bestimmung überflüssig. Sollten einige Staaten aber wünschen, daß diese Frage im Entwurf geklärt wird, so bieten die schriftlichen Stellungnahmen, zu denen sie nunmehr eingeladen werden, Gelegenheit, das zum Ausdruck zu bringen und die künftige Staatenkonferenz Gelegenheit, entsprechende Amendements einzubringen. Es ist deshalb kein Grund zu sehen, dessentwegen der Entwurf an die VRK zur Überprüfung zurückverwiesen werden sollte.

Das gilt auch für den vorgeschlagenen Artikel 32 über die Regelung von Streitigkeiten. Die Erfahrung früherer Kodifikationskonferenzen lehrt, daß die Erarbeitung einer derartigen Bestimmung, die meist intensiver Verhandlungen bedarf, besser der Staatenkonferenz selbst überlassen bleibt.

In diesem Zusammenhang zuletzt auch eine Bemerkung zu Vorbehalten im Rahmen der Staaten-nachfolge in Verträge. Wir haben letztes Jahr in der 6. Kommission und dann in unserer schriftlichen Stellungnahme vom 11. Oktober 1973 Einwendungen gegen die in Artikel 19 Absatz 2 des Entwurfes vorgesehene Möglichkeit erhoben, in einer Nachfolgeerklärung neue Vorbehalte zu machen. Wir werden aber die Zweckmäßigkeitserwägungen, die die Kommission nunmehr in Paragraph 20 ihres Kommentars für die Beibehaltung der Bestimmung anführt, aufmerksam studieren und unsere Haltung in ihrem Lichte überprüfen.

Zwei andere Projekte der VRK sind im Stadium eines ersten Entwurfes. Zur Staatenverantwortlichkeit wurden drei neue Artikel formuliert, mit deren Inhalt wir grundsätzlich übereinstimmen. Und über die Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen hat die VRK die ersten sechs Artikel in erster Lesung angenommen. Wir halten das Vorgehen der Kommission, im allgemeinen dem Plan der Wiener Vertragsrechtskonvention zu folgen, für zweckmäßig; die Kommission wird in einem späteren Zeitpunkt entscheiden können, ob dieses Vorgehen für das ganze Projekt aufrechterhalten werden kann.

Die notwendigerweise allgemeine Natur dieser ersten Artikel und ihr provisorischer Charakter lassen einen ins einzelne gehenden Kommentar gegenwärtig wenig sinnvoll erscheinen, ausgenommen vielleicht Artikel 6 über die Vertragsfähigkeit internationaler Organisationen. Die Bestimmung des Umfanges dieser Fähigkeiten durch „die einschlägigen Regeln dieser Organisation“ läßt sich auch so verstehen, als könnte eine Organisation durch die Annahme entsprechender innerer Vorschriften oder durch die Ausbildung einer einschlägigen Übung ihre Vertragsfähigkeit beliebig erweitern. Wir sind jedoch der Meinung, daß die Zuständigkeit einer Organisation, Regeln dieser Art auszubilden

182

und darin den Umfang ihrer Vertragsfähigkeit selbst zu bestimmen, durch den in ihrer Satzung festgelegten Organisationszweck und die zu seiner Verwirklichung vorgesehenen Funktionen begrenzt ist.

Die Kommission hat heuer auch das Studium der Nutzung internationaler Wasserwege mit Ausnahme der Schifffahrt aufgenommen. Der Bericht des Unterausschusses der Kommission formuliert eine Reihe wichtiger Fragen, die die Kommission an die Staaten zu richten wünscht, um ihr Vorgehen am Gegenstand orientieren zu können. Als Uferstaat eines der großen europäischen Flüsse, der Donau, werden wir diese Fragen mit großer Aufmerksamkeit studieren und erschöpfend beantworten. Zwei Punkte sollen aber schon jetzt erwähnt werden:

Einmal sind wir der Meinung, daß die „Helsinki-rules“ über die „Nutzung internationaler Flüsse“, die von der ILA auf ihrer Konferenz in Helsinki 1966 beschlossen wurden, nicht in jeder Hinsicht eine angemessene Lösung für die sehr komplexen Probleme darstellen, die die Nutzung internationaler Flüsse aufwirft. Wir begrüßen es daher, daß die VRK, wenn auch unter Bedachtnahme auf die „Helsinki-rules“, ihre Arbeit von Grund auf neu beginnt.

Zum anderen neigen wir, zumindest auf den ersten Blick, nicht zu der Ansicht, daß die Studie mit der Gewässerverschmutzung begonnen werden sollte. Das bedeutet keineswegs, daß wir die Gewässerverschmutzung nicht für ein brennendes Problem halten. Aber der Bericht des Unterausschusses gibt in Paragraph 35 selbst zu, daß die Staatenpraxis zu dieser Frage gering ist. Während der Unterausschuß diesen Zustand für eine günstige Gelegenheit hält, um allgemeine Grundsätze zu entwickeln, meinen wir, daß es zweckmäßiger sein könnte, zuerst andere Nutzungen zu studieren, hinsichtlich derer eine ausführlichere Staatenpraxis besteht, um daraus Grundsätze zu entwickeln, die dann auch auf die Gewässerverschmutzung Anwendung finden könnten.

Zum Schluß noch einige Worte zum Bericht der Joint Inspection Unit über den Konferenzkalender, soweit er die VRK betrifft. Meine Delegation bedauert die unglückliche Auseinandersetzung, die dieser Bericht ausgelöst hat. Sie beruht unserer Meinung nach auf der Betrachtung der gleichen Einrichtung von zwei verschiedenen Gesichtspunkten aus: Die Joint Inspection Unit urteilt ausschließlich vom Standpunkt des Management und des Verfahrens; die VRK denkt begreiflicherweise an die Substanz und ihre Erarbeitung. Dennoch wäre es nicht unmöglich gewesen, in einem rationalen Dialog die Ursachen der Meinungsverschiedenheit offenzulegen, wäre die Haltung der Joint Inspection Unit einem solchen Dialog zuträglich gewesen. Es ist diese mangelnde Gesprächsbereitschaft der Joint Inspection Unit, die meine Delegation am meisten bedauert.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 6. Kommission zum diplomatischen Asyl (27. November 1974)

Herr Vorsitzender!

Die österreichische Delegation hörte die Erklärung des australischen Vertreters, die er am vergangenen Montag abgegeben hatte, mit großer Aufmerksamkeit an. Ebenso verfolgte sie die Debatte, an der eine Reihe von Delegationen teilnahm, mit großem Interesse.

Im Augenblick ist es unmöglich, zu allen Gedanken Stellung zu nehmen, die von Herrn Brennan in seiner Erklärung so meisterhaft entwickelt und dargelegt wurden. Die Erklärung verdient unbedingt ein eingehendes Studium.

Dennoch möchte die österreichische Delegation schon jetzt einige Bemerkungen anbringen, um die grundsätzliche Haltung ihrer Regierung in der Angelegenheit klarzustellen.

Herr Vorsitzender! Zunächst erachtet es meine Delegation als notwendig, an die traditionelle Politik Österreichs auf dem Gebiet des territorialen Asyls zu erinnern. Es ist allgemein bekannt, daß Österreich in der Vergangenheit nie gezögert hat, Flüchtlingen aus Gründen der Humanität das territoriale Asyl zu gewähren, und zwar in einer sehr großzügigen Weise, ohne nach der Zahl und der Herkunft der Flüchtlinge zu fragen. Diese Übung meiner Regierung stand in vollem Einklang mit den allgemeinen Regeln des geltenden Völkerrechts.

Von diesem Geiste geleitet begrüßt meine Delegation den australischen Vorschlag betreffend das diplomatische Asyl. Wir teilen selbstverständlich und ohne Vorbehalt die humanitären Beweggründe, die zu dieser Initiative den Anlaß gegeben haben.

Trotzdem möchte die österreichische Delegation betonen, daß wir im Falle des diplomatischen Asyls ohne Zweifel mit einer grundsätzlich verschiedenen Situation konfrontiert sind, als im Fall des territorialen Asyls. Es ist klar, daß das territoriale Asyl eine traditionelle und wohlbegründete Institution des Völkergewohnheitsrechts darstellt, die allgemein anerkannt wird, während vom diplomatischen Asyl das gleiche nicht behauptet werden kann. Niemand kann bestreiten, daß es der noblen Tradition, durch die sich die lateinamerikanischen Staaten auf diesem Gebiet ausgezeichnet haben, so bedeutsam sie auch vom humanitären Gesichtspunkt sein mag, nicht gelungen ist, außerhalb dieses Kontinents allgemeine Anerkennung und Anwendung zu erlangen. Das allgemeine Völkerrecht hat nur in einem Fall die Übung, diplomatisches Asyl zu gewähren, bestätigt, nämlich wenn eine Person einer unmittelbaren und schweren Bedrohung ausgesetzt ist.

Angesichts dieser Rechtslage, die übrigens vom Internationalen Gerichtshof im berühmten Fall des Asylrechts bekräftigt wurde und die sich — nach unserer Auffassung — seither keineswegs geändert hat, kann der australische Vorschlag nur als eine Anregung *de lege ferenda* ausgelegt werden. Geht man davon aus, daß das diplomatische Asyl — in Ermangelung einer vertraglichen oder einer gewohnheitsrechtlichen Norm — immer noch eine Verletzung der Souveränität jenes Staates darstellt, auf dessen sich einer das Recht anmaßt, es zu gewähren, dann gibt es für das Problem nur eine Lösung, nämlich die Ausarbeitung einer multilateralen Konvention. Bevor jedoch ein solcher Schritt unternommen wird, wäre es unbedingt erforderlich, daß die Regierungen die Gelegenheit erhalten, die Notwendigkeit und die Nützlichkeit einer solchen Konvention eingehend zu prüfen. Eine endgültige Entscheidung kann in der Sache erst nach reichlicher Überlegung fallen. Dabei wird auch genauer zu untersuchen sein, ob das diplomatische Asyl mit den Grundsätzen und den Zielen des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vereinbar ist.

Herr Vorsitzender! Abschließend möchte die österreichische Delegation betonen, daß ihr der vom australischen Vertreter soeben eingeführte Resolutionsentwurf keine grundsätzlichen Schwierigkeiten bereitet. Wir glauben aber, daß er noch verbessert werden könnte. Meine Delegation behält sich daher das Recht vor, nach einem eingehenderen Studium des Resolutionstextes nötigenfalls diesbezüglich noch Vorschläge zu unterbreiten.

XI. Abschnitt

Wortlaut wichtiger Resolutionen**3210 (XXIX). Question of Palestine**

The General Assembly,

Considering that the Palestinian people is the principal party to the question of Palestine,

Invites the Palestine Liberation Organization, the representative of the Palestinian people, to participate in the deliberations of the General Assembly on the question of Palestine in plenary meetings.

3236 (XXIX). Question of Palestine

The General Assembly,

Having considered the question of Palestine,

Having heard the statement of the Palestine Liberation Organization, the representative of the Palestinian people,

Having also heard other statements made during the debate,

Deeply concerned that no just solution to the problem of Palestine has yet been achieved and recognizing that the problem of Palestine continues to endanger international peace and security,

Recognizing that the Palestinian people is entitled to self-determination in accordance with the Charter of the United Nations,

Expressing its grave concern that the Palestinian people has been prevented from enjoying its inalienable rights, in particular its right to self-determination,

Guided by the purposes and principles of the Charter,

Recalling its relevant resolutions which affirm the right of the Palestinian people to self-determination,

1. Reaffirms the inalienable rights of the Palestinian people in Palestine, including:
 - (a) The right to self-determination without external interference;
 - (b) The right to national independence and sovereignty;
2. Reaffirms also the inalienable right of the Palestinians to return to their homes and property from which they have been displaced and uprooted, and calls for their return;
3. Emphasizes that full respect for and the realization of these inalienable rights of the Palestinian people are indispensable for the solution of the question of Palestine;
4. Recognizes that the Palestinian people is a principal party in the establishment of a just and durable peace in the Middle East;
5. Further recognizes the right of the Palestinian people to regain its rights by all means in accordance with the purposes and principles of the Charter of the United Nations;
6. Appeals to all States and international organizations to extend their support to the Palestinian people in its struggle to restore its rights, in accordance with the Charter;
7. Requests the Secretary-General to establish contacts with the Palestine Liberation Organization on all matters concerning the question of Palestine;
8. Requests the Secretary-General to report to the General Assembly at its thirtieth session on the implementation of the present resolution;
9. Decides to include the item entitled "Question of Palestine" in the provisional agenda of its thirtieth session.

3237 (XXIX). Observer status for the Palestine Liberation Organization

The General Assembly,

Having considered the question of Palestine,

Taking into consideration the universality of the United Nations prescribed in the Charter,

Recalling its resolution 3102 (XXVIII) of 12 December 1973,

Taking into account Economic and Social Council resolutions 1835 (LVI) of 14 May 1974 and 1840 (LVI) of 15 May 1974,

Noting that the Diplomatic Conference on the Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflicts, the World Population Conference and the World Food Conference have in effect invited the Palestine Liberation Organization to participate in their respective deliberations,

Noting also that the Third United Nations Conference on the Law of the Sea has invited the Palestine Liberation Organization to participate in its deliberations as an observer,

1. Invites the Palestine Liberation Organization to participate in the sessions and the work of the General Assembly in the capacity of observer;

2. Invites the Palestine Liberation Organization to participate in the sessions and the work of all international conferences convened under the auspices of the General Assembly in the capacity of observer;

3. Considers that the Palestine Liberation Organization is entitled to participate as an observer in the sessions and the work of all international conferences convened under the auspices of other organs of the United Nations;

4. Requests the Secretary-General to take the necessary steps for the implementation of the present resolution.

Status of the delegation of South Africa at the twenty-ninth session of the General Assembly

At its 2281st plenary meeting, on 12 November 1974, the General Assembly, by a recorded vote of 91 in favour to 22 against, with 19 abstentions, upheld the following ruling of its President: "On the basis of the consistency with which the General Assembly has regularly refused to accept the credentials of the delegation of South Africa, one may legitimately infer that the General Assembly would in the same way reject the credentials of any other delegation authorized by the Government of the Republic of South Africa to represent it, which is tantamount to saying in explicit terms that the General Assembly refuses to allow the delegation of South Africa to participate in its work."

3259 (XXIX). Implementation of the Declaration of the Indian Ocean as a Zone of Peace**A**

The General Assembly,

Recalling the Declaration of the Indian Ocean as a Zone of Peace, contained in resolution 2832 (XXVI) of 16 December 1971, and recalling also General Assembly resolutions 2992 (XXVII) of 15 December 1972 and 3080 (XXVIII) of 6 December 1973,

Firmly convinced that further and continuous efforts are required to fulfill the objectives of the Declaration, and thus to contribute to the strengthening of regional and international peace and security,

Noting the report of the Ad Hoc Committee on the Indian Ocean,

Further noting the factual statement of the great Powers' military presence in all its aspects, in the Indian Ocean, with special reference to their naval deployments, conceived in the context of great Power rivalry, prepared by the Secretary-General with the assistance of qualified experts pursuant to General Assembly resolution 3080 (XXVIII),

Deeply concerned that the competitive expansion of the military presence of the great Powers in the Indian Ocean would constitute a serious intensification of the arms race, leading to an increase of tension in the area,

Considering that the creation of a zone of peace in the Indian Ocean requires:

- (a) The elimination of all manifestations of great Power military presence in the region conceived in the context of great Power rivalry,
- (b) Co-operation among the regional States to ensure conditions of security within the region as envisaged in the Declaration,

Further believing that for the realization of the objective of the Declaration it is necessary that the great Powers enter into immediate consultations with the States concerned, with a view to adopting positive measures for the elimination of all foreign bases and of all manifestations of great Power military presence in the region conceived in the context of great Power rivalry,

1. Urges the littoral and hinterland States of the Indian Ocean, the permanent members of the Security Council and other major maritime users of the Indian Ocean to give tangible support to the establishment and preservation of the Indian Ocean as a zone of peace;

2. Calls upon the great Powers to refrain from increasing and strengthening their military presence in the region of the Indian Ocean as an essential first step towards the relaxation of tension and the promotion of peace and security in the area;

3. Endorses the recommendations for the future work of the Ad Hoc Committee on the Indian Ocean, as contained in paragraph 35 of the report of the Committee;

4. Requests the littoral and hinterland States of the Indian Ocean to enter, as soon as possible, into consultations with a view to convening a conference on the Indian Ocean;

5. Invites all States, especially the great Powers, to co-operate in a practical manner with the Ad Hoc Committee in the discharge of its functions;

6. Expresses its thanks to the Secretary-General for his efforts in the preparation of the factual statement of the great Powers' military presence in the Indian Ocean;

7. Requests the Ad Hoc Committee to continue its work and consultations in accordance with its mandate and to report to the General Assembly at its thirtieth session;

8. Requests the Secretary-General to continue to render all necessary assistance to the Ad Hoc Committee.

B

The General Assembly,

Recalling its resolution 2992 (XXVII) of 15 December 1972 by which it decided to establish an Ad Hoc Committee on the Indian Ocean consisting of no more than 15 members,

Noting that some littoral and hinterland States of the Indian Ocean have expressed deep interest in becoming members of the Ad Hoc Committee in view of their geographical position and adherence to the concept of the Indian Ocean as a zone of peace,

Noting further that since the establishment of the Ad Hoc Committee new States have been admitted to membership in the United Nations,

Recognizing that the establishment and preservation of the Indian Ocean as a zone of peace is a matter that concerns all littoral and hinterland States,

Decides to enlarge the composition of the Ad Hoc Committee on the Indian Ocean by the addition of no more than three Member States.

3261 (XXIX). General and complete disarmament**A**

The General Assembly,

Recalling its resolution 2602 E (XXIV) of 16 December 1969, in which it declared the decade of the 1970s as a Disarmament Decade,

Having received the reports of the Conference of the Committee on Disarmament since 1970 relating to the question of general and complete disarmament under effective international control,

Mindful of the grave dangers involved in the continuing development of new nuclear weapons through a spiralling nuclear arms race and proliferation of nuclear weapons,

Reaffirming its conviction that the diversion of enormous resources and energy, human and material, from peaceful economic and social pursuits to an unproductive and wasteful arms race, particularly in the nuclear arms race, impairs the security and the economic and social well-being of both the developed and developing countries,

Recalling the link between the Disarmament Decade and the Second United Nations Development Decade,

1. Reaffirms the purposes and objectives of the Disarmament Decade:
2. Requests the Secretary-General and Governments to report to the General Assembly at its thirtieth session on the action and steps which they have taken so far to publicize the Disarmament Decade in order to acquaint the general public with its purposes and objectives;
3. Invites Member States to report to the General Assembly at its thirtieth session, through the Secretary-General, on the measures and policies they have adopted to achieve the purposes and objectives of the Disarmament Decade;
4. Decides to include in the provisional agenda of its thirtieth session an item entitled "Mid-term review of the Disarmament Decade".

B

The General Assembly,

Recalling its resolutions 1660 (XVI) of 28 November 1961 and 1722 (XVI) of 20 December 1961 on the composition of a Disarmament Committee of 18 members,

Recalling further its resolution 2602 B (XXIV) of 16 December 1969 by which it endorsed the agreement that had been reached on the title of the Committee as "Conference of the Committee on Disarmament" and on an enlarged composition of the following 26 members: Argentina, Brazil, Bulgaria, Burma, Canada, Czechoslovakia, Ethiopia, France, Hungary, India, Italy, Japan, Mexico, Mongolia, Morocco, Netherlands, Nigeria, Pakistan, Poland, Romania, Sweden, Union of Soviet Socialist Republics, United Arab Republic, United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, United States of America and Yugoslavia,

Noting that the German Democratic Republic, Germany (Federal Republic of), Iran, Peru and Zaire have expressed an interest in becoming members of the Conference of the Committee on Disarmament and that the present members of the Committee have agreed to invite them to become members beginning 1 January 1975, as stated in the report of the Conference of the Committee on Disarmament,

Reaffirming that all States have a deep interest in disarmament negotiations,

1. Endorses the agreement that has been reached to the effect that the composition of the Conference of the Committee on Disarmament will be increased as from 1 January 1975 with the following members: German Democratic Republic, Germany (Federal Republic of), Iran, Peru and Zaire;
2. Welcomes the five new members of the Conference of the Committee on Disarmament;

3. Expresses its conviction that, to effect any change in the composition of the Conference of the Committee on Disarmament specified in the present resolution, the procedure followed on this occasion should be observed;

4. Requests the Secretary-General to continue to provide the necessary assistance and services to the Conference of the Committee on Disarmament.

C

The General Assembly,

Recalling its resolution 2602 A (XXIV) of 16 December 1969 relating to the initiation of bilateral negotiations between the Governments of the Union of Soviet Socialist Republics and the United States of America on the limitation of offensive and defensive strategic nuclear-weapons systems,

Reaffirming its resolutions 2932 B (XXVII) of 29 November 1972 and 3184 A and C (XXVIII) of 18 December 1973,

Recalling that the first of the Basic Principles of Negotiations on the Further Limitation of Strategic Offensive Arms approved by the above-mentioned Governments on 21 June 1973 provided that over the course of 1974 the two sides would make serious efforts to work out the provisions of the permanent agreement on more complete measures on the limitation of strategic offensive arms with the objective of signing it in 1974;

Further recalling that in the same Principle it was also contemplated to agree on the subsequent reduction of such arms,

Bearing in mind that unfortunately those efforts have yet to yield the desired results,

1. Notes that the Secretary of State of the United States of America, in his address to the General Assembly on 23 September 1974, stated, *inter alia*:

“The world has dealt with nuclear weapons as if restraint were automatic. Their very awesomeness has chained those weapons for almost three decades; their sophistication and expense have helped to keep constant for a decade the number of States which possess them. Now, as was quite foreseeable, political inhibitions are in danger of crumbling. Nuclear catastrophe looms more plausible, whether through design or miscalculation; accident, theft or blackmail”;

2. Notes that the Minister for Foreign Affairs of the Union of Soviet Socialist Republics, in his address to the General Assembly on 24 September 1974, stated, *inter alia*:

“Stable and lasting peace is incompatible with the arms race. They are antipodes. One cannot seriously think of eliminating the threat of war, while at the same time increasing military budgets and endlessly building up armaments...”

“The supreme interests not only of the peoples of the Soviet Union and the United States, but also of the peoples of the whole world require that the Soviet Union and the United States, possessing the colossal might of nuclear weapons, should make every effort to achieve appropriate understandings and agreements”;

3. Fully shares the deep concern reflected in those statements with regard to the gravity of the situation created by existing nuclear arsenals and the continued nuclear arms race;

4. Urges the Union of Soviet Socialist Republics and the United States of America to broaden the scope and accelerate the pace of their strategic arms limitation talks, and stresses once again the necessity and urgency of reaching agreement on important qualitative limitations and substantial reductions of their strategic nuclear-weapon systems as a positive step towards nuclear disarmament;

5. Invites the Governments of the Union of Soviet Socialist Republics and the United States of America to keep the General Assembly informed in good time of the results of their negotiations.

D

The General Assembly,

Recalling its resolutions on the urgent need for prevention of nuclear proliferation,

Recalling also its resolution 2829 (XXVI) of 16 December 1971,

Recognizing that the acceleration of the nuclear arms race and the proliferation of nuclear weapons endangers the security of all States,

192

Convinced that recent international developments have underlined the urgent necessity for all States, in particular nuclear-weapon States, to take effective measures to reverse the momentum of the nuclear arms race and to prevent further proliferation of nuclear weapons,

Further convinced that the achievement of these goals would be advanced by an effective comprehensive test ban,

Bearing in mind that it has not yet proven possible to differentiate between the technology for nuclear weapons and that for nuclear explosive devices for peaceful purposes,

Noting with concern that, in the course of this year, six States have engaged in nuclear testing,

Recognizing that even those States which renounce the possession of nuclear weapons may wish to be able to enjoy any benefits which may materialize from nuclear explosions for peaceful purposes,

Noting with great concern that, as a result of the wider dissemination of nuclear technology and nuclear materials, the possible diversion of nuclear energy from peaceful to military uses would present a serious danger for world peace and security,

Considering therefore that the planning and conducting of peaceful nuclear explosions should be carried out under agreed and non-discriminatory international arrangements, such as those envisaged in the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, which are designed to help prevent the proliferation of nuclear explosive devices and the intensification of the nuclear arms race,

Recalling the statements made at the 1577th meeting of the First Committee, held on 31 May 1968, by the representatives of the Union of Soviet Socialist Republics and the United States of America concerning the provisions of article V of the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons which relate to the conclusion of a special international agreement on nuclear explosions for peaceful purposes,

Noting that the review conference of the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons will be held in Geneva in May 1975,

Noting further that, in the introduction to his report on the work of the Organization dated 30 August 1974, the Secretary-General of the United Nations pointed out the possible danger of peaceful nuclear explosions leading to nuclear weapons proliferation and suggested that the question of peaceful nuclear explosions in all its aspects should now be a subject for international consideration,

1. Appeals to all States, in particular nuclear-weapon States, to exert concerted efforts in all the appropriate international forums with a view to working out promptly effective measures for the cessation of the nuclear arms race and for the prevention of the further proliferation of nuclear weapons;

2. Requests the International Atomic Energy Agency to continue its studies on the peaceful applications of nuclear explosions, their utility and feasibility, including legal, health and safety aspects, and to report on these questions to the General Assembly at its thirtieth session;

3. Calls upon the Conference of the Committee on Disarmament, in submitting its report to the General Assembly at its thirtieth session on the elaboration of a treaty designed to achieve a comprehensive test ban, to include a section on its consideration of the arms control implications of peaceful nuclear explosions and, in so doing, to take account of the views of the International Atomic Energy Agency as requested in paragraph 2 above;

4. Expresses the hope that the review conference of the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, to be held in Geneva in May 1975, will also give consideration to the role of peaceful nuclear explosions as provided for in that Treaty and will inform the General Assembly at its thirtieth session of the results of its deliberations;

5. Invites, in this connexion, the Union of Soviet Socialist Republics and the United States of America to provide the review conference of the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons with information concerning such steps as they have taken since the entry into force of the Treaty, or intend to take, for the conclusion of the special basic international agreement on nuclear explosions for peaceful purposes which is envisaged in article V of the Treaty;

6. Invites the Secretary-General, should he deem it appropriate, to submit further comments on this matter, taking into account the reports referred to in paragraphs 2, 3 and 4 above.

UNO-Bericht 12*

E

The General Assembly,

Determined to promote an agreement on general and complete disarmament, in pursuance of the objectives of the United Nations, which would put an end to the armaments race and eliminate the incentive to the production, stockpiling and testing of all kinds of weapons, particularly nuclear weapons,

Convinced that the proliferation of nuclear weapons would seriously enhance the danger of nuclear war,

Believing that militarily denuclearized zones covering the territories of Member States would arrest the proliferation of nuclear weapons and contribute to the maintenance of peace and security in their respective regions and the world,

Affirming the inalienable right of all the peoples of the United Nations to develop research, production and use of nuclear energy for peaceful purposes,

Recalling its resolutions 1652 (XVI) of 24 November 1961 and 2033 (XX) of 3 December 1965, which called upon all States to consider and respect the continent of Africa, including the continental African States, Madagascar and other islands surrounding Africa, as a nuclear-free zone,

Considering that the Assembly of Heads of State and Government of the Organization of African Unity, at its first regular session, held at Cairo from 17 to 21 July 1964, issued a solemn declaration on the denuclearization of Africa, in which the Heads of State and Government announced their readiness to undertake, in an international treaty to be concluded under the auspices of the United Nations, not to manufacture or acquire control of nuclear weapons,

Noting that the aforementioned declaration of the African Heads of State and Government on the denuclearization of the continent of Africa was endorsed by the Heads of State or Government of Non-Aligned Countries in the Declaration issued on 10 October 1964, at the close of their second conference, held at Cairo,

1. Reaffirms its call upon all States to consider and respect the continent of Africa as a nuclear-free zone;
2. Reiterates its call upon all States to respect and abide by the declaration of the Assembly of Heads of State and Government of the Organization of African Unity on the denuclearization of Africa;
3. Reiterates further its call upon all States to refrain from testing, manufacturing, deploying, transporting, storing, using or threatening to use nuclear weapons on the African continent;
4. Requests the Secretary-General to render all necessary assistance to the Organization of African Unity towards the realization of the aims and objectives of this resolution;
5. Decides to include in the provisional agenda of its thirtieth session an item entitled "Implementation of the Declaration on the Denuclearization of Africa".

F

The General Assembly,

Conscious of the need to make every effort towards achieving a cessation of the nuclear arms race, nuclear disarmament and general and complete disarmament under strict and effective international control,

Recognizing, in pursuance of these ends, the urgent need to prevent the proliferation of nuclear weapons in the world,

Recalling the different efforts and achievements undertaken on a regional level with a view to the establishment of nuclear-weapon-free zones,

Recalling, in particular, the Treaty for the Prohibition of Nuclear Weapons in Latin America (Treaty of Tlatelolco),

Considering that further efforts concerning nuclear-weapon-free zones would be enhanced by a comprehensive study of the question in all of its aspects,

1. Decides to undertake a comprehensive study of the question of nuclear-weapon-free zones in all of its aspects;
2. Requests that the study be carried out by an ad hoc group of qualified governmental experts under the auspices of the Conference of the Committee on Disarmament;

194

3. Calls upon interested Governments and international organizations concerned to extend such assistance as may be required from them for the carrying out of the study;
4. Requests the Secretary-General to provide such services and to give such assistance for the study as may be required;
5. Requests the Conference of the Committee on Disarmament to transmit the comprehensive study of the question of nuclear-weapon-free zones in all of its aspects in a special report to the General Assembly at its thirtieth session;
6. Decides to include in the provisional agenda of its thirtieth session an item entitled "Comprehensive study of the question of nuclear-weapon-free zones in all of its aspects".

G

The General Assembly,

Recognizing that the independence, territorial integrity and sovereignty of non-nuclear-weapon States need to be safeguarded against the use or threat of use of nuclear weapons,

Considering that it is imperative for the international community to devise effective measures to ensure the security of non-nuclear-weapon States,

Noting that the non-nuclear-weapon States have called for assurances from nuclear-weapon Powers that they will not use or threaten the use of nuclear weapons against them,

Bearing in mind the need to allay the legitimate concern of the States of the world with regard to ensuring lasting security for their peoples,

Also bearing in mind that the effort to strengthen world security must be pursued unceasingly in all appropriate bodies and forums,

Believing it necessary to consider ways to strengthen assurances against nuclear attack or threat and thus give greater confidence to the non-nuclear-weapon States,

1. Declares its firm support for the independence, territorial integrity and sovereignty of non-nuclear-weapon States;
2. Recommends to Member States to consider in all appropriate forums, without loss of time, the question of strengthening the security of non-nuclear-weapon States.

3333 (XXIX). Question of Korea

The General Assembly,

Desiring that progress be made towards the attainment of the goal of peaceful reunification of Korea on the basis of the freely expressed will of the Korean people,

Recalling its satisfaction with the issuance of the joint communiqué at Seoul and Pyongyang on 4 July 1972 and the declared intention of both the South and the North of Korea to continue the dialogue between them,

Aware, however, that tension in Korea has not been totally eliminated and that the Armistice Agreement of 27 July 1953 remains indispensable to the maintenance of peace and security in the area,

Recognizing that, in accordance with the purposes and principles of the Charter of the United Nations regarding the maintenance of international peace and security, the United Nations has a continuing responsibility to ensure the attainment of this goal on the Korean peninsula,

1. Reaffirms the wishes of its members, as expressed in the consensus statement adopted by the General Assembly on 28 November 1973, and urges both the South and the North of Korea to continue their dialogue to expedite the peaceful reunification of Korea;

2. Expresses the hope that the Security Council, bearing in mind the need to ensure continued adherence to the Armistice Agreement and the full maintenance of peace and security in the area, will in due course give consideration, in consultation with the parties directly concerned, to those aspects of the Korean question which fall within its responsibilities, including the dissolution of the United Nations Command in conjunction with appropriate arrangements to maintain the Armistice Agreement which is calculated to preserve peace and security in the Korean peninsula, pending negotiations and conciliation between the two Korean Governments leading to a lasting peace between them.

3324 (XXIX). Policies of apartheid of the Government of South Africa**A****UNITED NATIONS TRUST FUND FOR SOUTH AFRICA**

The General Assembly,

Having considered the report of the Secretary-General on the United Nations Trust Fund for South Africa, to which is annexed the report of the Committee of Trustees of the Trust Fund,

Taking note of the report of the Secretary-General on the present needs for humanitarian assistance within the terms of reference of the Trust Fund,

Gravely concerned over the continued and increasing persecution of persons under the repressive and discriminatory legislation enforced by the Government of South Africa, and by the illegal administrations in Namibia and Southern Rhodesia, and the consequent hardships faced by numerous families,

Considering that humanitarian assistance to persons persecuted under repressive and discriminatory legislation in these territories is appropriate and essential,

Noting with appreciation the efforts of the Secretary-General and the Committee of Trustees to promote contributions to the Trust Fund,

1. Expresses its appreciation to the Governments, organizations and individuals that have contributed to the United Nations Trust Fund for South Africa;
2. Appeals to all States, organizations and individuals to make more generous annual contributions to the Trust Fund in order to enable it to meet the needs more adequately;
3. Further appeals for generous direct contributions to the voluntary agencies engaged in assistance to the victims of apartheid and racial discrimination in South Africa, Namibia and Southern Rhodesia.

B**ARMS EMBARGO AGAINST SOUTH AFRICA**

The General Assembly,

Deeply concerned over the grave situation in South Africa and the military build-up by the South African Government,

Anxious to avert the danger of a race conflict in southern Africa and to promote a just solution of the grave situation in South Africa in accordance with the principles of the Charter of the United Nations,

Recalling its resolutions concerning the arms embargo against South Africa, in particular resolution 2775 (XXVI) of 29 November 1971, as well as the relevant resolutions of the Security Council,

Considering that the full implementation of the arms embargo against South Africa is essential to prevent a further aggravation of the situation,

Mindful of the primary responsibility of the Security Council for the maintenance of international peace and security,

Considering that mandatory measures under Chapter VII of the Charter are essential in order to resolve the grave situation,

Requests the Security Council urgently to resume consideration of the item entitled "The question of race conflict in South Africa resulting from the policies of apartheid of the Government of South Africa" with a view to taking action under Chapter VII of the Charter of the United Nations to ensure the complete cessation by all States of the supply of any arms, ammunition, military vehicles, spare parts thereof, and any other military equipment whatsoever to South Africa, as well as any military co-operation with South Africa.

C**RELEASE OF POLITICAL PRISONERS**

The General Assembly,

Deeply concerned over the grave situation in South Africa resulting from the policies of apartheid,

Considering that the United Nations must intensify efforts to secure a peaceful change of the situation, in accordance with the principles of the Charter,

Recognizing that the preservation of peace is impossible without the elimination of apartheid and racial discrimination, thereby enabling all inhabitants, irrespective of race, colour and creed, to have the same rights,

Reaffirming the legitimacy of the struggle of the people of South Africa against apartheid and racial discrimination,

Reaffirming its conviction that the release of leaders of the oppressed people of South Africa and other opponents of apartheid from imprisonment and other restrictions is a prerequisite for a peaceful solution,

Recalling its resolution 2505 (XXIV) of 20 November 1969 in which it recommended to the attention of all States and peoples, the Manifesto on Southern Africa, adopted by the Assembly of Heads of State and Government of the Organization of African Unity at its sixth ordinary session,

1. Calls upon the South African Government:

- (a) To grant an unconditional amnesty to all persons imprisoned or restricted for their opposition to apartheid or acts arising from such opposition, as well as to political refugees from South Africa;
- (b) To repeal all repressive laws and regulations restricting the right of the people to strive for an end to racial discrimination, including the Unlawful Organization Act of 1960 declaring the African National Congress of South Africa and the Pan Africanist Congress of Azania and other organizations unlawful;
- (c) To enable the people of South Africa as a whole to exercise their right self-determination in accordance with the principles of the Charter of the United Nations;

2. Appeals to all States and organizations to provide appropriate political moral and material assistance to the oppressed people of South Africa, and their liberation movements, in their struggle for the eradication of apartheid and the establishment of a society based on equal right for all inhabitants irrespective of race, colour or creed;

3. Appeals to all States and organizations to exert all their influence to promote the early realization of the objectives enumerated in paragraph 1 above.

D**PROGRAMME OF WORK OF THE SPECIAL COMMITTEE ON APARTHEID**

The General Assembly,

Having considered the reports of the Special Committee on Apartheid,

Recalling its resolutions on the policies of apartheid of the Government of South Africa and the relevant resolutions of the Security Council,

Considering that the United Nations must intensify efforts towards concerted action by Governments, intergovernmental and non-governmental organizations and other bodies for the eradication of apartheid,

Convinced of the need to expand the activities of the United Nations and its specialized agencies in acquainting world public opinion with the evils of apartheid and the efforts to eradicate it, and thereby to counter the propaganda of the South African régime and its supporters,

1. Commends the Special Committee on Apartheid for its work in the discharge of its responsibilities to promote the international campaign against apartheid;

2. Appeals to all Governments and organizations to take steps to intensify concerted international action against apartheid, in accordance with the United Nations resolutions and the Programme for

198

the Decade for Action to combat Racism and Racial Discrimination, and commends the reports of the Special Committee for consideration and appropriate action by them;

3. Requests the Special Committee on Apartheid to give special attention in 1975 to encouraging and promoting:

- (a) Greater assistance to the South African liberation movements;
- (b) Concerted action by specialized agencies and other intergovernmental organizations in accordance with the recommendations in its reports;
- (c) Public action in support of the resolutions of the United Nations on this question;

4. Requests the Special Committee to continue its efforts to encourage and promote co-ordinated international campaigns for:

- (a) A total embargo on the supply of arms to South Africa and the cessation of any form of military co-operation with South Africa;
- (b) Ending of collaboration by banks, national and transnational companies with the South African régime and companies registered in South Africa;
- (c) Cessation of emigration to South Africa;
- (d) Release of political prisoners in South Africa, as well as those subjected to restrictions for their opposition to apartheid;
- (e) Ending of all cultural, educational, scientific, sporting and other contacts with the racist régime and with organizations or institutions in South Africa which practise apartheid;

5. Authorizes the Special Committee:

- (a) To send missions to Governments of Member States and to the headquarters of specialized agencies and other intergovernmental and non-governmental organizations, as required, for consultations to promote the international campaign against apartheid;
- (b) To hold consultations with the Preparatory Committee of the International Conference of Trade Unions against Apartheid;
- (c) To participate in conferences concerned with apartheid;
- (d) To invite the representatives of South African liberation movements recognized by the Organization of African Unity for consultations, whenever necessary.

6. Requests the Special Committee, in consultation with the Organization of African Unity, to organize a seminar in 1975 to consider the present situation in South Africa and the means for promoting public action against apartheid, as proposed in paragraph 236 of its report;

7. Requests the Unit on Apartheid and the Office of Public Information of the Secretariat, in co-operation with the specialized agencies and other intergovernmental and non-governmental organization, to expand dissemination of information against apartheid, in consultation with the Special Committee;

8. Recommends that sufficient funds be allocated for the expansion of the activities of the Unit on Apartheid;

9. Further invites all Governments to take steps to discourage and to counter attempts by the South African régime to disseminate propaganda in their countries;

10. Requests all Governments, specialized agencies and other intergovernmental organizations to lend their co-operation to the Special Committee in the implementation of the present resolution;

11. Decides that the name of the Special Committee on Apartheid shall henceforth be "Special Committee against Apartheid";

12. Decides to expand the membership of the Special Committee and to request the President of the General Assembly, in consultation with the regional groups, to appoint additional members, taking into account the principle of equitable geographical representation.

E

SITUATION IN SOUTH AFRICA

The General Assembly,

Having considered the reports of the Special Committee on Apartheid,

Recalling its resolutions on the policies of apartheid of the Government of South Africa, and its decisions at the current session concerning the representation of South Africa,

Deeply concerned over the grave situation in South Africa which constitutes a threat to international peace and security,

Noting that the continued collaboration by certain States and by economic and other interests with the South African régime impedes efforts for the eradication of apartheid,

Noting with concern that three Powers, permanent members of the Security Council, namely, France, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the United States of America, by the use of the veto, prevented the Security Council from taking effective action against the South African apartheid régime,

Further noting that the actions of some States in strengthening political, economic, military and other relations with the South African régime are in flagrant violation of the resolutions of the United Nations,

Recalling the International Convention on the Suppression and Punishment of the Crime of Apartheid,

Reaffirming that the policies and practices of apartheid constitute a crime against humanity,

Condemning the activities of national and transnational corporations, financial institutions and other interests which enhance apartheid and encourage the exploitation of African workers,

Denouncing the manoeuvres of the South African régime to perpetuate apartheid by establishing "bantustans",

1. Strongly condemns the South African régime for its policies and practices of apartheid which are a crime against humanity;

2. Reaffirms that the struggle of the oppressed people of South Africa by all available means for the total eradication of apartheid is legitimate and deserves the support of the international community;

3. Strongly condemns the South Africa régime for its persistent and flagrant violations of principles contained in the Charter of the United Nations and its continued defiance of the resolutions of the General Assembly and the Security Council;

4. Condemns the actions of those States and foreign economic interests which continue to collaborate with the South African régime, in contravention of the resolutions of the General Assembly, and thereby encourage it to persist in its inhuman policies;

5. Condemns the strengthening of political, economic, military and other relations between Israel and South Africa;

6. Calls upon the Government of France to cease all military collaboration with South Africa and to stop the supply of arms and other military equipment to the South African régime;

7. Calls upon the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland to cease all military collaboration with the South African régime and for that purpose to abrogate the "Simonstown Agreement";

8. Recommends that the South African régime should be totally excluded from participation in all international organizations and conferences under the auspices of the United Nations so long as it continues to practise apartheid and fails to abide by United Nations resolutions concerning Namibia and Southern Rhodesia;

9. Requests all Governments:

(a) To sign and ratify the International Convention on the Suppression and Punishment of the Crime of Apartheid;

(b) To prohibit South African immigration offices from operating in their territories;

(c) To prohibit all cultural, educational, scientific, sporting and other contacts with the racist régime and with organizations or institutions in South Africa which practise apartheid;

(d) To end any exchanges of military, naval or air attachés with South Africa;

(e) To prohibit visits of any military personnel or officials of the Department of Defence and related agencies from South Africa;

(f) To cease all co-operation with South Africa in nuclear and other modern technological research, particularly research with military applications;

200

10. Condemns the policy of "bantustans" imposed by the South African régime and calls upon all Governments and organizations not to accord any form of recognition to any institution or authority created thereby;

11. Requests the Secretary-General and the specialized agencies to take steps, as appropriate, to deny all facilities to, and co-operation with, companies and organizations which assist the South African régime or South African companies with loans, technical assistance or other means;

12. Requests the Special Committee to keep under review the collaboration of States and economic and other interests with South Africa, as well as all aspects of the implementation of the United Nations resolutions on apartheid in South Africa, with a view to facilitating and promoting universal application of economic and other sanctions against South Africa;

13. Commends all those Governments and organizations which have provided humanitarian, educational, political and other assistance to the oppressed people of South Africa and their liberation movements in their struggle for freedom and equality, and appeals to all Governments and organizations to provide greater assistance in that legitimate struggle.

3281 (XXIX). Charter of Economic Rights and Duties of States

The General Assembly,

Recalling that the United Nations Conference on Trade and Development, in its resolution 45 (III) of 18 May 1972, stressed the urgency "to establish generally accepted norms to govern international economic relations systematically" and recognized that "it is not feasible to establish a just order and a stable world as long as the Charter to protect the rights of all countries, and in particular the developing States, is not formulated",

Recalling further that in the same resolution it was decided to establish a Working Group of governmental representatives to draw up a draft Charter of Economic Rights and Duties of States, which the General Assembly, in its resolution 3037 (XXVII) of 19 December 1972, decided should be composed of 40 Member States,

Noting that in its resolution 3082 (XXVIII) of 6 December 1973, it reaffirmed its conviction of the urgent need to establish or improve norms of universal application for the development of international economic relations on a just and equitable basis and urged the Working Group on the Charter of Economic Rights and Duties of States to complete, as the first step, in the codification and development of the matter, the elaboration of a final draft Charter of Economic Rights and Duties of States, to be considered and approved by the General Assembly at its twenty-ninth session.

Bearing in mind the spirit and terms of its resolutions 3201 (S-VI) and 3202 (S-VI) of 1 May 1974, containing the Declaration and the Programme of Action on the Establishment of a New International Economic Order, which underlined the vital importance of the Charter to be adopted by the General Assembly at its twenty-ninth session and stressed the fact that the Charter shall constitute an effective instrument towards the establishment of a new system of international economic relations based on equity, sovereign equality, and interdependence of the interests of developed and developing countries,

Having examined the report of the Working Group on the Charter of Economic Rights and Duties of States on its fourth session, transmitted to the General Assembly by the Trade and Development Board at its fourteenth session,

Expressing its appreciation to the Working Group on the Charter of Economic Rights and Duties of States which, as a result of the task performed in its four sessions held between February 1973 and June 1974, assembled the elements required for the completion and adoption of the Charter of Economic Rights and Duties of States at the twenty-ninth session of the General Assembly, as previously recommended,

Adopts and solemnly proclaims the following:

CHARTER OF ECONOMIC RIGHTS AND DUTIES OF STATES PREAMBLE

The General Assembly,

Reaffirming the fundamental purposes of the United Nations, in particular, the maintenance of international peace and security, the development of friendly relations among nations and the achievement of international co-operation in solving international problems in the economic and social fields,

Affirming the need for strengthening international co-operation in these fields,

Reaffirming further the need for strengthening international co-operation for development,

Declaring that it is a fundamental purpose of this Charter to promote the establishment of the new international economic order, based on equity, sovereign equality, interdependence, common interest and co-operation among all States, irrespective of their economic and social systems,

Desirous of contributing to the creation of conditions for:

- (a) The attainment of wider prosperity among all countries and of higher standards of living for all peoples,

- (b) The promotion by the entire international community of economic and social progress of all countries, especially developing countries,
- (c) The encouragement of co-operation, on the basis of mutual advantage and equitable benefits for all peace-loving States which are willing to carry out the provisions of this Charter, in the economic, trade scientific and technical field regardless of political, economic or social systems,
- (d) The overcoming of main obstacles in the way of economic development of the developing countries,
- (e) The acceleration of the economic growth of developing countries with a view to bridging the economic gap between developing and developed countries,
- (f) The protection, preservation and enhancement of the environment,

Mindful of the need to establish and maintain a just and equitable economic and social order through:

- (a) The achievement of more rational and equitable international economic relations and the encouragement of structural changes in the world economy,
- (b) The creation of conditions which permit the further expansion of trade and intensification of economic co-operation among all nations,
- (c) The strengthening of the economic independence of developing countries,
- (d) The establishment and promotion of international economic relations taking into account the agreed differences in development of the developing countries and their specific needs,

Determined to promote collective economic security for development, in particular of the developing countries, with strict respect for the sovereign equality of each State and through the co-operation of the entire international community,

Considering that genuine co-operation among States, based on joint consideration of and concerted action regarding international economic problems, is essential for fulfilling the international community's common desire to achieve a just and rational development of all parts of the World,

Stressing the importance of ensuring appropriate conditions for the conduct of normal economic relations among all States, irrespective of differences in social and economic systems, and for the full respect for the rights of all peoples, as well as the strengthening of instruments of international economic co-operation as means for the consolidation of peace for the benefit of all,

Convinced of the need to develop a system of international economic relations on the basis of sovereign equality, mutual and equitable benefit and the close interrelationship of the interests of all States,

Reiterating that the responsibility for the development of every country rests primarily upon itself but that concomitant and effective international co-operation is an essential factor for the full achievement of its own development goals,

Firmly convinced of the urgent need to evolve a substantially improved system of international economic relations,

Solemnly adopts the present Charter of Economic Rights and Duties of States.

CHAPTER I

Fundamentals of international economic relations

Economic as well as political and other relations among States shall be governed, *inter alia*, by the following principles:

- (a) Sovereignty, territorial integrity and political independence of States;
- (b) Sovereign equality of all States;
- (c) Non-aggression;
- (d) Non-intervention;
- (e) Mutual and equitable benefit;
- (f) Peaceful coexistence;
- (g) Equal rights and self-determination of peoples;
- (h) Peaceful settlement of disputes;
- (i) Remedying of injustices which have been brought about by force and which deprive a nation of the natural means necessary for its normal development;

- (j) Fulfillment in good faith of international obligations;
- (k) Respect for human rights and fundamental freedoms;
- (l) No attempt to seek hegemony and spheres of influence;
- (m) Promotion of international social justice;
- (n) International co-operation for development;
- (o) Free access to and from the sea by land-locked countries within the framework of the above principles.

CHAPTER II

Economic rights and duties of States

Article 1

Every State has the sovereign and inalienable right to choose its economic system as well as its political, social and cultural systems in accordance with the will of its people, without outside interference, coercion or threat in any form whatsoever.

Article 2

1. Every State has and shall freely exercise full permanent sovereignty, including possession, use and disposal, over all its wealth, natural resources and economic activities.

2. Each State has the right:

- (a) To regulate and exercise authority over foreign investment within its national jurisdiction in accordance with its laws and regulations and in conformity with its national objectives and priorities. No State shall be compelled to grant preferential treatment to foreign investment;
- (b) To regulate and supervise the activities of transnational corporations within its national jurisdiction and take measures to ensure that such activities comply with its laws, rules and regulations and conform with its economic and social policies. Transnational corporations shall not intervene in the internal affairs of a host State. Every State should, with full regard for its sovereign rights, co-operate with other States in the exercise of the right set forth in this subparagraph;
- (c) To nationalize, expropriate or transfer ownership of foreign property in which case appropriate compensation should be paid by the State adopting such measures, taking into account its relevant laws and regulations and all circumstances that the State considers pertinent. In any case where the question of compensation gives rise to a controversy, it shall be settled under the domestic law of the nationalizing State and by its tribunals, unless it is freely and mutually agreed by all States concerned that other peaceful means be sought on the basis of the sovereign equality of States and in accordance with the principle of free choice of means.

Article 3

In the exploitation of natural resources shared by two or more countries, each State must co-operate on the basis of a system of information and prior consultations in order to achieve optimum use of such resources without causing damage to the legitimate interest of others.

Article 4

Every State has the right to engage in international trade and other forms of economic co-operation irrespective of any differences in political, economic and social systems. No State shall be subjected to discrimination of any kind based solely on such differences. In the pursuit of international trade and other form of economic co-operation, every State is free to choose the forms of organization of its foreign economic relations and to enter into bilateral and multilateral arrangements consistent with its international obligations and with the needs of international economic co-operation.

Article 5

All States have the right to associate in organizations of primary commodity producers in order to develop their national economies to achieve stable financing for their development, and in pursuance of their aims assisting in the promotion of sustained growth of the world economy, in

particular accelerating the development of developing countries. Correspondingly all States have the duty to respect that right by refraining from applying economic and political measures that would limit it.

Article 6

It is the duty of States to contribute to the development of international trade of goods particularly by means of arrangements and by the conclusion of long-term multilateral commodity agreements, where appropriate, and taking into account the interests of producers and consumers. All States share the responsibility to promote the regular flow and access of all commercial goods traded at stable, remunerative and equitable prices, thus contributing to the equitable development of the world economy, taking into account, in particular, the interests of developing countries.

Article 7

Every State has the primary responsibility to promote the economic, social and cultural development of its people. To this end, each State has the right and the responsibility to choose its means and goals of development, fully to mobilize and use its resources, to implement progressive economic and social reforms and to ensure the full participation of its people in the process and benefits of development. All States have the duty, individually and collectively, to co-operate in order to eliminate obstacles that hinder such mobilization and use.

Article 8

States should co-operate in facilitating more rational and equitable international economic relations and in encouraging structural changes in the context of a balanced world economy in harmony with the needs and interests of all countries, especially developing countries, and should take appropriate measures to this end.

Article 9

All States have the responsibility to co-operate in the economic, social, cultural, scientific and technological fields for the promotion of economic and social progress throughout the world, especially that of the developing countries.

Article 10

All States are juridically equal and, as equal members of the international community, have the right to participate fully and effectively in the international decision-making process in the solution of world economic, financial and monetary problems, inter alia, through the appropriate international organizations in accordance with their existing and evolving rules, and to share equitably in the benefits resulting therefrom.

Article 11

All States should co-operate to strengthen and continuously improve the efficiency of international organizations in implementing measures to stimulate the general economic progress of all countries, particularly of developing countries, and therefore should co-operate to adapt them, when appropriate, to the changing needs of international economic co-operation.

Article 12

1. States have the right, in agreement with the parties concerned, to participate in subregional, regional and interregional co-operation in the pursuit of their economic and social development. All States engaged in such co-operation have the duty to ensure that the policies of those groupings to which they belong correspond to the provisions of the Charter and are outward-looking, consistent with their international obligations and with the needs of international economic co-operation and have full regard for the legitimate interests of third countries, especially developing countries.

2. In the case of groupings to which the States concerned have transferred or may transfer certain competences as regards matters that come within the scope of this Charter, its provisions shall also apply to those groupings, in regard to such matters, consistent with the responsibilities of such States as members of such groupings. Those States shall co-operate in the observance by the groupings of the provisions of this Charter.

Article 13

1. Every State has the right to benefit from the advances and developments in science and technology for the acceleration of its economic and social development.

2. All States should promote international scientific and technological co-operation and the transfer of technology, with proper regard for all legitimate interests including, inter alia, the rights and duties of holders, suppliers and recipients of technology. In particular, all States should facilitate: the access of developing countries to the achievements of modern science and technology, the transfer of technology and the creation of indigenous technology for the benefit of the developing countries in forms and in accordance with procedures which are suited to their economies and their needs.

3. Accordingly, developed countries should co-operate with the developing countries in the establishment, strengthening and development of their scientific and technological infrastructures and their scientific research and technological activities so as to help to expand and transform the economies of developing countries.

4. All States should co-operate in exploring with a view to evolving further internationally accepted guidelines or regulations for the transfer of technology taking fully into account the interests of developing countries.

Article 14

Every State has the duty to co-operate in promoting a steady and increasing expansion and liberalization of world trade and an improvement in the welfare and living standards of all peoples, in particular those of developing countries. Accordingly, all States should co-operate, inter alia, towards the progressive dismantling of obstacles to trade and the improvement of the international framework for the conduct of world trade and, to these ends, co-ordinated efforts shall be made to solve in an equitable way the trade problems of all countries taking into account the specific trade problems of the developing countries. In this connexion, States shall take measures aimed at securing additional benefits for the international trade of developing countries so as to achieve a substantial increase in their foreign exchange earnings, the diversification of their exports, the acceleration of the rate of growth of their trade, taking into account their development needs, an improvement in the possibilities for these countries to participate in the expansion of world trade and a balance more favourable to developing countries in the sharing of the advantages resulting from this expansion, through, in the largest possible measure, a substantial improvement in the conditions of access for the products of interest to the developing countries and, wherever appropriate, measures designed to attain stable, equitable and remunerative prices for primary products.

Article 15

All States have the duty to promote the achievement of general and complete disarmament under effective international control and to utilize the resources freed by effective disarmament measures for the economic and social development of countries, allocating a substantial portion of such resources as additional means for the development needs of developing countries.

Article 16

1. It is the right and duty of all States, individually and collectively, to eliminate colonialism, apartheid, racial discrimination, neo-colonialism and all forms of foreign aggression, occupation and domination, and the economic and social consequences thereof, as a prerequisite for development. States which practice such coercive policies are economically responsible to the countries, territories and peoples affected for the restitution and full compensation for the exploitation and depletion of, and damages to, the natural and all other resources of those countries, territories and peoples. It is the duty of all States to extend assistance to them.

2. No State has the right to promote or encourage investments that may constitute an obstacle to the liberation of a territory occupied by force.

Article 17

International co-operation for development is the shared goal and common duty of all States. Every States should co-operate with the efforts of developing countries to accelerate their economic and social development by providing favourable external conditions and by extending active assistance to them, consistent with their development needs and objectives, with strict respect for the sovereign equality of States and free of any conditions derogating from their sovereignty.

Article 18

Developed countries should extend, improve and enlarge the system of generalized non-reciprocal and non-discriminatory tariff preferences to the developing countries consistent with the relevant agreed conclusions and relevant decisions as adopted on this subject, in the framework of the competent international organizations. Developed countries should also give serious consideration to the adoption of other differential measures, in areas where this is feasible and appropriate and in ways which will provide special and more favourable treatment, in order to meet trade and development needs of the developing countries. In the conduct of international economic relations the developed countries should endeavour to avoid measures having a negative effect on the development of the national economies of the developing countries, as promoted by generalized tariff preferences and other generally agreed differential measures in their favour.

Article 19

With a view to accelerating the economic growth of developing countries and bridging the economic gap between developed and developing countries, developed countries should grant generalized preferential, non-reciprocal and non-discriminatory treatment to developing countries in those fields of international economic co-operation where it may be feasible.

Article 20

Developing countries should, in their efforts to increase their over-all trade, give due attention to the possibility of expanding their trade with socialist countries, by granting to these countries conditions for trade not inferior to those granted normally to the developed market economy countries.

Article 21

Developing countries should endeavour to promote the expansion of their mutual trade and to this end, may, in accordance with the existing and evolving provisions and procedures of international agreements where applicable, grant trade preferences to other developing countries without being obliged to extend such preferences to developed countries, provided these arrangements do not constitute an impediment to general trade liberalization and expansion:

Article 22

1. All States should respond to the generally recognized or mutually agreed development needs and objectives of developing countries by promoting increased net flows of real resources to the developing countries from all sources, taking into account any obligations and commitments undertaken by the States concerned, in order to reinforce the efforts of developing countries to accelerate their economic and social development.
2. In this context, consistent with the aims and objectives mentioned above and taking into account any obligations and commitments undertaken in this regard, it should be their endeavour to increase the net amount of financial flows from official sources to developing countries and to improve the terms and conditions.
3. The flow of development assistance resources should include economic and technical assistance.

Article 23

To enhance the effective mobilization of their own resources, the developing countries should strengthen their economic co-operation and expand their mutual trade so as to accelerate their economic and social development. All countries, especially developed countries, individually as well as through the competent international organizations of which they are members, should provide appropriate and effective support and co-operation.

Article 24

All States have the duty to conduct their mutual economic relations in a manner which takes into account the interests of other countries. In particular, all States should avoid prejudicing the interests of developing countries.

Article 25

In furtherance of world economic development, the international community, especially its developed members, shall pay special attention to the particular needs and problems of the least developed among the developing countries, of land-locked developing countries and also island developing countries, with a view to helping them to overcome their particular difficulties and thus contribute to their economic and social development.

Article 26

All States have the duty to coexist in tolerance and live together in peace, irrespective of differences in political, economic, social and cultural systems, and to facilitate trade between States having different economic and social systems, International trade should be conducted without prejudice to generalized non-discriminatory and non-reciprocal preferences in favour of developing countries, on the basis of mutual advantage, equitable benefits and the exchange of most-favoured-nation treatment.

Article 27

1. Every State has the right to fully enjoy the benefits of world invisible trade and to engage in the expansion of such trade.

2. World invisible trade, based on efficiency and mutual and equitable benefit, furthering the expansion of the world economy, is the common goal of all States. The role of developing countries in world invisible trade should be enhanced and strengthened consistent with the above objectives, particular attention being paid to the special needs of developing countries.

3. All States should co-operate with developing countries in their endeavours to increase their capacity to earn foreign exchange from invisible transactions, in accordance with the potential and needs of each developing country, and consistent with the objectives mentioned above.

Article 28

All States have the duty to co-operate in achieving adjustments in the prices of exports of developing countries in relation to prices of their imports so as to promote just and equitable terms of trade for them, in a manner which is remunerative for producers and equitable for producers and consumers.

CHAPTER III

Common responsibilities towards the international community

Article 29

The sea-bed and ocean floor and the subsoil thereof, beyond the limits of national jurisdiction, as well as the resources of the area, are the common heritage of mankind. On the basis of the principles adopted by the General Assembly in resolution 2749 (XXV) of 17 December 1970, all States shall ensure that the exploration of the area and exploitation of its resources are carried out exclusively for peaceful purposes and that the benefits derived therefrom are shared equitably by all States, taking into account the particular interests and needs of developing countries; an international régime applying to the area and its resources and including appropriate international machinery to give effect to its provisions shall be established by an international treaty of a universal character, generally agreed upon.

Article 30

The protection, preservation and the enhancement of the environment for the present and future generations is the responsibility of all States. All States shall endeavour to establish their own environmental and developmental policies in conformity with such responsibility. The environmental policies of all States should enhance and not adversely affect the present and future development potential of developing countries. All States have the responsibility to ensure that activities within their jurisdiction or control do not cause damage to the environment of other States or of areas beyond the limits of national jurisdiction. All States should co-operate in evolving international norms and regulations in the fields of the environment.

CHAPTER IV

Final provisions

Article 31

All States have the duty to contribute to the balanced expansion of the world economy, taking duly into account the close interrelationship between the well-being of the developed countries and the growth and development of the developing countries and that the prosperity of the international community as a whole depends upon the prosperity of its constituent parts.

Article 32

No State may use or encourage the use of economic, political or any other type of measures to coerce another State in order to obtain from it the subordination of the exercise of its sovereign rights.

Article 33

1. Nothing in the present Charter shall be construed as impairing or derogating from the provisions of the Charter of the United Nations or actions taken in pursuance thereof.

2. In their interpretation and application, the provisions of the present Charter are interrelated and each provision should be construed in the context of the other provisions.

Article 34

An item on the Charter of Economic Rights and Duties of States shall be inscribed on the agenda of the General Assembly at its thirtieth session, and thereafter on the agenda of every fifth session. In this way a systematic and comprehensive consideration of the implementation of the Charter, covering both progress achieved and any improvements and additions which might become necessary, would be carried out and appropriate measures recommended. Such consideration should take into account the evolution of all the economic, social, legal and other factors related to the principles upon which the present Charter is based and on its purpose.

3336 (XXIX). Permanent sovereignty over national resources in the occupied Arab territories

The General Assembly,

Bearing in mind the relevant principles of international law and the provisions of the international conventions and regulations, especially the fourth Geneva Convention relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War, of 12 August 1949, concerning the obligations and responsibilities of the occupying Power,

Recalling its previous resolutions on permanent sovereignty over natural resources, particularly their provisions supporting resolutely the efforts of developing countries and the peoples of the territories under colonial and racial domination and foreign occupation in their struggle to regain effective control over their natural resources,

Recalling the pertinent provisions of the International Development Strategy for the Second United Nations Development Decade, and its resolution 3176 (XXVIII) of 17 December 1973 on the first biennial over-all review and appraisal of progress in the implementation of the Strategy,

Recalling also its resolution 3005 (XXVII) of 15 December 1972, in which it affirmed the principle of the sovereignty of the population of the occupied territories over its national wealth and resources and called upon all States, international organizations and specialized agencies not to recognize or co-operate with, or assist in any manner in, any measures undertaken by the occupying Power to exploit the resources of the occupied territories or to effect any changes in the demographic composition or geographic character or institutional structure of those territories,

Bearing in mind the pertinent provisions of its resolution 3201(S-VI) of 1 May 1974, containing the Declaration on the Establishment of a New International Economic Order and its resolution 3202 (S-VI) of 1 May 1974, containing the Programme of Action on the Establishment of a New International Order,

Recalling further its resolution 3175 (XXVIII) of 17 December 1973, entitled "Permanent sovereignty over national resources in the occupied Arab territories", and deploring that Israel has not complied with its provisions, in particular those contained in paragraph 2,

1. Reaffirms the right of the Arab States and peoples whose territories are under Israeli occupation to full and effective permanent sovereignty over all their resources and wealth;
2. Reaffirms further that all measures undertaken by Israel to exploit the human, natural and all other resources and wealth of the occupied Arab territories are illegal, and calls upon Israel immediately to rescind all such measures;
3. Further reaffirms the right of the Arab States, territories and peoples subjected to Israeli aggression and occupation to the restitution of and full compensation for the exploitation, depletion, loss and damages to the natural and all other resources and wealth of those States, territories and peoples;
4. Declares that the above principles apply to all States, territories and peoples under foreign occupation, colonial rule, alien domination and apartheid, or subjected to foreign aggression;
5. Requests the Secretary-General, with the assistance of relevant specialized agencies and United Nations organs, including the United Nations Conference on Trade and Development, to prepare a report on the adverse economic effects on the Arab States and peoples, resulting from repeated Israeli aggression and continued occupation of their territories, to be submitted to the General Assembly at its thirtieth session.

3218 (XXIX). Torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment in relation to detention and imprisonment

The General Assembly,

Mindful of article 5 of the Universal Declaration of Human Rights and article 7 of the International Covenant on Civil and Political Rights,

Reaffirming the rejection, in its resolution 3059 (XXVIII) of 2 November 1973, of any form of torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment,

Taking into account the report of the Secretary-General on the consideration given to this question by the Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities and by the Commission on Human Rights and other bodies concerned,

Noting with appreciation the decision of the Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities to review annually the developments in the field of human rights of persons subjected to any form of detention or imprisonment,

Noting also the draft principles on freedom from arbitrary arrest and detention contained in the relevant study on this matter,

Recalling Economic and Social Council resolution 663 C (XXIV) of 31 July 1957, in which, inter alia, the Council approved the Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners, and Council resolution 1794 (LIV) of 18 May 1973 concerning the preparation of an international code of police ethics, as well as General Assembly resolution 3144 (XXVIII) of 14 December 1973 on human rights in the administration of justice,

Considering that the Fifth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, to be held in accordance with General Assembly resolution 415 (V) of 1 December 1950, will take place in September 1975 at Toronto, Canada,

Convinced that, because of the increase in the number of alarming reports on torture, further and sustained efforts are necessary to protect under all circumstances the basic human right to be free from torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment,

1. Requests Member States to furnish the Secretary-General in time for submission to the Fifth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders and to the General Assembly at its thirtieth session:

- (a) Information relating to the legislative, administrative and judicial measures, including remedies and sanctions, aimed at safeguarding persons within their jurisdiction from being subjected to torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment;
- (b) Their observations and comments on articles 24 to 27 of the draft principles on freedom from arbitrary arrest and detention prepared for the Commission on Human Rights;

2. Requests the Secretary-General to prepare an analytical summary of the information received under paragraph 1 above for submission to the Fifth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, to the General Assembly at its thirtieth session, to the Commission on Human Rights and to the Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities;

3. Requests the Fifth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, under item 3 of its agenda, taking into account the consideration given to the question by the Committee on Crime Prevention and Control in pursuance of Economic and Social Council resolution 1794 (LIV), to give urgent attention to the question of the development of an international code of ethics for police and related law enforcement agencies;

4. Further requests the Fifth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, under item 4 of its agenda, to include, in the elaboration of the Standard

Minimum Rules for the Treatment of Prisoners, rules for the protection of all persons subjected to any form of detention or imprisonment against torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment, and to report thereon to the General Assembly at its thirtieth session;

5. Invites the World Health Organization, taking into account the various declarations on medical ethics adopted by the World Medical Association, to draft, in close co-operation with such other competent organizations, including the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, as may be appropriate, an outline of the principles of medical ethics which may be relevant to the protection of persons subjected to any form of detention or imprisonment against torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment, and to bring the draft to the attention of the Fifth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders with a view to assisting the Congress in the implementation of the task set out in paragraph 4 above;

6. Decides to consider at its thirtieth session the question of torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment in relation to detention and imprisonment.

3297 (XXIX). Question of Southern Rhodesia

The General Assembly,

Having considered the question of Southern Rhodesia (Zimbabwe),

Having examined the relevant chapters of the report of the Special Committee on the Situation with regard to the Implementation of the Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples,

Having heard the statements of the representatives of the Zimbabwe African People's Union and the Zimbabwe African National Union, who participated in an observer capacity in the Fourth Committee's consideration of the item,

Having heard the statements of petitioners,

Recalling its resolution 1514 (XV) of 14 December 1960, containing the Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples, and its resolution 2621 (XXV) of 12 October 1970, containing the programme of action for the full implementation of the Declaration, as well as all other resolutions relating to the question adopted by the General Assembly, the Security Council and the Special Committee,

Strongly deploring the failure of the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland to discharge its primary responsibility as the administering Power and, in conformity with the relevant decisions of the United Nations, to put an end to the critical situation in Southern Rhodesia (Zimbabwe) which, as repeatedly affirmed by the Security Council, constitutes a threat to international peace and security,

Reaffirming that any attempt to negotiate the future of Zimbabwe with the illegal régime on the basis of independence before majority rule would be in contravention of the inalienable rights of the people of the Territory and contrary to the provisions of the Charter of the United Nations and of resolution 1514 (XV),

Condemning the continued oppression of the people of Zimbabwe by the illegal racist minority régime, the arbitrary imprisonment and detention of political leaders and others, the illegal execution of freedom fighters and the continued denial of fundamental human rights, including in particular the criminal measures of collective punishment, as well as the measures designed to create an apartheid State in Southern Rhodesia (Zimbabwe),

Condemning the continued illegal presence and intensified military intervention of South African forces in the Territory, which assist the racist minority régime and seriously threaten the sovereignty and territorial integrity of neighbouring African States,

Strongly condemning the illegal racist minority régime for the repeated abductions of Zimbabweans in Botswana in total disregard of their fundamental human rights and in open violation of the sovereignty and territorial integrity of that country,

Deeply concerned about the negative attitude of the United Kingdom authorities towards the national liberation movements of Zimbabwe, as manifested, inter alia, by the refusal of those authorities to issue passports and travel documents to members of the movements,

Noting with satisfaction the recent achievements attained by the national liberation movements of Zimbabwe through their determined struggle towards freedom and independence, despite the intensified military and police repression and other acts of violence and harassment carried out against them by the illegal régime,

1. Reaffirms the inalienable right of the people of Zimbabwe to self-determination, freedom and independence and the legitimacy of their struggle to secure by all the means at their disposal the enjoyment of that right as set forth in the Charter of the United Nations and in conformity with the objectives of General Assembly resolution 1514 (XV);

2. Reaffirms that the national liberation movements of Zimbabwe are the sole and authentic representatives of the true aspirations of the people of Zimbabwe;

3. Reaffirms the principle that there should be no independence before majority rule in Zimbabwe and that any settlement relating to the future of the Territory must be worked out with the full participation of the genuine political leaders and the leaders of the national liberation movements, including in particular the Reverend Ndabaningi Sithole, President of the Zimbabwe African National Union, and Mr. Joshua Nkomo, President of the Zimbabwe African People's Union, and must be endorsed freely and fully by the people;

4. Calls upon the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, in the discharge of its primary responsibility as the administering Power, to take all effective measures to terminate the illegal racist minority régime and not under any circumstances to accord to the illegal régime any of the powers or attributes of sovereignty, and requests that Government to ensure the country's attainment of independence by a democratic system of government in accordance with the aspirations of the majority of the population;

5. Calls upon the Government of the United Kingdom to bring about the conditions necessary to enable the people of Zimbabwe to exercise freely and fully their right to self-determination and independence, including:

- (a) The expulsion of all South African forces from the Territory forthwith;
- (b) The unconditional and immediate release of all political prisoners, detainees and restrictees, including in particular the Reverend Ndabaningi Sithole and Mr. Joshua Nkomo;
- (c) The discontinuance forthwith of all repressive and discriminatory measures, including the arbitrary closure of African areas, the eviction, transfer and resettlement of Africans and the creation of "protected villages" and new administrative "districts";
- (d) The immediate cessation of the influx of foreign immigrants and mercenaries into the Territory and discontinuance of the immigration campaign entitled "Settlers 74";
- (e) The removal of all restrictions on political activity and the establishment of full democratic freedom and equality of political rights;
- (f) The convening, as soon as possible, of a national constitutional conference where the genuine political representatives of the people of Zimbabwe, particularly the national liberation movements, would be able to work out a settlement relating to the future of the Territory for subsequent endorsement by the people through free and democratic processes;

6. Further calls upon the Government of the United Kingdom to ensure that, in any exercise to ascertain the wishes and aspirations of the people of Zimbabwe as to their political future, the procedure to be followed should be in accordance with the principle of universal adult suffrage and by secret ballot on the basis of one-man one-vote, without regard to race, colour or educational, property or income considerations;

7. Requests the Government of the United Kingdom, bearing in mind its responsibility as the administering Power under Chapter XI of the Charter, to secure the full enjoyment by the African people of Zimbabwe, both within and outside the Territory, of their fundamental human rights, their just treatment and their protection against abuses, including in particular their right to travel freely, and to ensure the full utilization of all available assistance in co-operation, as appropriate, with the United Nations High Commissioner for Refugees;

8. Requests the Government of the United Kingdom to take all necessary steps to secure the immediate release of the Zimbabweans abducted in Botswana and to prevent the future recurrence of all such acts;

9. Requests all States, directly and through their action in the specialized agencies and other organizations within the United Nations system of which they are members, as well as the non-governmental organizations concerned and the various programmes within the United Nations, to extend to the people of Zimbabwe all the moral and material assistance necessary in their struggle for the restoration of their inalienable rights;

10. Requests the Government of the United Kingdom to remove any obstacles to the effective utilization by the African people of Zimbabwe, both within and outside the Territory, of offers by the States, organizations and programmes referred to in paragraph 9 above of educational and training grants and facilities and, at the same time, to ensure that adequate resources are made available for the education and training of the people of Zimbabwe;

11. Requests the Government of the United Kingdom, in keeping with its express readiness to do so, to co-operate with the Special Committee on the Situation with regard to the Implementation

214

of the Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples in the discharge of the mandate entrusted to the latter by the General Assembly, and to report to the Special Committee and to the Assembly at its thirtieth session on the implementation of the present resolution;

12. Invites all Governments, the specialized agencies and other organizations within the United Nations system, the United Nations bodies concerned and non-governmental organizations having a special interest in the field of decolonization, as well as the Secretary-General, to take steps, as appropriate, to give widespread and continuous publicity through all the media at their disposal to information on the situation in Zimbabwe and the relevant decisions and actions of the United Nations, with particular reference to the application of sanctions against the illegal régime;

13. Requests the Special Committee to keep the situation in the Territory under review and to report thereon to the General Assembly at its thirtieth session.

3298 (XXIX). Question of Southern Rhodesia

The General Assembly,

Having examined the increasingly critical and deteriorating situation in Southern Rhodesia (Zimbabwe), which the Security Council, in its resolution 277 (1970) of 18 March 1970, reaffirmed as constituting a threat to international peace and security,

Strongly deploring the increasing collaboration which certain States, particularly South Africa, in violation of Article 25 of the Charter of the United Nations and of the relevant decisions of the United Nations, maintain with the illegal racist minority régime, thereby seriously impeding the effective application of sanctions and other measures taken so far against the illegal régime,

Seriously concerned at the continued importation of chrome and nickel into the United States of America from Southern Rhodesia, in violation of the relevant decisions of the Security Council and in disregard of the related resolutions of the General Assembly,

Deeply disturbed at recent reports of widespread violations of United Nations sanctions, including the operation of Southern Rhodesian aircraft for international passenger and cargo traffic and the participation of "Southern Rhodesian" teams at various sporting events, as well as the continued functioning of information and airlines offices of the illegal régime outside Southern Rhodesia and the resultant influx of foreign tourists into the Territory,

Bearing in mind the views expressed by the representatives of the Zimbabwe African People's Union and the Zimbabwe African National Union,

Reaffirming its conviction that the sanctions will not put an end to the illegal racist minority régime unless they are comprehensive, mandatory, effectively supervised, enforced and complied with, particularly by South Africa,

1. Calls upon the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, having regard to its continued failure to bring down the illegal régime, to take forthwith all effective and decisive measures to terminate that régime, so as to restore to the people of the Territory their inalienable right to self-determination and independence as set forth in the Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples, contained in General Assembly resolution 1514 (XV) of 14 December 1960;

2. Strongly condemns the policies of the Governments, particularly the Government of South Africa, which, in violation of the relevant resolutions of the United Nations and in open contravention of their specific obligations under Article 25 of the Charter of the United Nations, continue to collaborate with the illegal racist minority régime, and calls upon those Governments to cease forthwith all such collaboration;

3. Condemns all violations of the mandatory sanctions imposed by the Security Council, as well as the continued failure of certain Member States to enforce those sanctions strictly, as being contrary to the obligations assumed by them under Article 25 of the Charter;

4. Condemns the continued importation of chrome and nickel from Southern Rhodesia (Zimbabwe) into the United States of America, and calls on the Government of the United States to repeal speedily any legislation permitting such importation;

5. Calls upon all Governments which so far have not done so:

- (a) To take stringent enforcement measures to ensure strict compliance by all individuals, associations and bodies corporate under their jurisdiction with the sanctions imposed by the Security Council and to prohibit any form of collaboration by them with the illegal régime;
- (b) To take effective steps to prevent or discourage the emigration to Southern Rhodesia (Zimbabwe) of any individuals or groups of individuals under their jurisdiction;
- (c) to discontinue any action which might confer a semblance of legitimacy on the illegal régime, inter alia, by forbidding the operation and activities of Air Rhodesia, the Rhodesia National

Tourist Board and the Rhodesian Information Office, or any other activities which contravene the aims and purposes of the sanctions;

(d) To invalidate passports and other documents for travel to the Territory;

6. Reiterates its conviction that the scope of sanctions against the illegal régime must be widened to include all the measures envisaged under Article 41 of the Charter, and requests the Security Council to consider taking the necessary measures in that regard as soon as possible;

7. Appeals to those permanent members of the Security Council whose negative votes on various proposals relating to the question have continued to obstruct the effective and faithful discharge by the Council of its responsibilities under the relevant provisions of the Charter, to reconsider their negative attitude with a view to the elimination forthwith of the threat to international peace and security resulting from the explosive situation obtaining in the Territory;

8. Requests the Special Committee on the Situation with regard to the Implementation of the Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples to follow the implementation of the present resolution, and invites the Security Council Committee established in pursuance of resolution 253 (1968) concerning the question of Southern Rhodesia to continue to co-operate in the related work of the Special Committee.

3350 (XXIX). Inclusion of Vienna in the pattern of conferences

The General Assembly,

Recalling its resolution 2960 (XXVII) of 13 December 1972,

Having considered the communication received by the Secretary-General from the Government of Austria,

Noting the recommendations of the Joint Inspection Unit in chapter VI of its report,

Noting further the observations of the Secretary-General and the comments of the Advisory Committee on Administrative and Budgetary Questions,

Taking into account the additional information made available in the course of the debate in the Fifth Committee,

1. Welcomes the invitation extended by the Government of Austria to the United Nations to make use of the facilities available in the Donaupark project in Vienna after 1978;

2. Requests the Secretary-General to enter into negotiations with the Government of Austria and the International Atomic Energy Agency and report to the General Assembly for consideration at its thirtieth session on the following:

(a) The most rational and economic use of the premises available in the Donaupark project in Vienna after completion of construction in 1978;

(b) The best possible use of the office space provided by the Government of Austria in the Donaupark project;

3. Requests the Secretary-General to submit, after consultations with the International Atomic Energy Agency, his recommendations to the General Assembly at its thirtieth session on the joint utilization of the International Conference Building in the Donaupark project;

4. Requests the Secretary-General to report fully to the General Assembly at its thirtieth session on the administrative and financial implications which may arise from all the recommendations and proposals to be submitted pursuant to paragraphs 2 and 3 above so as to enable the Assembly to arrive at a decision on this matter;

5. Approves the recommendations of the Joint Inspection Unit to the effect that certain bodies specified in paragraph 500 of its report may also meet in Vienna for the period 1975—1977, taking into account the observations of the Joint Inspection Unit in paragraphs 501 and 502 of its report and subject to the related comments of the Advisory Committee on Administrative and Budgetary Questions and in the light of the standing invitation of the Government of Austria as set forth in its memorandum.

3314 (XXIX). Definition of Aggression

The General Assembly,

Having considered the report of the Special Committee on the Question of Defining Aggression, established pursuant to its resolution 2330 (XXII) of 18 December 1967, covering the work of its seventh session held from 11 March to 12 April 1974, including the draft Definition of Aggression adopted by the Special Committee by consensus and recommended for adoption by the General Assembly,

Deeply convinced that the adoption of the Definition of Aggression would contribute to the strengthening of international peace and security,

1. Approves the Definition of Aggression, the text of which is annexed to the present resolution;
2. Expresses its appreciation to the Special Committee on the Question of Defining Aggression for its work which resulted in the elaboration of the Definition of Aggression;
3. Calls upon all States to refrain from all acts of aggression and other uses of force contrary to the Charter of the United Nations and the Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States in accordance with the Charter of the United Nations;
4. Calls the attention of the Security Council to the Definition of Aggression, as set out below, and recommends that it should, as appropriate, take account of that Definition as guidance in determining, in accordance with the Charter, the existence of an act of aggression.

Annex**DEFINITION OF AGGRESSION**

The General Assembly,

Basing itself on the fact that one of the fundamental purposes of the United Nations is to maintain international peace and security and to take effective collective measures for the prevention and removal of threats to the peace, and for the suppression of acts of aggression or other breaches of the peace,

Recalling that the Security Council, in accordance with Article 39 of the Charter of the United Nations, shall determine the existence of any threat to the peace, breach of the peace or act of aggression and shall make recommendations, or decide what measures shall be taken in accordance with Articles 41 and 42, to maintain or restore international peace and security,

Recalling also the duty of States under the Charter to settle their international disputes by peaceful means in order not to endanger international peace, security and justice,

Bearing in mind that nothing in this definition shall be interpreted as in any way affecting the scope of the provisions of the Charter with respect to the functions and powers of the organs of the United Nations,

Considering also that, since aggression is the most serious and dangerous form of the illegal use of force, being fraught, in the conditions created by the existence of all types of weapons of mass destruction, with the possible threat of a world conflict and all its catastrophic consequences, aggression should be defined at the present stage,

Reaffirming the duty of States not to use armed force to deprive peoples of their right to self-determination, freedom and independence, or to disrupt territorial integrity,

Reaffirming also that the territory of a State shall not be violated by being the object, even temporarily, of military occupation or of other measures of force taken by another State in contravention of the Charter, and that it shall not be the object of acquisition by another State resulting from such measures or the threat thereof,

Reaffirming also the provisions of the Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States in accordance with the Charter of the United Nations,

Convinced that the adoption of a definition of aggression ought to have the effect of deterring a potential aggressor, would simplify the determination of acts of aggression and the implementation of measures to suppress them and would also facilitate the protection of the rights and lawful interests of, and the rendering of assistance to, the victim,

Believing that, although the question whether an act of aggression has been committed must be considered in the light of all the circumstances of each particular case, it is nevertheless desirable to formulate basic principles as guidance for such determination,

Adopts the following Definition: *)

Article 1

Aggression is the use of armed force by a State against the sovereignty, territorial integrity or political independence of another State, or in any other manner inconsistent with the Charter of the United Nations, as set out in this Definition.

Explanatory note: In this Definition the term "State"

- (a) Is used without prejudice to questions of recognition or to whether a State is a Member of the United Nations, and
- (b) Includes the concept of a "group of States" where appropriate.

Article 2

The first use of armed force by a State in contravention of the Charter shall constitute prima facie evidence of an act of aggression although the Security Council may, in conformity with the Charter, conclude that a determination that an act of aggression has been committed would not be justified in the light of other relevant circumstances including the fact that the acts concerned or their consequences are not of sufficient gravity.

Article 3

Any of the following acts, regardless of a declaration of war, shall subject to and in accordance with the provisions of article 2, qualify as an act of aggression:

- (a) The invasion or attack by the armed forces of a State of the territory of another State, or any military occupation, however temporary, resulting from such invasion or attack, or any annexation by the use of force of the territory of another State or part thereof;
- (b) Bombardment by the armed forces of a State against the territory of another State or the use of any weapons by a State against the territory of another State;
- (c) The blockade of the ports or coasts of a State by the armed forces of another State;
- (d) An attack by the armed forces of a State on the land, sea or air forces, or marine and air fleets of another State;
- (e) The use of armed forces of one State which are within the territory of another State with the agreement of the receiving State, in contravention of the conditions provided for in the agreement or any extension of their presence in such territory beyond the termination of the agreement;
- (f) The action of a State in allowing its territory, which it has placed at the disposal of another State, to be used by that other State for perpetrating an act of aggression against a third State;
- (g) The sending by or on behalf of a State of armed bands, groups, irregulars or mercenaries, which carry out acts of armed force against another State of such gravity as to amount to the acts listed above, or its substantial involvement therein.

Article 4

The acts enumerated above are not exhaustive and the Security Council may determine that other acts constitute aggression under the provisions of the Charter.

*) Explanatory notes on articles 3 and 5 are to be found in the report of the Special Committee (A/9619, para. 20). The report of the Sixth Committee contains statements on the Definition in paragraphs 9 and 10 (A/9890).

Article 5

No consideration of whatever nature, whether political, economic, military or otherwise, may serve as a justification for aggression.

A war of aggression is a crime against international peace. Aggression gives rise to international responsibility.

No territorial acquisition or special advantage resulting from aggression are or shall be recognized as lawful.

Article 6

Nothing in this Definition shall be construed as in any way enlarging or diminishing the scope of the Charter including its provisions concerning cases in which the use of force is lawful.

Article 7

Nothing in this Definition, and in particular article 3; could in any way prejudice the right to self-determination, freedom and independence, as derived from the Charter, of peoples forcibly deprived of that right and referred to in the Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States in accordance with the Charter of the United Nations, particularly peoples under colonial and racist régimes or other forms of alien domination; nor the right of these peoples to struggle to that end to seek and receive support, in accordance with, the principles of the Charter and in conformity with the above-mentioned Declaration.

Article 8

In their interpretation and application the above provisions are interrelated and each provision should be construed in the context of the other provisions.

2. Teil

VI. Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen

Einleitung

- I. Abschnitt: 1. Tagesordnung
 - 2. Zusammensetzung der österreichischen Delegation
 - 3. Österreichische Erklärungen in der Plenarversammlung
- II. Abschnitt: 1. Wahlen
 - 2. Anerkennung der Vollmachten der Delegationen
- III. Abschnitt: 1. Generaldebatte
 - 2. Spezialdebatte
- IV. Abschnitt: 1. Deklaration über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung
 - 2. Aktionsprogramm
- V. Abschnitt: Anlage 1: Erklärung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten, Dr. Rudolf Kirchschräger, in der Generaldebatte am 22. April 1974
 - Anlage 2: Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung am 2. Mai 1974

EINLEITUNG

Die VI. Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen fand vom 9. April bis 2. Mai 1974 in New York statt. Der Staatspräsident Algeriens, Houari Boumedienne, hatte am 30. Jänner 1974 die Einberufung einer Sondertagung der Generalversammlung zum „Studium der Rohstoff- und Entwicklungsprobleme“ beantragt. Der Antrag wurde vom Generalsekretär der Vereinten Nationen gemäß Regel 9 (a) der Geschäftsordnung der Generalversammlung am 31. Jänner 1974 allen Mitgliedstaaten zur Stellungnahme unterbreitet.

Österreich stimmte der algerischen Initiative am 7. Februar 1974 zu. Die für die Einberufung einer Sondertagung erforderliche Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedstaaten wurde am 15. Februar 1974 erreicht. Gemäß Regel 8 (a) der Geschäftsordnung hätte die Generalversammlung innerhalb von 15 Tagen nach Erreichung der erforderlichen Mehrheit einberufen werden müssen. Um jedoch eine entsprechende Vorbereitung zu ermöglichen, wurde der Beginn der Sondertagung im Einvernehmen mit allen Mitgliedstaaten auf den 9. April 1974 verschoben.

I. ABSCHNITT

1. Tagesordnung der VI. Sondertagung der Generalversammlung

1. Eröffnung der Sondertagung der Generalversammlung
2. Andachtsminute
3. Vollmachten
4. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung
5. Organisation der Sondertagung
6. Annahme der Tagesordnung
7. Studium der Rohstoff- und Entwicklungsprobleme

2. Zusammensetzung der österreichischen Delegation

Die österreichische Delegation wurde in der Zeit vom 18. bis 22. April 1974 vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, Dr. Rudolf Kirchschräger, geführt. Während der übrigen Zeit stand die österreichische Delegation unter der Leitung des Ständigen Vertreters bei den Vereinten Nationen, Botschafter Dr. Peter Jankowitsch.

Als Delegierter nahm ferner Gesandter Dr. Emanuel Treu teil.

Als stellvertretende Delegierte fungierten Ministerialrat Dipl.-Ing. Georg Zuk und die Gesandten Dr. Heinrich A. Gleissner und Dr. Wolfgang Wolte.

Der österreichischen Delegation gehörten ferner an: die Botschaftssekretäre Dr. Georg Lennkh, Dr. Adolf J. Kuen, Dr. Alexander Christiani, Dr. Leonore B. Emich, Dr. Edda Weiss und Dr. Friedrich Hamburger sowie Presserat Dr. Otto Zundritsch und Presseattaché Ulf Pacher.

3. Erklärungen in der Plenarversammlung

Als Leiter der österreichischen Delegation legte der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, Dr. Rudolf Kirchschräger, am 22. April 1974 im Rahmen der Generaldebatte den Standpunkt der österreichischen Bundesregierung zu Rohstoff- und Entwicklungsproblemen dar (Anlage 1).

Am 2. Mai 1974 gab der österreichische Vertreter im Plenum der Generalversammlung eine Erklärung zu den am 1. Mai 1974 angenommenen Resolutionen ab (Anlage 2).

II. ABSCHNITT

1. Wahlen

Gemäß einem im Konsultationsweg erzielten Einvernehmen nahm die Generalversammlung zu Beginn ihrer 6. Sondertagung folgenden Wahlvorschlag des Iran einstimmig an:

- a) Präsident: Botschafter Leopoldo Benites (Ekuador)
- b) Vizepräsidenten: die Vorsitzenden der Delegationen von China, Fidschi, Frankreich, Ghana, Großbritannien, Guyana, Honduras, Kamerun, den Niederlanden, Spanien, Sri Lanka, Tschechoslowakei, Tunesien, Uganda, UdSSR, USA und den Vereinigten Arabischen Emiraten.
- c) Beglaubigungsausschuß: China, Griechenland, Japan, Nikaragua, Senegal, Tansanien, UdSSR, USA und Uruguay.
- d) Vorsitzende der sieben Kommissionen:
 1. Kommission:
Ministre-Consaeiller Knud-Arne Eliassen (Dänemark)
Politische Spezialkommission:
Botschafter Károly Szarka (Ungarn)
 2. Kommission:
Botschafter Médoune Fall (Senegal)
 3. Kommission:
Botschaftssekretär Yahya Mahmassani (Libanon)
 4. Kommission:
Botschafter Leonardo Diaz Gonzalez (Venezuela)
 5. Kommission:
Botschafter Mehdi Mrani Zentar (Marokko)

6. Kommission:

Gesandter Sergeo Gonzalez Galvez (Mexiko).

Sohin wurden bis auf die Vorsitzenden der 1., 2. und 5. Kommission alle Funktionäre der XXVIII. Generalversammlung für die Dauer der VI. Sondertagung wiedergewählt.

Die 7 Kommissionen traten jedoch nicht zusammen; vielmehr wurde ein ad hoc-Ausschuß zur Behandlung der beiden Schlußdokumente bzw. anderer substantieller Fragen eingesetzt. Zum Vorsitzenden des Ausschusses wurde der ständige Vertreter des Iran bei den Vereinten Nationen, Botschafter Hoveyda, einstimmig gewählt.

2. Anerkennung der Vollmachten der Delegationen

Nachdem im Beglaubigungsausschuß keine Einigung über die Anerkennung der Vollmachten erzielt werden konnte, beschloß die Generalversammlung mit 86 : 26 Stimmen (darunter Österreich) bei 15 Enthaltungen, alle Vollmachten bis auf jene der südafrikanischen Delegation anzuerkennen.

Die Nichtanerkennung der Vollmachten der südafrikanischen Delegation wurde von einer Reihe von Staaten, insbesondere den westlichen Staaten, abgelehnt, da dem Beglaubigungsausschuß lediglich die Prüfung der formellen Erfordernisse der Gültigkeit der Delegationsvollmachten obliegt und daher politische Erwägungen nicht unter das Mandat des Ausschusses fallen.

III. ABSCHNITT

1. Generaldebatte

An der vom 10. bis 24. April im Plenum der Generalversammlung abgehaltenen Generaldebatte beteiligten sich über hundert Sprecher. Insgesamt waren während der Sondertagung sieben Staatsoberhäupter, zwei Vizepremierminister, 73 Außenminister und 37 Minister anderer Ressorts anwesend.

In seiner einleitenden Erklärung wies der Generalsekretär der Vereinten Nationen auf sechs Problemkreise hin, die seiner Auffassung nach vordringlich behandelt werden müßten, um hinsichtlich der Zielsetzung der Sondertagung, nämlich der Schaffung besserer Voraussetzungen für die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit für alle Völker, echte Fortschritte zu ermöglichen. Diese Problemkreise seien: Massenarmut, Bevölkerungswachstum, Ernährung, Energie, Militärausgaben und das Weltwährungssystem. Jedes dieser Probleme stehe in direkter Verbindung zur Frage der optimalen Nutzung der Naturschätze der Erde.

Die Generaldebatte selbst wurde mit einer Rede des algerischen Staatspräsidenten Boumedienne eröffnet. Ausgehend von den Beschlüssen der Gipfelkonferenz der blockfreien Staaten in Algier interpretierte der algerische Staatschef die Entwicklungsbemühungen der Länder der Dritten Welt als Teil des Emanzipationsprozesses der ehemals unter kolonialer Herrschaft gestandenen Völker. Trotz des unter verschiedenen Aspekten vorgebrachten Vorwurfes an die Industriestaaten, ihren Verpflichtungen bzw. ihrer Verantwortung gegenüber den Entwicklungsländern nicht nachzukommen, bekannte sich Boumedienne zu einem Dialog zwischen beiden Ländergruppen im Rahmen der Vereinten Nationen. Eingehend beschäftigte sich der Redner mit dem Recht der Staaten auf Nationalisierung ihrer Rohstoffe und des damit eng verbundenen Rechts auf Festsetzung der Rohstoffpreise.

Der Großteil der Sprecher sprach sich unter Wahrung des Prinzips der Gleichheit und Gleichberechtigung aller Staaten für eine Stärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen aus.

Die meisten Redner forderten dringende Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer, deren Volkswirtschaften durch wirtschaftliche Krisen und Naturkatastrophen besonders schwer getroffen wurden.

2. Spezialdebatte

Angesichts des Umstandes, daß das Plenum der Generalversammlung nahezu während der gesamten Dauer der Sondertagung mit der Generaldebatte befaßt war, wurde bereits wenige Tage nach Beginn der Sondertagung ein allen Mitgliedern zugängliches Spezialkomitee eingesetzt. Aufgabe dieses Komitees war es in erster Linie, die von der „Gruppe der 77“ ausgearbeiteten Vorschläge für eine Deklaration und ein Aktionsprogramm über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung zu erörtern. Ferner sollte das Komitee die im Zuge der Generaldebatte gemachten Vorschläge weiter behandeln.

Aus Zeitmangel war das Komitee jedoch lediglich in der Lage, die von den Entwicklungsländern vorgelegten Entwürfe zu behandeln, wobei die Beratungen in der Schlußphase der Sondertagung immer mehr im Rahmen inoffizieller Kontaktgruppen durchgeführt wurden.

Ein Unterausschuß des Spezialkomitees war mit der Ausarbeitung eines Entwurfes für ein Sonderprogramm zugunsten der am schwersten betroffenen Länder befaßt. Der von der Arbeitsgruppe schließlich erarbeitete Entwurf wurde in das Aktionsprogramm inkorporiert.

Die österreichische Delegation war im Spezialkomitee sowie bei den informellen Verhandlungen vertreten und konnte in verschiedenen Fällen zu einer Annäherung der Standpunkte beitragen.

Am 1. Mai 1974 nahm die Generalversammlung eine Deklaration und ein Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung an. Das Aktionsprogramm enthält einen eigenen Abschnitt über ein Sonderprogramm zugunsten der am schwersten betroffenen Entwicklungsländer. Die Annahme dieser Dokumente erfolgte ohne Abstimmung, doch gaben eine Reihe von Staaten, darunter auch Österreich, zu verschiedenen der darin enthaltenen Bestimmungen Votumserklärungen ab. Sechs weitere Resolutionsentwürfe, die sich mit verschiedenen im Rahmen der Generaldebatte unterbreiteten Vorschlägen befaßten, wurden dem Wirtschafts- und Sozialrat zur weiteren Behandlung zugewiesen. Ein in der Schlußphase der Konferenz von den Vereinigten Staaten zirkulierter Resolutionsentwurf über ein Hilfsprogramm in Höhe von 4 Milliarden Dollar zugunsten der ärmsten Länder wurde zurückgezogen.

226

Der Kompromiß über die Deklaration und das Aktionsprogramm kam erst nach langwierigen und überaus schwierigen Verhandlungen und informellen Konsultationen sowie nach Verlängerung der Sondertagung um zwei Tage zustande. Die Beratungen erfolgten auf der Grundlage von Textentwürfen, die im Rahmen

der „Gruppe der 77“, also der Entwicklungsländer, ausgearbeitet wurden.

Im folgenden Abschnitt werden die wichtigsten Elemente der von der Generalversammlung mit Konsensus angenommenen Resolutionen dargestellt.

IV. ABSCHNITT

1. Deklaration über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung

In der Deklaration geben die Mitglieder der Vereinten Nationen zunächst ihrer Entschlossenheit Ausdruck, zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung in beschleunigter Weise zusammenzuarbeiten. Die gegenwärtige Ordnung stehe in direktem Konflikt mit der derzeitigen Entwicklung der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen. Die neue Ordnung soll auf der Gleichberechtigung, souveränen Gleichheit, Interdependenz, dem gemeinsamen Interesse und der Zusammenarbeit aller Staaten beruhen, die Beseitigung der zunehmenden Kluft zwischen Entwicklungs- und Industrieländern ermöglichen und eine beschleunigte wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Frieden und Gerechtigkeit sichern.

Die neue internationale Wirtschaftsordnung soll auf der vollen Respektierung nachstehender Prinzipien aufgebaut sein:

- a) souveräne Gleichheit der Staaten, Selbstbestimmung aller Völker, Unzulässigkeit von Gebietserwerb durch Gewalt, territoriale Integrität und Nicht-Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten;
- b) breiteste Zusammenarbeit aller Mitgliedsstaaten der internationalen Staatengemeinschaft auf der Grundlage der Gleichberechtigung, wodurch die vorherrschenden Unterschiede in der Welt beseitigt und Prosperität für alle gesichert werden soll;
- c) volle und effektive Teilnahme aller Länder an der Lösung weltwirtschaftlicher Probleme auf der Grundlage der Gleichheit und im gemeinsamen Interesse aller Länder, u. zw. unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Sicherung der beschleunigten Entwicklung der Entwicklungsländer, wobei Sondermaßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnen- und Inselentwicklungsländer sowie jener Entwicklungsländer, die von Wirtschaftskrisen und Naturkatastrophen am schwersten betroffen sind, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden soll, ohne dadurch jedoch die Interessen der übrigen Entwicklungsländer aus dem Auge zu verlieren;
- d) jedes Land hat das Recht, ohne dadurch in irgendeiner Weise diskriminiert zu werden, das Wirtschafts- und Gesellschaftssystem anzunehmen, das ihm für seine eigene Entwicklung am geeignetsten erscheint;
- e) volle, ständige Souveränität jedes Staates über seine Naturschätze und die ganze Wirtschaftstätigkeit. Zur Sicherung dieser Ressourcen ist jeder Staat berechtigt, effektive Kontrolle über sie und ihre Ausbeutung mit jenen Mitteln auszuüben, die seiner eigenen Lage entsprechen, einschließlich des Rechtes auf Verstaatlichung oder der Überführung von Eigentum an seine Staatsbürger, wobei dieses Recht ein Ausdruck der vollen ständigen Souveränität des Staates ist. Kein Staat darf wirtschaftlichem, politischem oder irgendeiner anderen Art von Zwang unterworfen werden, der die freie und volle Ausübung dieses unabdingbaren Rechts verhindert;
- f) alle Staaten, Gebiete und Völker unter fremder Besetzung, fremder oder kolonialer Herrschaft oder Apartheid haben das Recht auf Rückstellung und volle Entschädigung für die Ausbeutung, Erschöpfung und Schädigung der natürlichen und aller anderen Hilfsquellen dieser Staaten, Gebiete und Völker;
- g) Regelung und Überwachung der Tätigkeit transnationaler Unternehmen durch Maßnahmen im Interesse der Volkswirtschaften der Länder, in denen solche Unternehmen tätig sind und zwar auf der Grundlage der vollen Souveränität dieser Länder;
- h) Recht der Entwicklungsländer und der Völker von Gebieten unter kolonialer oder rassistischer Herrschaft und ausländischer Besetzung, ihre Befreiung und effektive Kontrolle über ihre Naturschätze und Wirtschaftstätigkeit zu erlangen bzw. wiederzugewinnen;
- i) Hilfeleistung an Entwicklungsländer, Völker und Gebiete unter kolonialer und fremder Herrschaft, ausländischer Besetzung, rassistischer Diskriminierung oder Apartheid oder welche wirtschaftlichem, politischem oder jeder anderen Art von Zwang ausgesetzt sind, um von ihnen die Unterordnung der Ausübung ihrer Souveränitätsrechte zu erreichen oder von ihnen Vorteile jeglicher Art zu erzielen oder die dem Neokolonialismus in allen seinen Formen ausgesetzt sind und welchen es gelang oder es versuchen, effektive Kontrolle über ihre Naturschätze und Wirtschaftstätigkeit herzustellen, die unter ausländischer Kontrolle standen oder noch stehen;

- j) gerechte und angemessene Beziehung zwischen den Preisen für Rohstoffe, Grundstoffe, Halb- und Fertigerzeugnisse, die von den Entwicklungsländern exportiert werden, und den Preisen von Rohstoffen, Grundstoffen, Erzeugnissen, Kapital- und Ausrüstungsgütern, die von ihnen importiert werden, mit dem Ziel, eine nachhaltige Verbesserung in ihren unbefriedigenden Austauschverhältnissen und die Ausweitung der Weltwirtschaft herbeizuführen;
- k) Gewährung von aktiver Hilfe an Entwicklungsländer durch die gesamte internationale Gemeinschaft, frei von jeglichen politischen oder militärischen Bedingungen;
- l) Sicherstellung, daß eines der Hauptziele des reformierten internationalen Währungssystems in der Förderung der Entwicklung der Entwicklungsländer und dem ausreichenden Fluß von realen Ressourcen an sie besteht;
- m) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Naturprodukte, die einer Konkurrenzierung durch synthetische Ersatzstoffe ausgesetzt sind;
- n) Präferenzielle und nicht reziproke Behandlung der Entwicklungsländer, wo immer möglich, in allen Bereichen internationaler wirtschaftlicher Zusammenarbeit;
- o) Sicherung von günstigen Bedingungen für den Transfer finanzieller Mittel an Entwicklungsländer;
- p) Zutritt der Entwicklungsländer zu den Errungenschaften moderner Wissenschaft und Technik zur Förderung des Transfers von Technologie und der Schaffung eigenständiger Technologie zugunsten der Entwicklungsländer in einer Art und Weise, wie sie den Wirtschaften dieser Länder entspricht;
- q) Notwendigkeit für alle Staaten, der Verschwendung von Naturschätzen einschließlich von Nahrungsmitteln ein Ende zu setzen;
- r) Notwendigkeit für Entwicklungsländer, alle ihre Ressourcen der Sache der Entwicklung zu widmen;
- s) Stärkung — durch individuelle und kollektive Aktion — der gegenseitigen wirtschaftlichen, kommerziellen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, u. zw. hauptsächlich auf präferenzieller Grundlage;
- t) Erleichterung der Rolle, welche Produzentenvereinigungen innerhalb des Rahmens internationaler Zusammenarbeit bei der Verfolgung ihrer Ziele, u. a. Förderung eines nachhaltigen Wachstums der Welt-

wirtschaft und einer beschleunigten Entwicklung der Entwicklungsländer, spielen können.

Ferner wird in der Erklärung anerkannt, daß die einstimmige Annahme der Internationalen Entwicklungsstrategie einen bedeutenden Schritt für die Förderung einer internationalen Zusammenarbeit auf einer gerechten und angemessenen Grundlage darstelle und daß die beschleunigte Durchführung der darin übernommenen Verpflichtungen wesentlich zur Verwirklichung der Zielsetzungen der Deklaration beitragen würde.

Den Vereinten Nationen muß als universaler Organisation bei der Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung eine größere Rolle zukommen. Die in Ausarbeitung begriffene Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten werde einen wesentlichen Beitrag zur Durchsetzung der Ziele der Deklaration darstellen, die eine der wichtigsten Grundlagen für die Wirtschaftsbeziehungen zwischen allen Völkern und Nationen bilden soll.

2. Aktionsprogramm über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung

Das Aktionsprogramm enthält neben einem Katalog von Maßnahmen, die im Zuge der Errichtung der angestrebten neuen internationalen Wirtschaftsordnung nach Möglichkeit ergriffen werden sollten, auch ein Sonderprogramm, das insbesondere zur Überwindung der Probleme jener Entwicklungsländer beitragen soll, die durch wirtschaftliche Krisen am schwersten betroffen sind.

Das Sonderprogramm soll möglichst rasch zum Tragen kommen und sich zumindest über einen Zeitraum bis zum Ende der laufenden Dekade erstrecken. Als erster Schritt in diese Richtung wurde der Generalsekretär der Vereinten Nationen aufgefordert, eine Soforthilfeaktion in die Wege zu leiten, die es den am schwersten betroffenen Ländern ermöglichen soll, ihre lebenswichtigen Importe während der kommenden 12 Monate aufrechtzuerhalten. Die Industriestaaten und andere potentielle Geberländer wurden eingeladen, ihre Beiträge zu dieser Aktion bis zum 15. Juni 1974 bekanntzugeben. Die Leistung der Beiträge kann sowohl bilateral als auch multilateral erfolgen. Ein Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Aktion und die erzielten Fortschritte soll der Sommertagung des ECOSOC und der XXIX. Generalversammlung 1974 vorliegen.

Die Beitragsleistungen im Rahmen des Sonderprogramms sollen zusätzlich zur laufenden Entwicklungshilfe erfolgen, u. zw. möglichst frühzeitig und in Form von Geschenken („grant“) oder zumindest zu günstigen Bedingungen („soft terms“).

Diese Sondermaßnahmen können unterschiedlicher Art sein und sowohl die Beistellung von Gütern, die Gewährung von Krediten, Zinsstützung als auch Umschuldungsaktionen, die Einräumung besonderer Ziehungsrechte im Internationalen Währungsfonds oder andere Begünstigungen umfassen.

Bezüglich der Auslandsschulden der am schwersten betroffenen Länder wurde an die entwickelten Länder appelliert, eine Löschung, Aufschiebung oder Umschuldung zu erwägen.

Ferner wurde im Prinzip die Errichtung eines Sonderfonds unter den Auspizien der Vereinten Nationen beschlossen, der durch freiwillige Beiträge gespeist werden soll. Die Mittel des Fonds sollen zur Finanzierung von dringenden Hilfemaßnahmen herangezogen werden. Der Fonds soll bis spätestens 1. Jänner 1975 funktionsfähig sein.

Zur Ausarbeitung von Empfehlungen über den Umfang, die Verwaltung und Arbeitsweise des Fonds wurde ein ad hoc-Komitee eingesetzt, das aus 36 Mitgliedern bestehen soll, die vom Präsidenten der Generalversammlung zu ernennen sind. Darüber hinaus soll das Komitee bis zur Aufnahme der Tätigkeit des Fonds die verschiedenen Maßnahmen zugunsten der am schwersten betroffenen Länder überwachen. Schließlich soll das Komitee die Größenordnung der Probleme erfassen, denen sich die am schwersten betroffenen Länder gegenübersehen, ferner Art und Umfang der notwendigen Güter, den Bedarf an Finanzhilfe und an technischer Hilfe einschließlich der erforderlichen Technologie.

Die einschlägigen Sonderorganisationen des UN-Systems wurden aufgefordert, das ad hoc-Komitee bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

An den Internationalen Währungsfonds erging überdies das Ersuchen, den Entscheidungsprozeß in folgenden Fragen zu beschleunigen:

- a) Schaffung eines erweiterten Sondermechanismus („special facility“), an dem die am schwersten betroffenen Länder zu günstigen Bedingungen teilhaben können;
- b) Schaffung von Sonderziehungsrechten und baldige Herstellung der Verbindung zwischen der Zuteilung von Sonderziehungsrechten und der Entwicklungsfinanzierung; und
- c) Errichtung und Handhabung des vorgeschlagenen neuen Sondermechanismus zur Vergabe von Krediten und zur Zinsstützung bei kommerziellen Krediten an Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Interessen der Entwicklungsländer und ins-

besondere der zusätzlichen finanziellen Erfordernisse der am schwersten betroffenen Länder.

Die Weltbankgruppe und der Internationale Währungsfonds wurden aufgefordert, ihre Dienste für die Durchführung der finanziellen Soforthilfeaktion zur Verfügung zu stellen und nötigenfalls auch entsprechende institutionelle und verfahrensmäßige Änderungen durchzuführen.

Das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen wurde eingeladen, diese Maßnahmen, vor allem auf der nationalen Ebene, zu unterstützen.

Die XXIX. Generalversammlung wird sich mit dem Sonderprogramm auf der Basis der Empfehlungen des ad hoc-Komitees und des ECOSOC befassen und diese Frage mit Vorrang behandeln.

In den übrigen Kapiteln des Aktionsprogramms werden eine Reihe von Maßnahmen zur Errichtung der angestrebten neuen internationalen Wirtschaftsordnung und damit zugunsten der beschleunigten Entwicklung der Entwicklungsländer in Aussicht genommen.

Dieser Maßnahmenkatalog stimmt weitgehend mit jenem überein, der von den Entwicklungsländern im Rahmen der UNCTAD bzw. im Zuge der ersten globalen Überprüfung und Bewertung der Internationalen Entwicklungsstrategie vorgelegt wurde. Eine Annahme vieler dieser Forderungen durch die Industriestaaten war erst nach einer Abschwächung des ursprünglichen Textes sowie der Aufnahme von konditionellen Zusätzen möglich. Überdies gaben die Vertreter der Industriestaaten, darunter auch Österreich, in Votumserklärungen eine Reihe von Vorbehalten zu einer Anzahl von Bestimmungen des Aktionsprogramms ab.

Die einzelnen Kapitel des Aktionsprogramms befassen sich im einzelnen mit Maßnahmen im Bereich der Rohstoffe, der Nahrungsmittelversorgung, des allgemeinen Handels, des Verkehrs- und Versicherungswesens, der Reform des internationalen Währungssystems und Entwicklungsfinanzierung, der Industrialisierung, der Übertragung von Technologie, der Kontrolle der Tätigkeit transnationaler Firmen, der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten; der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern, der Hilfe an jene Länder bei der Durchsetzung ihrer Souveränitätsrechte über Naturschätze sowie der Stärkung der Rolle des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit.

Im Mittelpunkt der Verhandlungen über den Text der Deklaration standen vor allem Probleme der Verstaatlichung, der Entschädigung, des Verhältnisses zwischen Import- und Exportpreisen in Entwicklungsländern sowie die Rolle der Produzentenvereinigungen.

Hinsichtlich der Verstaatlichung forderte die „Gruppe der 77“ die Anerkennung des Rechtes jedes Staates, die Höhe möglicher Entschädigungen sowie die Zahlungsweise allein festzulegen, wobei mögliche Streitfälle in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen des betreffenden Landes gelöst werden sollen. Ein Hinweis auf die einschlägigen völkerrechtlichen Bestimmungen wurde von den Entwicklungsländern abgelehnt. Diese Forderung der „Gruppe der 77“ entsprach im wesentlichen den Bestimmungen der Resolution 3171 (XXVIII), die jedoch gegen die Stimme der Vereinigten Staaten und bei Stimmenthaltung von 16 anderen, meist westlichen Staaten, von der Generalversammlung angenommen wurde.

In der schließlich mit Konsensus angenommenen Formulierung (siehe Prinzip (e) der Deklaration) wurde nur mehr festgestellt, daß das Recht auf Verstaatlichung im Verfügungsrecht des Staates über seine Naturschätze inbegriffen sei und als Ausdruck der ständigen Souveränität des Staates zu sehen sei. In Votums-erklärungen wiesen die meisten westlichen Länder, darunter auch Österreich darauf hin, daß dieses Recht im Einklang mit dem Völkerrecht wahrzunehmen sei.

Die Forderung nach Anerkennung des Rechtes aller Staaten, Gebiete und Völker unter fremder Besetzung, kolonialer Herrschaft oder Apartheid auf Rückstellung und vollen Ersatz für die Ausbeutung, Erschöpfung und Schädigung von Naturschätzen sowie die Ausbeutung und Manipulation menschlicher Hilfsquellen dieser Staaten, Gebiete und Völker war bereits in Resolution 3175 (XXVIII) enthalten, die gegen die Stimmen oder bei Stimmenthaltung fast aller westlichen Staaten von der Generalversammlung angenommen wurde. Ihre Aufnahme in die Deklaration erfolgte über ägyptischen Antrag, unabhängig von der Frage der Verstaatlichung (siehe Prinzip (f) der Deklaration).

Die Herstellung eines gerechten und ausgewogenen Verhältnisses zwischen den Preisen der Import- und Exportgüter der Entwicklungsländer wird von diesen Ländern bereits seit Jahren gefordert. Diese Forderung zielt auf eine Verbesserung der Austauschverhältnisse für die Entwicklungsländer ab. Hinsichtlich der Möglichkeit einer derartigen Preisbindung bzw. ihrer Nützlichkeit für die Entwicklungsländer bestehen derzeit noch keine konkreten Vorstellungen. Mit Resolution 3083 (XXVIII), die von der Generalversammlung gegen die Stimmen bzw. bei Stimment-

haltung der westlichen Länder angenommen wurde, wurde der UNCTAD-Generalsekretär aufgefordert, eine umfassende Studie über eine solche Indexierung von Preisen durchzuführen. In der Deklaration ist lediglich das Prinzip gerechter Preisrelationen verankert (siehe Prinzip (j) der Deklaration).

Umstritten war ferner die von den Entwicklungsländern geforderte Anerkennung der Errichtung und Stärkung von Produzentenvereinigungen der Entwicklungsländer auf dem Gebiet wichtiger Rohstoffe. Dabei wurde das Recht dieser Länder zu derartigen Zusammenschlüssen nicht bestritten, jedoch betont, daß sie die Gefahr einer Konfrontation und Schwächung der internationalen Zusammenarbeit in sich bergen würden. Schließlich konnte eine Kompromißformel gefunden werden, wonach die Rolle derartiger Vereinigungen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit mit der Zielsetzung der Förderung des nachhaltigen Wachstums des Welthandels und der beschleunigten Entwicklung der Entwicklungsländer erleichtert werden solle (Prinzip (t) der Deklaration).

Neben den Hauptdokumenten der Sondertagung wurden von verschiedenen Delegationen insgesamt sieben Resolutionsentwürfe eingebracht:

1. Von Frankreich über eine „Wirtschaftswarte der Vereinten Nationen“; Aufgabe einer derartigen Institution sollte es sein, Daten über die Preisentwicklung bei wichtigen Rohstoffen zu sammeln und zwar besonders für jene, die über keine international anerkannten und leicht verfügbaren Notierungen verfügen, die Bedingungen zu analysieren, die für die Preisbestimmung bei Rohstoffen maßgebend sind, die kurz- und langfristige Entwicklung der Rohstoffmärkte zu ermitteln, einen Satz gewogener Durchschnittspreise festzusetzen, welche als Bezugsbasis dienen können, alle notwendigen Studien über Produktions- und Verbraucherpreise durchzuführen, die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf Ungleichgewichte zu richten, die geeignet erscheinen, die Angebots- und Nachfrageverhältnisse und damit die Preise dieser Produkte drastisch und ernstlich zu stören und schließlich objektive Grunddaten für die Verhandlung internationaler Rohstoffabkommen beizustellen;

2. von Bolivien, Frankreich, Indonesien, Japan, Kenia, den Philippinen und Zaire betreffend einen Appell zur Leistung von freiwilligen Beiträgen an den Erneuerungsfonds der Vereinten Nationen für die Ausforschung von Naturschätzen;

3. von Neuseeland und Sri Lanka über „Notmaßnahmen zur Versorgung mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln“; darin wurde der Generaldirektor der FAO aufgefordert, sofort

einen Operationsplan für die Steigerung der Düngemittelversorgung der Entwicklungsländer, einschließlich der Errichtung eines „Düngemittelpools“ zu entwerfen und eine Sondertagung des FAO-Rates zur Genehmigung dieses Planes einzuberufen; ferner werden die Staaten eingeladen, Düngemittel und Bargeld für den Ankauf von Düngemitteln zur Speisung des Pools beizutragen, eine Analyse der Weltangebots- und Nachfragesituation auf dem Gebiet der Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu publizieren; die entwickelten Länder wurden ersucht, ihre Dünge- mittlexporte in Entwicklungsländer zu vernünftigen Preisen zu erhöhen und den Entwicklungsländern zur Ausweitung ihrer Produktionskapazität auf diesem Sektor technische und finanzielle Hilfe, sowie die erforderlichen Investitionsgüter zukommen zu lassen;

4. von den Vereinigten Staaten über die Einsetzung einer „Gruppe eminenten Persönlichkeiten zum Studium von Naturschätzen“; diese aus 20 Mitgliedern bestehende Gruppe sollte eine umfassende Studie der erneuerbaren und nichterneuerbaren Naturschätze durchführen und Vorschläge für ein Frühwarnsystem hinsichtlich von Überschuß- und Mangelperioden ausarbeiten.

5. von Frankreich über die weitere Behandlung von bei der VI. Sondertagung der Generalversammlung erörterten Fragen; hierzu sollte ein zeitlich und umfangmäßig begrenztes Komitee eingesetzt werden; das Komitee sollte ferner die allgemeinen Probleme behandeln, die sich hinsichtlich der rationalen Nutzung von Energiequellen ergeben und einen vorbereitenden Dialog zwischen Produzenten und Konsumenten einleiten und die Möglichkeit einer Sonderkonferenz auf diesem Gebiet prüfen;

6. von Saudi-Arabien über die Einsetzung von drei Ministerkomitees und zwar für Energiefragen, für mineralische Rohstoffe und für landwirtschaftliche Produkte; diese Gruppen sollten 10 bis 12 Minister umfassen und in Genf oder Wien tagen;

7. von den Vereinigten Staaten ein Soforthilfeprogramm im Umfang von 4 Milliarden Dollar zugunsten der am schwersten betroffenen Länder.

Mit Ausnahme des letztgenannten Antrages, der in der Folge wieder zurückgezogen wurde, wurden alle diese Entwürfe ohne meritorische Debatte dem Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen zur Behandlung zugewiesen.

Im Rahmen der Generaldebatte wurden ferner eine Vielfalt von spezifischen Vorschlägen unterbreitet. Diese Vorschläge wurden als Dokumente des Spezialkomitees der Generalversammlung zirkuliert, konnten jedoch aus Zeitmangel nicht näher erörtert werden. Es ist jedoch anzunehmen, daß eine Reihe von Themen in den zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen von den jeweiligen Staaten in entsprechender Weise weiter verfolgt werden wird.

Die auf der Grundlage der österreichischen Erklärung zirkulierten Vorschläge bezogen sich insbesondere auf die Notwendigkeit von Hilfsmaßnahmen zugunsten der am schwersten betroffenen Länder, die Bekämpfung der Inflation auf weltweiter Basis und die Betrauung der Internationalen Atomenergiebehörde mit der Koordinierung bzw. Durchführung von technischen und wissenschaftlichen Projekten im Bereich der Energieforschung einschließlich entsprechender wirtschaftlicher Analysen.

Erklärung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten, Dr. Rudolf Kirchschräger, in der Generaldebatte (22. April 1974)

Herr Vorsitzender!

Während der vergangenen zwei Wochen hat die Generalversammlung eine gründliche Analyse der vordringlichsten internationalen Wirtschafts- und Entwicklungsprobleme vorgenommen. Und das ist gut so, denn wirtschaftliche und soziale Gegensätze sind zunehmend der Grund nicht nur wirtschaftlicher sondern auch politischer Spannungen. Es ist bisher nicht gelungen, die zwischen den reichen und armen Staaten bestehende Kluft zu verringern oder auch nur deren weitere Ausdehnung einzudämmen.

Die Herbeiführung einer befriedigenden wirtschaftlichen Entwicklung ist neben der Erhaltung oder Wiederherstellung des Friedens die größte und dringende Aufgabe, die allen Regierungen gestellt ist. Die Gefahren, die aus internationalen wirtschaftlichen Kampfsituationen entstehen, können kaum überschätzt werden. Es ist daher richtig, daß sich die Organisation der Vereinten Nationen in dieser Sondersitzung der Generalversammlung und auch auf allen übrigen Ebenen mit den weltweiten wirtschaftlichen Problemen und den damit zusammenhängenden Entwicklungsfragen befaßt.

Die Republik Österreich braucht, so wie viele andere kleine und mittlere Staaten, die Vereinten Nationen. Meine Regierung ist daher stets für eine starke Organisation der Vereinten Nationen eingetreten. Die Vereinten Nationen müssen bei auftretenden Problemen dieser Größenordnung, wie wir sie jetzt vor uns haben, als wirksames Instrument zur Ausarbeitung von Lösungen zur Verfügung stehen. Meine Regierung hat daher die Initiative des algerischen Staatspräsidenten Boumedienne, die zur Einberufung dieser Sondertagung führte, begrüßt und unter den ersten Staaten der Abhaltung dieser Sondertagung zugestimmt.

Die Aufgabe dieser Sondertagung ist besonders groß. Dies verlangt, daß wir bei aller Notwendigkeit der Klarstellung der eigenen Standpunkte Konfrontationen wo immer möglich vermeiden und den Dialog suchen. Das Ziel muß sein, die Wege für eine fruchtbringende Zusammenarbeit zu finden.

In der Generaldebatte sind wir diesem Ziel nahegekommen. Unsere Aufgabe ist es jetzt, dafür zu sorgen, daß sich bei der Konkretisierung und Realisierung der geäußerten Vorschläge in den zuständigen Kommissionen und Organen diese konstruktive Atmosphäre fortsetzt.

Was ist die gegenwärtige Situation? In den industrialisierten Ländern hat sich die Inflationstendenz verstärkt. Jährliche Preissteigerungen von über 10 Prozent sind festzustellen. Diese Inflation hat viele Gründe, vor allem solche der internationalen Wirtschaft. Einer mag in den monetären Krisen liegen, ein anderer im besonders starken Wirtschaftswachstum. Relativ stabile Preise und feste Paritätsverhältnisse hatten ursprünglich wesentlichen Anteil am Wachstum und dem Ansteigen der Beschäftigtenzahlen. Unterschiedliche Produktivitätsfortschritte und verschiedene Preissteigerungen in einzelnen Ländern veränderten aber die realen Austauschbedingungen. Das ehemals stabile System geriet zunehmend in Bewegung, der internationale Rohstoffpreis wurde von den Produzentenländern, in vielen Fällen sehr verständlich, als zu niedrig für die Beschaffung industrieller Güter angesehen. Die rohstoffproduzierenden Länder erhöhten die Preise ihrer Rohstoffe, um die Kaufkraftrelation gegenüber den Industriegütern erhalten zu können. Die erhöhten Preise für Rohstoffe führen zu neuen erhöhten Preisen der Industriegüter. Diese verlangen gebieterisch nach einer weiteren Erhöhung der Rohstoffpreise und so geht die Spirale weiter. Die Zahlungsbilanzen kommen in Unordnung und stellen für die Zukunft ein zusätzlich störendes Element dar. Bis heute haben wir kein für alle akzeptables Mittel gefunden, diesen Teufelskreis zu durchbrechen. In der ärgsten Lage sind dabei jene Entwicklungsländer, die keine oder nicht im ausreichenden Maße Rohstoffe zu produzieren in der Lage sind und die daher die vernichtenden Nachteile sowohl der Inflation als auch der erhöhten Rohstoffpreise erleiden.

Für diese Länder konkrete Maßnahmen des Beistandes zu ergreifen, muß die vordringlichste Aufgabe sein, die zu lösen dieser Sondersession der Generalversammlung obliegt. Staatspräsident Boumedienne von Algerien und der Schah-in-Schah des Iran haben bereits konkrete Vorschläge gemacht. Andere Staaten, wie etwa die Europäischen Gemeinschaften, haben ihre Entschlossenheit bekundet, mit allen interessierten Staaten und internationalen Organisationen sofort die wirksamsten Modalitäten für außergewöhnliche internationale Hilfsaktionen zur Überwindung der Schwierigkeiten dieser Entwicklungsländer zu prüfen. Es müßte daher möglich sein, noch in dieser Sondersitzung jene Beschlüsse zu fassen, die den notwendigen Beistand für diese Länder auch wirklich in die Tat umsetzen.

Es wäre aber zu optimistisch zu glauben, daß mit einem Beistand für diese Länder, der, ich wiederhole, absolut dringend und notwendig ist, auch alle jene Probleme gelöst wären, mit denen sich gegenwärtig die Wirtschaft der ganzen Welt konfrontiert sieht. Es wird nicht nur notwendig sein, nach Mitteln zu suchen, die die negativen Konsequenzen jener Krise beseitigen, unter der viele oder alle Länder, wenn auch in verschiedenem Ausmaß, gegenwärtig leiden, sondern die Organisation der Vereinten Nationen und wir als Mitgliedstaaten dieser universellen Organisation werden vor allem die Ursachen der Krise zu beseitigen haben.

Die Ausarbeitung einer Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, die gegenwärtig auf Grund der Initiative von Präsident Echeverria von Mexiko im Gange ist, scheint ein Wegweiser zu einem neuen Herangehen an diese Probleme zu sein. Wir hoffen zuversichtlich, daß es möglich sein wird, bei der XXIX. Generalversammlung der Vereinten Nationen einen Konsensus über diese Charta zu erreichen, sodaß sie tatsächlich zu einem ökonomischen Verhaltenskodex für alle Mitgliedstaaten werden kann, einem Verhaltenskodex, den im übrigen schon der große Mahatma Gandhi mit sehr einfachen Worten zum Ausdruck brachte, wenn er „Wirtschaft ohne Moral“ als eine der schweren sieben Sünden bezeichnete.

Mir scheint, daß in diesem Überdenken der zukünftigen Wirtschaftsbeziehungen auch dem Begriff der „kollektiven wirtschaftlichen Sicherheit“, wie er insbesondere von Brasilien in die Diskussion gebracht wurde, ein fester Platz eingeräumt werden muß. Eine solche kollektive wirtschaftliche Sicherheit kann jedoch nur dann erreicht werden, wenn wir auch zu einer „kollektiven wirtschaftlichen Verantwortung“ bereit sind, einer Verantwortung, von der aus alle jene Maßnahmen geleitet werden sollten, die getroffen werden, um eine internationale wirtschaftliche und soziale Gerechtigkeit zum Wohle auch der einzelnen Staatsbürger der Mitgliedstaaten sicherzustellen. Denn nach wie vor bleibt der Grundsatz bestehen, daß die Wirtschaft, sei sie nun privat oder verstaatlicht, nicht primär dem Staat, sondern dem einzelnen Menschen und dessen Teilhabe an den Gütern dieser Erde zu dienen hat.

Eine der nachhaltigsten Auswirkungen der gegenwärtigen Krise sowohl für den Einzelmenschen als auch für die nationalen Wirtschaften stellt der gegenwärtige Inflationsdruck dar. Ohne eine Bekämpfung dieser internationalen wirtschaftlichen Krankheit wird es nicht möglich sein, eine konstruktive Entwicklungspolitik zu betreiben oder auch auf dem Rohstoffsektor eine geordnete Situation herzustellen. Dazu ist eine weltweite konzentrierte Aktion notwendig, eine Aktion, die auch von regionalen Organisationen, wie etwa der OECD oder anderen, ihren Ausgang nehmen kann. In diesem Zusammenhang wird auch die Reform des internationalen Währungssystems nicht ad infinitum aufgeschoben werden können. Nur ein geregeltes Währungssystem, an dem eine möglichst große Anzahl von Ländern teilnimmt, gibt die Gewähr für eine ausgewogene Ausweitung des Welt Handels. Die Probleme der Wechselkurse und ihre Handhabung, die Finanzierung von Zahlungsbilanzdefiziten vieler Industrie- und Entwicklungsländer, die störungsfreie Anlage von Überschußreserven sowie die Probleme der Überliquidität mancher Länder bedürfen einer Lösung.

Gelingt es, auf dem monetären Gebiet ein stabiles und gerechtes System zu finden, und gelingt es, die übrigen Ursachen der gegenwärtigen Inflation zu beseitigen, so wird es auch möglich sein, eine Entspannung auf dem Rohstoffsektor herbeizuführen. Viele meiner Vorredner haben bereits in diesem Zusammenhang auf die Nützlichkeit von Rohstoffabkommen hingewiesen. In der Tat stellen diese einen realistischen Schritt in Richtung einer internationalen Zusammenarbeit dar, der geeignet sein müßte, einen möglichst fairen Ausgleich der Erzeuger- und Verbraucherinteressen herbeizuführen. Die Wirksamkeit dieser Abkommen hängt aber entscheidend von der Gewißheit ab, daß sie auch in Perioden intensiver Beanspruchung von allen Mitgliedstaaten respektiert werden. Nur so besteht eine Chance dafür, daß einerseits angemessene und stabile Preise für die Produzenten aufrechterhalten und andererseits die regelmäßige und geordnete Versorgung der Konsumenten gesichert sei. Beide Elemente aber sind für ein funktionierendes und auf den gegenseitigen Vorteil aufgebautes Wirtschaftssystem erforderlich.

Gerade im abgelaufenen Jahr ist uns stärker als jemals in der Vergangenheit zu Bewußtsein gekommen, daß Rohstoffe einschließlich jener, die zur Energieerzeugung verwendet werden, ebenso wie die Nahrungsmittel, in keinem unbeschränkten Ausmaß für alle Zukunft zur Verfügung stehen. Meine Regierung wird daher die Arbeiten der bevorstehenden Welternährungskonferenz sehr unterstützen. In diesem Zusammenhang wird es wohl auch notwendig sein, sich auf die Erschließung zusätzlicher Energiequellen oder auf den Ausbau jener Energiequellen, die nicht auf nicht-erneuerbaren Brennstoffen beruhen, zu konzentrieren. Hier wird eine sehr große technische und wissenschaftliche Arbeit notwendig sein, die zu lösen aber in unserem technischen Jahrhundert nicht unmöglich sein sollte. Die dazu notwendige Forschung und Technologie geht über die Möglichkeiten eines einzelnen Landes hinaus. Wir müssen uns daher die Frage überlegen, wie die Organisation der Vereinten Nationen diese weltweiten Probleme, die durch die gegenwärtige Energiesituation begründet sind, am effektivsten bewältigen kann. Die allfällige Gründung einer neuen Agency dürfte hiezu nicht der geeignetste Weg sein. Im Hinblick darauf, daß in der wissenschaftlichen und technischen Bereitstellung zusätzlicher Energiequellen die Atomenergie eine bedeutende Rolle spielen wird, schiene es meiner Regierung angemessen, diesbezügliche Aufgaben der Internationalen Atomenergieorganisation zu übertragen. Diese Organisation ist auf Grund der Natur ihrer Aufgaben wohl geeignet, die technischen und wissenschaftlichen Projekte einer großzügigen Energieforschung teils zu koordinieren, teils selbst durchzuführen, und auch entsprechende wirtschaftliche Analysen darüber anzustellen. Der Vorteil dieser Organisation würde auch darin bestehen, daß sich in ihr Entwicklungsländer und industrialisierte Länder schon bisher mit sehr gutem Erfolg zu einer gemeinsamen Arbeit gefunden haben.

Herr Präsident!

Nach den tieferschürfenden Erklärungen meiner Vorredner zu dem Kapitel Entwicklung ist es schwer, neue Gedanken zu diesem Komplex beizutragen. Wir alle müssen bekennen, daß die internationale Entwicklungsstrategie bisher nicht zu jenen Erfolgen geführt hat, die wir alle erwartet haben. Die Gründe sind mannigfaltig; sie im Detail zu erforschen wird nicht notwendig sein, nicht deswegen, um für das Versagen die Verantwortlichen zu verurteilen, sondern deswegen, um zu wissen, wie es besser gemacht werden kann. Ein Land in der Größenordnung und mit der wirtschaftlichen Struktur Österreichs wird sich immer wieder fragen müssen, was von seiner Seite neben den eigentlichen Entwicklungshilfeleistungen noch getan werden kann, um die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern zu fördern.

Ein Weg zu diesem Ziel ist die Gewährung von Zollpräferenzen gegenüber den Entwicklungsländern. Meine Regierung bereitet einen Gesetzentwurf vor, in welchem die gegenwärtig schon im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems bestehende Reduktion der Zölle eine weitere Ausweitung erfahren wird.

Ein anderer Weg ist die vermehrte Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem und technologischem Gebiet. Eine solche Zusammenarbeit kann ein stimulierendes Element dafür sein, daß auch den Entwicklungsländern die Möglichkeiten gegeben werden, in verstärktem Maße in die Rohstoffverarbeitung einzutreten. Ein beschleunigter Prozeß der Industrialisierung kann diesen Ländern dabei helfen, ihre Abhängigkeit vom Export einer oder zweier Rohstoffe zu beseitigen und damit die Anfälligkeit ihrer Volkswirtschaften gegenüber äußeren Faktoren, wie Preisschwankungen auf internationalen Märkten, zu vermindern.

Was die industrialisierten Staaten betrifft, so werden wir in der Verfolgung einer Politik des beschleunigten Wirtschaftswachstums und der industriellen Expansion in Zukunft selektiver als in der Vergangenheit vorgehen müssen. Das Phänomen des Wachstums und seiner Relevanz für die Entwicklung war schon in den letzten Jahren umstritten. Die gemachten Erfahrungen scheinen darauf hinzudeuten, daß Wirtschaftswachstum als solches dazu tendiert, die Probleme der Industriegesellschaft zu vertiefen und die Bedürfnisse der Armen unter den Entwicklungsländern zu vernachlässigen. Trotzdem ist es, wenn wir von einem dem Menschen dienenden Wirtschaftskonzept ausgehen, doch eine Tatsache, daß die meisten Länder noch wirtschaftliches Wachstum brauchen. Auf einem kürzlich abgehaltenen Treffen führender politischer Persönlichkeiten mit dem Klub von Rom in Salzburg wurde diese Tatsache auch ausdrücklich anerkannt. Es wurde jedoch betont, daß neue Wachstumskonzepte notwendig sind, um auf die essentiellen Bedürfnisse der Bevölkerung einzugehen, die knapp werdenden Ressourcen wirtschaftlicher einzusetzen und unserer Umwelt so wenig als möglich schaden.

Herr Präsident!

Der Erfolg dieser Sondertagung wird in erster Linie von dem politischen Willen der Mitgliedstaaten abhängen. Es ist unsere aufrichtige Hoffnung, daß die Überlegungen, die hier in der Versammlung angestellt wurden, einen entscheidenden Anstoß dafür geben, daß sich dieser politische Wille generell bildet. Mir erscheint, daß es dabei weniger notwendig ist, genau darauf Bedacht zu sein, daß wir diese Sondertagung an einem bestimmten Tag zu Ende bringen oder in dieser oder jener Form formal abschließen, sondern daß es notwendig ist, daß auf der Sondertagung bereits die Grundlage für konkrete Maßnahmen gesetzt und für die am härtesten betroffenen Länder auch solche Maßnahmen getroffen werden.

Eines aber hat uns diese Tagung bereits jetzt zu Bewußtsein gebracht, nämlich die Überzeugung, daß die großen Probleme, denen wir uns gegenwärtig gegenüber sehen, nur gelöst werden können, wenn wir gemeinsam handeln und im vollen Bewußtsein unserer gemeinsamen Verantwortung. Die Republik Österreich ist bereit, ihren Anteil daran zu übernehmen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung
(2. Mai 1974)**

Herr Vorsitzender!

Meine Delegation begrüßt den Konsensus, der nach langen und überaus schwierigen Verhandlungen bezüglich der Hauptdokumente dieser Versammlung erzielt wurde. In diesem Zusammenhang möchte ich ein besonderes Wort des Dankes an den Vorsitzenden des Spezialkomitees, Botschafter Hoveyda von Iran, für seine aufopfernden Bemühungen während der vielen Stunden intensiver Konsultationen richten.

Österreich betrachtet die gestrige Entscheidung der Generalversammlung als Ausdruck des politischen Willens der internationalen Staatengemeinschaft, bei der Errichtung einer ausgewogeneren und gerechteren Weltwirtschaftsordnung zusammenzuarbeiten.

Der österreichische Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten hat in seiner Erklärung in der Generaldebatte die Haltung meiner Regierung zu einer Reihe von Fragen dargelegt, welche nunmehr den Gegenstand der Deklaration und des Aktionsprogramms bilden. Ich kann daher meine Ausführungen zu diesen Dokumenten auf die folgenden Bemerkungen beschränken.

Hinsichtlich der Deklaration über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung interpretiert meine Delegation ihre Bestimmungen, insbesondere die in ihrem vierten Abschnitt aufgezählten Prinzipien, als im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht anwendbar.

Bezüglich des Aktionsprogramms stellen wir mit Genugtuung fest, daß über ein Sonderprogramm zugunsten der von kürzlichen wirtschaftlichen Ereignissen am meisten betroffenen Entwicklungsländer eine Einigung erzielt werden konnte.

Das Aktionsprogramm ist, wie in seiner Präambel zu Recht festgestellt wird, von bisher ungekannter Tragweite. Die beste Chance für seine Realisierung besteht in maximaler wirtschaftlicher Zusammenarbeit und Verständigung unter den Staaten. Um dieser Herausforderung zu begegnen und uns zu den Grundlinien des Programms bekennen zu können, mußte meine Delegation eine Reihe ernstlicher Bedenken bezüglich einer Reihe von Bestimmungen überwinden. Einigen dieser Vorbehalte konnte im Zuge der Beratungen Rechnung getragen werden, andere sind weiterhin aufrecht.

Zu einigen dieser Punkte möchte ich folgendes bemerken:

Wir sind der Auffassung, daß bei der Verfolgung der Zielsetzungen der Paragraphen 1 (c) und (d) des Kap. I, auf die legitimen Interessen sowohl der Produzenten wie auch der Konsumenten von Rohstoffen und anderen Waren Rücksicht genommen werden muß. Nur so besteht eine Chance dafür, daß einerseits angemessene und stabile Preise aufrechterhalten und andererseits die regelmäßige und geordnete Versorgung der Konsumenten gesichert werden.

Obwohl meine Delegation die Notwendigkeit voll anerkennt, alle Möglichkeiten für die Aufbringung zusätzlicher Mittel zur Befriedigung der Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer auszuschöpfen, haben wir beträchtliche Zweifel hinsichtlich der Gültigkeit und Anwendbarkeit des in Litera (vi) des Paragraphen 3 (a) des Aktionsprogramms enthaltenen Konzepts.

Hinsichtlich des allgemeinen Handels und vor allem der anlaufenden multilateralen Handelsverhandlungen wurde die Haltung meiner Regierung vom österreichischen Bundesminister für Handel in seiner Erklärung bei der GATT-Ministertagung im September 1973 in Tokio dargelegt und beruht auf der bei jener Tagung angenommenen Deklaration.

Was Paragraph 2, Kapitel II, anbelangt, so wird Österreich im Rahmen seiner finanziellen und budgetären Möglichkeiten auch weiterhin alle Anstrengungen unternehmen, um seine Hilfe für die Entwicklungsländer zu erhöhen.

Ich möchte jedoch betonen, daß diese Feststellungen in keiner Weise die Bereitschaft meines Landes beeinträchtigt, sich an den gemeinsamen Bemühungen zu beteiligen, die nunmehr von der Generalversammlung eingeleitet wurden.

Unsere Arbeit hat erst begonnen. Ich bin zuversichtlich, daß sie, in welchem Forum auch immer, im Geiste des Verständnisses der neuen wirtschaftlichen Zusammenhänge, wie sie im Zuge unserer Debatte zutage getreten sind, unternommen wird. Dieses Bewußtsein einer neuen Phase wirtschaftlicher Interdependenz wird sich als unerlässlich erweisen, wenn die bei dieser Sondertagung angenommenen Dokumente, wie wir hoffen, die Basis für eine stabilere wirtschaftliche und soziale Ordnung in Frieden und Gerechtigkeit für alle Völker dieser Welt werden sollen.

